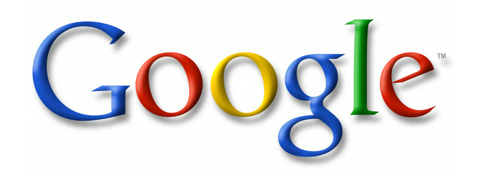





600077691-





Das Herzogthum Estland.

Das Herzogthum

ESTLAND

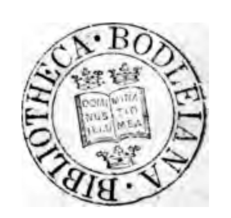
unter den

Königen von Dänemark.

Von

Dr. **Friedrich Georg von Bunge.**





Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1877.

Vorwort.

Die Darstellung der „Verfassung des Herzogthums Estland unter den Königen von Dänemark“ war ursprünglich für meine „Baltischen Geschichtsstudien“ bestimmt. Da sich indess herausstellte, dass dieser Abhandlung eine Uebersicht der politischen Geschichte unumgänglich vorausgeschickt werden musste, so trat das Ganze aus dem für die „Studien“ bestimmten Rahmen heraus, und erscheint hiermit als besonderes Werk, in anderem Verlage. Auf Wunsch des neuen Verlegers ent-

schloss ich mich gern, das Buch durch Aufnahme einer Uebersicht des Privatrechts, Criminalrechts und gerichtlichen Verfahrens zu vervollständigen. Der zweite und dritte Abschnitt — die Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Estland — bilden indess auch jetzt den Kern der Arbeit, während die andern Abschnitte gewissermaassen nur Zuthaten sind. Der Darstellung des Privatrechts und des gerichtlichen Verfahrens liegen meine früheren umfassenderen Arbeiten über diese Zweige der Provincialrechts-Geschichte zum Grunde. Dass sie aber nicht ein einfacher Auszug aus letzteren ist, vielmehr nicht wenige Ergänzungen und Berichtigungen enthält, wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen. Für den das Criminalrecht — ein für mich ganz neues Feld — behandelnden Abschnitt muss ich, eben aus diesem Grunde, die besondere Nachsicht der Sachkenner in Anspruch nehmen. Ich selbst fühle die mancherlei Mängel

nicht nur dieses, sondern auch der übrigen Theile des Werkes gar wohl, bin jedoch überzeugt, dass das Gute und Gelungene bei Weitem überwiegend ist und das Ganze daher einer billigen Beurtheilung gewärtig sein kann.

Wie bei meinen früheren Arbeiten über das Baltische Provincialrecht und dessen Geschichte, habe ich auch bei dieser mich auf die Benutzung und Ausnutzung der heimischen Quellen möglichst beschränkt. Mag auch Einseitigkeit, mögen noch andere Mängel dadurch in meine Schriften sich eingeschlichen haben, so glaube ich doch durch dieses Verfahren die eigentlichste Aufgabe des Particularhistorikers gelöst zu haben. Diese finde ich darin, ein unverfälschtes Bild der — in diesem Sinne gewiss berechtigten — Eigenthümlichkeiten des Ländchens zu geben, dessen Studium ich mich gewidmet habe. Ich bescheide mich dabei gern, nur einer der Kärrner zu sein, welche dem die

Deutsche Geschichte im Ganzen bearbeitenden Forscher zuverlässiges Material zuführen.

Die Schrift des Dr. G. Kästner: „Das refundirte Bisthum Reval“, konnte ich nicht mehr berücksichtigen, weil sie mir erst nach fast vollendetem Drucke des vorliegenden Werkes zuging.

Gotha, den 13./1. März 1877.

Dr. F. G. v. Bunge.

Inhaltsverzeichniss.

Anhang.

Einleitung.

Die älteste Geschichte der Colonisation Estlands, bis zur definitiven Begründung der Herrschaft der Dänischen Könige im Jahre 1238, ist in jüngster Zeit in den Schriften von G. v. Brevern [1]), R. Usinger [2]), H. Hildebrand [3]), und besonders R. Hausmann [4]), vielseitig und gründlich behandelt worden. Auch über die Anfänge der Dänischen Herrschaft hinaus erstrecken sich die Untersuchungen v. Brevern's und C. Schirren's [5]). Auf diesen Grundlagen weiter zu bauen, die Geschichte Estlands unter den Königen von Dänemark fortzuführen bis zur Veräusserung des Landes an den

1) Studien zur Geschichte Liv-, Est- u. Curlands. Bd. I. Dorpat 1858. 8.

2) Deutsch-Dänische Geschichte, 1189—1227 (Berlin 1863. 8), besonders S. 185—218. 358—60. 390—94.

3) Die Chronik Heinrichs von Lettland (Berlin 1865. 8), bes. S. 107 fgg.

4) Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870. 8.

5) Beitrag zum Verständniss des *Liber census Daniae* (Sonderabdruck aus den *Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Petersbourg. VII. Serie. T. II. Nr. 3)*. St. Petersburg 1859. 4. — Eine fleissige Compilation, jedoch ohne Kritik, und durch verfehlte Anordnung des Stoffs zahllose Wiederholungen enthaltend, ist das Werk Jul. Paucker's: Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Estlands. I. Regenten und Oberbeamten zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1855. 8.

Deutschen Orden, und ein Bild der politischen und gesellschaftlichen Zustände desselben am Schlusse dieses Zeitraumes zu entwerfen, — ist die Aufgabe der nachstehenden Abhandlung. Ihr muss jedoch zunächst auch eine möglichst gedrängte Darstellung jener Vorgeschichte, bis zum Vertrage von Stenby vom Jahre 1238, vorausgeschickt werden, da sie nicht nur auf die Folgezeit von dem entschiedensten Einfluss ist, sondern dabei auch ein Moment in Berücksichtigung kommt, welches in den obengenannten bisherigen Erörterungen nicht genügende Beachtung gefunden haben dürfte.

Die Quellen,

auf welchen die ganze nachfolgende Darstellung beruht, sind in erster Reihe Urkunden. Die Chronik Heinrichs von Lettland, mit dem Jahre 1227 schliessend, reicht nicht einmal für die Vorgeschichte aus. Die ältere Reimchronik berichtet nur über die Theilnahme der Dänisch-Estländischen Vasallen an den Feldzügen der Livländer gegen die Curen, Semgallen, Litthauer, Russen u. s. w., und lässt die innern Verhältnisse Estlands so gut wie ganz unberücksichtigt. Die jüngere Reimchronik B. Höneke's beginnt, so weit J. Renner uns ihren Inhalt überliefert, erst mit dem Jahre 1315, und gewährt daher nur für die letzte Zeit einige, für unsere Zwecke nur geringe Ausbeute. Hermann von Wartberge berührt selbst die seiner Zeit nahestehenden Schicksale Estlands auffallend kurz und flüchtig. In den gleichzeitigen Dänischen Chroniken — in Jac. Langebek's und P. F. Suhm's Scr. rer. Danicarum — stossen wir nur hin und wieder auf vereinzelte dürftige Notizen über Estland. — Die jüngeren einheimischen Chroniken endlich, desgleichen die Preussischen und Deutsch-Ordens-Chroniken, verdienen, so weit sie sich nicht auf ihre Vorgänger oder auf Urkunden stützen, kaum eine Beachtung, da ihre darüber hinaus gehenden Berichte

höchstens Sagen zur Grundlage haben, noch häufiger aber Geburten der Phantasie ihrer Verfasser sind. Zu diesen zählt vor Allen M. Brandis, welcher im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts seine nur bis zum Jahre 1237 reichende Geschichte Livlands schrieb. Dass es ihm dabei nicht sowohl auf eine treue Darstellung begründeter Thatsachen, als vielmehr vor Allem auf Redefluss und Unterhaltung seines Lesers ankam, dafür liefert fast jedes Blatt seiner wortreichen Arbeit die sprechendsten Beweise. Die Ausschmückung bekannter Thatsachen durch deren Umgebung mit einer Menge erdichteter minutiöser Details springt überall in die Augen [6]) und giebt zu berechtigtem Misstrauen Anlass. Dass ihm für die sonst unbekannten, nur von ihm gemeldeten Thatsachen seitdem verloren gegangene Quellen zu Gebote gestanden, ist kaum anzunehmen, da er sonst nicht unterlassen hätte, solche — wie er sonst nicht selten zu thun pflegt — anzuführen oder seiner Chronik beizufügen. Daher dürfen die ihm eigenthümlichen Nachrichten — wenn sie nicht von anderer Seite her genügende Unterstützung finden — nur mit grösster Vorsicht aufgenommen werden [7]).

Gewissermassen zwischen den Chroniken und den Urkunden stehen zwei Geschichtsdenkmäler von hervorragender Bedeutung, über welche das Erforderliche an dieser Stelle bemerkt werden muss: das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht und der sogenannte Liber census Daniae.

---

6) Beispielsweise mag nur auf den langathmigen Sermon hingewiesen werden, zu welchem Brandis (in den *Monum. Liv. ant.* III, 1. 107 fg.) die kurze gedrungene Anrede umgestaltet, welche der Reimchronist (Vers 1521—26, in den *Scr. rer. Liv. I, 548*) dem Ordenspfleger Lupprecht in den Mund legt. Und was soll man zu der Erzählung (S. 116) sagen: „Heimlich aber schrieb der Bischof auf der Post an den Meister etc.“? Eine Briefpost in Livland im Jahr 1227!!

7) Vgl. Th. Kallmeyer in v. Bunge's Inland. Jahrg. 1841. Nr. 12. Sp. 180fgg. und besonders H. Hildebrand a. a. O. S. 153 fgg. und R. Hausmann a. a. O. S. 104 fgg. In den beiden letzteren Schriften werden auch die übrigen jüngeren Chroniken in Beziehung auf ihre Zuverlässigkeit einer sehr gründlichen Kritik unterzogen.

Was zunächst das **Waldemar-Erich'sche Lehnrecht** anlangt, so wird es gestattet sein, hier auf dasjenige zu verweisen, was über seinen Ursprung und seine Geschichte überhaupt an einem anderen Orte [8]) ausführlich erörtert und bisher nicht widerlegt ist. Darnach ist dasselbe eine durch den König Erich Menved von Dänemark im Jahre 1315 veranlasste Aufzeichnung derjenigen Grundsätze des Lehnrechts, welche zu jener Zeit in Norddeutschland gültig und in Uebung waren, daher den von Waldemar II. und seinen Nachfolgern in Estland vorgenommenen Belehnungen Deutscher Vasallen zur Richtschnur und Grundlage dienten [9]). Diese Rechtsquelle wird im Verfolge nach der neuesten Ausgabe von **Paucker**: Die Quellen der Ritter-Lehn- und Landrechte Est- und Livlands (Dorpat 1845. 8) citirt werden.

8) v. Bunge's Einleitung in die Livländische etc. Rechtsgeschichte (Reval, 1849. 8) § 46, und dessen Beiträge zur Kunde der Livländischen Rechtsquellen (Dorpat 1832. 8) S. 11—15.

9) Die wesentlichen Grundsätze des Lehnrechts, namentlich auch des Lehnfolgerechts (Erbrechts im Lehn), waren zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts — in ganz Norddeutschland wenigstens — unstreitig dieselben: das zu jener Zeit aufgezeichnete „Sächsische Lehnrecht" weiss nichts von particulären Normen. Durch die irrige Annahme des Gegentheils, so wie durch M. Brandis' (S. 118) offenbar erdichtete Erzählung von einem Livländischen Landtage im Jahre 1228, hat v. Brevorn (Studien S. 182 fgg.) sich zu der Hypothese verleiten lassen, es seien bereits damals gewisse Bestimmungen, namentlich über das Erbrecht im Lehn, „formulirt" — das kann doch nur heissen: schriftlich abgefasst — worden, „um einen gemeinsamen Rechtsboden zu gewinnen". Den besten Gegenbeweis liefert das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht selbst, in dessen Einleitung es ausdrücklich heisst: *„Und dat recht* (mit welchem König Waldemar seine Mannen begnadet) *beholden van königen to königen, bet an düsse tyd, allene doch under düsser minnen tyd — — — dat recht an etliken stücken gebraken si, wente dat recht nicht beschreven was etc."* Deutlicher kann wol kaum ausgesprochen werden, dass vor dem Jahre 1315 eine schriftliche Aufzeichnung lehnrechtlicher Normen für Estland nicht stattgefunden hat. — Die jüngste Auslassung über diesen Gegenstand (in der Zeitschrift der Dorpater Juristenfacultät für Rechtswissenschaft Bd. V. S. 158 fgg.) kommt S. 170 zu dem Resultat: das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht sei „ein Rechtsbuch", das ca. 100 Jahre „unbeschrieben gewesen"; die dann erfolgte schriftliche Aufzeichnung sei ein „gesetzgeberischer Act" König Erichs. Dergleichen Aussprüche bedürfen keiner Widerlegung!

Unter dem Titel „Liber census Daniae" oder „Kong Waldemar's Jordebog", d. i. König Waldemars Erde- oder Grundbuch, ist in Langebek's Scr. rer. Dan. VII, 507—543 ein dem Antiquitäten-Cabinet zu Stockholm gehöriger Pergament-Codex des dreizehnten Jahrhunderts abgedruckt, in welchem, wie in jüngster Zeit entdeckt worden[10]), erst um das Jahr 1700 mehrere, ursprünglich gar nicht zusammengehörige, einem grösseren Codex entnommene Bruchstücke zu einem Ganzen verbunden worden sind[11]). Da diese Bruchstücke grösstentheils Verzeichnisse der Dörfer und Grundstücke einzelner Landestheile, insbesondere auch der königlichen Domänen, meist mit Schätzungsangaben versehen, desgleichen Register der dem Könige zu leistenden Grundsteuern und dem Aehnliches enthalten, so konnte man — bevor jene Entdeckung gemacht wurde — wohl versucht werden, das Ganze für ein officielles Kataster anzusehen, mithin diesen Charakter auch demjenigen Theile des Codex beizumessen, welcher speciell Estland betrifft[12]). Diesem ist daher die Bedeutung und Benennung der ältesten Estländischen Landrolle beigelegt, und angenommen worden, dass dieselbe auf Veranlassung des Königs von Dänemark, wahrscheinlich im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, angefertigt worden sei[13]). Diese Ansicht ist indess gründlich widerlegt worden

---

10) S. Schirren's Beitrag S. 96 fgg., und die daselbst angeführte Abhandlung von G. E. Klemming.

11) Als Urheber dieser Compilation wird von Klemming J. C. Sparfvenfeldt bezeichnet, welcher im Jahre 1705 den von ihm combinirten Codex dem Antiquitäten-Cabinet geschenkt hat. Schirren a. a. O.

12) Von diesem Theile ist im Anhange zum zweiten Bande der von der Nordischen Alterthumsgesellschaft in Kopenhagen herausgegebenen *Antiquités Russes (Copenhague 1852. fol.)* ein vollständiges Facsimile geliefert und im Anhange zum ersten Bande des Livländischen Urkundenbuches nachgebildet worden.

13) v. Bunge's Urkundenbuch Bd. I. Reg. 535, nebst Nachtrag im Bd. III. Reg. S. 32; dessen und v. Toll's Brieflade I, 8; G. M. Knüpffer, Der Güterbesitz in Estland zur Zeit der Dänenherrschaft, herausgeg. von C. J. A. Paucker. Reval 1858. 8, und besonders G. v. Brevern's Studien I, 1 fgg. 49 fgg. 90 fgg.

von Schirren[14]), welcher überzeugend nachgewiesen, dass der Verfasser des auf Estland bezüglichen, an und für sich selbständigen Stückes nur ein Geistlicher gewesen sein könne. Allein Schirren geht wieder zu weit, wenn er die Aufzeichnung jedes officiellen Ursprungs entkleidet wissen will und darin nur „Notata eines Mönchs, eines Capitelsgeistlichen, mit privatem Charakter“ erblickt. Die Ausarbeitung eines solchen, aus einer Masse mühsam gesammelter Notizen zusammengestellten statistischen Essai's für private Zwecke ist eine Aufgabe, der sich wohl schwerlich ein Geistlicher des dreizehnten Jahrhunderts unterzogen haben dürfte! Dagegen weist Schirren selbst mit Recht darauf hin, dass für den Bischof von Reval, dessen Haupteinkommen in der nach der Hakenzahl bemessenen Steuer von Grundstücken bestand, die genaue Kenntniss der Hakenzahl der zu seiner Diöcese gehörigen einzelnen Güter und Grundstücke ein — man möchte sagen unabweisbares — Bedürfniss sein musste. Liegt da die Annahme nicht nahe, dass es eben der Bischof gewesen, der die Aufzeichnung, in welcher die Angabe der Hakenzahl jedes Grundstücks eine Hauptrolle spielt, veranlasst, und, auf Grundlage der von den einzelnen Pfarrgeistlichen eingezogenen Notizen, durch einen Untergebenen anfertigen liess, wenn nicht selber anfertigte. Somit kann dem Actenstücke ein officieller Charakter durchaus nicht abgesprochen werden. Denn die darin vorkommenden Glossen — non a rege, contra regem, avarissimus Eilardus u. dgl. m.[15]) — so wenig sie in ein auf königlichen Befehl abgefasstes Actenstück passen — erregen, aus der Feder eines Geistlichen jener Zeit geflossen, kaum einen Anstoss, zumal wenn man noch andere Momente ins Auge fasst: das Vorkommen einzelner Wiederholungen, mancher

---

14) a. a. O. S. 96 fgg. 122 fgg.

15) S. darüber v. Brevern S. 81 fgg. 265. Schirren S. 43. 125 u. ö.

Dunkelheiten, wenn nicht Widersprüche. Diese letzteren Mängel lassen sich nämlich am leichtesten erklären, wenn man davon ausgeht, dass die Aufzeichnung, wie sie uns vorliegt, ein unfertiger, noch einer Revision bedürftiger Entwurf ist, denn in einem solchen sind Fehler und auch selbst Allotria durchaus nicht auffallend. Zu solchen Allotrien wird man namentlich die hin und wieder angegebenen Besitztitel zählen dürfen, desgleichen die noch immer nicht genügend aufgeklärten Notizen über die Expulsi und Remoti[16]) u. s. w. Dagegen kann die Verzeichnung der Namen der Besitzer der Grundstücke nicht anders als dem Zwecke des Ganzen vollkommen entsprechend befunden werden. — Was demnächst die Zeit der Abfassung des Actenstücks betrifft, so hat von Brevern dafür mit grosser Wahrscheinlichkeit die Jahre 1240 bis 1242 in Anspruch genommen[17]). Dies wird — die Richtigkeit der bezüglichen Momente der vorstehenden Erörterung vorausgesetzt — dadurch bestätigt, dass im Jahre 1242 König Erich Plogpennig die Bestimmung traf, dass die dem Bischof von den Gütern zu leistenden Naturalien nach der Hakenzahl der Güter bemessen werden sollen[18]), dadurch also dem Bischof zur Einziehung der betreffenden Notizen Veranlassung gab. Dazu kommt noch, dass das in dem handschriftlichen Codex des sogenannten Liber census enthaltene Obituar durchaus auf die Jahre 1240—42 hinweist[19]). — Forschen wir endlich näher nach dem Verfasser — richtiger Redactor —

16) G. v. Brevern S. 72 fgg. Schirren S. 16. 64. 93.

17) Wenn auch mehrere der von v. Brevern, besonders in den beiden ersten Abtheilungen seiner Schrift, hierfür aufgeführten Gründe von Schirren als nicht zutreffend nachgewiesen sind, so bleiben doch noch Momente genug übrig, deren Verwerfung nicht gerechtfertigt ist. Eine eingehende Antikritik kann an diesem Orte, als für unsere Zwecke überflüssig, unterbleiben.

18) S. die Urkunde König Erichs vom 20. Juni 1242, UB. Nr. 172. Das Nähere unten in der Darstellung der Kirchenverfassung.

19) Gefällige Mittheilung des Geheimenraths v. Brevern, auf Grundlage einer ihm im Jahre 1866 von dem Prof. Schirren zugekommenen Notiz.

des Actenstücks, so würde von den bezüglichen Vermuthungen Schirren's diejenige, dass es ein Geistlicher des Capitels von Reval gewesen[20]), den meisten Beifall verdienen, wenn damals ein solches Capitel schon bestanden hätte, was jedoch wohl noch nicht der Fall war[21]). Es bleibt also nur übrig, einem der nächsten Untergebenen des Bischofs, etwa seinem Caplan, die Ausführung der Arbeit zuzuschreiben, wenn man nicht annehmen will, dass sie der Bischof selbst angefertigt, was jedenfalls nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt. Ist dies der Fall, so liesse sich auch das ein paarmal vorkommende „nos" und „nobis" einfacher erklären, da der Bischof, als Haupt der Geistlichkeit, diese Ausdrücke überall anwenden konnte, wo irgend Besitzungen, Rechte und Ansprüche der Kirche überhaupt, wie ihrer Institutionen, in Frage stehen. — Wenn nun allem Vorgesagten zufolge die bisher für das Actenstück gebrauchten Benennungen: Liber census oder Landrolle, fernerhin unanwendbar sind, es daher eine andere erhalten muss, so soll es im Verfolge als „Kataster der Reval'schen Diöcese" bezeichnet werden.

Eigentliche Urkunden, welche, wie bereits im Eingange bemerkt, die Hauptquelle für unser Thema ausmachen, sind zwar in nicht geringer Zahl vorhanden. Allein sie lassen immerhin viele, zum Theil bedeutende Lücken, deren Ausfüllung lediglich der Conjectur überlassen ist. Solch unsichern, ja trügerischen Weg zu betreten, ist jedoch eine undankbare Aufgabe, welcher ein Sprung von dem einen festen Standpunkt auf den andern entschieden vorzuziehen ist, wenn

20) S. 125 fg.

21) Im Jahre 1240 wenigstens stand ein Domcapitel des Bisthums Reval noch in weiter Aussicht; in der Urkunde Waldemars II. vom 15. September 1240 (UB. Nr. 166) heisst es: *„Si forte processu temporis matrix ecclesie capitulum sive conventum habuerit etc."* Die erste sichere Spur von der Existenz eines Domcapitels in Reval finden wir in der Urkunde der Königin Margaretha von Dänemark vom 21. August 1277, UB. Nr. 455. S. unten die Kirchenverfassung.

darunter auch hin und wieder der Zusammenhang und die Vollkommenheit des Bildes etwas leidet. Wir möchten die nachfolgende Darstellung einem Mosaikbilde vergleichen: ein solches behält unstreitig seinen Werth, wenn auch einzelne Steinchen daraus verloren gegangen, und gewinnt nicht dadurch, dass die Lücken durch Surrogate von zweifelhaftem Werthe ersetzt werden.

Erster Abschnitt.

Uebersicht der politischen Geschichte.

I.

Vorgeschichte bis zum Jahre 1238.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte das Dänische Reich einen Umfang und eine Macht erreicht, dass es dem grössten Reiche jener Zeit, dem damals freilich schon zerklüfteten Römischen Reiche Deutscher Nation, die Spitze bieten konnte. König Waldemar II. der Sieger beherrschte, ausser seinem Stammlande, den südlichen Theil von Schweden, die Landschaft Schonen, den grössten Theil der Slavenländer Pommern und Mecklenburg, und die Deutschen Gebiete — Schleswig und Holstein — bis zur Elbe. Der Besitz eines so ausgedehnten Striches der Küsten der Ostsee musste bei einem Eroberer, wie der über die grösste Flotte seiner Zeit gebietende Waldemar II., das Verlangen nach der Beherrschung jenes Binnenmeeres in seiner ganzen Ausdehnung erwecken[22]. Dass er dieses Ziel vor Augen hatte und mit

22) S. Hausmann a. a. O. S. 1 fgg. und die daselbst angezogenen Schriften.

Eifer verfolgte, beweisen zunächst seine Kriegszüge nach Oesel im Jahre 1206 und nach Preussen und Samland im Jahre 1210. Die auf diesen Zügen gemachten Eroberungen waren freilich von keinem nachhaltigen Erfolge begleitet. Ueber den Umfang des in Preussen gewonnenen Gebietes, über die Dauer dieses Besitzes, so wie über die Gründe, aus welchen derselbe wieder aufgegeben wurde, schweigen die Quellen [23]). Die Gründe mögen indess höchst wahrscheinlich dieselben gewesen sein, wie sie uns in Betreff der Heerfahrt nach Oesel berichtet werden. Hier galt es zunächst zwar die Züchtigung des seeräuberischen Inselvolks, welches wiederholt die Küsten Schonens und Dänemarks heimgesucht, dann aber auch die dauernde Unterwerfung des Landes. Dies beweist unwiderlegbar die von dem Erzbischof von Lund, Andreas, vor der Unternehmung erwirkte päbstliche Ermächtigung, in dem vom Könige zu erobernden Gebiete einen Bischof einzusetzen [24]). Zwar gelang es dem Dänischen Heere, welchem auch der Erzbischof folgte, auf der Insel festen Fuss zu fassen und eine Burg aufzuführen. „Da aber“ — fährt der Bericht des Chronisten fort — „sich Niemand fand, der wider die Anfälle der Heiden daselbst zu bleiben wagte, liess der König die Burg anzünden und kehrte mit seinem Heere in sein Land zurück.“ [25])

Durch die offenbar wiederholt in Erfahrung gebrachte Abneigung seiner Dänen gegen die Colonisation heidnischer Länder liess indess der König von der weiteren Verfolgung seines grossen Planes sich nicht abschrecken. Die Fortschritte,

23) *Chronicon Danorum, ad annum 1210*, in Langebek's *Scr. rer. Danicarum III, 263. Annales Esromienses, ad annum 1206*, das. I, 243. *Annales Ryenses, ad ann. 1210*, in Pertz, *Monum. German. histor. XVI, 405.*

24) Bulle Innocenz' III. vom 13. Januar 1206, UB. VI, 560. Nr. 3115, a.

25) Heinrich von Lettland X, 13. Vergl. dazu E. Bonnell's Russisch-Livländ. Chronographie, Commentar, S. 51 fgg. F. C. Dahlmann (Geschichte von Dänemark I, 368) bezeichnet diese Abneigung als „alte Dänenweise“.

welche die Deutschen in Livland machten, legten es ihm nahe, in seinen Deutschen Besitzungen, wahrscheinlich auch noch über dieselben hinaus, ein Heer anzuwerben, welches zur Förderung seiner Ziele besser geeignet war[26]). Es glückte ihm dies in dem Maasse, dass die grosse Zahl der in Dänemark erschienenen fremden Krieger sogar die Unzufriedenheit seines Dänenvolks erregte, ja um das Jahr 1218 einen Aufstand desselben herbeiführte[27]). Aber auch in dieser verzweifelten Lage verliess den König nicht sein Glück: denn gerade im kritischen Moment gelangte an ihn der dringende Hülferuf des Bischofs Albert von Riga.

Albert hatte in verhältnissmässig kurzer Zeit die heidnischen Liven und Letten zum Christenthum bekehrt und sich unterthänig gemacht[28]). Beim weiteren Vordringen gegen Norden aber stiessen die Deutschen auf den hartnäckigen Widerstand von Seiten des kriegerischen Estenvolks. Obgleich

---

26) Dies ist ein bisher nicht gehörig beachtetes Moment, welches gleichwohl auf die Colonisirung, wie überhaupt auf die ältere Geschichte Estlands von den wichtigsten Folgen gewesen ist.

27) Diese Thatsache selbst ist zwar nicht sonderlich verbürgt: es erwähnt ihrer nur der allen Quellencitaten abholde G. L. Baden in seiner (älteren) Geschichte des Dänischen Reichs (aus dem Dänischen übersetzt von L. H. Tobiesen. Altona 1799. 8. S. 168). Allein er kann seine Nachricht doch nicht ganz aus der Luft gegriffen haben. Freilich sind die sorgfältigsten Nachforschungen über diesen Gegenstand in gleichzeitigen und späteren Dänischen und Norddeutschen Chroniken, so wie in Urkunden, von keinem directen Erfolge begleitet gewesen; ja die Angabe wird um so verdächtiger, als Baden selbst in seinem neueren, ausführlicheren Werke über Dänische Geschichte *(Danmark Riges historia. D. I. Kiøbenhavn 1829. 8)* dieses Aufstandes nicht mehr gedenkt. Gleichwohl ist die Sache nicht ganz unwahrscheinlich, da die *Annales Ryenses* (bei Pertz XVI, 406) bezeugen, dass im Jahre 1215 in Waldemars Heere allein 60,000 Friesen dienten; und bei dem Jahre 1223 giebt derselbe Dänische Annalist dem Hasse seiner Landsleute gegen die Deutschen durch die Bemerkung Ausdruck: „*Nota, lector, Teutonicos nunquam aut raro prevaluisse et triumphos duxisse, nisi per proditionem et fraudem, quod habent ex natura.*"

28) Im Jahre 1206 war die Unterwerfung der Liven (Heinrich v. L. X, 13. 14), im folgenden Jahre die der Letten im Wesentlichen vollzogen (das. XI, 7). S. auch v. Bunge's Baltische Geschichtsstudien. Lief. II. S. 43 Anm. 186.

die Zahl der Pilger und Kreuzfahrer sich von Jahr zu Jahr mehrte, die Macht des Schwertordens zu immer grösserer Bedeutung heranwuchs, auch die Liven und Letten zu den Heerfahrten wider den trotzigen Feind herbeigezogen wurden, so waren die Fortschritte dieser vereinten Kräfte doch nur langsame und geringe. Zwar eroberten die Deutschen im Frühjahr 1211 die feste Estenburg Fellin in der Estnischen Landschaft Sakkala[29]), und Albert nahm davon Veranlassung, in Estland ein besonderes Bisthum zu errichten, welchem er den Abt von Dünamünde, Dietrich, vorsetzte[30]). Fast ohne Unterbrechung kämpfend, trugen bis zum Jahre 1216 die Deutschen ihre Waffen einerseits bis nach Ugaunien im Osten, und nach Jerwen und der Strandwiek im Westen des Estenlandes[31]). Da aber verbanden sich die Esten mit den ihnen stammverwandten Oeselern, so wie mit den Russen, denen sie zum Theil von Alters her tributpflichtig waren. Der vereinten Macht dieser neuen Feinde waren die Deutschen nicht gewachsen: des tapfersten Widerstandes ungeachtet, ging ihnen der Besitz des eroberten Estlands wieder verloren[32]). Hülfe suchend eilte Albert im Frühjahre 1217 nach Deutschland, und fand hier den Grafen Albert von Holstein (-Lauenburg), einen Schwestersohn Waldemars II. von Dänemark, zu einem Kreuzzuge nach Livland bereit[33]). Mit dieser kräftigen Unterstützung gelang es im Laufe des Sommers, da die den Esten versprochene Hülfe der Russen ausblieb, wenigstens die Landschaft Sakkala wiederzuerobern[34]). Sodann beabsichtigte Graf Albert, — gewiss nicht ohne Rücksicht auf das Interesse seines königlichen

29) Heinrich v. L. XV, 1.
30) Das. XV, 4. Vergl. die Baltischen Geschichtsstudien Lief. I. S. 16.
31) Das. XIX, 4. 7. 8. XX, 2.
32) Das. XX, 3—8.
33) Das. XXI, 1. Albert von Stade zum Jahre 1217. Bulle Honorius' III. vom 25. Januar 1217, UB. Nr. 39.
34) Heinrich v. L. XXI, 2—5.

Oheims[35]) — eine Heerfahrt nach Oesel, welche jedoch wegen Ungunst des Wetters unterblieb. Dagegen wandte sich das Deutsche Heer nach dem westlichen Theile der Wiek und eroberte diese bis gegen Harrien, worauf auch Jerwen sich freiwillig wieder unterwarf[36]).

Diese glücklichen Erfolge beruhigten indess den Bischof Albert nicht: denn noch war Ugaunien nicht wiedergewonnen, noch standen unbezwungen im Norden die Harrischen und Wirischen Esten, noch drohten vor Allem die mit jenen befreundeten Russen. Als daher im Frühling 1218 der Graf Albert nach Deutschland heimkehrte, schlossen sich ihm der Bischof Dietrich von Estland und der Abt Bernhard von Dünamünde an, und begaben sich, in Gemeinschaft mit dem Bischof Albert[37]), zum König Waldemar, welcher zu Johannis in Schleswig eine Reichsversammlung abhielt[38]). Hier trat Albert an ihn mit der inständigen Bitte heran, er möge im nächsten Jahre seine Flotte nach Estland senden, um dessen heidnische Bewohner zu demüthigen, und sie zu zwingen, von den im Verein mit den Russen gegen die Deutschen gerichteten Angriffen abzustehen. Der König, dem nichts willkommener sein konnte, als eine solche Aufforderung, sagte

35) S. darüber Hildebrand a. a. O. S. 106 und Hausmann S. 10. Anderer Meinung ist, wiewohl ohne genügenden Grund, Usinger S. 194 *fg.*

36) Heinrich v. L. XXI, 5. 6.

37) Derselbe war seit dem Frühjahr 1217 in Deutschland geblieben; von seiner Anwesenheit in Livland von da ab bis zum Frühling 1219 (Heinrich XXIII, 1) findet sich wenigstens keine Spur. Es ist daher unrichtig, wenn Usinger (S. 195) ihn mit dem Grafen Albert Livland verlassen lässt. Hingegen spricht nichts dawider, dass der Graf vom Bischof Dietrich und vom Abt Bernhard begleitet wurde; dies ist vielmehr sehr wahrscheinlich, da beide bei des Grafen Heimreise im Lande waren, und bald darauf mit ihm vereint in Dänemark erscheinen. Hausmann (S. 11 Anm.) leugnet es hinsichtlich Dietrichs, ohne jedoch irgend Gründe dafür anzugeben.

38) *Chronicon Danicum* bei Langebek III, 265. *Annales Ryenses* bei Pertz XVI, 406. Vergl. Hausmann S. 13 *fgg.* und E. Pabst in der Uebersetzung Heinrichs v. L. S. 237 Anm. 5.

dem Bischof die Erfüllung seines Gesuchs — „zur Ehre der h. Jungfrau und zu seiner Sünden Vergebung" — zu [39]), wandte sich aber zugleich an den Pabst mit der Bitte, diejenigen Länder, welche er den Heiden entreissen würde, seinem Reiche und dessen Kirche einverleiben zu dürfen, — eine Bitte, welche das günstigste Gehör fand [40]). Während dessen war, im Sommer 1218, ein mächtiges Russisches Heer, im Verein mit Esten und Oeselern, in Livland eingebrochen, drang plündernd und verheerend bis Wenden vor, und zog sich erst im Herbste mit seinem Raube wieder zurück [41]). Dagegen unternahmen im Februar 1219 die Deutschen einen Rachezug in das nordwestliche Estland, fassten jedoch nicht festen Fuss, sondern begnügten sich mit der im verheerten Lande gemachten reichen Beute [42]).

Sein Versprechen einzulösen, erschien im Sommer Waldemar mit einer Flotte von angeblich 1500 Segeln [43]), und landete in der Bucht, an welcher das heutige Reval liegt. In seiner Begleitung befanden sich Andreas, Erzbischof von Lund, die Bischöfe von Schleswig und Roeskild, Dietrich, Bischof von Estland, und Wizlav, Fürst von Rügen. Das Heer, auf dessen Bedeutung man schon aus der Zahl der Schiffe schliessen darf, bestand aus Dänen, Slaven (Wenden) und Deutschen (Teutonici) [44]). Letztere namentlich waren ohne Zweifel zahlreich vertreten, denn Waldemar wird nicht angestanden haben, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um sämmtliche fremden Krieger den Augen seiner eifersüchtigen Dänischen Unter-

---

39) Heinrich v. L. XXII. 1.

40) Bulle Honorius' III. vom 9. October 1218, im UB. Nr. 41, a.

41) Heinrich v. L. XXII. 2 fgg.

42) Das. § 9.

43) *Annales Ryenses* bei Pertz XVI, 406. *Annales fratrum minorum Wisbycenses* bei Langebek I, 254 u. a. Vergl. F. C. Gadebusch's Livländ. Jahrbb. I, 1, 128 fgg. Anm. 1.

44) Heinrich v. L. XXIII, 2.

thanen zu entziehen[45]). Nachdem das Heer ausgeschifft worden, liess der König vor Allem die am Landungsorte belegene Estenburg Lindanisse niederreissen, und den Bau eines festen Schlosses — Revele oder Reval — beginnen. Die Eingebornen, welche sich friedlich gesinnt gestellt hatten, überfielen nach drei Tagen, am 15. Juni[46]), gegen Abend plötzlich an fünf Stellen die sicher gemachten Feinde, erlangten auch Anfangs einen kleinen Vortheil, wurden dann aber in einer blutigen Schlacht vollständig besiegt und in die Flucht geschlagen. Da während der Schlacht der Bischof Dietrich von einigen Esten, die ihn für den König hielten, in seinem Zelt erschlagen worden war, so ernannte Waldemar seinen Caplan Wesselin zu dessen Nachfolger. Nachdem sodann der Bau des Schlosses, ohne Zweifel noch im Herbste desselben Jahres, beendet war, „legte der König eine Besatzung hinein und kehrte nach Dänemark heim, während die Bischöfe mit des Königs Mannen zurückblieben, und letztere das ganze Jahr hindurch mit den Reval'schen Esten kämpften, bis diese das Sacrament der Taufe annahmen"[47]).

Aus der bisherigen Darstellung wird man mit Grund folgern dürfen, dass die auf dem Schlosse zu Reval zurückgebliebenen Mannen des Königs (viri regis), wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in der grossen Mehrzahl, Deutsche waren[47a]). Denn diese mochte der König, so weit sie überhaupt in seinem Dienste blieben[48]), nicht nach Dänemark mitnehmen,

---

45) Vergl. überhaupt v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Livländ. Rechtsquellen S. 5 fgg.

46) Dieses Datum *(die Viti et Modesti)* giebt erst Petrus Olai, *Annales rer. Dan.* (aus dem sechszehnten Jahrhundert), bei Langebek I, 182.

47) Heinrich v. L. XXIII, 2.

47a) Hierfür spricht auch, dass Heinrich v. L. (XXVI, 11) in seinem Bericht über den Ausfall, den die Besatzung Revals im Jahre 1228 gegen die das Schloss belagernden Esten unternahm (s. unten Anm. 61), die Deutschen in erster Linie nennt.

48) Nicht wenige von ihnen mochten nur zur Erfüllung eines Gelübdes den

wo sie nicht gern gesehen wurden. Die National-Dänen waren, wie wir oben gesehen[49]), der Niederlassung im fremden unwirthbaren Lande abhold. Von einem Zurückbleiben von Slaven endlich findet sich in der Folge auch nicht die leiseste Spur: sie bildeten das Gefolge des Fürsten Wizlav, der als Waldemars Vasall den Heereszug mitgemacht hatte und nach dessen Beendigung mit den Seinen wieder der Heimath zueilte[50]). Hiernach ist es unrichtig, die vom König Waldemar in Estland zurückgelassenen Krieger — wie gewöhnlich geschieht — mit der Gesammtbenennung „Dänen" zu bezeichnen; angemessener ist es, sie — mit der Reimchronik — „die Königlichen" oder „die Reval'schen" zu nennen, zur Unterscheidung von den Eroberern Livlands, welche ausschliesslich aus Deutschen bestanden, und mit Heinrich v. L. auch „die Rigischen" genannt werden können.

Das von den zurückgebliebenen Kriegern Waldemars im ersten Jahre eroberte Gebiet mochte sich auf die Landschaft Revele beschränken, welche nur einen kleinen Theil des jetzigen Harriens und ein angrenzendes Stück Wirlands umfasste. Dagegen unternahmen gleichzeitig, und bis in den März 1220 hinein, die Rigischen mehrere erfolgreiche Züge nach Jerwen, Harrien und Wirland, und eine ihnen verbündete Schaar südlicher Esten drang bis gegen das von den Königlichen besetzte Gebiet vor[51]). Da erklärte der Erzbischof Andreas, der gewissermassen des Königs Statthalter in Reval war: „ganz Estland gehöre dem Könige von Dänemark, da es ihm von den Livländischen Bischöfen überlassen sei". Dieser Behauptung widersprachen zwar sowohl Bischof Albert, als der Ordens-

Zug als Pilger oder Kreuzfahrer begleitet haben, ohne in ein bleibendes Dienstverhältniss zum Könige zu treten.

49) S. oben S. 11 fg.

50) S. auch G. v. Brevern's Studien S. 97.

51) Heinrich v. L. XXIII, 6. 7. 9.

meister[52]); allein Andreas sandte in die von den Deutschen besetzten Gebiete nicht nur Priester, sondern selbst Laien, um so schnell wie möglich die Bewohner zu taufen. Diejenigen von diesen, welche von Deutschen Priestern bereits getauft waren, wurden mit Strafen bedroht und aufs Grausamste behandelt, ja ein Aeltester derselben gehenkt. Dadurch eingeschüchtert, weigerten sich die Wirischen und Harrischen Esten, die Taufe der Deutschen Priester anzunehmen, diese zogen sich daher nach Jerwen zurück, wurden aber auch von dort durch die Königlichen vertrieben. In die Botmässigkeit der letzteren gelangte dergestalt, mehr durch Drohungen, als durch Waffengewalt, Harrien, Wirland und Jerwen[53]), ja sie machten selbst auf die Wiek Ansprüche geltend[54]).

---

52) Heinrich v. L. XXIII, 10. XXIV, 2. Welche Zugeständnisse Bischof Dietrich dem König Waldemar in Beziehung auf Estland gemacht, nachdem er sich vom Bischof Albert getrennt und dem Könige „anhing" (das. XXIII, 2), mag dahingestellt bleiben. Dass aber Bischof Alberts „Schenkung" so weit gegangen, wie Erzbischof Andreas behauptet, ist schon deshalb nicht glaublich, und mindestens höchst unwahrscheinlich, weil dann der König in dem Bittschreiben an den Pabst (Anm. 40) dessen sicherlich erwähnt, und sich nicht damit begnügt hätte, bloss von den Ländern zu sprechen, welche er den Heiden entreissen würde. Usinger's (a. a. O. S. 202) Beurtheilung der Handlungsweise Alberts dürfte demnach ungerechtfertigt sein, und ebensowenig kann man den Ausführungen Hildebrand's (S. 111 fg.) beistimmen. Vergl. Hausmann a. a. O. S. 26 fg. Pabst in der Uebersetzung Heinrichs v. L. S. 270 Anm. 4, auch v. Brevern S. 102 Anm. 104. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass noch nach Jahren der Ordensmeister gegen den Bischof Albert Ansprüche erhob: *„pro dampno, quod magistro contingat, occasione donationis Estonie, que dicebatur facta per episcopum regi Danorum"*, wogegen wieder Albert Ersatz verlangte: *„pro dampno, sibi facto a magistro in quadam parte Estonie, que dicebatur ad se pertinere"*. Diese gegenseitigen Ansprüche wurden vom Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, mittelst Ausspruchs vom 20. April 1226 (UB. Nr. 84) gegen einander compensirt, ohne dass Näheres über dieselben sich angegeben findet. Für die stattgehabte „Schenkung" liefert indess des Ordens einseitige Behauptung keinen Beweis: diese mochte sich eben nur auf den offenbar ungegründeten Ausspruch des Erzbischofs Andreas stützen.

53) Heinrich v. L. XXIV, 1. 2.

54) Das. XXV, 5.

Die hierauf gefolgten, für Livland so bedeutsamen Ereignisse: die Feindseligkeiten Waldemars gegen den Bischof Albert, die vielfachen Verhandlungen zwischen beiden u. s. w.[55]), können hier füglich übergangen werden, da sie auf das königliche Estland keinen wesentlichen Einfluss hatten; es wird genügen, das Schlussergebniss ins Auge zu fassen. Als nämlich im Frühjahr 1222 Waldemar wiederum in Oesel landete[56]), begaben sich der Bischof Albert und der Ordensmeister Volquin zu ihm, und es kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Waldemar seine auf ganz Livland erhobenen Ansprüche fallen liess, sich mit dem nördlichen Estland — Harrien, Wirland und Jerwen — begnügte, und beide Theile sich gegenseitigen Schutz und Hülfe gegen die Heiden und die Russen zusagten. In Folge dessen wurden in der von den Dänen auf Oesel neu erbauten Burg, auf des Königs Bitte, des Bischofs Bruder Dietrich und einige Ordensritter als Besatzung zurückgelassen[57]), vermuthlich weil wieder nur wenige Dänen sich zum Dableiben bequemen wollten. — Kaum aber war der König mit der Mehrzahl seiner Krieger abgereist, als auch die Oeseler sich an die Belagerung der Burg machten, die schwache Besatzung nöthigten, mit Zurücklassung von acht Geiseln — darunter auch Ritter Dietrich — abzuziehen, und den Bau zerstörten[58]). Durch diesen Erfolg ermuthigt, forderten sie die Esten des Festlandes auf, gleichfalls das Joch der Dänen von sich abzuwerfen, und deren Burg, Reval, zu

---

55) Heinrich v. L. XXIII, 11. XXIV, 2. 4. XXV, 1. 2. Bullen Honorius' III. vom 29. October 1219 und vom 18. April 1220, UB. Nr. 46 u. 52. S. überhaupt v. Brevern S. 104 fgg., Hausmann S. 26 fgg. 32 fgg.

56) Dieser Feldzug wurde von Waldemar vermuthlich zunächst unternommen, um die Oeseler für den das Jahr vorher auf das Schloss Reval gerichteten Angriff (s. unten Anm. 60) zu züchtigen.

57) Heinrich v. L. XXVI, 2.

58) Das. § 3. 4.

zerstören[59]). Bereits im Jahre 1221 war diese Burg von den Oeselern, im Verein mit den Harrischen und Wirischen Esten, belagert, die Belagerer jedoch zurückgeschlagen worden: die Oeseler flohen, den Harrischen und Wirischen wurde doppelter und dreifacher Zins auferlegt und ihre Aeltesten gehenkt[60]). Jetzt erhoben sich alle durch die harte Behandlung erbitterten Stämme der Esten. Im Winter von 1222 auf 23 erschienen sie mit grosser Macht vor Reval, welches eine langwierige Belagerung aushalten musste, bis es endlich der Besatzung durch einen glücklichen Ausfall — an dem sich besonders die Deutschen betheiligten — gelang, die Belagerer in die Flucht zu schlagen[61]). An die abermalige Unterwerfung des Landes konnte jedoch die geschwächte und erschöpfte Besatzung nicht denken. Vielmehr musste Reval im Herbste eine neue Belagerung von Seiten der den Esten zu Hülfe gekommenen Russen aushalten; indessen zogen auch diese Feinde nach vier Wochen unverrichteter Sache wieder ab[62]).

Auch die südlichen Esten, namentlich die Sakkalaner, hatten sich an dem Aufstande betheiligt und die Deutschen in ihrem Lande theils ermordet, theils vertrieben[63]). Gegen sie wandten sich nunmehr, von neuen Kreuzfahrern unterstützt, die Rigischen, erfochten über sie einen glänzenden Sieg an der Ymer[64]) und eroberten am 15. August 1223 nach vierzehntägiger Belagerung Fellin[65]). Von da unternahmen gegen Schluss des Jahres die Schwertbrüder einen Feldzug nach Jerwen, unterwarfen diese Landschaft, und drangen in Harrien ein, dessen Bewohner um Frieden baten und Gehor-

---

59) Heinrich v. L. XXVI, 4.
60) Das. XXIV, 7.
61) Das. XXVI, 11.
62) Das. XXVII, 3. Bonnell's Chronographie S. 41. Hausmann S. 54.
63) Heinrich v. L. XXVI, 5 fgg.
64) Das. XXVII, 1.
65) Das. § 2.

sam versprachen; ihrem Beispiele folgten die Wirländer[66]. So war ganz Estland in die Gewalt des Ordens gekommen, welcher indess den Königlichen Reval und die Landschaft Harrien wieder abtrat, die übrigen Eroberungen dagegen für sich behielt. Die Reval'schen mussten sich um so mehr fügen, als es in Dänemark selbst, in Folge der am 7. Mai 1223 erfolgten Gefangennehmung König Waldemars durch den Grafen Heinrich von Schwerin[67], traurig, ja trostlos, aussah, von dort daher keine Hülfe zu erwarten war[68]. Dennoch liessen sie es nicht an Versuchen fehlen, das frühere Gebiet ihrer Herrschaft wiederzuerlangen, und bedrückten und belästigten die benachbarten Eingebornen der Wiek und Wirlands auf alle Weise[69].

So standen die Sachen, als im Frühsommer 1225 der auf Bitten Bischof Alberts vom Pabste zum Legaten für Livland[70] ernannte Bischof Wilhelm von Modena ins Land kam[71]. Als dieser, in Begleitung Bischof Alberts, in Fellin eintraf, erschien vor ihm eine Botschaft der Königlichen von Reval, welche über die von diesen erlittenen Drangsale berichtete. Gleichzeitig stellten sich Boten der Esten von der Wiek ein, welche ihm ihr Land anboten, wenn er sie gegen die Gewaltthätigkeiten der Dänen und Oeseler in Schutz nehmen wollte. Der Legat willfahrte diesem Gesuch, nahm die Wiek zu Handen des Pabstes an sich[72], und erliess bald darauf, durch

66) Heinrich v. L. XXVII, 6. Vergl. auch XXVIII, 7.

67) S. darüber besonders Usinger a. a. O. S. 293 fgg. und Dahlmann's Geschichte von Dänemark I, 375 fgg.

68) Vergl. v. Brevern S. 119 fg. Hausmann S. 56 fgg.

69) Heinrich v. L. XXVII, 6 a. E. XXVIII, 2. 7. XXIX, 3. 4.

70) In des Pabstes Honorius' III. Ernennungsbulle vom 31. December 1224 (UB. Nr. 69) werden *Hestonia* und *Wirlandia* ausdrücklich als zum Legationsbezirke gehörig bezeichnet.

71) Heinrich v. L. XXIX, 2.

72) Das. XXIX, 3. Vergl. dazu Hausmann S. 64 Anm. 1.

eine neue, nach Riga abgefertigte Botschaft darum angesprochen, an die Königlichen sowohl, als an die Oeseler, eine strenge Mahnung, alle Feindseligkeiten gegen die Wiek einzustellen [73]). Dergestalt in ihren Unternehmungen nach dieser Seite gehemmt, richteten die Königlichen ihre Angriffe und Bedrückungen in verstärktem Maasse gegen die Wirländer, deren Aelteste, um sich ihrer zu erwehren, die Vasallen des Bischofs von Dorpat zu Hülfe riefen. Diese erschienen, im Herbste 1225, mit ihrem Gefolge, besetzten die Burgen Wirlands, vertrieben die Reval'schen und setzten sich in den Besitz des Landes. Der Legat, davon unterrichtet, zwang sie aber durch kirchliche Censuren, das Land in den Schutz des heiligen Vaters zu stellen, und forderte sodann durch eine Botschaft die Königlichen in Reval auf, nicht nur Wirland, sondern auch die anderen, zwischen ihnen und den Deutschen streitigen Gebiete dem Pabste zu überlassen. Die Reval'schen wagten nicht, sich dieser Forderung zu widersetzen, und übergaben den Boten des Legaten Wirland, Jerwen, Harrien und die Wiek, so dass sie nur das Schloss Reval und die gleichnamige kleine Landschaft im Namen des Königs behielten. Der Legat sandte nunmehr seine Mannen, Pilger und Priester, nach Wirland, liess durch sie sowohl die Königlichen, als auch die Dorpater Stiftsvasallen entfernen, und brachte so jene Landschaften unter seine Botmässigkeit [74]). Im Januar 1226 suchte er diese Landschaften persönlich auf, empfing sie zu Handen des Pabstes, und kam zuletzt auch nach Reval, woselbst er den Königlichen auf deren Bitte Harrien wieder zurückgab [75]). Zum Statthalter für die Wiek, Jerwen und Wirland ernannte er seinen

73) Heinrich v. L. XXIX, 4.

74) Das. § 6.

75) Das. § 7. Ueber die Ziele, welche der Bischof Wilhelm von Modena bei all diesen Anordnungen im Auge hatte, siehe besonders Hausmann S. 68 fg. Abweichend ist v. Brevern S. 139 fgg.

Caplan, Magister Johannes[76]), welcher, um das ihm anvertraute Gebiet besser behaupten zu können, in Gemeinschaft mit seinem Vicar, Hermodus, eine Reihe von Belehnungen vornahm[77]).

Nicht lange nach dem Weggange des Legaten von Reval brach der Dorpat'sche Stiftsvasall, Johann von Dolen, dem dem Legaten gegebenen eidlichen Versprechen zuwider[78]), in Wirland ein und setzte sich in einer Burg des Landes fest. Als der Legat, im Begriff, Livland zu verlassen, davon Kunde erhielt, sprach er über den Meineidigen den Bann aus, und erklärte ihn seines Lehns Dolen bei Riga für verlustig[79]). Auf seiner Heimreise landete er in Wisby auf Gothland und warb daselbst durch seine Kreuzpredigten eine grosse Zahl Deutscher Pilger[80]), welche zunächst seinem Statthalter, Magister Johannes, zu Hülfe eilen sollten[81]). Letzterer war solcher Hülfe um so mehr bedürftig, als er auch auf anderer Seite ange-

76) Heinrich v. L. XXX, 2. Vergl. auch die Bulle Gregors IX. vom 30. Januar 1232, UB. Nr. 117 (unter Anm. 84). Der hier, wie dort, für die rechtliche Stellung des Magister Johannes gebrauchte Ausdruck „*committere*" (*commissio*) bedeutet in der Rechtssprache des Mittelalters: „anvertrauen", „zu treuer Hand übergeben". Vergl. *Du Cange (ed. Hase) II, 478: „Commissarius generatim is est, cui negotium quoddam curandum creditur, v. g. causa disceptanda, lis dirimenda, tuenda in provinciis regis auctoritas etc."* So werden auch die Testamentsvollstrecker „*commissarii*" genannt: ebendas. Die passendste Deutsche Bezeichnung eines solchen „Vertrauensmannes" im vorliegendem Falle ist unstreitig die eines Statthalters; weniger angemessen erscheint der von v. Brevern (a. a. O. S. 159. 160. 205) für das Verhältniss gewählte Ausdruck „Voigtei". Vergl. Hausmann S. 73 Anm. 2. S. 82 Anm. 2.

77) Wir erfahren dies erst aus einer Bulle Gregors IX. vom 24. Febr. 1236 (UB. Nr. 145), in welcher er dem Legaten, Bischof Wilhelm, aufträgt: „*Quatenus omnes alienationes et infeudationes decimarum, quas — — J(ohannes) clericus et Hermodus, vicarius eiusdem, fecisse noscuntur, revocare procurans etc.*"

78) J. v. Dolen hatte nämlich offenbar bereits an dem Zuge der Dorpater Stiftsvasallen nach Wirland in dem vorhergehenden Jahre theilgenommen, vielleicht denselben angeführt.

79) Urkunde des Legaten vom 24. Mai 1226, UB. Nr. 88.

80) Heinrich v. L. XXX, 1.

81) Das. § 2.

griffen wurde. Die Reval'schen nämlich — vielleicht ermuthigt durch die inzwischen, am 21. December 1225, erfolgte Befreiung König Waldemars II. aus der Gefangenschaft[82]), und auf dessen Unterstützung hoffend — waren in die Wiek eingedrungen und begannen daselbst in ihrer Weise zu hausen. Dem Statthalter gelang es zwar, sie von dort zurückzutreiben, allein sie richteten nunmehr ihre Angriffe gegen Wirland, und wohl erst gegen Ende des Jahres vermittelte eine Botschaft der Rigischen den Frieden[83]). Welches die Bedingungen dieses Friedens, welches die ferneren Schicksale Johanns von Dolen waren, darüber schweigen die bekannten Quellen. Nur so viel erfahren wir, dass der Magister Johannes — wahrscheinlich weil er sich der Erhaltung der Integrität der ihm anvertrauten Gebiete auf die Dauer nicht gewachsen fühlte — die Statthalterschaft auf die Bischöfe von Riga und Dorpat, den Orden der Schwertbrüder und die Stadt Riga übertrug[84]), und insbesondere dem Orden die Einnahme des Schlosses Reval — mithin die gänzliche Entfernung der Königlichen aus Estland — anempfahl[85]). Der Bischof von

---

82) S. darüber Dahlmann's Geschichte von Dänemark I, 379 fgg. Usinger a. a. O. S. 343 fgg. 353 fg.

83) Heinrich v. L. XXX, 2.

84) Bulle Gregors IX. vom 30. Januar 1232 (UB. Nr. 117). „*Gregorius etc. — — Rigensi et Lealensi episcopis et fratribus militie templi de Livonia et universis civibus Rigensibus etc. Ad nostram noveritis audientiam pervenisse, quod, cum super Wironia, Gerve et Maritima et aliis provinciis inter Teutonicos et Danos olim questio verteretur, venerabilis frater noster, Mutinensis episcopus, tunc apostolice sedis legatus, de assensu partium, eas ad manus nostras recipiens, illas, in reditu suo, magistro J(ohanni), capellano eius, nomine nostro, et postmodum magister predictus easdem vobis sub certa forma commisit, sicut in litteris inde confectis plenius continetur.*“ Diese Uebertragungsurkunde hat sich leider nicht erhalten.

85) In der an den Legaten, Bischof Wilhelm, gerichteten Bulle vom 10. April 1236 (UB. Nr. 147) führt Gregor IX. an, wie König Waldemar ihm berichtet: „*Quod fratres militie Christi in Livonia, mandante magistro Johanne, capellano tuo, castrum (quod Revalia nominatur) obsedere prefatum, et sic custodes, ab ipso rege inibi deputati, illud magistro et fratribus dicte militie, recipientibus*

Dorpat hielt sich aber seit längerer Zeit in Deutschland auf[86]), „Bischof Albert mag durch die immer erstrebte Wiek abgefunden worden sein, — der Stadt Riga lagen diese nördlichen Gebiete wohl zu fern“[87]). So blieb nur der Orden übrig, und ihm war der Antrag des Magister Johannes um so willkommner, als er schon längst darnach strebte, einen von den Bischöfen unabhängigen Länderbesitz zu erwerben[88]). Um desto sicherer zu seinem Ziele zu gelangen, suchte Ordensmeister Volquin seine Macht durch Heranziehung auswärtiger Kräfte zu verstärken. Namentlich wusste er sich die Theilnahme der Kreuzfahrer in höherem Maasse, als bisher, zu sichern[89]), und auch die kriegslustigen und unternehmenden Vasallen des Stifts Dorpat mögen sich ihm angeschlossen haben[90]). Einem solchen Heere konnten die Reval'schen nicht lange Widerstand leisten, zumal sie von ihrem Könige, dem von seinen Feinden in Deutschland bedrängten Waldemar, vollends seit dessen Niederlage bei Bornhöved, am 22. Juli 1227[91]), auf keine Hülfe rechnen konnten. Der Orden besetzte im Laufe des Jahres 1227 nach einander Jerwen, Wirland und Harrien, und zwang die Besatzung des Schlosses Reval,

---

ecclesie Romane nomine, reddiderunt etc.“ Obschon diese Nachricht von feindlicher Seite kommt, so dürfte sie doch, im Ganzen wenigstens, auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen.

86) S. v. Bunge's Baltische Geschichtsstudien. Lief. I. S. 29 fg.

87) Hausmann S. 74. Vergl. auch v. Brevern S. 156 fg.

88) Vergl. v. Bunge a. a. O. Lief. II. S. 13, 45, 81 und v. Brevern S. 148 fgg.

89) Bulle Honorius' III. vom 27. November 1226, UB. Nr. 91, und dazu Hausmann S. 78.

90) Vermuthlich sind sie unter den „*quidam alii ipsi terre vicini*“ zu verstehen, deren die Bulle Gregors IX. vom 22. März 1236 (UB. Nr. 146) als Kampfgenossen der Ordensbrüder gedenkt. S. auch noch die Urkunde vom 7. Juni 1238 (UB. Nr. 160): „*Fratres et caodiutores eorum, qui tunc sub eorum vexillo fuerunt.*“ G. v. Brevern S. 149 fgg. A. Büttner in den Mittheilungen XI 12 fgg. Hausmann S. 79 Anm. v. Bunge, Lief. II. S. 33 Anm. 133.

91) Dahlmann a. a. O. I, 390 fg. Usinger S. 375 fgg.

ihm dieses, wie das ganze Land, zu Handen des Pabstes zu übergeben und mitsammt ihren Bischöfen abzuziehen[92]).

Zu Handen des Pabstes zwar hatte Ordensmeister Volquin jene Landschaften empfangen: allein er war keineswegs gesonnen, in denselben eine untergeordnete Stellung einzunehmen. Dass der Pabst ihm grössere Rechte einräumen werde, konnte er nicht erwarten. Er wandte sich daher — da Kaiser Friedrich II. gerade im Begriff war, seinen Kreuzzug anzutreten — an dessen Sohn und Stellvertreter, König Heinrich VII., und dieser übertrug am 1. Juli 1228 „die Provinz Rivele, mit dem gleichnamigen Schlosse, desgleichen die gesammten Provinzen Jerwen, Harrien und Wirland, als ihm (dem Könige) und dem Reiche angehörige Länder, dem Meister und seinen Brüdern zu ewigem Besitz"[93]).

Dieses Vorgehen des Ordens musste selbstverständlich nicht nur den König Waldemar, sondern auch den Pabst in hohem Grade erbittern. Ersterer, durch den Krieg in Deutschland zu sehr geschwächt, um das verlorene Gebiet durch Heeresmacht wiederzugewinnen, verband sich, wie es scheint, mit dem ihm wohlwollenden Gregor IX. zum unblutigen Kampfe gegen den gemeinsamen Feind. Die nächste Gelegenheit dazu bot der nach dem Tode des Bischofs Albert (den 17. Januar 1229) entstandene Streit über die Wahl seines Nachfolgers. Die Entscheidung desselben wurde vom Pabste

92) Gregors IX. Bullen vom 24. Februar, 22. März und 10. April 1236, UB. Nr. 145—147, und dazu Hausmann S. 79 fgg., dessen gründlicher Darstellung wir im Wesentlichen gefolgt sind. Zum Theil abweichend, weil auf M. Brandis und auf mancherlei unsichere Conjecturen sich stützend, ist v. Brevern S. 145 fgg. S. auch noch J. Voigt, Geschichte Preussens II, 318 fg. Ueber die in diese Begebenheiten von der grossen Hochmeisterchronik, Cap. 149 u. 150 (*Scr. rer. Pruss.* V, 74 fg.), und von Brandis (*Monum. Liv.* III, 114 fgg.) hineingeflochtene Fabel vom falschen Legaten s. besonders Hausmann S. 96—107. Th. Hirsch in den *Scr. rer. Pruss.* V, 26—31 und unten Anm. 104.

93) UB. Nr. 100.

dem Cardinal Otto aufgetragen[94]), welcher zu der Zeit als päbstlicher Legat in Dänemark weilte, und Behufs vorläufiger Untersuchung der Sache im Jahre 1230 seinen Pönitentiar, den Mönch Balduin aus dem Kloster zu Alna, nach Livland sandte[95]). Dass dieser herrschsüchtige und intrigante Mönch im Einverständniss mit dem König Waldemar handelte, ist mindestens sehr wahrscheinlich[96]). Als Stellvertreter des Pabstes auftretend[97]) und eine vielseitige Thätigkeit und Eigenmacht entwickelnd, verfeindete er sich bald mit allen Machthabern Livlands. Ueberall auf Widerstand stossend, eilte er im Herbste 1231 nach Rom und fand hier eine Gesandtschaft des Meisters der Schwertbrüder vor, welche sich wohl schwerlich eines günstigen Empfanges von Seiten Gregors IX. zu erfreuen gehabt hatte. Um so mehr gelang es Balduin, nicht nur den Orden auf alle Weise bei dem Pabste zu verleumden und anzuschwärzen[98]), sondern auch letztern gegen den inzwischen auf den Bischofsstuhl von Riga gelangten Nicolaus einzunehmen[99]). Ueberhaupt aber wusste er den heiligen Vater so für sich zu gewinnen, dass derselbe ihn zum Bischof von Semgallen und zu seinem Legaten in Liv-, Est- und Curland, in Semgallen, Gothland und Finland, ernannte[100]), und mit den ausgedehntesten Vollmachten ausstattete[101]).

---

94) Bullen vom 4. April 1230 (UB. III. Reg. 120, b) und vom 8. April 1231 (UB. Nr. 108).

95) S. über Balduin überhaupt v. Bunge's Geschichtsstudien Lief. I. S. 39 fgg. und die dort angeführten Schriften, denen noch beizufügen: v. Brevern a. a. O. S. 208 fgg.

96) S. besonders v. Brevern a. a. O.

97) S. dessen Urkunde vom 28. December 1230 (UB. Nr. 103): *„Nos vero, domini pape vices in hac parte agentes."*

98) Alberichs Chronik, in Pertz, *monum. German.* XXIII, 930 und bei v. Bunge l. c. Lief. II. S. 88.

99) Bulle Gregors IX. vom 5. Februar 1232, UB. Nr. 123.

100) Desgl. vom 28. Januar 1232, UB. Nr. 115.

101) Bullen vom Januar und Februar 1232, UB. Nr. 116—124.

Unter diesen Vollmachten interessirt uns zunächst die in einem päbstlichen Schreiben vom 30. Januar 1232 an die Bischöfe von Riga und Leal (Dorpat), den Orden der Schwertbrüder und die Stadt Riga verlautbarte. Die Addressaten werden dadurch angewiesen, die Landschaften Wirland, Jerwen und Wiek, mit allen Rechten und Zubehörungen derselben, welche der Magister Johannes ihnen zu Handen des Pabstes anvertraut, nunmehr dem neuen Legaten auf den Namen des Pabstes zu übergeben, ohne Rücksicht auf etwaige dem entgegenstehende Urkunden des päbstlichen Stuhles oder des Kaisers Friedrich oder dessen Sohnes; der Legat sei beauftragt, zu dem Zweck gegen sie nöthigen Falls kraft apostolischer Autorität, ohne eine Appellation zu beachten, Gewalt in Anwendung zu bringen [102]). Durch eine andere Vollmacht wurde Balduin die Verwaltung der Bisthümer Reval und Wirland übertragen, so lange dieselben vacant oder die Bischöfe abwesend seien [103]). Wie weit Balduin in der Ausführung der ihm dergestalt ertheilten Aufträge gekommen, darüber fehlt es an Nachrichten. Er scheint in allen seinen Unternehmungen auf Schwierigkeiten und Hindernisse gestossen zu sein: in Estland namentlich fehlt jede Spur einer nachhaltigen Wirksamkeit von seiner Seite [104]), indem der Orden sich im Besitze des Landes erhielt [105]). Zwar finden wir, dass in der Urkunde, durch welche noch in dem-

---

102) Bulle vom 30. Januar 1232, UB. Nr. 117.

103) Desgl. von demselben Datum, UB. Nr. 116.

104) Wenn die oben, Anm. 90, erwähnte Erzählung von dem „falschen Legaten" überhaupt einen geschichtlichen Untergrund hat, so kann sie nur auf den Legaten Balduin bezogen werden. S. die dort angeführten Schriften von Hausmann und Hirsch.

105) v. Brevern (a. a. O. S. 214 fg.) vermuthet, nicht ohne einigen Grund, dass Balduin durch Bestechung von Seiten des Ordens bewogen worden sein mag, von der Ausführung des ihm in Beziehung auf Jerwen, Harrien und Wirland ertheilten Auftrages abzustehen, oder doch dieselbe zu vertagen. Was von Balduins Thätigkeit nach seiner Rückkehr aus Rom bekannt ist, bezieht sich nur auf Riga, Semgallen und Curland. S. das UB. Nr. 134—136.

selben Jahre Kaiser Friedrich II. dem Orden, auf dessen Bitte, seine Besitzungen bestätigt, bei der speciellen Aufzählung derselben von den nördlichen Estländischen Landschaften nur Jerwen genannt, von Reval, Harrien und Wirland dagegen geschwiegen wird [106]). Allein dies lässt sich am einfachsten dadurch erklären, dass dem Orden nur wenige Jahre zuvor der ewige Besitz der letzt gedachten Landschaften (freilich auch Jerwens), vom König Heinrich VII. zugestanden worden war, es einer Bestätigung dieser Besitzungen daher nicht bedurfte [107]).

Zwei Jahre später hat sich bei der Römischen Curie — aus nicht nachweisbaren Motiven — ein vollständiger Umschwung vollzogen. Der mit so amplen Vollmachten versehene Bischof Balduin, der bei dem Papste schwere Anklagen wider die Bischöfe von Riga und Dorpat, den Orden und die Stadt Riga vorgebracht hatte [108]), wird seines Legatenamtes enthoben, und letzteres wieder dem bisherigen Bischof von Modena, Wilhelm, übertragen [109]). Auch der bis dahin begünstigte König Waldemar muss die Ungnade Gregors IX. erfahren, weil er den Zuzug von Pilgern nach Livland durch Sperrung des Hafens von Lübeck zu vereiteln gesucht: der Pabst bedrohte ihn sogar mit dem Interdict, falls er diese Hindernisse nicht wegräume [110]). Dagegen nahm gleichzeitig Gregor den Orden der Schwertbrüder und die Güter, die derselbe zur Zeit rechtmässig besitze oder künftig erwerben würde, in des heil. Petrus und seinen Schutz [111]). Dem neuen Le-

---

106) Kaiser Friedrichs II. Urkunde vom September 1232, UB. Nr. 127.

107) Andere — aber minder zutreffende — Erklärungsgründe s. bei v. Brevern S. 214 und bei Büttner a. a. O. S. 25. Vergl. auch noch Schirren's Beitrag S. 70 fg. und v. Bunge's Geschichtsstudien Lief. II. S. 58 fg.

108) Bulle Gregors IX. vom 24. Februar 1236, UB. Nr. 144.

109) Desgl. vom 21. Februar 1234, UB. Nr. 132.

110) Bullen vom 15. Februar und 30. August 1234, das. Nr. 130, 131 u. 137.

111) Bulle vom 15. Februar 1234, UB. Nr. 99, wo eine unrichtige Jahrzahl angenommen ist. S. die Reg. 112 und 145, a, und Bd. III. S. 7 und 9.

gaten aber empfahl er, in Reval und Wirland die kirchlichen Verhältnisse zu regeln [112]). So scheint demnach der Orden im ruhigen Besitze der Estländischen Gebiete geblieben zu sein, bis, nach wiederum zwei Jahren, derselbe Pabst seine Gunst abermals der andern Partei zuwandte. Er hatte, nachdem in Folge der oben angedeuteten Beschwerden und Anklagen Balduins die Parteien nach Rom berufen [113]) und daselbst vernommen worden waren, die weitere Untersuchung der Sache dem Bischof von Sabina übertragen. Auf dessen nunmehr erfolgten Bericht verordnet er am 24. Februar 1236 [114]): Der Meister und der Orden sollen zu Handen des Legaten, Bischofs Wilhelm, der Römischen Kirche das Schloss Reval und die Provinzen Revale, Harrien, Wirland und Jerwen übergeben (resignent), vorbehältlich der Entscheidung über den Ersatz der bezogenen Früchte. Ferner sollen sie die in der Schlacht (bellum) beim Reval'schen Schlosse den Getödteten abgenommene Beute (spolia occisorum) und die für die daselbst Gefangenen erhaltenen Lösegelder erstatten, die Schlösser Agnileti und Goldenboret wieder in Stand setzen. Schliesslich wird auch der Widerruf aller Veräusserungen und Verleihungen von Zehnten, welche die Bischöfe (von Riga und Oesel), der Magister Johannes und sein Vicar Hermodus vorgenommen, angeordnet [115]). Die folgenden Ereignisse setzen es ausser allen Zweifel, dass Gregors Gesinnungswechsel durch den König Waldemar, der sich bei ihm wieder in Gunst zu setzen ge-

112) Bulle vom 28. Februar 1234, UB. Nr. 133.

113) Bulle vom 20. November 1234, UB. Reg. III, 10. Nr. 154, a.

114) UB. Nr. 145.

115) Dass a. a. O. anstatt *„renovare"* gelesen werden muss: *„revocare"* hat bereits v. Brevern (S. 227 Anm. 4) bemerkt. Ueber die entgegengestellte, gezwungene Auslegung Schirren's (a. a. O. S. 90), dem auch Büttner (in den Mittheilungen XI, 70. 74 fg.) beistimmt, s. unten seines Orts das Nähere. S. überhaupt v. Brevern S. 220 fgg. 226 fgg. Hausmann S. 79 fgg.

wusst[116]), herbeigeführt worden[117]). Jetzt stellte derselbe dem Pabste vor, wie es seinen Anstrengungen gelungen sei, mit päbstlicher Genehmigung Estland zu erobern, das Schloss Reval daselbst zu besetzen und zu befestigen und das Volk zum Christenthum zu bekehren; während seiner Gefangenschaft aber habe der Orden der Schwertbrüder das Schloss belagert und im Namen der Römischen Kirche in Besitz genommen. Er bäte daher, der Pabst möge das genannte Schloss, nebst Zubehörungen und bezogenen Früchten, ihm, dem Könige, zurückerstatten lassen. Dieser Bitte willfahrte Gregor, indem er am 10. April 1236[118]) dem Legaten, Bischof Wilhelm, vorschrieb: das Schloss Reval Namens des Pabstes vom Orden zu empfangen, und, nach erlangtem körperlichen Besitz, dasselbe mit allen Zubehörungen dem Könige auszuliefern, und dafür zu sorgen, dass zwischen dem Könige und dem Orden ein fester Friede geschlossen und über alle gegenseitigen Forderungen ein freundliches Abkommen getroffen werde. — Dass dem Legaten dieser Auftrag nicht nach dem Sinne war, ersieht man daraus, dass er dessen Vollziehung verzögerte, selbst nachdem im Mai 1237 die lange geplante Vereinigung des Ordens der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden erfolgt war[119]).

---

116) Bereits am 10. März 1235 (UB. Nr. 141) widerrief Gregor IX. das gegen den König erlassene Strafmandat für den Fall, dass er den Lübecker Hafen wieder öffnen würde. Vergl. v. Brevern S. 228 fg.

117) Auch dadurch gab Gregor IX. seine Geneigtheit gegen Dänemark zu erkennen, dass er, bei Wiederholung der dem Legaten Wilhelm hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse in Estland gegebenen Vorschriften (s. Anm. 112), die Rechte des Erzbischofs von Lund ausdrücklich wahrte. S. die Bullen vom 5. Februar und 22. März 1236, UB. N. 133 Anm. und Nr. 146, Reg. Nr. 160.

118) UB. Nr 147. Dass die ebendas. unter Nr. 152 abgedruckte Bulle mit der vom 10. April 1236 identisch, und das Datum jener (10. August 1237) unrichtig ist, hat Hausmann a. a. O. S. 90—95 überzeugend nachgewiesen. S. auch das UB. Bd. VI. Reg. S. 191 ad Nr. 171.

119) S. darüber v. Bunge's Baltische Geschichtsstudien Lief. II. S. 82 fg. — Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass der König der seinen Plänen nicht günstigen Vereinigung der beiden Orden bei der Curie mit allen Mitteln

Unmittelbar nach Vollziehung des Vereinigungsactes machte der Pabst dem Legaten darüber Mittheilung, und forderte ihn auf, den König von Dänemark persönlich oder brieflich oder durch besondere Boten zu vermögen, dass derselbe mit den Brüdern des Deutschen Ordens, sobald sie ins Land gekommen sein würden, unter Beseitigung aller Streitfragen, Frieden schliesse, zumal der Orden bereit sei, in Betreff des Schlosses Reval zum eigenen und des Königs Besten auf Alles einzugehen [120]). Als auch hierauf — wie es scheint — von Seiten des Legaten kein Schritt geschah, wandte König Waldemar sich abermals an die Römische Curie mit der Bitte um Ausführung der päbstlichen Entscheidung, da dieselbe von dem Legaten eigenwillig zu Gunsten des Gegentheils unterdrückt worden sei, und veranlasste den Pabst, am 13. März 1238 [121]) einen verschärften Befehl wegen Vollziehung des päbstlichen Auftrages an den Legaten zu erlassen, und zwar mit der Androhung, dass im Unterlassungsfalle die Execution anderen Prälaten übertragen werden würde. Dies, so wie der von Waldemar verkündete Entschluss, seine Flotte mit einem starken Heere nach Estland zu richten [122]), wirkte endlich. Der Legat Wilhelm begab sich mit dem neuen Meister des Deutschen Ordens in Livland, Herrmann Balke, an das Dänische Hoflager zu Stenby in Seeland [123]), und hier kam, am 7. Juni 1238, ein Friedenschluss zu Stande, durch welchen der König von

---

entgegenarbeitete, und es auswirkte, dass der Pabst seine Einwilligung in dieselbe von der Abtretung Estlands an ihn, den König, abhängig machte. Vergl. v. Brevern a. a. O. S. 237 fgg. Büttner a. a. O., S. 47 fgg.

120) Gregors IX. Schreiben vom 13. Mai 1237, UB. Nr. 150.

121) UB. Nr. 159.

122) S. die Einleitung zur Urk. vom 7. Juni 1238, UB. Nr. 160.

123) Der Ort Stenby lag an der Südküste der Insel Seeland (s. den Spruner-Menke'schen Atlas, Scandinavien Nr. II), nicht, wie v. Brevern S. 252 anzunehmen scheint, in Schonen. S. auch L. A. Gebhardi's Geschichte Livlands S. 372.

Dänemark endlich den dauernden Besitz der — in der Zwischenzeit übrigens ganz germanisirten — Landschaften Harrien und Wirland erlangte. In diesem Friedensschlusse verspricht der Ordensmeister, für sich und seine Nachfolger, dem Könige und dessen Nachfolgern in Betreff der ihm vom Pabste zuerkannten Landschaften Reval, Jerwen, Harrien und Wirland, so wie der den Heiden etwa noch zu entreissenden Gebiete, weder durch Rath noch durch That entgegenzuwirken, ihn vielmehr in dem Besitze und der Behauptung derselben, auf seine (des Ordens?) Kosten [124]) zu unterstützen, so weit es der Orden gestattet, jedoch dergestalt, dass ohne Genehmigung und Auftrag des Pabstes gegen Christen nicht mit dem weltlichen Schwert gekämpft werde. Gleiche Unterstützung sagt der König dem Orden zu; jedoch soll von den von den Heiden auf gemeinschaftliche Kosten zu erwerbenden Gebieten der König zwei Theile, der Orden den dritten Theil, mit allen weltlichen Rechten und Vortheilen behalten. Ferner verspricht der Ordensmeister, das Schloss Reval, mit den umliegenden, vom Orden besetzten Gebieten, nach Abführung der Waffen, Lebensmittel und Geräthschaften, dem Könige oder dessen Abgeordneten unversehrt zu übergeben. Dagegen schenkt und überlässt der König dem Orden für ewige Zeiten die Landschaft Jerwen, mit allen weltlichen Rechten und Vortheilen, unter der Bedingung, dass der Orden in derselben ohne des Königs und dessen Nachfolger Genehmigung keine Befestigungen anlegen darf. Auf Rath und Zureden des Legaten überlässt

124) „*Promisit — preceptor, pro se et suis successoribus, — — (quod) dicto regi et successoribus eius super terris, — — quas a paganis est acquisiturus, — — unquam erunt contrarii aut rebelles, sed ei et successoribus suis, in Dacia existentibus, in hiis (scil. terris) acquirendis, possidendis et retinendis in expensis ipsorum bona fide assistant, in quantum ipsorum ordo permittit.*“ Die Stelle ist jedenfalls zweideutig, da es zweifelhaft ist, ob auch das erste „*ipsorum*“ auf den Orden, oder vielleicht auf den König und seine Nachfolger zu beziehen ist.

der Erzbischof von Lund dem Orden in Jerwen die Spiritualien, wie derselbe solche von den Bischöfen Estlands innehat [125]. Der König verspricht, dem Orden bei allen rechtmässigen und erlaubten Unternehmungen desselben günstig und gewogen zu sein, ihn wegen der von den Bischöfen ihm verliehenen Landgebiete nicht zu belästigen und weder in Oesel noch in der Wiek anzugreifen. Beide Theile (von Seiten des Ordens auch in Betreff derer, welche zur Zeit der Irrungen unter seinem Banner gefochten) entsagen gegenseitig allen aus den bisherigen Verhältnissen herrührenden Ansprüchen auf Schadensersatz. Ebenso erlassen der Erzbischof von Lund und der Legat den Ordensbrüdern unbedingt Alles, was sie bisher in den gedachten Landschaften an Zehnten und anderen Episcopalrechten bezogen haben. Schliesslich unterwerfen sich die contrahirenden Theile für den Fall der Verletzung der Vertragsbedingungen freiwillig der Excommunication durch den Pabst, den Legaten und die Bischöfe Livlands und Estlands [126].

125) „*In qua terra (scil. Gierwen) dictus archiepiscopus, cum consensu capituli sui, dictis fratribus, ad consilium et inductionem dicti legati, spiritualia dimisit, prout ab episcopis Estonie spiritualia habere dinoscuntur.*“ Auch dieser Satz ist dunkel; schwerlich richtig ist aber die Deutung v. Brevern's (S. 258): „Unbeschadet des dem Revaler Bisthum vorbehaltenen Diöcesanrechts.“ Vielmehr ist am wahrscheinlichsten, dass dadurch in Beziehung auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit und die Spiritualien überhaupt dasselbe Verhältniss hergestellt werden sollte, wie in den dem Orden von den Bischöfen von Riga, Dorpat und Oesel verliehenen Landschaften. S. darüber v. Bunge a. a. O. Lief. II. S. 78 fgg. und unten die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse.

126) S. das Friedensinstrument im UB. Nr. 160, und die Bestätigung desselben durch Pabst Innocenz IV. vom 24. September 1243 ebendas. Nr. 175. — Ob, wie v. Brevern S. 254 annimmt, ausser dieser Haupturkunde noch eine andere, die Rechte der Vasallen und der Stadt Reval regelnde, zu Stande gekommen sei, muss dahingestellt bleiben. Ueber die Gestaltung der hierauf bezüglichen Verhältnisse wird unten, seines Orts, die Rede sein.

II.

Aeussere Schicksale des Herzogthums Estland von 1238 bis 1347.

Regierung Waldemars II.

Zur Ausführung der Friedensbedingungen begab sich der Legat Wilhelm nach Reval [127]), höchst wahrscheinlich begleitet von dem Ordensmeister Hermann Balke, der bei der Uebergabe des Schlosses und Landes an den König nicht wohl fehlen durfte [128]). Der König wird sich durch einen höheren Beamten haben vertreten lassen, der vermuthlich schon damals, wie in der Folge [129]), den Titel eines Präfecten oder Hauptmanns führte, und welchem sowohl die Verwaltung des Landes, als auch die Anführung der Vasallen im Kriege anvertraut war [130]). Ueber die Vorgänge bei der Uebergabe fehlt es an

127) S. die in der Anm. 132 angeführte, in Reval ausgestellte Urkunde.

128) Die dagegen, auch bei v. Brevern (S. 260 fg.), erhobenen Zweifel sind unbegründet. J. Voigt widerspricht sich, indem er an einer Stelle seiner Geschichte Preussens (II, 350) den Meister Hermann aus Dänemark nach Livland gehen und einen Feldzug gegen die Russen unternehmen, an einer andern (II, 359 fg.) dagegen ihn im Vorsommer nach Preussen eilen lässt, wo seine Gegenwart nothwendig gewesen. Die erstere Angabe ist jedoch geradezu unrichtig (s. unten Anm. 133), die zweite wenigstens unbelegt. Urkundlich erscheint Hermann ausserhalb Livlands (in Deutschland) erst am 13. Februar 1239 (*Scr. rerum Pruss.* II, 35 Anm. 2), kann also sehr wohl den Sommer 1238 in Reval zugebracht haben. Finden wir doch auch den Legaten Wilhelm erst um dieselbe Zeit (den 15. Februar 1239) in Danzig (*Scr. rer. Pruss.* II, 127). Auch die Nachricht bei Hermann von Wartberge (das. S. 34 fg.): Meister Hermann habe durch die Abtretung Estlands den Unwillen der Livländischen Ordensbrüder erregt, und deshalb Livland verlassen, steht dem nicht entgegen, denn sein Weggang kann füglich erst nach der Uebergabe Reval's und Estlands erfolgt sein. Vergl. noch Th. Kallmeyer in den Mittheilungen III, 412 fg., A. Engelmann das. IX, 443 fgg., E. Bonnell, Russische Chronographie, Commentar S. 71 fg.

129) Einen Präfecten finden wir bereits im J. 1240 (UB. Nr. 165) erwähnt.

130) S. das Nähere unten bei der Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Landes.

allen Nachrichten [131]), wenn man nicht dahin die am 1. August 1238 von dem Legaten erlassene Verordnung zählen will, durch welche er alle Selbsthülfe und jeden Friedensbruch bei Strafe des Bannes verbietet und die streitenden Theile anweist, ihre Rechte vor den Gerichten geltend zu machen [132]). Daraus dürfte der Schluss erlaubt sein, dass es bei der Uebergabe an inneren Bewegungen nicht gefehlt habe. Dagegen gestalteten sich die äusseren Beziehungen des königlichen Estlands zu dem Orden sehr freundlich. Dies zeigte sich bereits im Jahre 1240, in welchem der Orden einen Feldzug gegen Pleskau unternahm und die Feinde am 16. September bei Isborsk besiegte und Pleskau eroberte [133]). An diesem Feldzuge nahmen auch die königlichen Vasallen Estlands Antheil, unter der Führung der Prinzen Knut und Abel, Söhne König Waldemars [134]). Auch an einer im folgenden Winter gegen die dem Fürsten von Nowgorod zinspflichtigen Woten jenseits der Narowa unternommene Heerfahrt scheinen die königlichen Vasallen sich betheiligt zu haben [135]).

Zu den wichtigsten Handlungen, welche König Waldemar II. in Beziehung auf Estland noch unternahm, gehört

---

131) Mancherlei Vermuthungen s. bei v. Brevern S. 258 fgg. Von den Wirkungen des Regierungswechsels auf die inneren Verhältnisse wird gehörigen Orts bei den einzelnen Institutionen zu handeln sein.

132) UB. VI. Reg. S. 9 Nr. 181, a.

133) S. besonders Engelmann a. a. O. S. 446 fgg. und Bonnell l. c. S. 73 fg. und die daselbst angeführten Russischen Chroniken. Vergl. auch v. Brevern S. 284.

134) Livländ. Reimchronik Vers 2081. 2113. Pontanus, *Rerum Danicarum historia* L. VI. S. 319 setzt diesen Krieg mit Unrecht in das Jahr 1238. S. besonders A. Engelmann a. a. O. S. 444 fg. und v. Brevern S. 260.

135) Bonnell's Chronographie S. 59, v. Brevern S. 285 fgg. Erst im Jahre 1242 wurde mit Nowgorod wieder Frieden geschlossen. Bonnell S. 61. — Ums Jahr 1244 lässt die Reimchronik (Vers 2369—72) die Dänisch-Estländischen Vasallen sich an einem Kriege des Deutschen Ordens gegen die Curen betheiligen. Vergl. Kallmeyer in den *Scr. rer. Livon.* I, 745 fg. und Bonnell S. 61 a. E.

die Erneuerung und Dotirung des inzwischen untergegangen gewesenen Bisthums Reval im Jahre 1240 [135 a]). Bereits am 28. März des folgenden Jahres starb der König Waldemar und ihm folgte auf dem Dänischen Throne sein Sohn

Erich V. Plogpennig,

dessen Regierung durch fast ununterbrochene innere Fehden, besonders mit seinen Brüdern, Abel und Christoph, sich auszeichnet. Diese Verhältnisse verzögerten auch die Ausführung des schon von Erichs Vater gefassten Planes, einen Heereszug nach Estland, zur Vertheidigung des Landes gegen die Einfälle der benachbarten Heiden und der Russen, und wohl auch zur Erweiterung der Grenzen desselben [136]), zu unternehmen. Zu dem Zweck hatte bereits zu Ende des Jahres 1240 Pabst Gregor IX. den Erzbischof von Lund ermahnt, in seiner Provinz zu einem Kreuzzuge nach Estland aufzufordern, und den Kreuzfahrern dieselben Indulgenzen, wie für einen Zug nach dem heiligen Lande, bewilligt [137]). Im Jahre 1242 sandten der königliche Statthalter in Estland und der Ordensmeister Boten an den König, mit der Bitte um Hülfe gegen den Fürsten Alexander (Newsky) von Nowgorod, welcher in das Ordensland eingefallen sei, das von den Deutschen besetzte Pleskau erobert habe und Estland bedrohe. Der König schloss einen Waffenstillstand mit seinem Bruder Abel, rüstete sich im Verein mit demselben zum Zuge, und war (im Jahre 1244) zum Absegeln aus Ystad bereit, als eine neue Botschaft meldete, die Russen hätten sich zurückgezogen, die erbetene Hülfe sei daher unnöthig. Der Kriegszug unterblieb also; Erich

---

135 a) Urk. vom 15. September 1240, UB. Nr. 166.

136) Vielleicht handelte es sich auch schon um die Ausdehnung der Dänischen Herrschaft über die Narowa hinaus, in das Land der Woten, Carelier und Ingern, welches lange Zeit hindurch der Zankapfel zwischen Dänemark-Estland und Nowgorod war. S. unten Anm. 147 und 159.

137) Bulle Gregors IX. vom 14. December 1240, UB. Nr. 167.

sandte jedoch einiges Kriegsvolk nach Estland zur Besetzung der Festen, besonders der an der Grenze belegenen [138]. — Im Jahre 1245 erneuerte Gregors Nachfolger, Innocenz IV., — welcher die Bekehrung der Russen zur Römischen Kirche mit Anwendung aller Mittel ins Auge gefasst hatte, — die Aufforderung zum Kreuzzug [139], und gestattete dem Könige, zu den bezüglichen Kriegszwecken sechs Jahre lang ein Drittheil der in der Lundenschen erzbischöflichen Provinz erhobenen geistlichen Zehnten zu verwenden [140]. Erich liess den Zehnten sich einzahlen, verwendete ihn indess anderweitig: der Feldzug unterblieb, wahrscheinlich in Folge der inneren Fehden. Sobald in diesen eine Pause eingetreten, berief der König eine Tagsatzung nach Røskild, auf welcher die Inswerkstellung des Estländischen Zuges nochmals beschlossen, vom Könige eine Steuer von jedem Pfluge Ackerlandes beantragt und demselben bewilligt wurde. Diese Steuer — welche dem Könige den Beinamen „Plogpennig“ eintrug — erregte jedoch Unruhen, deren Dämpfung den König so sehr in Anspruch nahm, dass die Ausführung des Planes abermals vereitelt wurde [141]. Wahrscheinlich im Frühsommer des Jahres 1249 kam endlich Erich nach Estland, zwar in Begleitung

---

138) Arrild Hvitfeld (*Danmarkis Rigis Krønicke*, S. 212) setzt diese Begebenheit irrig in das Jahr 1245; die *Annales Esromenses* (bei Langebek I, 245) und andere Dänische Chroniken (das. I, 288 und II, 437) ins Jahr 1244. Aus den Russischen Chroniken lernen wir das Jahr 1242 als dasjenige erkennen, in welchem Fürst Alexander Pleskau eroberte, und am 5. April, einem Sonnabend, die Deutschen am Peipussee, bei Usmene, besiegte (Bonnell's Chronographie S. 60 und Commentar S. 74). Diese scheinbar sich widersprechenden Angaben lassen sich vielleicht vereinigen durch die Annahme, dass zwar die Nachricht von dem Vordringen der Russen bereits im Jahre 1242 an den König gelangt, dieser aber erst im Jahre 1244 — welches in den Dänischen Chroniken als das der beabsichtigten Kriegsfahrt angegeben wird — mit seinen Rüstungen fertig geworden ist.

139) Bulle vom 20. Februar 1245, UB. Nr. 183.

140) Bulle vom 26. November 1247, UB. Nr. 195, a.

141) Dahlmann, Geschichte von Dänemark S. 402 fg.

eines Kriegsheeres, welches jedoch, so viel bekannt, zu keiner Action gelangte. Auch sonst hat sich von dieser Königsreise nur die Nachricht über einen Schriftwechsel mit dem Deutschen Orden erhalten: „Der König" — so berichtet Hvitfeld — „schrieb an die Kreuzherren in Preussen, dieselben sollten sich in keiner Weise mit Estland befassen, noch mit demjenigen, was er in Livland innehabe; wogegen sie ihm erklärt, dass sie sich keinerlei Recht auf Estland oder seine Lande zuerkennen; auch wollten sie sich nicht mit Demjenigen befassen, was der König in Livland inne habe, sofern er es nur selbst unter dem Christenthum zu vertheidigen vermöge" 142).

Schon in dem folgenden Jahre, den 10. August 1250, wurde König Erich ermordet, und sein der Theilnahme am Morde bezichtigter Bruder

Abel

bestieg den Dänischen Thron. In Estland suchte derselbe seine Herrschaft dadurch zu befestigen, dass er seinen nächsten Nachbarn — dem Bischof von Oesel und dem Livländischen Orden — gegenüber auf alle Ansprüche verzichtete, welche nicht nur sein Vater, sondern auch sein Bruder, auf Oesel und die Wiek, auf Jerwen, Alempois, Nurmegunde u. s. w. angeblich erhoben und bei der Römischen Curie geltend gemacht hätten;

---

142) Hvitfeld (S. 220), der allein über des Königs Aufenthalt in Estland berichtet, bringt damit noch in Verbindung die Verleihung des Lübischen Rechts an Reval, welche aber schon am 15. Mai 1248 (UB. Nr. 199) zu Wordingborg erfolgte, so wie die erweiterte Dotation des Bisthums Reval, über welche die bezüglichen Urkunden (UB. Nr. 203. 206. 207) im April und September 1249 zu Lund, Wordingborg und Roskild ausgestellt sind. Des Königs Anwesenheit in Estland kann daher nur in den Sommer 1249 angesetzt werden. In Reval, und überhaupt in Estland ausgestellte Urkunden desselben aus dieser Zeit sind nicht bekannt. S. auch noch Gebhardi's Geschichte Livlands S. 379 fg. und Dahlmann a. a. O. S. 403.

zugleich erkannte er den zu Stenby mit dem Orden geschlossenen Frieden unbedingt an [143]).

Nachdem Abel im Sommer 1252 in einer Schlacht gegen die aufrührerischen Nordfriesen erschlagen worden, ward, mit Uebergehung seiner Söhne, sein Bruder

Christoph I.,

Waldemars II. jüngster Sohn, zum Könige gewählt. Dieser hatte in seinem Stammlande mit der widerspenstigen Geistlichkeit und den von derselben aufgewiegelten Bauern zum Theil sehr blutige Kämpfe zu bestehen. Das Königreich wurde im Jahre 1257 mit dem Interdict belegt, von dem es erst im Jahre 1274 wieder befreit ward. In Estland verheerten im Sommer 1253 die Nowgoroder das Gebiet im Westen der Narowa, als Vergeltung für einen von den Deutschen gegen Pleskau unternommenen kriegerischen Einfall; die Russen siegten, und schrieben ihren Feinden die Friedensbedingungen vor [144]). Im folgenden Jahre, 1254, unternahmen dagegen die an der Russischen Grenze besitzlichen Edlen, Otto von Lüneburg aus der Rigischen und Dietrich von Kivel (in Russischen Chroniken Ditman genannt) aus der Revalschen Diöcese einen Kriegszug in das den Nowgorodern zinspflichtige Land der Woten und Carelier jenseits der Narowa [145]). Sie fassten dort festen Fuss und begannen den Bau einer Burg

143) S. die beiden Urkunden vom 8. August 1251 im UB. Nr. 228 u. 229. Von Ansprüchen, welche König Erich auf die Livländischen Nachbarlande erhoben, ist sonst nichts bekannt; unter den Prätensionen Waldemars II. sind wohl die vor dem Frieden zu Stenby geltend gemachten zu verstehen.

144) Bonnell's Chronographie S. 68, nach Russischen Chroniken.

145) Wir erfahren dies aus einer Bulle Alexanders IV. (vom 19. März 1255 UB. Nr. 281), welchem Otto und Dietrich darüber berichtet hatten. Bereits im Winter des Jahres 1240 auf 41 hatte der Livländische Orden einen Theil dieses Gebietes erobert, dasselbe jedoch bald wieder aufgegeben. Vergl. v. Bunge's Balt. Geschichtsstudien Lief. I. S. 48 fg. 77 fg. und Bonnell, Chronographie S. 59. Commentar S. 78 fgg.

an der Narowa, an deren Vollendung sie jedoch durch die heranziehenden Nowgoroder verhindert wurden [146]. Die Kämpfe um jenes Gebiet wurden indess von den Estländern in der Folge wieder aufgenommen, und dauerten mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1270 fort [147].

Am 29. Mai 1259 starb König Christoph eines plötzlichen Todes, wahrscheinlich durch Gift, welches ein Geistlicher ihm beigebracht. Ihm succedirte sein noch nicht zehnjähriger Sohn

Erich VI. Glipping,

unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Königin Margaretha, Tochter des Herzogs Sambor von Pommern. Auch diese Regierung hatte vielfach und andauernd mit der Geistlichkeit und den Grossen des Reichs, namentlich auch mit den Söhnen König Abels, zu kämpfen, wozu sich noch Kriege gegen Schweden und Norwegen gesellten [148]. Estland blieb jedoch von diesen Wirren unberührt [149], und ging vielmehr einer eigenthümlichen Entwickelung seiner inneren Verhältnisse, wie seiner politischen Stellung, entgegen. Im Jahre 1266 verlieh nämlich König Erich dieses Land (terras Estoniae et Wironiae), mit allen ihm daran zustehenden Rechten, seiner Mutter zur freien Disposition, auf deren Lebenszeit [150]. Margaretha nannte sich seitdem Herrin von Estland (domina Estoniae), und erliess als solche bis zum Jahre 1282, in welchem sie starb, eine Reihe von Verordnungen, durch welche sie dem Lande, insbesondere aber der Stadt Re-

146) Bonnell, Chronogr. S. 70 fg. Commentar S. 85 fgg. Eine ähnliche Nachricht kommt in einer Nowgoroder Chronik auch beim Jahre 1294 wieder vor. Bonnell, Chronographie S. 89.

147) S. unten Anm. 159.

148) Dahlmann S. 415—422.

149) Ob und in wie weit auch Estland von dem Interdict betroffen wurde, darüber fehlt es an jeder Nachricht.

150) Urkunde der Königin Margaretha vom 13. Mai 1266, UB. Nr. 395.

val [151]), desgleichen der Geistlichkeit [152]) und den Klöstern [153]), vielfache Vergünstigungen ertheilte, welche übrigens zum grossen Theile von dem Könige bestätigt wurden [154]). Unter dieser Regierung erstarkte auch der Vasallenstand, indem die einzelnen Vasallen sich zu einer Corporation aneinanderschlossen [155]), gestützt durch einen um diese Zeit aus ihrer Mitte eingesetzten königlichen Rath [156]). — Im Jahre 1271 nahm der König den Titel eines Herzogs von Estland (dux Estoniae) an [157]), den seine Nachfolger beibehielten und dadurch die Provinz zu einem Herzogthum erhoben. Wenn bis dahin überhaupt noch eine Abhängigkeit des Landes vom Königreiche Dänemark bestanden haben sollte, so wurde durch die angegebenen Momente jedenfalls eine Selbständigkeit des Herzogthums herbeigeführt [157 a]).

Nach aussen hin blieb Estland von blutigen Kämpfen nicht verschont. Zu Anfang des Jahres 1268 fielen die Russen mit grosser Heeresmacht über die Narowa in Estland ein, und verheerten das Land bis in die Gegend von Wesenberg. Hier — am Bache Kehola [158]) — stiessen sie auf die könig-

151) UB. Nr. 395. 435. 36. 48. 63. 64. 68—70. 80. S. auch schon Nr. 389 und 390.

152) S. besonders das UB. Nr. 455.

153) UB. Nr. 370. 403. 404. 470.

154) S. z. B. das UB. Nr. 437. 59. 80; Reg. 525. 33. 47. Alle Estland betreffenden Urkunden sowohl Margarethens, als auch Erichs, sind übrigens ausserhalb Estlands ausgestellt, König und Königin sind also nie in Estland persönlich erschienen.

155) Zum erstenmal tritt im Jahre 1259 (UB. 337), dem Könige gegenüber, die „*universitas vasallorum suorum (i. e. regis) per Estoniam constituta*" als geschlossene Corporation auf.

156) Urkunde vom 9. April 1284, UB. Nr. 491. Das Nähere unten in der Geschichte der Verfassung.

157) Urkunde Erichs vom 27. April 1271, UB. Nr. 423. In einer Urkunde vom 4. October 1266 (UB. Nr. 399, a) hatte übrigens der König in seinen Titel auch schon den eines „*dominus Estoniae*" aufgenommen.

157 a) S. die weitere Ausführung in der Darstellung der Landesverfassung.

158) Darunter ist wahrscheinlich der Sembach zu verstehen, welcher, eine Meile von Wesenberg, das Gut Tolks durchströmt, das noch heutiges Tages von

lich-estländischen Vasallen, denen eine Schaar Ordensbrüder, so wie der Bischof von Dorpat, zu Hülfe gekommen waren. Es kam am 18. Februar zu einer heissen Schlacht, welche unentschieden blieb, so dass beide Theile sich den Sieg zuschrieben. Die Russen behaupteten zwar das Schlachtfeld, kehrten jedoch nach kurzer Zeit über die Narowa heim. Die Deutschen dagegen, durch neue Truppen, mit dem Ordensmeister Otto von Lutterberg an der Spitze, verstärkt, brachen im Mai gen Pleskau auf, verbrannten die Stadt und machten sich an die Belagerung des Schlosses. Als jedoch die Nowgoroder den Pleskauern zu Hülfe eilten, ging der Ordensmeister auf einen Waffenstillstand ein, welchem der förmliche Friede, nach langwierigen Verhandlungen, erst im Frühjahr 1270 folgte. Estland, von seinen bisherigen Verbündeten im Stich gelassen, bequemte sich zuletzt zu einem Separatfrieden mit den Nowgorodern, in welchem es seine Ansprüche auf das Gebiet jenseits der Narowa aufgab [159]. — Auch sonst nahmen die königlich-estländischen Vasallen an den Kämpfen des Livländischen Ordens, namentlich gegen die Semgallen, die Schamaiten und die Litthauer, in den Jahren 1260, 1279 und 1280, lebhaften Antheil [160].

Auch König Erich Glipping starb, wie seine drei Vorgänger, gewaltsamen Todes, durch Mord, am 22. November 1286, und da sein ältester Sohn und Nachfolger,

Erich VII. Menved,

erst zwölf Jahre alt war, so übernahm dessen Mutter, die Brandenburgische Princessin Agnes, die Vormundschaft, in

---

den Esten *„Kohhala-mois"* genannt wird. S. Paucker, Die Regenten Estlands S. 124.

159) Diese Darstellung der vielbesprochenen Begebenheit beruht vorzugsweise auf den gründlichen Untersuchungen Bonnell's im Commentar zur Chronographie S. 95—121.

160) S. die Livländ. Reimchronik Vers 4629—5600. 8281—514. 9405—507 und Bonnell, Chronogr. S. 71. 84. 85. Commentar S. 87. 122 flg.

Gemeinschaft mit ihrem Vetter, dem Herzog Waldemar von Schleswig. Durch die Mörder Erich Glipping's, deren sich der König von Norwegen annahm, wurde Dänemark in einen langwierigen Krieg mit diesem Staate verwickelt; dazu kamen Intriguen des gleichfalls zu den Königsmördern haltenden Erzbischofs von Lund, Johannes Grand, in Folge deren Dänemark wiederum mit dem Interdict belegt wurde [161]). Von letzterem wurde diesmal auch Estland betroffen. Da jedoch der Bischof Heinrich von Reval dem Pabste vorstellte, wie das Herzogthum Estland, fern von Dänemark gelegen, meist von Neubekehrten bewohnt sei, welche in Folge des Interdicts leicht im Glauben wankend werden könnten, zumal sie von den benachbarten Russen, Carelen u. s. w. beständig zum Abfall von der katholischen Kirche ermuntert würden, so hob Bonifaz VIII. für die Stadt und die Diöcese Reval das Interdict wieder auf [162]).

Von aussen her wurde Estland in dieser Zeit nicht beunruhigt. Differenzen mit Nowgorod wurden durch friedliche Verhandlungen beigelegt [163]). Auch nahm das Herzogthum keinen thätigen Antheil an den inneren Fehden in dem benachbarten Livland und dessen Kriegen mit den Litthauern [164]).

---

161) Ueber die Regierungszeit Erich Menved's überhaupt s. Dahlmann a. a. O. I, 422—442.

162) Bulle Bonifaz' VIII. vom 7. December 1301 (nicht 1300), im UB. Nr. 591.

163) S. die Urkunde des Grossfürsten Andreas von Nowgorod vom Jahre 1302, im UB. Nr. 3062. und Bonnell, Chronogr. S. 98. Commentar S. 139 fg.

164) Auf einer am 5. November 1290 gehaltenen, von dem Livländischen Ordensmeister ausgeschriebenen Versammlung „der Livländischen Bischöfe, des Hauptmanns von Reval, der Ritter und Vasallen" wurde der Antrag des Meisters auf Unterstützung bei einem Zuge nach Litthauen, mit Ausnahme des Erzbischofs von Riga, von allen übrigen Theilnehmern an der Versammlung abgelehnt. S. die Urkunde des Ordensmeisters Halt im UB. Nr. 538. — Uebrigens begegnet uns im Jahre 1318 ein — nur in einer Regeste erhaltener — Befehl des Königs „an die Ritterschaft und den Adel in Harrien und Wirland, dass sie dem Orden gegen die Litthauer beistehen sollen, bei Verlust ihrer Freiheit". UB. VI. Reg. S. 36 Nr. 768, d.

Als gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ein heftiger Krieg des Livländischen Ordens gegen die Stadt Riga und das Erzstift entbrannte, schloss zwar die letztere Partei mit dem König Erich am 12. Juni 1298 ein Schutz- und Trutzbündniss ab, durch welches dem Könige Semgallen und andere gegen Litthauen hin belegene Landschaften untergeben wurden; in den dem Orden von den Bischöfen verliehenen, durch dessen Auflehnung verwirkten Districten soll der König ihm genehme Vasallen einsetzen, welche jedoch der Rigischen Kirche den Lehnseid zu leisten haben; die Stadt Riga und die dem Orden abzunehmenden Schlösser sollen während des Krieges dem königlichen Voigt geöffnet sein, und ohne des Königs Zustimmung mit dem Orden kein Frieden geschlossen werden [165]. Der König versprach dagegen, noch vor dem bevorstehenden Winter eine bewaffnete Mannschaft nach Riga zu senden, und mit dieser, so wie mit sämmtlichen Estländischen Vasallen, dem Hauptmann von Reval an der Spitze, die Rigische Kirche zu unterstützen. Die während des Krieges den Königlichen zu öffnenden Schlösser und Befestigungen sollen, nach beendetem Kriege, unweigerlich der Kirche zurückerstattet werden [166]. Zur thatsächlichen Ausführung dieses Bündnisses scheint es indessen nicht gekommen zu sein; jener Kampf in Livland wurde vielmehr vor der Römischen Curie weiter verfolgt. Uebrigens traten noch im Jahre 1313 die Bischöfe von Reval und von Oesel, der Hauptmann zu Reval, die Estländischen und die Oesel'schen Vasallen und die Stadt Reval als Friedensvermittler zwischen dem Orden und der Stadt Riga auf [167], und brachten in der That in Kurzem die Aussöhnung beider Theile zu Stande [168]. Die Fehden

---

165) Urk. vom 12. Juni 1298, im UB. Nr. 572.

166) Gegenurkunde König Erichs von demselben Datum, das. Nr. 573.

167) S. die beiden Urkunden vom 15. Mai 1313, das. Nr. 644 u. 45.

168) Urkunden vom 13. u. 15. Juni 1313, das. (III.) Nr. 645, a. und b.

zwischen dem Orden und dem Erzbischof dagegen dauerten fort, ohne jedoch Estland wesentlich in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Feindseligkeiten, welche, vermuthlich in Folge jenes Bündnisses des Königs mit dem Erzbischof, zwischen jenem und dem Livländischen Orden sich entspannen, wurden im Jahre 1314 auf friedlichem Wege beigelegt [169]).

Im Jahre 1303 belehnte König Erich seinen jüngeren Bruder, den Herzog Christoph, — welcher bis dahin Samsö, Holbeck und Kallundborg zu Lehn besessen hatte, — auf sechs Jahre mit dem Herzogthum Estland in der Weise, dass er das Land gegen feindliche Einfälle schütze, wobei ihm der König, so weit erforderlich, mit seiner Kriegsmacht unterstützen wolle; dagegen soll der Herzog dem Könige im Kriegsfalle fünfzig bewaffnete Männer stellen und ihm Treue und Gehorsam geloben [170]). Des Königs Absicht ging dabei höchst wahrscheinlich dahin, seinen ihm feindlich gesinnten, charakterlosen, auch bei der Bevölkerung wenig beliebten Bruder von Dänemark fern zu halten. Allein dieser Schritt erregte in hohem Grade die Unzufriedenheit seiner Estländischen Vasallen, welche von der Anwesenheit des Landes- und Lehnsherrn im eigenen Lande eine Beschränkung der Freiheiten besorgen mochten, die sie von dem in der Ferne residirenden Oberherrn allmälig errungen hatten. Sie schlossen daher am 25. Februar 1304 zu Dorpat mit dem Livländischen Orden und den Bischöfen, Capiteln und Vasallen der Stifte Dorpat und Oesel einen Bündnissvertrag, dessen erster Artikel dahin lautet: „Da der König (von Dänemark) seine (Estländischen) Vasallen

169) Urkunde König Erichs vom 15. Juni 1314, UB. Nr. 2772. An demselben Tage einigte sich auch der König mit dem Orden über die Behandlung von Grenzstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen. UB. Reg. 751. — Uebrigens richtete noch im Jahre 1318 der König an den Livländischen Orden die Bitte, er möge es während seines Krieges mit dem Erzbischof von Riga so einrichten, dass Estland davon keinen Schaden habe. UB. Reg. Nr. 767.

170) UB. Reg. 695.

von der Krone veräussert, wozu er kein Recht hatte, weil sie vom Ursprung an und vermöge Erbrechts mit der Krone Dänemarks verbunden seien, so wollen die Verbündeten solcher den Vasallen angethanen Gewalt widerstreben, und nicht gestatten, dass die Vasallen je und auf irgend welche Weise der Krone Dänemark entfremdet werden. Wenn daher Jemand, sei es im Innern oder ausserhalb, über kurz oder lang, sie der Krone Dänemark entziehen wollte, — indem sie nur diese Krone als Herrscherin anzuerkennen Willens und gehalten seien, — so wollen die Verbündeten den Vasallen zum Widerstande dagegen mit allen Kräften beistehen." In dem letzten Artikel verpflichtet sich der Orden, falls er von den königlichen Vasallen Behufs Beilegung irgend welches Zerwürfnisses herbeigerufen werden würde, sofort zu erscheinen [171]). — Auf Grundlage dieser Einigung, welche ohne Wissen des königlichen Hauptmanns eingegangen war, setzten sich die Vasallen in den Besitz sämmtlicher Schlösser und Befestigungen des Herzogthums; der Hauptmann aber berichtete darüber dem Könige [172]). Von diesem zur Verantwortung gezogen, bezeugten die Vasallen, sie hätten die Befestigungen nur zu ihrer und des Landes Sicherstellung und zu des Königs und der Krone künftigem Besten eingenommen und besetzt gehalten; keineswegs aber hätten sie beabsichtigt, dieselben (Befestigungen?) der Krone des Reichs zu entziehen, oder dem König irgend Nichtachtung zu bezeigen. Der König erklärte sich durch diese Rechtfertigung vollkommen befriedigt, und sprach seine gedachten Vasallen, alle und jeden, von jeglicher, die Besitznahme der Befestigungen betreffenden Beschuldigung durch ihn oder seine Nachfolger völlig frei [173]). Es ist kaum

171) Das. Nr. 608. Die übrigen Bestimmungen des Bündnisses sind für Estland von keiner Bedeutung.

172) S. Hiärn's Geschichte Livlands in den *Monum. Livon. ant.* I, 144.

173) Urk. König Erichs vom 25. Juli 1305, UB. Nr. 615.

zu bezweifeln, dass bei diesen Verhandlungen der Bischof Heinrich von Reval, der sowohl bei dem Könige in grossem Ansehen stand [174]), als auch das ganze Vertrauen der Vasallen besass, die Vermittelung übernommen hatte. Am 22. September 1306 berichteten die zu Wesenberg versammelten Vasallen (darunter 35 bei Namen aufgeführte Ritter) dem Könige, dass sie die königlichen Schlösser und Befestigungen, welche sie zur Ehre der Krone Dänemarks, damit sie derselben nicht entzogen würden, bewahrt, zur Erfüllung des königlichen Willens und Auftrages, wie sie dazu rechtlich verpflichtet, lieber dem Bischof von Reval, als irgend einem Anderen, übergeben hätten, wegen der erprobten Treue, mit welcher derselbe sowohl dem Könige, als dem Lande ergeben sei. Alle Angelegenheiten des Königs, inner- und ausserhalb des Herzogthums, seien von ihm ehrenhaft und friedlich gefördert worden; Alles, was dem Könige und ihm gesetzlich gebührt, habe er bis auf den heutigen Tag mit Milde eingefordert, ohne Jemanden in ganz Estland zu besteuern; wie denn überhaupt Niemand über ein ihm von demselben zugefügtes Unrecht sich beschweren könne. Sie bäten daher den König, er möge, falls ihm von irgend einer Seite das Gegentheil hiervon berichtet werden sollte, solchem Berichte keinen Glauben schenken [175]). — Hiermit scheint dieser Zwischenfall erledigt und die Belehnung des Herzogs Christoph vom Könige widerrufen worden zu sein. Wenigstens findet sich keine Spur irgend welcher Wirksamkeit des Herzogs in Estland; statt dessen wurden ihm im Jahre 1307 vom Könige Südhalland

174) Im J. 1299 ernannte ihn der König zu seinem Bevollmächtigten in den Unterhandlungen mit dem Lundischen Erzbischof Johannes Grand (UB. Nr. 589); im Jahre 1301 war er, höchst wahrscheinlich auch im Auftrage des Königs, in Rom (UB. Nr. 610). Vergl. über ihn überhaupt J. Paucker, Die Regenten Estlands I, 222 fgg.

175) UB. Nr. 621.

und Samsø als erbliches Lehnsherzogthum überlassen [176]). Allein die Macht und das Ansehen des Königs, wie seines Hauptmanns, war durch diese Vorgänge nicht wenig erschüttert worden, wogegen die Vasallen einen wesentlichen Einfluss auf die Regierung des Landes errangen [177]). Nicht unwahrscheinlich ist es, dass die Vasallen diese Zugeständnisse durch bedeutende Geldopfer erkauft haben [178]). Die Betheiligung des Bischofs Heinrich an der Landesregierung [179]) war offenbar mehr durch seine Persönlichkeit, als durch seine amtliche Stellung, begründet, ging daher auch nicht auf seine Nachfolger im Amte über.

Erich Menved liess es auch sonst nicht an Beweisen der Gunst fehlen, die er gegen sein Herzogthum hegte. Zeugniss davon geben eine Reihe von Handelsprivilegien [180]), von Gnadenbezeigungen, die er dem Reval'schen Domcapitel und der Geistlichkeit überhaupt [181]), den Klöstern [182]), der Stadt Reval [183]), zuwandte. Ihm verdankt Estland die Aufzeichnung seines ältesten Lehnrechts [184]), die Gründung der Stadt Wesenberg [185]), die Regelung des Schulwesens [186]).

Estland wurde aber auch während dieser Regierung von

---

176) Hvitfeld's Chronik S. 334.

177) Das Nähere gehört in die Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Landes.

178) Am 16. September 1310 quittirte der königliche Gesandte Johannes Canne über 82 Mark Rig. Silb., welche die königlichen Vasallen, nach dem Weggange des (Hauptmanns) Nicolaus Ubbæson dem Könige noch zu zahlen hatten. UB. Nr. 633. S. besonders noch die Urkunde vom 11. Juni 1325, UB. Nr. 733, unten Anm. 210.

179) Ausser den bereits angeführten Fällen s. auch noch das UB. Reg. 713.

180) UB. Nr. 555. 574. 613. 626, a

181) Das. Nr. 528. 611. Reg. 754.

182) Das. Nr. 514—516. 537. 558. 590. 623—26. 631.

183) Das. Nr. 523. 564. 612. 632—34.

184) S. oben S. 4.

185) UB. Nr. 605.

186) Das. Nr. 666.

mehr als einer Landplage heimgesucht. Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurden von den vom Christenthum abgefallenen Esten wider den König und dessen Vasallen wiederholte Aufstände unternommen, so dass Pabst Bonifaz VIII. sich veranlasst sah, die Bischöfe von Dorpat und von Oesel aufzufordern, den königlichen Vasallen zur Vertheidigung des Landes und wirksameren Ausbreitung des Christenthums den nöthigen Beistand zu leisten [187]). Besonders verderblich aber war für das Land die Theuerung und Hungersnoth, welche im Jahre 1315 eintrat und bis zum Jahre 1317 andauerte, über deren Folgen die Chronisten die grauenvollsten Berichte erstatten [188]).

Vierzehn Kinder, darunter acht Söhne, hatte dem König Erich seine Gemahlin Ingeborg, Schwester des Königs Birger von Schweden, geboren; der Vater überlebte sie alle. Als er daher am 13. November 1319, in seinem sechsundvierzigsten Lebensjahre, starb, erhob sein übel berüchtigter Bruder, Herzog Christoph, Ansprüche auf den Thron. Er gelangte aber zu seinem Zweck nur dadurch, dass er die von einem nach Wiborg berufenen Parlamente ihm vorgelegte Wahlhandfeste am 25. Januar 1320 unterzeichnete und beschwor, durch welche die Rechte des Königs wesentlich beschränkt wurden. Unter

Christoph II.

erreichten die Wirren in Dänemark den höchsten Grad. Nachdem er die beschworene Wahlhandfeste vielfach verletzt, musste

---

187) Bulle vom 18. März 1299, UB. Nr. 581.

188) Diese Hungersnoth erstreckte sich über einen grossen Theil des nördlichen Europa. Ihren Verlauf in Estland erzählt am ausführlichsten die jüngere Livländische Reimchronik Barthol. Hoeneke's und nach dieser J. Renner in seinen Livländischen Historien (herausgegeben von K. Höhlbaum, Göttingen 1876. 8) S. 75. S. auch K. Höhlbaum, Die jüngere Livländische Reimchronik (Leipzig 1872. 8) S. 1 fg. und E. Pabst in dem Revaler Kalender für das Jahr 1867. S. 58—61.

er aus dem Lande flüchten, und es wurde vom Parlamente am 7. Juni 1326 der minderjährige Prinz Waldemar, ein Urenkel des Königs Abel, als

Waldemar III.

zum Könige gewählt und der Graf Gerhard von Holstein zu seinem Vormunde bestellt. Mit dem ihm noch gebliebenen Anhange und mit auswärtiger Hülfe begann nun Christoph gegen Waldemar einen Krieg, welcher erst mit der im Februar 1330 erfolgten Abdankung Waldemars sein Ende erreichte. Christoph II. ward wieder als König anerkannt, starb jedoch nach wenigen Jahren, am 21. August 1332 [189].

Von dem mächtigen Reiche Waldemars II. waren nur Trümmer übrig geblieben, welche, da es Jahre lang zu keiner Königswahl kam, thatsächlich vom Grafen Gerhard beherrscht wurden. Christophs II. ältester Sohn und Mitregent, Erich, war bereits vor dem Vater, im Januar 1332, gestorben. Die beiden jüngeren, Otto und Waldemar, nannten sich nunmehr Junker (domicelli) und Erben des Königreichs Dänemark, konnten aber gegen Gerhard nicht aufkommen und geriethen selbst zeitweilig in seine Gefangenschaft. Sie übten jedoch formell Regierungsacte aus, und fanden besonders Schutz und Unterstützung bei dem Kaiser Ludwig dem Bayer, dessen Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, bereits seit dem Jahre 1324 Gemahl ihrer Schwester Margaretha war. Nachdem indess Gerhard, der sich durch Herrschsucht und Eigenmacht verhasst gemacht hatte, am 1. April 1340 ermordet worden war, verglich sich der Junker Waldemar sowohl mit des Ermordeten Söhnen, als auch mit seinem Vetter, dem Herzoge (früheren König) Waldemar (III.), mit dessen Schwester

189) Dahlmann I, 442—478. Ueber das vielbestrittene Todesjahr s. das. S. 478 Anm. 2.

er sich vermählte, und wurde von ihnen, dann aber, im Juli, auch von dem in Wiborg versammelten Reichstage als König anerkannt. Sein älterer Bruder, Otto, ward aus der Gefangenschaft, in welcher er sich befand, entlassen und anderweitig abgefunden [190]).

Waldemar IV. Atterdag,

der am Hofe Kaiser Ludwigs seine ritterliche Bildung erhalten, stellte durch weise Massregeln und staatskluges Benehmen das königliche Ansehen wieder her, und förderte mit Erfolg die innere Kräftigung seines Reiches, was freilich zum Theil auf Kosten des äusseren Umfanges seiner Herrschaft geschah [191]).

Wenden wir uns, nach dieser Skizze der Dänischen Reichsgeschichte bis auf König Waldemar IV., wieder den besonderen Schicksalen Estlands seit der Thronbesteigung Christophs II. zu.

Im zweiten Jahre seiner Regierung, am 9. Juni 1321, gelangte an den König Christoph nach Wordingborg eine Botschaft seiner Estländischen Vasallen, Ritter und Knappen, gelobte für sich und ihre Brüder treue Dienste, Pflicht und Huldigung: sie wollten dem Könige und seinen Nachfolgern treu anhängen, ohne je von der Krone Dänemark getrennt zu werden. Der König nahm sie in Gnaden auf, versprach, alle früheren Misshelligkeiten zu vergessen, und sie in ihren alten Rechten zu bewahren, und ordnete das Nähere über die Huldigung und Lehnserneuerung an. Die Frage über die Untrennbarkeit überging er mit Stillschweigen [192]). Gleichzeitig

190) Dahlmann a. a. O. S. 479—488.
191) Das. S. 488 fgg.
192) UB. Nr. 680.

war, wie es scheint, auch eine Deputation der Stadt Reval erschienen, denn nur zwei Tage später wurden auch deren Rechte und Freiheiten von dem Könige bestätigt [193]). Nicht lange nachher ertheilte Christoph auch der Reval'schen Kirche, dem Bischof und seinem Domcapitel, die Confirmation der ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Rechte, Freiheiten und Privilegien [194]).

So hatte der König allen Corporationen in Estland zwar ihre Rechte bestätigt und ihnen seinen Schutz zugesagt, allein er war zu ohnmächtig, um ihnen diesen Schutz thatsächlich zu gewähren und namentlich sie gegen ihre äusseren Feinde zu vertheidigen, so dass sie in dieser Beziehung auf sich selbst angewiesen blieben. Ihr gefährlichster Feind waren die Litthauer, deren kriegerischer Grossfürst Gedimin die Berufung seines Bruders David zum Fürsten von Pleskau durchgesetzt hatte, welches letztere Fürstenthum bis dahin meist die Oberhoheit Nowgorods anerkannt hatte [195]). Gegen beide Fürsten schlossen nun im Januar 1323 der Orden und die Estländischen Vasallen mit den Nowgorodern ein Büdniss, durch welches sie sich gegenseitige Unterstützung, für die Defensive wie für die Offensive, zusagten, und sich verpflichteten, keinen einseitigen Frieden einzugehen, bis Pleskau sich Nowgorod wieder unterworfen hätte [196]). Bereits am 3. Februar fiel Fürst David mit einem Russisch-Litthauischen Heere über die Na-

193) Urkunde vom 11. Juni 1321, UB. Nr. 681.

194) Die nur nach einer Abschrift bekannte bezügliche Urkunde ist vom 26. August 1325 datirt (UB. Nr. 715). P. F. Suhm (*Historie af Danmark*) führt sie zweimal auf: zuerst (XII, 43 fg.) unter dem Jahre 1321, worauf er sogar chronologische Schlüsse baut, und dann wieder (XII, 97) beim Jahre 1325, beidemale mit dem Datum: den 16. August. Sowohl Hvitfeld (S. 427 fg.), als auch Pontanus (a. a. O. S. 437), haben das Jahr 1325; Hiärn (*Monum. Livon.* I, 150) datirt vom 28. Februar 1325, Arndt (Chronik II, 86) und nach ihm Gadebusch (Jahrbücher I, 1, 408) vom 16. August 1326.

195) Bonnell, Chronographie S. 109.

196) Urk. vom 28. Januar 1323, UB. Nr. 685.

rowa in Estland ein und verheerte das Land bis nach Reval hin [197]). Zur Vergeltung unternahm im März ein Deutsches Heer einen Kriegszug gegen Pleskau, zog sich zwar nach drei Tagen wieder zurück, aber nur, um durch bedeutende Kräfte, namentlich auch von Seiten der Estländischen Vasallen, verstärkt, und mit grossartigem Belagerungsgeräth ausgerüstet, — von einer Theilnahme Nowgorods ist nirgends die Rede [198]) — im Mai wiederum aufzubrechen. Nach einer achtzehntägigen fruchtlosen Belagerung Pleskaus kam es zu einem Waffenstillstand [199]). — Um dieselbe Zeit verkündete Gedimin durch eine Reihe von Sendschreiben an den Pabst, an die Minoriten- und Predigerklöster, besonders in Sachsen, an die Norddeutschen Städte, desgleichen an die Liv- und Estländischen Landesherren, er beabsichtige, sich und seine Unterthanen zum Christenthum zu bekehren und mit der gesammten Christenheit in Frieden zu leben; zugleich bot er den mit Litthauen verkehrenden, so wie den dahin einwandernden Geistlichen, Rittern und Vasallen, Kaufleuten und Handwerkern, die umfassendsten Freiheiten und Vortheile an [200]). In dieser Veranlassung versammelten sich zu Edermis (dem heutigen Ermes, unweit Walk), am 10. August sämmtliche Landesherren Est- und

---

197) Urk. vom 16. October 1323, UB. Nr. 695. Chronik des *Canonicus Sambiensis* beim Jahre 1323 (*Scr. rer. Pruss.* I, 284). Peter von Duisburg's Chronik Cap. 343. Pskower Chronik zum Jahre 6831. Bonnell a. a. O. Commentar S. 158 fg.

198) Die Pskower Chronik (bei Bonnell, Commentar S. 142) berichtet, die Pleskauer hätten die Nowgoroder zu Hülfe gerufen, dieselben seien jedoch nicht erschienen.

199) Hermann von Wartberge, in den *Scr. rer. Pruss.* II, 60. Detmar's Lübeckische Chronik I, 215 (auch in v. Bunge's Archiv II, 202. Zweite Ausg.). Pskower Chronik bei Bonnell, Commentar S. 142 fgg. 158 fg.

200) UB. Nr. 687—690. 3069. Der Streit über die Echtheit dieser und der andern damit im Zusammenhang stehenden Urkunden (im Urkundenbuch hat sich der Verfasser für die Echtheit ausgesprochen) bleibt hier unerörtert, da diese ganze Angelegenheit hier nur so weit in Betracht kommt, als sie Estland anbetrifft, dessen Theilnahme daran eine untergeordnete ist.

Livlands, und beschlossen, auf Grundlage jener Briefe einen Frieden mit Gedimin zu vereinbaren [201]). Zu diesem Behuf begaben sich Sendeboten sämmtlicher Landesherren (unter diesen „von des hohen Königes wegen von Dänemark des Landes von Reval, der Prior der Predigerbrüder zu Reval Arnold und der Ritter Heinrich von Parenbeke") nach Wilna, und hier kam am 2. October der für Liv- und Estland in jeder Beziehung günstige Friedensschluss förmlich zu Stande [202]). Obschon der Livländische Orden nicht nur an der Landesversammlung zu Edermis, sondern auch an dem Abschlusse des Friedens durch seine Sendeboten Antheil genommen, so hatte dadurch doch die überaus feindselige Stimmung des Ordens in Preussen gegen Litthauen nicht beseitigt oder auch nur gemildert werden können. Die zu Elbing versammelten Preussischen Bischöfe erliessen vielmehr bereits am 24. October Schreiben an die Theilnehmer am Friedensschluss, namentlich auch an den königlichen Hauptmann zu Reval und die Estländischen Vasallen, mit der Aufforderung, den eben geschlossenen Frieden, als einen für Preussen und Livland angeblich verderblichen, zu kündigen [203]). Estland ging jedoch nicht weiter auf die Sache ein, hielt an dem Frieden mit Gedimin fest, und

201) S. die Urkunde vom October 1323 (UB. Nr. 3071) und die Bulle Pabst Johannes XXII. vom 31. August 1324 (UB. Nr. 707). — Nach diesen beiden Urkunden lässt sich auch der Name des Ausstellers und die Ausstellungszeit der im UB. Nr. 594 abgedruckten undatirten Urkunde feststellen, da in derselben auf die neulich *(nuper)* zu Edremes abgehaltene Landesversammlung *(placita)* hingewiesen wird. Da das Datum lautet: *„Velin, in die b. Blasii episcopi"*, so ist sie am 3. Februar 1324 ausgestellt, und unter dem nur mit dem Anfangsbuchstaben G. bezeichneten *„Magister fratrum Theutonicorum per Livoniam"* kann nur Gerdt von Jocke verstanden werden. Derselbe ersucht darin den Revaler Rath, dafür zu sorgen, dass das Raubgesindel, welches sich im Dänischen Estland gesammelt und von dort aus das Stift Dorpat und Russland beunruhigt, aus den Grenzen des Vaterlandes vertrieben werden möge. S. übrigens unten Abschn. II. Anm. 259.

202) S. die Friedensurkunden vom 2. October 1323 im UB. Nr. 693 u. 694.

203) UB. Nr. 695.

ist auch seitdem von den Litthauern nicht behelligt worden [204]. — Auch sonst gestaltete sich bis zum Jahre 1343 das Verhältniss Estlands nach aussen hin günstig: namentlich wurde mit Nowgorod ein freundschaftlicher Verkehr unterhalten [205]; einige zwischen der Stadt Reval und Finnland entstandene Misshelligkeiten wurden auf friedlichem Wege erledigt [206]. Der Deutsche Orden in Livland endlich wurde gegen die wider ihn besonders von dem Erzbischof von Riga erhobenen Beschuldigungen sowohl von dem Bischof von Reval, als auch von den Estländischen Vasallen, kräftig in Schutz genommen [207].

Hatten das Herzogthum und insbesondere die Vasallenschaft Estlands bereits unter Erich Menved in Bezug auf die innere Verwaltung eine grössere Selbständigkeit erreicht, so musste diese unter der schwachen Regierung Christophs II., und vollends während des Zwischenreichs, nur wachsen, Christoph nannte sich zwar, auch nachdem er landesflüchtig und entthront war, Herzog von Estland [208] und gerirte sich auch als solcher, wenigstens da, wo er aus diesem Verhältnisse Vortheile ziehen konnte. Es ist schon oben [209] der Geldopfer gedacht worden, welche die Estländischen Vasallen dem Könige Erich Menved gebracht, um die gewünschten politischen Frei-

204) Nirgends ist mehr von einer Betheiligung des Herzogthums an den Händeln und Kämpfen mit Litthauen die Rede. Vergl. die Urkunden vom November 1324 und vom 2. Juni 1325, im UB. Nr. 3073 und 3074 und überhaupt Bonnell, Commentar S. 159—167.

205) S. die Urkunde des Hauptmanns von Reval, des königlichen Landesrathes und der Vasallen vom 9. September 1323, UB. 692.

206) S. das UB. Nr. 721. 724—26.

207) S. die Urk. vom 15. September 1327, UB. Nr. 732, a.

208) UB. Nr. 730. 731. 737. *Regesta diplom. hist. Danicae* I, 245. Nr. 2047. Gleichzeitig — in den Jahren 1326 u. 27 — legte sich auch König Waldemar III. den Titel eines Herzogs von Estland bei. Langebek, *Scr. rer. Dan.* VIII, 119. v. Sartorius-Lappenberg, Ursprung der Hansa II, 315. Suhm XII, 159.

209) S. 49.

heiten zu erlangen. Damals war jedoch nur ein Theil der versprochenen Summe gezahlt worden. Im Juni 1325 stellten nunmehr zwanzig Harrische und zwanzig Wirische Vasallen eine Verbindungsschrift aus, in welcher sie anerkannten, dem Könige Christoph von jener Summe noch 2000 Mark reinen Silbers Cölnischen Gewichts schuldig zu sein, und sich verpflichteten, diesen Betrag am bevorstehenden Michaelistage in Reval zu bezahlen [210]. Wahrscheinlich wurde diese Zahlung im Termin nicht voll geleistet [211], denn im Jahre 1327 quittirt der König, während seines Aufenthalts in Rostock, über von den Vasallen daselbst gezahlte 400 Mark Rigisch [212], und begiebt sich gleichzeitig aller Ansprüche auf die 1060 Mark Rigisch, welche, beigebrachtem Zeugniss zufolge, bereits sein Bruder, König Erich, empfangen [213]. Sehr wahrscheinlich waren es neue Darbringungen, welche den stets geldbedürftigen König vermochten, am 21. September 1329, nachdem er wieder sein Reich betreten, in Kopenhagen eine Versicherungsurkunde des Inhalts auszustellen, dass sein geliebtes Estland, mit den darin belegenen Städten, Schlössern

---

210) Urk. vom 11. Juni 1325, UB. Nr. 713. Die auf den Betrag der Schuld bezüglichen Worte lauten: „*Recognoscendo, nos eisdem dominis nostris, regibus Christoforo et Erico, in duobus millibus marcharum puri argenti sub pondere Coloniensi, ratione argenti, domino Erico b. m., quondam regi Danorum, fratri eiusdem domini nostri Christofori regis, per inhabitatores terre Estonie promissi, excepto argento, quod patentibus litteris eiusdem domini Erici, quondam regis Danorum, sibi solutum esse et ad usus suos devenisse probare poterimus, in solidum teneri et esse veraciter obligatos.*“ Die Worte: „*Excepto argento etc.*“ sind nicht unzweideutig, indem sie sowohl: „ausser dem Silber“, als auch „nach Abzug des Silbers“ u. s. w. übersetzt werden könnten. Allein das hierauf folgende unbedingte Versprechen, die 2000 Mark zu St. Michaelis zu zahlen, dürfte alle Zweifel beseitigen. Offenbar unrichtig fasst die bezüglichen Zahlungen auf J. Paucker, Die Regenten Estlands S. 155 fg.

211) Dafür möchte auch der Umstand sprechen, dass die Originalschuldverschreibung nicht zurückgegeben ist, sondern noch heutiges Tages im königlichen Archiv zu Kopenhagen aufbewahrt wird.

212) Urk. vom 9. August 1327, UB. Nr. 730.

213) Urk. von demselben Datum, das. Nr. 731.

und Festen, nie weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern, weder durch Verkauf, Verpfändung, Vergleich (contractio), noch auf andere Weise, für immer von der Krone oder dem Reiche Dänemark veräussert werden solle [214]). — Dieser bündigen Zusage gerade entgegen aber verlieh der König schon wenige Wochen später — am 11. November, zu Ringstedt (in Seeland) — das Herzogthum Estland, so frei, wie er es selbst von der Krone des Reiches besessen, mit allen Zubehörungen, dem Herzog von Halland und Samsø, Knud Porse [215]), und dessen Erben, dasselbe nach Lehnrecht für ewige Zeiten zu besitzen, verzichtete für sich und seine Nachfolger auf den Widerruf dieser Belehnung, verpflichtete sich, alle Einwohner des Herzogthums anzuweisen, ihm, dem Herzoge, als ihrem wahren Fürsten und Herrn, den Treu- und Huldigungseid zu leisten, desgleichen seinen Hauptmann zu Reval zu beauftragen, bis zum bevorstehenden Pfingstfeste und spätestens bis zum Johannistage (1330), ihm oder seinen Sendeboten das Herzogthum förmlich aufzulassen. Sobald er, Christoph, jenseit des Beltes, in Fühnen und Jütland, als König anerkannt sein würde, wolle er über diese Verleihung eine neue Urkunde ausstellen und von dem Erzbischof, den Bischöfen, zwanzig angesehenen Edlen, welche westlich vom Belt, in Fühnen und Jütland, und ebensovielen, die auf der östlichen Seite, auf Seeland und in Schonen, angesessen sind,

214) UB. Nr. 737.

215) Knud Porse war der Sohn des Peter Porse, eines der Mörder des Königs Erich Glipping. Er gehörte zur Zeit der Thronbesteigung Christophs II. zu dessen Anhängern, und wurde von ihm wahrscheinlich bereits im Jahre 1322 zum Herzog von Halland und Samsø erhoben. Später entzweite er sich mit dem Könige und war mindestens seit dem Jahre 1326 einer der Hauptgegner desselben. Im Jahre 1327 heirathete er Ingeborg, die Wittwe des Schwedischen Herzogs Erich und Mutter des Königs Magnus von Schweden; im Jahre 1329 verglich er sich wieder mit König Christoph. Vergl. über ihn Suhm, *Historie af Danmark* X, 935. 940. XI, 819. 824 fg. XII, 40 fg. 62. 65. 81 fg. 113 fg. 125. 131 fg. 149. 157. 179. 181 fgg.

besiegeln lassen [216]). Welchen Eindruck diese wortbrüchige Handlung des Königs in Estland hervorgebracht, ist nicht bekannt; so viel aber ist gewiss, dass sie nicht zur Ausführung kam. Knud Porse starb schon in der Pfingstwoche (d. 30. Mai) 1330 [217]), und seine damals noch unmündigen Söhne verzich-

216) Von der bezüglichen Urkunde werden noch gegenwärtig zwei angebliche Originalausfertigungen aufbewahrt: die eine in dem Antiquitäten-Cabinet zu Stockholm (darnach abgedruckt bei Suhm XII, 334 fgg. und im UB. Nr. 738), datirt vom Tage Martin Bischofs (d. 11. November) 1321, die andere in dem grossherzoglich Mecklenburgischen Archive zu Schwerin, von demselben Tage 1329. Eine Abschrift in dem grossen Urkundenbuche des Königsberger geheimen Ordensarchives (Napiersky's *Index* Nr. 320) hat gleichfalls das Jahr 1329; dagegen ein Abdruck in Arndt's Chronik (II, 82 Anm.) wieder das Jahr 1321, und von diesem Jahre wird endlich die Urkunde auch in dem Documentenregister des Schwedischen Reichsarchivs (Schirren's Verzeichniss Livländischer Geschichtsquellen S. 134) datirt. Das Jahr 1321 kann indess unmöglich das richtige sein, denn 1) ist im Eingange der Urkunde von den bisherigen Misshelligkeiten zwischen dem Könige und dem Herzoge Knud und der Niederschlagung derselben die Rede, während mindestens bis zum Jahre 1322 beide im besten Einvernehmen mit einander standen. 2) Ist auch die Zeit der Erhebung Knud Porse's zum Herzog bestritten, so reicht dieselbe doch nicht hinter das Jahr 1322 zurück; mithin konnte er 1321 noch nicht den Herzogstitel führen. 3) Hätte König Christoph Estland schon im Jahre 1321 dem Herzog Knud überlassen, so würde er nicht noch in den Jahren 1327 und 1329 sich selbst den Titel eines Herzogs von Estland beigelegt haben; s. oben Anm. 208. 4) Seit dem Jahre 1320 und bis 1326 war Christoph im ganzen Reiche als König anerkannt, während er am Schlusse der Urkunde auf die Zeit verweist, wo er jenseits des Belts, in Fühnen und Jütland, als König anerkannt sein werde. Alle diese mit der Annahme des Jahres 1321 unvereinbaren Umstände passen dagegen vollkommen zu dem Jahre 1329, und dass dieses das richtige sei, wird 5) auch noch dadurch bestätigt, dass am Tage darauf, den 12. November 1329, der König zu Ringstedt eine Urkunde ausgestellt (s. Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzahn I, 456 fg.), in welcher zum grossen Theile dieselben Zeugen, wie in unserer Urkunde, vorkommen. Endlich ist 6) nicht unbeachtet zu lassen, dass die authentische Originalurkunde im Jahre 1349 von Waldemar IV. dem Hochmeister ausgeliefert wurde, s. unten Anm. 279. Ist sie auch, wie es scheint, im geheimen Ordensarchiv zu Königsberg nicht mehr vorhanden, so liegt ihr doch ohne Zweifel die oben angeführte, vom Jahre 1329 datirte Abschrift im grossen Urkundenbuche zum Grunde. — Suhm (XII, 46 fgg.) hält sonderbarer Weise an der Jahrzahl 1321 fest, und ist eher geneigt, an der Richtigkeit der die widersprechenden Umstände bezeugenden Quellen Zweifel zu erheben!

217) Hvitfeld's Chronik S. 452; Suhm XII, 205.

teten später auf alle ihnen aus jener Verleihung zustehenden Rechte [218]).

Eine theilweise Veräusserung des Herzogthums hatte übrigens bereits früher stattgefunden. Im Jahre 1323 verlobte nämlich Christoph seine Tochter Margaretha dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ältestem Sohne Kaiser Ludwigs IV. des Bayern, und bestimmte ihm zur Mitgift 4200 Mark reinen Silbers, wovon 1200 Mark Jahr und Tag nach der Hochzeit und 3000 Mark ein Jahr später gezahlt werden sollten [219]). Bei der im December 1324 zu Wordingborg vollzogenen Vermählung wurden zur Sicherung der — nunmehr auf 12,000 Mark löthigen Silbers berechneten — Mitgift dem Markgrafen nicht näher bezeichnete Güter in Estland verpfändet [220]). Eine Zahlung scheint jedoch nicht erfolgt zu sein [221]). Vielmehr überliess, nach Christophs Tode, am 6. October 1333, sein Sohn Otto, als „Junker von Dänemark und Herzog von Estland und Livland", mit Zustimmung seines Bruders Waldemar [222]), dem Markgrafen Ludwig als Mitgift Margarethens ganz Estland, der Art, dass das Herzogthum

---

218) Urkunden König Waldemars IV. vom 15. August 1346 (UB. Nr. 851) und vom 22. Juli 1349 (das. Nr. 892. 893). S. unten Anm. 270 und 279.

219) S. die *Pacta dotalia* vom 13. Juli 1323, in Gercken, *Codex diplom. Brandenburgensis* I, 217.

220) Hvitfeld S. 425. Suhm XII, 90.

221) Zwar hatte bereits am 27. Juni 1324 Kaiser Ludwig den Grafen Berthold von Henneberg ermächtigt, von König Christoph die „Mitgift oder *Donatio propter nuptias*" für den Markgrafen Ludwig und Margarethen zu empfangen; und am 3. August gestattete er demselben Grafen, sich aus dem zu empfangenden Gelde für seine Forderung an den Kaiser bezahlt zu machen (Schultes, Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. II. Urkundenbuch S. 70 u. 71). Ueber den Erfolg ist indessen wenigstens nichts bekannt. Daraus, dass schliesslich im Jahre 1346 (s. Anm. 271) die Forderung des Markgrafen sich auf 6000 Mark beschränkt, muss übrigens gefolgert werden, dass derselbe in der Zwischenzeit eine eben so grosse Summe empfangen.

222) Dieser fertigte später — unterm 19. März 1340 — eine selbständige, jedoch mit der hier in Rede stehenden seines Bruders meist dem Worte nach übereinstimmende Urkunde aus: UB. Nr. 790.

vom Reiche Dänemark gänzlich getrennt und nie wieder zurückgefordert werden sollte. Dagegen soll es der Markgraf nicht nur auf seine rechtmässigen Erben vererben, sondern auch nach Belieben verkaufen, verschenken, vertauschten oder auf andere Weise, wem es auch sei, übertragen dürfen. Falls die Einwohner des Landes sich nicht gutwillig dem Markgrafen unterwerfen wollten, verspricht Otto, sie mit allen Mitteln zum Gehorsam und zur Leistung des Huldigungseides zu zwingen [223]. Gleichzeitig stellte der Herzog nicht nur eine besondere Resignationsurkunde aus [224], sondern berichtete auch über diese Veräusserung dem Kaiser [225].

Dass dieser erneuerte Versuch, Estland von der Krone Dänemark zu trennen, in dem Herzogthum, insbesondere auf Seiten der königlichen Vasallen, in hohem Grade Unzufriedenheit erregte und auf Widerstand stiess, ist nicht zu bezweifeln. Leider sind aber die Nachrichten, welche sich über die nächsten Folgen erhalten haben, so dürftig und zum Theil — eben wegen ihrer fragmentarischen Beschaffenheit — so wenig deutlich [226], dass es nicht möglich ist, ein klares Bild der dadurch herbeigeführten Zustände zu entwerfen. Wir müssen uns daher zunächst darauf beschränken, die urkund-

---

223) UB. Nr. 755. Die Veräusserung muss übrigens bereits einige Zeit früher zwischen den Betheiligten verabredet worden sein, denn am 28. Mai 1333 stellte Markgraf Ludwig zu Prenzlau eine Urkunde des Inhalts aus, dass er mit demjenigen, was das Land Reval (an Rente) besser sei, als 12,000 Mark löthig, das Leibgeding seiner Gemahlin, der Markgräfin Margaretha, verbessern wolle. Hvitfeld S. 457 fg. Suhm XII, 235.

224) UB. Nr. 756.

225) Das. Nr. 756, a.

226) Die Schwierigkeiten werden dadurch noch vermehrt, dass die bezüglichen urkundlichen Zeugnisse (besonders UB. Nr. 754. 57. 58 u. 63) über Verhandlungen und Ereignisse berichten, welche offenbar einige Zeit vor der Ausstellung jener Zeugnisse stattgefunden, so dass darnach nicht einmal die Zeitfolge der Verhandlungen und bezw. Ereignisse mit einiger Sicherheit festgestellt werden kann.

lich festgestellten Thatsachen, zwischen denen nur ein loser Zusammenhang besteht, einfach aneinanderzureihen.

Die Hauptrolle bei diesen Ereignissen spielt der damalige königliche Hauptmann zu Reval, Marquard Breide [227]). Ueber ihn erfahren wir, dass er nach dem Tode König Christophs — also wohl im letzten Drittel des Jahres 1332 — die Schlösser, welche er im Namen des Königs in Estland inne hatte, abtrat (resignavit), ohne dass angegeben wird, an wen dieses geschehen. Gleichzeitig aber schloss er einen Vergleich (compositio) mit dem Deutschen Orden in Livland ab, indem er eidlich gelobte, nie etwas zum Nachtheil des Ordens unternehmen zu wollen, wogegen der derzeitige Ordensvoigt von Jerwen, Reiner Mumme, ihm Namens des Ordens ein entsprechendes Gegengelöbniss leistete [228]). Wegen jener Abtretung (resignatio) der Schlösser entstanden, noch vor dem Schlusse desselben Jahres, Streitigkeiten zwischen dem „gewesenen" Hauptmann Breide und den königlichen Vasallen, welche ihn vor dem königlichen Rathe belangten und eine Geldforderung an ihn geltend gemacht zu haben scheinen [229]). Das Schlussergebniss der betreffenden Verhandlungen ist indess nicht bekannt, sondern nur die Entscheidung über einen Nebenpunkt, welcher mit einer anderweitigen Angelegenheit im Zusammenhange steht. Es fanden nämlich um dieselbe Zeit Verhandlungen statt zwischen dem

227) Er bekleidete dieses Amt mindestens seit dem Anfange des Jahres 1332. Vergl. auch das UB. Nr. 748 und 750 und überhaupt Paucker, Die Regenten Estlands S. 191 fg.

228) Urkunde des Bischofs Jacob von Oesel, gegeben zu Pernau, wo ein allgemeiner Landtag *(generale parlamentum)* gehalten wurde, den 5. September 1334 (UB. Nr. 763). Es wird hier offenbar über ein etwa zwei Jahre früher stattgehabtes Ereigniss Zeugniss abgelegt.

229) Urkunde des Bischofs Jacob vom 26. December 1332 (UB. Nr. 757). Ueber das Datum dieser und der in der Anmerkung 230 angeführten Urkunde s. das UB. Bd. III. Reg. S. 53. Nr. 889 a u. b.

Bischof Olaus von Reval und einigen Vasallen über die Aufnahme des erstern in das kleine Schloss zu Reval (? super receptione episcopi ad minus castrum Revaliense). Bei dieser Gelegenheit wurde die Erklärung abgegeben (denunciatum exstitit et publicatum), dass der Bischof für die Auslösung seines Bruders und einiger Knechte (famuli), welche in gedachtem Schlosse in Fesseln, mit Gefahr für ihr Leben, gefangen gehalten wurden, dem dermaligen Hauptmann, Ritter Marquard Breide, 90 Mark Silbers zahlen solle. Der Bischof wies zu diesem Behufe dem Ritter das Geld an, welches sich in seiner Kiste finden würde; so weit dieses nicht hinreichte, sollte Breide aus dem Getreide sich bezahlt machen, welches der Bischof in dem Steinhause des Revaler Rathsherrn Berthold Hamer aufgeschüttet[230]). Auf dieses Getreide machten denn auch die Vasallen, in ihrem obenerwähnten Rechtshandel mit Ritter Marquard, Anspruch, wurden aber vom königlichen Rathe abgewiesen, welcher das Getreide dem Ritter zur freien Benutzung zusprach[231]). Letzterer erhob seinerseits Ansprüche gegen die Vasallen, auf Ersatz ihm zugefügten Schadens, und verglich sich zu dem Zweck, unter Vermittelung des Rathes der Stadt Lübeck, im Juni 1334 mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Luder, geb. Herzog von Braunschweig, dahin, dass letzterer es auf sich nahm, im Laufe eines Jahres (bis Johannis 1335), sei es auf freundschaftlichem oder auf gerichtlichem Wege, die Estländischen Vasallen zur Entrichtung einer Busse an den Ritter zu vermögen. Sollte ihm dies nicht gelingen, so wolle der Hochmeister es Marquard in der nächsten Fastenzeit (carnisprivium) anzeigen,

230) Urkunde des Bischofs Jacob von demselben Datum, UB. Nr. 758. Vergl. auch noch die Urkunde des königlichen Vasallen N. Geyvi vom 6. Januar 1336 (UB. Nr. 767), welcher bezeugt, dass er das im Steinhause zu Reval aufgeschüttete Getreide des Bischofs von Reval gemessen, und dass dasselbe 12 Lasten und 4 Schiffpfund *(talenta)*, weniger 3 Kulmet, betragen habe.

231) S. die in der Anm. 229 angeführte Urkunde.

und sollte dann Marquard mit seinem Anhange die Vasallen angreifen wollen, so will der Hochmeister sie daran nicht hindern. Falls übrigens der Orden sich veranlasst sehen sollte, den Vasallen gegen den Ritter Beistand (suffragium) zu leisten, so soll letzterer davon innerhalb eines halben Jahres in Kenntniss gesetzt werden [232]). Endlich ist noch zu bemerken, dass der „gewesene" Hauptmann M. Breide bereits im Jahre 1333, mit Genehmigung des Ritters Helmold von Zaghe, verschiedenes Kriegsgeräth dem Revaler Rathe verkaufen liess [233]). Ueber den Ausgang aller dieser Händel schweigen die bisher bekannten Quellen.

Fassen wir das Wesentliche aus diesen vereinzelten Thatsachen zusammen, so ergiebt sich daraus, dass schon bald nach dem Tode Christophs II., und noch vor der Veräusserung Estlands durch den Herzog Otto, eine grosse Bewegung im Herzogthum ausbrach, dass der königliche Hauptmann, weil er sich ausser Stande fühlen mochte, sein Ansehen zu behaupten, die Schlösser dem Deutschen Orden übergab und sein Amt niederlegte, dass er dadurch die Unzufriedenheit der Vasallen, vielleicht auch des Bischofs von Reval, erregte, und dass der allgemeine Unwille durch jene Veräusserung noch gesteigert wurde. Es scheint, dass die Vasallen, und zwar diesmal im Verein mit der Stadt Reval, sich anschickten, bei dem König Magnus von Schweden Schutz zu suchen, wenn nicht dem-

---

232) Urk. des Hochmeisters vom 19. Juni 1334 (UB. Nr. 760). In zwei besondern Urkunden von demselben Datum (UB. Nr. 761 u. 62) bezeugt M. Breide: 1) dass ihm die obige Urkunde des Hochmeisters von Seiten des Rathes zu Lübeck eingehändigt sei, und 2) dass durch den Lübeckischen Rath alle Streitfragen und Zerwürfnisse, welche zwischen ihm, Breide, und seinen Anhängern einerseits, und dem Hochmeister und dem Orden andererseits, bisher obgewaltet, auf friedlichem Wege ausgeglichen und beigelegt seien. Demnach verspreche er, den Meister, die Brüder, so wie die Unterthanen des Ordens hinfür wegen der von ihm vorgebrachten Beschuldigungen *(occasione culpe, per me nunc mote)* nicht weiter anklagen oder anfeinden zu wollen.

233) Urk. vom 30. Juli 1333, UB. Nr. 754.

selben sich zu unterwerfen. Dass sie Verhandlungen mit ihm anknüpften, ersieht man aus dem Geleitsbriefe, den Magnus im Jahre 1336 den Sendeboten ertheilte, welche „die Grossen (potiores) des Landes Estland und die Bürger der Stadt Reval" an ihn absenden wollten [234]), so wie dem Credenzbriefe, den er bald darauf zweien seiner mit Aufträgen an den Revaler Rath betrauten Räthe ausgefertigt [235]). Zu einem wirksamen Erfolge mögen indess diese Verhandlungen nicht geführt haben, wenigstens ist über deren weiteren Verlauf nichts bekannt. — Ebensowenig erfahren wir, ob der Orden in Folge der Anerbietungen Marquard Breide's thatsächlich eingeschritten und von den Schlössern Besitz genommen. Es ist nur wahrscheinlich, dass derselbe, da ihm an der Herstellung der Ruhe und Ordnung in dem an seine Besitzungen grenzenden Herzogthum viel gelegen sein musste, sich an den Kaiser wandte, zumal dieser, wegen seines Sohnes Beziehungen zu Estland, ein besonderes Interesse an der Sache hatte.

Freilich geschah es erst im Jahre 1339, dass der Kaiser Ludwig dem derzeitigen Hochmeister, Dietrich von Altenburg, auftrug, die Diöcese und die Stadt Reval und das Land Estland, welche zum Dänischen Reiche gehörten, Namens des jungen Königs [236]) Waldemar von Dänemark anzugreifen, in Besitz zu nehmen, und für den König dergestalt zu bewahren, dass sie dem Reiche Dänemark nicht entzogen werden können. Diese Gebiete soll er sodann dem König Waldemar oder einem zuverlässigen Sendeboten desselben, der einen bezüglichen Brief des Kaisers vorweisen würde, ausliefern. Die Schäden und

234) Urk. vom 10. März 1336, UB. Nr. 769.

235) Urk. vom 10. April 1336, UB. Nr. 772.

236) Es ist auffallend, dass Waldemar, obschon er erst weit später in Dänemark als König anerkannt wurde (s. oben S. 51 fg.), vom Kaiser bereits hier diesen Titel empfängt. Vergl. darüber Suhm XII, 306. Dahlmann I, 481 Anm. 3, und besonders Gebhardi, Geschichte Livlands S. 420.

Kosten, welche dem Orden aus dieser Angelegenheit erwachsen würden, verspricht der Kaiser zu ersetzen [237]). Gleichzeitig that er sowohl dem Hochmeister, als auch dem Livländischen Ordensmeister kund: seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, sei das Land Estland als Mitgift der Ehegenossin desselben [238]) angewiesen worden. Daher ermahne er sie und fordere sie auf, gedachtes Land, nachdem sie es in Besitz genommen, keinem Andern, als dem König Waldemar und dem Markgrafen von Brandenburg, oder deren zuverlässigen, durch einen kaiserlichen Brief beglaubigten Sendeboten zu übergeben, es sei denn, dass der Markgraf vorher wegen der Mitgift befriedigt sein würde. Schliesslich erklärt der Kaiser, dass, wenn sie Estland für den Orden erwerben wollten, er sie in diesem Vorhaben nach Kräften zu unterstützen bereit sei [239]). Ob und in wie weit diesem Auftrage von Seiten des Ordens Folge geleistet worden ist, darüber fehlt es zwar an Nachrichten, allein theils gerade daraus, theils aus der Gestaltung der Verhältnisse in der nächsten Folgezeit, lässt sich schliessen, dass der Orden zur Zeit keine entscheidenden Schritte gegen Estland unternahm [240]), der Hochmeister vielmehr zunächst auf Verhandlungen mit dem Markgrafen wegen Erwerbung Estlands für den Orden sich einliess. Wenigstens ertheilte im folgenden Jahre der Kaiser Ludwig seine Genehmigung dazu,

---

237) Schreiben des Kaisers vom 9. März 1339, UB. Nr. 786.

238) Die Angabe Suhm's (XII, 300), dass Margaretha im Jahre 1337 verstorben sein müsse, da Kaiser Ludwig am 15. September 1338 um die Tochter des Königs Kasimir von Krakau für seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig, anhielt, beruht auf einer Verwechselung des letzteren mit seinem Bruder, Ludwig dem Römer. Margaretha lebte noch im Jahre 1340 (UB. Nr. 805), und erst im Jahre 1342 schloss Ludwig von Brandenburg die zweite Ehe mit der Gräfin von Tyrol, Margaretha Maultasch. Vergl. auch Suhm XIII, 30. 59.

239) Schreiben des Kaisers vom 9. März 1339, UB. Nr. 787 und Reg. 929. 930.

240) Dafür spricht auch, dass seit dem Jahre 1340 wieder ein königlich Dänischer Hauptmann in Reval residirt. UB. Nr. 792.

dass sein Sohn, der Markgraf, mit dem Deutschen Orden wegen des Landes Revele in Unterhandlung trete, und ertheilte im Voraus seine Zustimmung zu dem Resultat dieser Unterhandlung [241]). Waldemar, der in der Zwischenzeit als König von Dänemark anerkannt worden war, und sich im factischen Besitze Estlands befand, beauftragte im Januar 1341 seinen Hauptmann in Reval, sobald er dazu aufgefordert werden würde, das Herzogthum mit allen Befestigungen und sonstigen Zubehörungen dem Markgrafen zu übergeben [242]). Um so auffallender ist eine in seinem und seiner Gemahlin Namen ausgestellte, übrigens nur in Abschriften vorhandene, von Røskild, den 21. Mai 1341, datirte Urkunde, in welcher bescheinigt wird, dass der König Estland dem Deutschen Orden für 13,000 Mark reinen Silbers verkauft und diese Summe vollständig ausgezahlt erhalten habe, namentlich zur Berichtigung der Mitgift seiner Schwester Margaretha [243]). Dieser Widerspruch in der Handlungsweise des Königs ist jedoch nur ein scheinbarer; denn er lässt sich leicht durch die Annahme beseitigen, dass das letztere Document — wie sich auch aus späteren Zeugnissen unzweideutig ergiebt — nur ein nicht zur förmlichen Ausfertigung und Vollziehung gelangter Entwurf ist [244]).

Während dergestalt die Verhandlungen über die Veräusserung Estlands ihren langsamen Fortgang nahmen, traten im Lande selbst Verhältnisse ein, welche geeignet waren, dieselben vollends ins Stocken gerathen zu lassen. Die Landes-

241) Urk. vom 26. März 1340, UB. Nr. 791.

242) Urk. vom 26. Januar 1341, UB. Nr. 798.

243) UB. Nr. 805.

244) S. auch Suhm XIII, 29 fg. Man möchte fast annehmen, dass der Entwurf ohne Waldemars Zuthun, sei es von seinem Schwager oder von dem Hochmeister, abgefasst worden, vielleicht um bei den beabsichtigten Verhandlungen zur Grundlage zu dienen. S. auch unten Abschn. II Anm. 70.

eingebornen waren nämlich durch die sich immerfort steigernde Bedrückung von Seiten der Vasallen, durch die Ausbeutung aller ihrer Kräfte und durch Misshandlungen aller Art, zur Verzweiflung gebracht worden [245]). In der St. Georgsnacht (vom 22. auf den 23. April) 1343 brach in Harrien, auf ein von einer Anhöhe gegebenes Feuersignal, der Aufstand aus [246]). Die Esten überfielen ihre im Schlafe liegenden Peiniger, ermordeten, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, alle Deutschen, die in ihre Hände fielen [247]), plünderten die Edelhöfe und zündeten viele derselben an. Darauf zog ein Haufe von 10,000 Mann vor Reval und belagerte Schloss und Stadt. Gleichzeitig sandten die Aufständischen Boten an den Voigt zu

---

245) Ueber die Umstände, welche zum Aufstande Anlass gegeben, vergl. die in der Anm. 246 angeführte Schrift Höhlbaum's S. XXVII fgg.

246) Die Hauptquelle für die Geschichte des Aufstandes ist jetzt der von J. Renner verarbeitete Bericht der jüngeren Reimchronik Bartholomäus Hoeneke's, herausgegeben von K. Höhlbaum. Leipzig 1872. 8., in der Ausgabe von Renner's Historien S. 75—97. Dieser Bericht ist nicht nur der ausführlichste, sondern es bürgt auch für seine Genauigkeit und Zuverlässigkeit die überall zutreffende Uebereinstimmung seiner Daten mit denen gleichzeitiger Urkunden. Vergl. die folgenden Anmerkungen und Höhlbaum a. a. O. S. XXIII fgg. und XXV fgg. Von der Reihe von Berichten, welche über den Aufstand an den König von Dänemark abgestattet worden, namentlich von den Livländischen (Estländischen?) Ständen, von den Bischöfen von Reval, Dorpat und Oesel, von den Städten Riga und Reval, sind nur kurze Regesten bekannt (UB. Bd. VI. Reg. S. 47 fg. u. 171). Der nächst ausführliche Bericht findet sich bei Wigand von Marburg (*Scr. rer. Pruss.* II, 591 fgg., auch in v. Bunge's Archiv, zweite Ausgabe, I, 288 fgg.), ist aber zum Theil verworren und unklar (s. z. B. unten die Anm. 251), was vermuthlich auf Rechnung des Lateinischen Epitomators zu setzen ist, da Wigand offenbar Hoeneke's Chronik benutzt hat (Höhlbaum S. L fgg.). Die übrigen Chroniken, z. B. die ältere Chronik von Oliva (*Scr. rer. Pruss.* I, 721 fg.), Hermann von Wartberge (das. II, 70 fg.), Balth. Rüssouw (*Scr. rer. Livon.* II, 24 fg.), enthalten nur kürzere und minder genaue Nachrichten. Der vorliegenden Darstellung ist daher Hoeneke's Bericht, in Verbindung mit dem einschlägigen Urkundenmaterial, zum Grunde gelegt.

247) Die meisten Chroniken geben die Zahl der in dieser Nacht umgekommenen Deutschen auf 1800 an. Hoeneke dagegen berichtet (S. 21, bei Renner S. 87), die Esten hätten „in der Wiek" 1800 Menschen umgebracht. Die Zahl der in Harrien und in Wirland Ermordeten findet sich bei ihm nicht verzeichnet.

Abo in Finnland, mit der Erklärung, sie wollten sich ihm unterwerfen und ihm Reval ohne Schwertstreich überantworten, wenn er sie von ihren Unterdrückern befreien wollte. Bald verbreitete sich der Aufstand weiter, über Wirland und die Wiek. Viele Deutsche flüchteten nach Weissenstein und suchten Schutz beim dortigen Ordensvoigt, welcher denn auch eiligst den Ordensmeister von dem Vorgefallenen in Kenntniss setzte. Dieser — Burchard von Dreyleven — sandte alsbald einen der Sprache kundigen Ordensbruder zu den Esten, und liess ihnen entbieten, er werde am Sonntage nach dem heiligen Kreuzestage (d. i. den 4. Mai) in Weissenstein eintreffen, dahin mögen sie ihre Botschaft schicken; er werde, falls er befinde, dass an dem Aufstande die Deutschen Schuld seien, sich bemühen, die Sache gütlich auszugleichen. Der Meister erschien zur festgesetzten Zeit in Weissenstein, woselbst sich auch einige Ordensgebietiger und der Bischof von Reval einfanden; die Esten hatten vier von ihnen gewählte „Könige“ hingesandt. Diese brachten ihre Beschwerden vor und erklärten schliesslich: „Wäre noch ein Deutscher vorhanden einer Elle lang, der müsse sterben; würde jedoch er, der Meister, sie als Unterthanen annehmen, so wollten sie ihm gehorsam sein; sonst aber wollten sie keine Junker oder Herren haben.“ Des Meisters Antwort: „Es gebühre ihm nicht, dergleichen ruchlose Mörder ungestraft zu lassen; sie, die Könige, mögen hier bleiben, bis er, nachdem er sich an den Esten (vor Reval) gerächt hätte, zurückkehre“, erregte den Unwillen der Könige, welche daher einen Anschlag auf das Leben auch sämmtlicher Ordensherren heimlich verabredeten. Dies Vorhaben kam jedoch an den Tag und die Könige wurden mit ihrem ganzen Gefolge von Knechten niedergemetzelt. Gleich darauf brach der Meister mit einem grossen inzwischen versammelten Heere nach Reval auf, und machte, nachdem er unterwegs ein Paar kleinere Estnische Trupps vernichtet, an einem Mitt-

woch (den 14. Mai) eine Meile vor der Stadt Halt. Seine Absicht, die Belagerer, falls sie sich gutwillig ergeben und die Rädelsführer ausliefern wollten, zu begnadigen, wurde von dem von ihm berufenen Kriegsrathe, welcher von keiner Schonung wissen wollte, vereitelt. Es kam zu einer heissen Schlacht, in welcher 3000 Esten erschlagen wurden, während die übrigen die Flucht ergriffen. Nachdem sodann der Meister sein Zelt beim Schlosse auf dem Felde aufgeschlagen, erschienen vor ihm die königlichen Befehlshaber von Reval, und ersuchten ihn, da sie sich, der so sehr geschwächten Vertheidigungskräfte wegen, ihrer Feinde, namentlich der zu erwartenden Schweden, nicht erwehren könnten, ihr Schutzherr zu sein [248]). In Folge dessen kam ein Vertrag zu Stande, über welchen am 16. Mai die in Reval anwesenden königlichen Räthe und Vasallen eine Urkunde ausstellten, des Inhalts: Da sie ausser Stande seien, das Land auf andere Weise zu retten und demselben den Frieden wiederzugeben, so hätten sie den Livländischen Ordensmeister zum Beschützer und Hauptmann erkoren, und ihm die Schlösser Reval und Wesenberg, nebst deren Zubehörungen, dergestalt übergeben, dass er sie für die Krone des Reiches Dänemark getreulich bewahre, und, sobald es verlangt würde, binnen Monatsfrist wieder zurückgebe, nachdem übrigens die ihm erwachsenen Schäden und Kosten vollständig vergütet sein würden [249]).

Kaum hatte der Meister, noch an demselben Tage, Reval verlassen, um zur Dämpfung des Aufstandes in der Wiek zu eilen, als auch, am 18. Mai, auf der Rhede von Reval der Voigt von Wiburg „mit grossem Volke“, und Tags darauf auch der Voigt von Åbo erschien. Als sie vernahmen, dass die Esten geschlagen und der Ordensmeister zum Schutzherrn

248) Hoeneke S. 19—26.

249) UB. Nr. 814. Mit dieser Urkunde ist wahrscheinlich identisch die Reg. 967, und im UB. Bd. VI, S. 47.

von Harrien und Wirland erkoren worden, verlangten sie sicheres Geleit, und stellten sich, nachdem ihnen solches vom Revaler Rathe gewährt worden, dem Comthur von Fellin, Goswin von Hereke, den der Meister als Stellvertreter zurückgelassen, vor. Sie erklärten ihm, der König von Schweden habe so viel Hochmuth von dem Könige von Dänemark erfahren, dass er entschlossen sei, sich dafür an diesem Lande zu rächen. Goswin erwiderte, er finde es ungebührlich, dieses Land, das gerade so viel von den Esten gelitten habe, zu bedrohen, und erbot sich, dahin zu wirken, dass die Feindschaft zwischen den beiden Königen in Güte beigelegt werde [250]). In Folge dessen verabredeten die Schwedischen Vögte mit den königlich Dänischen Räthen, der Stadt Reval und sämmtlichen Insassen Estlands einen Waffenstillstand bis zum nächsten Sonntag zu Mittfasten (d. i. den 14. März 1344), und zwar so, dass zwischen jetzt und dem nächsten h. Martinstage (d. i. den 11. November 1343) die königlichen Räthe in Estland, Behufs förmlicher Friedensverhandlungen, mit genügenden Vollmachten versehene Boten an den König von Schweden abfertigen sollten [251]). Dieser Waffenstillstand wurde zwar noch am nämlichen Tage von den Schweden verletzt, indem sie vor ihrem Absegeln auf dem städtischen Gebiete Vieh raubten und theils wegführten, theils erschlugen [252]); indessen gingen noch im Spätsommer [253]) „vollmächtige Boten" der Vasallen und der Stadt

---

250) Hoeneke S. 26 fg. Renner S. 90 fg.

251) Urk. vom 21. Mai 1343, im UB. Nr. 815. Höchst auffallend ist die Wiederkehr der beiden in dieser Urkunde vorkommenden Termine (Sonntag zu Mittfasten und St. Martinstag) bei Wigand von Marburg a. a. O., wo sie aber mit ganz anderen Verhältnissen in eine durchaus unpassende Verbindung gebracht werden, so dass hier offenbar ein grobes Missverständniss des Epitomators vorliegt.

252) Hoeneke a. a. O.

253) Wahrscheinlich gehört hierher die vom 15. August 1344 (statt 1343) datirte Urkunde (UB. Nr. 824), durch welche König Magnus von Schweden vier

Reval nach Schweden und schlossen am 5. September mit dem Könige Magnus einen Frieden ab, durch welchen aller „Zwist und Zwietracht, Zank und Feindschaft" aufgehoben wurde. Zugleich wurde bestimmt, dass jeder Uebertreter des Friedens von den Gerichten desjenigen Landes, aus welchem er stammt, — also beziehungsweise Schwedens oder Estlands, — zur Verantwortung gezogen und die Sache binnen einem Monat, von der Kenntnissnahme des Friedensbruches an gerechnet, erledigt werden solle [254]).

Inzwischen hatten sich die Esten auch an die Pleskower Russen um Hülfe gewendet, und bereits am 26. Mai waren diese, 5000 Mann stark, in das Bisthum Dorpat eingefallen und plündernd und verheerend bis Odenpä vorgedrungen. Hier wurden sie aber von einem in der Eile zusammengezogenen Deutschen Heere erreicht und in die Flucht geschlagen [255]). Als dann, Ende Juli, der Aufstand auch auf der Insel Oesel ausbrach, bat Meister Burchard den Hochmeister um Unterstützung, der ihm auch sofort drei Comthure, 27 Brüder und 600 wohlgerüstete Männer sandte [256]). Durch einen Theil derselben verstärkt, zog der Meister noch im November zunächst nach Harrien, wo es noch immer gährte, und brachte den

---

seiner Räthe ermächtigt, mit den Estländischen Boten den Frieden abzuschliessen; denn im Jahre 1344 lag zu Friedensunterhandlungen überhaupt keine Veranlassung vor. S. auch Bonnell's Chronographie S. 136. Oder sollte die in der folgenden Anmerkung (254) angeführte Friedensurkunde, welche nur in einer abschriftlichen Uebersetzung bekannt ist, in das Jahr 1344 zu setzen sein?

254) UB. Nr. 817. Vergl. übrigens die vorhergehende Anmerkung. Der allgemeine Friede zwischen den Reichen Schweden und Dänemark kam erst den 18. November 1343 zu Stande. S. Suhm XIII, 73—78 und vergl. die Urkunde vom 2. August 1343, UB. Nr. 816.

255) Hoeneke S. 27 fg (Renner S. 91) und mit ihm wesentlich übereinstimmend die Russischen Chroniken zum Jahre 6851. S. Bonnell's Chronogr. S. 135 und Commentar S. 179 fgg.

256) Hoeneke S. 29 (Renner S. 92) weiss nur von zwei Comthuren; Wigand von Marburg dagegen nennt ihrer drei bei Namen, und giebt die Zahl der gerüsteten Pferde auf 700 an.

Aufständischen eine vollständige Niederlage bei. Damit war der Aufstand im Herzogthum Estland gedämpft. Nach einer hierauf vom Meister von Dorf zu Dorf angeordneten Zählung ergab es sich, dass seit dem Ausbruch der Empörung 30,000 Esten, alt und jung, umgekommen waren [257]).

So war denn das Herzogthum Estland in den factischen Besitz des Ordens gelangt, wiewohl mit Vorbehalt der Rechte des Königs von Dänemark. Diesem berichteten denn auch nicht nur die königlichen Räthe und Vasallen, sondern auch der Bischof von Reval, der Abt des Klosters Padis und die Stadt Reval über das Geschehene, und erwarteten seine ferneren Maassnahmen [258]); stellten aber auch (ohne Zweifel dem Orden) ein gemeinschaftliches Zeugniss darüber aus, dass sie nur aus dringender Noth den Orden zu Hülfe gerufen, und dass dieser nur auf ihr inständiges Bitten sich ihrer und des Landes angenommen [259]). — König Waldemar war indess theils durch den Krieg mit Schweden, theils durch innere Fehden so sehr in Anspruch genommen, dass er nicht vor dem folgenden Jahre dem fernen Estland grössere Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Erst am 24. Juni 1344 dankte er dem Livländischen Orden dafür, dass derselbe die aufständischen Esten bezwungen, und die Schlösser, wie das Land, gerettet und beschützt, und bat ihn, seinem Versprechen gemäss, dem Ritter Stigot Anderson, den er zum Hauptmann ernannt, Stadt, Schloss und Land nunmehr zu übergeben [260]). Zugleich ermächtigte er den Hauptmann, Behufs der Beurkundung verschiedener ihm vom Könige für Estland aufgetragenen Geschäfte, Namens des Königs ein neues Siegel anfertigen zu

---

257) Hoeneke S. 29 fg.

258) Es sind dies die oben Anm. 246 erwähnten Berichte. Nur von einem derselben, dem zuerst genannten, kennen wir das genauere Datum: „*In octava Petri et Pauli*", d. i. den 6. Juli; die übrigen werden ziemlich gleichzeitig sein.

259) Urk. vom 27. October 1343, UB. Nr. 820.

260) UB. Bd. II. Reg. 976.

lassen und sich dessen zu des Königs Nutzen und Vortheile rechtlich zu bedienen. Alles, was er, Anderson, rechtmässig unter solchem Siegel schreiben lassen werde, wolle der König bestätigen und bei Kraft erhalten [261]). Von dieser Ermächtigung machte der Hauptmann ausgiebigen Gebrauch, indem er vom Anfang Januar bis Ende Juli 1345 eine Reihe von Urkunden ausfertigte, in denen er besonders den Städten Reval, Wesenberg und Narva, desgleichen der Kirche, ihre Rechte und Privilegien bestätigte und verschiedene neue Vergünstigungen zu Theil werden liess [262]). Indessen war seine amtliche Gewalt beschränkter, als die seiner Vorgänger. Denn der Orden, dem seine Kosten und Schäden noch nicht erstattet waren, hielt noch die Schlösser besetzt, und Goswin von Hereke legt sich noch im September des Jahres den Titel eines stellvertretenden Hauptmanns bei [263]). Ja bereits im Januar übergaben — ohne Zuziehung des königlichen Hauptmanns — die königlichen Räthe und Vasallen dem Ordensmeister und

261) Urk. vom 1. August 1343, UB. Nr. 823. S. darüber unten Anm. 267.

262) S. das UB. Nr. 826. 27. 29. 30. 33. 34. Reg. 981 u. 982. Alle diese Urkunden sind in Reval im Namen des Königs ausgestellt, am Schlusse derselben wird Stigot Anderson als einziger Zeuge aufgeführt, und eine derselben, Nr. 827, schliesst mit den Worten: *„Volentes secretum nostrum, sub quo hec scripta sunt, plenam et firmam habere efficaciam et vigorem sufficientem."* Daraus geht deutlich hervor, dass alle diese Diplome nicht unmittelbar vom Könige, sondern von seinem Hauptmann ausgefertigt sind, zumal der König urkundlich am 7. Januar 1345 in Røskild und am 6. März in Wiborg — also nicht in Reval — sich aufhielt (Suhm XIII, 123. 125). Unter solchen Umständen darf auch das in dreien der bezeichneten Urkunden (Nr. 827. 30 u. 34) in der Titulatur des Hauptmanns vorkommende, im gegebenen Falle allerdings befremdende: *„consiliario nostro predilecto"* nicht irremachen. Alles dies übersieht Suhm a. a. O. und kommt dadurch zu unrichtigen Folgerungen, indem er einerseits die älteren von jenen Urkunden in das Jahr 1346 versetzt, andererseits den König im April und Juni, vielleicht auch noch im Juli, und dann wieder zu Ende Septembers in Reval anwesend sein, und in der Zwischenzeit sogar eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe unternehmen lässt!

263) Er nennt sich am 11. September 1345 (UB. Nr. 835): *„loco capitanei Revaliensis existens"*, und am 26. September (UB. Nr. 836): *„cui castrum Revaliense ad usus corone regni Dacie ad custodiendum est commissum"*.

dem Orden, zur Bewahrung für den König von Dänemark, vom 2. Februar ab auf ein Jahr, auch das Schloss Narva nebst Zubehörungen. Sie stellten zugleich dem Orden für dessen Forderung an Schäden und Kosten einen auf 1423 Mark Silb. Rig. lautenden, am 2. Februar 1346 fälligen Schuldbrief aus, durch welchen einige Vasallen für den Fall der ausbleibenden Zahlung sich zum Einlager in Fellin verpflichteten. Das Schloss soll aber auch in solchem Falle in den Händen des Ordens bleiben, muss jedoch, sobald die Zahlung geleistet worden, binnen Monatsfrist wieder zurückgegeben werden, ohne dass der Orden einen Ersatz der etwa auf das Schloss verwendeten Kosten oder der erlittenen Schäden beanspruchen darf, da er dafür während des Besitzes die Früchte geniesst und das Schloss auf seinen Gewinn und Verlust innehat [264]). — Im September kam — wie es scheint — König Waldemar selbst nach Reval, und bestätigte mehrere der von seinem Hauptmann ausgegangenen Erlasse durch meist wortgetreu wiederholte Ausfertigung derselben [265]), ertheilte auch der Reval'schen Kirche, der Stadt Reval und dem St. Michaeliskloster daselbst einige neue Gnadenbriefe [266]), und blieb wahrscheinlich bis zum Anfang des Maimonats 1346 in Estland [267]).

---

264) Die über diese Uebereinkunft von beiden Theilen am 24. Januar 1345 ausgestellten Urkunden s. im UB. Nr. 827, a u. 828. Die Schuldverschreibung hat sich nicht erhalten. Ob und in wie weit sie eingelöst, oder ob sie in der Folge, bei Feststellung des Kaufpreises für Estland, verrechnet worden, darüber fehlt es an Nachrichten. Wenn Suhm (XIII, 149) annimmt, dass die Zahlung am 2. Februar 1346 erfolgt sei, so ist dies nur eine quellenmässig nicht belegte Vermuthung.

265) Sie sind vom 29. September 1345 datirt (UB. Nr. 837—39), und stimmen, bis auf das verschiedene Datum, mit den entsprechenden Urkunden vom 7. Januar d. J. (UB. Nr. 836. Reg. 981 u. 92) vollständig überein, auch darin, dass Stigot Anderson als einziger Zeuge erscheint. Vergl. die Reg. 993.

266) Urkunden vom 2. und 21. Januar, 24. Februar und 2. Mai 1346, UB. Nr. 840. 841, a. 844. 847.

267) Dies wird daraus gefolgert, dass Waldemar am 25. Mai eine Urkunde zu Røskild ausfertigte. Freilich existirt von ihm auch eine bereits am 18. April 1346 „*Hafnis*“, d. i. zu Kopenhagen, ausgestellte Urkunde (*Regesta diplom. hist.*

Nunmehr kamen auch die Verhandlungen über die Veräusserung Estlands wieder in Fluss, zumal König Waldemar, je länger je mehr, einsehen musste, dass er ausser Stande war, das fern gelegene, jetzt ohnehin in traurigem Zustande befindliche Land für die Dauer zu behaupten [268]). Nachdem der Ordensmeister Burchard von Dreyleven gegen Ende des Jahres 1345 sein Amt niedergelegt hatte, wurde Goswin von Hereke sein Nachfolger, und von diesem wurden, wie es scheint, die ersten Schritte wieder unternommen, um das Land für den Orden zu erwerben [269]). Dabei kam es aber zunächst darauf an, die Ansprüche zu beseitigen, welche von anderen Prätendenten geltend gemacht werden konnten. Zu solchen Prätendenten gehörten: 1) die Söhne des mit Estland belehnt gewesenen Herzogs Knud Porse, 2) der Markgraf Ludwig von Brandenburg und 3) des Königs älterer Bruder, Junker Otto. Die Junker Hakon und Knud, Söhne des Herzogs Knud Porse, wurden durch das Herzogthum Holbeck entschädigt, und verzich-

---

Danicae Nr. 2272). Ueberhaupt ist seine Anwesenheit in Estland keineswegs unumstösslich constatirt, da ihre Annahme bloss auf den aus Reval datirten Urkunden beruht, und die in den Anmerkungen 265 u. 266 angeführten Urkunden ebensowohl, wie die in der Anmerkung 262 allegirten, vom Hauptmann Stigot Anderson, kraft der ihm ertheilten Vollmacht (Anm. 261), ausgestellt sein können. Dafür möchte auch der Umstand sprechen, dass am 26. September 1345, also kurz vor der Zeit, wo die neue Reihe der in Waldemars Namen in Reval ausgefertigten Urkunden beginnt, von jener Vollmacht ein Transsumt angefertigt wurde (UB. Nr. 886); denn dieses Transsumt war zwecklos, wenn der König selbst im Lande war. Zu übersehen ist endlich nicht, dass keine der älteren Dänischen Chroniken über den Aufenthalt des Königs Waldemar in Estland zu berichten weiss (s. auch noch Suhm XIII, 127. 146. 150. 151); ebensowenig Hoeneke, dessen in der Anmerkung 269 angeführte Erzählung eher dagegen spricht.

268) Ueber die Motive, welche den König Waldemar zur Veräusserung Estlands bewogen, vergl. überhaupt H. v. Jannau's Geschichte von Liv- und Estland I, 210 fgg. und Suhm a. a. O. XIII, 154.

269) Hoeneke's Chronik S. 84 (Renner S. 95): *„Meister Borchart hadde vele darna getrachtet, wo he Revel möchte under den orden bringen. Dewile he averst dat sulve nicht fullentoch, schickede sin nafolger, Goswin von Hercke, an koning Woldemar to Denmarcken, de derwegen handelen scholden. Also werden baden so lange hen und her geschicket, beth de koep geschach.* S. auch Hermann von Wartberge S. 73.

teten für sich, wie für ihren Halbbruder, den König Magnus von Schweden, auf alle ihnen von Christoph II. verliehenen Rechte [270]. Markgraf Ludwig schloss sich dem Verkaufe Estlands an den Orden unter der Bedingung an, dass ihm der Betrag von 6000 Mark reinen Silbers Cölnischen Gewichts ausgezahlt werde [271]. Der Junker Otto endlich war zwar durch die Wahl seines Bruders Waldemar zum Könige um die ihm, als Erstgebornem, gebührende Thronfolge in Dänemark gekommen; sein „Erbrecht" auf Estland ging ihm indess dadurch nicht verloren, wurde ihm vielmehr von seinem königlichen Bruder ausdrücklich gewahrt. Da er jedoch den Entschluss fasste, in den Deutschen Orden zu treten, so erklärte der König in einer Art von Manifest, welches er am 15. August 1346 aus Kopenhagen an die Räthe, Hauptleute, Hofleute, Vasallen und alle Einwohner des Herzogthums erliess, er habe letzteres, nach vorgängiger Berathung mit seinen Getreuen, mit seinem Bruder Otto, d. h. wohl als Aussteuer desselben, dem Deutschen Orden mit Eigenthumsrecht überlassen; er entbinde daher alle seine Estländischen Unterthanen ihres ihm geleisteten Eides, Huldigung und Dienstpflicht, und ermahne sie, dem Hochmeister des Deutschen Ordens und dessen Brüdern in allen Dingen gehorsam zu sein u. s. w. [272]) Gleichzeitig erklärte der König: auch für den Fall, dass Junker Otto von der Erfüllung seines Gelübdes, Deutsch-Ordensbruder zu werden, durch den Tod oder auf andere Weise abgehalten werden sollte, solle dennoch sowohl die königliche Schenkung, als der Kauf Estlands durch den Hochmeister, in voller Kraft verbleiben [273].

---

270) Urk. Waldemars IV. vom 15. August 1346, UB. Nr. 851.

271) Eine förmliche Urkunde darüber stellte Markgraf Ludwig erst am 21. September 1346 (UB. Nr. 855) aus; dass aber die Thatsache schon früher vollzogen war, beweist die unten Anm. 276 angeführte kaiserliche Confirmationsurkunde vom 20. September 1346.

272) UB. Nr. 850.

273) Urk. vom 15. August 1346, UB. Nr. 851.

Die förmliche Verkaufsurkunde wurde erst vierzehn Tage später zu Marienburg in Preussen ausgefertigt. Vermöge derselben verkauft und übergiebt König Waldemar auf ewige Zeiten dem Hochmeister Heinrich Tusmer und dessen Orden das Herzogthum Estland, mit allen Rechten und Zubehörungen, ohne irgend welchen Vorbehalt, für die Summe von 19,000 Mark reinen Silbers Cölnischen Gewichts [274]), und da der Junker Otto, dem das Herzogthum vermöge Erbrechts gehört, in den Deutschen Orden zu treten gelobt, so schenkt, mit dessen Genehmigung, Waldemar dem Orden dasjenige, was das Herzogthum über den bedungenen Kaufpreis gegenwärtig werth ist oder in Zukunft werth sein würde [275]). Sowohl dieser Verkauf, als auch der des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, wurde sodann vom Kaiser Ludwig IV. am 20. September förmlich bestätigt [276]), und, nachdem Waldemar darüber auch dem Pabste berichtet, erfolgte am 8. Februar 1348 auch die Bestätigung Clemens' VI. [277]). — Obschon in dem obgedachten Verkaufsinstrument die Zahlung der Kaufsumme als vollständig geleistet bescheinigt wird, so beweisen doch mehrere erhaltene Quittungen, dass sie in Terminen entrichtet wurde, welche bis zu Ende Juni 1347 reichen [278]). Die letzten 1000 Mark wurden von dem Orden erst im Jahre 1349 ausgezahlt, nachdem der König den von seinem Vater dem Herzog Knud Porse ertheilten

274) Ueber den Werth in heutigem Gelde s. unten Anm. 282.

275) Urkunde vom 29. August 1346, UB. Nr. 852. — Die Angabe Paucker's (in den *Monum. Livon. ant.* III, 2. S. 46 Anm. und die Regenten Estlands I, 167), dass bei dieser Gelegenheit der Junker Otto feierlich in den Orden aufgenommen sei, ist unrichtig. Noch am 24. Juni 1847 (UB. Nr. 877) spricht Waldemar nur von dem Gelübde seines Bruders, baldmöglichst *(quantocius)* in den Orden treten zu wollen. Aus Hoeneke (S. 34) erfahren wir, dass die Einkleidung Otto's in den Orden in Riga (wann? ist nicht angegeben) vollzogen wurde, und dass derselbe „darnach" Voigt von Karkus geworden.

276) UB. Nr. 854.

277) Daselbst Nr. 885. Der in die Bulle mit aufgenommene Bericht des Königs ist datirt von Kopenhagen, den 24. Juni 1347, UB. Nr. 877.

278) Die einzelnen Quittungen sind wie folgt ausgestellt:

Lehnbrief über Estland dem Hochmeister ausgeliefert, und demselben wegen jeglicher Ansprüche der Erben Knuds Gewähr geleistet und den Orden schadlos zu halten gelobt hatte [279]). Damit waren jedoch die baaren Leistungen des Ordens für Estland nicht erschöpft; vielmehr liess sich König Waldemar noch im Jahre 1352 für einige Güter, die ihm noch zu der Zeit, wo er Herzog von Estland war, angefallen, und für mehrere ihm zustehende Schuldforderungen 3000 Goldgulden (= 545 Cöln. Mark) und 100 Mark reinen Silbers auszahlen [280]). Die Zahlung der 6000 Mark an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg erfolgte im Januar 1347 [281]). — Die ganze von dem Orden dem Könige und dem Markgrafen für Estland entrichtete Summe beläuft sich somit auf 25,645 Mark reinen Silbers Cölnischen Gewichts [282]).

Der königliche Hauptmann, Stigot Anderson, der an den Verkaufsverhandlungen in Kopenhagen und Marienburg Antheil genommen hatte [283]), kehrte im October wieder nach Estland zurück [284]), um das Herzogthum dem Orden förmlich zu über-

in Marienburg,	am 6. September 1346,	UB. Nr. 853,	über Mark	900
in Røskild	„ 30. November 1346,	„ 863,	„ „	200
in Lübeck	„ 19. December 1346,	„ 865,	„ „	1100
in Marienburg	„ 13. Februar 1347,	„ 870,	„ „	2900
in „	„ 26. Februar 1347,	„ 871,	„ „	900
in Lübeck	„ 28. Juni 1347,	„ 878,	„ „	6000
Dazu kommen in Weissenstein am 2. November 1346 durch den Livländischen Ordensmeister gezahlte (Arndt's Chronik II, 100 fg.)			„	6000
			In Allem Mark	18,000

Ueber die letzten 1000 Mark s. die folgende Anm. 279.

279) Urkunden vom 22. Juli 1349, UB. Nr. 892. 893.

280) Urk. vom 6. November 1352, UB. Nr. 945.

281) Urk. vom 18. Januar 1347, UB. Nr. 868. Vergl. auch die Urk. vom 4. December 1346 und vom 8. December 1347, das. Nr. 860 u. 882, a.

282) In heutigem Gelde beträgt diese Summe, 13¾ Thaler auf die Mark gerechnet, 352,618¾ Thaler oder 330,097 Silberrubel.

283) S. das UB. Nr. 851 u. 852. In Estland hatte er einen Stellvertreter Johann Zomer, zurückgelassen. Das. Nr. 857.

284) Am 31. October finden wir ihn in Weissenstein: UB. Nr. 858.

geben. Der Hochmeister beorderte zur Uebernahme den ehemaligen Livländischen Ordensmeister, Burchard von Dreyleven [285], welcher seitdem als „Provincialis Revaliae“ auftritt [286]. Die Uebergabe erfolgte am Allerheiligentage, den 1. November [287], an welchem die Dänische Besatzung Reval räumte und seewärts nach Dänemark abzog [288]. Hiermit erreichte die Herrschaft der Könige von Dänemark über Estland, welche somit seit ihrer Wiederherstellung im Jahre 1238 nahe an hundertundzehn Jahre gedauert hatte, ihren Abschluss. Die königlichen Vasallen, durch den Estenaufstand geschwächt, fügten sich in das Unvermeidliche [289], und erhielten — gleich der Stadt Reval [290] — von dem Ordensmeister Goswin von Hereke die Zusicherung, dass ihre unter der bisherigen Regierung erworbenen Rechte und Privilegien, so weit sie als vernünftige und gerechte nachgewiesen werden könnten, von dem Hochmeister bestätigt und eher vermehrt als vermindert werden sollten [291]. Dies geschah zwar auch nach einigen Monaten [292]; gleichzeitig erfolgte aber eine Veränderung der Verhältnisse, welche den Vasallen minder genehm sein mochte. Durch die bisherige Uebereinkunft war nämlich Estland mit dem Deutschen Orden in Preussen unmittelbar

---

285) Hoeneke S. 34 fg.

286) UB. Nr. 859. 861. 869. Reg. 1028 u. 29.

287) Hoeneke S. 35. Cornelius Hamsfort (*Chronologia rerum Danicarum secunda*, bei Langebek, *Scr. rer. Dan. I, 807*) hat denselben Monatstag, setzt aber die Begebenheit, wie den Verkauf Estlands überhaupt, unrichtig in das Jahr 1347.

288) Hamsfort a. a. O.

289) In der Urkunde vom 4. November 1346 (UB. Nr. 859) sagt der Ordensmeister Goswin darüber: *„et honorabiles viri, milites militares et vasalli, eandem inhabitantes terram, dictum magistrum (scil. generalem) et suum ordinem concorditer et gratanter in dominum acceptarunt“.*

290) Urk. vom 4. November 1346, UB. Nr. 861.

291) Urk. von dems. Datum das. Nr. 859.

292) Urkunden des Hochmeisters Heinrich Tusmer vom 3. Juni 1347, das. Nr. 873—75.

vereinigt werden, hatte mithin nur den im entfernten Marienburg residirenden Hochmeister zum Landesherrn. Nunmehr aber überliess Letzterer, mit Rath und Willen seiner Mitgebietiger, am 7. Juni 1347, das „Land Reval", mit allen Schlössern, Städten, Einkünften, Rechten und Zubehörungen, dem Livländischen Ordensmeister und dessen Nachfolgern in der Art zur Bewahrung, dass dasselbe, sobald es verlangt würde, ohne Weigerung zurückerstattet werde. In letzterem Falle hat jedoch der Hochmeister dem Livländischen Orden die von demselben auf den Ankauf des Landes verwendeten 20,000 Mark reinen Silbers Cölnischen Gewichts zu erstatten [293]). In Folge dessen blieb zwar der Hochmeister dem Namen nach der Landesherr von Estland [294]); allein die ganze Verwaltung gelangte der That nach in die Hand des Livländischen Ordensmeisters, welcher in nächster Nähe seine Residenz hatte. Nicht unwahrscheinlich gab diese Veränderung

293) Urkunde vom 7. Juni 1347, UB. Nr. 876, fast wörtlich wiederholt am 14. October d. J., das. Nr. 880. Die Zahlung der 20,000 Mark war übrigens nicht baar geleistet worden. Nur 6000 Mark waren vom Livländ. Orden bereits am 2. November 1346 baar entrichtet worden (s. oben Anm. 278); über den Rest von 14,000 Mark stellte er am 14. October 1347 eine Schuldverschreibung aus (UB. Nr. 881), laut welcher, von Johannis 1348 ab, bis zur Tilgung der ganzen Schuld, jährlich 1000 Mark zu Lübeck oder zu Brügge in Flandern gezahlt werden sollten. Diese Termine wurden jedoch nicht genau eingehalten, da noch im Jahre 1375 der Livländische Orden mit einem bedeutenden Betrage im Rückstande war. Hermann von Wartberge berichtet darüber (S. 110) nachstehend: „*Eodem anno (1375) in die Calixti* (den 14. October) *fuit capitulum generale in Prussia in Marienborg. Et nota, quod fratres in Livonia adhuc non persolverant plene generali magistro pecuniam, pro emptione terre Revalie expositam. Deficientibus autem fratribus in Livonia in solvendo, generalis magister condescendens ipsis ordinavit, ut darent X^m marcarum monete Prutenice, quibus persolutis manerent deinde a fratribus in Prussia ab omni impeticione absoluti. Que V^m marcarum frater Albertus de Brenken, existens advocatus de Wenden, de officio suo solus pro fratribus in Livonia persolvit.*" Nur eine der beiden hier angegebenen Zahlen — 10,000 oder 5000 — kann die richtige sein; es sei denn, dass der Fehler in dem Worte „*Que*" liegt, und es statt dessen heissen sollte: „*De quibus (scil. X^m marc.) V^m marcarum etc.*"

294) So wurden z. B. die Gerichte im Namen des Hochmeisters, nicht des Livländischen Ordensmeisters, gehegt.

Veranlassung dazu, dass die Vasallen Estlands den Versuch machten, durch Vermittelung des Königs Magnus von Schweden, wieder unter die Botmässigkeit des Königs von Dänemark zu kommen. Es gelangte nämlich an Magnus im Mai 1348 eine Gesandtschaft der Vasallen, welche von demselben die Urkunde Christophs II. vom 21. September 1329, enthaltend das Versprechen, dass Estland nie von der Krone Dänemark getrennt werden solle, transsumiren liess. Dieser Schritt war jedoch von keinem Erfolg: Estland blieb eine Provinz des Deutschen Ordensgebietes [295]).

295) S. überhaupt Suhm a. a. O. XIII, 192. 201.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Landes.*)

Erster Artikel.

Land und Leute.

I.

Name des Landes und seiner Bestandtheile.

Unter Estland, Estonia, ist im weiteren Sinne der ganze von dem Estenvolke bewohnte Strich Landes zu verstehen, welcher vom Finnischen Meerbusen ab südwärts bis über den 58° nördlicher Breite hinausreicht, und im Osten von der Narowa und dem Peipussee begrenzt ist, nebst den dazu gehörigen Inseln Oesel, Dagö, Moon etc. [1]. Im engern

*) Vergl. überhaupt: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provincialrechts in den Ostseegouvernements. Besonderer Theil (St. Petersburg 1845. 8) S. 22—28 und 97—104.

1) In diesem Sinne bildet der Name *„Estonia“* zunächst den Gegensatz zu *„Livonia“* und kommt in Chroniken und Urkunden vorzugsweise vor dem Vertrage zu Stenby vom Jahre 1238 vor, daher überall bei Heinrich von Lettland, in der Reimchronik nur zu Anfang derselben, z. B. Vers 902. 949. 1827.

Sinne wird mit der Benennung Estonia, terra Estoniae seit dem Stenby'schen Frieden vom Jahre 1238, der nordöst liche unter der Herrschaft der Könige von Dänemark ver bliebene, später zum Herzogthum erhobene Theil des grosse Estenlandes bezeichnet [2]). Dieses Herzogthum Estland wir im Norden von dem Finnischen Meerbusen, im Osten vc der Narowa und dem Peipussee bespült, südlich von de Bisthum Dorpat und den Ordensprovinzen Jerwen und Sakkal westlich von der theils zum Ordensgebiete, theils zum Bisthu Oesel gehörigen Landschaft Wiek, Maritima, begrenzt [3]).

Das Kataster der Reval'schen Diöcese (sogenannte Lib census Daniae) unterscheidet in dem königlich Dänischen Es

---

im UB. Nr. 45. 69. 112. 116. 118. 135. 136. Zwar wird *Estonia* in dieser] deutung auch später gebraucht, allein nur selten, und vorzugsweise in pä lichen Bullen und in Urkunden des Erzbischofs Albert: UB. Nr. 188 fgg. 2 219 u. a. S. auch die Reimchronik Vers 4943.

2) S. z. B. die Urkunden vom 15. September 1240, vom 20. Juni 1242, v 11. September 1249, vom Jahre 1259, vom 21. August 1277 (UB. Nr. 166. 1 206. 337. 455) u. a. Hierher gehören auch die zahlreichen Urkunden, in denen König von Dänemark sich „*dux Estoniae*" nennt. Auch sein Statthalter Herzogthum führt zuweilen den Titel eines „*Capitaneus terrae Estoniae*", z. im UB. Nr. 453, a. 823. 26. 27. 29—31 u. a.

3) Zwar meint C. Schirren (Beitrag zum Verständniss des *L. c. D.* S. ε es sei, bei den widerstrebenden Angaben Heinrichs v. L. und der Urkun über die älteste Landeseintheilung, nicht möglich, die alten Districtsnamen fixe Grenzen zu zwängen. Allein dies kann nur von den in dieser Beziehu allerdings oft ungenauen Angaben Heinrichs, vielleicht auch sonst von den me nach Süden gelegenen Theilen Livlands, behauptet werden: für das königli Dänische Estland dagegen gilt es entschieden nicht. Mit Ausnahme einer de letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts angehörigen Urkunde (UB. Nr. 439, t durch welche die Grenze zwischen Harrien und der Wiek theilweise festg stellt wird, finden wir in dem langen Zeitraume von mehr als hundert Jahre dem es nicht an zahlreichen Urkunden fehlt, auch keine Spur eines Grenzstrei mit einem der anstossenden Lande. Im Gegentheil muss man, bei der gleich erwähnenden uralten Einrichtung der Gemeindeverbände oder Kilegunden b den (nachmals königlichen) Esten, nothwendig auch festgeschlossene Lande grenzen voraussetzen. Dem steht nicht entgegen, dass zwischen benachbart Grundeigenthümern, also auch solchen, welche durch die Landesgrenze von ei ander geschieden sind, kleine Grenzirrungen vorkamen. S. oben S. 46 Anm. 1 und unten die Darstellung des Gerichtswesens.

land drei Hauptttheile: Hæriæ (Harriæn), Revælæ (Repel) und Vironia[4]). Dieselbe Unterscheidung finden wir auch in Chroniken und Urkunden bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts[5]). Später aber begegnen wir immer nur zwei Landschaften, terrae: die östliche, Vironia oder Wirland bleibt unverändert[6]); dagegen sind die beiden andern in eine einzige vereinigt, und diese tritt unter verschiedenen Benennungen auf, als Estonia[7]) oder Harria[8]) oder Revele, Revalia[9]). Wie übrigens hier der Name des Ganzen, Estonia, auf einen Theil desselben (die Landschaft Harrien) beschränkt wird, so wird umgekehrt die Benennung Revele, Revalia — zunächst Schloss und Stadt, dann die Landschaft des Namens bedeutend — nicht selten auch zur Be-

---

4) S. das Kataster fol. 41, b. 42, a. 46, a. 48, b. — Der häufige Gebrauch des Umlauts *ae (æ)* in dem Kataster beruht auf einer Eigenthümlichkeit der Dänischen Sprache, welche denselben in sehr vielen Wörtern an Stelle nicht nur des *a*, sondern auch des *e* anderer Germanischen Sprachen anwendet, z. B. *æble, æmbede, bæk, fænge,* für Apfel, Amt, Bach, fangen; *ædel, ære, dække, fæste,* für edel, Ehre, Decke, befestigen u. dgl. m.

5) S. z. B. die Reimchronik Vers 2049—51: „— — *das Haryen, Revele, Wierlant, dem konige wart in sine hant, der do in Denemarken riet.*“ Urkunden von den Jahren 1228. 36. 43, im UB. Nr. 100. 145. 160. 175.

6) Nur gegen das Ende der Herrschaft der Dänischen Könige wird ein paar Mal der östliche Theil Wirlands, „*Allentack*“, als besondere Landschaft aufgeführt: Urkunden von den Jahren 1323 und 1346, im UB. Nr. 693. 694. 846.

7) S. z. B. die Urkunden von den Jahren 1249. 59. 66. 90. 94. 98. 1307. 1338, im UB. Nr. 206. 207. 240. 395. 537. 55. 73. 626, a. 782. Vergl. auch schon Nr. 165 vom Jahre 1240. — Einmal — im Jahre 1278 (UB. Nr. 459) — findet sich auch: „*In terra nostra Revalie et Estonie.*“ S. auch noch Schirren a. a. O. S. 63.

8) Urkunden von den Jahren 1323. 25. 46, im UB. Nr. 693. 94. 713. 816. Unter der Ordensherrschaft wurde, besonders seit dem Ende des vierzehnten und im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, das frühere Herzogthum regelmässig — namentlich in officiellen Urkunden — als „das Land Harrien und Wirland“ bezeichnet. S. schon die Urkunden von den Jahren 1349. 50. 96, 97, UB. Nr. 895. 900. 1412. 55, und vom J. 1416 an unzähligemal: Nr. 2047. 65. 71. 74. 75. 83. 89. 2109. 14. 72. 84 u. s. w.

9) Urkunden von den Jahren 1234. 59, im UB. Nr. 133. 337.

zeichnung des gesammten königlich Dänischen Estlands gebraucht[10]).

Ein ähnliches Schwanken, wie in den Eigennamen des Landes und seiner Bestandtheile, findet sich auch in den Appellativbenennungen der letzteren. Die angegebenen zwei, beziehungsweise drei Hauptbestandtheile werden gewöhnlich terrae, Landschaften[11]), zuweilen aber — offenbar ungenau, daher unrichtig — auch Provinciae genannt[12]), indem letztere Bezeichnung, streng genommen, nur den kleineren Districten zukommt, in welche die Landschaften wieder zerfallen. Diese Eintheilung in Landschaften und Provinzen wurde von den Dänen und Deutschen bei der Eroberung des Landes bereits vorgefunden, stammt also von den Landeseingebornen her, welche die Landschaften mit dem Worte „ma" — Harjoma, Wirroma — d. i. Land, terra, die Provinzen „Kilegunde" benannten[13]). Die Landschaften heissen bei den Esten noch heut zu Tage, wie angegeben; das mittelalterliche Kilegunde (einmal auch Kelichonta) lautet im heutigen Estnisch: Kihlakond, Kihhelkond, Kihhelkund,

---

10) So sind offenbar von dem ganzen königlich Dänischen Estland zu verstehen die Ausdrücke: „*Meliores de Revalia* (UB. Nr. 452 vom J. 1260), *Vasalli terre Revalie* (UB. Nr. 491 v. J. 1284), *Terra Revaliensis* (Nr. 756, a 864. 89, von den Jahren 1333. 46. 48). In der Urk. vom J. 1349 (Nr. 892) heisst es ausdrücklich: „*Ducatum Estonie seu totam terram Revaliensem.*" Reimchronik Vers 6715 bis 6717: „*Revęle, das gute lant, gehoret an des koniges hant, der Denemarken hat gewalt.*" — Hierher gehört endlich auch die gewöhnliche Bezeichnung des Statthalters für ganz Estland als „*Capitaneus Revaliensis*" oder „*C. terre Revaliensis*".

11) S. die Citate in den Anmerkungen 5. 7—10.

12) S. die von Schirren a. a. O. aus der Chronik Heinrichs zusammengestellten Beispiele. In Urkunden kommt eine derartige Verwechselung kaum vor.

13) Dass die Ausdrücke „*provincia*" und „*kylegunda*" gleichbedeutend sind, bezeugt ausdrücklich Heinrich v. L. XXVIII, 8: „*Episcopus Hermannus — — cepit castrum Odempe edificare et locavit in eo viros nobiles, — — — donans unicuique eorum provinciam, id est kylegundam, unam in feudo etc.*" Das. § 2: „— — *Maritimam cum septem kylegundis*", verglichen mit § 7: „*Septem provincias in Maritima.*"

und ist gleichbedeutend mit Kirchspiel, Parochie. Die ursprüngliche Bedeutung war selbstverständlich eine andere, allein mit jener verwandte, daher auf sie übertragen. Das Wort ist nämlich offenbar zusammengesetzt aus den beiden Wörtern „kihlama" und „kond". Das Zeitwort „kihlama" wird heut zu Tage zwar nur in dem beschränkteren Sinne für „verloben" gebraucht, dürfte jedoch ursprünglich überhaupt „vereinigen, verbinden" bedeuten; „kond" kommt nicht als selbständiges Wort vor, sondern nur als Suffix, mit der Bedeutung eines „Inbegriffs", einer „Gesammtheit"[14]). Aus der Vereinigung beider Wörter mit einander entsteht dann der Begriff einer „verbundenen Gesammtheit", mit anderem Worte eines „Gemeindeverbandes". Da bei der Christianisirung des Landes Anfangs wahrscheinlich für jeden solchen Gemeindeverband eine Kirche errichtet wurde, zu welcher die Gemeindeglieder eingepfarrt waren, die beiden Verbände sich mithin deckten, so behielt das Volk auch für den neuen kirch-'ichen Verband die alte Bezeichnung bei: Parochie und Kihla-:ond wurden gleichbedeutende Begriffe. Als aber in der Folge ie Zahl der Kirchen, also auch die der Parochien, sich mehrte, 'urden natürlich auch die neuen Parochien Kihlakonden ge-'issen, während die alten (weltlichen) Gemeindeverbände sich lmälig auflösen mochten. Daraus erklärt es sich am ein-'hsten, dass aus den uns aufbehaltenen Nachrichten eine Auf-llung der Namen der alten Kilegunden mit Sicherheit ht entnommen werden kann[15]). Die Zahl derselben wird ler Einleitung zum Kataster der Revaler Diöcese auf fünf Wirland, drei in Revele und drei in Harrien angegeben[16]).

!) Vergl. auch E. Strehlke in den *Scr. rer. Pruss.* II, 53 Anm. 2 und)st, Uebersetzung von Heinrichs Chronik S. 327 Anm. 4.

) Vergl. darüber Schirren a. a. O. S. 59 fg.

Kataster fol. 41, b: *In Wironia V. kiligundae, in quibus sunt III. millia* ', — — — *In Revælæ III. kiligundae, in quibus sunt MDC unci. In*

Dass aber diese Zahlen mit der namentlichen Aufführung de Kilegunden und Parochien in dem Kataster selbst nich genau übereinstimmen, ist nur die Folge der obberührten Ent wickelung der Verhältnisse.

II.
Die Bewohner des Landes.

1. Die Ureinwohner oder Landeseingebornen.

Zur Zeit der Ankunft der Dänischen und Deutsche Eroberer wurden die hier in Rede stehenden Landschaften vo einem Theile des zum Finnischen Völkerstamme gehörige Estenvolks bewohnt[17]), welches — ausser dem gemeinsam Namen Estones — nach den von ihm eingenommenen Lan schaften in die Stämme der Revelenses, Hariones od

Harriæn III kiligundae, in quibus sunt MCC unci." Dass diese Zahlen, wen stens für jene Zeit und überhaupt für das dreizehnte Jahrhundert, richtig si ist nicht zweifelhaft. In Betreff Wirlands wird die Angabe des Katasters stätigt von Heinrich v. L. XXIII, 7: „— — — *et sequuti sunt quinque seni de quinque provinciis Vyronie in Rigam etc.*" Für die beiden andern La schaften lässt sich die Richtigkeit zwar nicht direct nachweisen. Allein m vergleiche nur die im Kataster a. a. O. über die Wiek befindliche Angabe: „ *Rotelewich VII. kiliguntae, in quibus sunt MDCCCC unci*", mit andern gle zeitigen Quellen: Heinrich v. L. kennt an zwei verschiedenen Stellen in d Wiek sieben Provinzen oder Kilegunden (s. Anmerkung 13). König Hei rich VII. zählt in der Urkunde vom 1. October 1228 (UB. Nr. 2718): „*Qui que kelichontas in Osilia et septem in Maritima.*" In der Urkunde des B schofs Hermann von Oesel vom J. 1284 (UB. Nr. 490) heisst es: „*Plebanis, i his septem kiligundis constitutis — — iniungimus etc.*", in der Urkunde des Bi schofs Heinrich II. von Oesel vom 30. April 1293 (UB. Nr. 2760): „— — — *re nunciavimus actioni, que nobis videbatur competere super quarta parte de septem kilegundis in Maritima. — — Postquam de dictis septem kilegundis quarta pre dicta memorato magistro — — extitit assignata.*" Vergl. auch noch die Urkunde Bischof Heinrichs I. von Oesel vom 28. Februar 1238 (UB. Nr. 156, nach einem verstümmelten Texte) und Hermann von Wartberge's Chronik S. 58, desgl. Pabst in dessen Beiträgen I, 177 fgg.

17) S. überhaupt v. Bunge's Einleitung in die Livländische u. s. w. Rechtsgeschichte § 32—40 und die dort angeführte Litteratur.

Harrionenses und Wirones oder Wironienses zerfällt[18]). Dieses Volk zeichnete sich durch Thatkraft, Tapferkeit und Freiheitsliebe vor den benachbarten Letten vortheilhaft aus[19]). Die meisten Esten trieben Ackerbau und Viehzucht[20]), die am Seestrande wohnenden aber Fischerei und besonders Seeraub als Hauptgewerbe[21]). Sie wohnten grösstentheils in Dörfern, deren Heinrich von Lettland[22]) sowohl, als auch das Kataster der Revaler Diöcese[23]), eine grosse Zahl aufführt. Daraus und aus anderen Nachrichten[24]) lässt sich auf eine ziemliche Dichtigkeit der Bevölkerung des Landes schliessen, wenn es auch kaum möglich sein dürfte, die damalige Volkszahl auch nur annähernd zu bestimmen[25]).

---

18) Heinrich v. L. I, 13. XV, 3. XX, 7. XXI, 2. XXII, 2. XXIII, 10 u. v. a.

19) Vergl. Alex. v. Richter's Geschichte der Ostseeprovinzen I, 49 fg.

20) S. das Nähere bei Andr. v. Löwis, Ueber die Verbreitung der Eichen in Liv- und Estland (Dorpat 1824. 8) S. 55 fg. 95 fgg.

21) Ebendas. S. 56 fgg. 74.

22) Heinrich v. L. XV, 7: *„Erat autem tunc villa Carethen pulcherrima et magna, sicut omnes ville in Gerwen et in tota Estonia fuerunt.“* S. die Aufzählung der bei Heinrich genannten Estnischen Dörfer in den *Scr. rer. Livon.* I, 441 u. s. w. Dörfer.

23) Das Kataster verzeichnet in den drei Landschaften Harrien, Repel und Wirland 530 Grundstücke (s. die Schirren's Schrift beigefügten tabellarischen Uebersichten und unten Anm. 139), in denen sich meist noch gegenwärtig vorhandene Dörfer nachweisen lassen. S. J. Paucker, Der Güterbesitz in Estland zur Zeit der Dänen-Herrschaft. Dorpat 1853. 8.

24) Dahin gehören Heinrichs v. L. Berichte über die zahlreichen Heere, welche die Esten öfters ins Feld stellten, und die Masse der in den Kämpfen Getödteten (vergl. z. B. XVIII, 6); ferner die Angabe, dass bei dem Aufstande im Jahre 1343 allein im Dänischen Estland 30,000 Eingeborene umgekommen sind. S. oben S. 73. An der Grenze des Dänischen Estlands zog Heinrich, in Gemeinschaft mit einem andern Priester, sieben Tage lang von Dorf zu Dorf, und taufte „an jedem Tage dreihundert bis vierhundert beiderlei Geschlechts“ (XXIV, 5). — Weniger beweisend ist die in einer Rechtfertigungsschrift des Deutschen Ordens vom Jahre 1310 (UB. II. Reg. S. 19) befindliche Notiz, dass durch des Ordens Eifer über 100,000 Heiden bekehrt worden seien, da Zeit und Ort der Bekehrung nicht genauer angegeben sind.

25) S. überhaupt v. Löwis a. a. O. S. 110 fgg. Wenn wir die Zahl der heutigen Estnischen Bevölkerung des ehemals Dänischen Estlands auf ungefähr

Mehrere Dörfer bildeten, wie bereits oben ausgeführt[26]), einen grösseren Gemeindeverband, Kilegunde, an dessen Spitze ein Aeltester, Senior, stand; aber auch jedes einzelne Dorf mochte seinen eigenen Vorstand haben[27]). — Wie sich in der Folge, nach der Eroberung des Landes durch Dänen und Deutsche, die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Landeseingebornen gestalteten, wird weiter unten in der Geschichte der Landesverfassung darzustellen sein. — Ob einzelne Esten schon in dieser Zeit, wie später nicht selten, sich germanisirt haben, muss dahingestellt bleiben. Am ehesten liesse sich dies noch von solchen annehmen, welche sich in den Städten niederliessen, und dort das Bürgerrecht erwarben[28]); auf dem Lande dagegen darf es, bei der Stellung, in welche sie zu ihren Herren, den Vasallen, traten, und bei dem Hasse, den sie gegen diese nährten, nicht wohl vorausgesetzt werden.

2. Die Eingewanderten und zwar:

a) Die Dänen.

Es ist bereits oben[29]) angedeutet worden, dass unter den von dem König Waldemar II. nach der ersten Eroberung Estlands im Jahre 1219 daselbst zurückgelassenen viri regis sich verhältnissmässig wenige Nationaldänen befunden haben mögen, und auch von diesen wenigen wird ohne Zweifel der grösste Theil Estland verlassen haben, als dasselbe im Jahre 1227 von dem Orden der Schwertbrüder in Besitz genommen wurde[30]).

150,000 schätzen, so dürfte sie — nach den Andeutungen in den Anm. 23 u. 24 — zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nicht geringer, eher grösser gewesen sein: die Annahme von durchschnittlich dreihundert Menschen jeden Alters und Geschlechts auf jedes Dorf möchte nicht zu hoch gegriffen sein.

26) S. 86.

27) Vergl. über die Aeltesten überhaupt v. Bunge a. a. O. § 35.

28) Vergl. das UB. Nr. 925.

29) S. 16 fg.

30) S. oben S. 25 fg.

.uch als im Jahre 1238 das Land, nachdem es während der
hnjährigen Ordensherrschaft völlig germanisirt worden war[30a]),
ieder für die Dauer an den König von Dänemark gekom-
en, fand aus den mehrfach erwähnten Gründen ein Andrang
n Dänen zur Colonisation des Landes nicht statt. Den
effendsten Beweis dafür liefert das Kataster der Reval'schen
iöcese. Die meisten der dort aufgeführten Grundbesitzer
nd zwar nur nach ihren Vornamen benannt; diese sind aber
der grossen Mehrzahl Deutsche. Unter den nahe an zwei-
ındert im Kataster verzeichneten besitzlichen und besitzlich
wesenen[31]) Personen führen nicht mehr als zwölf Namen,
lche man mit einiger Sicherheit als specifisch Dänische be-
ichnen kann[32]); und auch diese verschwindend kleine Zahl
rd sich bald den Deutschen assimilirt oder den Besitz in
tland aufgegeben haben, denn ihre Namen begegnen in der
lge fast gar nicht mehr unter den königlichen Vasallen[33]).
ar treten mehrere neue Dänische Namen auch noch später
Estland auf; diese gehören aber fast ausschliesslich könig-
hen Beamten[34]) oder dem geistlichen Stande an[35]). Die

30 a) Vergl. F. Bienemann, Aus Baltischer Vorzeit (Leipzig 1870. 8).
37 fg. 50 fg.

31) Dies sind die *„remoti et expulsi“*, über welche weiter unten das Nähere.

32) Es sind die nachgenannten: *Dominus Hælf, dominus Iwarus, Kanutus,*
colaus Danus de Arus, dom. Odwardus, dom. Saxo, Thort Feghæ, dom. Tuki
ang, dom. Tuco, Tuvi Collæ, Tuvi Leös und *dom. Tuvi Palnisson.*

33) Wenn *Tuki Wrang* der nachmaligen Familie *Wrangel* angehört, so dürfte
se das einzige in Estland dauernd eingebürgerte Dänische Adelsgeschlecht
n. — Sonst treten in der Folge nur ganz vereinzelt unter den königlichen
sallen Estlands Dänische Namen auf, z. B. *Wogen, Nicolaus Agonis filius* und
o Paltessun im Jahre 1259, *Acerus Wogenson, Petrus Saxonis,* vielleicht auch
ol. de Oghe und *Hermannus Avegge,* 1287; *Simon Nilson* 1318; *Palno Tu-*
on 1325. UB. Nr. 337. 513. 713. Reg. 768.

34) Dahin gehören insbesondere die königlichen Hauptleute, welche meist
ische Namen führen, wie *Stigot Agisun, Saxo, Jakob Ramessun, Woghan Palnissun,*
thias Florthorp, Johannes Sialanzfar, Nils Axelson, Nicolaus Ubbison, Jo-
nes und *Ago Saxison, Johannes Kanna* und noch der letzte: *Stigot Anderson.*
ı den untergeordneten Beamten *(officiales)* haben sich keine Namen erhalten.

35) Von den fünf Bischöfen von Reval aus diesem Zeitraume stammen min-

städtische Bevölkerung endlich, namentlich die Reval's, stammt — abgesehen von einigen Esten — aus Deutschland. Unter mehr als siebenzig Namen von Gliedern des Reval'schen Rathes aus den Jahren 1298 bis 1347 kann man höchstens bei einem — Wernerus de Calmaria — die Möglichkeit Dänischer Herkunft voraussetzen[36].

b) Die Deutschen.

Bei Weitem die Mehrzahl der Einwanderer waren unstreitig Deutsche. Nicht nur landete im Jahre 1219 mit dem König Waldemar II. eine grosse Anzahl derselben an der Nordküste Estlands, von denen die meisten auch nach Vertreibung der Dänen im Jahre 1227 zurückbleiben mochten[37], sondern es drangen wohl nicht viel weniger in den Jahren 1225 und 1226 vom Süden her, namentlich aus dem Stift Dorpat, in Wirland ein[38]. Dazu kamen die von dem päbstlichen Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, in Wisby für Estland angeworbenen Deutschen[39], und dass im Jahre 1227 mit dem Orden der Schwertbrüder eine grosse Zahl Deutscher Krieger ihren Einzug in Estland hielt und dort festen Fuss fasste

destens drei — *Torchill, Trugot* und *Olaus* — entschieden aus Dänemark. Unter den wenigen Namen Reval'scher Domherren, die sich erhalten haben, findet sich *Johannes de Ymbria* (Insel Femarn in Dänemark). Dass die Klöster in Reval mit Mönchen aus Dänischen Klöstern versehen wurden, bezeugen die Regesten im UB. Reg. Bd. VI. S. 16 Nr. 309,a und S. 192 Nr. 210,b. Das Kloster Guthval auf Gothland erwarb bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ausgedehnten Grundbesitz in Estland (Revaler bischöfl. Kataster fol. 48,a. 49a. UB. Nr. 340. 537) und scheint daselbst auch ein Filial errichtet zu haben. Vergl. das Inland Jahrg. 1841 Nr. 27. — Die abweichende Ansicht v. Brevern's (Studien S. 273) beruht auf unbegründeten Combinationen.

36) S. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie S. 53 fg. Unter den vielen Bürgern, welche in dieser Zeit in Urkunden genannt werden (UB. Nr. 924—935) dürften nur nachstehende Dänischer Herkunft sein: *Bagge*, *Ingemer*, *Olaus*, *Uboster*.

37) S. oben S. 16 fg. und 25.

38) S. 22.

39) S. 23.

ist nicht zu bezweifeln[40]. Endlich füllte sich auch die schnell erblühende Stadt Reval, welche mindestens seit dem Jahre 1285 bereits Mitglied der Deutschen Hansa war[41], vorzugsweise mit Deutschen Einwohnern, deren Zahl bei dem lebhaften Verkehr mit den Deutschen Seestädten stetig heranwuchs. So bildeten also den bei Weitem zahlreichsten und wichtigsten Bestandtheil der Eingewanderten unbestritten Deutsche[41a]. Einen unumstösslichen Beweis für diese Angaben liefern, ausser den directen Nachrichten, die aus dem dreizehnten Jahrhundert uns aufbewahrten zahlreichen echt Deutschen Namen von Grundbesitzern und Städtern, und zwar ebensowohl die Vornamen[42], als auch die Zunamen derselben. Aus den letzteren, die grossentheils von den Orten ihrer Herkunft angenommen sind, lernt man zugleich die Gebiete Deutschlands erkennen, aus welchen die Einwanderer vorzugsweise stammten: es sind dies nämlich vor Allem Holstein und Westphalen und deren nächste Umgebung[43]. Der bedeutende Umfang der gesammten Deutschen Einwanderung lässt sich einigermassen nach der grossen Zahl der bei dem Estenaufstande im Jahre 1343 Ermordeten ermessen[44].

---

40) Vergl. besonders v. Brevern, S. 179 fgg., dessen kühne Hypothesen jedoch mit Vorsicht aufzunehmen sind. S. auch überhaupt v. Bunge, Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 4 fgg.

41) S. das UB. Nr. 495 und 518, und überhaupt unten die Abschnitte über das Städtewesen und über den Handel.

41a) Vergl. auch die Urkunden der Könige Erich Menved und Waldemar IV. im UB. Nr. 626 und 841, in welchen, offenbar im Gegensatz zu den (eingebornen) Esten nur die (eingewanderten) Deutschen *(Theutonici)*, nicht auch Dänen, genannt werden.

42) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 6.

43) Ebendas. und das UB. Bd. II. Vorrede S. XIII fgg. Das hier gelieferte Verzeichniss lässt sich noch bedeutend vermehren, z. B. durch nachstehende Namen von Gliedern des Revaler Rathes: *de Blomenberch, de Hovele, de Lenepe, de Medebeke, de Unna, de Volmesten.* Vergl. auch noch die Mittheilungen der Rigischen Alterthumsgesellschaft VIII, 341 fg. und besonders P. E. Jordan, Die Stadt Reval zur Zeit der Herrschaft der Könige von Dänemark S. 18 fgg.

44) S. oben S. 68 Anm. 247.

c) Schweden. — d) Russen.

Da die Estnischen Piraten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nicht nur die Dänischen, sondern auch die Schwedischen Küsten heimsuchten[45]), so wurden auch von Schweden aus Rache- und Raubzüge gegen sie unternommen, welch aber von geringerem Erfolge, als die der Dänen, begleite waren. Heinrich von Lettland weiss von zwei solchen Züge zu berichten. Der eine, am Ende des zwölften Jahrhunder endete mit einem von den Esten in Wirland erlegten Tr but[46]); der andere, im Jahre 1220 vom König Johann unte nommen, galt der Wiek, und hier fassten die Schweden Leal festen Fuss: „lehrten, tauften und erbauten Kirche Nachdem aber der König mit der Hauptmacht abgezogen w wurde die in Leal zurückgelassene Besatzung von den Oesel angegriffen und grösstentheils niedergemacht[47]); die wenig übrig gebliebenen scheinen sich nach Reval begeben und do angesiedelt zu haben[48]), ohne dass über ihre ferneren Schic sale Näheres bekannt geworden ist[49]). — Dagegen bilde sich gegen den Schluss dieses Zeitraumes Schwedische Coloni in dem nordwestlichen Theile Harriens, indem dort Schw dische Bauern den Hof „an der Layden" (das heutige Leetz und auf den Inseln Rogø nicht unbedeutenden Grundbesi durch Kauf an sich brachten[50]).

Dass auch Russen theils an der östlichen Grenze Estland

---

45) Heinrich v. L. VII, 1. XXX, 1.

46) Das. I, 13.

47) Das. XXIV, 3.

48) Dies darf wenigstens gefolgert werden aus Heinrichs v. L. (XXIX, 7) Erzählung von dem Empfange des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, in Reval im Jahre 1225: *„Et inde abiit (legatus) ad castrum Danorum in Revelis, et etiam ibi receptus est a Danis et Svecis et a cunctis ibi inhabitantibus in letitia."*

49) Dass nicht wenige Schweden sich auch des zwischen beiden Ländern lebhaft betriebenen Handels wegen in Reval niedergelassen haben mögen, ist übrigens sehr wahrscheinlich.

50) S. die Urkunden vom Jahre 1345 im UB. Nr. 829, a und 832.

angesessen waren[51]), theils des Handelsbetriebes wegen in den Städten — Narva und Reval — sich niederliessen, ist mehr als wahrscheinlich. Ihre Zahl kann aber nur gering gewesen sein, denn es geschieht ihrer in dieser Zeit in Chroniken, wie in Urkunden, kaum Erwähnung[52]).

Zweiter Artikel.

Der König-Herzog und sein Stellvertreter.

I.

Der König-Herzog.

Wenngleich König Waldemar II. von Dänemark, als er ·h anschickte, Estland zu erobern, an den Pabst die Bitte ·htete, dieses Land seinem Reiche und dessen Kirche einverleiben" (applicare) zu dürfen[53]), so gestaltete sich as Verhältniss doch anders, als das dem Reiche wieder entssene Land im Jahre 1236 durch den Ausspruch des Pabstes dem Könige" — nicht dem Reiche Dänemark — zuerkannt wurde[54]). In der Folge wurde dieses Verhältniss regelmässig

51) Von Russischen Ansiedlern in Livland (im weiteren Sinne) spricht bereits Pabst Honorius III. in einer Bulle vom 8. Februar 1222, UB. Nr. 55.

52) Eine Urkunde vom 11. September 1345 (UB. Nr. 835) führt acht in Reval anwesende Russen bei Namen auf; es ist jedoch nicht klar, ob dieselben dort ansässig oder nur zeitweilig anwesend waren.

53) Bulle Honorius' III. vom 9. October 1218, UB. Nr. 41, a. S. oben S. 15.

54) Am 10. April 1236 (UB. Nr. 147) trägt Pabst Gregor IX. dem Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, auf: „— — *dicto regi (Dacie) castrum (Revalie) cum pertinentiis suis restituas etc.*", und in dem Vertrage zu Stenby vom 7. Juni

mit dem Ausdrucke: „Estland gehöre der Krone Dänemark solle der Krone des Reiches nicht entzogen werden“, bezeichnet[55]). Estland bildete daher keinen integrirenden Theil de Reiches, war keine Dänische Provinz, sondern ein selbständig Territorium, dessen Landesherr zwar der König von Dänema war, der aber, eben wegen jenes Verhältnisses, seinem Tite „Danorum Slavorumque rex“ zuerst den eines „dominus“ dann eines „dux Estoniae“ hinzufügte[57]). Von diese Titel macht er aber nur in Urkunden Gebrauch, welche si speciell auf Estland beziehen, in andern dagegen nicht

---

1238 (UB. Nr. 160) heisst es: „*Promisit — preceptor — dicto regi et suc soribus eius super terris Revalie, Gerwie etc., que ei a domino apostolico sunt iudicate etc.*“ S. auch noch die Urk. vom 26. Januar 1341, UB. Nr. 798.

55) S. besonders die Urkunde vom 25. Februar 1304 (UB. Nr. 608), in cher das Wort „*corona*“ in dieser Bedeutung nicht weniger als sechsmal braucht und betont wird; ferner die Urkunden vom 25. Juni 1305, vom 22. S tember 1306, vom 21. März 1311, vom 21. September und 11. November 1329, 16. Mai 1343, und vom 24. Januar 1345, im UB. Nr. 615. 621. 634, a. 737. 814. 838. Uebrigens darf nicht verschwiegen werden, dass mitunter — offen ungenau — das Herzogthum als zum Dänischen Reiche (*regno Dacie*) geh bezeichnet wird. S. z. B. die Urkunden von den Jahren 1333 und 1339 im Nr. 755. 756. 786.

56) Urk. vom 4. Oktober 1266, UB. 399, a. — In der Urkunde vom 15. 1248 (UB. Nr. 199) nennt sich König Erich Plogpennig: „*Ericus Dei gratia D norum Slavorumque rex ac Estonie.*“ Dass zwischen „*ac*“ und „*Estonie*“, o nach „*Estonie*“ ein Wort ausgelassen ist, kann nicht wohl bezweifelt werd da „*rex*“ auf „*Estonie*“ aus mehr als einem Grunde nicht bezogen werden ka Höhlbaum (im Hans. UB. I, 119 Nr. 362) ergänzt daher die Lücke durch Wort „*dux*“. Richtiger dürfte es jedoch sein, das Wort „*dominus*“ als fehl vorauszusetzen, da es sonst höchst auffallend wäre, dass — nach solchem Vo gange — die Könige von Dänemark im Laufe von mehr als 20 Jahren (1248 b 1271) sich nie den Herzogstitel beilegen; vielmehr Erich Glipping noch im Jah 1266 sich nur „*dominus Estonie*“ nennt.

57) Zuerst im Jahre 1271, UB. Nr. 423. S. oben S. 24. Die Nachricht dem *Chronicon ecclesiae Ripensis* (bei Langebek, *Scr. rer. Dan.* VII, 19 wiederholt in *Hamsfortii Chronologia secunda*, das. I, 186), dass bereits Wald mars II. Sohn, Kanut, als Statthalter von Estland, den Titel eines *dux Estonia* geführt, findet nirgends Bestätigung, und ist auch sonst verdächtig. S. übe haupt R. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen S. 86 fgg. Andere Meinung ist G. v. Brevern, Studien S. 25 fgg.

58) In v. Bunge's Urkundenbuch sind von den letzeren nur wenige aufg

selbst nicht in solchen, welche Estlands mit erwähnen, jedoch nicht an Estländische Adressen gerichtet sind[59]). Diese Sonderstellung Estlands wird ferner auch dadurch bestätigt, dass, während des ganzen in Rede stehenden Zeitraumes, von einer Einwirkung des Reiches auf das Herzogthum sich nicht die geringste Spur findet[60]), dass die Dänischen Gesetze in Estland nie Geltung gehabt[61]), dass überhaupt Estland — abgesehen von dem Wechsel in der Person des gemeinschaftlichen Herrschers — in keiner Weise die Schicksale des Königreichs theilte[62]), dass es sich namentlich an keinem der vielen Kriege

---

nommen, z. B. Nr. 456. 537. 563, a. 579. Eine grosse Zahl aber findet sich verzeichnet in den *Regesta diplom. hist. Danicae.* Unbeachtet können und müssen hier bleiben die grösstentheils unechten, daher unzuverlässigen, das St. Michaeliskloster in Reval betreffenden Urkunden. Dahin gehört z. B. die Urk. Nr. 624, in welcher der *„dux"* fehlt; in Nr. 841 nennt sich der König gar *„dominus"*; dagegen führt Waldemar IV. in der Urk. Nr. 887, a vom J. 1348, nachdem er den Herzogstitel längst abgelegt, diesen Titel wieder. Vergl. das UB. Bd. III. Reg. S. 60.

59) Dahin gehören z. B. die Urkunden Nr. 465. 511. 521. 626, a. 674. 788. Die einzige Estland namentlich betreffende Urkunde, in welcher der König sich nicht Herzog von Estland nennt, ist die die Domschule in Reval angehende vom J. 1319, Nr. 666. Die letzte Urkunde, in welcher der König von Dänemark den Titel eines Herzogs von Estland sich beilegt, ist die über den Verkauf des Landes an den Orden vom 29. August 1346, UB. Nr. 852.

60) Bezeichnend in dieser Beziehung ist, dass die Wahlhandfeste König Christophs II. vom 25. Januar 1320 (Dahlmann's Geschichte von Dänemark I. 449 fgg.) auf Estland nicht die entfernteste Rücksicht nimmt; ebensowenig die Handfeste Waldemars III. vom 7. Juni 1326 (ebendas. S. 461 fgg.). Dem steht auch nicht entgegen, dass der König in einzelnen Fällen, ehe er wichtigere Entschliessungen in Beziehung auf Estland fasst, die Meinung und den Rath der Reichsräthe einholt (s. z. B. UB. Nr. 352. 395. 565. 624. 666 u. a.); denn von einer Verpflichtung dazu ist nirgends die Rede und der ihm ertheilte Rath war für ihn jedenfalls nicht maassgebend.

61) S. darüber v. Bunge's Beiträge S. 11 fgg. und unten den Abschnitt IV. Einleitung.

62) Dagegen spricht auch nicht der Umstand dass von dem über Dänemark im Jahre 1298 verhängten Interdict auch Estland betroffen wurde (s. oben S. 44); denn dieses Interdict war eine Folge der von dem Könige gegen den Erzbischof von Lund, Johannes Grand, unternommenen Schritte, und musste daher

des Reiches betheiligte, vielmehr selbständige Kriege, mit und ohne Bundesgenossen, führte, und Friedensschlüsse einging[63]). Das Verhältniss des Herzogthums Estland zum Dänischen Reiche entsprach mithin in allen Beziehungen dem heutigen Begriffe einer Personalunion. Ja, nach einigen Anzeichen möchte man annehmen, dass das Band zwischen beiden ein noch lockereres gewesen sei, als bei einer Personalunion im eigentlichen Sinne. Denn während Dänemark ein Wahlreich war, wurde Estland als dem Geschlechte Waldemars II. erblich zugehörig angesehen. Dies finden wir bereits im Jahre 1304 von den königlichen Vasallen ausgesprochen[64]), und noch im Jahre 1346 erklärte König Waldemar IV., welcher — mit Zurücksetzung seines älteren Bruders Otto — zum Könige von Dänemark gewählt worden war, dass „das Herzogthum zu Estland von rechtem Erbe seinem Bruder, Junker Otto, gehöre"[65]). Daraus würde es sich auch erklären, dass Christoph II., nachdem er als König von Dänemark abgesetzt war, sich dennoch — ohne Einspruch von Seiten des Reiches[66]) — als

---

selbstverständlich auf alle vom Könige beherrschten Länder sich erstrecken. — Uebrigens bestand, wie in der Kirchenverfassung gezeigt werden wird, in kirchlicher Beziehung zwischen Estland und dem Reiche ein engerer Verband.

63) Den Beweis hierfür liefert die im ersten Abschnitt enthaltene Uebersicht der politischen Geschichte Estlands.

64) In dem Vertrage der Estländischen Vasallen mit dem Deutschen Orden vom 25. Februar 1304 (UB. Nr. 608) heisst es: *„Quia dominus rex — dictos suos vasallos alienaverat a corona, quod de iure non potuit, cum utrorumque eorum paterna succcessione ac originali essentia eidem corone Dacie fuerint atque sint a paganismo hereditarie ut annexi cum eisdem vasallis etc."* Die Stelle ist zum Theil unklar, und, wie es scheint, verstümmelt, allein dass darin auf das erbrechtliche Verhältniss Gewicht gelegt wird, unterliegt keinem Zweifel. S. auch oben S. 46 fg.

65) Urk. vom 15. August 1346 (UB. Nr. 850). Freilich nimmt es sich dieser Erklärung gegenüber eigenthümlich aus, dass Waldemar bis dahin und selbst noch später (UB. Nr. 852) sich selber den Titel eines Herzogs von Estland beilegt.

66) Gerade König Waldemar III. hatte, als directer Nachkomme Abels, doppelte Veranlassung, auf die Estländische Erbschaft Ansprüche zu erheben (Anm. 69); dennoch findet sich kaum eine Spur einer von ihm dem Herzogthum zugewandten Theilnahme. S. übrigens oben S. 56 Anm. 208.

Herzog von Estland gerirte[67]), so wie, dass seine Söhne, Otto und Waldemar, bereits als Junker sich Herzöge von Estland nannten und als solche handelten[68]). Alles dies ist jedoch mit dem so oft ausgesprochenen Grundsatz, dass Estland der Krone des Reiches Dänemark, also dem Könige als solchem, gehöre, nicht vereinbar[69]).

Der Herzogstitel gebührte mithin dem wirklichen, sei es durch die Wahl zum König von Dänemark oder durch die Erbfolge berufenen Regenten des Landes; wir finden ihn aber auch dem Mitregenten beigelegt[70]). So nahm auch die Königin Agnes, als sie während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Erich Menved die Regentschaft führte, den Titel „ducissa Estoniae" an[71]). Die Königin Margaretha dagegen, welcher ihr Sohn Erich Glipping das Land förmlich auf Lebenszeit abgetreten hatte[72]), nannte sich in ihren zahlreichen Erlassen, auch nachdem ihr Sohn den Herzogstitel angenommen, stets nur „domina Estoniae"[73]). Als solche übte sie gleichwohl Hoheitsrechte aus, allein in den meisten, vielleicht in allen Fällen der Art folgte die Genehmhaltung von Seiten des Kö-

67) S. oben S. 56 fg.

68) UB. Nr. 755. 756. 756, a. 782. S. oben S. 51. 60 fgg.

69) Auch ist nicht zu übersehen, dass, bei strenger Festhaltung des erbrechtlichen Princips, nach König Abels Tode, dessen ältester Sohn, und nicht — wie wirklich geschehen — dessen zum König gewählter Bruder Christoph in Estland hätte succediren sollen. Dies gehört eben zu den mancherlei Inconsequenzen, welche im Staatsrecht des Mittelalters nicht selten vorkommen.

70) S. z. B. die Urk. vom 16. August 1325 (UB. Nr. 715): „*Christophorus et Ericus, eiusdem filius, D. g. Danorum Schlavorumque reges, duces Estonie.*"

71) S. das UB. Nr. 513. 516. Reg. 587. 619. — Der oben S. 67 erwähnte Entwurf einer Verkaufsurkunde vom 21. Mai 1341 (UB. Nr. 805) nennt als Aussteller: „*Waldemarus, D. g. Danorum Slavorumque rex, Estonie Lalandieque dux, nec non eadem gratia earundem terrarum regina et ducissa, nostra conthoralis legitima, Heilwigis proprio nomine nominata.*" In echten, Estland betreffenden Urkunden findet sich diese Bezeichnung nicht.

72) Urk. vom 18. Mai 1266, UB. Nr. 395. S. überhaupt oben S. 41 fg.

73) S. die oben S. 42 in den Anmerkungen 151—153 angeführten Urkunden.

nigs, oder dieser wiederholte die bezügliche Anordnung seine Mutter[74]).

Dem Herzog stand ursprünglich die unumschränkte Regierungsgewalt zu. Von den Beschränkungen, welche sie in der Folge — mehr factisch, als rechtlich — erlitt, kann füglich erst unten, im Zusammenhange mit der Verfassung der Stände, gehandelt werden. Ebenso werden die einzelnen Regierungsrechte, insbesondere die Gerichtsbarkeit, — in welcher nach der Ansicht des Mittelalters, die ganze Regierungsgewalt des Landesherrn fusste[75]), — so wie die Lehnsherrlichkeit zweckmässiger unten ihres Orts dargestellt werden.

II.

Der königliche Statthalter oder Hauptmann.

Bei der weiten Entfernung Estlands von dem Königreich und der Unvollkommenheit der Communicationsmittel jener Zeit[76]), war zur Handhabung der Regierungsgewalt im Herzogthum die Bestellung eines dort residirenden, mit weiten Vollmachten ausgestatteten Stellvertreters des Landesherrn ein unabweisbares Bedürfniss. Daher liess Waldemar II., als er nach der ersten Eroberung im Jahre 1219 heimkehrte, den Erzbischof Andreas von Lund als Statthalter zurück[77]), und auf diesen folgte der Bischof Tuvo von Ripen, welcher den

74) S. oben S. 42 Anm. 154.

75) Vergl. H. Zöpfl's Deutsche Rechtsgeschichte (4. Ausg.) II, 254 fg.

76) S. die interessante Reiseroute, welche — grösstentheils längs der Küsten — um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von Schonen bis Reval genommen wurde, im UB. Nr. 216, a.

77) Heinrich v. L. XXIII, 2. 10. XXIV, 2. Hausmann, Das Ringen der Deutschen u. s. w. S. 20. 26. 35. 42.

Winter von 1222 auf 1223 auf dem Schlosse zu Reval weilte, und dann — angeblich — die Statthalterschaft des Königs Sohne, Kanut, überliess[78]). — Erst nachdem im Jahre 1238 Estland für die Dauer in den Besitz des Königs gekommen war, wurde auch dessen Stellvertretung fester geregelt. Der Stellvertreter kommt Anfangs unter dem Titel eines Praefectus Revaliae vor[79]), seit dem Jahre 1250 aber wird er regelmässig Capitaneus regis, königlicher Hauptmann, genannt[80]). Diesem Titel wird gewöhnlich „in Revalia" oder „Revaliensis" hinzugefügt[81]), wodurch aber bloss das Schloss Reval als seine Residenz bezeichnet werden soll; denn dass er dem ganzen Herzogthum vorgesetzt war, ist nicht nur anderweitig festgestellt, sondern ergiebt sich auch aus den andern Benennungen, welche ihm von Zeit zu Zeit beigelegt werden, wie: Capitaneus terrae Estoniae[82]), terrae Revaliensis[83]), per Estoniam, Harriam et Revaliam[84]), in toto ducatu Estoniae[85]).

Der Hauptmann wurde vom Könige ernannt[86]), war stets

---

78) S. die ältere *Chronica ecclesiae Ripensis* beim J. 1222 und Hausmann a. a. O. S. 50 u. 85 fgg. Vergl. auch v. Brevern, Studien S. 112. 114 fgg., auch S. 25 fgg. und dagegen C. Schirren's Beitrag S. 24. 42 fg. Die Angabe über die Statthalterschaft Kanuts ist schon deshalb verdächtig, weil derselbe damals erst elf Jahr alt war.

79) Ein solcher wird zwar erst im UB. Nr. 165 vom Jahre 1240, dann in Nr. 207 vom Jahre 1249 erwähnt; er fungirte jedoch ohne Zweifel schon seit dem Jahre 1238. S. oben S. 35.

80) In ein paar Fällen, in denen von dem Amt überhaupt die Rede ist, wird statt dessen auch *Advocatus* (Voigt), *Advocatus principalis*, gebraucht. S. das UB. Nr. 435. 448. 459 u. 565 von den Jahren 1273. 76. 78. 97. Indessen ist es nicht unmöglich, dass darunter auch andere Beamte zu verstehen sind. Vergl. unten „Landesverwaltung".

81) Seit dem Jahre 1265 (UB. Nr. 289. 290) ist der Titel *capitaneus Revaliensis* der gewöhnliche.

82) UB. Nr. 825, a. 829. 30. 34 fgg. u. a. von den Jahren 1344 u. 45.

83) UB. Nr. 852 vom Jahre 1346.

84) Das. Nr. 453, a vom Jahre 1277.

85) Das. Nr. 798 vom Jahre 1341.

86) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 38 (s. unten Anm. 92). S. auch

mit der Ritterwürde bekleidet[87]) und gehörte wohl meist zur Zahl der königlichen (oder Reichs-) Räthe[88]). Mit wenigen Ausnahmen wurde dieses wichtige Amt Nationaldänen, zuweilen aus den Deutschen Besitzungen stammenden Edlen, selten Estländischen Vasallen, anvertraut[89]). In der letzten Zeit kommen in Fällen der Erledigung[90]) oder der Abwesenheit des Hauptmanns Vice-capitanei vor[91]). Mit dem Amte eines Hauptmanns scheint — an Stelle des Gehalts — der Genuss von Lehngütern verbunden gewesen zu sein[92]).

„Wenn der König setzt einen Hauptmann zum Richter

---

die Urkunden vom 9. Juni 1321 und vom 24. Juni 1344. UB. Nr. 680 und 822, a.

87) Die bekannten Hauptmänner führen wenigstens fast ausnahmslos das Prädicat *miles* oder *dominus*.

88) Urk. vom 24. Juni 1288 (UB. Nr. 523): „*J. Sialanzfar, capitaneo Revaliensi et aliis consiliariis nostris et regni.*“ S. auch UB. Nr. 624. Der letzte königliche Hauptmann, *Stigot Anderson*, führt unter seinen Titeln fast immer auch den eines *consiliarius regis*. Dieser Titel hat übrigens hier eine andere Bedeutung, als bei den in der Folge für das Land aus der Zahl der Vasallen ernannten Räthen. S. unten die Ständeverfassung.

89) S. das Verzeichniss der Hauptmänner in der Beilage.

90) Dahin gehört z. B. der Vicehauptmann Bertram Parémbeke im J. 1343, UB. Nr. 813. Von wem diese Stellvertreter ernannt wurden, ist schwer zu bestimmen. Uebrigens darf der häufige Wechsel der das Amt von Hauptmännern bekleidenden Personen nicht unbemerkt gelassen werden; es sind ihrer aus dem Zeitraume von 107 Jahren etwa 27 dem Namen nach bekannt, so dass auf jeden durchschnittlich nur vier Jahre kommen. Mitunter mag Missbrauch der Amtsgewalt zur Abberufung Anlass gegeben haben. Vergl. das UB. Nr. 2754 vom J. 1280 und Nr. 651 vom J. 1314. Auch die Ritter Marquard Breide und Conrad Preen haben ihr hohes Amt keineswegs musterhaft verwaltet. Vergl. Paucker, Die Regenten Estlands S. 191 fgg.

91) Ein solcher war Johann Zomer im J. 1346, UB. Nr. 857.

92) Dies dürfte vielleicht schon gefolgert werden aus den Worten der Urk. vom 30. März 1287 (UB. Nr. 512): „*Fretherico, capitaneo, ceterisque vasallis regiis Revalie etc.*“ Noch deutlicher drückt sich aus die Urk. vom 24. Juni 1240 (UB. Nr. 165), durch welche sämmtliche Vasallen und Grundbesitzer Estlands angewiesen werden, dem Bischof von Reval den Zehnten zu entrichten: „— — *precipientes, ne aliquis presumat predictam solutionem — — retinere; sed sine diminutione de singulis (scil. terris) illam persolvat, — — sive prefectus noster sit, sive alius, quocunque nomine censeatur, qui terras colit vel decimas a suis subditis recipit.*“

und sendet ihn nach Estland und befiehlt ihm Schlösser, Land und Leute, von seinetwegen zu thun und zu lassen, so soll Alles, was er rechtlich richtet, und was vor ihm geendet und gewendet wird, stät bleiben." Mit diesen Worten schildert das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht[93]) den Umfang der Amtsgewalt des königlichen Hauptmanns, und ähnlicher Ausdrücke bedient sich König Waldemar IV. bei der Ernennung des letzten königlich Dänischen Hauptmanns, Stigot Anderson[94]). Es liegt hierin also eine vollständige Stellvertretung des Landesherrn; bei Stigot Anderson noch verstärkt durch Gestattung des Gebrauchs des königlichen Siegels[95]). Betrachten wir hiernach die Befugnisse des Hauptmanns im Einzelnen, so ist er vor Allem Richter[96]) und präsidirt als solcher in dem aus königlichen Räthen gebildeten obersten Gericht des Landes[97]). Ebenso führt er den Vorsitz in Schiedsgerichten, namentlich bei Grenzstreitigkeiten[98]). Er nimmt Grenzregulirungen vor[99]), Einweisungen in den Besitz [100]), Inventuren und Sequestratio-

93) Cap. 38: „*Wann de koning enen hovetman settet to richter, und sendet to Eestlande, und em befelet huss und land und lüde, von sinentwegen to doende und to latende, wat he richtet rechtliken und vor em endet und wendet wert, dat sall stede bliven.*"

94) Unterm 24. Juni 1344 (UB. Nr. 822, a) schreibt der König an den Livländischen Ordensmeister: „— — *virum nobilem, dominum Stigotum Andersson, militem etc., vobis destinamus, instituentes ipsum in capitaneum terre nostre ibi (i. e. in Estonia) — — et dantes sibi singulas auctoritates regias, nomine nostro faciendi et omittendi libere, quod est iuris etc.*"

95) Urk. vom 1. August 1344, UB. Nr. 823. S. auch oben S. 73 fg.

96) UB. Bd. III. Nr. 299 v. J. 1257: „*Dominus Saxo, capitaneus regis et iudex in Revalia.*"

97) UB. Nr. 480. 574, a. 750, a. 802. 825, a von den Jahren 1282. 98. 1332. 41. 44 u. a. Zuweilen (UB. Nr. 750, a und 848, b von den Jahren 1332 und 1346) sehen wir den Hauptmann auch in der ersten Instanz mit zwei, bezw. vier Beisitzern fungiren. — S. übrigens auch unten Anm. 345.

98) UB. Nr. 270 v. J. 1254 und Reg. 751 vom J. 1314.

99) Daselbst und Nr. 299. 389. 439, b. 440, a.

100) Das. Nr. 207.

nen [101]), treibt Geldstrafen bei [102]), fertigt gerichtliche Zeug nisse aus [103]) u. s. w. Da mit der richterlichen Gewalt, nach de Ansichten jener Zeit, auch die administrative verbunden wa so gebührt dem Hauptmann auch die Verwaltung der könig lichen Schlösser [104]), die Aufsicht auf die Münzprägung [105] die Erhebung der Steuern [106]), die Regelung der Getreideaus fuhr [107]), die Ertheilung sicheren Geleites [108]), die Ueberwachun der Küsten vor Strandräubern [109]), überhaupt die Handhabun der sogenannten Sicherheitspolizei. Von besonderem Gewicl aber ist seine Stellung nach aussen hin. Wir sehen ih Bündnisse mit den Livländischen Landesherren schliessen [110] an deren Berathungen Antheil nehmen [111]), über Krieg un Frieden beschliessen [112]). Im Falle eines Krieges bietet er di königlichen Vasallen zur Heeresfolge auf und stellt sich al Feldherr an ihre Spitze [113]). — Seit dem Ende des drei zehnten Jahrhunderts wird übrigens seine Amtsgewalt vie

101) UB. Nr. 750.

102) Das. Nr. 666.

103) Das. Nr. 458. a. 750, a. 825, a. 2763 u. a. m.

104) Das. Nr. 763. 822, a. S. auch das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 8 oben Anm. 93.

105) UB. Nr. 390.

106) Vergl. das. Nr. 799. 804.

107) Das. Nr. 565. 701.

108) Das. Nr. 692.

109) Vergl. das. Nr. 448. 51. 52. 512.

110) Vergl. z. B. das. UB. Nr. 452. 644. 45.

111) UB. Nr. 519. 538.

112) Das. Nr. 694. Andere Beispiele hierfür, wie für die Anmerkungen 11 und 111 liefert die politische Geschichte im ersten Abschnitt.

113) UB. Nr. 573. Eine Reihe von Beispielen s. in der Reimchronik, welcl auch im Allgemeinen die Thätigkeit des Hauptmanns in den Versen 6740 fg schildert:

„Ir houbtmann der hat die craft,
Wan er wil, von des landes wegen
Er brenget manchen stolzen degen
Zu den bruder an ir schar.“

fach durch die Mitwirkung und Theilnahme der Stände beschränkt [114]).

Dritter Artikel.

Die Classen der Einwohner*), und der Grundbesitz, als Grundlage des Standesunterschiedes.

Einleitung.

Die oben [115]) erörterten Unterschiede in der Nationalität der Einwohner des Herzogthums sind zugleich eine wesentliche Grundlage des politischen und rechtlichen Unterschiedes unter denselben. Die Landeseingebornen wurden schon sehr früh von den Einwanderern abhängig, als ihre Unterthanen angesehen [116]), und büssten, in Folge der wiederholten Aufstände, ihre persönliche Freiheit vollständig ein: sie bilden die Classe oder den Stand der Unfreien. Ihnen gegenüber standen die eingewanderten freien Stände [117]), deren wir — sofern von erblichen oder Geburtsständen die Rede ist —

---

114) So z. B. das UB. Nr. 512. 23. 38. 692. 94. 792. 846. u. a. Das Nähere im Art. 4.

*) Vergl. überhaupt F. G. v. Bunge, Geschichtl. Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Curland. Dorpat 1838. 8.

115) S. 88 fg.

116) Bereits im Jahre 1240 heisst es von den Esten, dass sie „*dominis suis redditus suos afferunt*". Urk. König Erich Plogpennigs, UB. Nr. 165. S. auch Nr. 172. 467. 475. 735 u. a.

117) Dass unter den Einwanderern auch Unfreie sich befanden, ist nicht wahrscheinlich, wenigstens findet sich keine Spur von solchen. Etwaige halbfreie Ministerialen mögen — da ihre Zahl nur gering sein konnte — bald in die Gemeinfreien, zum Theil auch in den Ritterstand aufgegangen sein. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 8 und 41. S. übrigens was unten (bes. Anm. 180, a) über die *homines regis* gesagt wird.

nur zwei unterscheiden können: die Gemeinfreien und die Ritterbürtigen [118]). Die Berufsstände — Beamte, Geistliche, Gewerbtreibende (Bürger) — recrutirten sich aus jenen beiden, vorzugsweise jedoch aus den Gemeinfreien. Von den einzelnen Berufsständen wird seines Orts [119]) zu handeln sein. Hier dagegen kommen nur in Betracht: 1) die unfreien Landeseingebornen; 2) die Gemeinfreien und 3) der Ritterstand. Uebrigens muss der Darstellung der Standesverhältnisse selbst, da diese mit dem Besitz am Grund und Boden in sehr engem Zusammenhange stehen, die Schilderung der Vertheilung des Grundes und Bodens unter den Einwohnern überhaupt vorausgeschickt werden, bei welcher Gelegenheit auch der Beamtenstand (homines regis) in Berücksichtigung zu ziehen ist.

I.

Der Grundbesitz und dessen Vertheilung.

1. Allmähliche Besitzergreifung durch die Einwanderer.

Dass den von Waldemar II. im Jahre 1219 in der Burg Reval zurückgelassenen „viri regis" [120]), wie man aus dieser Be-

118) Diese Standesverhältnisse wurden aus Deutschland und beziehungsweise aus Dänemark, wo sie sich zu jener Zeit bereits vollkommen und im Wesentlichen gleichmässig ausgebildet hatten, nach Estland übertragen. Dass unter den Einwanderern keine Mitglieder des alten Deutschen Herrenstandes (nachmaligen hohen Adels) sich befanden, braucht kaum erwähnt zu werden. Siehe v. Bunge S. 39 fgg.

119) Von den Beamten bei Gelegenheit der Landesverwaltung, von den Geistlichen in der Kirchenverfassung, von den Gewerbetreibenden und Bürgern in der Stadtverfassung.

120) Heinrich v. L. XXIII, 2: *„Et remanserunt ibidem episcopi cum viris regis etc."* S. oben S. 16.

nennung schliessen möchte [121]), schon damals einigermassen bestimmte Landstrecken als Lehen angewiesen worden, lässt sich bei den damaligen Zuständen mit Grund bezweifeln [122]). Dagegen kann es als gewiss angesehen werden, dass, bei fortschreitender Eroberung und nach Vollendung derselben, eine umfassende Vertheilung von Lehen stattfand. Der König war — nach den Ansichten jener Zeit — nicht nur Herr, sondern auch Obereigenthümer des ganzen eroberten Landes [123]): nur durch seine Gnade konnten daher Private Grundbesitz erwerben, und dass dies ausschliesslich in der Form von Lehen geschah, muss im dreizehnten Jahrhundert, in welchem das Lehnrecht seine höchste Ausbildung im Abendlande erreicht hatte und alle Verhältnisse durchdrang und beherrschte, als gewiss vorausgesetzt werden [124]). Da jedoch die Eroberer das urbare und bebaute Land im Besitz und Genuss der Landeseingebornen stehend vorfanden [125]), da dieser Besitz noch in der Folge geschützt wurde [126]), so musste der Gegenstand des Lehns auf Leistungen der in dem Bereiche des verliehenen Grundstückes angesessenen Eingebornen sich beschränken, welche dadurch zugleich Unterthanen des Beliehenen wurden [127]).

---

121) Es ist nicht wahrscheinlich, dass darunter nur die später vorkommenden *homines regis* zu verstehen sind.

122) Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dass — wie v. Brevern (Studien S. 97) annimmt — der König schon jetzt seinen „*viri*“ Burglehen im Revaler Schlosse verlieh.

123) Vergl. auch Schirren, Beitrag u. s. w. S. 66. 83.

124) S. C. F. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 286. F. Walter's Deutsche Rechtsgeschichte § 164. 600. H. Zöpfl's Deutsche Rechtsgeschichte (4. Ausg.) II, 82. 258. R. v. Helmerson, Geschichte des Livländischen Adelsrechts, bes. § 28. (v. Bunge's) Geschichte des Livländ. etc. Privatrechts § 25. Dessen Geschichte des Gerichtswesens § 2 u. a.

125) S. oben S. 86 fgg.

126) S. z. B. die Urkunde vom 8. December 1280, UB. Nr. 467 und unten den Abschnitt von den Landeseingebornen.

127) S. schon die Urkunden von den Jahren 1240 und 1242 im UB. Nr. 165 und 172 und überhaupt unten von den Eingebornen.

Diese Leistungen nun bestanden ursprünglich in dem Zehnten von den geernteten Früchten: die ältesten Lehen in Estland kann man daher Zehntenlehen nennen [128]). Ein bedeutender Theil des Landes blieb übrigens im unmittelbaren Besitze des Königs; die auf diesem angesiedelten Landeseingebornen waren ebenso zehntpflichtig, wie die auf den Lehngütern, und standen unter der Verwaltung königlicher Beamten, Vögte [129]).

Als in den Jahren 1225 und 1226 Dörpt'sche Stiftsvasallen in Wirland eindrangen, bemächtigten sie sich mit Gewalt einzelner Grundstücke [130]), und wenn auch die meisten von ihnen wieder verdrängt wurden, so mögen doch Einzelne im Besitze — ohne und gegen den Willen des Königs (sine rege — contra regem) — sich behauptet haben [131]). — Dass der päbstliche Statthalter, Magister Johannes, und sein Vicar Hermodus, in Wirland viele Zehntenlehen austheilten, ist urkundlich festgestellt [132]). — Als sodann im Jahre 1227 der Orden der Schwertbrüder die Eroberung Estlands, mit Hülfe zahlreicher Pilgerschaaren, vielleicht auch Dörpt'scher Stiftsvasallen, unternahm, wurden ohne Zweifel so manche könig-

128) Vergl. die Bullen Gregors IX. vom Jahre 1236 im UB. Nr. 144 u. 145. Sowohl v. Brevern (a. a. O. S. 201. 227. 274), als auch Schirren (S. 81. 86 fg. 90 fg.), desgl. Büttner (in den Mittheilungen der Rig. Ges. XI, 29 fg. 70), scheinen von der irrigen Voraussetzung auszugehen, als wenn auch in Estland aller Zehnte ursprünglich ein kirchlicher Zehnte gewesen. In den geistlichen Territorien Livlands war dies allerdings der Fall (vergl. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder S. 71 fg.); allein in dem königlichen Estland ist unstreitig der weltliche Zehnte mindestens gleichzeitig mit dem kirchlichen begründet worden: beide bestanden hier neben einander. Dass ursprünglich der Zehnte wenn nicht das einzige, so doch das wichtigste Einkommen des Vasallen vom Lehn war, geht auch deutlich hervor aus der in der folgenden Anmerkung citirten Urkunde vom Jahre 1240. S. auch unten Anmerkung 528.

129) S. z. B. die Urk. vom 24. Juli 1240, UB. Nr. 165 und Reg. 185.

130) Heinrich v. L. XXIII, 6. S. oben S. 18 fg.

131) Vergl. v. Brevern S. 135 fgg., dessen Folgerungen übrigens zu weit gehen.

132) Bulle Gregors IX. vom 24. Februar 1236, UB. Nr. 145.

liche Vasallen, besonders Dänen, aus ihrem Besitze verdrängt; die Anhänger des Ordens wurden zum Theil vom Ordensmeister an ihre Stelle gesetzt, noch häufiger mochten sie — in ähnlicher Weise, wie früher in Wirland die Dorpater Stiftsvasallen — eigenmächtig sich Grundes und Bodens angemaasst haben [133]).

Es ist selbstverständlich, dass während der neun Jahre hindurch (1219 — 1227) fast ununterbrochenen kriegerischen Wirren ein häufiger Besitzwechsel stattfand; es darf aber ohne Zweifel auch angenommen werden, dass in den darauf gefolgten Friedensjahren, bereits während der Ordensherrschaft (1227—1238), die Zustände sich allmählich befestigten. Wie und in welchem Maasse dies geschehen, lässt sich freilich, bei der Mangelhaftigkeit der Quellen, nicht nachweisen. An Klagen der aus ihrem Besitz Verdrängten wird es nicht gefehlt haben, und da der an des Königs Stelle getretene Ordensmeister sich nunmehr als Obereigenthümer des Grundes und Bodens betrachten mochte, so lässt sich voraussetzen, dass er auch gegen diejenigen eingeschritten, welche sich eigenmächtig in den Besitz von bisher noch unvergebenen Grundstücken gesetzt, und sie genöthigt habe, von ihm, als Landes- und Lehnsherrn, solche Grundstücke als Lehn zu empfangen, während er diejenigen, welche sich dazu nicht bequemen wollten, oder die ihm sonst als Vasallen nicht genehm waren, aus dem Besitze entfernte.

Schliesslich ist hier die im Jahre 1236 erlassene Vorschrift Pabst Gregors IX. in Betracht zu ziehen, dass der Ordensmeister die von ihm vollzogenen Belehnungen widerrufen sollte, so wie, dass der Legat, Bischof Wilhelm von Modena, für den Widerruf der von den Bischöfen, dem Statthalter Johannes und seinem Vicar Hermodus veräusserten und

---

133) S. oben S. 14 fg.

zu Lehn gegebenen Zehnten Sorge tragen möge [134]). Es ist bereits oben [135]) nachgewiesen worden, dass die ganze bezügliche Bulle des Pabstes ebenso wenig zur Vollziehung kam, als dessen bald darauf erfolgte Anordnungen verwandten Inhalts [136]); sie wirkte nur im Allgemeinen als Vorbereitung zu dem Vertrage zu Stenby vom Jahre 1238, welcher Estland wieder unter die Botmässigkeit des Königs von Dänemark brachte. Dieser fand mithin halb geordnete Zustände vor, und deren definitive Regelung war ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben, welche ihm und seinem Statthalter zufielen [137]).

---

134) Die bezüglichen Stellen der an den Legaten, Bischof Wilhelm, gerichteten päbstlichen Bulle (UB. Nr. 145) lauten (nach dem unzuverlässigen Texte in Turgenew's *Monimenta* I, 40 Nr. 44) wörtlich: „*Reddant (sc. magister et fratres militie) spolia occisorum* — — *et infeudationes, quas fecerunt in terris eisdem (scil. Revalia, Harria, Wironia, Gerva), non differant renovare.* — — ··· *Ideoque fraternitati tue* — *mandamus, quatenus, quod a nobis super premissis ordinatum est, facias inviolabiliter observari, omnes alienationes et infeudationes decimarum, quam (l. quas) dicti episcopi et J(ohannes) clericus et Hermodus, vicarius eiusdem, fecisse noscuntur, revocare procurans etc.*" Das Wort *renovare* im ersten Satze kann unmöglich richtig sein. Der Pabst, der offenbar die Occupation Estlands durch den Orden für widerrechtlich erklärt, sieht natürlich auch die von demselben vollzogenen Verleihungen — vielleicht auch weil er als Gegenstand derselben kirchlichen Zehnten voraussetzt — für widerrechtlich an, und kann also nicht wohl deren Erneuerung anordnen. Mit Recht will daher v. Brevern (S. 227 Anm. 4) statt *renovare* gelesen wissen: *revocare.* Sehr gezwungen und weit hergeholt sind dagegen die Deutungen Schirren's, der einmal (S. 90 fg.) unter *renovare* versteht: „Der Orden soll sich mit dem König um Bestätigung seiner Lehen vertragen oder die in fremdem Gebiet Belehnten herübernehmen auf Ordensland." Vom Könige ist aber in der Urkunde gar nicht die Rede! Ein andermal (S. 98) will er „*removere*" an die Stelle von „*renovare*" setzen: dann hätte es aber doch heissen müssen: „*infeudatos removere*", nicht „*infeudationes, quas fecerunt etc.*" Die höchst unklaren Anschauungen Büttner's über alle diese Verhältnisse (in den Mittheilungen Bd. XI, bes. S. 69 fgg.) einer Prüfung und Widerlegung zu unterziehen, würde hier zu weit führen.

135) S. 30 fgg.

136) Abgesehen von der dort erwähnten Abgeneigtheit des Legaten, dem päbstlichen Befehle nachzukommen, mag auch der gerade damals vorbereitete verhängnissvolle Feldzug Meister Volquins gegen Litthauen die Ausführung vereitelt haben.

137) Dass, wie v. Brevern S. 252 fg. meint, über die Regelung des Grund-

Wie sie sich dieser Pflicht entledigten, lehrt — zum Theil wenigstens — ein Blick in das Kataster der Reval'schen Diöcese [138]).

2. Vertheilung des Grundbesitzes nach dem Kataster der Reval'schen Diöcese.

Das Kataster der Reval'schen Diöcese verzeichnet in Harrien und Wirland 530 Grundstücke mit 5495 Haken [139]), welche

---

besitzes zu Stenby besondere Abmachungen stattgefunden, ist von der Diplomatie jener Zeit kaum zu erwarten, daher mindestens sehr zweifelhaft. Viel eher kann man der Ansicht Schirren's (S. 93) zustimmen: „Mochte der König zusehen, wie er mit denen, die unter des Ordens Voigtei sich auf eigene Faust niedergelassen hatten, mochten sie sorgen, wie sie mit dem König fertig würden."

138) Wenn in der vorstehenden Ausführung eine theilweise Abweichung von dem S. 8 fg. ausgesprochenen Princip erblickt wird, so beschränkt sie sich doch auf Combinationen unbezweifelter Thatsachen und dürfte sich von diesen nicht zu weit entfernen. Sie war nicht zu umgehen, wollte man nicht diesen wichtigen Gegenstand im Dunkeln lassen.

139) Die Zählung hat, bei der unvollendeten, daher oft unklaren und manche Zweifel offen lassenden Fassung des Katasters, ihre grossen Schwierigkeiten; daher ist bei verschiedenen Zählern auch nicht auf vollkommene Uebereinstimmung zu rechnen. Schirren hat nun zwar in der dritten, seiner Schrift beigefügten Tabelle eine Uebersicht des Grundbesitzes geliefert, diese ist jedoch vielfach ungenau, ja in fünf Rubriken sind die gezogenen Summen unrichtig. In der vierten Zahlenrubrik ist die Summe, richtig addirt, nicht 393, sondern 402, in der fünften nicht 4172, sondern 4178, in der zehnten und zwölften nicht 40 und 66, sondern 50 und 76, in der achtzehnten nicht 1148¼, sondern 1048¼. Die in Repel-Kylægund in Harrien, gleich im Eingang, aufgeführten fünf Güter: Hirwæ, Nigattæ, Koskil, Pirsø und Alber, scheinen nicht mitgezählt zu sein, weil bei ihnen kein Besitzer angegeben ist. Sie gehörten aber ohne Zweifel schon damals, wie — grösstentheils wenigstens — noch jetzt, der Stadt Reval, die daher auch die Zahl der Grundbesitzer vermehrt. Das Grundstück von 17 Haken in Repel-Kyl. in Harrien, als dessen Besitzer einfach „*Monachi*" verzeichnet sind, gehört aller Wahrscheinlichkeit nach zu den benachbarten Besitzungen des Klosters Guthval. Unter den „*Nos*" ist wohl der Bischof von Reval oder die Estländische Geistlichkeit zu verstehen, unter den „*Infirmi*" die Siechenanstalt in Reval, noch jetzt im Besitze des Dorfes Pattik. Vergl. auch das UB. Nr. 935, 99. 120 und Nr. 2754. Auf einer neuen, wiederholt geprüften Zählung beruht die nachstehende Uebersicht des Grundbesitzes und dessen Vertheilung nach den einzelnen Parochien, bezw. Kilegunden. Als besondere Grundstücke sind hier diejenigen aufgezählt, welchen eine besondere Hakenzahl beigefügt ist, namentlich auch dann, wenn das Grundstück zwar nur einen Namen führt, allein unter zwei

unter 127 Besitzer vertheilt sind [140]), und zwar gehören davon 111 Grundstücke mit 1061 Haken dem Könige [141]), 393 mit 4219 Haken Privatpersonen, 26 mit 215 Haken verschiedenen Corporationen und Stiftungen [142]). Ob unter den Grundstücken

oder mehrere Besitzer nach bestimmter Hakenzahl getheilt ist. In der ersten Rubrik jeder Kategorie von Besitzern ist die Zahl der Grundstücke, in der zweiten deren Hakenzahl angegeben.

	Private.		König.		Corporat.		Summa.	
Parochie *Hacriz*	25	249	26	231	0	0	51	480
" *Kolkis*	65	412	0	0	0	0	65	412
" *Juriz*	14	130	11	73	0	0	25	203
Kylegund *Vomentakœ* . .	59	455	2	11	5	29	66	495
" *Repel* in *Harrien*	54	477	0	0	15	153	69	630
" *Ocriele*	4	21	25	233	4	15	33	269
" *Repel* in *Wirland*	78	1295	2	24	2	18	82	1337
" *Maum*	34	455	3	105	0	0	37	560
" *Alentakœ* . . .	7	54	29	269	0	0	36	323
" *Askalœ*	16	200	3	18	0	0	19	218
" *Lœmund*. . . .	22	334	6	70	0	0	28	404
" *Lemmun*	15	137	4	27	0	0	19	164
In Allem	393	4219	111	1061	26	215	530	5495

Der Grundbesitz der Corporationen setzt sich zusammen aus den Grundstücken =

1) des Klosters Guthval auf der Insel Gothland	9 Grundstücke	113 Haken,
2) des Klosters Dünamünde	8 "	39 "
3) der Estländischen Geistlichkeit	3 "	27 "
4) der Stadt Reval	5 "	31 "
5) der Siechenanstalt in Reval	1 "	5 "
Zusammen:	26 Grundstücke	215 Haken.

Ueber die Bedeutung des Hakens s. unten Abschn. III. Art. 5.

140) S. die Tabellen III und V bei Schirren. An Stelle der von ihm als besondere Besitzer aufgeführten „*Monachi*“, hat die weggelassene Stadt Reval zu treten. S. die vorhergehende Anmerkung.

141) In einer, wahrscheinlich späterer Zeit angehörigen Randglosse des Katasters (fol. 48, a) zu den königlichen Besitzungen in *Ocriele Kylegund* heisst es: „*Temporibus fratrum fuerunt CCLXXX (scil. unci), quos dom. regi reliquerunt, et in Laidus XV., et in Harria nongentos, cum istis, qui sunt in Hetkyl. In Wironia reliquerunt CCCC et Alentakœ CCC., et nunc habet dominus rex in Estonia septingentos et XVII.*“ Hiernach hätte also der König von den 1895 Haken, die ihm der Orden zur Zeit des Vertrages von Stenby hinterlassen, bis zur Zeit der Abfassung des Katasters 834 Haken, und seitdem weitere 344 Haken vergeben. S. hierüber noch unten Anm. 165 uud vergl. v. Brevern (dessen Zählungen übrigens sehr ungenau sind) S. 68 fgg. 266 fg., und dazu die zersetzenden, aber die Sache wenig fördernden Bemerkungen Schirren's S. 61 fgg.

142) S. die Anm. 139.

Dörfer, beziehungsweise Einzelhöfe (sogenannte Gesinde), oder förmliche Landgüter zu verstehen sind, muss dahingestellt bleiben: ersteres ist jedoch, nach den bisherigen Ausführungen, das Wahrscheinlichere, mochte wenigstens noch die Regel bilden [143]. Der Umfang der einzelnen Grundstücke ist sehr verschieden: er schwankt zwischen einem und siebenzig Haken; im Ganzen aber sind die Grundstücke in Wirland grösser, als die Harrischen [144]. Ebenso verschieden ist die Masse des in einer Privathand vereinigten Grundbesitzes. So besitzt z. B. Thideric de Kyvæl 22 Grundstücke von zusammen 403 Haken; Saxo (Saxi) 16 Grundstücke von 235 Haken; Lydbrict 16 Grundstücke von 232 Haken, Eilardus 12 Grundstücke von 164 Haken (und vielleicht mehr), Canutus 18 Grundstücke von 101 Haken, Odward 10 Grundstücke von 97 Haken u. s. w., während der Besitz nicht Weniger auf ein oder zwei kleinere Grundstücke beschränkt ist. Der grosse Grundbesitz wird übrigens vorzugsweise in Wirland angetroffen [145].

---

143) S. oben S. 89 und 107 fg. und unten S. 119 fg. Von dem Bestehen von Schlössern oder Edelhöfen einzelner Besitzer findet sich im ganzen Kataster kaum eine Spur. Dagegen lassen sich die meisten der im Kataster verzeichneten Ortsnamen als Namen noch heut zu Tage bestehender Dörfer nachweisen. S. besonders die oben Anm. 28 angeführte Schrift von Paucker, Der Güterbesitz in Estland u. s. w.

144) S. darüber die sehr zweckmässig entworfene Tabelle I. bei Schirren. Nach seinen (S. 94) daraus gezogenen Combinationen beläuft sich die Summe der grossen Grundstücke von 20 und mehr Haken in den drei ersten Parochien in Harrien auf wenig über 9 § des gesammten Grundbesitzes; die Summe der mittleren Grundstücke von 10—19 Haken auf fast 44 §, der kleineren Grundstücke von 9 und weniger Haken auf 47 §; in Repel Wirl. dagegen in derselben Reihenfolge auf 61 §, 24 §, 15 §. Dazu sind in den entsprechenden Kategorieen die einzelnen Grundstücke im Mittel grösser in Wirland, als in Harrien. Auf ein grosses Grundstück kommen hier 25½, in Wirland fast 30 Haken; auf ein mittleres in Harrien 12½, in Wirland 12¾, auf ein kleines dort 5½, hier 6⅔". — Das grösste Grundstück in Harrien umfasst 32 Haken; Wirland hat ein Grundstück von 70, zwei von 50, drei von 45 und vier von 40 Haken.

145) Ueber den Grundbesitz des Thideric Kyvæl s. die dritte Tabelle bei Schirren, über den des Eilard vergl. das. S. 61 fgg. Ueber Lydbrict vergl. noch unten Anm. 150.

Bei den Namen einzelner Grundstücke und ihrer Besitzer finden sich hin und wieder kurze Bemerkungen, welche theils den Besitztitel, theils andere Verhältnisse betreffen, und besonderer Besprechung bedürfen.

1) Vor Allem auffallend sind die vielen den Privatbesitzern gegenüber aufgeführten Vorgänger derselben im Besitze. In den meisten Fällen werden dieselben theils als „expulsi", theils als „remoti" bezeichnet; einigemal heisst es statt dessen: „quos (scil. uncos) habuit" oder „quos possedit". Wenn diese letzteren Ausdrücke mehr allgemeiner Natur sind, so ist dagegen zwischen den „expulsi" und den „remoti" ohne Zweifel ein Unterschied anzunehmen, und da beide Ausdrücke den früheren Besitz offenbar als unrechtmässigen voraussetzen, so dürfte es am nächsten liegen, unter den „expulsi" die von den rechtmässigen Besitzern mit Gewalt Vertriebenen zu verstehen; unter den „remoti" dagegen diejenigen, welche auf friedlichem Wege, sei es durch gütliche Uebereinkunft oder durch Richterspruch, beseitigt worden [146]. Die Zahl der expulsi beträgt in Harrien 39, in

146) Die dergestalt Vertriebenen und Beseitigten waren ohne Zweifel zunächst solche, welche während der Kriegswirren seit dem Jahre 1225 eigenmächtig sich fremden Grund und Boden angemaasst. Zum Theil abweichend ist v. Brevern S. 72 fgg. 76. 254, noch mehr aber Schirren S. 64 fg. 93 fg. Beide gehen von der mindestens sehr zweifelhaften Voraussetzung aus, dass diese Vertreibung und Beseitigung früherer Besitzer veranlasst sei durch das mehrfach angeführte päbstliche Gebot vom Jahre 1236 (s. oben S. 80 und S. 110 Anm. 134), die von dem Ordensmeister, dem Magister Johannes und dessen Vicar Hermodus ausgetheilten Lehen zu widerrufen. Sie nehmen also an, dass diese früheren Besitzer Lehnsleute des Ordensmeisters u. s. w. gewesen seien. Dann müsste man aber auch annehmen, dass der Ordensmeister u. s. w. nur solche Grundstücke zu Lehn gegeben, welche bereits früher vom König von Dänemark vergeben waren, da *expulsi* und *remoti* ausschliesslich bei Privatgrundstücken, kein einzigesmal bei königlichen genannt werden. Den einzigen hiergegen möglichen Einwand, beim Könige habe es der Angabe eines Besitztitels nicht bedurft, lässt Schirren (S. 65) selbst mit Recht nicht gelten. Hiermit fällt denn aber auch Schirren's Hypothese von der Versetzung ordensmeisterlicher Vasallen auf Ordensland. S. oben Anm. 134.

Wirland nur 11; die der remoti in Harrien 25, in Wirland findet sich nur einer angegeben. Die Zahl der Grundstücke, aus welchen die unrechtmässigen Besitzer beseitigt sind, beläuft sich in Harrien auf 62 mit 615 Haken, in Wirland auf 12 mit 230 Haken. Die Zahl der in ihre Grundstücke wieder eingesetzten rechtmässigen Besitzer beträgt 22, darunter mindestens sieben mit Dänischen Namen und meist grossem Grundbesitz [147]).

2) Der Rechtstitel des Besitzes ist nur bei sehr wenigen Grundstücken angegeben [148]). Dagegen wird in drei Fällen der Besitz als ein widerrechtlicher (iniustus) bezeichnet, und in allen diesen Fällen Th. de Kyvæl als der unrechtmässige Besiter von 72 Haken genannt [149]). Häufiger ist der blosse Mangel eines Rechtstitels — oder gewissermaassen ein negativer Besitztitel — constatirt, durch die Bemerkungen: „Nescitur a quo" bei einem Grundstück von 2 Haken in Wirland; „Non a rege" bei 30 Grundstücken, davon 6 in Harrien von 42, und 24 in Wirland von 287 Haken; „Absque rege", „Sine rege" bei 4 Grundstücken von 34 Haken in Harrien; sogar bei einem Grundstück von 28 Haken in Wirland: „Contra regem". Von allen diesen Grundstücken sind nur sechs grössere

---

147) S. die interessanten Zusammenstellungen Schirren's in den Tabellen IV, a und IV, b. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass aus einzelnen Grundstücken nicht selten zwei und mehr Eindringlinge beseitigt sind, und daraus lässt sich schliessen, dass in Fällen, in denen nur ein Beseitigter angegeben ist, dieser nicht immer des ganzen Grundstücks sich bemächtigt haben mag, dass also nicht nothwendig die ganze im Texte angegebene Zahl von Haken — 615 + 230 — im Besitz der Eindringlinge gewesen.

148) Die hiernach angegebenen Zahlen machen auf vollkommene Genauigkeit keinen Anspruch; solche ist unmöglich zu erreichen, weil die bezüglichen Bemerkungen: *„Non a rege"* u. s. w. oft eine Stellung zwischen den Namen zweier Grundstücke einnehmen, die es zweifelhaft lässt, auf welches von beiden sie sich bezieht oder ob sie für beide gilt. Im Zweifel ist letzteres angenommen.

149) Vergl. v. Brevern S. 83 fg., der aber in seinen Folgerungen zu weit geht.

von 20—28, die Mehrzahl unter 10 Haken, und die Besit gehören, mit Ausnahme eines Falles[150], nicht zu grösseren Grundherren; vielmehr kommen die Namen der m sten im Kataster nur dies eine Mal vor[151].

3) Die in einzelnen wenigen Fällen ausdrücklich an gebenen Rechtstitel des Besitzes sind:

a) Kauf (emtos, scil. uncos); er kommt nur bei z Grundstücken in Harrien und bei fünf in Wirland (von sammen 12, beziehungsweise 82 Haken) vor[152].

b) Afterlehn oder ein demselben verwandtes Verhältn Dahin dürften die Fälle zu rechnen sein, wo das Recht Besitzers von einem anderen Privatbesitzer hergeleitet wi durch die Worte: „NN. habet de NN." oder einfach „a N oder „concessos". Solcher Fälle finden sich überhaupt sieben, davon zwei in Harrien mit 22 und fünf in Wirl mit 71 Haken. In dreien ist Thideric de Kyvæl der V leiker. In einem Falle ist das Afterlehn am deutlichs durch die Worte bezeichnet: „Non a rege, sed de Helf (tæ"[153].

c) Von Eigen (proprios) kommen nur zwei Fälle in Harr vor: „Conradus Hofskæ: Walkal XXXII et IV. proprios"

150) Dieser Fall betrifft den bereits oben (S. 113) erwähnten Lydbrict, dem dort angenommen wurde, dass er 16 Grundstücke von 282 Haken beses Sicher ist dies nämlich nicht, da es nur daraus gefolgert worden, dass bei sei Namen am Schluss einer Columne (50, a) das Grundstück Kassiveræ von 7 Ha verzeichnet ist, auf der folgenden Columne (50, b) aber 15 Güter ohne An eines Besitzers folgen.

151) Vergl. v. Brevern S. 81 fgg. und Schirren S. 92 fg.

152) Vergl. v. Brevern S. 79 fg. Schirren S. 82.

153) Ausserdem findet sich in dem Kataster (fol. 45, b) zwischen zwei Gr grundbesitzern in ausgezeichneter Schrift die Bemerkung: *„Concessos Olen Estoni"*, ohne die Nennung eines Grundstücks. Dies ist zugleich die ein Stelle, in welcher von Esten die Rede ist. Ueber den schwer zu ergründe Sinn s. v. Brevern S. 85 und überhaupt unten den Abschnitt über die Rec verhältnisse der Landeseingebornen.

„Monachi de Dynæminne — Jarvius X et Villølemp V. proprios“ [154]).

d) Auf Erbrecht im engeren Sinne könnte allenfalls die Angabe bezogen werden, dass die „filii Surti“ im Grundstück Wahumperæ (in Harrien) drei Haken besitzen [155]). Dagegen findet sich eine Wittwe im Besitz eines Grundstücks von 15 Haken in Wirland, zwei andere, gleichfalls in Wirland, als Mitbesitzerinnen von Grundstücken von 8, beziehungsweise 12 Haken [156]).

4) In drei Fällen wird der bisherige Besitzer als getödtet (occisus oder interfectus) angegeben. In einem derselben (Kiulo in Harrien) ist nicht einmal der Name des Ermordeten genannt und ebenso wenig der seines Besitznachfolgers [157]).

5) Auffallend ist, dass, abgesehen von den Besitzungen der Klöster, eigentlichen Kirchengutes so selten Erwähnung geschieht, und auch da ist mehr von Ansprüchen der Kirche, als von deren Besitzungen die Rede [158]). Allein es ist nicht unwahrscheinlich, dass als Besitzer oder vielmehr Inhaber der zu den einzelnen Kirchen gehörigen Grundstücke, deren Verwalter oder auch die Geistlichen selbst verzeichnet worden, ohne als solche ausdrücklich bezeichnet zu sein [159]).

6) Es fragt sich schliesslich, was von denjenigen privaten Grundstücken anzunehmen ist, welchen keinerlei den Besitztitel betreffende Bemerkung beigefügt ist. Die Antwort darauf darf nicht wohl anders ausfallen, als dass der Rechtstitel ihrer

---

154) Vergl. v. Brevern S. 81 fg. und dagegen Schirren S. 81 fg. u. a.

155) Unter den Vertriebenen kommen einmal vor: *„Expulsi heredes domini Villelmi.“*

156) v. Brevern S. 80 fg.

157) Vergl. v. Brevern S. 77 und 84. Was aber an letzterer Stelle über Th. von Kyvæl's Beziehungen zu Kiulo vorgebracht wird, ist ganz und gar unbegründet.

158) Das. S. 86 fgg. Schirren S. 122.

159) S. die sinnigen Combinationen bei Schirren S. 123 fgg.

Besitzer ein unbestrittener, anerkannter war [160]). Bei ihr
überwiegend grossen Zahl (86%) bildeten sie die Regel, die
verschwindend kleiner Anzahl auftretenden Eigenthümer, Afte
vasallen, Käufer und Erben, die minder bedeutenden Au
nahmen; die wichtigste Ausnahme (9%) aber diejenigen, d
ihre Grundstücke „nicht vom König“ hatten. Dieser Haup
ausnahme gegenüber erscheint daher als Regel der „von de
Könige“ abgeleitete Besitz: ihr nicht ausdrücklich ausg
sprochener, jedoch stillschweigend anerkannter Rechtstitel i
demnach kein anderer, als Lehnrecht [161]), wie auch na
den herrschenden Ansichten jener Zeit nicht anders zu e
warten ist [162]). Daraus darf aber noch keineswegs weiter g
schlossen werden, dass diejenigen, die ihre Grundstücke „nich
vom König“ besitzen (non a rege, absque, sine rege und g
contra regem), freie, sogenannte Allodialbesitzer, geschwei
denn, dass sie als solche anerkannt waren [163]). Einzelne v

---

160) Schirren (S. 92, auch 122), davon ausgehend, dass das Kataster ei
statistische Privatarbeit sei, spricht demselben nicht nur jede Consequenz bei Anga
der Besitztitel, sondern auch die Kenntniss dieser letzteren für jedes Landstü
ab: „Besondere Notizen stehen anscheinend nur dort, wo ein besonderes Inte
esse sich concentrirte, vielleicht einmal aus Laune, ein anderesmal durch Zufal
Diese auch an und für sich übertriebenen Zweifel an dem Ernst und der Zuve
lässigkeit des Katasters fallen hinweg, wenn wir demselben einen officiell
wenn auch nicht königlichen, so doch kirchlichen oder bischöflichen Urspru
beilegen (s. oben S. 6 fg.). Freilich lässt sich ein besonderes Interesse der Kirc
oder des Bischofs an der Kenntniss der Besitztitel gerade nicht nachweisen; da
es aber obgewaltet habe, ist nach den nichts weniger als vereinzelt vorkomm
den bezüglichen Angaben nicht wohl zu bezweifeln. Dann darf man aber au
einen Schritt weiter gehen, und annehmen, dass diese Angaben — wenigst
nahezu — genau und vollständig sind, dass man also auch aus dem Man
einer bezüglichen Glosse mit einiger Zuversicht auf das Vorhandensein eines a
erkannten, die Regel bildenden Rechtstitels schliessen kann.

161) Dies scheint selbst Schirren S. 92 fg. anzuerkennen.

162) S. oben S. 107.

163) Schirren S. 93 nimmt in diesen Fällen „ein Alod an, auf dessen B
stand man etwa nicht rechnete oder im Allgemeinen den unsichern (?) B
sitztitel“.

ihnen — von Einem ist es ausdrücklich ausgesprochen [164]) — mochten ihren Besitz zwar nicht vom König, aber doch von einem dazu berechtigten Privatbesitzer, als dessen Aftervasallen, ableiten. Die Mehrzahl dagegen bestand unstreitig in solchen, welche — vorzugsweise in Wirland — sich eigenmächtig in den Besitz königlicher (bis dahin noch nicht an Privatpersonen oder Corporationen verliehener) Grundstücke gesetzt hatten und sich zur Zeit der Abfassung des Katasters noch darin behaupteten. Leider fehlt es an Nachrichten darüber, ob und wann sie — gleich den Eindringlingen in die Privatbesitzungen, besonders Harriens — aus ihrem Besitz vertrieben oder entfernt, oder — was durchaus nicht unwahrscheinlich — in demselben, zum Theil wenigstens, als königliche Vasallen gelassen wurden [165]).

3. Weitere Entwickelung der Verhältnisse des Grundbesitzes. Beschaffenheit des Estländischen Lehnrechts. Alodialbesitz.

Der bei Weitem grösste Theil des Privatgrundbesitzes in Estland war mithin, so weit er überhaupt geregelt und nicht noch bestritten war, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Lehnsbesitz. Vertheilt war er unter den Lehnsleuten nach Maassgabe der von den Einwanderern vorgefundenen Dörfer; übrigens dergestalt, dass einerseits auch mehrere Dörfer in der Hand eines Lehnsmannes vereint sein konnten, andererseits nicht selten ein Dorf unter mehrere Besitzer nach der Hakenzahl vertheilt war [166]). Mochte ur-

164) Im Kataster fol. 46, b heisst es: „*Robert Sluter: Rutæ VIII., Jakawoldæ XVII., Saintakæ VIII., Tuki Wrang XXV. et Gerard Skyttæ X., non a rege, sed de Helf Gutæ*".

165) Aus diesen Verhältnissen lässt sich vielleicht, zum Theil wenigstens, die oben (S. 112 Anm. 141) erwähnte starke Verminderung des unmittelbar königlichen Grundbesitzes erklären.

166) Die Beweise hierfür liefert das Kataster fast auf jedem Folio. Vergl. auch oben S. 113 Anm. 143.

sprünglich das Nutzungsrecht des Vasallen sich auch nur auf die Erhebung eines Zehnten von den Dorfbewohnern beschränkt haben [167]), so fingen doch allmählich, bei zunehmender Sicherheit, die Lehnsleute an, sich in dem Bereiche ihrer Besitzungen anzusiedeln, Edelhöfe anzulegen [168]), wahrscheinlich auch — natürlich unter Benutzung der Arbeitskräfte der Dorfbewohner — für eigene Rechnung Land zu bauen [169]). Dies geschah nicht nur auf Ländereien, die bis dahin wüst gelegen hatten; vielmehr kommen schon früh Fälle vor, dass Lehnsbesitzer von ihren Bauern nicht allein durch Kauf, sondern auch durch Drohungen und Gewalt, urbar gemachtes Land erwarben, um auf demselben dergleichen Anlagen zu errichten [170]). Solche Anlagen überhaupt werden in den Quellen „Alodia" oder „Vorwerke", in späterer Zeit auch „neue Höfe" genannt [171]). Von ihnen sind ohne allen Zweifel auch die be-

---

167) S. oben S. 108.

168) S. unten Anm. 170 fgg.

169) Bereits in der Urkunde vom 24. Juli 1240 (UB. Nr. 165), durch welche König Erich (Waldemars II. Sohn und Mitregent) den Rittern, Burgmannen und Lehnsmannen in Estland einschärft, dem Bischof den Zehnten von ihren Gütern zu entrichten, ist von Grundbesitzern die Rede, welche nicht nur den Zehnten von ihren Unterthanen erheben, sondern auch (eigenen) Landbau treiben: *„qui terras colit"*. S. oben S. 102 Anm. 92.

170) Urkunde des Bischofs Johannes von Reval vom 8. December 1280 (UB. Nr. 467): *„Si aliquis vasallorum minus iuste alodium edificaverit, Estones suos ab antiqua terra verbis minacibus, verberibus, prece vel pretio effugendo, de tali indebita edificatione debeat reddere coram nobis rationem etc."* Vergl. auch die Urk. des Königs Erich Glipping vom 17. Juli 1281, UB. Nr. 475. — Man sieht hieraus, dass das noch in unserem Jahrhundert üblich gewesene sogenannte „Sprengen der Bauergesinde" in Estland eine uralte Sitte war.

171) Dass das Wort *„Alodium"* in den Altlivländischen Urkunden ausschliesslich diese Bedeutung hat, und keineswegs, wie Schirren (S. 84 fg.) annimmt, das Alodialgut, im heutigen Sinne des Wortes, als Gegensatz zum Lehngut, bezeichnet, ist im ersten Excurs, am Schlusse des Buches, nachgewiesen. S. auch schon (v. Bunge) Geschichte des Livländischen u. s. w. Privatrechts (St. Petersburg 1862. 8) S. 36 Anm. 6 und die folgende Anm. 172.

reits in dem Kataster der Reval'schen Diöcese angeführten zwei Fälle von „proprii unci" zu verstehen [172]).

Steht demnach die Lehnseigenschaft des Grundbesitzes in dieser Zeit für Estland als Regel fest, so fragt es sich zunächst, welches Lehnrecht demselben zum Grunde lag: Dänisches oder Deutsches? Während das Deutsche, und namentlich das Sächsische Lehnrecht bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sich zu einem erblichen Rechte ausgebildet hatte [173]), befand sich gleichzeitig das Dänische noch auf den ersten Stufen der Entwickelung. Das Dänische Lehn (das derzeit noch nicht einmal diesen Namen geführt zu haben scheint) wurde oft noch auf Widerruf, höchstens auf die Lebensdauer des Beliehenen diesem gereicht; meist waren

---

172) Wenigstens hinsichtlich des einen Falles — „*Villelemp*" lässt es sich urkundlich streng nachweisen; daher wird auch von dem andern dasselbe gelten müssen. Im Kataster fol. 48, a finden wir aufgeführt:

„*Monachi*	*Pugiotæ*
de Dynæ-	*Kangelæ*
minnæ	*Jarvius X et Villelemp V. proprios et in curia domini regis VI.*"

Dem gegenüber lesen wir in einer Urkunde der Königin Margaretha vom 29. September 1274 (UB. Nr. 439, a): „*Constare volumus, nos concessisse Johanni, filio Undelempe, alodium unum in villa, que dicitur Pugæte, ac curiam unam in castro Revaliensi, que pater suus b. m., Undelempe nominis, prius a regno Dacie in feodum tenuit.*" Und kaum drei Jahre später (d. 1. Juni 1277, UB. Nr. 453, a) bezeugt der königliche Hauptmann zu Reval, dass das Kloster und der Convent von Dünamünde: „*emerunt alodium unum, quod est situm in villa fratrum eorundem, que dicitur Pugete, contra Johannem, filium quondam Uldelempe.*" Ueberzeugender, als es durch diese drei Urkunden geschieht, kann nicht wohl nachgewiesen werden, dass 1) die Ausdrücke *alodium* und *proprii unci* identisch sind; 2) dass jenes *alodium* keineswegs „freies Eigenthum", sondern zu Lehn gereicht war, und 3) dass es dessen ungeachtet vom Besitzer veräussert werden durfte. — Vergl. auch die Urkunde vom 27. April 1346 (Nr. 846), in welcher im Gegensatz zu dem Pfandbesitze eines Gutes der Verpfänder desselben „*dominus, cuius bona sunt propria*" genannt wird, obgleich die Urkunde ausdrücklich und ausschliesslich von Gütern „der Vasallen", also von Lehngütern, handelt.

173) Bereits vom Kaiser Conrad II. (1024—39) war in Deutschland die Erblichkeit der Lehen anerkannt worden. Eichhorn's Staats- und Rechtsgesch. II. § 259. Zöpfl's Deutsche Rechtsgesch. II, 74 u. a.

es königliche Beamte, Konungs-mæn, welchen an Stelle des Gehalts (stipendium) königliche Güter eingewiesen wurden, über deren Bewirthschaftung sie Rechnung ablegen mussten, nachdem sie den ihnen zugemessenen Betrag an Gehalt für sich in Abzug gebracht [174]). Dass dieses Dänische Lehnrecht, in der letztgedachten Gestaltung, auch in Estland zur Geltung gekommen, dass es namentlich die dergestalt belehnten Beamten sind, welche in den Estländischen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts als „homines regis“ auftreten, ist in neuerer Zeit überzeugend nachgewiesen worden [175]). Auf sie beschränkt sich aber auch der Wirkungskreis dieses Dänischen Lehnrechts. Nicht nur die vielen von dem päbstlichen Statthalter und von dem Orden ausgetheilten Lehen, sondern auch die von den Dänischen Königen ihren Deutschen Kriegern verliehenen beruhten ohne allen Zweifel auf Deutschem, erblichem Lehnrecht, — wie es später im sogenannten Waldemar-Erich'schen Lehnrecht sich aufgezeichnet findet, — und dass auch die wenigen Dänischen Edlen, welche sich zur An-

---

174) S. das Nähere, auf Grundlage von Kofod Ancher's Dänischem Lehnrecht, bei Schirren S. 66 fgg.

175) Diesen Nachweis geliefert zu haben, ist ein Hauptverdienst Schirren's (S. 69 fgg.), auf dessen gründliche und erschöpfende Ausführungen zu verweisen hier gestattet sein mag, da doch wesentlich nur das von ihm Vorgebrachte wiederholt werden könnte. — Nur bedarf eine bei dieser Gelegenheit berührte Nebenfrage der Berichtigung. — Schirren zieht (S. 70 fg.) zur Entscheidung der Frage, wer unter den in der Urk. Kaiser Friedrichs II. vom September 1332 (UB. Nr. 127) gedachten *„homines“* des Schwertbrüderordens gemeint sei, die Bulle Gregors IX. vom 14. Mai 1237, über die Vereinigung jenes Ordens mit dem Deutschen Orden, herbei, citirt aber deren Worte nach dem Turgenewschen Abdruck: *„cum prefati magister et fratres strenuam habeant in sua domo familiam etc.“*, und ist der Ansicht, dass diese *familia*, „das Ordensgesinde“, unter den *homines* verstanden werden müsse. Allein das Wort *„familiam“* bei Turgenew ist eine Corruption: alle zuverlässigeren Texte (UB. Nr. 149 und Reg. 168) haben statt dessen das überdies weit passendere *„militiam“*. Die Familie des Ordens sind übrigens die sogenannten dienenden Ordensbrüder, *fratres servientes* (v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder S. 81 fg.); unter den *homines* des Ordens dagegen können in der Kaiserurkunde unbedenklich nur die landeseingeborenen Ordensunterthanen verstanden werden, für welche jener Ausdruck ein ganz gewöhnlicher ist, wie Schirren S. 69 selbst ausführt.

siedelung in Estland entschlossen, als Lohn für ihre kriegerischen Leistungen sich derselben Gunst zu erfreuen hatten, darf wenigstens mit der grössten Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden [176].

Dass diese Verschiedenartigkeit des Rechtes am Grundbesitz zu Eifersüchteleien und Reibungen führte, welche durch die verschiedene Nationalität noch mehr Nahrung erhielten [177], ist leicht begreiflich. Diese Verhältnisse veranlassten denn auch vermuthlich bereits im Jahre 1252 den König Christoph I., den (auf den Schlössern) zu Reval und Wesenberg ihren Sitz habenden homines regis — da diese ohne Zweifel zu den angesehensten Beamten gehörten — alle ihre Güter zu freiem Besitz, nach dem „Lehnrecht" genannten erblichen Rechte, zu überlassen [178]. Die übrigen, niedern könig-

---

176) Seine Dänischen Beamten mochte der König nach Dänischem Rechte behandeln: seine meist aus Deutschland stammenden Vasallen dagegen waren dem Dänischen Rechte nicht unterworfen. Vergl. auch oben S. 97. Den bündigsten Beweis dafür bietet die Einleitung zu dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht, welche ausdrücklich bezeugt, dass die in letzterem aufgezeichneten, aus dem Sächsischen Rechte stammenden Rechtssätze vom König Waldemar II. herrühren. S. überhaupt v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Livländischen Rechtsquellen S. 11—15 und dessen Einleitung in die Livl. Rechtsgesch. § 46.

177) S. darüber besonders Schirren S. 73 fgg., welcher nicht ohne Grund das Vorhandensein zweier sich gegenüberstehender Parteien, einer Dänischen und einer Deutschen, annimmt. Gegenstand dieser Streitigkeiten waren die Leistungen der Grundbesitzer an den Bischof; das Nähere darüber gehört in die Kirchenverfassung.

178) Urk. Christophs I. vom 30. September 1252 UB. Nr. 239: „— — *notum facimus, quod nos omnibus hominibus nostris, in Revalia et Wesenbergh constitutis, omnia bona sua iure hereditario, quod vulgariter dictur lænrect, dimisimus libere possidenda.*" Dass die frühere Lesart: „*lanrect*" statt „*lænrect*", unrichtig ist, ist bereits in den Berichtigungen zum ersten Bande des Livländischen Urkundenbuches (S. 190 der Regesten) bemerkt worden. „*Lanrect*" hat auch keinen Sinn, weder im Dänischen, noch im Deutschen, und dafür „*Landrect*" zu lesen, oder darunter Landrecht zu verstehen, ist ebenso gezwungen, als unnöthig, da *lænrect* einen vollkommen zutreffenden Sinn giebt, während ein „erbliches Recht, welches Landrecht genannt wird", ohne Weiteres als *Nonsens* bezeichnet werden muss. Es soll eben auch für die *homines regis* das (Deutsche) erbliche Lehnrecht an die Stelle des (Dänischen) widerruflichen oder Lebtagsrechts

lichen Beamten blieben, wie es scheint, noch längere Zeit in dem alten Verhältniss der homines regis, denn solche werden bis zum Jahre 1281 noch öfters neben den Vasallen genannt [179]. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts aber verschwinden die „homines regis" gänzlich aus den Estländischen Geschichtsquellen, ohne dass sich nachweisen liesse, wie ihr Verhältniss sich etwa anderweitig gestaltet [180]. Wahrscheinlich gingen auch sie allmählich in den Vasallenstand über [180a], wie dies in Deutschland mit den Ministerialen oder Dienstleuten geschah, deren Verhältniss überhaupt dem der Dänischen Konungsmæn analog ist.

Nach den vorstehenden Ausführungen blieb in Estland — abgesehen von den Städten — für freies Eigenthum am Grund und Boden oder sogenanntes Alod kein Raum. Auch

treten. Dessen ungeachtet hält auch noch Schirren (besonders S. 74 fg., 79 fgg. 84) am „Landrecht" fest, ohne die richtige Lesart zu beachten, und zieht daraus (namentlich auch zur Begründung seiner Hypothese vom „Alod" in Estland) eine Reihe von Folgerungen, welche bei richtiger Lesung allen Halt verlieren. Denselben Irrthum theilt auch v. Brevern S. 188, und obgleich beide bei anderer Gelegenheit (v. Brevern S. 66, Schirren S. 57) darin übereinstimmen, dass in unserer Urkunde unter „*Revalia et Wesenbergh*" die beiden festen Orte, nicht die Landschaften, zu verstehen sind, so bezieht Schirren dennoch die Begnadigung mit dem „*lœnrect*" nicht auf die in diesen Orten angesessenen, sondern — ganz folgewidrig —, auf alle „*homines regis*" in ganz Estland.

179) S. z. B. die Urk. der Königin Margaretha vom J. 1280 (UB. Nr. 469): „— *omnibus hominibus et vasallis domini regis*". Urk. Königs Erich Glipping vom 17. Juli 1281 (UB. Nr. 475): „*homines nostros ac vasallos, in Estonia existentes — — dicti homines nostri et vasalli etc.*"

180) In den Vertragsurkunden zwischen dem König Erich Menved und dem Erzbischof von Riga vom 6. December 1298 (UB. Nr. 572 und 578) werden zwar auch die *homines regis* den *vasallis in Estonia et Vironia constitutis* entgegengesetzt; unter den ersteren sind jedoch hier nicht sowohl die in Estland ihren Sitz habenden *homines*, als vielmehr das Kriegsvolk zu verstehen, welches der König aus Dänemark dem Erzbischof zu Hülfe zu senden verspricht. S. übrigens Schirren S. 71.

180 a) Vergl. unten Anm. 537.

findet sich von solchem in den Quellen nirgends eine Spur: immer ist nur von Vasallen, nie von Grundeigenthümern, die Rede[180b]). Höchstens könnte man das Recht der Landeseingebornen an den von ihnen bebauten Grundstücken als ein — freilich sehr beschränktes, zuletzt völlig prekäres — Eigenthumsrecht auffassen.

II.

Die unfreien Landeseingebornen.

Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um die persönliche Freiheit der Landeseingebornen im Dänischen Estland nicht nur viel früher, sondern auch in weit höherem Grade zu beschränken, als in den übrigen Territorien des alten Livlands[181]). Vor Allem gehört dahin die ausdauernde Hartnäckigkeit, mit welcher die Esten den eindringenden Deutschen und Dänen von Anfang an sich entgegenstellten, sich zu keinem Unterwerfungsvertrage verstanden, vielmehr nur mit Erschöpfung ihrer Kräfte grollend sich der Uebermacht fügten[182]). Demnächst kommt der Umstand in Betracht, dass

---

180b) So werden z. B. selbst den Klöstern ihre Güter *„iure feodali"* bestätigt (UB. Nr. 546, a), oder mit der Verpflichtung, Kriegsdienste *(expeditiones)* „gleich den anderen Vasallen" zu leisten (UB. Nr. 340. 537. 623 u. a.). So weiss ferner die Reimchronik in ihrer Schilderung des königlichen Estlands (Vers 6729 fgg.) nur von Vasallen zu berichten; so lässt die Einleitung zum Waldemar-Erich'schen Lehnrecht den König Waldemar II. das Land Esten Rittern und Knechten verlehnen. Des freien Eigenthums am Grund und Boden wird darin mit keiner Silbe gedacht.

181) Zunächst auf diese andern Territorien bezieht sich die Darstellung der allmählichen Entwickelung der Unfreiheit bei v. Bunge, Standesverhältnisse u. s. w. S. 4 fgg.

182) Die Letten unterwarfen sich den Deutschen am frühesten — im Jahre 1206 — fast ohne Widerstand (Heinrich von Lettland X, 12. XI, 7. XVIII, 2), ihnen folgten die Liven (das. X, 13), später auch die Curen (s. die

der grössere Theil des Landes gleich nach der Eroberung unter Private vertheilt wurde, welche die Kräfte ihrer Unterthanen in eigennützigster Weise ausbeuteten, und daran von den königlichen Beamten um so weniger verhindert wurden, als diese selbst, bei der Verwaltung der Güter des fern residirenden Landesherrn, zunächst ihren persönlichen Vortheil im Auge gehabt zu haben scheinen [183]). Die harte Behandlung des Landvolkes führte endlich zu wiederholten Aufständen, und diese, durch Blut und Eisen gedämpft, vollendeten die Knechtung.

Bereits seit dem Jahre 1240 wird das Verhältniss des Vasallen zu den auf seinem Dorfe angesiedelten Esten als das eines Herrn über seine Knechte, letztere werden als ersterem eigengehörig aufgefasst [184]), es werden Privatbauern, Bauern des Königs, des Bischofs, der Klöster — homines oder Estones vasallorum, regis, episcopi, fratrum etc. — unterschieden [185]). Das Verhältniss ist mithin das einer förmlichen Leib-

---

Unterwerfungsverträge von den Jahren 1230, 31 und 67, UB. Nr. 103—105 und 405), ja zuletzt selbst die trotzigen Oeseler (Friedensvertrag vom Jahre 1241, UB. Nr. 169).

183) Vergl. oben S. 102 Anm. 90.

184) Urk. vom 24. Juli 1240 (UB. Nr. 165): „— — *sicut Estones dominis suis redditus suos afferunt.*" Aehnlich in der Urkunde vom 20. Juni 1242 (UB. Nr. 172). Urk. vom 8. December 1280 (UB. Nr. 467): „— — *Estones pro tot uncis, pro quot dominis decimant ipsi etc.*" Urk. vom Juni 1287 (UB. Nr. 519) u. a. m.

185) Urk. König Erichs vom 17. Juli 1281 (UB. Nr. 475): „— — *promiserunt — — vasalli nostri, quod Estones suos ab antiqua terra — non amoveant.*" Urk. vom Juni 1287 (UB. Nr. 529): „*ad vasallos, qui homines suos miserunt etc.*" In der Urk. vom 1. Mai 1329 (UB. Nr. 735) spricht der Ritter Helmold von Saghen wiederholt von „*mei Estones*"; ebenso der Bischof von Reval in der Urk. vom 1. Juni 1254 (UB. Nr. 270) von „*homines nostri*". Urk. vom 27. April 1257 (UB. Nr. 299): „*Fratres de Dunemunde et homines ipsorum.*" Urk. Waldemars IV. vom 29. September 1345 (UB. Nr. 838): „*Estones nostri.*" Urk. vom 27. April 1346 (UB. Nr. 846): „— — *Estones, in bonis huiusmodi (i. e. impignoratis) residentes, dominum, cuius bona sunt propria, prout sui proprii Estones, in malvam et in expeditionem sequentur etc.*"

eigenschaft. Von einer Gutshörigkeit, glebae adscriptio, ist nirgends die Rede: sie verstand sich von selbst, als eine Wirkung der Leibeigenschaft. Ebenso selbstverständlich übte der Herr die volle, auch die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern aus [186]). Uebrigens blieben letztere im Besitz der von ihnen cultivirten Grundstücke, und wurden darin durch königliche Verordnung geschützt, als einzelne Vasallen versuchten, sie von denselben zu verdrängen, um dort Alodien anzulegen [187]). Die ihnen auferlegten Leistungen bestanden Anfangs nur in dem ihrem „Herrn" zu entrichtenden Zehnten [188]). Dieser scheint sich nicht bloss auf die Feldfrüchte beschränkt zu haben, musste vielmehr auch von anderen Naturerzeugnissen gegeben werden; wenigstens wird einmal des Fischzehnten gedacht [188 a]). Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts scheint den Privatbauern sogar durch die Herabsetzung des Maasses die Zehntenlast erleichtert worden zu sein [189]). Allein dies mag nicht lange gedauert haben. Schon früh mochten sie auch zur Leistung von Frohndiensten zu Bauten und zur Bearbeitung der von den Herren angelegten Alodien angehalten werden [190]). Der Aufstand vom Jahr 1343

---

186) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 1. § 3: *„so is de koning plichtig, also dane gut to vorlenen — — met aller nut, met tegenden, met tinsen, met allen rechte in hals und in hante, im dorp, am velde, am holte, an water und also ferne, alse enes mannes mark wendet."*

187) Urkunde des Königs Erich Glipping vom 17. Juli 1281 (UB. Nr. 475), in Verbindung mit der des Bischofs Johannes von Reval vom 8. December 1280, oben Anm. 170. Das Nähere gehört in die Geschichte des Kirchenzehnten.

188) S. die oben in den Anm. 184 und 187 citirten Urkunden. Zu diesen Leistungen an den „Herrn" kamen noch hinzu die an die Kirche (vergl. oben S. 108 Anm. 128), so wie die Kriegsfrohnen, worüber seines Orts.

188a) Urk. Waldemars IV. vom 29. September 1345 (UB. Nr. 839).

189) S. die nur nach einer etwas unklaren Relation bei Hvitfeld (S. 376), und darnach bei Hiärn (S. 147), bekannte Urkunde des Königs Erich Menved vom 17. September 1314; UB. Reg. 754. — Nach der Urk. vom 24. Juni 1240 (UB. Nr. 165) konnten übrigens die Zehntpflichtigen den Zehnten (mit Geld?) ablösen.

190) Vergl. oben S. 126 fg.

aber hatte die völlige Rechtlosigkeit des ganzen Bauernstandes — nicht nur der Privatbauern, sondern auch der königlichen u. s. w. — zur Folge, wie sie Balthasar Rüssouw[191]) mit folgenden Worten schildert:

„Und so herrlich, als die vom Adel in Livland[192]) sind privilegirt gewesen, so elendig waren hingegen die armen Bauern in diesem Lande mit Gericht und Gerechtigkeit versehen und versorgt. Denn ein armer Bauer hat nicht mehr Recht gehabt, als der Junker oder der Voigt selbst gewollt hat, und der arme Mann durfte bei keiner hohen Obrigkeit irgend über Gewalt und Unbilligkeit klagen. Und wenn ein Bauer mit seinem Weibe starb und Kinder hinterlies, so sind die Kinder also gevormündert worden, dass die Herrschaft Alles, was die Eltern nachgelassen hatten, zu sich genommen, die Kinder aber nackt und bloss bei des Junkers Feuerstätte liegen gehen, oder in den Städten betteln und ihres väterlichen Gutes ganz entbehren mussten. Und Alles, was ein armer Bauer vermochte (erwarb), dessen war er nicht mächtig, sondern die Herrschaft. Und wenn sich ein Bauer ein wenig vergangen hatte, ist er, wider alle Barmherzigkeit und menschlichen Affect, von seinem Junker nackt ausgezogen, und, ohne Rücksicht auf sein Alter, mit langen scharfen Ruthen gepeitscht worden; und kein Bauer konnte dieser Tyrannei entgehen, es sei denn, dass er reich war[193]) und sich allezeit mit einem stattlichen Geschenke lösen konnte. Auch wurden etliche vom Adel gefunden, die ihre armen Bauern und Unterthanen gegen Hunde und Wind-

191) Livländ. Chronik in den *Scr. rer. Livon.* II, 28. Die Schilderung steht am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts.

192) Dass Rüssouw hierunter zunächst Estland, und namentlich Harrien und Wirland, versteht, ersieht man daraus, dass unmittelbar vorher von den Privilegien des Adels gerade in diesem, bis dahin königlich Dänischen Territorium die Rede ist.

193) Also gab es doch auch reiche Esten?! Wie ist dies mit dem Voranstehenden gesagten zu vereinigen?

hunde vertauscht haben. Solche und dergleichen Uebermuth, Unbilligkeit und Tyrannei hat die arme Bauerschaft, ohne einiges Einsehen der Obrigkeit hier im Lande, von dem Adel und den Landknechten leiden und erdulden müssen."

Von diesen Zuständen bildete wohl — abgesehen etwa von einzelnen Freigelassenen — nur der kleine Bruchtheil von Esten eine Ausnahme, der schon früh in den Städten seine Zuflucht suchte, sich dort ansiedelte und mitunter das förmliche Bürgerrecht erwarb [194]).

III.

Der Stand der Gemeinfreien.

Der Stand der Gemeinfreien ist gewissermassen ein negativer Begriff, insofern nämlich zu demselben alle persönlich freien Leute gerechnet werden, welche nicht dem bevorzugten Stande der Ritterbürtigen oder Vasallen angehören. Er setzte sich zusammen:

1) aus dem freien Dienstgesinde (familia, famuli) der Ritterbürtigen, welches mit diesen — sei es aus Deutschland oder, wohl in geringerer Zahl, aus Dänemark — eingewandert

---

194) In dem ältesten Revaler Stadtbuch (Denkelbuch) findet sich zum Jahre 1337 angeführt: *„Isti infra scripti tenentur dare concivium: — — — it. unus Esto in domo Jacobi de Gothlandia"* (UB. Nr. 925). Vergl. auch die dem Hapsal'schen Stadtrecht vom Jahre 1294 beigefügten Willküren in J. G. L. Napiersky's Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 49. — Unmöglich ist es nicht, dass einzelne Eingeborne für besondere Verdienste ihre Grundstücke zehntenfrei behielten, mit denselben vielleicht belehnt wurden, wie dies besonders in Curland nicht selten der Fall war (v. Bunge, Standesverhältnisse S. 16 fg., dessen Geschichte des Privatrechts § 53 und 54); sichere Spuren davon finden sich aber in der hier in Rede stehenden Zeit nicht. Vgl. oben S. 116 Anm. 153 und Rüssouw's Chronik a. a. O. S. 15.

war [195]). In späterer Zeit ist nicht selten von „Deut
Knechten" die Rede, die hierher zählen mögen [196]. Mög
dass auch Eingeborne, die sich durch treue Dienste a
zeichnet, von ihrer Herrschaft freigelassen wurden und in
Classe traten;

2) aus denjenigen königlichen Beamten, Geistlichen
freien Einwohnern der Städte, Bürgern, welche nicht r
bürtig waren;

3) aus den freien Schwedischen Bauern, welche g
das Ende des hier behandelten Zeitraumes sich in Es
niederliessen [197]).

Wie einzelne königliche Beamte, homines regis, zum
nuss des erblichen Lehnrechts gelangten und dadurch in
Stand der Vasallen traten [198]), so mochte dasselbe s
früher mit gemeinfreien Kreuzfahrern und Pilgern der
gewesen sein, welche an der Eroberung des Landes T
genommen hatten, und für ihre Dienste mit Lehngütern
dacht worden waren.

Aus dem Eingangs angeführten Grunde kann auch
keinen besonderen Rechten der Gemeinfreien die Rede
sie waren eben aller Privatrechte fähig, welche nicht
Ritterbürtigen vorbehalten waren [199]). Besonderer politis
Rechte aber konnten sie theilhaftig werden durch den Ein
in einen der Berufsstände [200]).

---

195) Vergl. die Urk. von den Jahren 1333, 1349, 1351 im UB. Nr. 75
935, 231.

196) S. Dionys. Fabri, *Formulare procuratorum* S. 17. 19 *fg*.

197) S. oben S. 94 und die dort citirten Quellen.

198) Oben S. 123 *fg*.

199) Ob Ehen Gemeinfreier mit Ritterbürtigen für gleiche Ehen ange
und überhaupt auf Ebenbürtigkeit gehalten wurde, ist aus den Quellen
Zeit nicht zu ersehen. Ueber die spätere Zeit vergl. v. Bunge, Stand
hältnisse S. 44.

200) S. oben S. 105 *fg*.

IV.

Der Ritter- oder Vasallenstand.

Der Stand der Ritterbürtigen oder der Ritterstand wurde in der Gestalt, zu welcher er im dreizehnten Jahrhundert im Abendlande sich ausgebildet hatte, als erblicher Stand nach Estland verpflanzt [201]). Es gehörten dazu alle diejenigen, welche dem Landesherrn im Kriege Reiterdienste zu leisten hatten, und da in Estland diese Verpflichtung nur den Vasallen oblag, so fiel daselbst der Ritterstand mit dem Vasallenstande zusammen. Die Vasalleneigenschaft der Ritterbürtigen trat so sehr in den Vordergrund, dass sie in den Quellen fast ausschliesslich als Vasallen bezeichnet werden, obgleich für den einzelnen Ritterbürtigen zur Behauptung seines Standes der Besitz eines eigenen Lehngutes nicht erforderlich war [202]). Vielmehr wurden die Standesrechte schon durch die Abstammung von ritterbürtigen Eltern erworben und durch rittersmässige Lebensweise gewahrt. Daher büssten Ritterbürtige auch durch die Niederlassung in Städten und die Uebernahme städtischer Aemter ihren Stand nicht ein, so lange sie nicht die rittersmässige Lebensweise dadurch aufgaben, dass sie sich dem Handel oder einem Gewerbe widmeten [203]).

Erst im 14. Jahrhundert tritt die Bezeichnung „Vasallen" für die Ritterbürtigen mehr zurück, und kommt statt dessen die

201) Eben daher enthalten darüber die einheimischen Quellen kaum gelegentliche Andeutungen, so dass in dieser Beziehung auf die Entstehung und Entwickelung dieser Verhältnisse in Deutschland, denen auch die Dänischen analog waren, hingewiesen werden muss. Vergl. überhaupt Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte § 223. 241. 242. Zöpfl's Rechtsgeschichte Thl. II. § 17. Walter's Rechtsgesch. § 218. 219. v. Bunge, Standesverhältnisse S. 89 fgg.

202) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 49. § 5 a. E.

203) Eichhorn a. a. O. § 341 a. E. v. Bunge a. a. O. S. 45. Quellenbelege liefert erst die spätere Zeit. Vergl. z. B. die Urk. vom 24. Januar 1470. in v. Bunge's und v. Toll's Briefiade Nr. 284.

Benennung „milites et armigeri“, „Ritter und Knechte oder Knappen“, „Ritter und Wapener“, vorherrschend in Gebrauch [204]). Es werden damit die beiden Stufen bezeichnet, welche in ihrem Verhältniss als Kriegsmannen unterschieden werden, indem die höhere Stufe, die eines miles oder Ritters, nur von demjenigen erlangt werden konnte, welcher eine Zeit lang einem anderen Ritter als armiger, Knappe oder Waffenträger, gedient hatte. Abgesehen von dieser Stellung im Heere, wurden die Ritter durch das Prädicat „dominus“, „Herr“, auch „strenuus vir“, „gestrenger Herr“, ausgezeichnet [205]); auch waren Ritter ausschliesslich zum Eintritt in die erste Classe eines Ritterordens, die der Ritterbrüder, berechtigt [206]). Endlich konnte auch nur ein Ritter einem Knappen durch Ertheilung des Ritterschlages die Ritterwürde verleihen [207]). Im Uebrigen waren die Standesrechte der Ritter und Knechte einander gleich und zu deren Erwerbung die Erlangung der Ritterwürde nicht erforderlich; vielmehr blieben viele, ja die meisten Ritterbürtigen ihr Leben lang Knechte oder Knappen.

Zu den besonderen Rechten des Ritterstandes überhaupt gehört vor Allem die Fähigkeit, Lehngüter zu erwerben; so-

---

204) S. z. B. das UB. Nr. 680. 730. 813. 814. 820, von den Jahren 1321, 1327, 1348. Vergl. auch schon das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 22 § 1 u. 2, und die Reimchronik Vers 6729 und 6738. Seit dem Uebergange Estlands an den Orden wird die Benennung „Ritter und Knechte in Harrien und Wirland“ eine stehende.

205) Beispiele liefern Urkunden in grosser Zahl. Uebrigens gebührte der Titel *dominus* den Rittern nicht ausschliesslich: er wurde namentlich auch Geistlichen, desgleichen den Rathsgliedern in den Städten gegeben. Vergl. übrigens noch Schirren a. a. O. S. 45. 122 fg. u. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie S. 1 fgg. 153 fgg.

206) In Betreff des Schwertbrüderordens s. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder S. 27 u. 86 fgg. Wegen des Deutschen Ordens s. die Statuten desselben, Ordensgesetz Cap. 2. — Dass der königliche Hauptmann zu Reval mit der Ritterwürde bekleidet war, ist bereits oben S. 101 fg. erwähnt.

207) Vergl. Eichhorn a. a. O. § 241. 341.

dann das Recht, ein Wappen zu führen und sich desselben als Siegel zu bedienen, Richter, Beisitzer und Urtheilsmann im Manngericht zu sein, wahrscheinlich auch schon die Befreiung von aller Schatzung und Besteuerung [208]).

Vierter Artikel.

Der Vasallenstand als Corporation und Landstand.

I.

Ursprung und allmähliche Entwickelung der corporativen Verfassung.

Die Forderung von Leistungen für die Kirche, welche der Bischof von Reval an die königlichen Vasallen stellte, gab diesen die erste Veranlassung zu gemeinsamem Handeln [209]). Sie vereinigten sich im Jahre 1259 zur gemeinschaftlichen Berathung der Sache, fassten, im Beisein und mit Genehmigung des königlichen Hauptmanns, einen Beschluss, und, auf Grundlage desselben, eine Vereinbarung mit dem Bischofe. Sodann berichteten sie über die ganze Angelegenheit dem Könige, ihn um die Bestätigung der durch die

---

208) S. überhaupt v. Bunge, Standesverhältnisse S. 45 fgg. Einzelne Rechte waren übrigens von dem Besitze eines Lehngutes abhängig.

209) Die Ansicht v. Brevern's (a. a. O. bes. S. 181 fgg.) von einer früheren politischen Einigung der Vasallen beruht theils auf der Brandis'schen Fabel vom Landtage im Jahre 1228, theils auf einer Reihe von Hypothesen, die jeder positiven Grundlage entbehren. Vergl. Schirren a. a. O., bes. S. 76 fgg., aber auch unten Anm. 211.

Mehrheit beschlossenen, den Verhältnissen angemessenen Uebe
einkunft bittend, auf dass diese nicht durch den neidisch
Widerspruch einer geringen Minorität entkräftet werde.
diesem Berichte[210]) nennen sie sich zum erstenmal „un
versitas vasallorum regis, per Estoniam const
tuta“ [211]). Der König empfing in Gegenwart seiner Reich
räthe die Botschaft der vornehmsten Vasallen (meliores
Revalia), welche Namens der Gemeinheit (nomine commun
tatis) über den Beschluss der letzteren Bericht erstattete
ertheilte demselben seine Bestätigung, und befahl Allen u
Jeden, bei Verlust der ihnen verliehenen Güter, sich darna
zu richten [212]). Seit dieser Zeit sehen wir die Estländisch
Vasallen bei verschiedenen Anlässen als geschlossene Corp
ration auftreten, unter nachstehenden Benennungen, die s
theils selbst sich geben, theils vom Könige und vom köni
lichen Hauptmann erhalten: „Universi vasalli terrae Revalia
oder „regis Daciae in Estonia“ [213]), „Communes vasalli reg
in Estonia“ [214]), „Universitas vasallorum, in Estonia co

210) Urkunde vom Jahre 1259, im UB. Nr. 337.

211) Zu weit geht in seiner alles Positive vernichtenden Hyperkrit Schirren S. 79, wenn er in der Bezeichnung *„universitas vasallorum, p. E. co stituta“* nur eine Floskel sieht, analog dem üblichen Eingange der Urkunde *„Omnibus* (oder *universis*) *hoc scriptum cernentibus etc.“* Er will nur *„commu tas“* als Bezeichnung einer förmlichen Corporation gelten lassen, und obglei der König in seiner Bestätigungsurkunde (Anm. 212) gerade dieses Ausdru sich bedient, so soll dies doch wieder „nur eine von ihm beliebte Steigerung sein, um die Rechtskräftigkeit der Verfügung noch zu erhöhen“!! — Ganz v fehlt ist auch der S. 73 fgg. unternommene Beweis, dass die in der Urkunde v J. 1259 auftretende *universitas* nur aus Gliedern der von ihm sogenannten „I nischen Partei“ bestanden habe, da dieser Beweis sich zunächst auf die mi verstandene Urkunde vom J. 1252 (s. oben Anm. 178) stützt.

212) Urk. vom 11. Juni 1260, UB. Nr. 352.

213) Urkunden von den Jahren 1284, 1304, 1313, UB. Nr. 491. 6 644. 45.

214) Urk. vom J. 1318, Reg. 773.

stituta[215]), „Communitas vasallorum regis"[216]), „Gemeinheit der Ritter und Wapener in Estland"[217]). Die Corporation erscheint stets als eine einige, nicht nach den beiden Landschaften — Harrien und Wirland — geschieden[218]); nur ein einzigesmal stellen zwanzig Harrische und ebensoviel Wirische, bei Namen genannte Vasallen eine Urkunde aus[219]), allein nicht im Namen der Corporation, obschon es sich dabei um eine allgemeine Landesangelegenheit handelt[220]). Sonst kommt es zuweilen vor, dass eine Anzahl namentlich aufgeführter Vasallen ausdrücklich Namens der gesammten Vasallenschaft urkundet[221]). Ob solche besonders genannte Mitglieder eine Art von Vorstand bildeten[222]), wie überhaupt die innere Organisation der Körperschaft beschaffen war, lässt sich aus

---

215) Urkunden von den Jahren 1296, 1306, 1323, 1343, Nr. 562, a. 621. 692. 820.

216) Urkunden von den Jahren 1323, 1340, 1343, 1345, Nr. 692. 792. 814. 827, a. 828.

217) Urk. vom J. 1321, Nr. 680.

218) Die abweichende Ansicht v. Brevern's S. 180. 182 u. ö. findet in den Quellen durchaus keine Stütze. Ueber die wahrscheinliche Berücksichtigung beider Landschaften bei der Zusammensetzung des Landesrathes s. unten S. 188.

219) Urk. vom 11. Juni 1325, UB. Nr. 718.

220) S. oben S. 57.

221) S. z. B. die Urkunden vom 26. März und 22. September 1306. UB. Nr. 621 und Reg. 713.

222) Man könnte versucht sein, dafür die in der Urkunde Erichs Glipping vom 11. Juni 1260 (UB. Nr. 352) als *„meliores de Revalia"* bezeichneten Sendeboten der Estländischen Vasallen zu halten. Der Ausdruck kommt ausserdem nur noch einmal in einer Urkunde Erichs Menved vom 17. Juni 1297 (UB. Nr. 565) vor. Mit mehr Wahrscheinlichkeit aber sind darunter, wenigstens im letzteren Falle, die königlichen Räthe zu verstehen. S. Nr. II dieses Artikels. Die *meliores* sind wohl auch mit den „Obristen in Estland" in der Reg. 644 gemeint. Unrichtig ist es indess, wie von Schirren (S. 73) geschieht, die in königlichen Urkunden — wenn diese auch Estland betreffen — öfters vorkommenden *„meliores regni nostri"* (s. z. B. das UB. Nr. 284. 395) für Estländische Vasallen zu halten. Es sind darunter vielmehr die Dänischen Reichsräthe gemeint, wie denn auch beide neben einander genannt werden in der Urkunde Nr. 352: *„— — constituti in presentia nostra et meliorum regni nostri meliores de Revalia etc."* S. auch oben S. 97 Anm. 60.

den Quellen nicht entnehmen. Wir erfahren nur, dass sie bereits seit dem Jahre 1284 ein eigenes Siegel hatte [223]).

II.

Die königlichen Räthe*).

Von besonderer Wichtigkeit, auch für die fernere Entwickelung der corporativen Verfassung der Vasallen, ist die Einsetzung von königlichen Räthen in Estland. Obschon sie dem Waldemar-Erisch'schen Lehnrecht bekannt sind, so ist es doch mehr als zweifelhaft, dass sie bereits zu Zeiten König Waldemars II. bestanden haben [224]). Denn die erste sichere Spur ihrer Existenz reicht nicht über das Jahr 1282 hinauf [225]). In diesem beauftragt nämlich die Königin Margaretha

---

223) An der von dem Bischof von Reval, den königlichen Räthen und der „*universi vasalli terre Revalie*" ausgestellten Urkunde vom 9. April 128- Nr. 491, hängen die Siegel: „*domini episcopi et consiliariorum et totius terre*" Unter letzterem kann nicht wohl ein anderes, als das der *univ. vasalli terre Revalie* verstanden werden. Deutlicher nennt die Urkunde vom 9. September 132- Nr. 692, das Siegel: „*Sigillum communitatis vasallorum terre prenotate*" *i. Estonie.* S. auch noch die Urk. vom 15. März 1318, Reg. 773. — Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine im J. 1296 von der *universitas vasallorum* ausgestellte Urkunde (UB. Nr. 562, a) mit den Siegeln einzelner (nicht genannter) Aussteller („*nostra sigilla*") versehen worden ist.

*) Vergl. (J. Paucker) Das Estländische Landrathscollegium und Oberlandgericht. Reval 1855. 8.

224) In Verbindung mit seiner irrigen Ansicht von dem Landtage im J. 1228 (s. oben Anm. 209) will v. Brevern (S. 190 fg.) auch die Entstehung des Landesrathes in jene Zeit versetzen, und sogar das Bestehen von zwei gesonderten Landesräthen, je einem für Harrien und für Wirland, behaupten. Alle geschichtlichen Zeugnisse sprechen indess dagegen.

225) Paucker (a. a. O. S. 11) sieht in den vierzehn namentlich aufgeführten Vasallen, welche mit dem Bischof von Reval im Jahre 1259 pactiren (UB. Nr. 337), und ihren Sendeboten an den König, welche und weil sie von letzterem „*meliores de Revalia*" genannt werden (UB. Nr. 352), königliche Räthe. Schirren (S. 74 fg.) hält es für möglich, dass unter den sechs Vasallen, welche mit de-

den königlichen Hauptmann, die „duodecim iurati regni" und die Bürger Reval's, für die Beitreibung gewisser Geldstrafen zu sorgen [226]). Dass unter jenen iurati die königlichen Räthe zu verstehen sind, beweist eine Urkunde vom Jahre 1298, welche von dem Hauptmann und zwölf beim Namen genannten „milites, consiliarii domini regis in Estonia iurati" ausgestellt ist [227]). Sie kommen auch unter der Benennung „consules terrae" — Landräthe — vor [228]), heissen aber in der Folge gewöhnlich: „Consiliarii regis Danorum per Estoniam" oder „in Estonia" [229]), einmal auch: „Consiliarii regis et coronae regni Daciae, in Estonia commorantes" [230]). Als Corporation bildeten sie den königlichen Rath, Landesrath, consilium, und wurden aus der Zahl der Vasallen vom Könige — wie es scheint, auf Lebenszeit — ernannt [231]). Ihre An-

---

Hauptmann die Urkunde vom 28. März 1275 (UB. Nr. 440, a) besiegelt, die sechs aus Harrien genommenen königlichen Räthe (die Urkunde hat einen Grenzstreit in Harrien zum Gegenstand) zu verstehen seien. Allein dies sind blosse Vermuthungen, welche eben so viel für, als wider sich haben. Dagegen darf aber bloss daraus, dass der Hauptmann vor dem Jahre 1298 die mit ihm zu Gericht sitzenden Vasallen nicht *consiliarii* nennt, keineswegs mit Schirren geschlossen werden, dass damals der Landesrath noch nicht bestand. In noch weit späterer Zeit urkundet der Hauptmann noch mit Zuziehung nur weniger, nicht zu den königlichen Räthen gehöriger Vasallen. S. z. B. die Urk. vom Jahre 1332, UB. Nr. 750, a, und vergl. die anderen oben S. 103 fg. Anm. 98—101 u. 103 citirten Urkunden, so wie überhaupt unten die Darstellung der Gerichtsverfassung.

226) Diese wichtige Urkunde vom 22. Juli 1282 (UB. Nr. 480) ist der Aufmerksamkeit Schirren's entgangen.

227) Urk. vom 24. Februar 1296, UB. Nr. 569, a. Der Ausdruck *consiliarii iurati regis Daciae* kommt auch noch vor in der Urk. vom 9. September 1323, UB. Nr. 692.

228) Urk. vom Juni 1287, UB. Nr. 519.

229) Urkunden von den Jahren 1284, 1298, 1332, 1340, 1344, 1346, UB. Nr. 491. 574, a. 757. 792. 825, a. 828.

230) Urk. vom 16. Mai 1343, UB. Nr. 814.

231) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 39 § 1: „*Alle ordele, de bescheiden werden von (vor) dem rechte, de sal men then vor den rath darsulves* (d. i. *in Estlande*), *den de koning dar gesettet heft.*" Ueber die Benennung *consilium* s. unten Anm. 234. Dass der König seine Räthe selbst einsetzt, ist so selbstverständlich, dass die Meinung v. Brevern's (S. 190), der Landesrath sei von den Vasallen gewählt worden, um sie politisch zu vertreten, keiner Widerlegung bedarf.

zahl belief sich ursprünglich auf zwölf [232]), wurde jedoch späte auf fünfzehn erhöhet [233]). In einem Falle, wo behufs Verhandlung einer Sache sich nur elf Räthe versammelt hatten, wurden, zur Ergänzung der erforderlichen Zahl, vier Glieder au der Gemeinheit der Vasallen berufen [234]). Am Schlusse de Zeitraums treten einmal sogar gleichzeitig siebenzehn beim Namen genannte consiliarii auf [235]). Wahrscheinlich wurde bereits damals, wie in späterer Zeit, die eine Hälfte der Räth aus Harrischen, die andere aus Wirischen Vasallen genommen [236]). Der Landesrath war übrigens nicht bloss Verwaltungsbehörde, sondern bildete auch die höchste Gerichtsinstan im Lande [237]). Bei der Verhandlung von Sachen führte de Vorsitz der königliche Hauptmann, der daher auch die Räth seine Assessoren nennt [238]).

Uebrigens scheint auch Schirren (S. 75) diese irrige Meinung zu theilen, inde er die Existenz des Landesrathes im Jahre 1275 für möglich hält (s. oben Anmerk. 225), jedoch zugleich die Frage: „ob 1275 der Rath bereits von Dänemark anerkannt war", aufwirft und verneint. — Das Richtige haben Paucke a. a. O. S. 11 und die Geschichtliche Uebersicht des Provincialrechts S. 2 S. übrigens unten Anm. 234.

232) S. die in der Anm. 226 und 227 angeführten Urkunden von den Jahre 1282 und 1298.

233) Urkunden vom 16. Mai und 27. October 1343, UB. Nr. 814 und 820.

234) Urk. vom 24. Januar 1345 (UB. Nr. 827, a): „*Universis, ad quos presentia audienda pervenerint et videnda, Hinricus de Lode* (folgen noch zehn Namen von Vasallen), *consiliarii illustris regis Dacie, in Estonia commorantes, nec non et Willekinus Todewen, Joh. Parenbeke, Odwardus Sorsevere et Bernhardus Thorden, pro isto nunc ex parte communitatis ad consilium vocati et electi in presenti negotio, salutem etc.*" Hieraus mag sich das spätere Cooptationsrecht des Landesraths entwickelt haben. Vergl. die Geschichtliche Uebersicht a. a. O.

235) Urkunde vom 27. April 1346, UB. Nr. 846.

236) Vergl. die Geschichtl. Uebersicht und Schirren a. a. O.

237) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 39. § 1. Urk. König Christophs vom 27. September 1329, UB. Nr. 737. Vergl. auch die Urk. des Königs Erich Menved vom 3. August 1298, UB. Nr. 574, a, und unten Abschn. III. Art. 2.

238) Urk. vom 28. December 1344, UB. Nr. 825, a. S. auch noch die Urkunden von den Jahren 1298, 1323, 1341, 1346, im UB. Nr. 569, a. 692. 7 802. 846.

III.

Theilnahme der königlichen Räthe und Vasallen an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.

Seit sich die Vasallenschaft im Jahre 1259 als geschlossene Corporation constituirt hatte, wurden von der Regierung ihre Dienste, zur Unterstützung des Hauptmanns, wiederholt in Anspruch genommen [239]). Bald aber sehen wir sie, im Verein mit den königlichen Räthen und dem Bischof von Reval, in einer Weise auftreten, welche beweist, wie sehr sie ihre politische Bedeutung erkannt hatten und für wie stark sie ihre Macht erachteten. Sie verkünden nämlich am Ostersonntag des Jahres 1284 in feierlicher Weise: sie hätten sich einmüthig, unter eidlicher Bekräftigung (fide data), für die Dauer von drei Jahren mit einander verbunden, das Recht ihrer Herren zwar wahren und fördern zu wollen, zugleich aber auch ihr eigenes Recht, das sie kraft der alten Gesetze ihres Landes von ihren Herren haben, gegen Jeden, der es zu verletzen wagen sollte, mit vereinter Kraft zu vertheidigen [240]). Was zu dieser Verbindung Anlass gegeben, wird in der bezüglichen Urkunde nicht angegeben, ist auch sonst nicht bekannt, so wenig wie die Folgen jener offenbar der Regierung gegenüber ausgesprochenen Protestation. Nur vermuthen lässt es sich, dass schon damals, wie es in der Folge wiederholt geschah, der König eine Verlehnung oder anderweite Veräusserung des Herzogthums beabsichtigte, die vielleicht eben in Folge jener Erklärung unterblieb [241]). Denselben Erfolg

239) S. z. B. die Urkunden von den Jahren 1265, 1282, 1287, 1290, UB. Nr. 389. 480. 512. 513. 565.

240) Urk. vom 9. April 1284, UB. Nr. 491. S. unten Abschn. IV Anm. 1.

241) Eine Stütze findet diese Vermuthung darin, dass in dem vorhergehen-

hatte — wie in der Uebersicht der politischen Geschichte ausführlich berichtet worden [242]) — zwanzig Jahre später das Bündniss, welches die Gesammtheit der Vasallen mit dem Deutschen Orden zu Dorpat abschloss, um die Verlehnung Estlands an den Herzog Christoph rückgängig zu machen [243]). Der Theilnahme der königlichen Räthe an diesem letzteren Bündniss wird zwar nicht ausdrücklich gedacht; in beiden Fällen aber hielt der Bischof von Reval zu den Vasallen. Diese, durch die Nachgiebigkeit des schwachen Königs und die bisher erzielten Erfolge ermuthigt, gingen nunmehr einen Schritt weiter. Mit abermaliger Beiseitesetzung des königlichen Hauptmanns und unter dem Schutze des Bischofs, nahmen sie die Regierung des Landes in ihre Hände: sie traten am 26. März 1306 zusammen „zu einer Berathung und Beschlussnahme über gute Gebräuche und Landesordnungen". Diese Beschlüsse (vorzugsweise das Verfahren in Strafsachen und die Pfändung betreffend) sollten für zwei Jahre, und, falls der König sie genehmigt, für die Dauer bindend sein [244]). Ein halbes Jahr später versammelte sich abermals die gesammte Vasallenschaft, ohne den Hauptmann hinzuzuziehen, in Wesenberg, beschloss, die von ihr im Jahre 1304 in Besitz genommenen königlichen Schlösser (nicht dem Hauptmann, sondern) dem Bischof von Reval zur Obhut zu übergeben, und berichtete darüber dem Könige [245]). In dem bezüglichen Berichte

---

den Jahre, 1283, die Königin Margaretha, welcher ihr Sohn Estland auf Lebenszeit verliehen hatte (s. oben S. 41), gestorben war.

242) S. oben S. 46 fgg.

243) Urk. vom 25. Februar 1304, UB. Nr. 608.

244) Die bezügliche Urkunde ist bloss nach einem Referat in Hvitfeld's Chronik (S. 328) bekannt (UB. Reg. 718). Hier sind freilich nur die Namen von 21 Theilnehmern an der Versammlung aufgeführt, allein es ist mehr als wahrscheinlich, dass, wie in dem gleich folgenden Falle (Anm. 245), so auch in diesem, die gesammte Vasallenschaft vertreten war.

245) Urk. vom 22. September 1306 (UB. Nr. 621). Auch hier werden im

finden wir für derartige Versammlungen zum erstenmal den Ausdruck: **placitum generale, allgemeiner Landtag,** gebraucht [246]). Dergleichen placita mochten seit dieser Zeit öfters gehalten worden sein [247]), in der Regel wohl unter Theilnahme der königlichen Räthe. Dies war namentlich der Fall, als nach dem grossen Bauernaufstande im Jahre 1343 dem Deutschen Orden die Behütung des Landes anvertraut [248]) und das Schloss Narva verpfändet wurde [249]). Die Mitwirkung des königlichen Hauptmanns fehlt beidemal.

So hatten die Vasallen, meist von den königlichen Räthen unterstützt, allmählich einen bedeutenden Einfluss auf die Leitung der inneren Angelegenheiten des Landes und in gewisser Beziehung landständische Rechte errungen. Gegen das Ende unseres Zeitraumes aber traten noch andere Elemente hinzu: die Geistlichkeit und die Stadt Reval. Dass die Bischöfe von Reval mitunter schon früher an den Beschlüssen der Vasallen sich betheiligt, ist bereits gelegentlich erwähnt

---

Eingange die Namen von 34 Vasallen genannt, allein mit der unmittelbaren Beifügung: *„nec non universitas vasallorum suorum (i. e. regis) in Estonia.“*

246) Der Sache nach hat v. Brevern (S. 295) nicht Unrecht, wenn er schon in der Versammlung vom Jahre 1259 (Anm. 210) einen Landtag erblickt. Dass dagegen der von ihm (S. 186 fg.) in Schutz genommene Bericht des Brandis (*Monum. Liv.* III, 118) über einen von dem „Bischof von Riga, dem Ordensmeister und deren Unterthanen, Ritter und vom Adel“ gehaltenen Landtag jeder geschichtlichen Unterlage entbehrt, ist bereits öfters bemerkt worden. Die Landtage, auf welchen Landesherren und Stände mehrerer Territorien zu gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen sich vereinigen, sind weit späteren Ursprungs. S. v. Bunge's Standesverhältnisse S. 77 fgg.

247) Dahin gehört z. B. das in der Urk. vom 4. Mai 1324 (UB. Nr. 701) erwähnte, am 22. April des J. zu Reval gehaltene *generale placitum;* auch dürften die von den Vasallen als Corporation ausgestellten Urkunden vom 15. März 1318 (UB. Reg. 713) und vom 9. September 1323 (UB. Nr. 692) auf Landtagen ausgefertigt sein. Unter den Ausstellern der letztgenannten befinden sich auch der Hauptmann und die königlichen Räthe.

248) Urk. vom 16. Mai 1343, UB. Nr. 814.

249) Urk. vom 24. Januar 1345, UB. Nr. 827, a und 828. S. überhaupt oben S. 70 und 74 fg.

worden [250]). Im Jahre 1340 aber traten unter dem Vorsitze des königlichen Hauptmanns zusammen: die königlichen Räthe und die Mitglieder des Rathes der Stadt Reval, und errichteten, „mit Einwilligung der beiderseitigen Gemeinden" (der Vasallen und der Bürger der Stadt) einen Vergleich über die Benutzung der an dem Jerweküll'schen See (bei Reval) gelegenen Wiesen und Weiden [251]). Nach dem Estenaufstande vom Jahre 1343 einigten sich der Bischof von Reval, die Vorstände dreier Estländischen Klöster, die königlichen Räthe, die Gesammtheit der Vasallen, so wie die Proconsuln und Consuln der Stadt Reval, zu einer gemeinsamen Vorstellung an den König, durch welche sie die Berufung des Deutschen Ordens Behufs der Pacificirung des Landes entschuldigten und rechtfertigten [252]). Im Jahre 1346 endlich versammelten sich abermals, unter dem Vorsitze des königlichen Hauptmanns, die königlichen Räthe und der Rath der Stadt Reval, um, mit Genehmigung der Vasallenschaft, wie der Bürgerschaft, eine Uebereinkunft über das Schuldenwesen zu treffen, deren Bestätigung übrigens ausdrücklich dem König-Herzog vorbehalten wurde [253]). — Wenn auch aus allen diesen Vorgängen noch nicht auf das Bestehen einer förmlich organisirten landständischen Verfassung geschlossen werden darf, so liegen darin doch unstreitig die Keime, aus denen später im alten Livland die drei Landstände: Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, zu denen dann noch der Orden hinzutrat, sich entwickelten [254]).

Es waren aber nicht bloss die inneren Landesangelegenheiten, an deren Leitung die Estländischen Vasallen sich be-

---

250) S. S. 48 fg. und 140.
251) Urk. vom 30. Juli 1340. UB. Nr. 792.
252) Urk. vom 27. October 1343, UB. Nr. 820.
253) Urk. vom 27. April 1346, UB. Nr. 846.
254) S. v. Bunge, Standesverhältnisse S. 74 fgg.

theiligten. Sie bildeten ein so bedeutendes und unentbehrliches Contingent des Heeres, welches gegen die Russen im Osten und gegen die Curen, Litthauer u. s. w. im Süden zu kämpfen hatte, dass die Livländischen Landesherren, insbesondere der Ordensmeister, nichts unterliessen, um sich ihren Beistand im Kriege zu sichern [255]). So berief bereits im Jahre 1290 der Livländische Ordensmeister Halt nicht nur die Bischöfe und den Hauptmann von Reval, sondern auch „die Ritter und Vasallen" zur Berathung über einen gegen die Litthauer zu unternehmenden Feldzug [256]). So bildeten die Estländischen Vasallen einen Hauptfactor in dem mehrerwähnten Dorpater Bündnisse vom Jahre 1304 [257]). Im Jahre 1313 vereinigten sie sich, unter Theilnahme des Hauptmanns, mit den Bischöfen von Reval und von Oesel, den Oesel'schen Vasallen und den Städten Reval und Dorpat, um als Friedensvermittler zwischen dem Orden und der Stadt Riga aufzutreten [258]). Im Jahre 1324 berief der Ordensmeister Reymar Hane die Bischöfe und Vasallen, „insbesondere die aus Harrien und Wirland", zu einem Landtage (parlamentum et placita), um über die Umtriebe (malitiam et infedelitatem) der Landeseingebornen zu berathen und Beschluss zu fassen [259]). Im Jahre 1327 nahmen Estländische Vasallen Theil an einer Zusammenkunft der Reval'schen und Dörpt'schen Geistlichkeit und der Rigischen Vasallen, um für den Orden gegen den Erzbischof von Riga Zeugniss abzulegen [260]). Seit dem Estenaufstande vom Jahre 1343 griffen die Estländischen Vasallen

255) S. darüber die Uebersicht der politischen Geschichte.

256) Urk. vom November 1290, UB. Nr. 538.

257) Urk. vom 25. Februar 1304, UB. Nr. 608, und oben S. 46 fg. u. 139 fg.

258) Urkunden vom 15. Mai 1313, UB. Nr. 644 und 645. S. oben S. 45.

259) S. Hermann von Wartberge's Chronik in den *Scr. rer. Pruss.* II, 62. Möglicher Weise ist übrigens dieser Landtag identisch mit der oben S. 55 Anm. 201 besprochenen Versammlung.

260) Urk. vom 15. September 1327, UB. Nr. 732, a. Oben S. 56.

überall mit Rath und That ein [261]). Nur bei den Verhand lungen über die endliche Veräusserung des Landes wurden si nicht zugezogen. Sie leisteten aber auch keinen Widerstan wie bei den früheren Veräusserungsversuchen, hauptsächlic wohl, weil ihre Hanptstütze von damals — der Orden - in ein anderes Verhältniss zu ihnen getreten war [262]).

Fünfter Artikel.
Die Städte, insbesondere Reval.

I.
Gründnng von Städten überhaupt.

Von den verschiedenen Verhältnissen, welche im Aben lande, insonderheit in Deutschland, den Anstoss zur Gründu von Städten gaben, kam in Estland ausschliesslich eines z Geltung: die Ansiedelung von Gewerbetreibenden und Hande leuten unter dem Schutze der Mauern der von den Ei wanderern erbauten Schlösser oder Burgen. Um die d Burgen (castra): Reval, Wesenberg und Narva, welche c Könige von Dänemark allmählich errichten liessen, entstand nach einander die gleichbenannten drei Städte [263]).

261) S. überhaupt oben S. 67 fgg. Hierher gehört insbesondere auch Friedensschluss, der im September 1343 (UB. Nr. 817) zwischen dem König M nus von Schweden auf der einen, und den Estländischen Vasallen und der St Reval auf der andern Seite, zu Stande kam.

262) S. noch oben S. 80 fgg.

263) In einer Urkunde vom 25. Mai 1296 (UB. Nr. 563, b) bewilligt Ritter Helmold von Lode (königlicher Rath in Estland) der Stadt Lübeck ihren Einwohnern in allen ihm unterworfenen Häfen, Wässern, Küsten und

Die Burg Reval ist zwar bereits im Jahre 1219 erbaut worden; wann aber die Ansiedelung am Fusse derselben begonnen und sich zu einem bedeutenderen Orte gestaltet, ist eine andere Frage. Heinrich von Lettland spricht noch gegen den Schluss seiner Chronik, im Jahrre 1226, bei Gelegenheit des Besuches des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, nur noch von dem castrum Danorum in Revelis [264]). Allein ein Schloss, welches Sitz der Landesregierung und des Bischofs war und eine bedeutende Kriegsmannschaft beherbergte, konnte der Gewerbsleute nicht lange entbehren; und als vollends, nach der Besitznahme der Burg durch den Orden im Jahre 1227, ruhigere und gesicherte Zustände eintraten, musste die Bevölkerung eines Ortes schnell wachsen, welcher, durch seine günstige Lage an einer sicheren Rhede mit trefflichem Hafen, den Verkehr mit dem Mutterlande so sehr erleichterte [265]). Höchst wahrscheinlich geschah es daher bereits in dem Jahre 1228, dass die Revalenser an den Rigischen Rath sich mit der Erklärung wandten, sie hätten beschlossen, die der Stadt Riga von dem Bischof Albert verliehenen Rechte auch in der Stadt Reval zu befolgen, und bäten daher um eine Mittheilung dieser Rechte [266]). Dass solcher Erklärung und Bitte die Verleihung

---

allen seinen Gütern Freiheit von jeglichem Zoll und Ungeld, sowie vom Strandrecht, unter der Bedingung, dass dieselben Freiheiten ihm und den Bewohnern seiner Städte *(oppidorum et civitatum nostrarum)*, namentlich Lodenrode und Kokgel, zugesichert werden. Da jedoch von solchen Estländischen Städten sonst nirgends eine Spur vorkommt, so muss man annehmen, dass hier die Ausdrücke *oppida et civitates* hyperbolisch für Güter oder Dörfer gebraucht worden sind. (Vergl. auch Höhlbaum's Hansisches Urkundenbuch I, 412 Anm. 1.) In ähnlicher Weise werden auch in einer Urkunde der Königin Margaretha vom 29. März 1271 (UB. Nr. 422) die Dörfer Mart, Sarn und Apones uneigentlich *oppida* genannt.

264) Heinrich v. L. XXIX. 7.

265) v. Bunge in seinem Archiv VI, 71.

266) In dem Eingange der durch diese Bitte veranlassten, undatirten Aufzeichnung des ältesten Rigischen Stadtrechts (UB. Nr. 77) heisst es: „*Omnibus Christi fidelibus, hanc paginam inspecturis, Revalienses, Wironenses, pacem pectoris,*

der städtischen Gerechtsame — des sogenannten Weichbil rechts — durch den Landesherrn — damals den Orde meister — vorausgegangen, ist nach den Rechtsanschauung jener Zeit als selbstverständlich vorauszusetzen [267]). So w denn Reval noch vor der Zurückgabe an den König von Dän mark zur **Stadt** erhoben worden, daher denn auch in d Friedensvertrage von Stenby vom Jahre 1238 ausdrückli von der „munitio et **civitas** Revaliensis" die Rede ist [26] Beide, munitio oder castrum und civitas, Schloss oder Bu und Stadt Reval, sind übrigens streng auseinander zu halt Nur die letztere erwarb die städtischen Gerechtsame, wiewo in den Quellen unter der Benennung castrum Revaliense z nächst nicht das einzelne Schlossgebäude verstanden wird, so dern der ganze Rücken der Anhöhe, auf welcher jenes erba ist. Darauf bezieht sich die öfters vorkommende Unt

— —

temporis atque eternitatis. Notum sit presentibus et futuris, quod iura civilia, cives Rigenses obtinuerunt et scripto commendaverunt, concedente domino Alb Rigensi episcopo, ab initio conversionis Livonice, nos eadem quoque in Revali circumpositis regionibus firmiter elegimus observare." Die Zeit der Abfassung, auch der veranlassenden Bitte, lässt sich mit ziemlicher Gewissheit in das J 1228 setzen. S. darüber besonders J. G. L. Napiersky, Die Quellen des R schen Stadtrechts (Riga 1876. 8) S. XII fgg.

267) Die in dem Archiv VI, 76 fgg. ausgesprochene Vermuthung v. Bung dass König Waldemar II. dem Orte Reval das Stadtrecht verliehen, ist, n dem oben Ausgeführten, nicht wohl aufrecht zu erhalten. Es müsste dies in Zeit vor dem Jahre 1227 geschehen sein, welche einer solchen Annahme ni günstig ist. Waldemar hätte auch, bei seiner feindlichen Stellung gegen R die Reception des Rigischen Rechts in Reval schwerlich zugestanden, und d muss man voraussetzen, dass diese Reception, nach dem Gebrauch jener Zeit, Verleihung des Stadtrechts auf dem Fusse gefolgt ist. Hiernach ist a v. Bunge, Die Revaler Rathslinie S. 20, zu berichtigen. — Vgl. auch n v. Brevern S. 194 fgg.

268) UB. Nr. 160. Dass päbstliche Bullen von den Jahren 1237 und 1 (UB. Nr. 152 und 159) nur noch von dem castrum sprechen, verfängt unter chen Umständen nicht weiter; eben so wenig, dass noch im Jahre 1287 R von dem Lübecker Sendeboten Johannes von Dovay *„oppidum"* genannt (UB. Nr. 519). Der Legat, Bischof Wilhelm, stellt in einer Urkunde vom Ja 1237 (UB. Nr. 148) *„Riga et Rewelia"* als zwei gleichbedeutende Orte neben ander und spricht von dem *„universo populo"* beider Orte.

scheidung zwischen dem magnum oder maius und dem parvum oder minus castrum [269]). In dem letzteren, der eigentlichen Burg, residirte der königliche Hauptmann, das erstere umfasste eine grössere Zahl von Gebäuden, welche Burgsitze, borchgesete, genannt wurden und an Burgmannen verliehen waren [270]). Im Bereiche dieses grossen Schlosses lag auch das bischöfliche Schloss und die Domkirche; daher der spätere und heutige Name: Domberg, Dom, für das ganze Schlossgebiet. Dieses grosse Schloss ist nie Bestandtheil der Stadt Reval gewesen, wurde sogar von letzterer durch eine zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erbaute starke, sechs Ellen hohe Mauer geschieden [271]), und bildete, mit seinen allmählich entstandenen sogenannten Hakelwerken oder Vorstädten, eine selbständige Ortschaft, jedoch ohne Stadtrecht [272]).

Nicht so genau, wie die Zeit der Erbauung des Schlosses Reval, lässt sich die der Schlösser Wesenberg und Narva nachweisen. Der Name Wesenberg taucht urkundlich zum erstenmal im Jahre 1252 auf [273]), und zwar in einem solchen Zu-

269) S. die Urkunden von den Jahren 1310, 32, 40, 45, UB. Nr. 632. 758. 792. 838. Die Benennung *parvum castrum* findet sich bei Hermann von Wartberge in den *Scr. rer. Pruss.* II, 29. In der *Historia ordinis predicatorum in Dacia* (bei Langebek, *Scr. rer. Dan.* V, 500) wird bereits zum Jahre 1219 (?) des *maius castrum Revaliense* gedacht.

270) Vergl. die Urkunden von den Jahren 1348 und 1371, UB. Nr. 884 und 1080.

271) Urkunden vom 16. September 1310 und vom 21. März 1311, UB. Nr. 632 und 634.

272) In der Urkunde vom 29. August 1273 (UB. Nr. 435) werden der *advocatus castri* und der *advocatus civitatis* einander entgegengesetzt.

273) UB. Nr. 239. Man könnte versucht werden, aus dem oben Anm. 266 mitgetheilten Eingange des ältesten Rigischen Stadtrechts, wo neben den Revalensern auch die „Wironenser" erklären, das Rigische Recht bei sich einführen zu wollen, dass damals bereits einem Orte in Wirland Stadtrecht verliehen worden sei oder doch verliehen werden sollte, und dass dieser Ort Wesenberg sein dürfte (vergl. v. Brevern S. 195 fgg.). Allein diese Vermuthung hat eben so wenig Werth, als die andere Schirren's (S. 27), dass hier eher die Lode'schen Städte (s. oben Anm. 263) ins Auge zu fassen wären. Die Bedeutung der Wironenses

sammenhange, dass man ihn für einen befestigten Ort, ei Burg, ansehen muss[274]; dann aber erst wieder 1287, oh nähere Angabe der Beschaffenheit des Ortes[275]). Im Jal 1302 aber verlieh König Erich Menved den Bürgern Wes berg's (cives Wesenbergenses) alle Freiheiten, Rechte und G setze, deren sich die Bürger Reval's bedienen[276]). Seit die Zeit wird der Ort öfters bald civitas, bald oppidum g nannt[277]); das letztere eine in Altlivländischen Urkund häufig vorkommende, Deutsch durch „wikbilde", „Weichbil wiedergegebene Bezeichnung kleinerer mit Stadtrecht l gabter Orte. — Erst weit später, zum erstenmal im Jal 1329, wird Narva's gedacht, hier aber schon auf gleicl Linie mit Reval und Wesenberg[278]), und im Jahre 1333 castrum et civitas[279]), dann auch wieder, und später gewöl lich, als oppidum. Im Jahre 1345 verlieh Waldemar I den Narva'schen Bürgern (oppidani nostri Narvienses) dieselb Privilegien, Freiheiten und schriftlich aufgezeichneten Recl (iura conscripta), welche die Revalenser geniessen. Wie wei bedeutend noch damals die Zahl jener oppidani war, lässt s daraus entnehmen, dass ihnen gestattet wird, wenn der (durch die Russen zerstört werden sollte, „mit ihren Häus

---

muss freilich bis auf Weiteres unaufgeklärt bleiben, will man nicht zu ne unfruchtbaren Hypothesen greifen, wozu schon der Mangel der Conjunction „ zwischen *Revalienses et Wironenses* Anlass geben könnte.

274) UB. Nr. 239, oben S. 123, Anm. 178. In Russischen Chroniken ko der Ort unter dem Namen *Rakowor* (von der Estnischen Benennung: *Rakwe* beim Jahre 1268 vor, übrigens auch ohne nähere Angabe, ob Schloss, Dorf (Stadt. (S. v. Busse in den Mittheilungen IV, 215 fgg. und oben S. 42.) Livländische Reimchronik nennt den Ort gar nicht.

275) UB. Nr. 519.

276) Urk. vom 12. Juni 1302, UB. Nr. 605.

277) UB. Nr. 755. 756, a. 805. 830. 1220 u. a.

278) Urkunde König Christophs II. vom 11. November 1329, UB. Nr. 7£

279) UB. Nr. 755. 756, a. S. auch die von „*Florekinus, civis in Narv* ausgestellte Urkunde Nr. 775.

und Baulichkeiten" in die Vorburg (praeurbium) des Schlosses überzusiedeln, und dort derselben Rechte sich zu erfreuen, welche sie in der alten Stadt genossen [280]).

Ueber die innere Einrichtung dieser beiden kleinen Städte während unseres Zeitraumes ist nichts Näheres bekannt; ihre Verfassung wird der der Mutterstadt Reval nachgebildet gewesen sein; die Verfassung Reval's ist daher der ausschliessliche Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

II.

Verfassung der Stadt Reval *).

1. Das Stadtgebiet.

Die Befestigung des Ortes der Niederlassung, durch dessen Umgebung mit Mauern und Gräben, gehörte, wie in anderen Städten, so auch in Reval, zu der ersten Sorge seiner Bewohner. Zu den Kosten musste Jeder beitragen, der Haus und Hof besass. Davon waren auch die Klöster nicht ausge-

---

280) Urk. vom 25. Juli 1345, UB. Nr. 834: „— — *dimittentes eis (scil. oppidanis Narviensibus) omnes easdem libertates, gratias et iura, quibus temporibus predilecti avi nostri, domini Erici, quondam regis Danorum etc., (quibus) predilecti cives nostri Revalienses liberius usi fuerunt et gavisi etc.*" Es beruht auf einem Missverständniss, wenn aus diesen Worten (in v. Bunge's Einleitung in die Livländ. Rechtsgesch. S. 164, in dessen Beiträgen zur Kunde der Livländischen Rechtsquellen und bei Michelsen, Der Oberhof zu Lübeck S. 81) gefolgert wird, dass bereits Waldemars Grossvater, König Erich Glipping, der Stadt Narva das Recht Reval's verliehen hatte: nicht die *oppidani Narvienses*, sondern die *cives Revalienses* sind offenbar das Subject zu den Worten: „*usi fuerunt et gavisi*". Das zweite „*quibus*" ist ohne Zweifel ein Schreibfehler, da es keinen Sinn giebt, daher auch in der im UB. a. a. O. abgedruckten alten Niederdeutschen Uebersetzung mit Recht weggelassen ist.

*) P. E. Jordan, Die Stadt Reval zur Zeit der Herrschaft der Könige von Dänemark. Reval 1863. 8.

nommen, denen von der Königin Margaretha angedeutet wur falls sie die Steuern nicht entrichten würden, ihre Höfe Ande zu verkaufen, welche der Stadt in dieser Beziehung gerec werden wollten [281]). Ueberhaupt liess Margaretha sich Befestigung der Stadt vielfach angelegen sein. Sie forde auch die königlichen Beamten und Vasallen auf, dabei m zuwirken [282]), und erliess der Stadt auf vier Jahre die G fälle, die ihr von der Münze, den Krügen und der Voig gebührten, um den Betrag zum Besten der Stadt, zunäcl wohl auf die Stadtmauer, zu verwenden [283]); für denselben Zwe wurde ein Theil der Geldbussen bestimmt, auf welche Stadtrichter in gewissen Fällen erkannte [284]). Im Jahre 13 sandte König Erich Menved, Behufs endlicher Regelung Befestigungswerkes, den sachverständigen Ritter Joha Kanne [285]) nach Reval. Dieser ordnete die Errichtung Scheidemauer zwischen Stadt und Schloss an [286]), so wie Erweiterung der Stadt nach der Nordseite, durch Einschliessu auch des St. Michaelisklosters in dieselbe. Er gestattete, Stadtmauer je nach Bedürfniss zu verstärken und zu erhöh mit Thürmen und Bollwerken zu versehen und mit Gräb zu umgeben. Nach der Seeseite sollten die Bewohner na Belieben sich ausdehnen dürfen. Der Zugang zum Schlo — den kurzen und den langen Schlossberg hinauf — wu durch zwei befestigte Thore, Cingele, an den beiden Enc

---

281) UB. Nr. 470. S. auch Waldemars IV. Urkunde vom 7. Januar 18 UB. Nr. 827.

282) UB. Nr. 468. 469.

283) Urkunde vom 9. August 1280, UB. Nr. 464.

284) Urkunden vom 29. August und 10. October 1273 und vom 3. Ja 1319, UB. Nr. 435, 437 und 666.

285) Vergl. über ihn die im UB. Reg. VI, 166 Nr. 760, c zusammenge ten Notizen.

286) S. oben S. 147.

der Scheidemauer, vermittelt [287]). Diese vom König bestätigten [288]) Anordnungen wurden ohne Zweifel bald darauf in Ausführung gebracht, zum Theil vielleicht unter der Leitung des Ritters Kanne selbst, welcher ums Jahr 1321 zum königlichen Hauptmann in Reval ernannt wurde [289]).

König Waldemar II. liess der Stadt in deren unmittelbarer Umgebung ein weites Gebiet als Stadtmark einweisen [290]), welches, im Osten und Westen der Stadt (hier bis zum Hark'schen See) längs dem Seestrande hinlaufend, sich südlich bis zum Königs- oder Jerweküll'schen See erstreckte [291]). Auch die die Rhede schliessenden, so wie auf dieser liegenden Inseln: Nargö, Wulfsö, Bloce-Carl und Rughen-Carl, gehörten zum Gebiete der Stadt [292]). Die Landgrenzen der Stadtmark wurden erst auf Anordnung der Königin Margaretha, durch eine aus dem königlichen Hauptmann und mehreren Vasallen zusammengesetzte Commission, genauer festgestellt und bezeichnet [293]). Diese Stadtmark sollte als Viehweide, zum Heumähen und zur Hölzung, nicht nur den Einwohnern der Stadt, sondern auch denen des grossen Schlosses, so wie einigen dazu berechtigten Vasallen, dienen [294]); auch den Mitgliedern des Domcapitels [295]), desgleichen den in der Stadt errichteten Klö-

---

287) Urkunde vom 16. September 1310, UB. Bd. 632.

288) Urk. vom 21. März 1311, das. Nr. 634.

289) Vergl. Urk. von 1321 und 1323, das. Nr. 681 und 692.

290) Urk. Königs Erich Glipping vom 10. August 1265 und der Königin Margaretha vom 29. August 1273, UB. Nr. 388 und 435.

291) Vergl. die Urk. vom 30. Juli 1340, UB. Nr. 792. Von dieser Stadtmark wurde bald nach dem Uebergange der Stadt an den Orden ein bedeutender Theil dem Schlosse ganz überlassen. S. die Urkunden vom Jahre 1348, im UB. Nr. 884. 889 und 890.

292) Urkunden vom 17. Juni 1297 und vom 16. Februar 1348, das. Nr. 566 und 886.

293) Urkunde vom 13. August 1265, das. 389.

294) Urk. vom 17. Juli 1297 und vom 30. Juli 1340, das. Nr. 566 und 792.

295) Urk. vom Jahre 1283 und vom 29. Juli 1289, das. Nr. 483 und 528.

stern, wurde ein Antheil daran eingeräumt [296]). Die Weide oder Viehtrift sollte von allen Betheiligten gemeinschaftlich benutzt werden; wegen der Heuschläge wurde im Verfolg die Uebereinkunft getroffen, dass der ganze Wiesengrund in zwei Theile gesondert wurde, deren Benutzung ein Jahr um das andere zwischen den Städtern einerseits und den Schlossbewohnern und Vasallen andererseits wechseln sollte [297]. Wegen der Holznutzung wurde angeordnet, es solle Niemand mit mehr denn einem Pferde holzen [298]). Ein Theil der Stadtmark wurde übrigens schon früh als Ackerland benutzt [299]; auch lagen im Stadtgebiet mehrere Bauerdörfer [300]).

2. Die Grundlagen der Stadtverfassung. Das Rigische und das Lübische Stadtrecht*).

Das von der Stadt Reval ursprünglich recipirte Rigische Stadtrecht [301]) blieb daselbst nicht lange in Geltung. Denn schon im Jahre 1248 verlieh König Erich Plogpennig der Stadt, mit Genehmigung des Rathes derselben [302]), den Gebrauch des d. Z. in vielen Norddeutschen Städten bereits

296) Urk. vom Jahre 1262, vom 5. October 1264, vom 1. März 1295 u. vom 25. Juli 1307, UB. Nr. 370. 382. 558 und 625. Vollkommen unbegründ. und vielmehr auf einem Missverständniss beruhend ist die Ansicht Schirren's (Beitrag zum Verständniss des *L. c. D.* S. 72), dass das Gebiet in der Umgebung der Stadt königliches Gebiet gewesen und von den königlichen Beamten verwaltet, in Pacht gegeben worden sei u. s. w. Der Ausdruck *„terra vestra"* der Urk. Nr. 370, der zu diesem Missverständniss Anlass gegeben, bedeutet einfach: Estland. Die *„fratres predicatores terre vestre"* sind die Predigerbrüder Estlands oder in Estland. Vergl. die Urkunden Nr. 382 und 558.

297) Urk. vom 30. Juli 1340, das. Nr. 792.

298) Aelteste Revaler Bursprake (UB. Nr. 982) Art. 22.

299) Urk. vom 22. Juli 1282, UB. Nr. 480.

300) S. oben S. 111 Anm. 139.

*) F. G. v. Bunge, Zur Feier des Gedächtnisses an die vor 600 Jahren geschehene Verleihung des Lübischen Rechts an Reval, am 15. Mai 1848, in dem Archiv VI, 68—79.

301) S. oben S. 145 fg.

302) UB. Nr. 215. S. unten Anm. 305 und Abschn. III. Anm. 115. Vergl. v. Bunge's Einl. in die Rechtsgeschichte S. 159 Anm. c und im Archiv VI,

Ansehen gelangten Rechtes der Stadt Lübeck [303]). Wenige Jahre später bestätigte König Christoph I. diese Verleihung, dehnte dieselbe auf weltliche, wie auf geistliche Sachen (temporalia et spiritualia) aus [304]), und übersandte der Stadt zugleich einen in Lateinischer Sprache abgefassten Codex dieses Rechts in 103 Artikeln [305]). Hierauf folgten wiederholte Bestätigungen [306]), und im Jahre 1282 fertigte der Rath zu Lübeck, auf Ansuchen des Königs Erich Glipping, seiner Mutter (der Königin Margaretha), so wie der Revaler Bürger, diesen eine vervollständigte Recension in Niederdeutscher Sprache, 168 Artikel enthaltend, zu [307]).

Demgemäss bildete sich die Verfassung der Stadt Reval im Wesentlichen nach dem Muster der Verfassung Lübeck's aus. Die Grundlagen dieser Verfassung bestanden in der An-

303) Urkunde vom 15. Mai 1248, UB. Nr. 199.

304) Urkunde vom 16. September 1257, das. Nr. 315.

305) Die Urschrift auf Pergament wird in dem Revaler Rathsarchiv aufbewahrt; einen Abdruck derselben liefern v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts (I, 1—39), in Verbindung mit einer wahrscheinlich aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stammenden Niederdeutschen Uebersetzung. Auf diese Verleihung bezieht sich offenbar auch die im UB. Nr. 215 abgedruckte Urkunde, welche daher nicht, wie dort Reg. 243 angenommen worden, in das J. 1250, sondern in den Juni 1259 zu setzen ist, denn unter dem dort bezeichneten *rex pie memorie* muss der am 29. Mai dieses Jahres verstorbene König Christoph I. verstanden werden, und unter dem Hauptmann S. nicht Stigot Agison, sondern Saxo Agunson. S. Höhlbaum's Hansisches Urkundenbuch I, 186 Anm. 1. Vergl. auch noch J. Paucker in den Dorpater Jahrbüchern I, 323 und v. Bunge's Rechtsgeschichte S. 160 Anm. h. — Ueber den Codex von 1257 selbst s. das Nähere in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen I. Einl. S. VII—XV, und vergl. dazu F. Fernsdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen (Leipzig 1872. 8) S. 7 fgg.

306) S. das UB. Nr. 284. 395. 435. 437. 478, auch 681 und 826, von den Jahren 1255, 66, 73. 82, 1321, 26.

307) Auch dieser Pergamentcodex hat sich noch im Archive des Revaler Rathes erhalten und ist in v. Bunge's R.-Q. I, S. 40—71 abgedruckt. S. über denselben ebendas. Einl. S. XV—XXII und Frensdorff a. a. O. S. 47 fgg. und besonders 51 fgg. Ergänzungen dieses Codex aus älteren Niederdeutschen Recensionen des Lübischen Rechts (Art. 168—267) sind zusammengestellt bei v. Bunge a. a. O. S. 72 fgg.

erkennung der Stadt und ihrer Einwohner — der Stadt- oder Bürgergemeinde, communitas civitatis oder civium[308]) — als einer geschlossenen Corporation, mit eigener Gerichtsbarkeit — iurisdictio et pax[309]), — daher Exemtion von der Jurisdiction der Landesgerichte[310]); endlich in der Errichtung eines aus der Mitte der Gemeindeglieder hervorgegangenen Collegiums — des Rathes, consules, consilium[311]) —, welchem, ausser einem Antheil an der Gerichtsbarkeit, die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde und ihrer Glieder, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereiche des Stadtgebietes: „infra terminos pacis" oder „infra pacem civitatis" oblag[312]). Es kommen hier daher in Betracht: 1) der Rath, 2) die Stadtbeamten 3) die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft; 4) die Verwaltung des Gemeindevermögens und 5) die öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten.

---

308) S. z. B. die Urkunden von den Jahren 1340 und 46, UB. Nr. 792. 84.

309) Urkunde Königs Christoph I. vom 16. August 1255 (UB. Nr. 28. „— — *omnibus in memorata civitate (Revalia) edificantibus et habitantibus iura civitatis Lybecensis cum augmento totius iustitie et pacis concessimus in perpetuum observanda.*" Aehnlich in der Urkunde Königs Erich Glipping vom 2. Juli 12.. (UB. Nr. 478): „*omnia iura et statuta civitatis Lybecensis, cum augmento totius iustitie, pacis et gratie.*" *Pax* bedeutet hier so viel wie „Bann", d. i. die den Frieden aufrecht erhaltende, schützende, öffentliche Gewalt. Der Ausdruck wird aber auch zur Bezeichnung des Bezirkes gebraucht, innerhalb dessen die öffentliche Gewalt ausgeübt wird. So in der Urk. der Königin Margaretha vom 29. Aug. 1273 (UB. Nr. 435): „*Si quis alium infra terminos pacis civitatis vulneraverit*", oder auch „*infra pacem civitatis*". Urk. König Erichs vom 10. October 1273 (das. 437): „*infra terminos et districtum pacis civitatis*".

310) Dies liegt schon in der Verleihung der eigenen Gerichtsbarkeit und wird in einer grossen Zahl die Stadt betreffender Urkunden bestätigt, in welchen zum Schluss die königlichen Vögte und Beamten (*advocati et officiales*) ermahnt werden und ihnen befohlen wird, die städtischen Gerechtsame nicht zu beeinträchtigen. S. besonders die Urkunden von den Jahren 1288 u. 1321, UB. Nr. 523 u. 68.

311) Der Rath bestand in Reval ohne Zweifel bereits auf Grundlage des Rigisch-Reval'schen Stadtrechts (Art. 16. 38. 40. 44) und wirkte bei der Verleihung des Lübischen Rechts mit. S. oben Anm. 267. 302 und 305 und v. Bunge im Archiv VI, 73.

312) S. oben Anm. 309 a. E.

3. Der Rath*).

Wann, von wem und in welcher Weise der Rath zu Reval ursprünglich eingesetzt worden, darüber fehlt es an Nachrichten. Vermuthlich geschah es sofort oder bald nach der Reception des Rigischen Stadtrechts, also ums Jahr 1228, und zwar in der Art, dass die ersten Glieder des Rathes von den Einwohnern (Bürgern) der Stadt aus ihrer Mitte gewählt wurden [313]). Seit dem vierzehnten Jahrhundert bestand der Rath aus durchschnittlich 24 Mitgliedern [314]), welche consules, Rathmannen, hiessen, und ihr Amt zwar lebenslänglich bekleideten, von denen jedoch nur etwa die Hälfte den jedesmaligen Bestand der Behörde: den „sitzenden Rath", bildeten. Am zweiten Sonntag nach St. Michaelis jeden Jahres wurde nämlich — wahrscheinlich durch den gesammten Rath — festgestellt, welche Glieder desselben in dem bevorstehenden Jahre im Rathe sitzen sollten. Von diesen trat dann, nach Ablauf des Jahres, der grösste Theil wieder aus, und machte dem „alten Rathe" Platz, d. h. denjenigen Gliedern des gesammten Rathes, welche das Jahr vorher den sitzenden Rath gebildet hatten. Regelmässig blieben jedoch zwei oder mehr consules zwei Jahre hintereinander, auch wohl längere Zeit, Glieder des sitzenden Rathes. Bei Gelegenheit dieses Wechsels wurden auch, im Falle wenigstens zwei Vacanzen eingetreten waren, diese durch eigene Wahl des

---

*) W. Arndt, Beiträge zur Geschichte des Rathes zu Reval, in v. Bunge's Archiv III, 55—82. — v. Bunge, Die Revaler Rathslinie, nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval 1874. 8.

313) S. oben S. 311. Aus dem dreizehnten Jahrhundert hat sich der Name nur eines einzigen Reval'schen Rathsgliedes: Heinrich von Verdene, erhalten. v. Bunge, Rathslinie S. 1. 137.

314) Wie in Lübeck, so scheint auch in Reval in der ältesten Zeit die Zahl der Rathsglieder keine fest bestimmte gewesen zu sein. v. Bunge a. a. O. S. 22. 28 fgg.

Rathes wieder besetzt[315]). Vier Rathsglieder, gewöhnlich ältere, hatten den Vorrang vor den übrigen und hiessen proconsules oder Bürgermeister; zwei oder drei Bürgermeister gehörten immer zum sitzenden Rathe und einer von diesen führte den Vorsitz[316]). Vater und Sohn, desgleichen zwei Brüder durften nicht gleichzeitig Glieder des Rathes sein[317]); auch durfte Niemand in den Rath gewählt werden, der ein Amt von einem Herrn[318]) oder sein Vermögen durch offene Handwerk erworben hat. Der zu Wählende musste freie Standes, in rechtmässiger Ehe von freien Eltern geboren sei und innerhalb der Stadtmauer eine Liegenschaft zu freie Eigenthum besitzen[319]). Jedem Rathsgliede gebührte d Ehrenprädicat „Herr“, „dominus“[320]). Ein in seiner Gege wart, namentlich wenn er amtlich thätig war, begangen Vergehen war mit doppelter Busse bedroht[321]); für jede ih zugefügte Beleidigung musste nicht bloss dem Beleidigt sondern auch allen übrigen Rathsgliedern, eine Busse entrich

---

315) Wahrscheinlich mussten die neu eintretenden Mitglieder einen Amt ablegen. In dem Lübischen Recht ist es nicht ausdrücklich angeordet; Deutsche Codex für Reval (Lüb. St.-R. von 1282 Art. 105) enthält nur n stehende eigenthümliche Bestimmung: „*Dat si witlic, dat nen ratman ne gift* (d. i. Gabe, Geschenk) *nemen umme sake, de de stat angeit oder dat r Des schal sic ein jewelic ratman begripen mit sinem ede, alse he ut dem a geit; und de olden ratman, alse se in den rat scholen gan, scholen dat sulve do dat se desen wilkore hebben geholden. Er nen ne mot mer nemen, denne en sto ike wines.*“

316) Die ganze Darstellung stützt sich hauptsächlich auf die älteste Raths linie im UB. Nr. 923. S. die ausführliche Begründung bei v. Bunge a. a. O S. 22—36.

317) Lüb. St.-R. von 1282 Art. 128.

318) Das. Art. 3. 50.

319) S. darüber v. Bunge a. a. O. S. 21 und 34. Dass nur die Mitgliede einzelner bevorzugter Geschlechter — Patricier — rathsfähig waren (Arnd a. a. O. S. 61 fgg.), lässt sich für Reval nicht nachweisen und ist nicht wahr scheinlich. S. v. Bunge S. 34 fg.

320) S. v. Bunge S. 1 fg. Vergl. auch S. 158 fgg.

321) Lüb. St.-R. Ergänzungen in den Revaler R.-Q. Art. 206.

werden [322]). Das Zeugniss eines Rathmannes hatte besondere Kraft [323]).

Der Wirkungskreis des Rathes bestand:

1) in der Vertretung der Stadt nach Aussen [324]),

2) in der Ausübung der Autonomie, durch Erlass von Verordnungen, welche Willküren, arbitria, heissen [325]), Abfassung von Burspraken, civiloquia, d. i. polizeilichen Vorschriften aller Art, welche wohl bereits zu jener Zeit jährlich — wahrscheinlich, wie in der Folge, am Tage des Wechsels des Rathes — öffentlich verlesen wurden [326]). Auch die Statuten der bürgerlichen Genossenschaften — sogenannte Scraen oder Schragen — wurden vom Rathe verfasst oder bedurften doch der Bestätigung durch denselben [327]).

3) Die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, das Recht, in bürgerlichen Streitsachen und in peinlichen Sachen zu erkennen, übte der Rath anfänglich nur in beschränktem Maasse

---

322) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 77, von 1282 Art. 90. Vergl. auch das UB. Nr. 924 Art. 37. 44.

323) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 46 und 47, von 1282 Art. 50 und 52. S. auch das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 16 und v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens u. s. w. S. 66.

324) Das Nähere darüber ist bereits oben S. 141 fg. beigebracht worden.

325) Vergl. das Lüb. St.-R. v. 1257 Art. 28, v. 1282 Art. 28. Solcher Willküren haben sich mehrere seit dem J. 1312 erlassene erhalten. Sie beginnen gewöhnlich mit den Worten: *„Notandum, quod consules arbitrati sunt etc."* S. das UB. Nr. 932. 933. Mitunter wurden solche *arbitria* von dem Rathe mit Zuziehung der Stadtgemeinde beschlossen. UB. Nr. 932, 2: *„Notandum, quod domini consules cum communitate arbitrati sunt."* Das. P. 3: *„Not. quod consules et communitas arbitrati sunt in solidum et coniunctim."*

326) Vergl. schon die Urk. vom 24. Juni 1287, UB. Nr. 518. Möglicherweise stammen bereits aus dieser Zeit die im UB. Nr. 981 u. 982 abgedruckten ältesten Reval'schen Burspraken.

327) Die einzige Scra, die sich aus diesem Zeitraum erhalten hat, die der heiligen Leichnamsgilde (UB. Nr. 593), erwähnt freilich des Rathes nicht; allein es dürfte wohl gestattet sein, aus den wenig späteren Verhältnissen auf die Vorzeit zurückzuschliessen. S. z. B. den Schragen des Revaler Goldschmiedeamtes vom 15. August 1393 (UB. Nr. 1343) a. E. *„Alle desse vorbeschrevene artikle unser schra hevet uns de rat gegeven tu tein iaren."*

aus, insofern er dieselbe mit königlichen Beamten theilen musste [328]). Wann diese Beschränkung aufgehört, lässt sich nicht genauer angeben [329]); im vierzehnten Jahrhundert aber stand dem Rathe die Gerichtsbarkeit unstreitig in vollem Umfange zu [330]), und zwar in der Art, dass ihm auch das Begnadigungsrecht, die Befugniss in einzelnen Fällen Strafen zu mildern und ganz zu erlassen, gebührte [331]). Ausserdem wurde der Revaler Rath auch Oberhof für die mit Revaler Recht beliehenen Städte Wesenberg und Narva [332]).

4) Dem Rathe gebührte ferner die Ertheilung des Bürgerrechts [333]) und die Aufsicht auf den Betrieb bürgerlicher Nahrung durch Fremde [334]).

---

328) Die Urkunde vom Jahre 1248, durch welche der Stadt das Lübisc Recht verliehen wird (UB. Nr. 199), enthält die Bestimmung: *„Si quis al volneraverit, ut super hoc secundum consilium consulum civitatis ac homin nostrorum emendetur."*

329) In einer Wiederholung jener Bestimmung (Anm. 328) vom Jahre 1 (UB. 435 und 437) wird zwar der Theilnahme der *homines regis* nicht in der gegebenen Weise gedacht, allein es wird ein Theil der Busse dem Schloss zugewiesen und nur ein geringerer Theil dem Stadtvoigt. Bereits im J. (UB. Nr. 390) hatte die Königin Margaretha dem Rathe, ohne alle Einsch kung, die Befugniss ertheilt, Falsarien (von Münzen und Gewichten) nach Lübischen Rechte zu bestrafen. Dagegen disponirt noch im J. 1280 (UB 464) dieselbe Königin über ihren (d. h. wohl der königlichen Beamten) An an der Voigtei. S. oben S. 150 Anm. 283.

330) Das Nähere ist unten S. 159 fg., wo von dem Stadtvoigt die Rede nachgewiesen.

331) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 29, von 1282 Art. 28 und 91. Einen i essanten Commentar hierzu bietet eine Willkür (UB. Nr. 933 Art. 5), w denjenigen, der eine unbescholtene Frau verleumdet, mit 40 Mark Silbers, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit halbjährigem Gefängniss bei Wasser Brot, Ausstellung unter dem Galgen (kaak) und Ausweisung aus der Stadt straft. Dann heisst es aber: *„Doch so leget de provinge an deme rade, an enem manne wol mer macht is, dan an enem andern."*

332) v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 23. 123.

333) Vergl. das UB. Nr. 925 und unten die Abtheilung 5: von der St gemeinde.

334) Urkunden vom 24. Juli 1279, und vom 2. Juli 1282, UB. Nr. 463 478. Vergl. auch das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 38.

5) Zu den Obliegenheiten des Rathes gehörte die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt, die Aufsicht über die Mauern und Thürme [335]), das Feuerlöschgeräth [336]), über Münze, Maass und Gewicht [337]), über die gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen [338]).

6) Von dem Episcopalrechte der Stadt wird in der Kirchenverfassung zu handeln sein.

4. Die Stadtbeamten.

Der Rath übte die ihm gebührenden Rechte und die ihm obliegenden Pflichten theils in seinem ganzen Bestande, als Collegium, aus, theils durch besondere Beamte, die er theils aus seiner Mitte delegirte, theils anderweitig anstellte; wenigstens im Anfange dieses Zeitraumes waren aber auch königliche Beamte in städtischen Angelegenheiten thätig [339]), und insbesondere scheint auch der königliche Hauptmann einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Stadtverwaltung gehabt zu haben [340]). — Im Einzelnen treten urkundlich nachstehende Stadtbeamte in diesem Zeitraume auf:

1) der Stadtvoigt oder Richter, advocatus seu iudex civitatis, welchem die Rechtspflege in der Stadt oblag [341]). Er war ursprünglich ein königlicher Beamter, und stand, wie es scheint, an der Spitze des Rathes, oder hatte doch den Vorrang vor demselben, denn in Urkunden, in welchen er mit

335) Urk. vom 16. September 1310, UB. Nr. 632.

336) Vergl. das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 38.

337) Urk. vom 13. August 1265. UB. Nr. 390.

338) S. darüber unten die Abtheilung 6.

339) S. die Urk. vom J. 1248, oben Anm. 328.

340) S. z. B. die Urkunden von den Jahren 1250, 1297, 1324, 1332, UB. Nr. 215. 265. 701. 750 und oben S. 103 fg.

341) Dass er die volle Gerichtsbarkeit übte, namentlich auch Todesurtheile aussprach und vollziehen liess, ergiebt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1325, UB. Nr. 717.

dem Rathe gemeinschaftlich auftritt, wird im dreizeh: Jahrhundert sein Name oder sein Amt vornan aufgeführt Bereits im Jahre 1265 gab die Königin Margaretha Rathe die Zusicherung, dass gegen dessen Willen und nehmigung kein Stadtvoigt angestellt werden solle [343]. durch erhielt der Rath mindestens Einfluss auf die Ernenı dieses wichtigen Beamten: das Recht, denselben, ohne wirkung der königlichen Regierung, frei aus seiner Mitt wählen, erlangte er aber nicht vor dem vierzehnten Jahrl dert [344]. Seit dieser Zeit war der Stadtvoigt entschieden Rathe untergeordnet; obwohl schon früher die Berufung seinen Entscheidungen an den Rath zulässig war [345].

2) Die Kämmerer, camerarii, waren zwei Glieder Rathes, welchen die Erhebung der städtischen Einkünfte die Ueberwachung derselben [347], die Besorgung von

342) So heisst es in einem Schreiben an den Lübischen Rath vom J. (UB. Nr. 215): „*S., domini regis capitaneus in Revalia, advocatus et consules* in einem ebensolchen vom Ende des 13. Jahrh. (UB. Nr. 589): „*advocat consules, cum universitate civium in Revalia.*" Ja in Schreiben an den R Rath wird noch ums Jahr 1325 in der Anrede der *advocatus* den Consuln angestellt: UB. Nr. 594 und 717. S. auch noch unten Anm. 345.

343) Urk. vom 18. August 1265 (UB. Nr. 390): „*Hanc etiam eidem c gratiam concedimus per presentes, quod, contra consensum et voluntatem dic consulum, in eorum preiudicium nullus ibidem institui debeat advocatus.*"

344) Wann dies geschehen, ist nicht genauer nachzuweisen. Die erste dass das Amt eines Stadtvoigts von einem Rathsgliede bekleidet wurde, nicht über das Jahr 1346 hinauf, in welchem der Rathmann Johannes oder Witte als Voigt auftritt: UB. Nr. 848. 62. 91, vergl. mit Nr. 923, 2, 7. 9. 10 u. s. w. Vergl. übrigens noch Abschn. III. Anm. 19.

345) Dies beruht wenigstens auf dem Lüb. St.-R. von 1282 Art. 55 un Mit der früheren Stellung des Voigts zum Rathe (s. Anm. 342) ist dies nur die Annahme zu vereinigen, dass damals der königliche Hauptmann, als hö Richter (s. oben S. 103), in solchen durch Berufung von dem Stadtvoigt a Rath gelangten Sachen, in diesem den Vorsitz hatte.

346) UB. Nr. 928. 931, 6.

347) Das. Nr. 932, 4. Hier wird den Kämmerern aufgetragen, die St von den Buden (*bodae*), in welchen Seehundsthran gesotten wird, zu erh „*et camerarii dictas bodas debent custodire, et pecuniam, de eis proventam, te dominis consulibus singulis annis presentare.*"

lungen[348]) oblag, überhaupt wohl die Verwaltung des Stadtvermögens.

3) Wahrscheinlich waren auch jetzt schon — wie in der Folge — einzelne andere Verwaltungszweige besonderen Gliedern des Rathes zugetheilt; urkundlich treten sie aber mit voller Bestimmtheit nicht auf[349]).

4) Der Frohne oder Büttel (bodel, praeco) war ein Unterbeamter des Stadtvoigts[350]). Zu seinen Obliegenheiten gehörte die Vorladung der Parteien, die Hülfeleistung bei Arrestationen, die Bewachung der Angeklagten, die Vollstreckung der Urtheile u. dgl.[351]). Das von ihm bewohnte Haus (bodelhus) diente zugleich als Stadtgefängniss[352]). In geringfügigen Sachen — bis zum Betrage von 6 Pfennigen — durfte er Recht sprechen[353]). Ihm zugefügte Beleidigungen waren mit doppelter Busse bedroht[354]). — Einmal geschieht auch eines tortor, Folterers oder Henkers, Erwähnung[354a]).

5. Die Stadtgemeinde.

Sämmtliche freie Einwohner der Stadt, ohne Unterschied des Standes[355]), bildeten die Stadtgemeinde im weiteren Sinne[356]). Jeder, der sich in der Stadt niederlassen und an-

348) UB. Nr. 935, 147.

349) Vergl. Arndt im Archiv a. a. O. S. 70.

350) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 53 und 54.

351) Das. Art. 45. 53. St.-R. von 1282 Art. 48. S. auch die Citate in der folgenden Anmerkung.

352) UB. Nr. 924, 91. Vergl. auch Nr. 1785. 1806.

353) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 54.

354) Das. Art. 53.

354,a) UB. Nr. 924, 51.

355) Dass namentlich auch Esten Mitglieder der Stadtgemeinde waren, bezeugen verschiedene Aufzeichnungen der Reval'schen Stadtbücher: so finden wir, dass Esten städtische Steuern entrichteten (UB. Nr. 924, 71), ein Este wird als Hausbesitzer aufgeführt (das. Nr. 935, 141), einem anderen wird förmlich das Bürgerrecht verliehen (das. Nr. 925).

356) In dem ältesten erhaltenen Schreiben der Stadt Reval an die Stadt

bauen wollte, konnte Mitglied dieser Gemeinde werden[35]
Um aber vollberechtigtes Mitglied zu sein, musste man d
Bürgerrecht (concivium) gewinnen, Bürger, civis, burgens
werden[358]. Die Verleihung dieses Bürgerrechts war ein Rec
des Rathes[359], welcher es den mündigen Söhnen von Bürge
nicht verweigern, aber auch Fremden ertheilen durfte[36]
Der Aufzunehmende musste wahrscheinlich schon damals, w
später, die Erfüllung der ihm als Bürger obliegenden Pflic
ten eidlich angeloben und eine Abgabe zum Besten der Sta
das sogenannte Bürgergeld, erlegen[361]. Aus der Gesammth
dieser Bürger bestand die Stadtgemeinde in der engeren u
eigentlichen Bedeutung oder die Bürgerschaft, communit
civium[362].

Lübeck vom Jahre 1259 (UB. Nr. 215) werden als dessen Aussteller angegeb „*S., filius Agonis, — — domini regis capitaneus in Revalia, advocatus et consu omnesque sub castro ipsum locum inhabitantes.*"

357) Urkunde König Christophs I. vom 16. August 1255 (UB. Nr. 28 „— — *omnibus in memorata civitate edificantibus et habitantibus iura civitatis L beccensis, cum augmento totius iustitie ac pacis, concessimus in perpetuum observar* Urk. der Königin Margaretha vom 20. September 1273 und König Waldemars I vom 29. September 1345, UB. Nr. 436 und 837.

358) Die Benennung „*civis*" ist die regelmässige; „*burgensis*" ist dam offenbar ganz gleichbedeutend, wird aber seltener gebraucht, z. B. in der U kunde 29. September 1345 (UB. Nr. 838) und im Lüb. St.-R. von 1257 Art. 2 53. 61. 82.

359) Die Revaler Codices des Lüb. St.-R. enthalten hierüber keine Bestin mung; in anderen älteren Texten aber heisst es (Revaler R.-Q. I, 75) im Art. 18 „*So welik man kumpt in unse stat mit sineme wive ofte mit sinen kinderen, mach dar inne wesen dre manede. Blift he dar leng inne, de schal unse burscha winnen; dat schal aver stan in den ratmannen, weder se eme de burschap gunne ofte nicht.*" Vergl. auch ebendas. Art. 235.

360) S. ebendas. und die Urkunden vom 24. Juli 1279 und vom 2. Juli 128 UB. Nr. 463 und 478, unten Anm. 384.

361) Ohne Zweifel ist es das Bürgergeld, von welchem es in den Aufzeic nungen der Stadtbücher heisst, dass es „*pro concivio*" zu erlegen ist. S. d UB. Nr. 924, 24. 26. 29. 53. Nr. 925. Wer die Zahlung „*pro concivio*" nic im angeordneten Termine leistete, musste den Betrag doppelt erlegen. D selbst Nr. 924, 48.

362) S. die oben Anm. 308 citirten Urkunden; das Lüb. St.-R. Art. 1 235 u. ö.

Zu den Rechten des einzelnen Bürgers gehörte:

1) dass er nur von dem Stadtrichter gerichtet werden durfte: jede Anrufung eines fremden Richters gegen einen Mitbürger war bei Strafe verboten [363]; ja es war untersagt, zur Ausgleichung von Streitigkeiten unter Bürgern, andere Personen, denn Mitbürger, namentlich Vasallen, als Vermittler hinzuzuziehen [364].

2) das ausschliessliche Recht, bürgerliche Nahrung, d. i. Handel und Gewerbe, zu treiben [365];

3) die Freiheit von Zöllen [366];

4) die Nutzung der in der Stadtmark belegenen Weiden, Heuschläge und Holzungen [367].

5) Lehnsfähig waren wohl nur solche Bürger, welche aus einem ritterbürtigen Geschlecht entsprossen waren [368].

Den Rechten der Bürger standen ihre Verpflichtungen, die bürgerlichen Lasten, iura oder iustitia civitatis, auch iura civilia [369], gegenüber. Dahin gehört:

---

363) S. oben S. 154 Anm. 310 und vergl. das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 30.

364) Willkür des Revaler Rathes vom Jahre 1326, UB. Nr. 932, 3.

365) Lüb.-St.-R. Art. 235 und die königl. Urkunden vom 24. Juli 1279 und vom 2. Juli 1282 (UB. Nr. 463 und 478), unten Anm. 384.

366) Urk. König Erichs Plogpennig vom 15. Mai 1248, UB. Nr. 199.

367) S. oben S. 151 fg.

368) Vergl. darüber (v. Bunge's) Geschichte des Livl. etc. Privatrechts § 26. Gerlach Caporie, in den Jahren 1333—51 Mitglied des Revaler Rathes, besass 15 Haken Landes, wahrscheinlich als Lehn. UB. Nr. 980, 2. In dem von dem Ordensmeister Goswin von Hereke der Stadt Reval, nach ihrer Unterwerfung an den Orden, am 8. October 1348 ertheilten Privilegium (UB. Nr. 889) wird übrigens die Lehnsfähigkeit der Reval'schen Bürger ganz allgemein anerkannt, indem es daselbst heisst: „*Si quis de predictis nostris consulibus vel civibus a nobis fuerit infeodatus. — — facere tenetur tam ad expeditiones, quam ad malvias, sicut ceteri vasalli nostri de feodo suo facere consueverunt.*“

369) UB. Nr. 935, 66: „*Arnoldus pro hereditate iura civitatis, videlicet tallium, exponet*“. S. auch Nr. 463. 478. 792. 924, 23. 935, 66. 980, 1.

1) die Verbindlichkeit, Stadtämter zu übernehmen [370]), wi überhaupt

2) Dienste verschiedener Art zum Besten des Gemeinweser zu leisten [371]). Unter diesen sind insbesondere die Wach dienste hervorzuheben, welche jeder Bürger, namentlic jeder Hausbesitzer, der Regel nach persönlich, leisten musste ausnahmsweise war es gestattet, sich durch einen „guten Knecht" vertreten zu lassen [372]). Aber auch nur zur Bewachung und im Falle eines feindlichen Angriffs, zur Vertheidigung der Stadt waren die Bürger verpflichtet, nicht auch zur Heeresfolge, d. i. zur Leistung von Kriegsdiensten ausserhalb der Stadt [373]);

3) die Leistung von Steuern (Ungeld, tallia) verschiedener Art [374]).

Gegen das Ende dieses Zeitraumes tritt wiederholt die Stadtgemeinde im engeren Sinne als Corporation auf. Wenigstens wird ihrer Einwilligung gedacht bei den Uebereinkommen, welche der Rath mit den Vasallen über die Nutzung

---

370) S. oben die Abtheilungen über den Rath und die Stadtbeamten.

371) S. z. B. das UB. Nr. 931, 8: „*Arbitrati sunt aqueductores, quod unus quisque eorum laborare tenetur civitati in feno per quatuor dies singulis annis.* Nr. 924, 12: „*Hermannus gladiator tenetur purgare per unum annum gladios civitatis.*" Auch konnte das Bürgergeld durch Lieferung von Gewerbeerzeugnisse gelöst werden: UB. Nr. 924, 176: „*Willekinus clippiator tenetur IV. clippios pr concivio.*"

372) Reval'sche Bursprake (UB. Nr. 982) Art. 18: „*Ein jewelik man scal wake wan des not is, bi I. mark Rig.*" Art. 30: „*Ein jewelik man scal sulven wake ofte enen guden knecht utsenden, bi I. verding.*" S. auch UB. Nr. 942. 980. 1; vg noch das Lüb. St.-R. Art. 286.

373) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 27: „*Nullus cives tenetur ire in expeditione cum aliquo domino, sed ad munitionem suam stabunt et civitatem suam defensabunt* St.-R. von 1282 Art. 178. Urkunde vom 27. April 1346 (UB. Nr. 846): „*Ite statutum est de civibus Revaliensibus, propter custodiam civitatis, quod cives, qui unci sunt impignorati, nullo modo teneantur ad malvam sive expeditionem fiendo ratione pignoris uncorum.*" Vergl. auch noch das in der Anm. 368 angeführ Privilegium vom 8. October 1348.

374) S. darüber die folgende Abtheilung über das Stadtvermögen.

der Stadtmark, so wie über das Schuldenwesen, traf. Auch wird sie zuweilen von dem Rathe bei der Abfassung von Willküren zugezogen [375]). Schon früher wird in königlichen Urkunden von ihrer Genehmigung das Verbot der Getreideausfuhr [376]), desgleichen die Zulassung Fremder zum Gewerbebetriebe [377]), abhängig gemacht. Wie die Gemeinde in solchen Fällen vertreten war, ob sie ihre eigenen Vorstände hatte u. s. w., darüber fehlt jede Nachricht. — Innerhalb der Gemeinde bestanden schon früh engere Vereine: Brüderschaften (fraternitates) oder Gilden, deren Zweck gegenseitiger Schutz und Unterstützung bedürftiger Mitglieder, so wie gesellige Unterhaltung war. Dahin gehört die „Heiligen-Leichnams-Gilde", deren Scra oder Statuten aus dem dreizehnten Jahrhundert sich erhalten haben [378]), die St. Canuti- und die St. Olaigilde, deren zwar erst im vierzehnten Jahrhundert Erwähnung geschieht, die aber damals bereits im Besitze eigener Häuser, Gildestuben, waren [379]), daher wohl weit früher gegründet sind. Ueber ihre Organisation in dieser Periode ist Näheres nicht bekannt: es findet sich nur die Bestimmung, dass kein Bürger zu mehr als einer Gilde gehören darf [380]).

Den Bürgern gegenüber standen die Fremden oder Gäste. So sehr deren Zuzug zur Hebung der jungen Stadt begünstigt wurde [381]), so wurde dadurch doch hauptsächlich bezweckt, sie zur bleibenden Niederlassung und zur Gewinnung

---

375) UB. Nr. 792. 846. 932, 2. 3 und oben S. 142. S. 157 Anm. 325.

376) Urk. vom 17. Juni 1297, UB. Nr. 565.

377) Urk. vom 24. Juli 1279, UB. Nr. 463 und vom 2. Juli 1282 Nr. 478.

378) UB. Nr. 593.

379) Das. Nr. 935, 67. 160. 178. 232.

380) Reval'sche Bursprake (UB. Nr. 982) Art. 19: *„Nen man scal mer gilde hebben, den eine."* Ueber Fälle der Uebertretung dieses Verbotes s. das UB. Nr. 924, 14.

381) Dies beweisen eine Reihe von den Königen von Dänemark, besonders den Lübeckern, ertheilter Privilegien, von den Jahren 1273, 78, 79, 80, 82, 1307, UB. Nr. 436. 59. 63. 65. 78. 626, a u. a.

des Bürgerrechts zu veranlassen [382]). So lange dies nicht g schehen, war ihnen der Betrieb jeglicher bürgerlichen Nahru untersagt [383]). Nur mit besonderer Genehmigung des Rath und der Bürgerschaft durften sie -Waarenhandel im Gross betreiben; dagegen war jeder Kleinhandel ausschliesslich d Bürgern vorbehalten [384]).

6. Das Stadtvermögen und dessen Verwaltung.

Das Vermögen der Stadt bestand zunächst in dem Grun und Boden, den das gesammte Stadtgebiet einnahm. Währen der ausserhalb der Stadtmauern belegene Theil, die Stadtmark wie bereits ausgeführt worden, ungetheilt blieb und der Stadt und Schlossgemeinde zur Nutzung diente [385]), wurden von den von den Mauern umgebenen Theile Bauplätze (areae) Ansied lern theils gegen Vergütung des entsprechenden Werthes zu Eigenthum (Erbgrund) überlassen, theils gegen Entrichtung eines jährlichen Grund- oder Wortzinses (census pro areis — unter Vorbehalt des directen Eigenthums — auf ewig Zeiten verliehen [386]). Ein Theil endlich wurde von der Stadt als Corporation, selbst benutzt, und zwar nicht nur zur Er richtung öffentlicher Gebäude, wie des Rathhauses, consistoriu

---

382) Vergl. die unten Anm. 384 angeführten Urkunden.

383) Revaler Bursprake (UB. Nr. 982) Art. 9: *„En gast scal sik nener borg neringe under don, bi III. mark Rig."* S. auch das Lüb. St.-R. Art. 235.

384) Urkunde der Königin Margaretha vom 24. Juli 1279 und des Kön Erich Glipping vom 2. Juli 1282 (UB. Nr. 463 und 478). In der letzteren hei es: *„Prohibemus, ne quis hospes, de Teutonia, Gotlandia seu de aliis partibus quib cunque existens, in dicta civitate pannum, sive lineum seu laneum, sive watmal, in mensuram ulnarum, vel etiam allec aut sal, sive res alias, iuxta denariata iuxta mensuram, que kylmet vulgariter vocatur, vendere presumat, sine voluntat consensu consulum et totius civitatis supradicte, nisi ille, quicunque fuerit, civilia cum dictis civibus ibidem teneat et supportet."*

385) S. oben S. 151 fg.

386) Vergl. (v. Bunge) Geschichte des Livländ. etc. Privatrechts § 57 unten im vierten Abschnitt.

civitatis [387]), und der Kirchen [388]), sondern auch zum Bau kleinerer Häuser und Buden (bodae), welche an bedürftige Gewerbtreibende vermiethet wurden [389]). Dahin gehören auch die Fleischbänke (macella), deren zwanzig angegeben werden, die wahrscheinlich, wie noch heut zu Tage, neben einander lagen, und um welche von den Fleischern (jährlich) geloost wurde. Der jährliche Miethzins betrug im Jahre 1334 für vier Fleischbänke je 8 Oer, für die übrigen je 16 Oer [390]); der für die Buden in den Jahren 1333—1340 meist je 6 Oer, für einzelne auch 16 Oer, je 5 und 7 Mark Pf. Die Schuhmacher zahlten insgesammt für ihre Buden 2 Mark Silb. [391]). Alle diese Miethzinse wurden am St. Thomasabend (den 20. December) auf dem Rathhause erlegt [392]). Der Grundzins dagegen musste zweimal im Jahre, zu Ostern und zu St. Michaelis, entrichtet werden [393]). — Auch aus dem Rathskeller bezog die

387) Desselben wird seit dem J. 1322 öfters erwähnt (UB. Nr. 802. 891. 924. 13. 935, 36. 149. 180; s. auch Nr. 1005), allein es hat wohl schon weit früher bestanden. Im Jahre 1373 (UB. Nr. 1088) ist bereits die Rede von einem *„steenhus under deme alden raethus"*; es muss also damals schon ein zweites, neues Rathhaus erbaut gewesen sein. Vergl. noch Jordan a. a. O. S. 27. Arndt (in v. Bunge's Archiv III, 69) irrt daher, wenn er annimmt, der Rath habe, wegen Mangels eines Rathhauses, seine Sitzungen in den Kirchen gehalten. In der Kirche zum heiligen Geist (der sogenannten Rathscapelle) fanden allerdings Sitzungen des Rathes statt, aber nicht aus dem angegebenen Grunde, sondern wohl nur aus besonderen Veranlassungen: der Regel nach war der Rath auf dem Rathhause versammelt. Vergl. auch v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 16.

388) S. über diese die folgende Abtheilung.

389) UB. Nr. 926.

390) Das. Nr. 929.

391) Das. Nr. 926. Dieser Miethzins wird in etwas späterer Zeit (1373) *„census de ianuis"* genannt und von ihm der eigentliche Grundzins (*census pro areis*) unterschieden. Beiderlei Zins scheint darnach von den Stadthäusern erhoben worden zu sein. UB. Nr. 1088. Ueber den Pachtzins für das Wagehaus der Stadt s. unten Anm. 441.

392) UB. Nr. 926 und 1088.

393) Das. Nr. 935, 4. 169. 1088. Lüb. St.-R. von 1257 Art. 83, von 1282 Art. 96. Vergl. (v. Bunge's) Gesch. des Privatrechts § 63.

Stadt Einkünfte, denn dort musste aller für den Handel bestimmte Wein gelagert und dafür Lagergeld gezahlt werden [394]).

Demnächst waren die Bürger zu Leistung verschiedener **Steuern** verpflichtet, welche unter der Benennung tallia, talliæ. talliones, begriffen werden [395]). Ueber die Art ihrer Begründung und ihrer Erhebung, so wie über Betrag und Verwendung, haben sich nur wenige, vereinzelte Notizen erhalten welche keinen klaren Blick in die Finanzwirthschaft der Stad gestatten [396]). Es wurden dergleichen tállia gezahlt:

1) von Grundstücken und Häusern [397]); möglicher Weis ist darunter aber nichts Anderes zu verstehen, als der bereits oben erwähnte census pro areis;

2) von Capitalien, welche ein Bürger im Auslande besass [398]);

3) von verschiedenen Gewerben. Dahin gehören di Schmiede, welche einen Nothstall (angaria) auf der Strass stehen haben [399]), die Steinbrecher [400]), die Barbiere [401]), di

394) UB. Nr. 927.

395) UB. Nr. 935, 66: „— *De hiis omnibus Arnoldus — — iura civitat videlicet tallium, exponet.*" Nr. 980, 1: „*Pro eo Johannes, Godekini filius, permisit, quod in preiudicium civitatis non esse debeat, et pro tallio et vigilando omni iustitia civitati faciendo complementum.*"

396) Etwas mehr Licht geben spätere, übrigens auch noch in das vierzehnte Jahrhundert fallende, Aufzeichnungen (s. bes. das UB. Nr. 1088 v J. 1373), welche hier daher auch benutzt worden sind. S. auch schon Anm. 391—

397) UB. Nr. 935, 66.

398) Das. Nr. 924, 73: „*Hinricus de Sulten tenetur tallionem de pecunia quam habet extra partibus Estonie.*" Vergl. auch das. Nr. 812 vom Jahre 134 Hier wird in Beziehung auf eine Almosenstiftung, für welche der Rath ein Capital von 12 Mark Silb. empfangen, bestimmt: „*Prescripti redditus, una cum prefata pecunia, liberi esse debent pre talleis, taxationibus, pertusionibus et omni angaria, pecunia, dicta ungelt, quia perpetue elemosine debent permanere.*"

399) UB. Nr. 1088.

400) Das. Nr. 930. Nicht alle Steinbrecher hatten übrigens das Bürgerrecht Das. Nr. 925 a. E.

401) Das. Nr. 1088. Zunächst scheint hier nur der Miethzins für die Bud gemeint.

Badstubenhalter [402]), die Krüger [403]), die Thransieder [405]). Eine Willkür des Rathes vom Jahre 1341 ordnet in Betreff dieser letzteren Steuer an: „Wer Seehunde (foca) kauft, muss sie sofort in die zum Sieden bestimmten Buden bringen, und sowohl von dem Thran (lacrima, dicta tran), als von dem Speck, einen Ferding für jede Last entrichten [406]). Die Steuer wird pecunia focae oder de foca, Selpennige, genannt [407]). — Zu den Gewerbesteuern kann man endlich gewissermaassen auch das Bürgergeld rechnen [408]).

Ausserdem bezog die Stadt Einnahmen: 1) aus der Münze, an deren Ertrage übrigens auch der König Antheil hatte [409]); — 2) aus den Gerichtsgefällen, namentlich den Bussen und Wedden, auf welche der Stadtrichter erkannte [410]). Von jenen wurde nur in einzelnen Fällen ein Theil der Stadt zugesprochen [411]), von den Wedden dagegen, welche für jede Nichtachtung der richterlichen Autorität und der Anordnungen des Rathes gezahlt werden mussten [412]), erhielt die Stadt zwei

402) Das. Nr. 932, 5. 935, 84. Sie bezogen dafür freies Holz aus der Stadtmark. Das.

403) Vergl. die Urk. der Königin Margaretha v. 9. August 1280, UB. Nr. 464.

405) UB. Nr. 924, 68. 931, 3. 4.

406) Das. Nr. 932, 4.

407) Das. und Nr. 1088. 1346. 1466. Das Wort *selpennige* stammt von *sele*, d. i. Seehund, und ist von Arndt (im Archiv III, 77) aus Missverständniss für Seelengeld oder Kopfsteuer gehalten worden.

408) S. oben S. 162.

409) S. die Urkunden vom 13. August 1265 und vom 9. August 1280, UB. Nr. 390 und 464. Das Nähere über das Münzwesen wird in dem Abschnitt über Handel und Gewerbe erörtert.

410) Vergl. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens § 34 und 54.

411) Dahin gehören namentlich die Bussen für Verwundungen (Urkunden vom 29. August und vom 10. October 1273, UB. Nr. 435 und 437); und andere Geldstrafen, z. B. in der Urkunde vom 3. Januar 1319, UB. Nr. 666. Vergl. noch die Urk. vom 24. Juni 1287, UB. Nr. 518.

412) Solche Vergehen werden mit der Benennung „*excessus*" bezeichnet und dieses Wort selbst für gleichbedeutend mit „Wedde" gebraucht. S. den Auszug aus dem Weddenregister des Revaler Rathes von den Jahren 1333—46, im UB. Nr. 924.

Theile, den dritten der Richter [413]). Der Betrag der Wedde variirte, je nach der Schwere des Excesses, zwischen einer und zehn Mark [414]). — 3) Aus erblosem Gut: der Nachlass in der Stadt verstorbener Personen, zu welchem sich binnen drei Jahren kein Erbe meldet, verfiel in seinem ganzen Umfange der Stadt [415]).

Sowohl die Steuern, als auch die Wedden mussten der Regel nach in Gelde geleistet werden; ausnahmsweise waren sie aber auch in Naturalien angesetzt oder konnten doch mit solchen abgelöst werden. So z. B. leisteten die Steinbrecher ihr tallium in Steinen [417]), die Waffenschmiede in Waffen [418]). Wedden mussten öfters in Bier oder in Wein [419]), auch in Holz entrichtet werden [420]). — Wedden, welche nicht im angeordneten Termin geleistet wurden, mussten in doppeltem Betrage erlegt werden [421]); dasselbe galt vom Grundzins [422]).

Ueber die Verwendung aller angegebenen Einkünfte haben

---

413) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 28. 29, von 1282 Art. 29.

414) S. das in der Anm. 412 erwähnte Register.

415) Willkür aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (UB. Nr. 933, 4): „*Efte gud versturve an erve, dat gud schal men holden en jar efte twe, dre. Kumt dar nement na, so sal men dat gud leggen under den rat und scriven dat in des stades bok; kumt dar den nemant na, so hort dat gud nemende, wen der stad.*“ Vergl. auch das Lüb. St.-R. von 1257 Art. 19, von 1282 Art. 18, wonach das erblose Gut halb der Stadt, halb der königlichen Gewalt gehören sollte; dagegen wird in einem späteren Artikel (168) des letzteren das Recht der Stadt ganz ausgeschlossen: das Gut soll so lange verwahrt werden, bis sich die rechten Erben melden. Dies ist als durch obige Willkür wieder aufgehoben anzusehen.

417) UB. Nr. 924, 72. 930.

418) Das. Nr. 924, 77: „*N. Plate dedit unum toracem, unum ferreum pilleum et unum par cerotecarum armarum pro* 1/2 *mrc. arg., ratione sui tallii.*“ Das. Art. 176 oben Anm. 371.

419) Das. Nr. 924, 1—3. 5. 6. 8. 42.

420) Das. Nr. 924, 71. 83.

421) Das. Nr. 924, 46. 48.

422) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 83, von 1282 Art. 96.

sich keine genaueren Nachrichten erhalten; der grösste Theil wird wohl zum Bau der Stadtmauern und öffentlichen Gebäude, Kirchen u. s. w., so wie zur Erhaltung der öffentlichen Anstalten aufgegangen sein.

7. Die öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten.

Unter den öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten sind vor Allem zu nennen die Gotteshäuser[423]), deren es bereits in diesem Zeitraume in der Stadt[424]) nicht weniger als acht gab. Die Hauptkirche war die zu Ehren des heiligen Nicolaus, des Schutzpatrons der Seefahrer, erbaute. Obschon ihrer erst im Jahre 1315 gelegentlich Erwähnung geschieht[425]), so hat sie doch ohne Zweifel weit früher bestanden[426]). Die dem heiligen Olaus geweihte Kirche ist wahrscheinlich nicht von der Stadt, beziehungsweise der Bürgerschaft, sondern von einem der Könige von Dänemark errichtet. Dies muss wenigstens daraus geschlossen werden, dass im Jahre 1267 die Königin Margaretha und ihr Sohn Erich Glipping diese Kirche, mit dem Parochialrecht, dem St. Michaeliskloster zu Reval schenkten[427]). — Ausserdem bestanden zwei Capellen, die der heiligen Barbara und dem heiligen Laurentius geweiht waren, erstere auf dem Kirchhofe zu St. Nicolai[428]).

423) Vergl. überhaupt P. E. Jordan a. a. O. S. 22 fgg.

424) Im Bereiche des grösseren Schlosses war ausserdem bald nach der Gründung des Bisthums die Dom- oder St. Marienkirche erbaut worden.

425) UB. Nr. 935, 19. S. auch das. Art. 22. 29. 38. 83 u. a. m.

426) Jordan a. a. O. Dass diese von einem Bischof Nicolaus von Reval um das Jahr 1315 erbaut worden (J. Paucker, Die Regenten Estlands S. 228), beruht auf einer Sage, welche um so weniger Beachtung verdient, als selbst die Existenz eines Reval'schen Bischofs des Namens mehr als zweifelhaft ist. S. unten Anm. 493.

427) Urk. vom 1. August 1267 (UB. Nr. 404). Pabst Martin IV. bestätigte diese Schenkung am 5. April 1282 (nicht 1283), (UB. Nr. 485). S. auch noch die Bestätigungsurkunde des Königs Erich Menved vom 29. Mai 1287 (UB. Nr. 515) und Waldemars IV. vom 25. Januar 1346 (UB. Nr. 841, a).

428) UB. Nr. 808. 931, 7.

Von den übrigen vier Gotteshäusern gehörten zwei Klöstern an, zwei andere Hospitälern. Von den Klöstern war das eine von dem Orden der Predigermönche oder Dominicaner, auch schwarze Mönche genannt, noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, von Dänemark aus gegründet, der heiligen Catharina geweiht [429]), und von den Königen von Dänemark mit Grundstücken in der Stadt und deren Mark dotirt [430]). Das andere Kloster war ein Cistercienser Nonnenkloster, wahrscheinlich vom König Erich Plogpennig um Jahr 1250 zu Ehren des heiligen Michael gestiftet [431]). Ursprünglich lag es ausserhalb der Stadt, wurde aber im Jahr 1310, durch Erweiterung der Stadtmauer, in diese eigeschlossen [432]). Es erwarb theils durch Schenkungen von Seiten der Könige von Dänemark, theils durch Ankauf, einen ausgedehnten Güterbesitz in Estland [433]). Auch die Päpste ertheilten diesem Kloster umfassende Privilegien und Immunitäten [434]).

Bereits im Jahre 1237 finden wir in Reval, ausserhalb der Mauern, ein Haus für Aussätzige, domus leprosorum [435] mit welchem auch eine Johannes dem Täufer geweihte Capell

---

429) *Historia ordinis praedicatorum* in Langebek, *Scr. rer. Dan.* V, 50 und das UB. VI. S. 16. Reg. 309, a, und S. 192, Reg. 210. b.

430) UB. Nr. 370. 382. 558, von den Jahren 1262, 1264, 1295.

431) Ueber die unechte angebliche Stiftungsurkunde des Königs Erich Eieg‹ vom 16. August 1093 (UB. Nr. 1) s. die Reg. 1 nebst Anm. und die dort angeführt Schriften von J. Pauker, F. Kruse und W. Arndt. Urkundenfälschungen war in diesem Kloster überhaupt nicht selten: s. z. B. die Regesten des UB. Nr. 4 579. 723. 729. Die älteste das Kloster betreffende unverdächtige Urkunde die Bulle Alexanders IV. vom 27. April 1255, UB. Nr. 383.

432) Urk. vom 16. September 1310 (UB. Nr. 632) und oben S. 150.

433) S. die königlichen Gnadenbriefe von den Jahren 1287, 1300, 1307, 13 im UB. Nr. 514, 16. 90. 623—25. 841.

434) Bullen Alexanders IV. vom 27. April 1255 und Martins IV. vom 5. A 1282 (nicht 1283), im UB. Nr. 283 und 484.

435) Urk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom Jahre 1237, Nr. 148 Vergl. auch das. Nr. 400 und Jordan a. a. O. S. 26 fg.

verbunden war [436]), daher es gewöhnlich St. Johannis-Hospital, auch schlechtweg Hospital, später auch Siechenhaus, domus infirmorum, genannt wird, und einen Landbesitz in der Nähe der Stadt hatte [437]). Jünger ist das in der Stadt selbst belegene Hospital zum heiligen Geist [438]), mit welchem gleichfalls eine Capelle verbunden war [439]).

Von den übrigen Anstalten weiss man wenig mehr, als dass sie überhaupt bestanden. So namentlich eine Waffenkammer [440]), ein Wagehaus, domus libræ [441]), mehrere Badestuben [442]); letztere durften von Privatpersonen nur mit Genehmigung des Rathes errichtet werden [443]). Zum Bau des Hafens wurden freiwillige Beiträge gesammelt und den Gebern von dem Bischof von Reval Indulgenzen verheissen [444]).

König Waldemar IV. gestattete im Jahre 1345 dem Rathe und der Bürgerschaft, aus den oberhalb der Stadt belegenen Quellen, Bächen und Sümpfen das Wasser zu sammeln, in die Stadtgräben zu leiten und an diesen Gräben in beliebiger Zahl Mühlen anzulegen [445]). Bis dahin hatten zwar schon vier Mühlen in Reval bestanden, allein sie gehör-

436) Urk. vom 18. December 1364, UB. Nr. 1005. Vergl. das. Nr. 935, 22. 38, von den Jahren 1316 und 1323.

437) UB. Nr. 928. 935, 99. 100. 113. 120. 1076. 2754. S. auch oben S. 111 Anm. 139.

438) Es geschieht desselben im J. 1316 zuerst Erwähnung: UB. Nr. 935, 22. S. auch Nr. 926. 928. 935, 103. 144 u. ö.

439) UB. Nr. 789. 935, 22. 29. 38. 44. 45 u. ö.

440) UB. Nr. 924, 12. 76. 77. S. oben S. 164 Anm. 371 und S. 170 Anm. 418.

441) Die erste Nachricht über dasselbe und dass davon ein Jahreszins (Pachtzins?) der Stadt gezahlt wurde, findet sich zwar erst im Jahre 1373 (UB. Nr. 1088): allein die Errichtung fällt sicherlich in eine weit frühere Zeit.

442) UB. Nr. 632. 634. 932, 5. 935, 61. 84. 107. Vergl. auch Arndt a. a. O. S. 82.

443) Lüb. St.-R. Art. 240.

444) Urk. des Bischofs Olaus vom 26. December 1336, UB. Nr. 779.

445) Urk. vom 29. September 1345, UB. Nr. 838.

ten nicht der Stadt, sondern dem Könige[446]). Die gröss darunter, dem Jerweküll'schen See zunächst belegen, und b reits damals, wie noch heut zu Tage, die „oberste Mühl genannt, wurde wahrscheinlich von königlichen Beamten ve waltet. Hinsichtlich ihrer verordnete Waldemar, dass, falls s durch obgedachte Wasserleitungen und Mühlenbauten leid sollte, die Stadt befugt sein solle, dieselbe für sich in Besitz nehmen, mit der Verpflichtung, dem königlichen Hauptma jährlich 3½ Last harten Getreides zu liefern, und den B darf des kleineren Schlosses frei zu mahlen. Für die Instan haltung der Mühle sollte aber auch fernerhin der königlic Hauptmann sorgen und dabei „die Esten des Königs" : Arbeiter verwenden[447]). In Folge dieser Anordnungen wur denn auch diese Mühle bald darauf Eigenthum der Stadt [44 Die zweite, in der Nähe der „obersten" befindliche Mühl wurde Privatpersonen zu Lehn gegeben[449]). Die dritte g hörte — wahrscheinlich auch kraft königlicher Verleihung - dem St. Johannishospital[450]) und die vierte dem St. Michaelis kloster[451]). Diese letztere erwarb im Jahre 1354 durch Ka die Stadt[452]).

---

446) Das Mühlenrecht scheint zu den Regalien gerechnet worden zu sei S. auch Jordan a. a. O. S. 35.

447) Urk. vom 29. September 1345, UB. Nr. 838.

448) UB. Nr. 928. Vergl. auch über die spätere Zeit Arndt a. a. ' S. 78. 80. 82.

449) S. die Lehnbriefe von den Jahren 1304 und 1322, UB. Nr. 61 Reg. 802.

450) Vergl. die Urk. vom J. 1363, UB. Nr. 997.

451) UB. Reg. Nr. 1000.

452) Das. Nr. 952.

Sechster Artikel.

Die Kriegsverfassung.

Abgesehen von dem Heere, mit welchem Waldemar II. im Jahre 1219 Estland eroberte[453]) und von welchem auch die in Reval zurückgelassene Besatzung im Jahre 1227 wieder nach Dänemark zurückging[454]), dürften in Estland keine Dänische Kriegsmannen, namentlich keine Soldtruppen, Stellung genommen, höchstens mögen dergleichen einen Theil der Besatzung der königlichen Schlösser gebildet haben[455]). Die Estländische Kriegsmacht bestand vielmehr aus Einheimischen, und zwar gehörten dazu in erster Linie

1) die königlichen Vasallen. Diese waren zunächst verpflichtet, für ihre eigenen Kosten das Land zu beschirmen und gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen: „werden sie gefangen, so lösen sie sich selber; verlieren sie ihre Habe, so tragen sie (allein) den Schaden“[456]). Aber auch im Falle von Angriffskriegen, und überhaupt von Kriegen ausserhalb Landes, sogenannten Reisen, expeditiones, malviae, mussten sie dem königlichen Aufgebote zur Heeresfolge Folge leisten[457]);

---

453) S. oben S. 15.

454) S. 25 fg.

455) Vergl. oben S. 38 Anm. 138.

456) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 2.

457) Schon durch den Vertrag von Stenby vom Jahre 1238 (s. oben S. 33) waren sie verpflichtet, sich an den Kriegen des Ordens zu betheiligen, und dass dies oft geschehen, ist in der Uebersicht der politischen Geschichte gezeigt worden. Indessen kommt auch ein Fall der Verweigerung der von dem Orden erbetenen Hülfe vor (Urkunde vom 10. August 1290, UB. Nr. 536, s. oben S. 44 Anm. 164); und im J. 1298 versprach der König dem Erzstift und der Stadt Riga die Theilnahme seiner Estländischen Vasallen im Kriege gegen den Orden. S. oben S. 45.

in diesem Falle trug aber ohne Zweifel der König-Herzog d Kosten[458]). Dass bereits damals die Heeresfolge nach d Hakenzahl der Güter bemessen war[459]), wie dies nach de Uebergang Estlands an den Deutschen Orden geschah[460]), i mindestens nicht wahrscheinlich[461]). Jeder mündige Vas musste persönlich, wohlgerüstet, Reiterdienst (Mannschaft) l sten[462]), die im Lehen auf Leibzucht sitzende Wittwe ein Stellvertreter schaffen[463]); für den unmündigen Vasallen u für Jungfrauen, welche ein Lehn zur Leibzucht haben, tr deren Vormund ein[464]).

2) Die landeseingebornen Bauern, sowohl die auf de königlichen, als die auf den Lehngütern angesessenen, ware sämmtlich zum Kriegsdienst verpflichtet[465]), auch die Bauer auf den Klostergütern davon nicht befreit[466]). Das Ver

458) Dies findet sich zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, muss jedoc schon im Gegensatz zu der oben angeführten Bestimmung des Waldemar-Erich schen Lehnrechts (Anm. 456), angenommen werden. Hiernach ist auch (v. Bunge' Geschichte des Livl. Privatrechts S. 42 zu berichtigen.

459) Dies nimmt an v. Brevern, Studien S. 3 fg. 206. 281 u. ö., indem sich auf die irrige Ansicht über den Ursprung und Zweck des sogenannten *Lib census Daniae* (s. oben S. 5) und auf spätere Einrichtungen (s. die folgen Anm.) stützt.

460) Urkunde des Hochmeisters Heinrich Tusmer vom 25. Mai 1350, U Nr. 900.

461) S. Schirren's Beitrag u. s. w. S. 14 fg. 120 fg.

462) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 2. 13, mit den in d folgenden Anmerkungen citirten Artikeln.

463) Das. Cap. 19: „*Heft ein frow ein kind, — — — se besit eres mannes d des gudes all ere dage, — — und schaffet denst erem heren van dem gude.*" auch Cap. 16.

464) Das. Cap. 13 § 1: „*So we vormünder is to fruen edder kindern, — — sall erem heren dinst plegen.*" Vergl. auch das. Cap. 12 § 2.

465) Vergl. schon die Bulle Gregors IX. vom 24. Februar 1236, UB. Nr. 14 „*— — nihil ab eis (i. e. neophitis) nisi pro expeditionibus et defensionibus te penitus, et tunc cum debito moderamine, exigatur.*"

466) In der Urkunde vom J. 1259, UB. Nr. 340, durch welche König Er Glipping dem Kloster Guthwal dessen Güterbesitz bestätigt, heisst es: „*— — n nachis Cistercienis ordinis de Guthvalia dimisimus villas liberas et exemptas ab o gravamine, iuri regio attinente, exceptis duobus casibus, scil. ut habitantes in di*

sitzen des königlichen Aufgebots war mit der Staupe bedroht [467]).

3) Die Bürger der Städte haben, sofern sie nicht Vasallen sind [468]), bloss ihre Stadt gegen die Feinde zu beschützen und zu vertheidigen [469]); selbst wenn sie den Pfandbesitz von Lehngütern erworben, sind nicht sie, sondern die bezüglichen Verpfänder, verbunden, dem Aufgebot zu folgen [470]).

Den Oberbefehl über die gesammte Kriegsmannschaft

---

bonis ad consueta servitia castri Revalie obligati teneantur et ut in expeditione, que edicta fuerit, cum ceteris proficiscantur." In dem im Wesentlichen gleichlautenden Privilegium Königs Erich Menved vom 20. September 1290 (UB. Nr. 537) wird nach „*proficisci*" noch hinzugefügt: „*Et sicut ceteri nobiles faciunt, ita et ipsi facere teneantur.*" — Die Bauern auf den Gütern des Bischofs und des Capitels von Reval dagegen scheinen vom Kriegsdienst befreit gewesen zu sein. In dem Privilegium der Königin Margaretha vom 21. August 1277 (UB. Nr. 455, bestätigt von König Erich Glipping im Jahre 1283, UB. Nr. 483) heisst es: „— — *volentes etiam, quod omnia et singula bona, ad sepe dictam ecclesiam impignorata, locata, perpetuata, impignoranda, locanda et perpetuanda, ab omni servitio terre, talliis et exactionibus quibuscunque sint libera totaliter et exempta.*" Wenn demnach schon die gepfändeten und gepachteten Güter der Kirche von jeglichem Landesdienst — wohin doch auch der Kriegsdienst gehört — befreit waren, so dürften die eigentlichen Kirchengüter um so mehr davon befreit gewesen sein.

467) Livisches Bauerrecht P. 34.

468) S. die Urk. vom 8. October 1348, oben S. 163 Anm. 368.

469) S. oben S. 164. Diese Regel scheint übrigens nicht ohne Ausnahme gewesen zu sein, wie nachstehende Aufzeichnungen in Reval'schen Stadtbüchern beweisen: 1) Im Weddenregister (UB. Nr. 924, 87) lesen wir beim J. 1345: „*J. Honover tenetur excessum pro eo, quod recusavit equum ad reysam destinare.*" 2) Eine Willkür vom J. 1346 (UB. Nr. 931, 12) lautet: „*Domini consules arbitrati sunt, qui equum cum armigero in malvia habuerat, ille debet pro omnibus expensis et equo aliis omnibus IV. marcas denar. defalcare. Item qui vehiculum cum equo illic habuerat ad vectendum, expensas debet XVI. oras pro hiis abdicare.*" Diese etwas dunklen Aufzeichnungen sind übrigens, wie es scheint, zum Theil nicht von eigentlichem Kriegsdienst, sondern von Kriegsfrohnen zu verstehen.

470) Urk. vom 27. April 1346 (UB. Nr. 846): „— — *Statutum est de civibus Revaliensibus propter custodiam civitatis, quod cives, quibus unci sunt impignorati nullo modo teneantur ad malvam sive expeditionem fiendam ratione pignoris uncorum, sed Estones, in bonis huiusmodi residentes, dominum, cuius bona sunt propria, prout sui proprii Estones, in malvam et in expeditionem sequentur.*"

hatte der königliche Hauptmann zu Reval; von ihm — wei nicht unmittelbar vom König-Herzog — ging auch das Ar gebot zur Heeresfolge aus [471]).

Die Sicherheit des Landes beruhte hauptsächlich auf d königlichen Burgen oder Schlössern [472]). Ausser den drei l reits genannten grösseren Schlössern, Reval, Wesenberg u Narva [473]), bestanden noch mehrere kleinere Befestigungen, m nitiones [474]), deren Namen sich nicht erhalten haben. D Oberbefehl über alle Schlösser hatte der königliche Hauptman zu Reval [475]); in Wesenberg und Narva commandirten wah scheinlich besondere, ihm untergebene Befehlshaber. Dies drei Schlösser bezogen, zu ihrem und der Besatzung Unterhal Einkünfte aus dazu angewiesenen Grundstücken [476]). De Hauptbestandtheil der Besatzung bildeten die „Burgmannen' oder „Burgsassen", „castrenses" [477]), welchen im Bereiche de Burg — in Reval in dem „grossen" Schlosse [478]), in Narv

471) S. oben S. 104.

472) Vergl. die Bulle Gregors IX. vom 19. Februar 1236, UB. Nr. 14 Welche Bedeutung den Burgen beigelegt wurde, ersieht man aus den ob S. 26 fgg. geschilderten Ereignissen der Jahre 1303 fgg. Bezeichnend ist i dieser Beziehung auch der im Vertrage von Stenby vom J. 1238 hinsichtlich d Abtretung Jerwens an den Orden gemachte Vorbehalt. S. oben S. 33.

473) S. oben S. 144 fgg.

474) Solcher wird wenigstens öfters gedacht, besonders bei den Verhan lungen über die Veräusserung Estlands an den Orden. UB. Nr. 608. 615. 65 755. 805. 852.

475) S. oben S. 103 und 104.

476) Vergl. darüber Hoeneke's Reimchronik bei Renner S. 95 und (Urk. vom 24. Januar 1345, UB. Nr. 828.

477) Urkunden von den Jahren 1240, 1283, 1340 und 1348, UB. Nr. 1(483. 792. 884. Solche Burgmannen sind wohl auch unter den Hofleut zu verstehen, welche in Waldemars IV. Urkunde vom 15. August 1346 (UB.] 850) vorkommen. Dafür spricht die nicht viel jüngere Urkunde vom 24. Ji 1371 (Nr. 1080): „— — *raatgevere edder sworen unses landes to Revele und h velude darsulves, de borchgesete* (Burgsitze) *up dem groten hus to R vele hebben etc.*"

478) S. oben S. 117.

in der „Vorburg“ [479]) — Hofstätten und Häuser als „Burglehn“ verliehen waren [480]).

Siebenter Artikel.

Die Verfassung der Kirche.

Einleitung.

Die kirchliche Verfassung Estlands beruhte im Wesentlichen auf den Grundsätzen des canonischen Rechts jener Zeit, auf welche hier daher im Allgemeinen verwiesen werden muss. Nur die Abweichungen von demselben, namentlich die durch die Localverhältnisse und durch die Beziehungen zu Dänemark [480a]) hervorgerufenen Eigenthümlichkeiten können hier in Betracht gezogen werden. Diese betreffen: die Bischofswahl, die politische Stellung des Bischofs, die Beschränkung seiner Diöcesanrechte, die Einrichtung des Domcapitels, das Kirchenvermögen, insbesondere die kirchlichen Einkünfte aus dem Zehnten und dem Sendkorn, und von kirchlichen Anstalten: Kirchen, Klöster, Stiftungen und Schulen.

---

479) Vergl. die Urk. vom 25. Juli 1345, UB. Nr. 834 und oben S. 148 fg.

480) Vergl. noch v. Brevern, Studien S. 97. 279.

480 a) Schon der Umstand, dass die Revaler Diöcese zur Lundischen Kirchenprovinz gehörte (s. Anm. 488), brachte es mit sich, dass bei den kirchlichen Einrichtungen in Estland die Dänischen zum Muster genommen wurden, und nicht wenig wurde der Zusammenhang zwischen beiden Kirchen dadurch gefördert halten, dass die Estländische Geistlichkeit zum grossen Theil Dänischer Nationalität war. S. oben S. 91 Anm. 35.

I.

Der Bischof von Reval *).

1. Die Bischofswahl.

In kirchlicher Beziehung bildete das Herzogthum Estland einen Theil der Diöcese Reval [481]), welche ausserdem noch die Landschaft Jerwen umfasste [482]) und zu der erzbischöflich-Lundischen Provinz gehörte [483]).

König Waldemar II. hatte bereits im Jahre 1219 das Bisthum Reval gestiftet und den ersten Bischof (Wesselin) eingesetzt [484]), und diese Stiftung im Jahre 1240 durch die Ernennung des Geistlichen der Ripen'schen Diöcese, Torchill, zum Bischof, erneuert und dotirt. Darauf sich stützend, nahm er für sich und seine Nachfolger das Recht in Anspruch, bei eintretender Vacanz, als Patron der Kirche, einen neuen Bischof zu wählen, und dem Erzbischof von Lund, als Metropolitan, Behufs Bestätigung und Weihe desselben, zu präsentiren. Für den Fall, dass das künftige Domcapitel oder ein Bischof sich dem widersetzen würde, wird mit Einziehung der Dotation gedroht [485]). Allein schon bei der nächsten Va-

*) G. v. Brevern, Urkunden zur Gesch. des Bisthums Reval in v. Bunge's Archiv I, erste Ausg. S. 239—321; zweite Ausg. S. 241—275. Vergl. auch J. Paucker, Die Regenten Estlands S. 208—234.

481) Ueber das im Jahre 1220 gestiftete, aber bereits ums Jahr 1249 wieder aufgehobene und mit dem Reval'schen vereinigte Bisthum Wirland s. v. Bunge's UB. VI, 147, Reg. 232 und dessen Baltische Geschichtsstudien I, 47 fgg.

482) S. die Urkk. vom 7. Juni 1238, vom 24. Juli 1240 und vom 13. September 1282. UB. Nr. 160. 165 und 482. Vergl. Schirren's Beitrag S. 126 fg.

483) Chronik Heinrichs v. Lettland XXIII, 2. Bulle Gregors IX. vom 22. März 1236, Urkk. vom 7. Juni 1238, vom 15. September 1240, im UB. Nr. 146. 160. 166. S. auch die übrigen in den folgenden Anmerkungen angeführten Urkunden. Uebrigens tritt der Erzbischof von Lund schon weit früher als Metropolitan in Estland auf. S. das UB. Nr. 3. 4. 7. 8. 29. 3115, a.

484) Heinrich von Lettland a. a. O.

485) Waldemars Urk. vom 15. September 1240, UB. Nr. 166. S. auch die

anz, im Jahre 1263, erklärte Pabst Urban IV. die Wahl des Königs für null und nichtig, weil das Recht, einen Bischof zu wählen, nach den canonischen Institutionen, einem Laien nicht zustehe; ernannte indessen dennoch — kraft apostolischer Gewalt und aus besonderer Gunst — den von der Königin Margaretha designirten Domherrn zu Røskild, Trugot, zum Bischof von Reval [486]). Wahrscheinlich sah sich hierdurch die Königin Margaretha im Jahre 1277 veranlasst, auf das bisher dem Könige reservirt gewesene Wahl- und Präsentationsrecht für immer zu verzichten und dasselbe auf das indessen errichtete Domcapitel zu übertragen [487]), und dieser Verzicht wurde nicht nur von ihrem Sohne, Erich Glipping, im Jahre 1283 [488]), sondern auch von dessen Sohne und Nachfolger, Erich Menved, im Jahre 1289 bestätigt [489]). Um so auffallender ist es, dass nur fünf Jahre später vier Revaler Domherren vor dem Bischof von Røskild anerkannten, weder ihre Vorfahren, noch sie selber, hätten je einen Bischof von Reval gewählt, auch hätten sie kein Recht dazu, indem die Könige von Dänemark seit jeher in dem friedlichen Besitze des Rechts gewesen seien und sich noch befänden, einen dazu befähigten Candidaten zum Bischof von Reval zu präsentiren.

estätigung durch den König Erich Plogpennig vom 11. September 1249, UB. r. 206.

486) Bulle vom 13. September 1263, UB. Nr. 379.

487) Urk. vom 21. August 1277, UB. Nr. 455. Man könnte glauben, dass iese Erklärung zunächst durch die Erledigung des Reval'schen Bischofssitzes eranlasst sei, wenn nicht als des Bischofs Trugot Todestag der 2. Juli 1279 ch angegeben fände. Gadebusch's Livl. Jahrbücher I, 1, 313. Ueber die Wahl von Trugots Nachfolger, Bischof Johannes, fehlt es an jeder Nachricht. Dass sie vom Domcapitel vollzogen worden, ist nach der Urk. vom 25. Juni 1294 Anm. 490) mindestens sehr zweifelhaft. Ueberhaupt aber rufen die schroffen Widersprüche der über die Reval'sche Bischofswahl bisher bekannt gewordenen Urkunden vielfache Zweifel hervor, welche nur aus neu aufzufindenden Quellen zu beseitigen sein dürften.

488) UB. Nr. 483.

489) Urk. vom 29. Juli 1289, UB. Nr. 528.

Sie gaben zugleich, im Namen des ganzen Capitels, von der sie dazu ermächtigt seien, das eidliche Versprechen ab, dem Könige und seinen Nachfolgern dieses Recht nie streitig machen zu wollen [490]). Noch weniger begreiflich ist es, dass trotz dieser Erklärung, schon bei der nächsten Vacanz — wahrscheinlich im Jahre 1297 — das Capitel zu einer Wahl schritt, und dass diese auf Johannes Tristevere, gerade einen der vier Domherren fiel, welche jene Erklärung abgegeben hatten. Da der Metropolitan, Erzbischof von Lund, damals von dem Könige in Gefangenschaft gehalten wurde, wandte sich der Elect Johannes, Behufs seiner Bestätigung, nach Rom, ging jedoch daselbst bald darauf mit Tode ab. Inzwischen hatte aber auch König Erich Menved, uneingedenk seines vor wenigen Jahren verkündeten Verzichts, den Bruder des Predigerordens Kanut zum Bischof von Reval designirt. Pabst Bonifaz VIII. cassirte jedoch diese Wahl, und gab das Amt seinem Pönitentiar, dem Minoritenbruder Heinrich, dem er durch den Bischof von Sabina die Weihe ertheilen liess [491]) und der in kurzer Zeit das Vertrauen des Königs sowohl, als des Landes, namentlich der Vasallenschaft, in hohem Grade sich zu erwerben wusste [492]). Nach seinem Tode [493]) wieder

490) Urkunde des Bischofs Johannes von Roskild vom 25. Juni 1294, UB. Nr. 553.

491) Bulle Bonifaz VIII. vom 20. April 1298, UB. Nr. 2761. J. Paucker a. a. O. S. 222 irrt demnach, wenn er Heinrich schon seit dem Jahre 129[illegible] Bischof von Reval sein lässt; möglich ist es dagegen, dass die Erklärung des Domcapitels vom J. 1294 (Anm. 490) durch eine Sedisvacanz veranlasst ist und dass letztere längere Zeit — einige Jahre — gedauert hat, wofür auch die Worte in Bonifaz Bulle: *„Olim Revaliensi ecclesia per obitum b. m. Johannis Reval. episcopi, pastoris solatio destituta“* sprechen dürften.

492) S. oben S. 48 fg.

493) Paucker (a. a. O. S. 227 fg.) nimmt an, Bischof Heinrich sei bereits im Jahre 1315 gestorben und habe einen Bischof Nicolaus zum Nachfolger gehabt (s. auch v. Bunge's und v. Toll's Brieflade I, 2, 151), welchem (nach Hvitfeld's Chronik S. 396) Abt und Mönche des Klosters Padis den Obedienzeid geleistet (s. auch das UB. Reg. 761), und der die St. Nicolaikirche in Rev

holte sich das Schauspiel einer zwiespältigen Wahl. Während das Capitel seinen Domherrn Otto zum Bischof beruft, präsentirt König Christoph II. den Røskilder Domherrn Olaus dem Erzbischof von Lund zu jener Würde, und die Angelegenheit gelangte abermals zur Entscheidung an den Pabst. Dieser — Johannes XXII — cassirte zwar die Wahl des Königs, ernannte jedoch dessen ungeachtet, aus eigener Machtvollkommenheit, den Domherrn Olaus zum Bischof von Reval, während er dem von dem Capitel gewählten Otto das eben erledigte Bisthum Culm verlieh [494]. — Dies war die letzte Reval'sche Bischofswahl während der Herrschaft der Dänen-

---

erbaut. Dagegen ist aber einzuwenden: 1) dass Heinrich noch im Jahre 1318 als Bischof von Reval genannt wird (UB. VI. Reg. S. 166 Nr. 768, b); 2) dass in der bei Hvitfeld a. a. O. abgedruckten Eidesformel (UB. Nr. 656) statt des Namens des Bischofs nur der Buchstabe *N.* steht, welcher — offenbar irrthümlich — als Anfangsbuchstabe des Namens Nicolaus gedeutet worden, während er vielleicht nur ein Schreib- oder Druckfehler — statt *H* — ist; 3) dass die St. Nicolaikirche ohne Zweifel weit früher, und nicht von einem Bischof, sondern von der Stadt, erbaut worden (s. oben S. 171 Anm. 426); endlich und hauptsächlich, dass in der Bulle vom 23. December 1323 (s. unten Anm. 494) als unmittelbarer Nachfolger des Bischofs Heinrich der Bischof Olaus bezeichnet wird. Mit dem letzteren Momente ist nicht unvereinbar die Inschrift eines Leichensteines in der St. Catharinenkirche zu Lübeck: *„Anno domini MCCCXX obiit Joannes, electus episcopus (? ecclesie ?) Revaliensis“* (H. Trey in den Mittheilungen der Ges. für Livl. Gesch. III, 156). Es wird dieser „Elect“ auf der Behufs seiner Bestätigung nach Rom unternommenen Reise in Lübeck verstorben sein; in die Reihe der „Bischöfe“ von Reval gehört er jedoch nicht. Paucker (S. 228) identificirt ihn mit dem in einer — sonst nicht bekannten — Schenkungsurkunde vom J. 1318 genannten Johannes, Bischof von „Estland“. Allein einestheils haben die Bischöfe von Reval nie den Titel „Bischof von Estland“ geführt; anderntheils konnte der im Jahre 1320 als „Elect“ Verstorbene sich nicht zwei Jahre früher „Bischof“ nennen. — Endlich wird von Hvitfeld (S. 396) beim Jahre 1321 auch noch ein — sonst ganz unbekannter — Bischof von „Estland“, Namens Gottschalk, genannt, der aber auch, Obigem zufolge, in der Reihe der Bischöfe von „Reval“ keinen Raum findet.

494) Bulle vom 23. December 1323, UB. Nr. 2785. Dass die Sedisvacanz auch diesmal lange gedauert hatte, ergiebt sich aus den Worten der Bulle: *„Dudum Reval. ecclesia per obitum b. m. Henrici, episcopi Reval., pastoris solatio destituta etc.“* — Uebrigens ist zu bemerken, dass noch im Mai 1324 (UB. Nr. 701) der neue Bischof sein Amt nicht angetreten hatte, da in der angeführten Urkunde als Aussteller statt des Bischofs der *„iconomus Johannes“* genannt wird.

könige. Letztere gaben übrigens — ungeachtet des früheren eigenen Verzichts, so wie des wiederholten Widerspruchs des Pabstes — ihr Wahl- und Präsentationsrecht nicht auf, nahmen es vielmehr noch bei der Veräusserung des Landes an den Markgrafen von Brandenburg [495]), wie an den Deutschen Orden, als ihnen gebührend, in Anspruch, und übertrugen e ausdrücklich auf die Erwerber des Herzogthums [496]).

2. Die politische Stellung des Bischofs.

Im Gegensatz zu den Livländischen Bischöfen war der Bischof von Reval weder Landesherr, noch mit der Fürstenwürde bekleidete: Beides war mit der Dänischen Reichsverfassung nicht vereinbar [497]). Zwar war das Bisthum bei seiner Neubegründung durch Waldemar II. im Jahre 1240 mit einer Dotation von achtzig Haken bei Reval und vierzig Haken in Wirland bedacht worden [498]); dazu erwarb in der Folge der Bischof, zum Theil als Ablösung des Zehnten, noch weiteren Landbesitz [499]), übte auch in allen diesen seinen Besitzungen

495) S. die Urkunden vom 6. Juni 1333 und vom 19. März 1340. UB. Nr. 755 und 790.

496) Urkunde vom 29. August 1346 (UB. Nr. 852): *„Nos Woldemarus etc. vendidimus, dedimus et tradidimus iure proprio etc. — — fratri H. Tusmer, ordinis fratrum hosp. b. Marie domus Theuton. Jrlm. magistro generali etc. — — ducatum nostrum Estonie, — videlicet terram Revaliensem, hoc est castrum et civitatem Revaliensem, ius presentandi episcopum ibidem et quidquid iuris ad ipsum episcopatum nobis competit vel competere potest etc."*

497) Vergl. überhaupt v. Brevern in v. Bunge's Archiv I, 241. 243. (245. 247 fgg.)

498) Durch die Stiftungsurkunde Waldemars vom 15. September 1240 (UB. Nr. 166) wurden die 40 Haken in Wirland dem Bischof von Reval nur provisorisch, bis zur Besetzung des Bisthums Wirland (s. Anm. 481), im J. 1249 aber durch den König Erich Plogpennig definitiv eingewiesen (UB. Nr. 207). Ausserdem schenkte Erich in demselben Jahre dem Bischof noch 14 Haken in Kuate (UB. Nr. 203).

499) Die dem Bischof von den Vasallen an Stelle des Zehnten überlassenen Grundstücke betrugen 69 Haken. Urk. des Bischofs Johannes vom 8. December 1280, Bestätigung des Königs Erich Glipping vom 17. Juli 1281, UB. Nr. 467 und 475. Auch in Jerwen löste der Deutsche Orden den Zehnten des Bischofs ab durch

die weltliche Gerichtsbarkeit aus [500]), allein eine eigentliche Territorialgewalt stand ihm ebensowenig zu, als den übrigen Dänischen Bischöfen. Dennoch war er keineswegs ausschliesslich geistlicher Oberhirt seines Sprengels. Gleich den andern Bischöfen des Dänischen Reichs hatte er Sitz und Stimme auf den Reichstagen und gehörte zu den Räthen des Königs [501]). Aber auch auf die inneren Angelegenheiten des Herzogthums erlangten die Revaler Bischöfe allmählich einen nicht unwesentlichen Einfluss, indem sie — namentlich die Bischöfe Johannes und Heinrich — seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts sich wiederholt an die königlichen Vasallen anschlossen, und mit diesen gegen die vermeintlichen Eingriffe der Regierung in ihre Rechte, insbesondere gegen die Trennung des Herzogthums von der Krone Dänemark, nicht ohne Erfolg ankämpften [502]).

3. Die Diöcesanrechte des Bischofs.

Ueber die Diöcesanrechte des Bischofs von Reval — namentlich über die geistliche Gerichtsbarkeit — kommen in den einheimischen Quellen kaum vereinzelte, leise Andeutungen vor, aus welchen sich keinerlei Abweichung von den Grundsätzen des canonischen Rechts jener Zeit ergiebt. Nur in Betreff der Ausübung dieser Rechte in der Stadt Reval fanden Beschränkungen statt, welche besonderer Erwähnung bedürfen.

Ueberlassung von sechs Dörfern zu vollem Eigenthum. Urk. vom 23. September 1253, UB. Nr. 258. 258, a.

500) Urkunde des Bischofs Johannes vom 30. März 1281 (UB. Nr. 474): „— — *si aliqua in dictis villis* (welche nämlich der Bischof den Vasallen einstweilen verpfändet) *emerserint iudicanda, advocatus noster, presentibus dictis canonicis et vasallis, indicabit ex parte utriusque.*“

501) Hvitfeld's Chronik S. 200. 287. 309. 316. S. auch v. Brevern a. a. O. S. 248 (250).

502) Das Nähere darüber ist bereits oben (S. 48 fg. 140 und 141 fgg.) ausführlich besprochen worden.

Die Könige von Dänemark hatten, wie oben[503]) gezeig worden, der Stadt Reval das Lübische Recht „tam in tempo ralibus, quam in spiritualibus“ verliehen, und zwar mi ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs von Reval[504]). In Jahre 1284 erklärte Bischof Johannes, er habe, auf Anhalt des Königs Erich Glipping, so wie mit Zustimmung und i Auftrage des Erzbischofs von Lund, den Bürgern der Sta Reval alle geistlichen Rechte (omnia iura spiritualia, in sin dalibus et aliis), wie sie in der Stadt Lübeck beobacht werden (servantur), überlassen[505]). Ohne Zweifel geschah (in dieser Veranlassung, dass der Bischof und der Revaler Rat an das Lübische Domcapitel das Gesuch richteten um aus führliche Mittheilung der verschiedenen kirchenrechtliche Verhältnisse in der Stadt Lübeck, insbesondere darüber: wel ches die herkömmlichen Obliegenheiten der Einwohner Lübeck' gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit (iustitiæ spirituali seien, wie namentlich im Send zu verfahren, welche Persone Ankläger sein, in welchen Sachen Anklagen (Rügen) erhobe werden und wer beim Send gegenwärtig sein müsse[506]). O und welche Antwort auf diese Anfrage erfolgt, ist leider un bekannt. Auch das Lübische Stadtrecht selbst giebt über di bezüglichen Verhältnisse nur wenig genügende Aufklärung In dem Revaler Codex vom Jahre 1257 finden wir nur nach stehende, demselben eigenthümliche Bestimmung: „Unser He und geistlicher Vater, der Bischof, hat keine Herrschaft üb uns, ausser allein das geistliche Gericht (recht). Der Prob sitzt das Send (d. h. hat den Vorsitz im Sendgericht), u

503) S. 153 fg.

504) S. besonders die Urkunde Christophs I. vom 16. September 1257, U Nr. 315.

505) UB. Nr. 488.

506) Das. 489. Das Schreiben ist undatirt, steht aber ohne Zweifel n der Urkunde Nr. 488 in unmittelbarer Beziehung.

was ihm gerüget wird, das richtet er, und die ‚echt‘ schwören, die sollen schwören, dass sie Niemand zu Unrecht rügen.“ [507]) Der Codex vom Jahre 1282 enthält nur die Bestimmung, dass derjenige, der Jemand in Ehesachen „lügnerisch oder fälschlich“ rügt, wenn der Gerügte von dem Probst freigesprochen wird, der Stadt eine Busse von zehn Mark Silbers zahlen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber in den „Schuppenstuhl“ geworfen und aus der Stadt verwiesen werden soll [508]). Hiernach dürfte in Beziehung auf die Sendgerichte eine Beschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nur insofern anzunehmen sein, als die vom Send erkannten Bussen wahrscheinlich der Stadt zufielen. Uebrigens wurden wohl auch in Reval, wie es in Riga der Fall war [509]), die Sendzeugen von der Stadtgemeinde gewählt [510]). — Dass dem Rathe, als Patron, das Recht zustand, die geistlichen Aemter an den Stadtkirchen geeigneten Personen zu verleihen, so dass die Beliehenen dem Bischof nur Behufs der Anordnung ihrer Weihe vorgestellt zu werden brauchten, ist nicht zu bezweifeln [511]).

II.

Das Domcapitel.

Dass das Domcapitel nicht gleichzeitig mit der Stiftung, beziehungsweise Erneuerung des Bisthums Reval ins Leben

507) Lüb. St.-R. von 1257 Art. 106.

508) Desgl. von 1282 Art. 2.

509) S. die Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga vom 2. Mai 1232, UB. Nr. 126.

510) Vergl. über die Sendgerichte überhaupt: v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 25. 86. 162.

511) Vergl. das UB. Nr. 808. 897. 935, 133.

trat, wird in der Stiftungsurkunde Waldemars II. ausdrücklich bezeugt [512]. In einer das Bisthum betreffenden Urkunde vom Jahre 1253 [513] werden unter den Zeugen zwar mehrere Geistliche (sacerdotes) aufgeführt, darunter aber kein einziger Domherr, wie man es hier doch, falls das Capitel bereits bestanden hätte, mit Gewissheit erwarten durfte. Auch noch nach dem Tode des ersten (beziehungsweise zweiten) Bischofs, Torchill, im Jahre 1263, geschieht bei den Verhandlungen über die Wiederbesetzung des Bischofsstuhles des Domcapitels mit keiner Silbe Erwähnung [514]. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, dass dem Bischof mehrere Geistliche als Gehülfen zur Seite standen; allein sie mochten noch kein als Capitel organisirtes Collegium bilden. Auf die erste bestimmte Nachricht [515] von dem Bestehen eines Domcapitels in Reval stossen wir in der Urkunde der Königin Margaretha vom Jahre 1277, durch welche sie auf dasselbe das Recht der Bischofswahl überträgt [516].

Ueber die Anzahl der Mitglieder, wie überhaupt über die innere Einrichtung und Verfassung des Capitels fehlt es an genaueren Nachrichten. Nur so viel ist gewiss, dass an der Spitze desselben nicht, wie sonst die Regel, ein Probst, praepositus, stand, sondern ein Decan [517], welcher in anderen Domcapiteln den zweiten Rang bekleidete [518], in Reval aber

512) Urk. vom 15. September 1240 (UB. Nr. 166). S. oben S. 8 Anm. 21.
513) Urk. vom 23. September 1253. UB. Nr. 255. Vergl. oben Anm. 499.
514) Urk. vom 18. September 1263. UB. Nr. 379. S. oben S. 181 Anm. 496.
515) Vielleicht etwas älter, als die in der Anm. 516 citirte Urkunde, ist das undatirte Schreiben des Revalschen Domcapitels an den Bischof K. von Abo, im UB. Nr. 406, welches aber auch nicht über das Jahr 1266 hinaufreicht. S. die Reg. 484.
516) Urk. vom 21. August 1277. UB. Nr. 453. S. oben S. 181.
517) Wo des Capitels Erwähnung geschieht, heisst es gewöhnlich: „*decanus totumque capitulum*" oder „*decanus et capitulum*". S. z. B. das UB. Nr. 400. 558. 627. 701. 838. 840. Von einem *Praepositus* findet sich nirgends eine Spur.
518) S. überhaupt Richter's Kirchenrecht § 184. Walter's Kirchenrecht § 144. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 333. 334.

ahrscheinlich auch die Functionen des Probstes — sofern er Bischof sie nicht selbst übernahm [519]) — versehen mochte. on der Theilnahme des Capitels an den Bischofswahlen ist hon früher die Rede gewesen [520]); hinsichtlich der übrigen echte, so wie der Obliegenheiten desselben und seiner einlnen Mitglieder ist eine Abweichung von den allgemeinen estimmungen des canonischen Rechts nicht bekannt. — Dass, enigstens im vierzehnten Jahrhundert, das gemeinschaftliche, genannte canonische Leben der Domherrn aufgehört hatte, sieht man daraus, dass in Urkunden bereits von besonderen fründen einzelner Domherren die Rede ist [521]).

III.

Die kirchlichen Einkünfte, insbesondere der Zehnte und das Sendkorn.

Zu den Quellen der kirchlichen Einkünfte gehört — nächst en Oblationen, den Stolgebühren [522]), dem Erträgniss der rundstücke, mit denen die Kirche dotirt war [523]) — vorugsweise der Kirchenzehnte. Dieser war im Dänischen Reiche bereits von Kanut dem Heiligen (1080—86) allge-

519) Dies scheint namentlich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit, insesondere bei Gelegenheit der Visitationen und Abhaltung der Sendgerichte, der Fall gewesen zu sein: denn wo von Visitations- oder Synodalreisen *(percavalcationes)* die Rede ist, ist der Bischof persönlich als Visitator vorausgesetzt (s. z. B. das UB. Nr. 337 und 352), nicht, wie in andern Stiftern, der Probst, als Archidiaconus. Vergl. Richter a. a. O. § 137. Walter § 145 fgg.

520) S. oben S. 180 fg.

521) S. z. B. die Bullen Johannes XXII. vom 11. Februar 1324, UB. Nr. 2768 und 87.

522) Vergl. die Urk. vom J. 1340 über das Einkommen des Pfarrers an der Capelle zum heiligen Geist in Reval, UB. Nr. 789.

523) S. oben S. 184.

mein eingeführt worden [524]), und wurde überdies speciell für Estland vom Pabst Gregor IX. angeordnet [525]). Er wurde hier, wie es scheint, nur von Feldfrüchten entrichtet; zu dessen Erlegung waren mithin zunächst die ackerbauenden Grundbesitzer, die Landeseingebornen, verpflichtet. Aber auch die Vasallen mussten von ihrem Einkommen der Kirche den Zehnten entrichten, da — wie König Erich Plogpennig ausdrücklich erklärt — alles Land nur mit Vorbehalt des Kirchenzehnten verliehen worden sei [526]). Weil aber das Einkommen der Vasallen in jener Zeit sich auf den (weltlichen) Zehnten beschränkte, den sie von ihren Bauern bezogen [527]), so bestand ihre Leistung an die Kirche in dem Zehnten von jenem Zehnten, der decima decimarum [528]). Dieselbe Leistung des Zehnten vom Zehnten lag endlich auch den königlichen Beamten ob, welche die königlichen Güter von Amts wegen innehielten oder verwalteten [529]). Alle diese Zehnten vom Zehnten mussten jährlich dem Bischof nach Reval zugeführt werden [530]). Falls die

524) Vergl. Walter's Kirchenrecht § 247.

525) Bullen vom 19. und 24. Februar 1236, im UB. Nr. 144 und 145.

526) Urkunde vom 24. Juli 1240 (UB. Nr. 165). Hier heisst es nach dem in der Anm. 528 citirten Worten: *„— — quia licet alicui terram vel uncos iure feodali concessisse dinoscimus, semper tamen decimam partem decimarum episcopo persolvendam excepimus et excipimus.“*

527) S. oben S. 107 fg. 120. 127. Ueber das gleichzeitige Bestehen des weltlichen und des Kirchenzehnten s. oben Anm. 128 und 188.

528) Urk. vom 24. Juli 1240: *„Mandamus universis et singulis militibus castrensibus, vasallis et feodatariis, sive terram nostram, que libera dicitur, sive quamcunque aliam terram iure feodali vel quocunque alio titulo detineant, ut ex illis decimam decimarum persolvere episcopo Revaliensi non omittant.“*

529) Ebendas., nach den in der Anm. 526 abgedruckten Worten: *„Districtius precipientes, ne aliquis presumat predictam solutionem quasi nomine nostro auctoritate retinere; sed sine diminutione, de singulis illam persolvat, — sive pre-* *fectus noster sit, sive alius, quocunque nomine censeatur, qui terras colit vel decimas a suis subditis recipit.“* S. auch die *advocati* in der folgenden Anmerkung.

530) Das.: *„Sicut Estones dominis suis redditus suos afferunt, sic advocati nostri et alii domini dicto domino episcopo partem, que ipsum de decimis contingit, afferre non omittant“*

Unterthanen der Vasallen oder des Königs ihren Zehnten (mit Geld oder Land) ablösen, hat der Bischof von diesem Surrogat den Zehnten zu empfangen [531]).

Zwei Jahre später traf der König — nach Einziehung des Rathes seiner Estländischen Beamten (hominum nostrorum, in partibus Estonie commorantium) — mit dem Bischof die Uebereinkunft, dass — bis er, der König, persönlich nach Estland kommen würde — dem Bischof (an Stelle des Zehnten vom Zehnten) von den königlichen sowohl, als von den Lehngütern jährlich entrichtet werden sollten: von je zwanzig Haken ein Schiffpfund (talentum ponderatum) Roggen und ein Schiffpfund Gerste. Dieser Antheil des Bischofs an dem von den Esten ihren Herren dargebrachten Zehnten soll jährlich nach Reval geliefert werden. Der Bischof versprach dagegen, in Beziehung auf die Procurationen — das ist seine Verpflegung auf den Visitations- und Sendreisen [532]) — und auf andere Spiritualien, bis zur Ankunft des Königs, von seinen Untergebenen nicht mehr fordern zu wollen, als was nach Sitte und Herkommen der Bischof von Dorpat bezieht. Da bei dem Abschluss dieser Uebereinkunft keine Vasallen gegenwärtig gewesen, so wird ihnen vorgeschrieben, derselben unbedingte und unverbrüchliche Folge zu leisten [533]). Auf

---

531) Das.: *„Si vero subditi decimas a dominis suis redimant, etiam ex illo, quod pro decima datur, decimam partem episcopus erit recepturus."*

532) Nach dem canonischen Rechte jener Zeit war die Verpflegung des Bischofs oder seines Stellvertreters bei Visitationen eine Obliegenheit der Geistlichkeit (*c. 6. C. X. qu. 3; c. 6. 23 X. de censibus, exactionibus, procurationibus III, 39*). In Dänemark jedoch — daher auch in Estland — wurde diese Obliegenheit schon früh auf die Gemeinden übertragen. S. Walter's Kirchenrecht § 197. Aus späteren Urkunden (UB. Nr. 473 und 475, unten Anm. 545) ersieht man, dass in Estland die Procuration den Bauern oblag.

533) Urkunde vom 20. Juni 1242, UB. Nr. 172. Der letzte Satz: *„Quia huic compositioni non interfuerunt quidam nobis infeudati, precipimus tam illis, quam omnibus aliis infeudatis, quatenus compositionem hanc ratam habeant et inviolabiliter observent"*, ist in mehrfacher Beziehung dunkel und daher verschieden gedeutet worden. S. das UB. Reg. I, 51 Nr. 193 und v. Brevern, Stu-

die an ihn demnächst ergangene Anfrage ertheilte der Bisch von Dorpat die Auskunft, er empfange von den Seinen a Synodalprocuration: von je zwei Haken ein Külmet Rogge von je vier Haken ein Külmet Weizen, von jedem Haken e Külmet Hafer, von je zwei Haken ein Huhn und von zwanzig Haken ein Fuder Heu. Von dem erwähnten G treidezins würden die übrigen Bedürfnisse, an Fleisch u. dg bestritten [534]).

Ob und was König Erich bei seinem Besuche Estlan im Jahre 1249 [535]) in dieser Angelegenheit gewirkt, ist un bekannt. Dagegen traten die Vasallen, welche sich zu den Zweck näher aneinander schlossen [536]), in Unterhandlunge mit dem Bischof, welche rücksichtlich der Procurationen (d sinodali domini episcopi Revaliensis percavalcatione), unte Vermittelung des Bischofs von Dorpat, im Jahre 1259 z einem Vergleiche des Inhalts führten, dass von jedem Hake jährlich für zwei Visitationsreisen zwei Külmet Roggen en richtet werden sollten. Das in Wirland zu liefernde Getreid sollte nach einem bestimmten Orte daselbst geliefert und vo dort nach Reval abgeführt werden. Diese mit Genehmigun des königlichen Hauptmanns und sämmtlicher in Reval wohn haften, sowie die königlichen Güter verwaltenden Vasallen [53

dien S. 293, dessen Deduction über die Genesis dieser Urkunde auf durchaus irrig Hypothesen beruht. Am meisten für sich hat die Auslegung Schirre (Beitrag S. 76 fgg.), der aber auch das *„nobis infeudati“ et „aliis infeudat* unerklärt lässt. Sollten unter den letzten die Aftervasallen zu verstehen sein

534) S. das undatirte, jedoch ohne Zweifel in das Jahr 1242 oder we später gehörende Schreiben des Bischofs Hermann von Dorpat im UB. Nr. 17

535) S. oben S. 38 fg.

536) S. 133 fg.

537) Es heisst in der Vorstellung an den König (Anm. 538): *„Quod fac tam capitanei vestri, quam ex communi consensu omnium vestrorum vasallorum, in Revalia existentium et terram vestram disponentium etc.“* Offenbar sind unter den in Reval wohnhaften *„vasalli“* die Burgmannen oder *castrenses*, un den die Güter verwaltenden aber die königlichen Beamten zu verstehen, wel bis dahin *„homines regis“* hiessen und im Jahre 1252 mit dem *„lenrect“*

getroffene Uebereinkunft wurde dem König Christoph I., kurz vor dessen Tode, zur Bestätigung vorgestellt, um den Widerspruch einiger weniger (duorum vel trium) Vasallen zu brechen [538]. Christophs Sohn und Nachfolger, Erich Glipping, bestätigte denn auch die Uebereinkunft und bedrohte die Widerspenstigen mit dem Verlust ihres Lehns [539]; und sein Sohn, Erich Menved, wiederholte diese Bestätigung im Jahre 1304 [540].

Dieser Vergleich betraf mithin nur die Procurationen — welche fortan unter der Benennung annona sinodalis oder Sendkorn vorkommen — und berührte keinesweges den Zehnten vom Zehnten. Für diesen blieben vielmehr die früheren Bestimmungen in Kraft [541]; allein es entspannen sich bald auch darüber Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und den Vasallen. Einzelne von den letztern hatten nämlich angefangen, ihre Bauern von deren Lande zu verdrängen und auf diesem Lande Vorwerke, Alodien, anzulegen [542], wodurch der den Bauern obliegende Zehnte, mithin auch der von den Vasallen dem Bischof zu entrichtende Zehnte vom Zehnten, geschmälert wurde [543]. Nach langwierigen Verhandlungen kam endlich im Jahre 1280 ein Vergleich zu Stande [544], welcher nicht

gnadigt worden waren. S. oben S. 123. Der Vergleich gilt daher gleichmässig für die königlichen, wie für die Lehngüter. — Anders, jedoch wohl schwerlich richtiger, fasst die Sache auf Schirren S. 73 fgg.

538) Urk. vom Jahre 1259, UB. Nr. 337. Vergl. darüber auch noch oben S. 183 fg.

539) Urkunde vom 11. Juni 1260, UB. Nr. 352.

540) Urkunde vom 11. August 1304, UB. Nr. 611.

541) Dies übersehen offenbar sowohl v. Brevern, als auch Schirren, indem sie a. a. O. diese beiden Steuern nicht auseinander halten und dadurch zu irrigen Schlüssen kommen.

542) S. oben S. 120 fg. und unten im dritten Abschnitt Anm. 73.

543) Dies war übrigens nicht der Fall, wenn der Este sein Land freiwillig abtrat, um dadurch den Zehnten abzulösen, denn dann trat die in der Anm. 531 angeführte Bestimmung in Anwendung.

544) S. die Urk. des Bischofs Johannes von Reval vom 8. December 1280

nur vom Könige bestätigt, sondern auch von dem Erzbisc
von Lund und den übrigen Dänischen Bischöfen gutgeheis
wurde [545]), und dahin lautete: zur Ablösung des Zehnten v
Zehnten kaufen die königlichen Beamten (homines regis) u
die Vasallen sechzig Haken in den Dörfern Vætel und Kodd
und tragen diese dem Bischof als Tafelgut zum ewigen Be
auf. Sie versprechen ferner, ihre Esten nicht mehr vom al
Lande zu verdrängen und auf diesem Alodien zu erricht
falls sie der Verletzung dieser Bestimmung von dem Bisc
beschuldigt werden, müssen sie, wenn der Bischof es verlan
ihre Unschuld durch Leistung eines körperlichen Eides
härten. Demnächst sollen die auf den Gütern der Vasallen
angesiedelten Esten für so viel Haken, als sie ihrem He
verzehnten, dem Bischof, wie bisher, jährlich das ihm g
bührende Sendkorn, nämlich zwei Külmet von jedem Hak
entrichten [547]). — Dergestalt wurde der von den Gutsher
zu entrichtende Zehnte vom Zehnten aufgehoben; ob aber
ursprünglich von den Esten dem Bischof zu leistende Kirch
zehnte neben dem Sendkorn bestehen blieb, muss — weg
Mangels an Nachricht darüber — dahingestellt bleiben.

(UB. Nr. 467), welche übrigens den Inhalt des Vergleichs weniger genau vollständig angiebt, als die Bestätigungsurkunde des Königs (Anm. 547), da die letztere der Darstellung im Texte zum Grunde gelegt ist.

545) Es wurde beabsichtigt, diesen Vergleich, zu grösserer Befestigung selben, auch von dem Pabste bestätigen zu lassen, und der Bischof machte verbindlich, die Hälfte der dazu nöthigen Kosten zu tragen. S. die Urkun vom 8. December 1280, vom 30. März 1281 und vom 28. December 1283 (Nr. 467. 474. 487). Ob dies geschehen, ist unbekannt.

546) Obschon hier nur von den Gütern der Vasallen die Rede ist, so doch nicht zu bezweifeln, dass die Leistung des Sendkorns, auf Grundlage älteren Vergleichs (Anm. 537), auch den auf den königlichen Gütern angesiede Bauern nach wie vor oblag.

547) Urkunden Königs Erich Glipping vom 17. Juli 1281 und vom 13. 1283, UB. Nr. 475 und 486. S. auch die Urk. Waldemars IV. vom 2. Jan 1346, UB. Nr. 840.

IV.
Die kirchlichen Anstalten.

1. Die Kirchen.

Von den kirchlichen Anstalten in der Stadt Reval ist bereits früher gehandelt worden [548]). Zu den dort genannten Stadtkirchen kommt noch die im Bereiche des grossen Schlosses errichtete bischöfliche Cathedrale, der heiligen Jungfrau Maria geweiht, wahrscheinlich die älteste von allen Kirchen Reval's im weiteren Sinne, obschon ihrer in Urkunden nicht vor dem Anfange des vierzehnten Jahrhundert Erwähnung geschieht [549]). Von den kleineren Städten ist nur bekannt, dass Narva eine Pfarrkirche hatte, welche König Waldemar IV. dotirte [550]); es wird jedoch auch in Wesenberg an einer Kirche nicht gefehlt haben [551]).

Das Land war in kirchlicher Beziehung um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in vierzehn Parochieen oder Kirchspiele eingetheilt, von denen sieben auf Harrien und ebensoviele auf Wirland kommen [552]). Ob und wie diese Zahlen im Laufe des darauf folgenden Jahrhunderts sich geändert haben, muss wegen Mangels an näheren Nachrichten dahingestellt bleiben [553]). Dass in jedem Kirchspiele sich eine Kirche be-

548) S. oben S. 171 fgg.

549) S. z. B. die Urkunde Erichs Menved vom 3. Januar 1319, UB. Nr. 666.

550) Urkunde vom 2. Februar 1345, UB. Nr. 829.

551) Urkundlich kommt die Kirche in Wesenberg erst um das Jahr 1385 vor. UB. Nr. 1230.

552) S. das Kataster der Reval'schen Diöcese.

553) In Urkunden aus diesem Zeitraume werden nur nachstehende Kirch-

fand, ist selbstverständlich; ausser denselben waren aber au hin und wieder, namentlich auf den Klostergütern, Capell errichtet [554]). Ueber die rechtlichen Verhältnisse der gott dienstlichen Gebäude, namentlich den Kirchenbau, haben si besondere Bestimmungen nicht erhalten. Allenfalls kann h angeführt werden, dass König Waldemar IV. der Cathedrale Reval, als Unterstütung zu deren Bauten und Bedürfniss die Kirche zu St. Simon und Jacob in Katkull, mit all Früchten und Einkünften, zum ewigen Eigenthum schenkt auf das ihm zustehende Patronatsrecht für sich und sei Nachkommen verzichtete, und dem Bischof anheimstellte, d nähern Anordnungen über die Verwendung der Einkünfte z treffen [555]). Uebrigens scheinen, wenn nicht alle, so doch d meisten Parochialkirchen von den Königen von Dänema fundirt und dotirt worden zu sein, daher sie auch das Patronat recht an denselben in Anspruch nahmen und darüber verfü ten [556]). — Schliesslich ist hier noch zu erwähnen, dass Kön Waldemar IV. den Pfarrern (rectores ecclesiarum) der Reva schen Diöcese das ihnen von seinen Vorgängern bewillig Gnadenjahr (annus gratiae) bestätigte. Es sollen darna sämmtliche Einkünfte ihrer Kirchen im Laufe eines voll Jahres, vom Todestage eines jeden an gerechnet, nebst all Mobilien, zur Bestreitung der Beerdigungskosten und Beza lung ihrer Schulden, sowie zur Disposition darüber mitte Testaments und zur Stiftung von Almosen, je nach ihrem E messen, ihnen zu Gute kommen [557]).

---

spielskirchen genannt: Katkul zu St. Simon und Jacob, Hertel, Ledenrode, Ke Rappel und Sagentak. UB. Nr. 473. 818. 847. 849. 2777.

554) S. z. B. die Urk. vom 20. März 1281, UB. Nr. 473.

555) Urk. vom 2. Mai 1346, das. Nr. 847.

556) Das. und Nr. 849.

557) Urk. vom 24. Februar 1346, UB. Nr. 844.

2. Die Klöster.

Zwei auswärtige[558]) Mönchsklöster Cistercienser Ordens, das zu Dünamünde bei Riga und das Kloster Guthval oder Roma auf der Insel Gothland, hatten schon früh im Herzogthum Estland bedeutenden Grundbesitz erworben[559]). Die Könige von Dänemark bestätigten diesen wiederholt[560]), jedoch nur nach Lehnrecht, so dass die Klöster, gleich anderen Vasallen, beim Aufgebot zum Kriege, ihre Bauern zur Heeresfolge zu stellen hatten; dagegen waren sie von anderen Leistungen und Zahlungen an den König (ius regium), namentlich von Steuern[561]), befreit[562]). — Zu Anfang des vierzehnten

---

558) Ueber die Klöster in der Stadt Reval s. oben S. 151 fg. und 171.

559) S. das Kataster der Reval'schen Diöcese und oben S. 112 Anm. 139. — Das Kloster Valkena bei Dorpat hatte keinen Landbesitz im Herzogthum, wie aus den unten Anm. 560 anzuführenden Urkunden geschlossen werden könnte, wohl aber Grundbesitz in der Stadt Reval. S. das UB. Nr. 470 und 935, 2.

560) S. das UB. Nr. 340. 399, a. 537. 541, a. 623. 684, a.

561) Dass für ihre Besitzungen in der Stadt Reval die Klöster die städtischen Steuern tragen mussten, ist bereits oben S. 149 fgg. erwähnt worden. Wahrscheinlich waren es dergleichen städtische Steuern, welche im Jahre 1340 der Hauptmann von Reval von den Klöstern Valkena, Padis und Guthval, im Betrage von 400 Mark Silb. von jedem, forderte und executivisch beitreiben wollte. Die Klöster wandten sich an den Meister des Deutschen Ordens in Livland, welchem es gelang, die Stundung der Zahlung zu vermitteln, wofür er den Dank des Pabstes Benedict XII. erndtete (Bulle vom 9. Februar 1841, UB. N. 799). Letzterer ermahnte auch den Hauptmann, von der Besteuerung abzustehen, weil Laien über kirchliche Personen und Güter keine Macht zustehe (Bulle vom 20. April 1341 UB. Nr. 804). Ob dies von Erfolg gewesen, muss dahingestellt bleiben, ist jedoch zu bezweifeln. Denn noch am 7. Januar 1345 (UB. Nr. 827) erklärte König Waldemar IV. die Klöster für verpflichtet, ihre städtischen Besitzungen der Stadt zu versteuern. — Die auffallende Höhe der im Jahre 1340 von dem Hauptmann geforderten Summe dürfte sich daraus erklären, dass in derselben wahrscheinlich mehrjährige Rückstände begriffen waren.

562) So bestätigt König Erich Glipping im Jahre 1259 (UB. Nr. 340) dem Kloster Guthval dessen Dörfer: „*liberas et exemtas ab omni gravamine iuri regio attinente, exceptis duobus casibus, scil. ut habitantes in dictis bonis ad consueta servitia castri Revalie obligati teneantur, et ut in expeditione, que edicta fuerit, cum ceteris proficiscantur*". Der „*servitia castri*" (wohl zunächst Baufrohnen) wird

Jahrhunderts wurde das Kloster Dünamünde ganz nach Est-land verlegt, und schlug seinen Sitz in Padis auf, so dass e seitdem unter dem Namen des Klosters Padis zur Reval'sche Diöcese gerechnet wurde [563]).

3. Die Stiftungen.

Ob ausser den in der Stadt Reval errichteten Hospi tälern [564]) es auch milde Stiftungen für das Land und auf den Lande gegeben, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen. Die einzigen Stiftungen, welche öfters, übrigens auch vorzugsweise in Reval, vorkommen, sind die Vicarien, d. i. Vermächtnisse zu Seelmessen für den Stifter und seine Angehörigen. Es wird zu diesem Zweck in der Regel eine sogenannte ewige Rente aus einem Grundstück angewiesen oder durch Hin gabe eines Capitals (gewöhnlich an den Revaler Rath) erwor ben. Das Recht der Verleihung (Patronatsrecht, auch Lehnwar genannt) dieser Rente an den mit den Seelenmessen zu beauf tragenden Geistlichen, also die Wahl desselben, behält der Stifter der Regel nach seinen Erben vor [565]). Obgleich, w alle Stiftungen der Art, auch solche Vicarien unter der Au

später nicht mehr gedacht (Urkunden von den Jahren 1266, 1290, 1307, 13 UB. Nr. 399, a. 537. 623. 634, a). Die Lehnseigenschaft der Klostergüter wi auch sonst ausdrücklich bezeugt. S. oben S. 125 Anm. 180 b.

563) Ueber die langwierigen Verhandlungen, welche durch diese Verlegung des Klosters seit dem Jahre 1303 veranlasst wurden, s. das UB. Nr. 6 642. 663. Erst im Jahre 1319 genehmigte Pabst Johannes XXII. defini die Translation (UB. Nr. 670). Dagegen hatte bereits im Jahre 1317 Kö Erich Menved gestattet, das Klostergebäude in Padis von Stein aufzuführ UB. Reg. 761.

564) S. oben S. 172 fg.

565) S. z. B. das UB. Nr. 716. 808. 819. 935, 44–46. 131. 133 u. a. Die einzige aus dieser Zeit bekannte Stiftung mit anderem Zwecke, ist die Jahre 1343 von dem Revaler Rathsherrn Johann von Bremen errichtete Almosen-stiftung zu Gunsten dürftiger Mitglieder seiner Familie. UB. Nr. 812.

sicht des Bischofs standen[566]), ihm daher auch die beliehenen Geistlichen präsentirt werden mussten[567]), so findet sich doch nicht selten in den Stiftungsurkunden die Bestimmung, dass, falls der Bischof, ein Domherr oder sonst irgend ein Geistlicher, der Stiftung irgend welches Hinderniss in den Weg legen würde, das dazu bestimmte Capital unter die Armen vertheilt werden solle[568]).

4. Die Schulen.

Wie bei jeder Cathedrale, so wurde auch bei der Revalschen, wenigstens gleichzeitig mit der Gründung des Domcapitels, auch eine Schule errichtet, welche der Leitung eines der Domherrn, des Scholasticus, anvertraut war. Ausserdem bestanden jedoch in Reval schon früh auch noch andere Schulen[569]), welche der „Domschule" Abbruch thaten. Vermuthlich in Veranlassung einer darüber von dem Bischof von Reval oder von dem Domcapitel erhobenen Beschwerde erliess König Erich Menved im J. 1319 eine Verordnung des Inhalts: dass kein Bürger Reval's, wess Standes er sei, seine Söhne, Enkel, Stiefsöhne, oder auch bei ihm in Kost befindliche fremde Knaben, welche des Schulunterrichts bedürfen, bei 10 M. Silb. Strafe andere Schulen in gedachter Stadt, sondern nur die Schule der Domkirche dürfe besuchen lassen. Zugleich wird den Kindern und deren Eltern und Verwandten gegen etwaige Anfeindungen wegen Befolgung dieser Verordnung Friede und Sicherheit gewährleistet[570]).

---

566) Walter's Kirchenrecht § 328, vergl. mit § 226 u. 284. Richter's Kirchenrecht § 305, vergl. mit § 340.

567) S. z. B. das UB. Nr. 808. 897. 935, 133.

568) S. ebendas. und Nr. 716.

569) Eine Schule war wahrscheinlich bereits damals von den Predigerbrüdern in Reval errichtet; ausdrückliche Nachricht über dieselbe findet sich erst in einer Urkunde vom Jahre 1365, UB. Nr. 1015.

570) Urk. vom 3. Januar 1319, UB. Nr. 666.

Dies ist aber auch Alles, was wir über das Schulwesen in diesem Zeitraume erfahren; namentlich fehlt es auch an jeder Nachricht darüber, ob und in wie weit die Landgeistlichkeit Estlands ihren Obliegenheiten rücksichtlich des Volksunterrichts nachgekommen.

Dritter Abschnitt.

Landesverwaltung.

Erster Artikel.

Die Organisation der Landesverwaltung überhaupt.

Die Verwaltung des Landes [1]) war überaus einfach organisirt. Sie lag in den Händen der „homines regis“ [2]), an deren Spitze der königliche Hauptmann stand, dessen Wirkungskreis bereits oben [3]) ausführlich dargestellt ist, wie denn auch der später sich ausbildenden Beschränkungen seiner Amtsgewalt ihres Orts gedacht worden [4]). Unter dem Hauptmann, und wahrscheinlich von ihm ernannt [5]), fungirten

1) Die städtische Verwaltung in Reval hat bereits S. 154 fgg. ihre Berücksichtigung gefunden.

2) S. über diese oben S. 122 fg. Sollte der Ausdruck „*familia capitanei*“ in der Urkunde Königs Erich Menved vom 3. Januar 1319 (UB. Nr. 666) nicht auch auf die *homines regis* zu beziehen sein?

3) S. 102 fg.

4) S. oben S. 139 fgg.

5) Vergl. das Waldemar-Erichs'sche Lehnrecht Cap. 41 § 2.

zunächst die Vögte, advocati, welchen wieder niede Beamte, officiales, untergeben waren [6]. Ueber die Zal so wie über den Wirkungskreis aller dieser Beamten find sich nirgends Näheres angegeben. Daraus kann um so mel gefolgert werden, dass derselbe — wie zu jener Zeit übera im Abendlande — in sachlicher Beziehung in keiner Weis beschränkt war. Die Vögte verwalteten — wohl jeder i dem ihm angewiesenen besonderen Bezirke — die königlichen Güter, übten die polizeiliche Gewalt aus, trieben die Steuern ein, und waren gleichzeitig Richter [7]. Unter ihnen mochten diejenigen, welche auf den Schlössern ihren Sitz hatten, un dieselben zu beaufsichtigen und zu vertheidigen, advocati castrenses [8], eine höhere Stellung einnehmen. Der Bischo von Reval hatte für die Verwaltung seiner Güter einen eigenen Voigt [9]. Endlich hatten die Vasallen auf ihren Lehngütern besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert, eine unumschränkte Gewalt, indem ihnen über ihre Unterthanen „alles Recht in Hals und Hand“, also die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, zustand [10].

---

6) Wir erhalten von deren Existenz fast nur aus der Floskel Kunde, m welcher gewöhnlich die königlichen Gnadenbriefe schliessen: „*Prohibemus,* *quis advocatorum nostrorum vel eorundem officialium ipsos* (d. i. die Begnadete *contra tenorem presentium presumat aliquatenus impedire vel indebite molestare* S. z. B. das UB. Nr. 459. 465. 486, a. 522. 523. 537. 541, a. 555. 625. 626 u.

7) S. auch Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. § 3 Anm. e.

8) Ein solcher Schlossvoigt residirte namentlich auf dem Schlosse Re (Urk. vom 29. August und 10. October 1273, UB. Nr. 435 und 437), neben de Hauptmann, und um so mehr lässt sich annehmen, dass auch auf den ander Schlössern Schlossvögte angestellt waren.

9) S. die Urkunde des Bischofs Johannes vom 30. März 1281!, UB. Nr. 4

10) S. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 3 § 3, oben S. 1 Anm. 186.

Zweiter Artikel.
Die Verwaltung der Justiz.

Die Gerichtsbarkeit wurde, wie oben nachgewiesen, in erster Linie von dem königlichen Hauptmann und den Vögten, auf den Lehngütern von den Vasallen, ausgeübt [10a]). Neben den Vögten erscheinen jedoch — übrigens erst seit dem vierzehnten Jahrhundert [11]) — noch andere Richter, welche immer als solche, iudices, bezeichnet werden [12]); einmal kommt auch die Benennung „iudex vasallorum", Mannrichter, vor [13]). Schon aus dieser Benennung, aber auch aus allen von ihnen ausgefertigten Urkunden [14]), ergiebt sich, dass sie nur für Lehnssachen zuständig waren [15]). Ebendaher wurden sie aus der Zahl der Vasallen [16]) von dem Hauptmann verordnet [17]).

---

10 a) Vergl. auch Osw. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft V, 92 fgg.

11) Die erste Erwähnung dieser Richter findet sich in dem Waldemar-Erich-schen Recht Cap. 41 § 2 (Anm. 21). Die älteste bekannte von einem Mannrichter — Ritter Bertram von Parembeke — ausgefertigte Urkunde ist vom Jahre 1328 (UB. Nr. 734 a); in derselben wird übrigens schon eines bereits verstorbenen Richters, des Ritters Johann von Lode, gedacht.

12) Die Vögte — mit Ausnahme des Reval'schen Stadtvoigts (s. oben S. 159) — werden nie Richter genannt. S. indessen unten Anm. 19.

13) Urk. vom 24. März 1346, UB. Nr. 845.

14) Sie betreffen insgesammt die Veräusserung von Gütern durch Verpfändung, Rentenkauf, Schenkung u. s. w. S. das UB. Nr. 734, a. 750, a. 804, a. 818. 845. 846, a. 848, a. b.

15) Ueber die spätere Erweiterung ihrer Competenz, vergl. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens § 2. Die hier ausgesprochene Voraussetzung, dass die Manngerichte „schon von ihrem Ursprunge an" gemeine Landesgerichte gewesen sein mögen, muss, als unbegründet, zurückgenommen werden.

16) Die aus diesem Zeitraume uns erhaltenen Namen von Mannrichtern (*L. de Alwen, T. de Kele, J. de Lode, J. de Mekes, B. de Parembeke, G. de Toys*) gehören sämmtlich bekannten Vasallengeschlechtern jener Zeit an.

17) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 41 § 2. S. unten Anm. 21. Urk. vom 29. April 1346 (UB. Nr. 846, a): „*Lippoldus de Alwen, iudex, a domino Stigoto constitutus et electus.*" Vergl. auch das UB. Nr. 857.

Die Amtsgewalt des Mannrichters scheint nicht auf eir District beschränkt gewesen zu sein, sich vielmehr auf ganze Herzogthum erstreckt zu haben. Dafür spricht wen stens die einigemal vorkommende Benennung „iudex in te Estoniae[18]). Ueber die Dauer der amtlichen Wirksamkeit Richters lässt sich um so weniger etwas feststellen, als nc am Schluss dieses Zeitraumes in demselben Jahre — 1346 drei (wenn nicht vier) verschiedene Richter auftreten[19]). M möchte geneigt sein, daraus zu folgern, dass der königlic Hauptmann, der ja selbst zunächst zum Richter auch in Lehn sachen berufen war[20]), für jede Gerichtshegung einen Richt delegirte, der eben nur sein Stellvertreter war[21]); denn z weilen hegte er persönlich das Gericht[22]). — Dem Man richter waren, wenn er das Gericht hegte, der Regel na

---

18) S. das UB. Nr. 845 und 848, a. Besondere Mannrichter für Harr und Wirland treten erst seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunde also unter der Ordensherrschaft, auf. S. UB. Nr. 2904 und 1294 von den Jah 1374 und 1391. Die im UB. I, 122 Reg. 507 verzeichnete Urkunde ist d unrichtig vom Jahre 1276 datirt, gehört vielmehr dem Jahre 1376 an. I III, 31 ad Reg. 507.

19) Der schon im Jahre 1343, den 12. September (UB. Nr. 818), fungire Richter *Tilo de Kele* erscheint als solcher auch am 24. März 1346 (UB. Nr. 84 am 29. April desselben Jahres (UB. Nr. 846, a) urkundet der Richter *Lippol de Alwen*, und am 24. Mai 1346 (UB. Nr. 848, a und b) wird *Johannes Mekes* als Richter genannt. Endlich ist am 28. October eben dieses Jah (UB. Nr. 857) eine Urkunde ausgestellt von: *Jo. dictus Zomer, loco — — ca tanei Revaliensis existens, nec non et Galemannus, iudex ibidem per eundem Zomer constitutus.*" Dieser *Galemannus* war jedoch wohl schwerlich Mannrich denn er wird weder als Vasall bezeichnet, noch gehört er einem der damali Vasallengeschlechter an, und die Urkunde selbst bezieht sich weder auf Le güter, noch auf Lehnsverhältnisse, sondern verzeichnet das von den Ausstellern Gemeinschaft mit dem Revaler Rathe aufgenommene Inventar der zurückgebliebe Habe eines Flüchtlings. Stadtvoigt kann Gademann auch nicht gewesen s (s. oben S. 160), und so bleibt nur übrig, ihn für einen ausserordentlichen, diesen speciellen Fall bestellten Richter anzusehen.

20) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42 § 8.

21) Das. Cap. 41 § 2: „*Weme ok de hovetman sin recht bevelet, like e sulven to richten, wat vor em endet wert, dat schal stede bliven.*"

22) S. z. B. das UB. Nr. 299 und 750, a und vergl. oben S. 103.

zwei[23]) Beisitzer, assessores[24]) oder personæ iudiciariae[25]), Dingeslüde oder Dingmanne[26]), beigeordnet, welche er selbst aus der Zahl der Vasallen[27]) zuzog[28]), und deren Aufgabe es war, über das vor dem Richter Verhandelte Zeugniss abzulegen[29]).

Ueber dem Mannrichter stand, als zweite Instanz, der königliche Rath[30]). Wenn derselbe als Gerichtsbehörde — später oberstes oder Rittergericht genannt — fungirte, führte der königliche Hauptmann den Vorsitz, daher die Räthe als seine Assessoren erscheinen[31]).

Grenzstreitigkeiten, sowohl im Innern des Landes, als auch zwischen den zu beiden Seiten der Landesgrenze belegenen Gütern, wurden vor Schiedsrichtern verhandelt,

---

23) In der oben angeführten Urkunde Nr. 750, a, führt der königliche Hauptmann vier Vasallen als Beisitzer auf. Ueber drei Beisitzer s. unten Anmerkung 27.

24) S. das UB. Nr. 734, a. 804, a. 818. 848, a. b.

25) UB. 845. 846. a.

26) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 45.

27) Dies beweisen die Namen der Assessoren in den bezüglichen Urkunden (Anm. 22. 24. 25). Einmal, in der Urk. Nr. 845, wird, ausser zwei Vasallen, als dritte *persona iudiciaria*, der Revaler Rathsherr H. Crowel genannt, was wahrscheinlich daraus zu erklären ist, dass es sich in der Urkunde auch um ein städtisches Grundstück handelt.

28) So geschah es wenigstens in der späteren Zeit, und es ist kein Grund daran zu zweifeln, dass dies nicht seit jeher gegolten. Vgl. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 8 und 9.

29) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 45 und 48. — Von den Urtheilsfindern wird bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens zu handeln sein.

30) Ebendas. Cap. 39 § 1, oben S. 137 Anm. 231. Privilegium König Christophs II. vom 21. September 1329 (UB. Nr. 737): „*Volumus, quod consiliarii nostri terre nostre Estonie habeant auctoritatem in sententiis ferendis, quam habuerunt a temporibus retroactis.*" Ueber die Organisation des königlichen Rathes s. oben S. 136 fgg.

31) Urk. vom 28. December 1344 (UB. Nr. 825, a); „*Universis etc. Stigotus miles Anderson, capitaneus Revaliensis, salutem etc. Noverint universi, quod coram me, iudicio regio presidente, in presentia omnium consiliariorum domini mei, regis Dacie, — — in Estonia, assessorum meorum, comparuit etc.*" S. auch die Urk. vom 24. Februar 1298, UB. Nr. 569, a und oben S. 138.

welche von den Parteien gewählt wurden und denen der kön-
liche Hauptmann präsidirte[32]).

Dritter Artikel.

Die Finanzverwaltung.

Für die Erhebung und Verwaltung der königlichen Ein-
künfte waren keine besonderen Beamten verordnet, vielmeh
war auch dieses Ressort dem königlichen Hauptmann un
seinen Vögten anvertraut. Die Einkünfte flossen

1) aus den sehr umfangreichen[33]) königlichen Güte
oder Domänen, welche auch unter dem Namen bona reg
libera[34]) oder terra regis libera[35]) vorkommen[36]). Von ein

32) Urk. vom 1. Juni 1254 (UB. Nr. 270): *„mediantibus et discriminanti*
viris — vasallis Dacie regis, quatuor hinc et quatuor inde, et super eos dom
Saxone, capitaneo, constituto etc.“ — Am 15. Juni 1314 verglich sich König Eri
Menved mit dem Livländischen Ordensmeister dahin, dass die Grenzstreitigkeit
zwischen den königlichen und den Ordensunterthanen durch eine Commissi
entschieden werden sollen, zusammengesetzt aus dem königlichen Hauptma
drei königlichen Vasallen und vier Ordensbrüdern. UB. Reg. 751.

33) S. darüber oben S. 112.

34) Urkunde Erichs Plogpennig vom 20. Juni 1242, UB. Nr. 172.

35) Desgleichen vom 24. Juni 1240, das. Nr. 165.

36) Vergl. v. Helmersen, Geschichte des Livländ. Adelsrechts § 7 Anm
und v. Bremern's Studien S. 267. 278. Dagegen erklärt Schirren (Beitr
u. s. w. S. 82 fg.) — seiner Theorie vom Alodialbesitz in Estland zu Liebe
bona libera und *terra libera* für gleichbedeutend mit dem *mansus liber*, d
steuerfreien Gute. Dem widerspricht jedoch der deutliche Wortlaut der beid
in den Anm. 34 und 35 angeführten Urkunden, in denen gerade in Bezieh
auf die Zehntpflichtigkeit die *bona libera* den übrigen Gütern gleichgest
werden (S. oben S. 190). In der Urkunde Nr. 172 wird namentlich verord
dass die an Stelle der *decima decimarum* tretende Leistung entrichtet wer
solle: *„tam de omnibus liberis bonis nostris, quam de ceteris in partibus Esto*
infeudatis.“ Die *bona nostra (i. e. regis) libera* sind hier also entgegengesetzt

Verpachtung derselben findet sich keine Spur; das Einkommen bestand ohne Zweifel bloss in dem von den auf ihnen angesiedelten Bauern zu entrichtenden Zehnten [37]).

2) Die nutzbaren Regalien [38]) mochten nur wenig abwerfen. Von Bergwerken ist in Estland nicht die Rede; von Zöllen waren die Städte, namentlich Reval, befreit [39]). Es blieben mithin nur die Münz- [40]) und die Gerichtsgefälle [41]) übrig, über welche sich aber nur spärliche Nachrichten erhalten haben.

3) Ob Steuern, und welcher Art, verordnet waren und erhoben wurden, muss dahingestellt bleiben. Denn daraus allein, dass Kirchen und Klöster von Steuern jeder Art (gravamina s. solutiones iuris regii, tallia) befreit waren [42]), folgt noch nicht nothwendig, dass sonst dergleichen bestanden.

4) Als eine Art Bede oder Schatzung [43]) erscheinen die Geldsummen, welche — wie in der Uebersicht der politischen

---

bonis infeudatis und können daher unter jenen nur die *bona non infeudata*, also die nicht durch den Lehnsnexus beschränkten, von diesem freien königlichen Güter, m. a. W. die Domänen, verstanden werden. In der andern Urkunde (Nr. 165) ist derselbe Gegensatz zwar nicht ganz so einfach und direct, jedoch auch deutlich und unverkennbar ausgesprochen. Was Schirren sonst zur Begründung seiner Ansicht beibringt, möchte einer besonderen Widerlegung kaum bedürfen.

37) S. darüber oben S. 127.

38) In den Urkunden über die Veräusserung Estlands an den Markgrafen von Brandenburg (UB. Nr. 755 und 805, oben S. 60 und 65 fg.) werden die in der Veräusserung mit begriffenen Regalien specificirt aufgeführt, indess geschieht dies mehr in hypothetischer Weise, und kann daher nicht als Beweis des thatsächlichen Vorhandenseins gelten. So heisst es z. B.: „— — *cum aurifodinis, argentifodinis, cuprifodinis ac quibuscunque aliorum metallorum fodinis, si que sunt in presenti vel que fieri poterunt in futuro etc.*"

39) Urk. vom 15. Mai 1248, UB. Nr. 199. Vergl. auch das. Nr. 782.

40) Vergl. das UB. Nr. 390 und 464.

41) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 42 § 11. Cap. 46. UB. Nr. 435. 464.

42) UB. Nr. 340. 455. 483. 537. 634, a. Vergl. oben S. 197.

43) S. darüber besonders Eichhorn a. a. O. § 306.

Geschichte berichtet worden[44]) — die Vasallen den König Erich Menved und Christoph II. darbrachten.

Auch über die Verwendung dieser verschiedenen Ei künfte schweigen die Quellen gänzlich. Die aus den Domäne erzielten mochten zum grossen Theil zum Unterhalt der Be amten, an Stelle der Besoldung, dienen; an den Gerichts gefällen hatten die Richter ihren Antheil[45]), an den Mün gefällen die Stadt Reval[46]).

Vierter Artikel.
Die Verwaltung der Polizei.

Auf dem Lande wurde die Polizei zunächst von jedem einzeln Vasallen in seinem Gebiete, wahrscheinlich mit Zuziehung d Aeltesten aus dem Landvolk[47]), gehandhabt, auf den Domän von den Vögten und deren Officialen, in der Stadt von de Rathe und dessen Unterbeamten[48]); über allen stand d königliche Hauptmann. Während indess auf dem Lande Ausübung der Polizei fast ganz in die Willkür der Gewa haber gelegt war[49]), waren in der Stadt Reval die Verhä nisse weit geregelter, und es fehlt hier nicht an einer Rei

44) S. 49 und 56.

45) UB. Nr. 435. 666 u. a.

46) Das. Nr. 464.

47) Diese stammten noch aus der Zeit vor der Unterwerfung der Lan eingebornen her. Vergl. oben S. 90.

48) S. oben S. 159 fgg.

49) S. oben S. 129 fgg. Daher suchen wir auch in dieser Zeit verge nach polizeilichen Vorschriften für das Land.

polizeilicher Vorschriften, welche vorzugsweise in den sogenannten Burspraken niedergelegt sind[50]).

Unter diesen städtischen Vorschriften sind nachstehende hervorzuheben:

1) Jede Selbsthülfe ist untersagt[51]). Wenn obrigkeitliche Personen zu einem Streite an einem öffentlichen Orte hinzukommen, so sind sie verpflichtet, den Streitenden bei Strafe Frieden zu gebieten und sie zur Versöhnung zu ermahnen, beziehungsweise vor Gericht zu laden[52]).

2) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit in der Nacht ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, Wachdienste zu leisten[53]).

3) Für den Fall einer Feuersbrunst liegt jedem Hausherrn ob, vor seinem Hause einen Wasservorrath zu haben[54]).

4) Jeder Hauseigenthümer muss die Strasse vor seinem Hause rein erhalten und an jedem Sonnabend den Mist ausführen[55]).

5) Heimliche Gemächer und Schweineställe dürfen nicht anders, als fünf Fuss von der Strasse entfernt, angelegt werden[56]).

6) Das Schlachten ungesunden Viehes ist strafbar[57]).

7) Die zur Stadt gebrachten Lebensmittel dürfen

50) S. oben S. 157.

51) Revaler Burspraken im UB. Nr. 981 und 982 Art. 2. S. auch das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 1. Verordnung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom J. 1238 (UB. VI. Reg. S. 9. Nr. 181, a), und überhaupt v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 104. 147.

52) Lüb. St.-R. von 1282 Art. 122. Vergl. auch das. Art. 112. 124. 166 und v. Bunge a. a. O. S. 36 fg. 162 fg.

53) Bursprake im UB. Nr. 982 Art. 18. 30. S. auch oben S. 161.

54) Das. Art. 27. Rigisch-Reval'sches Stadtrecht Art. 40.

55) UB. Nr. 982, 24.

56) Lüb. St.-R. von 1282 Art. 139.

57) Vergl. das UB. Nr. 924, 36 vom J. 1333: „*Sagentaken mactavit infirmas carnes, dimidiam marcam argenti tenetur pro eo.*“

nicht vor der Stadt gekauft[58]), müssen vielmehr auf
Markt gebracht werden. Aber auch hier darf Niemand
gleichen Behufs sofortigen Wiederverkaufs aufkaufen[59]).
Im Jahre 1297 verordnete König Erich Menved, dass, so la
die Last Roggen (annona) nicht mehr als 3 Mark Silb
kostet, die Getreideausfuhr aus Reval nicht verbo
werden soll; und auch bei höherem Preise nicht anders,
mit Einwilligung des Hauptmanns, der Revaler Bürger u
der königlichen Räthe[60]).

8) Im Jahre 1324 beschloss der Revaler Rath: zu ein
Hochzeitsfeste darf nicht zu mehr, als zu sechzig Schüss
(wohl gleichbedeutend mit dem heutigen „Couvert", also
Zahl der Theilnehmer am Mahle bezeichnend) geladen w
den; zur Kindtauffeier dürfen nicht mehr als zwölf Fra
und zur Feier des Kirchgangs nur eben so viele gela
werden[61]).

9) Das Dobbeln (Würfelspiel) ist verboten[62]).

---

58) UB. Nr. 982, 17.

59) Das. Art. 20 und 23.

60) Urk. vom 17. Juni 1297, UB. Nr. 565. — In Livland wurden im J.
1238 7 Last Getreide 12 Mark Silb. gleich gerechnet (UB. Nr. 159, a). —
mögen noch einige Preisangaben aus dieser Zeit folgen: im J. 1339 w
eine Last Fleisch mit 16 Mark Silb. und 8 Oer bezahlt (UB. Nr. 788); im J
1330 zwei Lasten Salz mit 8 Mark Silb. Rig. in Pfennigen (UB. Nr. 935,
ums Jahr 1350 für 4 Fässer *(lagenae)* Bier, mit dem Fass *(cum lignis)*, 6 M
Pf. und 2 Artige; für 4 andere Fässer 5 Mark Pf. 5 Art., für 3 Fässer 4 M
Pf., für 5 Fässer 7 Mark Pf.; für 280 Brote, genannt *„zemolen"* (Semme
5 Mark Pf. 20 Pf. Lübisch (UB. Nr. 917); im Jahre 1298 für ein Schiffp
(talentum) Wachs 8¼ Mark (UB. Nr. 493); im J. 1333 für ein Pferd 5 Ferd
(1¼ Mark). — S. auch noch Jordan, Die Stadt Reval u. s. w. S. 35 fg.

61) UB. Nr. 932, 2: *„Notandum, quod domini consules cum communitate*
trati sunt, quod quicunque haberet nuptias, non deberet plures invitare, quam
LX schutellas; — — quecunque domina invitaret ad puerperium plus quam
dominas, maritus eius emendabit marc. arg. ad murum civitatis; quecumque
mina invitaret plus quam XII dominas ad ingressum ecclesie, maritus eius
(wie oben).

62) UB. Nr. 982, 16.

Die Uebertretung jeder dieser Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von verschiedenem Betrage bedroht.

Fünfter Artikel.

Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

I.

Landwirthschaft.

Dass der Ackerbau eine Hauptbeschäftigung des Landmanns bildete, ist schon daraus zu entnehmen, dass das Maass des Grundes und Bodens nicht nach dessen räumlichem Umfange, sondern nach der Zahl der Haken, unci, bestimmt wurde [63]. Das Wort uncus oder Haken bedeutet nämlich zunächst einen Pflug (Hakenpflug), mithin in seiner Anwendung als Landmaass ein Stück Land, zu dessen Bebauung die Verwendung eines Pfluges genügt. Daher kommt, besonders in der älteren Zeit, in derselben abgeleiteten Bedeutung auch das Wort aratrum vor [64]. Diesen Maassstab fanden übrigens die Eroberer bereits im Lande vor; er stammt also von den Landeseingebornen her [65], und noch heut zu Tage hat die

63) Vergl. überhaupt H. v. Hagemeister, Ueber die ehemalige und jetzige Bedeutung des Livländischen Hakens, in den Livländ. Jahrbüchern der Landwirthschaft (1837). Bd. III. S. 3 fgg., auch dessen Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands (Riga 1836. 8) I, 1 fgg.

64) S. z. B. Heinrichs v. Lettland Chronik II, 7. X, 13.

65) Dies kann schon daraus gefolgert werden, dass in den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Stellen der „vom Pfluge" zu leistende Zins von den Eingeborenen — also nach dem bei ihnen üblichen Maassstabe — angeboten, nicht von den Einwanderern — nach deren Sitte — ihnen auferlegt wurde.

Estnische sowohl, als die Lettische Sprache für beide Begriff — Landmaass und Ackergeräth — nur eine Bezeichnung jene adder, diese arklis[66]). Bisweilen wird, als gleichbedeutend mit uncus, auch das Wort „equus" gebraucht[67]) denn ein Pferd (oder ein Zugochsenpaar) ist die unerlässliche Ergänzung des Pfluges[68]).

Die älteste Anwendung des Hakens als Maassstab findet sich bei Bestimmung des von den Landeseingebornen vom Grund und Boden zu leistenden Zinses[69]). Demnächst wird aber auch der Umfang, mithin der Werth des Landes nach der Zahl der Haken bestimmt[70]); es kam also auch in dieser Beziehung

66) Der Haken galt derzeit auch bei den benachbarten Völkern, den Preussen und den Slaven, besonders in Pommern und Mecklenburg, als Landmaass. ; heisst es in Helmolds *chronica Slavorum I, 12: „Dabatur autem pontif. annuum de omni Wagriorum sive Obotritorum terra tributum, — — de quolibet aratro mensura grani etc. Sclavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus* Vergl. auch das I, 14 und 87.

67) Heinrich v. L. XV, 5. XVIII, 3.

68) Genau genommen mochte die Zahl der Pferde noch entscheidender sein als die der Ackergeräthe. So heisst es in dem Vertrage, welchen das Rigische Domcapitel, der Orden der Schwertbrüder und die Stadt Riga im J. 1231 mit den Curen schlossen (UB. Nr. 105): „— — *quod — de quolibet unco solverent annuatim dimidium navale talentum siliginis, et de erpica, que vulgari nostro egede dicitur, solverent similiter dimidium talentum siliginis. Si vero aliquis uno equo laborat in unco et erpica, non solvet nisi dimidium talentum siliginis.*" Urkunde des O. M. Otto von Lutterberg vom August 1267 (UB. Nr. 405): „*Von eme jegelichen haken over Curlant sal men den broderen to tinse geven twe lope roggen etc. Ein jeglich pert, dar men mit eget, wannere it in sin viirde jar trit, so sal it geven den vorgenomeden tins.*" S. auch die Stelle aus Helmolds Chronik in der Anm. 66 und unten Anm. 75. — Auf die vollkommene Ausrüstung des Hakens mit Pflug und Pferd geht auch in der Urkunde vom 15. Juni 1319 (UB. Nr. 667) der Ausdruck: „*unci, plenam iustitiam dantes.*"

69) Heinrich v. L. a. a. O., UB. Nr. 105. 169. 172. 173. 337. 362. 475 u. a.

70) Z. B. bei den vielen im dreizehnten Jahrhundert vorkommenden Landestheilungen (UB. Nr. 83. 125. 139. 156. 344. 475 u. a.), desgleichen bei der Verleihung von Gütern (UB. Nr. 135. 136. 166. 198. 203. 206. 207. 604, a). Besonders aber gehört hierher das Kataster der Revaler Diöcese, in welchem — zugleich wohl auch als Maassstab für den Zins — bei jedem einzelnen Dorfe die Zahl der *unci* angegeben ist. S. überhaupt oben S. 111 fgg. — In der Urkunde des Königs Erich Plogpennig vom 24. Juni 1240 (UB. Nr. 165) werden *unci* und *terra* offenbar als analoge Begriffe neben einander gestellt: „*Licet alicui terram*

nur das bebaute Land in Betracht [71]). Eben daher war aber auch die Hakenzahl eines Grundstückes keine feststehende, unveränderliche [72]): wie sie durch die Urbarmachung wüster Landesstrecken wachsen konnte [73]), so wurde sie umgekehrt vermindert, wenn bisher bebaute Acker aufgegeben, wüst liegen gelassen wurden [74]). — Der Geldwerth eines Hakens

---

vel uncos iure feodali concessisse dinoscimur etc." S. auch die Urkunde vom 13. December 1326 (UB. Nr. 727 a): „*cum terra, uncis et incolis.*"

71) Für das unbebaute Land findet sich in Estland kein Maassstab; in der Rigischen Stadtmark, wo das Land räumlich vermessen war, wird dessen Grösse nach *mansi*, Hufen, bestimmt (UB. Nr. 78). Der *mansus* wird zu 30 *jugera*, Morgen, angegeben; jeder Morgen zu 400 Quadratruthen (Urk. vom J. 1232 UB. Nr. 114), die Ruthe *(virga)* zu 16 Fuss (Urkunde vom 23. April 1262, UB. Nr. 365); die Quadratruthe umfasste daher 256 Quadratfuss, der Morgen 102, 400, der *mansus* aber 3,072,000 Quadratfuss. — Auch sonst findet sich in Livland und Curland der *mansus* als Maassstab des unbebauten Landes angewendet. S. z. B. UB. Nr. 83. 198.

72) Daher wird die Hakenzahl bisweilen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre geschätzt; so belehnt Bischof Balduin von Semgallen in der Urkunde vom 1. April 1232 (UB. Nr. 135) Rigische Bürger: „*quemlibet in viginti quinque uncis — secundum estimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos.*" S. auch das. Nr. 136.

73) So gestattet Erich Glipping dem Kloster Dünamünde: „*quod infra terminos possessionum et villarum suarum licite possint silvas exstirpare et uncos suos infra terminos proprios dilatare*" (Urk. vom 4. October 1266, UB. Nr. 399, a). Bischof Heinrich von Curland bestätigt ums Jahr 1260 (UB. Nr. 1224) dem Rigischen Domcapitel die demselben in Curland verliehenen 200 Haken: „*concedentes vobis, ut in terminis prenominatis sive in multiplicatione uncorum, sive in aliis utilitatibus possitis ecclesie vestre commodum libere procurare.*" S. auch die folgende Anmerkung.

74) Bereits bei der in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Verleihung von 200 Haken an das Rigische Domcapitel im Jahre 1245 (UB. Nr. 179, a) erklärt Bischof Nicolaus von Riga: „*Istam subscribentes confirmationem, quod si numerus predictorum uncorum aliquo forte eventu fuerit minutus, nos ad restitutionem aliorum non teneamur. Si autem numerus idem subcreverit in predictis regionibus, nullus vel auferre aliquos de his, qui accreverint, vel ecclesiam in ipsis bonis audeat molestare.*" — Auch in dem Falle scheint eine Verminderung der Hakenzahl angenommen worden zu sein, wenn ein Theil des bis dahin zum Ackerbau verwendeten Landes diesem durch die Errichtung eines Edelhofes, *alodium*, entzogen wurde; indem dadurch, wie oben S. 120 fg., 193 fg., dargelegt ist, eine Verminderung der vom Haken der Kirche zu entrichtenden Steuer herbeigeführt wurde, daher dieses dem Bischof von Reval Veranlassung zum Protest gegen die Errichtung derartiger Alodien gab.

wird gegen den Schluss dieses Zeitraumes auf zehn Mark Si bers angegeben [75]).

Der Betrieb des Ackerbaues war ohne Zweifel im Lau dieses ganzen Zeitraumes den Bauern überlassen, daher in ga rohem Zustande [76]). Von Ackerbauwerkzeugen finden sich n der Hakenpflug, die Egge und die Sense (falx, quae vicke dicitur, vom Estnischen „wikkat") erwähnt [77]). Zu den Früc ten, welche gebaut wurden, gehört vorzugsweise Roggen, silig dessen am häufigsten Erwähnung geschieht, und der wo auch meist unter „annona" zu verstehen sein dürfte, der nächst Gerste und Hafer, in geringerem Maasse wohl Wo zen [78]). Ob schon eine Art von Dreifelderwirthschaft übli war, muss dahingestellt bleiben. Sehr gewöhnlich schei

---

75) S. das UB. Nr. 935, 99: *„Anno Dom. millesimo ccc tricesimo quarto o cretus vir Wernerus Niger comparavit duos uncos ad usus hospitalis nostre c tatis pro viginti mrc. arg. Rig. in denariis, in perpetuum duraturum."* Ve auch das UB. Nr. 846 vom J. 1346: *„Quicunque alteri in decem marcis arg tenetur obligatus, sibi ponat unum uncum, ratione pignoris positum, cum quo bo homo alteri satisfacere potest, equum et boves habentem."* Zum Beweise, wie s der Werth des Grundes und Bodens einerseits, und des Geldes andererseits Laufe von 150 Jahren sich änderte, mag hier aus einer Beliebung der Estlä schen Ritterschaft aus dem Ende des 15. Jahrhunderts in Hupel's neuen n dischen Miscellan. XI, 372 die Bestimmung angeführt werden: *„Auch der andern geld lehnet, derjenige, so es lehnet, der lehner, soll vor jeglich 100 mck. besetzt gesinde und einen hacken landes versiegeln und nicht mer."* Uebrigens s hier möglicher Weise nicht Mark Silbers, sondern Mark Pfennige zu verstel von denen sechs auf eine Mark Silbers gingen.

76) Vergl. Andr. v. Löwis, Ueber die ehemalige Verbreitung der Eic in Liv- und Estland (Dorpat 1824, 8) S. 114 fg. 125 fg.

77) Ueber den Hakenpflug und die Egge s. das vorstehend Ausgeführte sonders Anm. 68); der Sense (oder Sichel?) wird im UB. Nr. 248 und gedacht.

78) Nur dürftige Andeutungen darüber liefern die oben (S. 191 fgg.) zusamm gestellten Bestimmungen über den Zehnten und das Sendkorn, auf welche verwiesen werden muss. S. auch die folgende Anm. 79. Bemerkenswerth dass, während im Bisthum Dorpat ausdrücklich auch Weizen und Hafer als Geg stand der kirchlichen Steuer genannt werden (UB. Nr. 173), in den auf königliche Estland bezüglichen Urkunden von denselben nirgends die Rede ist Auch von Flachsbau finden sich Spuren: UB. Nr. 932, 6 und unten Anm. 12

aber die Urbarmachung neuer Landstrecken durch Ausroden von Wäldern gewesen zu sein [79]. Dass übrigens in diesem Zeitraume der Ackerbau sich bedeutend hob, ist nicht zu bezweifeln. Denn während er vor der Christianisirung sich auf das Bedürfniss des Landes beschränkte [80], ist in dieser Periode schon von Getreideausfuhr die Rede [81]. — Auch vom Gartenbau finden sich Spuren [82].

Das Land war mit ausgedehnten Waldungen bedeckt [83], welche nur zum geringeren Theile in den Privatbesitz der einzelnen Vasallen gelangten [84]; ein anderer Theil war den angrenzenden Dorf- und Stadtgemeinden zur gemeinsamen Nutzung durch die Gemeindegenossen zugewiesen [85], während

79) S. z. B. die Urk. vom 4. October 1266, UB. Nr. 399, a (oben Anm. 73), desgl. die Urkunde Helmolds von Sage vom 1. Mai 1329 (UB. Nr. 735): „*Si qui Estones mei innovationes agrorum per ignita aut fracturas ad satum ordaceum preparaverint etc.*" Vergl. auch v. Löwis a. a. O. S. 126. 132 fg.

80) v. Löwis S. 95 fg. 98. 123.

81) S. z. B. die Urkunde vom 17. Juni 1397 (UB. Nr. 565 und oben S. 104), und v. Löwis S. 165 fg.

82) So verkauft im Jahre 1345 (UB. Nr. 829, a) H. Wredenbeke seinen Hof Laydes, nebst zugehörigem Lande: „*molendino et pomerio duntaxat excepto, quod ad usus nostros nobis reservamus*". Vergl. auch das UB. Nr. 403. 558. 625. 887, a. 980, 18.

83) Die Chronik Heinrichs v. L. ist voll von Berichten über die Wälder, welche die Eroberer antrafen und durchzogen und in denen die Eingebornen Zuflucht suchten. S. z. B. XIV, 10. XV, 2. 3. XXI, 2. 3. XXII, 3. XXV. 11. Im Capitel XV, 7 heisst es: „— — *peregrini cum fratribus milicie etc.* — — *convertentes se versus provinciam Saccalensium, profecti sunt tribus diebus per silvas et paludes etc.*" Vergl. v. Löwis a. a. O. S. 96 fg. 99. 123. 161 fgg.

84) In den Lehnbriefen werden regelmässig Wälder (*silvae*) als Zubehörungen der Lehngüter genannt. S. z. B. UB. Nr. 422. 439, e. 453, a. 522. 541, a. 848, a. S. auch das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 1 § 3: „*So is de könig plichtich, alsodane gut to verlehnen, — — — met allen rechte in hals und in hante, im dorp, am velde, am holte, an water etc.*"

85) Ueber die Revaler Stadtmark s. oben S. 151 fg., über die Holzmarken der Dörfer kommen in diesem Zeitraume kaum Andeutungen vor. S. z. B. die Urkunde Helmolds von Sage vom 1. Mai 1329 (UB. Nr. 735): „*Lignitis, prout a retroactis temporibus villani Wasemule utebantur, utentur eo more.*" Dass aber solche Gemeindewaldungen allgemein bestanden, beweisen zahlreiche Urkunden aus der nächstfolgenden Periode. Vergl. darüber v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens § 51.

die grossen, von Dörfern und Städten entfernten, meist v Sümpfen umgebenen und daher schwer zugänglichen Wa strecken königliche Domäne waren. Dass bei solchem Wa reichthum an eine Forstcultur auch nur in ihren Anfäng gedacht wurde, ist kaum anzunehmen. Indess mochte es einer Bewachung der Forsten nicht mangeln, da es nicht Bestimmungen über unbefugte Holznutzung fehlt, welche oh solche Bewachung illusorisch wären. So verbietet König Eric Menved jedermann, auf den Inseln Nargö, Wulfsö, Bloce- un Rughen-Carl Holz zu schlagen und Kohlen zu brennen, auss zum Bedarf des Schlosses und der Stadt Reval [86]). In mehrere fremden Seefahrern ertheilten Privilegien wird denselben zw gestattet, das zur Feuerung und zur Reparatur der Schi erforderliche Holz an den Küsten ungehindert zu fälle zum Bau neuer Schiffe dagegen bedarf es einer besonder Erlaubniss [87]).

Von grösserer Bedeutung, als der Ackerbau, war vor d Christianisirung der Esten die Vieh- und Pferdezuch wie man nach den grossen Heerden schliessen muss, welc die Eroberer auf ihren Verheerungszügen den Landeseingebo nen abnahmen [88]). Dass dieser Zweig der Landwirthschaft

86) Urk. vom 17. Juni 1297, UB. Nr. 566.

87) Vergl. das UB. Nr. 289. 439. 440, und besonders 453 und 576. D Privilegien beziehen sich zwar zunächst auf andere Livländische Territorien; dess ist es mehr als wahrscheinlich, dass im königlichen Estland dieselben Gru sätze galten. Vergl. die Urkunden vom 2. Februar und vom 18. Mai 1278, Nr. 457 und 459. — Eine eigenthümliche Beschränkung der Holznutzung fin sich in der Urkunde, mittelst welcher der Abt von Padis am 28. April 1345 (Nr. 832) die Insel Rogö mehreren Schweden verkauft: „*Insuper damus eis li tiam, ut pro utilitate ipsorum fruantur insula predicta, veluti melius poterint, solum excepto, quod ligna, dicta bantholt, non secant, nec aliis permittant se ad vendendum.*“

88) Heinrich v. L. XIV, 10: „*Sequenti die — — equos et pecora innume bilia acceperunt. Erant enim boum et vaccarum quatuor millia, exceptis equi aliis pecoribus.*“ S. auch das. XV, 3 (2000 Pferde), XX, 2 (unzählige Och und Schafe), XXI, 3 (2000 Pferde), XXVIII, 5 (Schafe und Rinder im Ueberfl u. a. m. Vergl. v. Löwis S. 97 fg.

der nächsten Folgezeit schwächer geworden, lässt sich nicht annehmen, da es nicht an weiten Weide- und Wiesenplätzen mangelte, welche meist von den Dorf- und Stadtgemeinden als Gemeingut benutzt wurden [89]).

Auch von der Waldbienenzucht finden sich Spuren [90]), obschon sie hier nicht in dem Umfange betrieben worden zu sein scheint, wie von den südlichen Nachbarn, den Letten, Liven und Curen [91]). — Der grosse Waldreichthum des Landes lässt auch einen bedeutenden Wildbestand voraussetzen, daher auch eine ergiebige Jagd [92]). Von einer Regalität derselben findet sich keine Spur; vielmehr wurde sie nicht nur von den Vasallen ausgeübt [93]), sondern war auch den Bauern ohne Weiteres gestattet [94]).

Das Meer und die vielen Landseen und Bäche beherbergten einen grossen Reichthum an Fischen. Obschon die Fischerei zu den Zubehörungen der Lehngüter gerechnet wurde [95]), so scheint sie doch ganz den Bauern überlassen ge-

---

89) Es gilt hiervon dasselbe, was in der Anm. 85 hinsichtlich der Gemeindewaldungen bemerkt ist. Vergl. auch die Urk. vom Jahre 1345 im UB. Nr. 832.

90) S. die Urkunden vom 28. April 1257 und vom 12. September 1343, UB. Nr. 299 und 818. Vergl. auch Nr. 270.

91) Hier geschieht der *„arbores melliferae"* viel häufiger Erwähnung. S. z. B. bei Heinrich v. L. X, 13. XVI, 3. 6; im UB. Nr. 70. 248. 477. 529. 683. 894. 2760. 3026. Vergl. v. Löwis S. 72.

92) Vergl. v. Löwis S. 102 fg.

93) Die Jagd wurde ohne Zweifel als eine der Waldnutzungen angesehen, daher sie wohl auch in den Lehnbriefen und Kaufbriefen über Lehngüter aus dieser Zeit nicht — wie später gewöhnlich — unter den Zubehörungen der Güter besonders aufgeführt wird.

94) S. z. B. die Urk. vom 28. April 1257 (UB. Nr. 299), wo es von den Bauern zweier an einander grenzenden Güter heisst: *„Ceterum vero lignorum secationem, animalium venationem, arborum melligerorum exstructionem, feni incisionem et omnium rerum communionem — — ex utraque parte fluminis libere possidebunt."*

95) S. das UB. Nr. 439, a. 552. 634, a. 672. 818. 834.

wesen zu sein [96]), welche aber von ihrem Fange den Zehnten entrichten mussten [97]). Die Anlegung von Fischwehren, gurgustia, war zwar zulässig: sie mussten jedoch in schiffbaren Bächen dergestalt errichtet werden, dass dadurch der Durchgang der Fahrzeuge nicht behindert wurde [98]). Einen bedeutenden Erwerbszweig bildete besonders der Seehundsfang von dessen Betriebe in der Stadt Reval mehrfach die Rede ist [99]), der aber wohl längs der ganzen Meeresküste ausgeübt werden mochte.

Schliesslich sind unter den ländlichen Betriebsanstalten die Mühlen zu nennen. Es scheinen nur Wassermühlen bestanden und diese nur Vasallen und Corporationen gehört zu haben: wenigstens wird nur solcher in Urkunden gedacht [100]). Daraus darf jedoch noch nicht gefolgert werden, dass den Bauern das Recht, dergleichen Mühlen anzulegen, nicht zugestanden habe.

II.

Städtische Gewerbe, insbesondere Handwerke.

Zu welcher Bedeutung die Stadt Reval im Laufe von nicht viel über hundert Jahren seit ihrer Gründung erwach

96) Vergl. z. B. die Urk. vom 5. Juni 1254 und vom 28. April 1345, UB. 270 und 832 und die folgende Anmerkung.

97) Urk. vom 29. September 1345, UB. Nr. 839. Hier wird nur verboten in der Stadt von den Seitens der Bauern dahin gebrachten Fischen den Zehnten zu verlangen.

98) S. die Urkunde vom 28. April 1297, UB. Nr. 299. Vergl. auch das UB. Nr. 270.

99) S. oben S. 169.

100) S. z. B. das UB. Nr. 270. 439, b. 750, a. 780, a. 829, a. Windmühlen kommen selbst in Deutschland nicht vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts vor.

sen, lässt sich aus der Menge der verschiedenen Gewerbe entnehmen, welche daselbst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts betrieben wurden, so wie aus der Zahl der Gewerbetreibenden. Letztere lässt sich freilich nur für wenige Gewerbe genauer angeben, namentlich für das der Fleischer (carnifices) und der Steinbrecher oder Steinhauer (fractores lapidum oder lapicidae). Die Zahl der Fleischer belief sich im Jahre 1334 auf zwanzig, welche die städtischen Fleischbänke inne hatten [101]), ausser ihnen werden aber um dieselbe Zeit noch zwei genannt [102]). Steinbrecher werden zwischen den Jahren 1333 und 1349 siebenzehn bei Namen aufgeführt [103]). Der übrigen Gewerbtreibenden wird nur gelegentlich in den Stadt- und Denkelbüchern gedacht, und können dieselben hier nur nach den Auszügen (von übrigens mehr als 400 Aufzeichnungen) nachgewiesen werden, welche das Livländische Urkundenbuch aus jenen Büchern für die Jahre 1312—1360 aufgenommen hat [104]). Das nachstehende Verzeichniss kann daher nicht einmal rücksichtlich der Angabe der Gewerbszweige selbst auf Vollständigkeit Anspruch machen [105]), geschweige denn in Betreff der Zahl der einzelnen Gewerbtreibenden. Aber auch schon die Aufzählung der in jenen Auszügen vorkommenden Gewerbszweige an sich dürfte ein einigermaassen zutreffendes Bild des Gewerbfleisses

101) S. das UB. Nr. 929 und oben S. 167.

102) Das. 924, 14 und 935, 132.

103) Das. Nr. 930. S. auch 924, 66. 72. 925. 931.

104) Das. Nr. 924—935. 980 und 982. Eine genaue Durchsicht der ganzen Bücher würde die hier gegebene Aufzählung ohne Zweifel ergänzen, jedoch keineswegs erschöpfen, weil eben in jenen Büchern nur die Namen derjenigen vorkommen, welche bei den aufgezeichneten Rechtsgeschäften, Bussen und Wedden u. s. w. betheiligt waren.

105) Auch insofern kann das Verzeichniss nicht ganz zuverlässig sein, als es mitunter zweifelhaft ist, ob die dem Vornamen beigefügte Gewerbsbezeichnung für eine solche zu gelten hat, oder nicht vielmehr ein ererbter Familien- oder Beiname ist. S. das UB. Bd. II. Vorrede S. VII fg. XIV fg.

der jungen Stadt bieten. Nächst den obgenannten beiden sind am zahlreichsten vertreten die pistores, Bäcker (neun Namen), die fabri, Schmiede (sieben, darunter zwei Kleinschmiede oder Schlosser), sartores, Schneider, und sutores, Schuster (je sechs Namen), tonsores, Barbiere (fünf), aurifabri, Goldschmiede, vier, dagegen nur ein argentifaber, Silberarbeiter [106]); doleatores oder dolifices, Böttcher (vier), clippiatores, Schildverfertiger (vier), gladiatores, Schwertfeger oder Waffenschmiede (drei), pellifices, Kürschner (drei), stupenatores, Badestubenhalter (drei), sellatores oder sellifices, Sattler (zwei). Ganz vereinzelt erscheinen: ein cuprifaber, Kupferschmied, ein gropengeter, Grapengiesser, ein tingetere, Zinngiesser, ein olli fusor, Töpfer (?), ein carpentarius, Zimmermann oder Tischler, ein pontifex, Brückenbauer, ein textor, Weber, ein pannitonsor, Tuchscherer, ein collifex, Verfertiger von Mönchskutten (?), ein molendinarius, Müller, ein auriga, Fuhrmann. Man könnte auch noch einen medicus, Arzt, und eine obstitrix, Hebamme hierher rechnen. Ohne Namensangabe werden dann noch braxatores, Brauer, desgleichen aquaeductores, Wasserführer erwähnt. Endlich dürften auch hierher gezählt werden die institores, Krämer, und die penestici, Höker oder Victualienhändler (beide mit je sechs Namen vertreten), indem sie gewissermassen den Uebergang vom Gewerbe im engeren Sinn zu dem Handelsbetriebe bilden.

Obgleich kein directes Zeugniss dafür vorliegt [107]), so deutet doch Manches darauf hin, dass bereits damals diejeni

---

106) UB. Nr. 935, 121. Zwar wird noch einmal (das. Nr. 925) eines Silberarbeiters gedacht, aber ohne Angabe seines Namens, woraus vollends daraus geschlossen werden dürfte, dass es derzeit nur einen Ausüber dieses Gewerbes gab.

107) Uebrigens könnten die „*fraternitates*", deren in einem Denkelbuch einmal Erwähnug geschieht (UB. Nr. 924, 14, s. auch oben S. 165 fgg.) und als deren Mitglieder Handwerker genannt werden, wohl auch von Zünften verstanden werden.

gen Handwerker, welche dasselbe Gewerbe trieben, zu geschlossenen Genossenschaften, den nachmals so genannten Zünften oder Aemtern, vereinigt waren, dass nur diejenigen das Handwerk in der Stadt treiben durften, welche dasselbe in dem Amte gehörig erlernt hatten und dann in dieses förmlich aufgenommen waren. Zu solchen Andeutungen gehört die mehrfach vorkommende Bezeichnung von Handwerkern als Meister, magistri [108]); ferner der Umstand, dass sämmtliche Schuster gemeinschaftlich den Zins für ihre Buden entrichteten [109]), wahrscheinlich auch aus dem Grunde, weil diese Buden, ähnlich den Fleischbänken [110]), an einander grenzten, in derselben Strasse standen [111]). Auch dürften die in dem Lübischen Rechte vom Jahre 1282 erwähnten, daher wahrscheinlich auch in Reval geübten Morgensprachen, d. i. Versammlungen der Handwerker zu gemeinsamen Besprechungen, das Bestehen von Zünften voraussetzen [112]).

III.
Handel.

1. Der Handelsverkehr.

Ihr Aufblühen und ihre Wohlhabenheit verdankt die Stadt Reval hauptsächlich dem Handel [113]). Die Gründung

108) S. z. B. das UB. Nr. 926, 2. 935, 11. 97.

109) Das. 926: „*Sutores in universo dederunt II. marc. arg. pro censu suarum arearum de bodis.*“ Vergl. oben S. 167.

110) S. oben S. 167 und 219.

111) Noch heut zu Tage existirt in Reval eine Schuhstrasse; und gleiche Bewandniss mag es mit der Goldschmidtstrasse und der Schmiedestrasse haben. Vergl. überhaupt Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 312.

112) Lüb. St.-R. von 1282 Art. 34. Riga hatte im Jahre 1360 bereits eine Schra der Goldschmiede (UB. Nr. 969), in welcher auch von den Morgensprachen die Rede ist.

113) Vergl. überhaupt P. E. Jordan, Die Stadt Reval u. s. w. S. 36—46.

der Stadt fiel gerade in die Zeit, in welcher der einträgli
Verkehr der bald zu einer Genossenschaft verbundenen K
leute Norddeutschlands, der „universitas mercatorum, n
Orientale (oder terram Gotlandiae) frequentantium“,
„gemeinen Deutschen Kaufmanns“ [114]), nach Gross-Nowg
und nach Russland überhaupt, lebhafter zu werden beg
Reval mit seinem sicheren Hafen, seiner Deutschen Bevöl
rung, bot auf diesem Handelswege eine bequeme Station, s
Kaufleute schlossen sich an jene universitas an und knüp
bald besonders intime Beziehungen mit Lübeck [115]), welc
später an die Spitze des aus jener universitus erblühten h
seatischen Städtebundes trat [116]). Ausdrücklich geschieht
Theilnahme Reval's an den gemeinsamen Unternehmungen
gemeinen Kaufmanns erst im Jahre 1285 Erwähnung [1
Allein schon zwei Jahre darauf wurde die Stadt, weil ein

114) S. z. B. das UB. Nr. 452, 57. 542. 559 u. v. a.

115) Bereits im Jahre 1259 schrieben die Revalenser an die Lübec „— — *cum nolimus a vestra communione ac civitatis omniumque vobis bene vo tium aliquo modo segregari, immo in causis iustis et honestis, — — que comm tatem mercatorum tetigerint, parati simus infatigabiliter vobiscum perseverare, niam nos invicem esse debemus sicut duo brachia crucifixi, propter iura vestra, — que ad petitionem illustris domini nostri regis — — — tam spiritualia, q temporalia, de consensu nostro nobis transmiseritis perpetualiter conservan* S. das UB. Nr. 215 und oben S. 153 Anm. 305. Vergl. auch das Privilegi welches König Erich Glipping den Lübeckern in Beziehung auf den Handel Estland und Reval am 18. Mai 1278 (UB. Nr. 459) ertheilte, desgleichen oben S. 144 Anm. 263 erwähnte Urkunde Helmolds von Lode vom Jahre 1' UB. Nr. 563, b.

116) Zu Wisby, welches vor Lübeck die Führerschaft des gemeinen K manns übernommen hatte, scheint Reval in kein näheres Verhältniss getrete sein, hielt es vielmehr bei dem eifersüchtigen Streben beider Städte nach Führerschaft stets mit Lübeck. S. z. B. das UB. Nr. 556, a, vergl. mit Nr. 5 und Koppmann's Hansarecesse I, 30 fgg. Aus den wenigen Spuren, die über Reval's Verkehr mit Wisby erhalten haben (UB. Nr. 910—912), ersieht dass derselbe kein freundlicher war.

117) Urk. des Königs Erich von Norwegen vom 13. März 1285, UB. Nr. Ueber die Veranlassung s. Grautoff's Lüb. Chron. I, 159 und Koppm a. a. O I, 17.

ihrer Kaufleute sich an der Beraubung eines in Wirland gestrandeten Lübischen Schiffes durch Ankauf von Strandgut betheiligt hatten und von dem Rathe gegen die Ansprüche Lübeck's in Schutz genommen wurden [118]), mit der Ausschliessung aus der Gemeinschaft bedroht, falls sie nicht binnen Jahresfrist den gemeinsamen Anordnungen über den Strandraub sich fügen würde [119]). Darüber, dass dies geschehen, fehlt es zwar an einem directen Zeugniss; allein es spricht dafür der Umstand, dass das gute Einvernehmen mit Lübeck bald darauf wieder hergestellt erscheint [120]).

Die Könige von Dänemark ertheilten den nach Estland und Reval handelnden Kaufleuten wiederholt verschiedene Freiheiten und Begünstigungen, sagten ihnen sicheres Geleit und jeden Schutz, namentlich im Falle von Strandungen, Freiheit von Zöllen und dergleichen zu [121]). In Folge alles dessen muss der Handelsverkehr insbesondere Reval's bereits in diesem Zeitraume ein sehr lebhafter gewesen sein; über das Einzelne dieses Verkehrs haben sich indessen nur sehr dürftige Notizen erhalten. Aus diesen ersehen wir übrigens, dass die Revaler eigene grosse Handelsschiffe, liburnae, hatten [122]), mit denen sie die Küsten Norddeutschlands, Norwegens, Schwedens und besonders Finnlands und Nowgorods befuhren. In den Finnländischen Städten war den Revaler Bürgern die Betreibung jeder Art Handels, wie es scheint auch des den Fremden sonst

---

118) S. die vielen Verhandlungen über diesen Strandraub im UB. Nr. 511 bis 513. 517. 519. 521 und 557 und deren Zusammenstellung bei Jordan a. a. O. S. 38–41. Eine Ergänzung finden diese Urkunden in Höhlbaum's Hans. UB. Nr. 1010. 11 und 13. Vergl. auch Paucker, Die Regenten Estlands S. 138 fgg. 182 fg.

119) S. den zu Wisby am 24. Juni 1287 gefassten Beschluss des gemeinen Kaufmanns im UB. Nr. 518.

120) Jordan a. a. O. S. 41.

121) S. die Urkunden vom 15. Mai 1248, vom 10. August 1279, vom 9. October 1294, vom 17. Juni 1297, vom 10. Juni 1338, UB. Nr. 199. 465. 555. 564. 782.

122) Urkunden von den Jahren 1312 und 1326, Nr. 640. 725.

untersagten Detailhandels, gestattet, und werden unter d(Handelsartikeln namentlich aufgeführt: Tuche, Salz, Wei Getreide, Hopfen, Wachs und Pelzwerk [123]). Von eigen(Landeserzeugnissen wird nur Getreide als Gegenstand der Au fuhr erwähnt [124]); dazu mochte noch Flachs kommen [124 a]), de gleichen Seehundsthran, welcher in Reval in ziemlicher Meng wohl weit über den eigenen Bedarf, gesotten wurde [125]). - Der Hauptzug des Handels ging ohne Zweifel nach Nowgoro und zwar nicht nur zu Wasser, durch den Finnischen Mee busen, die Newa, den Ladogasee und den Wolchow, sonde: auch zu Lande, über die Narowa [126]). — Auffallend ist d Mangel jeder Nachricht über den Verkehr mit dem früher e porgekommenen und reicheren Riga.

2. Münzen, Maasse und Gewichte.

a) Münzen *).

Die Grundlage des Münzwesens bildete im dreizehnt und den nächstfolgenden Jahrhunderten, wie in Deutschlan

---

123) Urkunde des Voigts von Wyburg P. Jonesson vom 30. September 13 und des Hauptmanns von Finnland Gerhard Slytte vom 7. Juni 1350, UB. N 777 und 901. In der erstern wird den Revalern nur der Besuch dreier Städte Wyborg, Weckelax und Wyrlax, Behufs des Handels gestattet; die letztere dehn dies auf alle Orte Finnlands aus, stellt jedoch zur Bedingung, dass die dorthi kommenden Kaufleute nicht nach Nowgorod handeln.

124) Urk. vom 17. Juli 1297, UB. Nr. 565. S. oben S. 210. Vergl. auc das UB. Nr. 775.

124 a) Dies lässt sich aus einer Willkür des Revaler Rathes vom Jahre 135 (UB. Nr. 932, 6) schliessen, welche das Gewicht der Flachstonnen normirt „*Arbitrati sunt consules Revalienses, quod integra lagena lini cum ligno IV. navali talenta et dimidia lagena cum ligno II. navalia talenta debeant ponderare.*"

125) S. das UB. Nr. 931, 4 und 5 und Jordan S. 42.

126) N. G. Riesenkampff, Der Deutsche Hof zu Nowgorod (Dorpat 1854. 8 S. 102 fg. und Jordan S. 43 fg.

*) Vergl. H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch (St. Petersburg 1872. 4 Einl. S. XLIV fgg. Jordan a. a. O. S. 34 Anm. L. Napiersky, Die Quelle des Rigischen Stadtrechts (Riga 1876. 8) Einl. S. XIX fgg. (J. C. Brotze), Vo dem Livländischen Münzwesen des 15. Jahrh., in Hupel's neuen nord. Miscella Stück 16 S. 471 fgg.

so auch in Liv- und Estland, die Mark Silbers, marca argenti, puri argenti. Diese Mark war jedoch keine geprägte, sondern eine Rechnungsmünze, und beruhte, da zu jener Zeit das Geld — wenigstens im grossen Verkehr — nicht gezählt, sondern gewogen wurde, auf dem Gewicht. Eine Mark entsprach nämlich sechszehn Loth oder einem halben Pfund, und wurde eingetheilt in 4 Ferdinge, fertones, 8 Oere, orae oder horae, 16 Lothe, lota, und 192 Pfennige, denarii. Das in Deutschland gebräuchlichste Gewicht war das Cölnische, pondus Coloniense, welches auch in Estland zuweilen in Anwendung kam [127]; gewöhnlicher war hier jedoch das Rigische Gewicht, pondus Rigense [128], welchem sowohl das Gothländische, als das Lübische, im Werthe entsprach [129], und welches gesetzlich um ein Loth geringer war, als das Cölnische [130]; thatsächlich wurden aber im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts auf die Mark Cölnisch eine Mark und drei Loth Rigisch gerechnet [131]. Legen wir den heutigen Werth der Mark Cölnisch zu 13¾ Thaler zum Grunde, so betrug der gesetzliche Werth der Rigischen Mark Silbers $12{,}_{89}$ Thaler, und in Russischem Gelde, den Thaler zu $93{,}_{613}$ Kopeken gerechnet, 11 Rubel 95 Kopeken.

Geprägt wurden in Reval nur stark mit Kupfer versetzte Scheidemünzen, und zwar, wie es scheint, nur Pfennige. Im Jahre 1265 verordnete Königin Margaretha, dass in Reval

---

127) S. z. B. das UB. Nr. 713. 852. 858.

128) z. B. UB. Nr. 730. 731. 732. 770. 810.

129) Hildebrand a. a. O. S. XLVIII fg.

130) S. das umgearbeitete Rig. St.-R. Thl. VIII. Art. 2, bei Napiersky S. 184.

131) Beim Verkaufe der Dünamünder Klosterbesitzungen an den Deutschen Orden im Jahre 1305 (UB. Nr. 614) wurde ausbedungen: „— — — *fratres dabunt mille marcas argenti puri ad pondus Coloniense, et si — — ad pondus Rigense dare voluerint, ad pondus marce Rigensis addent dimidium fertonem argenti et ad purificationem addent lotum.*“

aus einer Mark reinen Silbers (Rigisch) sechs Mark un Oere Pfennige gemünzt werden sollten [132]), und im ge Verkehr wurden im dreizehnten und vierzehnten Jahrh regelmässig sechs Mark Pfennige, marcae denarior auf eine Mark Silbers gerechnet [134]). Der heutige Wert Mark Pfennige wäre hiernach 2 Thaler 4 Groschen oder 2 Rubel [135]).

Ausser den Revaler Pfennigen waren in Estland fremde, insbesondere Lübische und Rigische Münzen in lauf und bei Berechnungen im Gebrauch, namentlich A deren 24 auf eine Mark Silbers gerechnet wurden [136]) Lübische Schillinge, 36 auf die Mark Rigisch [137]). - hufs der Zahlung der Kaufsumme für das Herzogthum land von Seiten des Deutschen Ordens an den Köni

---

132) Urk. vom 13. August 1265 (UB. Nr. 390): „*Monetam Revaliens duximus innovandam, quod de una marcha puri argenti sex marce denar due ore denariorum fabricentur, et in eodem valore dicta moneta imm perseveret.*"

133) Mit der *marca denariorum* darf nicht verwechselt werden di *(argenti) in denariis* oder *denariorum numero,* worunter vielmehr eine in P — d. i. in gemünztem Gelde, nicht in Stücken oder Barren Silbers — en oder zu entrichtende Mark Silbers zu verstehen ist.

134) S. das UB. Nr. 934. 935, 21. — In Riga sollten zwar, nach ei ordnung Bischof Alberts vom Jahre 1211 (UB. Nr. 20), aus einer Mark nur 4½ Mark Pfennige geprägt werden, allein auch dort wurden mindes dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Verkehr 6 Mark Pfennige (auf eine Mark Silbers gerechnet. S. Hildebrand S. XLV fgg. und die angeführten Stellen aus dem Rigischen Schuldbuch.

135) Die abweichende Berechnung bei Jordan a. a. O. rührt dah er die Mark Cölnisch nach dem alten Münzfuss zu 14 Thaler und die Mark nach dem in der Urkunde vom Jahre 1305 (Anm. 131) berechnete angenommen hat.

136) UB. Nr. 430. 917. 1064. 2960 u. a.

137) Dies Verhältniss wird häufig in Urkunden des 14. und 15. Jahr angegeben, s. z. B. das UB. Nr. 741. 810. 990. 1044, b. 1703. 1954 u. a es finden sich auch abweichende Angaben, wie z. B. in der folgenden A die damit schwer zu vereinigen sind. Vergl. auch Hildebrand S. XLVI fg.

Dänemark wurde im Jahre 1346 vereinbart, sie solle geleistet werden zunächst in reinem Lübischen Silber, nach Cölnischem Gewicht; falls und so weit Silber mangelt, in Lübischen Schillingen, für jede Mark 45 Schillinge Lübisch in gültigen Pfennigen (pro qualibet marca XLV solidos Lubicenses denariorum legalium et valentium); wenn auch solche fehlen, sollen für jede Mark angenommen werden 5½ Gulden (floreni), übrigens mit Ausschluss Lübischer Gulden; sollten endlich auch keine Gulden aufzutreiben sein, so können sie durch goldene Schildmünzen (scutati seu clippei aurei), 4½ Stück auf die Mark gerechnet, ersetzt werden [138]).

In dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht werden die Wedden in Pfunden und Schillingen bestimmt [139]), und zwar werden auf ein Pfund 20 Schillinge gerechnet [140]). — Im Lübischen Stadtrecht sind die Bussen und Wedden meist in Schillingen, demnächst in Marken Silbers, seltener in Marken Goldes (zu 12 Mark Silbers), Marken Pfennige und in halben Pfunden festgesetzt. Auf die Mark Silbers wurden 16 Schillinge gerechnet; das Pfund wird 20 Schillingen gleichgestellt [141]). Dass diese Lübischen Münzverhältnisse in Reval in ihrem ganzen Umfange sich eingebürgert haben, dürfte mindestens sehr zweifelhaft sein.

---

138) Urk. vom 30. October 1346, UB. Nr. 858. Unter den *Floreni* sind wohl Flandrische oder Brabanter Gulden zu verstehen, deren Werth in einer Urkunde vom Jahre 1343 (UB. Nr. 810) ziemlich übereinstimmend angegeben wird: *„in Flandria florenos parvos Flamensis ponderis, quemlibet florenum pro IX. sol. et IX. denar.“*

139) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42 § 11. Cap. 47 § 2. Cap. 48 § 1. 2.

140) Vergl. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens in Livland u. s. w. S. 98 Anm. 494.

141) Vergl. das Lüb. St.-R. von 1257 Art. 77 mit dem Codex von 1282 Art. 90.

b) Maasse und Gewichte.

Viel weniger Bestimmtes und Zuverlässiges, als über das Münzwesen, lässt sich über die in diesem Zeitraume in Reval und in Estland überhaupt gebräuchlichen Maasse und Gewichte sagen. Die wenigen darüber in den Quellen vorkommenden Nachrichten gestatten fast nur ein Verzeichniss, und in Betreff des Gehaltes mancher von ihnen die Vermuthung aufzustellen, dass sie den noch in neuerer Zeit (vor der Einführung der Russischen Maasse und Gewichte) unter denselben Benennungen üblich gewesenen, zum Theil noch gegenwärtig bestehenden Maassen und Gewichten einigermaassen entsprochen haben mögen.

Unter den **Längenmaassen** finden wir nur erwähn die **Elle**, ulna [142]), und den **Faden**, cubitum oder filum [143]). — Von Wegemaassen kommt in der Reiseroute von Schonen na Estland aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [144]) d **Seemeile**, ukæ oder ukæsio, vor. Aus der Angabe, da die Entfernung der Insel Nargö von Reval zwei ukæ beträg lässt sich die Länge einer solchen Seemeile auf etwa 10 Ki meter bestimmen.

Ueber den Haken, das einzige bekannte **Flächenmaa** ist bereits oben das Behufige beigebracht worden [145]).

142) UB. Nr. 478. Die Länge der neuen, d. i. der vor Einführung der Russischen Maasse üblich gewesenen Revaler Elle beträgt 53¼ Centimeter.

143) UB. Nr. 299. Hier wird bei Gelegenheit einer Grenzberichtigung eine Entfernung angegeben: *„ad mensuram unius cubiti, quod vulgo filum vocatur, quod scilicet filum ibidem in arbore excisum habetur."* — In Riga scheint der *„funis"* dieselbe Bedeutung gehabt zu haben (UB. Nr. 1044, b, 98). Ueber die Rigische Ruthe, *virga*, s. oben S. 213 Anm. 71.

144) UB. Nr. 216, a: *„Item de Purkal usque Narigeth ultra mare Estonum VI (ukæsio). Inde usque Karlsø I et dimidia. Inde usque Rævelburgh dimidia."* — Suhm bemerkt in Langebek, *Scr. rer. Dan.* V, 622: *„Ukæsio seu Ugesoe, i. e. milliare marium, quod mensuratur per dolium, mari immissum et visum a certo loco; et tunc interstitium inter speculatorem et dolium pro milliari habetur."*

145) S. oben S. 211 fgg.

Mannigfacher sind die Hohlmaasse, unter denen die Getreidemaasse am häufigsten vorkommen, und von diesen war wiederum das Külmet — auch Culmit, Kylemeth — das gewöhnlichste. Dieses Maass ist ohne Zweifel Estnischen Ursprungs [146]), wird auch in Curland angetroffen [147]), und wurde noch vor wenigen Jahren in Liv-, Est- und Curland allgemein als quoter Theil eines Loofs (lop, lopo), gleich letzterem, als Maass für trockene Waaren gebraucht. Sein Gehalt war jedoch in den verschiedenen Gegenden ungleich: in Curland wurden im dreizehnten Jahrhundert auf ein Loof 10 [148]), in Riga 4 Külmet gerechnet [149]), in der neueren Zeit rechnete man dagegen auf ein Loof in Curland und im Rigischen 6, im Dörpt'schen 4, im Reval'schen 3 Külmet. Das Loof, welches in Liv- und Curland im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nicht selten genannt wird [150]), scheint im könig-

---

146) S. die Urkunde Königs Erich Glipping vom 17. Juni 1281 (UB. Nr. 475): *„duas mensuras, que apud Estones kylemeth vulgariter appellantur."* Vergl. auch das UB. Nr. 478.

147) UB. Nr. 240.

148) Ebendas.: *„der culmit teen enen lop maken."*

149) S. den Pufendorf'schen Text des Hamburg-Rigischen St.-R. Art. 124 (in L. Napiersky's Ausgabe S. 110): *„ein schepel edder loep ofte ein varendeil (al. verdendeil, verdel), dat is ein kolmyth."*

150) S. z. B. das UB. Nr. 236. 237. 405. 430. 603. 803; auch die vorstehende Anm. 149 und Hildebrand a. a. O. S. 341 Anm. 1. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Loof seinen Ursprung dem von Bischof Albert im J. 1211 eingeführten *„modius, qui esset decem et octo digitorum"* (Heinrich v. L. XV, 5) zu verdanken hat. Nimmt man nämlich an, dass die 18 Zoll die Grundlage (Wurzel) eines Cubus bedeuten, so würde dies ein Maass von 5832 Cubikzoll geben, und verstehen wir darunter Rigische Zolle (1/24 einer Rigischen Elle), so würden jene 5832 Rigische Cubikzoll gleich sein 3290,24 Pariser Cubikzollen. Dies kommt aber der gewöhnlich angenommenen Grösse des Rigischen Loofs: 3285 Pariser Cubikzoll, sehr nahe. Vergl. über die bezüglichen Verhältnisse Andr. v. Löwis tabellarische Uebersicht der Maasse und Gewichte (Dorpat 1829. 4), bes. S. 6 fg. und die daselbst angeführte Abhandlung von G. Paucker in Raupach's Neuem Museum I, 2. — Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dass das noch heut zu Tage in der Kämmerei auf dem Rathhause zu Riga aufbewahrte, aus dem dreizehnten Jahrhundert stammende kupferne Normalloof nicht die Form eines Cubus, sondern die eines unregelmässigen Cylinders hat. S. Paucker a. a. O.

lichen Estland nicht bekannt oder doch nicht im Gebra gewesen zu sein. — Einmal findet sich auch das „talent ponderatum" als Getreidemaass angegeben [151]). — And Cubik-, insbesondere Hohlmaasse sind: vas für Seehur thran [152]), lagena für Flachs [153]), auch für Bier [154]), an für Wein [155]), filum (Cubikfaden) für Holz [156]). Grosse Qu titäten wurden nach Last berechnet [157]), deren Verhält zum Loof, Külmet u. s. w. sich nicht ermitteln lässt [158]).

Unter den einmal, im Zusammenhange mit Maassbest mungen, erwähnten „denariatae" [159]) ist kein bestimm Maass zu verstehen, sondern überhaupt nur eine geringe, n Pfennigen, denarii, zu schätzende Quantität [160]).

Der Ausdruck talentum [161]) scheint, gleich dem De schen punt oder punder, pondere [162]), ein Gewicht überha

151) UB. Nr. 172.

152) Das. Nr. 924, 68. 931.

153) Das. Nr. 932, 6. S. oben Anm. 124, a.

154) Das. Nr. 924, 42. 61.

155) Das. Nr. 927.

156) Das. Nr. 924, 70.

157) Das. Nr. 767. 924, 68. 931; vergl. auch Nr. 240. 803. 806. Die wird übrigens auch als Gewicht aufgefasst (s. z. B. Anm. 162); allein auch fehlt es an Angaben über das Verhältniss zu den untergeordneten Gewichte

158) Wahrscheinlich war schon damals, wie noch heut zu Tage, der Ge der Last je nach der zu messenden Waare verschieden. Vergl. überhaupt Hildebrand a. a. O. S. LVI fg.

159) Urk. vom 2. Juli 1282, UB. Nr. 478, oben S. 166 Anm. 384.

160) Vergl. Du Cange u. d. W. Irrthümlich übersetzt Höhlbaum Hansischen Urkundenbuch 1, 310 Nr. 904) den Ausdruck durch „Zehntmaas

161) Es kommt besonders häufig in dem Rigischen Schuldbuch vor: s. Wortregister in der Hildebrand'schen Ausgabe S. 153.

162) S. z. B. UB. Nr 982. 4: *„Nemen en sal wegen med sinem egenen deren"*. 1217: *„Gewegen mit unsem* (Reval'schen) *punder — — behelt nach u wicht X. leste"*. Es könnte hier vielleicht auch Wage bedeuten. Nicht ganz ist die Bestimmung des Rig.-Reval'schen Stadtr. Art. 14: *„Qui habet pon quod pondere dicitur, si levius est vel gravius dimidio talento Livonico, quam debeat — — — satisfaciet urbi."* Hier ist unter *pondere* jedenfalls ein bestim Gewicht zu verstehen, wie es scheint ein Schiffpfund, welches um 10 Pfun leicht oder zu schwer ist. Vergl. noch UB. Nr, 554 und 767. Die Erklä

zu bezeichnen [163]), und gewinnt erst durch einen Zusatz die Bedeutung eines bestimmten Gewichts. Dahin gehört: das talentum navale, schippunt [164]), das talentum Livoniae oder Livonicum, Livischpunt, Liespunt [165]), und das markpunt, auch bloss mark genannt [166]). Wahrscheinlich enthielt schon damals, wie noch heut zu Tage, das Liespfund 20 Mark- oder Handelspfund, und das Schiffpfund 20 Liespfund, mithin 400 Markpfund.

---

des Wortes im UB. IV, 932: „ein Gewicht von einem halben — — Liespfund" ist wohl unrichtig.

163) Vergl. noch UB. Nr. 169 und Hildebrand a. a. O. S. LVI fg. Anm. 5.

164) UB. Nr. 105. 242. 808. 932, 6.

165) Das. Nr. 242. 413, 20. 414, 20. S. auch das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht, oben Anm. 162.

166) UB. Nr. 242.

Vierter Abschnitt.

Privatrecht*).

Einleitung.

Das Privatrecht beruhte ganz auf den Grundsätzen des Deutschen Rechts jener Zeit [1]); das Dänische Recht hatte

*) S. überhaupt (v. Bunge) Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts. St. Petersburg 1862. 8.

1) Dieses ungeschriebene Deutsche Gewohnheitsrecht ist überall zu verstehen, wo in Urkunden — sei es vom Könige oder vom Gericht oder von den Vasallen — auf das *ius patriae, ius Estoniae, leges terrae Estoniae, antiquae leges nostrae* u. s. w. hingewiesen wird. So verbinden sich die Vasallen mit dem Bischof von Reval im Jahre 1284 (UB. Nr. 491): *„quod in omnibus ius nostrum proprium, quod a dominis nostris habemus, secundum antiquas leges terre nostre — volumus communiter defensare, et si etiam aliquis ipsas antiquas leges nostras et ius nostrum antiquum infringere attemptaverit, compromisimus, illud defendere una manu.“* UB. Nr. 519 vom J. 1287: „— — *quod vasalli vellent apud iurisdictionem terre sue remanere.*“ Im Jahre 1314 lässt König Erich Menved dem Chr. Scherembeke ein ihm entzogenes Lehn restituiren: *„donec ab ipso secundum leges terre Estonie evincetur“* (UB. Nr. 651). S. noch die Urkunde König Waldemars IV. vom Jahre 1346 (UB. Nr. 848, a): *„secundum leges patrie“* und des Hauptmanns Stigot Anderson (UB. Nr. 848, b): *„secundum omnia iura Estonie etc.“* Aus solchen Ausdrücken auf eine etwa verloren gegangene besondere Estländische Gesetzgebung schliessen zu wollen, ist unrichtig, und stände mit der derzeitigen Rechtsbildung und Rechtsentwickelung in Widerspruch. Vergl. noch Schirren's Beitrag u. s. w. S. 75 und 81 und überhaupt v. Bunge, Einl. in die Rechtsgeschichte § 43.

keinen Einfluss darauf erhalten [2]). Inwiefern aber das
tsche Recht auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse
Landeseingebornen [3]) eingewirkt hat, muss dahingestellt
ben, da die Quellen darüber so gut wie gar keinen Auf-
uss geben. Gegen das Ende dieses Zeitraumes dürfte
dies von Privatrechten des Bauerstandes kaum die Rede
, da die Bauern in Beziehung auf ihre Person sowohl, als
ihr Vermögen, ganz von der Willkür ihrer Herren ab-
gen [4]).

Wenngleich das Privatrecht der freien Einwohner Est-
s eine gemeinsame Grundlage hatte, so gestalteten sich
einzelne Verhältnisse verschieden für die Land- und für
Stadtbewohner, in Folge der Verschiedenheit der Lebens-
e und der Beschäftigungen derselben, so wie der Be-
ffenheit ihres Vermögens: Kriegsdienst, Landwirthschaft,
ıgüter in dem einen Bereiche, Handel, Gewerbe, Grund-
nthum, Capitalien in dem andern [5]). Es wird daher in der
folgenden Darstellung in manchen Beziehungen zwischen
drecht und Stadtrecht zu unterscheiden sein. Im
rigen wird aber diese Darstellung sich darauf beschränken,
Uebersicht der in den heimischen Rechtsquellen — vor
m im Waldemar-Erich'schen Lehnrecht [6]) und im Lübi-
n Stadtrecht [7]) — enthaltenen Bestimmungen zu geben,

2) S. v. Bunge's Beiträge zur Quellenkunde S. 11 fgg. und oben S. 97.
ı in der besonderen Betonung des eigenen heimischen, Estländischen Rechts
en in der vorigen Anm. angeführten Urkunden dürfte zunächst der Gegen-
zu dem Dänischen Recht zu erkennen sein.

3) Die dürftigen Nachrichten, welche über die privatrechtlichen Verhältnisse
Eingebornen vor ihrer Christianisirung und Unterwerfung sich erhalten
en, finden sich zusammengestellt in v. Bunge's Einleitung in die R.-G.
6 fgg.

4) S. oben S. 126 fgg.

5) Vergl. überhaupt v. Bunge's Geschichte des Privatrechts § 1—4.

6) S. oben S. 4.

7) S. 152 fg. Von den beiden Texten des Lübischen Stadtrechts soll, der

und diese zunächst nur durch die in anderweiten inländisch Geschichtsquellen, besonders Urkunden, vorkommenden Nac richten zu ergänzen. Indessen wird dort, wo diese, im Ganz dürftigen Quellen versiegen, ein Zurückgreifen auf das Deutsc Gewohnheitsrecht jener Zeit, so wie ein Hinweis auf späte einheimische Quellenzeugnisse sich nicht ganz vermeiden lasse

Erster Artikel.
Familienrecht.

I.
Eherecht.

1. Schliessung und Auflösung der Ehe.

Das Eherecht, so weit es sich nicht auf die Vermögen verhältnisse der Ehegatten bezieht, also namentlich v Schliessung und Auflösung der Ehe anbetrifft, steht ganz un der Herrschaft des canonischen Rechts jener Zeit. Indess machten die Päbste, in der ersten Zeit der Bekehrung d Landeseingebornen, diesen, um sie dem Christenthum zu g winnen und zu erhalten, einige Zugeständnisse in Beziehu auf die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft. So sol ten — nach einer Bulle Innocenz's III. — die von ihne vor der Taufe geschlossenen Ehen fortbestehen dürfen, au wenn sie zwischen Verwandten im zweiten und im dritt Grade eingegangen waren; auch sollte der unter ihnen he schenden Sitte, die Wittwe des verstorbenen Bruders zu h

Kürze wegen, fortan der Lateinische vom Jahre 1257 durch I., der Deutsche v Jahre 1282 durch II. bezeichnet worden.

rathen, nachgesehen werden, wenn nur die Ehe des Bruders eine kinderlose war. Auch nach der Taufe sollte ihnen, bis sie im Glauben mehr befestigt sein würden, gestattet werden, Verwandte im vierten Grade [8]) zu ehelichen [9]). Pabst Gregor IX. erlaubte den Neubekehrten überhaupt, die vor der Taufe genommenen Ehefrauen zu behalten, nur solche ausgenommen, welche schon das Göttliche, d. i. Mosaische Gesetz zu haben verbietet. Für Ehen, welche von ihnen nach der Taufe eingangen werden, sind jedoch die canonischen Regeln streng zu beobachten [10]).

Schliesslich sind hier noch nachstehende zwei Bestimmungen des Lübischen Rechts zu erwähnen: 1) Eine Jungfrau oder Wittwe, welche ohne ihrer Eltern und Blutsfreunde Rath eine Ehe eingehen will, soll von all ihrem Gute nicht mehr behalten, als ihre fertigen Kleider. Von ihrem Gute erhält die Stadt zehn Mark Silbers, das Uebrige sollen ihre nächsten Erben haben [11]). 2) Derjenige, welcher beim Beischlaf mit einer Jungfrau aus anständiger Familie ertappt wird, ist verpflichtet, dieselbe zur Ehe zu nehmen oder ihr vierzig Mark Silbers zu zahlen [12]).

2. Güterrechte der Ehegatten:

a) nach Landrecht.

Durch die Ehe erlangt der Ehemann die Vormundschaft über die Ehefrau, und vermöge dieser nicht nur den Niess-

---

8) Nach dem canonischen Rechte war bis zum J. 1215 die Ehe in gerader Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft ins Unendliche, in der Seitenlinie bis zum siebenten, seit dem Jahre 1215 aber nur noch bis zum vierten Grade verboten.

9) Bulle vom 19. April 1201 (UB. Nr. 13; Reg. III. S. 2), zwar zunächst für Livland gegeben, allein ohne Zweifel auch für Estland gültig geworden.

10) Bulle vom 24. Februar 1236, UB. Nr. 145.

11) Lüb. St.-R. II, 8. Der Lateinische Text (I, 17) dehnt diese Bestimmung auch auf diejenigen Frauen *(matrona sive vidua)* aus, welche einen Ritter heirathen oder einen Mann, welcher Ritter werden will.

12) Lüb. St.-R. II, 135.

brauch des von derselben in die Ehe gebrachten Vermögens, sondern auch ein dingliches Recht (Gewere) an demselben, während das Verfügungsrecht der Ehefrau Zeit der bestehenden Ehe ruht[12a]. Als Hauptbestandtheil des fräulichen Vermögens erscheint die Mitgabe, auf welche beim Vasallenstande jede Jungfrau einen rechtlichen Anspruch hat[13]. Ist eine solche Mitgabe eingebracht, so ist der Ehemann verpflichtet, zur Sicherung derselben eine Morgengabe oder Widerlage zu bestellen, an welcher die Frau nach des Mannes Tode unter Umständen besondere Rechte erlangt[14], über welche daher das Nähere erst im Erbrecht angegeben werden kann.

b) Güterrechte der Ehegatten nach Stadtrecht*).

Nach Stadtrecht sind die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft verschieden, je nachdem die Ehe „unbeerbt“, d. i. kinderlos, bleibt, oder durch die Geburt eines Kindes „beerbt“ wird. In jedem Falle hat der Ehemann die Verwaltung und den Niessbrauch des Gesammtgutes, d. i. des von beiden Ehegatten in die Ehe gebrachten Vermögens. Er darf jedoch die von der Ehefrau eingebrachten Immobilien ohne ihre und der etwaigen Kinder Einwilligung in keiner Weise veräussern, es sei denn, dass er durch „echte Noth“ — d. i. durch Hunger, Gefängniss oder drohende Schuldknechtschaft — dazu gezwungen wird[15]. So lange die Ehe unbeerbt ist, haftet die Ehefrau — ausser in den Fällen der echten Noth — für

---

12 a) Vergl. überhaupt v. Bunge, Geschichte des Privatrechts § 9.

13) Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht (Cap. 5 § 4. Cap. 15) enthält darüber nur Andeutungen, welche erst bei der Darstellung des Erbrechts ihre Erläuterung finden können.

14) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 17 und unten das Erbrecht.

*) S. überhaupt C. W. Pauli, die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Recht. Lübeck 1840. 8.

15) Lüb. St.-R. I, 15 II, 7. Vergl. auch das UB. Nr. 935, 140.

des Ehemanns Schulden nur dann, wenn sie sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat [16]) oder wenn der Ehemann die Verbindlichkeit vor dem Rathe eingegangen ist [17]). Ist er daher Schulden halber flüchtig geworden, so nimmt sie — von jenen Ausnahmefällen abgesehen — aus dem Gesammtgute ihr Eingebrachtes voraus weg, und des Mannes Gläubiger müssen sich mit dem Rest begnügen. Ist dagegen die Ehe beerbt und der Ehemann flüchtet wegen Schulden, so haftet das Gesammtgut seinen Gläubigern, ohne dass die Frau irgend ein Vorzugsrecht geniesst [18]). — Ein Dispositionsrecht über ihr Eingebrachtes hat die Ehefrau während bestehender Ehe nicht, es sei denn, dass sie „Kauffrau" wird, d. i. mit Genehmigung des Ehemanns ein selbständiges Handelsgeschäft etablirt [19]).

II.

Verhältniss der Eltern zu den Kindern.

Das Waldemar-Erisch'sche Lehnrecht nennt den Vater des Sohnes Richter; bestimmt aber zugleich, dass nach des Vaters Tode der älteste Sohn — unter der Voraussetzung, dass er selbst mündig ist [20]) — der jüngern Brüder Richter sein, und dass dieses Richteramt überhaupt nur so lange dauern solle, bis der Sohn, beziehungsweise der Bruder,

16) Lüb. St.-R. I, 98 a. E. II, 146 und 164.

17) Das. I, 21 a. E. II, 19.

18) Das. II, 164.

19) Ebendas.

20) Obgleich dieser Voraussetzung in der Quelle (Anm. 21) nicht gedacht wird, so ist sie doch einestheils selbstverständlich, andererntheils lässt diese Bestimmung nur auf diese Weise mit dem der Mutter vorbehaltenen Rechte (Anmerkung 22) sich vereinigen.

von dem Lehnsherrn ein Lehngut empfängt oder bei demselben in Waffendienste tritt [21]). Sind nach des Vaters Tode sämmtliche Kinder noch unmündig, so steht ihnen die Mutter als Vormünderin vor [22]). Das ganze Verhältniss der Eltern zu den Kindern ist mithin ein vormundschaftliches, eine väterliche oder elterliche Gewalt ist dem Landrecht jener Zeit durchaus unbekannt.

Dasselbe gilt von dem Stadtrecht, welches übrigens beiden Eltern das Recht zuspricht, ihre unmündigen Kinder zu züchtigen [23]), dagegen nur dem Vater die Befugniss ertheilt, ihnen mittelst letztwilliger Verfügung Vormünder zu bestellen [24]). Dem Vater gebührt auch nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Niessbrauch des etwaigen Sondergutes seiner Kinder [25]). Sobald dieselben jedoch mündig werden, dürfen sie die Auskehrung dieses Sondergutes verlangen [26]) und überhaupt einen abgesonderten Haushalt errichten. Nicht selten kam auch der Fall vor, dass der Vater schon bei Lebzeiten einzelnen Söhnen ihren künftigen Erbtheil auskehrte und sie dergestalt freiwillig absonderte. Ein solcher Act musste vor dem Rathe geschehen und in das Stadtbuch eingetragen werden [27]). Nach dem Tode eines der Eltern war der Ueberlebende unter Umständen verpflichtet, seine Kinder dergestalt abzusondern [27 a]).

---

21) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 49 § 3—5. In diesem Richteramt liegt vorzugsweise das Züchtigungsrecht.

22) Das. Cap. 16. Vergl. Anm. 20.

23) Lüb. St.-R. II, 94.

24) Das. I, 23. 66. II, 21. 77.

25) Das. II, 163, vergl. mit dem Sachsenspiegel I, 11. UB. Nr. 935, 162. 196.

26) Das. II, 11.

27) S. z. B. das UB. Nr. 935, 23. 34. 39. 52. 98. 101. 117. 164. 193. Vergl. auch das Lüb. St.-R. II, 13 und Michelsen's Oberhof zu Lübeck. Ordel Nr. 152.

27 a) Das Nähere darüber gehört in das Erbrecht.

III.
Vormundschaftsrecht.

1. Bestellung der Vormünder.

Elternlose Kinder, welche noch nicht „zu ihren Jahren gekommen sind" [28]), d. h. das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, müssen Vormünder erhalten. Nach Landrecht beginnt die Mündigkeit mit dem vollendeten zwölften [29]), nach Stadtrecht für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten achtzehnten, für das weibliche mit dem zwölften Lebensjahre [30]). Frauenspersonen werden indess für dauernd schutzbedürftig angesehen, stehen daher auch, nachdem sie mündig geworden, dennoch unter lebenslänglicher Vormundschaft [31]). Nur eine Wittwe, auch wenn sie mit Kindern nachgeblieben, braucht nach Landrecht keinen Vormund zu haben, so lange sie nicht wieder heirathet [32]).

Zur Uebernahme der Vormundschaft berufen ist nach Landrecht der nächste Schwertmage des Unmündigen, d. i.

---

28) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 11 § 1, Cap. 13 § 5. Lüb. St.-R. II, 115. Damit scheint gleichbedeutend das Lateinische *„ad annos discretionis pervenire"* im UB. Nr. 737 (unten Anm. 33). 935, 18. 128, so wie *„ad annos pubertatis"* (im UB. Nr. 935, 115), *„ad adultos annos"* (Nr. 935, 7).

29) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 12 § 1: *„Sint aver de kinder twölf jar olt efte bet to twölf jaren gekamen, so mögen (de söne) to vormündern kesen een des königs man, wen se willen."*

30) Lüb. St.-R. I, 84. II. 115. S. die folgende Anmerkung.

31) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 13, woselbst Vormünder „der Frauen und Kinder" ganz gleichmässig behandelt werden. Das Lüb. Recht II, 115 spricht sich deutlicher aus: *„Als en knecht is achtein jar olt, so is he sulfmundich; und wanne so en juncvruwe is twelf jar olt, so is se komen to eren jaren, jedoch so ne wert se nicht sulfmundich, mer mit ereme vormunde."*

32) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 16 § 1: *„Stervet ein man, — — de wiff und kinder heft, dewile sik dat wiff nicht vorandert und ungedelet is van eren kindern, de mach wol ane vormunder wesen, efte se wil vorstan ere gut und ere kinder."*

sein nächster Verwandter vom Mannesstamm, sofern er selbst Vasall ist[33]). Ist kein Schwertmage vorhanden, so soll der König Vormund sein[34]), der dann wohl einen seiner Vasallen zu seinem Stellvertreter ernannte. Sobald der dergestalt Bevormundete zu seinen Jahren kommt, darf er sich aus den königlichen Vasallen zum Vormunde wählen, wenn er will[35]). Wie lange dieser „gekorene Vormund" sein Amt wahrzunehmen hatte, findet sich nicht bestimmt; wahrscheinlich bis zur Vollendung des zwanzigsten oder einundzwanzigsten Lebensjahres, wie verwandte Rechtsquellen aus jener Zeit[36]) bezeugen. Vielleicht ist jedoch auf das Verhältniss des gekornen Vormundes die Bestimmung des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts[37]) zu beziehen: „dass man Vormundschaft aufgeben mag, wenn man will", indem man darin die dem zu seinen Jahren Gekommenen ertheilte Befugniss erblickt, jederzeit den gewählten Vormund zu kündigen und sich von jeglicher Bevormundung zu befreien[38]).

Nach dem Stadtrecht geht der von dem Vater bei dessen

33) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 11 § 1: *„Stervet ein man, de erve heft, süne edder dochter, und sint de kinder nicht to eren jaren gekamen, de negeste schwerdtmage sall vormünder sien, efte he des königs man si."* Urk. des Königs Christoph II. vom 26. September 1329 (UB. Nr. 737): *„Preterea volumus et concedimus, quod vicinior consanguineus puerorum, remanentium post mortem parentum de consensu cognatorum, usque ad annos discretionis perveniunt, sit tutor et provisor."* Es ist kaum anzunehmen, dass durch diese letztere Verordnung eine Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts beabsichtigt worden: unter den *consanguinei* sind daher ohne Zweifel Schwertmagen zu verstehen; nicht nur neu, sondern auch dunkel ist dagegen der *„consensus cognatorum"*. Vgl. übrigens unten S. 243 Anm. 55.

34) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 11 § 2.

35) Das. Cap. 12 § 1, oben Anm. 29.

36) Nach dem Sachsenspiegel I, 42 kommt der Mann mit 21 Jahren „zu seinen Tagen"; das mittlere Livländische Ritterrecht Cap. 40 lässt die Großjährigkeit schon mit dem vollendeten 20. Lebensjahre eintreten.

37) Cap. 14. Eine andere, wohl minder richtige Auslegung dieser Bestimmung hat v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 32 Anm. 11.

38) Vergl. auch R. v. Helmersen, Gesch. des Livl. Adelsrechts S. 55.

Lebzeiten bestellte (testamentarische) Vormund allen übrigen vor [39]). Ist kein solcher ernannt, so übernimmt der nächste Verwandte die Vormundschaft, und zwar gehen die Verwandten vom Mannesstamm (Schwertmagen) denen vom weiblichen Stamme (Spillmagen) vor [40]). Sind auch keine Verwandte vorhanden, so darf Niemand sich der Vormundschaft unterziehen ohne Urlaub des Rathes, da diesem die Bestellung des Vormundes gebührt [41]). Auch darf kein Fremder oder Gast Vormund der Kinder eines Bürgers sein, sondern nur ein Bürger [42]).

2. Pflichten der Vormünder.

Der Vormund — mundiburdius, tutor, procurator, provisor [43]) — ist verbunden, sowohl für die Person, als auch für das Vermögen seines Pflegebefohlenen — dieser mag nun unmündig oder weiblichen Geschlechts sein — Sorge zu tragen [44]), und sein Mündel in allen Beziehungen zu vertreten [45]). Insbesondere schreibt das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht vor, der Vormund solle die Einkünfte aus des Mündels Vermögen in dessen Nutzen verwenden. Auslagen bei der Verwaltung müssen ihm ebenso ersetzt werden, wie jeder ihm ohne sein Verschulden dabei erwachsene Schaden. Dagegen ist er für jedes Versehen oder Versäumniss vor Gericht verantwortlich; nur die Geldstrafen (Wedden), welche den Mündeln persönlich vom Gericht auferlegt werden, sind aus ihrem Vermögen zu

39) Lüb. St.-R. I, 23. 66. II, 21. 31. 77.
40) Das. I, 24. 66. II, 22. 77.
41) Das. I, 66. II, 77. Vergl. auch II, 114.
42) Das. I, 24. II, 22.
43) S. diese verschiedenen Benennungen im Lüb. St.-R. I, 21. 23. 24. 66 und im UB. Nr. 737. 874. 882. 935, 18. 30. 74. 124 u. a.
44) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 13 § 1.
45) Lüb.-St. II, 31.

entrichten [46]). Hat der Pupill ein Lehngut, so muss der Vormund für ihn den Lehndienst leisten, bis jener, zwölf Jahre alt geworden, das Lehn empfangen kann [47]). Eine Veräusserung des Pupillengutes darf der Vormund, sobald der Pflegebefohlene das Alter von zwölf Jahren erreicht, nur mit dessen Genehmigung vornehmen; eine vor dieser Zeit geschehene Veräusserung darf der Pflegebefohlene binnen Jahr und Tag nach erlangter Mündigkeit (von zwölf Jahren) widerrufen; versäumt er diese Frist, so wird die Veräusserung rechtsgültig [48]).

Das Stadtrecht enthält über die Pflichten des Vormundes im Allgemeinen keine näheren Bestimmungen. Nur rücksichtlich der sogenannten Geschlechtsvormundschaft findet sich verordnet, dass keine Person weiblichen Geschlechts ihre Güter verpfänden, verkaufen oder vergeben darf ohne Zuziehung ihres Vormundes, und dass sie ohne diesen auch für nicht mehr als dritthalb Pfennige Bürgschaft leisten darf [49]). Uebrigens bedarf auch eine Wittwe eines Vormundes, der ihr vom Ehemann letztwillig verordnet [50]) oder von ihr selbst gewählt sein kann [51]). Von diesen Beschränkungen des weiblichen Geschlechts ist indessen ausgenommen die Kauffrau, sie mag nun Jungfrau oder Wittwe sein, indem eine solche sich selbständig verbindlich machen kann [52]). — In Reval pflegten die Vormünder elternlose Unmündige Jemandem zur Pflege anzuvertrauen, der dann zugleich, gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, ein Capital des Pupillen erhielt, dessen Zinsen er als Ersatz für die Verpflegungskosten genoss, so dass, nach aufge-

46) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 13 § 1—4.
47) Das. Cap. 12. Cap. 13 § 1.
48) Das. Cap. 13 § 1—7.
49) Lüb. St.-R. I, 21. II, 20.
50) Das. II, 77. Vergl. auch das UB. Nr. 935, 30. 167.
51) UB. Nr. 935, 164: „*Mater dictorum fratrum elegit et constituit eos* [illegible] *fratres in suos provisores ante iudicium et consilium.*“
52) Lüb. St.-R. I, 21. II, 20. Vergl. oben S. 237.

hobener Vormundschaft oder nach Ablauf der verabredeten Zeit, er das Capital ungeschmälert zurückzahlen musste [53]. Auch wurden Pupillencapitalien in Renten bei der Stadt angelegt [54].

Von einer obrigkeitlichen Obervormundschaft, durch welche die vormundschaftliche Verwaltung controlirt wurde, findet sich im Landrecht keine Spur [55]. Nach dem Stadtrecht dagegen liegt dem Rathe nicht nur überhaupt die Sorge für die Bevormundung Schutzbedürftiger ob [56], sondern er ist auch befugt, den Vormund, namentlich auch den testamentarischen, seines Amtes, wenn er demselben nicht gehörig vorsteht, zu entsetzen [57]. Von einer fortlaufenden Rechnungsablegung ist jedoch keine Rede; erst nach Beendigung der Vormundschaft mochte der Vormund dem mündig Gewordenen selbst, bei der Uebergabe seines Vermögens, über dessen Verwaltung Rechenschaft leisten [58].

---

53) S. z. B. das UB. Nr. 935, 96. 124. 127. 128. 173. 192. 222. 226.

54) Ebendas. Nr. 935, 7. 125.

55) Aus den Worten *„de consensu cognatorum"* in der Urkunde vom J. 1329 (oben Anm. 33) darf übrigens vielleicht auf eine beaufsichtigende Theilnahme der Verwandten des Bevormundeten geschlossen werden.

56) Lüb. St.-R. I, 66. II, 77. 114.

57) Das. II. 21. Auch hier wird eine Beaufsichtigung der Vormünder durch die Verwandten der Pupillen vorausgesetzt, indem es von dem testamentarischen Vormunde heisst: *„Den vormund ne mach nemen updriven, noch wederspreken, dewile de vormunde sime dinge rechte deit. — — Doit aver he in der vormundschap sime dinge nicht rechte, klaget de vrunt dat, und dunket deme rade, dat he unrechte do, so sint de ratman des weldich, dat se ene afsetten und eneme andern de vormundschap bevelen."*

58) Vergl. die in der Anm. 53 citirten Inscriptionen des Reval'schen Stadtbuches.

Zweiter Artikel.

Rechte an unbeweglichen Sachen.

Einleitung.

Es ist bereits oben[59]) nachgewiesen worden, dass es diesem Zeitraume auf dem Lande kein freies Grundeigenth gab, dass vielmehr — abgesehen von den Domänen — all Eigenthum am Grund und Boden nur Lehnseigenthum d Vasallen oder zins- und zehntpflichtiges prekäres Eigenthu der Bauern war. Am Schlusse dieser Periode kam der Grun besitz der Schwedischen Colonisten hinzu[60]), über dessen rech liche Beschaffenheit jedoch die gleichzeitigen Quellen keine Aufschluss geben. Erst aus späteren Nachrichten ergiebt sic dass das „ius Svecicum" in einem zinspflichtigen Grundeige thum bestand, welches sich von dem der Estnischen Baue dadurch unterschied, dass die Schwedischen Bauern ihre pe sönliche Freiheit bewahrten und dass ihnen ihr Eigenthu von den Vasallen, in deren Gebiete ihre Besitzungen lage nicht willkürlich entzogen werden durfte[61]). — In de Städten, insbesondere in Reval, kommen, wie gleichfalls früh ausgeführt worden[62]), zwei Formen des privaten Grundbesitz vor: Grundeigenthum und Grundzinsrecht.

Es ist hiernach in diesem Artikel zu handeln: 1) v den Lehngütern und 2) von dem städtischen Grundbesitz.

59) S. 111 — 125. Dort ist auch über das vorübergehend geltend gewe Dänische Lehnrecht das Behufige dargelegt; daher dieses hier nicht weite Betracht kommt.

60) S. oben S. 95.

61) Vergl. darüber C. Russwurm, Eibofolke (Reval 1855. 8), bes. S. 187

62) S. oben S. 166 fg.

I.

Die Lehngüter.

1. Begründung und Natur des Lehnsverhältnisses.

Das Lehnsverhältniss wird begründet durch die Belehnung oder Investitur, d. i. eine feierliche Handlung, durch welche der König-Herzog, als Lehnsherr, dominus, das Nutzungseigenthum an einem Grundstücke auf den Beliehenen — Mann, Lehnsmann, Vasallen[63]) — überträgt, wobei zugleich beide Theile sich gegenseitig zur Lehnstreue verpflichten[64]). Die Belehnung muss in Gegenwart mindestens zweier Zeugen, welche dem Vasallenstande angehören, vorgenommen werden, und wird durch eine von dem Lehnsherrn ausgefertigte Urkunde, den Lehnbrief, bestätigt[65]). — Durch die Investitur erhält der Vasall die Were oder Gewere an dem Lehngute, d. i. das Recht, von demselben Besitz zu nehmen[66]) und diesen gegen Ansprüche Dritter zu vertheidigen. Hat er aber Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen, das Gut unangesprochen „in Weren gehabt", so erwirbt er die „rechte Gewere" daran, vermöge welcher er jeden Anspruch, auch den des Lehnsherrn, zurückweisen kann[67]).

---

63) Von der Fähigkeit, ein Lehngut zu erwerben, der sog. Lehnsfähigkeit, ist bereits oben S. 132 und 163 gehandelt worden.

64) Ueber die dabei befolgten äusseren Formen ist nichts bekannt. Sie werden ohne Zweifel den in den übrigen Livländischen Territorien beobachteten (s. v. Bunge's Gesch. des Privatrechts S. 40 Anm. 4) ähnlich gewesen sein.

65) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 6; auch Cap. 12 § 1.

66) Gewöhnlich folgt der Belehnung die gerichtliche Einweisung des Beliehenen in den Besitz. Vergl. das UB. Nr. 651.

67) Das. Cap. 9. Vergl. damit das mittlere Livländ. Ritterrecht Cap. 118, den Sachsenspiegel II, 44 und das Sächsische Lehnrecht Art. 13 § 1.

2. Rechte des Lehnsherrn.

Die Rechte des Lehnsherrn fliessen aus der Lehnstreu fidelitas[68]), welche der Vasall dem Lehnsherrn bei der B lehnung eidlich angeloben muss, indem er schwört: „de Könige, seinem Herrn, treu und hold zu sein, wie ein Ma von Rechte seinem Herrn sein soll“ [69]). Die Lehnstre macht dem Vasallen zur Pflicht, dem Lehnsherrn Ehrerbi tung zu erweisen, ihn mit Rath und That zu unterstütze und Alles zu meiden, was demselben zum Nachtheil gereiche könnte. Insbesondere aber verbindet der Lehnseid, da iuramentum fidelitatis, auch Huldigung genannt[70]), de Vasallen:

1) zur Leistung des Lehnsdienstes. Dieser ist i erster Reihe Kriegsdienst (Mannschaft), demnächst Gerichts dienst. Von beiden ist bereits früher gehandelt worden[71]) Dass Estländische Vasallen auch zu Hofdiensten herangezoge worden, findet sich wenigstens nirgends bezeugt[72]). Dagege wurden ihre Dienste in den mannigfaltigsten Landesangelegen heiten von dem König-Herzog nicht selten in Anspruch ge nommen[73]), insbesondere nachdem die homines regis in de Vasallenstand aufgegangen waren[74]).

2) Der Vasall ist der Gerichtsbarkeit des Lehn herrn unterworfen, welche dieser sowohl persönlich ausübe

68) Vergl. die Urkunden der Königin Margaretha vom Jahre 1280, und d Königs Christoph II. vom 9. Juni 1321, UB. Nr. 469 und 680.

69) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 1 § 4.

70) Das. und Cap. 12 § 1. UB. Nr. 680.

71) S. oben S. 175 fg. 208 fg.

72) Ueber die einmal (UB. Nr. 850) vorkommenden „Hofleute“ s. ob S. 178 Anm. 477.

73) S. z. B. das UB. Nr. 389. 469. 80. 512. 513. 565 u. a. m.

74) S. oben S. 123 fg.

ls auch dem von ihm eingesetzten Richter übertragen kann [75]).

3) Bei jedem Wechsel in der Person des Lehnsherrn sowohl (Herrn- oder Thronfall), als des Lehnsmanns (Lehnfall), ist letzterer verpflichtet, binnen Jahr und Tag das Lehn zu muthen, d. i. den Lehnsherrn um Erneuerung der Belehnung zu bitten [76]). Wegen der entfernten Lage der königlichen Residenz, und der Gefahr, welcher das von feindlichen Nachbarn stets bedrohte Land durch gleichzeitige Entfernung aller Vertheidiger ausgesetzt sein würde, war es indess bei einem Thronfall den Estländischen Vasallen gestattet, im Laufe von drei Jahren Behufs des erneuerten Empfangs ihrer Lehen sich nach Dänemark zu begeben, so dass jährlich etwa der dritte Theil der Vasallen sich dieser Verpflichtung zu entledigen hatte [77]). Die Unterlassung der Muthung binnen der gesetzlichen Frist, ohne rechtliche Entschuldigungsgründe, zog für den Vasallen den Verlust des Lehns nach sich [78]). Der Lehns-

---

75) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 38 und 48.

76) Das. Cap. 1 § 1. Cap. 3 § 1. Cap. 4 § 2. Cap. 12.

77) Das. Cap. 1 § 2. Urkunde Christophs II. vom 9. Juni 1321, UB. Nr. 680. Die Frage, ob die Bestimmung an und für sich — abgesehen von ihrer Formulirung in dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht — schon von Waldemar II. herrührt, ist bestritten. S. v. Brevern's Studien S. 270 fg. und dagegen Schirren's Beitrag S. 75 fg. Da nicht zu bezweifeln ist, dass das Bedürfniss einer solchen Norm sich sehr bald nach der Besitznahme Estlands durch Waldemar II. fühlbar machte, so dürfte dieselbe mit grösster Wahrscheinlichkeit, wenn nicht Waldemar, so doch seinem nächsten Nachfolger zuzuschreiben sein. Uebrigens scheint Schirren auch mehr gegen die Entscheidungsgründe von Brevern's, als gegen die Entscheidung selbst anzukämpfen. — Nach dem Zeugnisse Hvitfeld's (S. 408) ertheilte Erich Menved einer grossen Anzahl (mehr als 60) mit Namen aufgeführter Estländischer Vasallen die Belehnung mit ihren Gütern im Jahre 1318 (UB. Reg. 768). Was den König zu so ungewöhnlicher Zeit — 34 Jahre nach seiner Thronbesteigung und 31 Jahre nachdem er das Alter der Mündigkeit erlangt — zu dieser Massenbelehnung veranlasst, wird nicht angegeben und ist schwer zu entscheiden. Oder liegt etwa ein Irrthum in der Jahreszahl vor?

78) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 3 § 2.

herr darf dem dergestalt bittenden Vasallen die Belehnun nicht verweigern [79]). Unmündige müssen das Lehn muthe sobald sie zu ihren Jahren gekommen sind [80]).

4) An dem Lehngute hat der Lehnsherr weder Ve fügungs- noch Nutzungsrechte, sondern bloss die Proprie tät (dominium directum), deren Wirkung darin besteht, das falls nach des Vasallen Tode keine zur Lehnsfolge berechtig Personen vorhanden sind, das Lehn an ihn, den Lehnsher zurückfällt, ihm heimfällt [81]).

3) Rechte des Vasallen:

a) im Allgemeinen.

Wie der Vasall dem Lehnsherrn, so ist auch dieser jene zur Lehnstreue verpflichtet, indem er sein Bestes in jeder B ziehung fördert und ihn im Besitze seines Lehns schütz Am Lehngut erwirbt der Vasall das Nutzungseigenthum dominium utile, und vermöge desselben die „Nutzung all in den Grenzen seines Gebiets befindlichen Dörfer, Feld Waldungen, Gewässer; er bezieht Zinsen und Zehnten, übt diesem Gebiete die volle Civil- und Criminalgerichtsbar aus“ [82]). — Da er ferner die Gewere am Lehngute hat stehen ihm auch alle rechtlichen Angriffs- und Schutzn — Klagen und Einreden — in Beziehung auf das G wie dem Eigenthümer, ohne dass er dazu der Vermit

79) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 1 § 3. Cap. 9

80) Das. Cap. 12 § 1.

81) Das. Cap. 10 § 2. Cap. 18 § 5. Cap. 24. 37 § 4. Vergl. au Nr. 813, 841, b. 848, a, wo für dieses Heimfallen der Ausdruck „*de* braucht wird. In der Urkunde Nr. 624 findet sich für Heimfall d Ausdruck „*anefaal*“.

82) Das. Cap. 1 § 3: „*Welke tydt se in den jaren* (s. Anm. 7 *so is de koning plichtich, alsodane gut to vorlehnen, alse se mit recht ten, mit aller nutt, mit tegenden, mit tinsen, mit allem rechte in hals im dorp, am velde, an holte, an water, und also verne alse en wendet.*“

s Lehnsherrn bedarf[83]). — Zu den besonderen Rechten des ısallen gehören endlich das der Veräusserung und der Verbung des Lehns.

b) Veräusserung des Lehns:

α) überhaupt.

Dem Vasallen steht eine zwar ausgedehnte, aber auch . Bedingungen geknüpfte Veräusserungsbefugniss in Beəhung auf das Lehngut zu. Er darf dasselbe nämlich verıufen, verpfänden, vergeben oder verschenken, und Dritten ı Lehn reichen, sofern er nur dadurch die Rechte einerseits iner Lehnsnachfolger, andererseits des Lehnsherrn nicht benträchtigt. Ueberdies muss er dabei eine bestimmte Form ›obachten[84]), welche darin besteht, dass er vor Gericht auf .e dem Erwerber überlassenen Rechte am Lehngut feierlich ›rzichtet, ihm das Lehngut aufträgt oder auflässt (resiıare), über welchen Act dann eine gerichtliche Urkunde - Auftrags- oder Auflassungsbrief — ausgefertigt ird[85]).

) Rechte der Lehnsnachfolger, insbesondere beim Verkauf und bei der Verpfändung.

Die Rechte der Lehnsnachfolger oder „rechten Erben" ›s Veräusserers kommen nur in Betracht, wenn dieser das ı veräussernde Lehngut von seinem Vater geerbt hat[86]); hat : es dagegen gekauft oder verdient oder auf andere Weise, ls durch Erbrecht, wohlerworben, so darf er es verkaufen,

---

83) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 6. 9. 42 fgg. Das Nähere gehört in die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens.

84) Die in v. Bunge's Geschichte des Privatrechts S. 47 Anm. 2 aufgestellte Ansicht, dass bei der Verpfändung eines Lehngutes ein Auftrag nicht vorkomme, beruht auf einem Irrthum. Es fehlt nicht an Zeugnissen für das Gegentheil: s. das UB. Nr. 825, a. 848, a.

85) Beispiele s. im UB. Nr. 453, a. 734, a. 804, a. 986.

86) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 32 § 1.

verpfänden oder anderweitig veräussern, ohne irgend auf sei Erben Rücksicht zu nehmen [87]). Das vom Vater ererbte Gut, Er gut, darf der Besitzer ohne der rechten Erben Einwilligu nicht veräussern, er beweise denn, dass es wegen „Beschatzun (d. i. wohl gerichtliche Beschlaglegung) oder „Armuth“ (d Mangel anderweiter Mittel zum Lebensunterhalt) geschehen Die Erben sind dann befugt, binnen Jahr und Tag — U mündige binnen dieser Frist nach erlangter Mündigkeit — Veräusserung rückgängig zu machen, indem sie dem Erwer die von ihm gezahlte Summe zurückerstatten [89]). Will Vasall ohne zwingende Gründe sein ererbtes Lehngut v kaufen oder verpfänden, so muss er es zuvor den nächst Erben anbieten. Diese haben dann das Vorrecht, das G für die Summe zu behalten, für welche jener es verkauf oder verpfänden will; machen sie von diesem Rechte kein Gebrauch, so kann der Besitzer das Gut verkaufen oder ve pfänden, wem er will [90]). Im Falle des Verkaufes muss d Erwerber den Lehnsherrn um Ertheilung der Belehnu bitten [91]).

γ) Rechte des Lehnsherrn beim Verkauf und bei der Verpfändung.

Ein Vasall, der keine Erben hat, darf kein Gut ohne d Lehnsherrn Genehmigung verkaufen oder verpfänden, es s denn, dass er rechtmässige Schulden nachweisen und solch eidlich bekräftigen kann [92]). Erfolgt die Genehmigung ein

---

87) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 33.

88) Das. Cap. 32 § 1.

89) Das. § 2. 3.

90) Das. Cap. 7. Daher wird in Veräusserungsurkunden der Art stets Einwilligung der Erben ausdrücklich gedacht. S. z. B. das UB. Nr. 727, a. 7 804, a. 806, a. 818. 841, a. 841, b. 846, a u. a. m.

91) S. z. B. das UB. Nr. 422. 423. 541, a.

92) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 26. Vergl. auch die Urkunde Eri Menved vom 12. Juli 1307 (UB. Nr. 624), durch welche er dem St. Micha kloster zu Reval gestattet, 30 Haken Landes zu kaufen: *„Proviso etiam, q*

Verkaufes, so wird dem Erwerber die Belehnung mit dem Gute von dem Lehnsherrn ertheilt [93]). Wenn ein unbeerbter Vasall sein Gut in der Absicht verkauft, für den Erlös ein anderes zu kaufen, und vor der Ausführung dieser Absicht stirbt, so fällt die Kaufsumme an den König, als Lehnsherrn [94]). — Für den Fall, dass der Veräusserer Erben hat, scheint die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräusserung nicht erforderlich zu sein.

δ) Von der Verpfändung oder Satzung inbesondere.

Die Verpfändung oder Satzung, settinge, impignoratio [95]), eines Lehnguts wird, wie aus dem Obigen sich ergiebt, in Beziehung auf den Consens des Lehnsherrn und der Lehnsfolger in die Veräusserung, dem Verkaufe ganz gleichgestellt. Auch in ihren Wirkungen kommen beide Arten der Veräusserung insofern mit einander überein, dass bei beiden der Erwerber ein dingliches Recht (Gewere) an dem Gute erhält. Während jedoch durch den Verkauf das dingliche Recht des Veräusserers vollkommen erlischt, bleibt dem Verpfänder noch ein solches. Dasselbe äussert sich aber nur darin, dass er das verpfändete Gut gegen Erstattung der Pfandsumme — welche übrigens in der Regel dem Werthe des Gutes entspricht [96]) — wieder einlösen kann [97]). Von diesem Einlösungsrecht abge-

bona alicuius vasalli integraliter non emant, nec etiam aliqua ad nos ista vice ratione anefaal legitime devolvenda.“

93) S. oben Anm. 91.

94) Königl. Verordnung vom Jahre 1313, nach Hvitfeld S. 307 im UB. Reg. 741.

95) S. das UB. Nr. 474. 825, a. 848, b.

96) Dies ergiebt sich aus vielen Urkunden späterer Zeit. S. v. Bunge a. a. O. S. 52 Anm. 4.

97) Darauf bezieht sich die Bestimmung des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts Cap. 7 § 4: *„Wat also vorkofft wert, dar is de samende hand gebroken mede. Over de settinge breket nene samende hand, wente men settinge lösen mach.“* S. darüber Albrecht, die Gewere (Königsberg 1828. 8) S. 146; v. Bunge

sehen, geht im Uebrigen das Gut — als „Pfandgut" — mi allen Rechten, Zubehörungen und Nutzungen, in den Besit des Erwerbers — „Pfandherrn" oder „Pfandbesitzers" — über [98]), so dass er über dasselbe frei verfügen [99]), namentlic auch sein Pfandrecht auf Dritte übertragen darf [100]); ist die nicht geschehen, so geht es auf seine Erben über [101]). — D Pfandherr musste aber dagegen auch alle Verpflichtung des verpfändenden Vasallen übernehmen, namentlich die z Leistung der Lehnsdienste [102]). — Für die Ausübung des Ei lösungsrechts (ius redimendi) wird bei der Verpfändung der Regel ein Termin von einigen Jahren, gewöhnlich in d Art anberaumt, dass der Verpfänder einige Zeit vor dessen Ei tritt — nicht früher — dem Pfandbesitzer kündigt [103]). E folgt keine Kündigung und macht der Verpfänder von seinen Einlösungsrechte überhaupt keinen Gebrauch, so erwächst da durch dem Pfandbesitzer kein Kündigungsrecht [104]), vielmehr

---

a. a. O. S. 52 und unten das Erbrecht. Vergl. auch über die rechtliche Natur der Satzung überhaupt und deren wesentlichen Unterschied von dem Pfandrecht des Römischen Rechts: v. Bunge, in den Erörterungen aus den in Liv-, Est- und Curland geltenden Rechten. Bd. V. S. 4—7.

98) S. das UB. Nr. 770. 804, a. 806, a. 808. 818. 825. a. 828. 841, b.

99) S. besonders das UB. Nr. 841, b: *„Dantes eisdem potestatem, ordinand et disponendi, faciendi et dimittendi in ipsis et de ipsis bonis, quicquid et qualiter voluntati placuerit eorundem."*

100) UB. Nr. 825, a: *„Impignorans et libere resignans novem uncos — — domino Godfrido etc. — — prout eos a domino Helmoldo etc. — — pro pignor nonaginta marc. arg. Rig. habuerat multis annis."* Vergl. auch UB. Nr. 848, b.

101) In allen Urkunden, in welchen Privatpersonen die Satzung in einen Gute bestellt wird, geschieht die Bestellung regelmässig und ausnahmslos den Erwerber „und dessen Erben". S. das UB. Nr. 770. 804, a. 806, a. 825, a 846, a. 848, b.

102) Dies folgt schon aus der bereits früher (s. oben S. 177) erwähnten, zu Gunsten der Reval'schen Bürger in dieser Beziehung statuirten Ausnahme (UB Nr. 846), wird aber auch durch spätere directe Zeugnisse bestätigt. S. Hupel neue nord. Miscellan. VII, 284.

103) S. das UB. Nr. 804, a. 806, a. 828. In späterer Zeit, aus welcher meh urkundliche Zeugnisse vorliegen (s. unten Anm. 107), wird die Dauer des Pfand besitzes gewöhnlich auf 10—30 Jahre bestimmt.

104) Nur in einem Falle (UB. Nr. 770), der übrigens eigentlich keine Satzung

bleibt das Pfandverhältniss so lange bestehen, bis der Verpfänder oder dessen Erben die Pfandsumme erlegen und damit das Gut wieder einlösen [105]). Die auf das Pfandgut gemachten Verwendungen, für Wirthschaftsinventar, Bauten und dergl., müssen dem bisherigen Pfandherrn von dem Verpfänder ersetzt werden; die den Bauern während des Pfandbesitzes ertheilten Vorschüsse aber braucht ihnen der Pfandherr nur bis zur Wiedereinlösung des Gutes zu lassen, und hat der Verpfänder keinen Anspruch darauf [106]).

Gegen das Ende dieses Zeitraumes fing man an, die Satzung in minder selbständiger Weise, nämlich zur Sicherung einer Schuldforderung, zu benutzen, wofür der Ausdruck „ratione (oder loco) pignoris obligare" üblich wurde [107]). Indessen wurde dadurch das aus der Satzung entspringende Rechtsverhältniss in keiner Beziehung verändert. Nur wurden für die Wiedereinlösung gewöhnlich kürzere Termine bestimmt oder auch ohne alle Zeitbestimmung Kündigung von Seiten

---

sondern einen Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufs betrifft, wird für beide Theile ein Kündigungsrecht ausbedungen.

105) Es heisst in solchen Urkunden gewöhnlich vom Pfandbesitzer: *„dicta bona tamdiu tenebit in sua potestate, donec pecunia totaliter soluta sit."* S. z. B. UB. Nr. 804, a. 806, a. 828. 846, a.

106) Verordnung der Estländischen Stände über das Schuldenwesen vom 27. April 1346 (UB. Nr. 846): *„Hoc addito, quod quidquid exposuerit aliquis in uncis sibi impignoratis, videlicet in equis, pecoribus, annona, domibus, edificiis et aliis quibuscunque, pro hoc debet dominus uncorum creditori solvere et satisfacere, antequam uncos de sua recipiat potestate; item quidquid concessum est iam Estonibus impignoratis in annona, pecoribus vel alia re quacunque, maneat in uncis, donec redemti fuerint, nec habet dominus uncorum illud interim exigere vel conqueri super illo."* — S. auch das UB. Nr. 770. 806, a. 846, a.

107) Diese Form der Satzung kommt seit dem Jahre 1341 in Gebrauch, und von ihr handeln eigentlich die meisten der in den vorstehenden Anmerkungen angeführten Urkunden, namentlich auch die in der Anm. 106 citirte Verordnung. Ueber die ursprüngliche Form, wie sie aus dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht sich ergiebt, haben sich aus diesem Zeitraume fast gar keine Urkunden erhalten; aus späterer Zeit jedoch fehlt es an dergleichen nicht. S. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 51—56.

des Verpfänders verabredet; nie aber wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, und ebensowenig ihm das Recht zuerkannt, sich aus dem Pfandgute anders, als durch Uebertragung des Pfandbesitzes auf einen Dritten, bezahlt zu machen. Ein Pfandrecht an einem Lehngute ohne Besitzübertragung, sogenannte Hypothek, ist diesem Zeitraume durchaus fremd.

ε) Veräusserung durch Afterbelehnung.

Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht gestattet einem Vasallen, der keine Erben hat, auch ohne des Lehnsherrn Genehmigung, vor dem Lehngericht (im lenrechte) ein Gut einem Dritten — als Aftervasallen — zu verlehnen, so lange er so stark ist, dass er ohne Hülfe reiten und gehen kann; nur muss er das Gut sofort „aus der Were lassen", d. i. den Besitz desselben auf den Aftervasallen übertragen [108]. Der Aftervasall hat, falls bei der Afterbelehnung nicht anders bestimmt worden, gleiche Rechte mit den königlichen Lehnsmannen [109]. Stirbt der Afterlehnsherr, ohne lehnsfähige Erben zu hinterlassen, so fällt die „Mannschaft", d. i. die Lehnspflicht des Afterlehnsmannes, an den König, dessen unmittelbarer Vasall jener alsdann wird [110].

Diese Bestimmungen dürften ebensowohl auf die Afterverlehnung mit einem Lehngute in dessen ganzem Umfange, als auf die Verlehnung von dem Hauptgute abgetheilter

108) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 27: „*Ein man mach ein gut wol vorlehnen in lehnrechte, dewile he so stark is, dat he mach riden und gan sunder hulpe, ane des hern willen efte vulbort, alleine heft he neine erven, efte he dat gut ut der were late; de manschop velt aver an den koning na sinem dode.*"

109) So dürfte zu verstehen sein das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 35: „*Welk man des koninges gut vorlehnet mit sodanem rechte, alse he et heft van dem koninge, sine manne, hebben like recht des koninges mannen.*"

110) Das. Cap. 27 a. E. (s. Anm. 108) und Cap. 36 § 1: „*Stervet de lehnher ane rechte erven, de manschop ervet up den koning, und nicht up wif, noch up dochter, noch up süster, noch up moder.*"

Grundstücke zu beziehen sein [111]). Der letztere Fall kam in Estland nicht selten vor [112]), von dem ersteren dagegen haben Beispiele sich nicht erhalten.

ζ) Veräusserung durch Vergabung.

Eine Verfügung über Lehngüter auf den Todesfall, sei es durch Erbvertrag oder durch einseitige Willenserklärung (Testament), ist den Rechtsquellen dieses Zeitraumes durchaus fremd und kommt auch in Urkunden nicht vor [113]). Aber auch von Vergabung oder Schenkung unter Lebenden ist nirgends die Rede, es sei denn, dass man dahin die Bestimmung rechnet, dass „der Vater seinem Sohne lassen kann, was er will" [114]), denn auch dieses Lassen ist von einer Uebertragung bei Lebzeiten zu verstehen [115]). Dennoch ist eine derartige Ueberlassung des Gutes auch an einen Dritten nicht als ausgeschlossen anzusehen: dies kann nämlich in der Form der Afterbelehnung geschehen, welche insofern als Surrogat der Schenkung und des Erbvertrages erscheint [116]).

---

111) R. v. Helmersen (Geschichte des Livländ. Adelsrechts § 15) will die Bestimmung des Cap. 35 beschränkt wissen auf den Fall, wo der Vasall zur Zeit der Afterlehnbestellung beerbt war, und nicht ein vollständiges Lehngut, sondern bloss Lehnsparcellen verlehnt. Dieselbe Auffassung ist auch in v. Bunge's Geschichte des Privatrechts § 38 adoptirt, möchte indess der gehörigen Begründung entbehren. Jedenfalls ist es nicht nöthig in den beiden Capiteln 27 und 35 verschiedene Fälle zu supponiren, da zwischen ihnen ein Widerspruch keineswegs stattfindet.

112) Dass schon das Kataster der Diöcese Reval dergleichen Fälle kennt, ist oben (S. 116. 119) angegeben worden. S. auch das UB. Nr. 727, a. Viel mehr Beispiele liefern spätere Urkunden. S. v. Bunge a. a. O. S. 57 Anm. 2 und 3.

113) In allen Fällen der Veräusserung, beim Verkauf, bei der Verpfändung, bei der Afterbelehnung, ist, wie aus der vorausgehenden Darstellung erhellt, die sofortige Uebertragung der Gewere auf den Erwerber eine Hauptbedingung.

114) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 28, s. unten Anm. 119.

115) Vergl. auch C. v. Rummel, Zur Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen (Dorpat 1843. 8) § 16.

116) Vergl. überhaupt v. Helmersen und v. Bunge a. a. O.

c) Vererbung des Lehns.

α) Lehnsfolge der Descendenten.

Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht kennt nur Mannlehn, welches bloss von dem Vater auf den Sohn v erbt [117]). Wenn demnach ein Vasall verstirbt, ohne mä liche Nachkommen (Söhne oder Sohnessöhne u. s. w.) zu hint lassen, so fällt das Lehn an den Lehnsherrn heim [118]), sind sowohl die Ascendenten [119]), als auch die Seitenverwa ten [120]) von der Succession (Lehnsfolge) ausgeschlossen. Töc erhalten übrigens aus dem Gute, wenn sie sich verehelicl eine Aussteuer, bleiben sie unverehelicht, Leibzucht, d lebenslänglichen angemessenen Unterhalt [121]). Der Betrag

---

117) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 3 § 1, Cap. 12 § 1, und be ders Cap. 28, s. unten Anm. 119. Daher sind zunächst nur Söhne, deren Sö und Sohnessöhne u. s. w. unter den „Erben" oder „rechten Erben" eines sallen zu verstehen, zuweilen werden aber auch die Gesammthandberechti (s. unten Anm. 120) so genannt.

118) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 10 § 2. Cap. 18 § 1 und Cap. 24. S. auch oben S. 248.

119) Das. Cap. 28: *„De vader ervet sin gut up den son; also deit de son den vader, dat em de vader gelaten heft, wente de vader mach sinem sone l wat he wil."* Aus diesen — offenbar ungenau ausgedrückten — Worten nicht auf ein Erbrecht oder Erbfolgerecht des Vaters geschlossen wer es ist hier nur von dem Zurückfallen des Gutes die Rede, welches der V bei seinen Lebzeiten dem Sohne gelassen hatte, und welches daher, nach Sohnes Tode, einfach an den Vater zurückfiel.

120) Was von der Succession Seitenverwandter im Waldemar-Erich's Lehnrecht vorkommt, bezieht sich auf das unten zu erörternde Gesammthandr S. Anm. 124 fgg.

121) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 5 § 4: *„Heft he döchter, de beraden sint, de beholden ere lifgedinge an eres vaders gude, gelik der moder."* 12 § 2: *„De dochter darf nen gut entfangen und nen manschap plegen, wen en heft nicht mehr men liftucht an eres vaders erve."* Cap. 15 (s. Anm. Nur scheinbar steht damit im Widerspruch das Cap. 30: *„De vader ervet a dochter, de broder ervet an de süster, ofte se sin unbemannet und ungedelet."* I es ist hier von keinem wirklichen Erbrecht die Rede, sondern von dem F wo Geschwister in gesammter Hand, d. i. in ungetheiltem Erbe, sitzen: v dann einer der Brüder stirbt, so kommt dessen (ideeller) Antheil natürlich den Schwestern, durch Erhöhung des Betrages ihrer Leibzucht, bzw. Ausste zu gute: und von diesem Gesichtspunkte aus beerben auch die Töchter

Aussteuer ist dem Ermessen der Brüder, oder, in deren Ermangelung, des Lehnsherrn überlassen. Wenn die Brüder eine angemessene Aussteuerung der Schwestern verweigern, können letztere, wenn sie sechszehn Jahre alt geworden, einen Vormund wählen und auf Kopftheilung dringen; sie erhalten jedoch auch dann ihren Antheil nur zur Leibzucht, d. i. zum lebenslänglichen Niessbrauch, so dass dieser Antheil nach dem Tode einer jeden von ihnen an die Brüder zurückfällt [122]). — Im Jahre 1329 verlieh König Christoph II. den Töchtern, wenn sie ohne Brüder hinterblieben waren, zwar dem Namen nach ein Erbrecht im Lehn; allein dasselbe war auch nur ein erweitertes Leibzuchtsrecht, denn nach dem Tode sämmtlicher Töchter soll das Gut dem Könige heimfallen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kinder hinterliessen oder nicht [123]).

β) Die gesammte Hand im Lehn.

Hinterlässt ein Vasall mehrere Söhne, so können dieselben das Lehngut ungetheilt besitzen: sie haben dann — nach dem

---

Vater. — Dass in dem Cap. 5 § 4 das Wort „Leibgeding" für gleichbedeutend mit „Leibzucht" zu nehmen ist, unterliegt, nach den Schlussworten, so wie nach Cap. 12 § 2, keinem Zweifel.

122) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 15: *„Sint bröder — — de süster hebben, und willen de bröder delen, so bemannen se de süster, efte se gan to geliker delinge mit eren brödern; over er gut ervet wedder an ere bröder."* Cap. 37: *„Welk junckfrouw bröder heft edder vettern, wollen se de bröder nicht beraden binnen eren sestein jaren; wenn se over sestein jar kumpt, so mach se enen vormunder kesen ut eren frunden und mach er del forderen; so sin de bröder plichtich, er to gevende gelik den andern brödern. Se schal like schult gelden, und er gut ervet wedder up de bröder. Heft se nene bröder efte erven, so felt dat gut up den koning."* Vergl. auch noch Cap. 29 § 1, unten Anm. 135.

123) Urk. vom 21. September 1329 (UB. Nr. 737): *„— — Item ob reverentiam b. Marie virginis ac in remedium anime nostre nostrorumque parentum volumus, damus et concedimus puellis, in Estonia existentibus, ex gratia speciali, ut succedant iure hereditario parentibus ipsarum, quibus vero puellis defunctis ipsa hereditas ad nos sive nostros successores libere revolvetur."* Dass hier der Fall vorausgesetzt ist, wenn der Vater nur Töchter hinterlassen, bedarf keines weiteren Beweises; aber auch die Frage, ob die Töchter das Lehn auf ihre etwaige Descendenz vererben, ist, nach den einfachen Schlussworten, ohne Zweifel verneinend zu beantworten.

Ausdruck der Quellen — die **samende** oder **gesammte** **Hand** (coniuncta manus) an dem Gute. Nur einer von ihnen, der älteste, brauchte in solchem Falle um Erneuerung der Belehnung zu bitten, und wenn einer von den Brüdern starb, so vererbte sein (ideeller) Erbtheil auf die noch lebenden Brüder; nach dem Tode des Belehnten musste selbstverständlich der zunächst folgende das Lehn muthen [124]. Sobald jedoch die Brüder das Gut unter sich förmlich theilen, erlischt die samende Hand, d. h. die gegenseitige Beerbung wird aufgehoben, und jeder dergestalt Abgetheilte vererbt den ihm zugefallenen Theil wieder nur auf seine männlichen Descendenten [125]. Indessen konnte die gesammte Hand auch nach der Theilung dadurch aufrecht erhalten werden, dass der König, als Lehnsherr, den abgetheilten Brüdern oder Bruderkindern „oder auch andern Leuten" — d. i. anders, beziehungsweise entfernter verwandten Personen — ausdrücklich die **Gesammtbelehnung** mit den getheilten Gütern ertheilt. Stirbt dann einer der Gesammtbelehnten, ohne Kinder (Söhne) zu hinterlassen, so fällt sein Gut an die übrigen Gesammtbelehnten [126].

---

124) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 4: „*Sint der bröder twe edder drei efte mer in ungedeledem gude, de hebben ere samende hant daran, und ervet van dem einen up den andern, dewile se ungedelet sin. Sterwet de eine, de dat gut entfangen heft, de ander entfanget dat gut binnen jar und dage.*"

125) Das. Cap. 5 § 1: „*Wen over de bröder delen, so is de samende hand ut.*"

126) Das. § 2: „*Und lenet de koning den brödern efte bröder kindern edder ok andern lueden de samende hant eres gudes naoh erer delinge, und sterwet einer sunder kinder, sin gut velt an den jennen, de de samende hant daran heft.*" Ein Beispiel einer solchen Gesammthandbelehnung liefert die Urk. Königs Erich Menved vom 24. Juni 1288 (UB. Nr. 522): „*Noveritis, quod nos bona — que latrix presentium, domina Lena de Scerembeke et filii sui Cristiernus et Claus a patre nostro in feudum iuste tenuerunt, eidem domine et filiis suis concedimus feodali manu coadunata in perpetuum possidenda.*" — In v. Bunge's Geschichte des Privatrechts S. 66 wird den Worten des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts: „*andern lueden*" die weitere Bedeutung beigelegt, als wenn darunter auch „mehrere einander nicht verwandte Personen" zu verstehen seien. Dem widerspricht jedoch

γ) Rechte der Wittwen am Lehngut*):

a) der unbeerbten**).

Die Rechte der Wittwe am Lehngut sind verschieden, je nachdem in der Ehe Kinder erzeugt waren oder nicht; im ersteren Falle wird sowohl die Ehe, als auch die nach deren Auflösung hinterbliebene Wittwe eine beerbte, im letzteren eine unbeerbte genannt. Im Uebrigen aber kommt es nicht darauf an, ob sie die erste, zweite, dritte Ehefrau war [127]).

Die unbeerbte Wittwe bleibt während Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen, nach des Ehemanns Tode, im Besitz und Genuss des Lehngutes und überhaupt des gesammten ehemännlichen Nachlasses [128]). Nach Ablauf der

---

der Nachsatz: „*nach erer delinge*", denn eine Theilung konnte doch nur unter Verwandten stattgefunden haben, nur solche konnten ja „in der samenden Hand gesessen" haben. Die Gesammtbelehnung an mehrere Personen, die bis dahin nicht im ungetheilten Besitz eines Lehngutes gewesen, gehört einer späteren Zeit an, ist jedenfalls im Waldemar-Erich'schen Lehnrecht nicht vorgesehen.

*) Dieser Gegenstand ist in neuerer Zeit wiederholt behandelt worden, ohne dass die Wissenschaft dadurch wesentlich gefördert worden wäre: C. v. Vegesack, Die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach dem Livländ. Adelsrechte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin 1846. 8. A. Baron Hahn, Das Intestalerbrecht des adligen Weibes gegen seine Blutsverwandten, nach den Liv-, Est- und Curländischen Lehn- und Landrechten, bis 1561. Dorpat 1849. 8. C. Erdmann, Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provincialrecht Liv-, Est- und Curlands. Dorpat 1872. 8.

**) Vergl. v. Bunge, Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach livländischem Landrecht, in den Erörterungen aus den in Liv-, Est- und Curland geltenden Rechten Bd. III (Dorpat 1843. 8) S. 281—300.

127) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 31: „*Vorandert sik ein man mit wiven, de letste heft recht like der ersten.*"

128) Das. Cap. 18 § 1: „*Stervet er man darna* (d. i. nach Bestellung der Morgengabe, das. Cap. 17) *sunder erve, se sal darna blieven na eres mannes dode in eres mannes gude jar und dach, dat is sess weken und ein jar.*" Nur scheinbar steht hiermit im Widerspruch Cap. 10: „*Stervet ein man und dat wiff heft nene kinder, de frouw sittet in eres mannes gude alle ere dage.*" Denn diese Bestimmung muss auf den Fall bezogen werden, wo die Ehefrau zwar Kinder gehabt hat, also beerbt gewesen ist, die Kinder jedoch vor dem Vater gestorben waren. Daher heisst es auch im Cap. 5 § 2 und 3 von einem Gesammthandgenossen, der, ohne Kinder zu hinterlassen, stirbt, nach den in der Anm. 126 angeführten Worten:

gedachten Frist fällt das Lehngut, wenn Gesammthandgenosse des Ehemannes am Leben sind, an diese, wenn nicht, an de König [129]). Vor der Auslieferung muss ihr jedoch die von dem Manne bestellte Morgengabe [130]) verabfolgt werden. War die Morgengabe, welche das Doppelte der von ihr eingebrachten Mitgabe betragen muss [131]), in Gelde festgesetzt, so darf sie über das Ganze beliebig verfügen; war oder wird ihr dagegen ein namhaftes Gut dafür verpfändet, so darf sie bloss über den Betrag ihrer Mitgabe frei disponiren, das Uebrige aber, die sogenannte Widerlage, fällt nach ihrem Tode an die Gesammthandgenossen ihres Ehemannes, beziehungsweise an den König [132]).

b) Rechte der beerbten Wittwe.

Sobald ein Kind in der Ehe geboren wird, desgleichen wenn die schwanger hinterbliebene Wittwe ein lebendes Kind zur Welt bringt, erlischt die Morgengabe, wenn auch das Kind sofort wieder verstirbt, und die Wittwe bleibt, so lange sie lebt, in dem Besitz, der Verwaltung und dem Genuss des Lehngutes [133]). Ist sie mit Kindern nachgeblieben, so darf

---

„Heft he over ein wif, de beholt ere liftucht edder morgengave an eres mannes gude.“ S. darüber v. Bunge a. a. O., besonders S. 289 fgg.

129) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 5. Cap. 18 § 5.

130) S. oben S. 236.

131) Dies Verhältniss wird in dem W.-E. Lehnrecht Cap. 18 § 3 und 4 nur angedeutet und erst in späteren Quellenzeugnissen bestimmt ausgesprochen. S. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 15 Anm. 19.

132) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 18 § 2: *„Wenn aver jar und dach umbkumpt, so geve men er ere morgengave an gelde, alse belovet is; dat gelt mach se keren, wor se hen will.“* § 3: *„Wert er over gut dar vor gesatt, dat er benömet was, des mach se nicht mer vorgeven, men so vele, als ere medegifte was; dat mach se wol vorgeven, weme se will.“* § 4: *„Over de weddergave, dat is de morgengave, der mach se nergen geven na erem dode, dat ervet wedder an eres mannes erven.“* § 5: *„Is dar over nein erve, so ervet et an den koning.“*

133) Das. Cap. 19: *„Heft over ein frouw ein kind, dat se betügen mach süldrüdde, dat et de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot, und se besit eres mannes deel des gudes all ere dage.“* Hierauf bezieht sich auch Cap. 10 s. oben Anm. 128.

sie von diesen, ist sie schwanger, so darf sie von den Gesammthandgenossen ihres Ehemannes zur Theilung nicht gezwungen werden [134]). Zu einer solchen freiwillig zu schreiten, ist ihr übrigens unbenommen, verpflichtet ist sie jedoch dazu, falls sie eine andere Ehe eingehen will. In solchem Falle gebührt ihr die gesammte zum Nachlass gehörige fahrende Habe, von den Gütern dagegen erhält sie ein Kindestheil zur Leibzucht, welches daher nach ihrem Tode an die Kinder, oder, wenn keine solche vorhanden, an etwaige Gesammthandgenossen des Verstorbenen, fehlen auch diese, an den König zurückfällt [135]). Waren bereits bei des Mannes Tode keine Kinder mehr am Leben, so erhält die Wittwe von den Lehngütern die Hälfte zur Leibzucht [136]). Ihre Mitgabe erhält sie in keinem Falle zurück, weil diese mit der Morgengabe erloschen ist.

δ) Anfall des Lehns und dessen Wirkungen. — Erbtheilung.

Ohne dass es dazu einer besonderen Handlung oder ausdrücklichen Erklärung — einer sogenannten Erbschaftsantretung — von Seiten des Erben bedarf, fällt demselben mit des Erblassers Tode das Lehn ohne Weiteres zu; der Erbe überkommt es mit allen Rechten und Verpflichtungen des Verstorbenen [137]). Zu den letzteren gehört insbesondere die

---

134) Das. Cap. 16. S. oben S. 239 Anm. 32.

135) Das. Cap. 10 § 2. Cap. 20 § 4: „*De moder geit to geliker delinge mit den kindern, und ervet er deel wedder an de kinder.*“ Cap. 21: „*Wat varende have is, de geboret der moder.*“ Cap. 29: „*Delet de moder van dem son, edder de süster van dem broder, de moder ervet wedder an den son er gut na erem dode, so deit de süster an den broder; over der son nicht an de moder, noch de broder nicht an de süster, is dat se gedelet sin.*“ Aus den Schlussworten folgt, dass, wenn nach der Theilung einer der Söhne stirbt, der Antheil der Mutter am Lehngut nicht erhöhet wird.

136) Vergl. R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts (Dorpat 1832. 8) I, 185 fgg.

137) Dieser Grundsatz findet sich zwar in den einheimischen Rechtsquellen dieser Zeit nicht ausdrücklich ausgesprochen, beruht jedoch auf der in dem Deutschen Rechte des Mittelalters allgemein anerkannten Regel: „der Todte erbt

Verbindlichkeit, die Schulden des Erblassers oder Vorbesitz zu bezahlen, jedoch nur so weit, als das hinterlassene Lehng dazu ausreicht. Diese Verbindlichkeit liegt nicht nur d Söhnen und Gesammthandgenossen des Erblassers ob [138], so dern auch dem Könige, wenn ihm das Gut heimfällt [1] Auch die beerbte Wittwe ist, wenn sie Leibzucht am Gu hat, zur Zahlung der Schulden ihres verstorbenen Ehemann verpflichtet [140]; wenn sie sich mit den Kindern oder Ge sammthandgenossen theilt, trägt sie die Schulden nach Maas gabe ihres Antheils [141]). Die unbeerbte Wittwe muss, währe sie Jahr und Tag das Lehngut im Besitz und Genuss ha nach Verhältniss zur Schuldentilgung beitragen [142]).

Von der Verpflichtung des Erben, die Belehnung mit de Gute nachzusuchen [143]), so wie von der der beerbten Wittw dem Lehnsherrn den Dienst zu „schaffen" [144]), ist schon früh die Rede gewesen. Ebenso ist von dem Verhältniss mehrer

den Lebendigen" (s. z. B. das Sächsische Lehnrecht Art. 6 § 1. 2. Walte Deutsche Rechtsgeschichte § 586 und 606. Homeyer's Sachsenspiegel II, 417), muss daher auch in Estland geltend gewesen sein.

138) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 5 § 2, wo es, nach den in Anm. 126 angeführten Worten heisst: *„und sine schult sal he gelden, den dat gut wendet, dat an en gevallen is."* Was hier dem Gesammthanderben auferl ist, muss um so mehr vom Sohne gelten, zumal hier überhaupt nicht von ei persönlichen Haftung, sondern von auf dem Gute liegender Last die Rede ist

139) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 24: *„Stervet ein man edder fr erflos, de lengut hebben van dem koninge, dat gut velt an den koning, und sal ere schult gelden, dewile dat gut wendet, dat em angevallen is."*

140) Das. Cap. 10 § 1 (nach den in der Anm. 128 angegebenen Worte *„und geldet sine schulde und fordert sine schulde."* Cap. 19 (nach dem Satze der Anm. 138): *„und gelt sine schult."*

141) Das. Cap. 20 § 4 (nach den Worten in der Anm. 135): *„unde gelt schult, gelik den kindern."*

142) Das. Cap. 18 § 1 (nach dem Satze in der Anm. 128): *„und helpen schult gelden."* Vergl. noch überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. S. 360 fgg.

143) S. oben S. 247.

144) S. 176.

concurrirender Erben bereits oben gehandelt worden [145]). Wollen die Erben sich theilen und es sind nur zwei Brüder (oder anderweitige Erben) vorhanden, so muss der ältere von ihnen binnen sechs Wochen die Güter „legen", d. i. schätzen, der jüngere aber binnen derselben Frist einen der Antheile wählen. Concurriren mehr als zwei Erben, so schätzen und theilen sie die Güter gemeinschaftlich und loosen dann um die einzelnen Antheile [146]).

4. Beendigung des Lehnsverhältnisses.

Das Lehnsverhältniss hört auf, sobald entweder der Lehnsherr das Nutzungseigenthum am Lehn zurückerwirbt, sogenannte Consolidation, oder umgekehrt der Vasall die Proprietät am Lehn erlangt durch sogenannte Appropriation und Alodification. Fälle letzter Art kommen in Estland [147]) in diesem Zeitraum gar nicht vor [148]). Zu den auch dem Estländischen Recht bekannten Fällen gehört insbesondere das bereits früher erörterte lehnsherrliche Heimfallsrecht [149]), und ein Fall der Falonie, d. i. der Verletzung der Lehnstreue von Seiten des Vasallen, nämlich die versäumte rechtzeitige Muthung des Lehns, von welcher auch bereits seines Orts gesprochen worden [150]).

---

145) S. 257 fg.

146) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 20 § 1: „*Wor twe bröder sint, de delen willen, de oldeste sal delen, und heft sess weken daoh, de jungeste sal kesen, ok binnen sess weken.*" § 3: „*Sint over der bröder drei, veer edder mehr, so delen se und loten dann, wat Gott malkem gift, dat si sin.*"

147) In Livland sowohl, als in Curland begegnen wir solchen Fällen bereits im dreizehnten Jahrhundert. S. z. B. das UB. Nr. 163 und 322.

148) Dass die in Estland nicht selten vorkommenden Alodien nicht die hier in Rede stehende Bedeutung haben, ist oben S. 120 fgg. nachgewiesen.

149) S. oben S. 248. 256. 260 fgg.

150) S. 247.

II.

Der städtische Grundbesitz.

1. Das Eigenthum an Grundstücken:

a) dessen Beschränkungen.

Von den Verhältnissen des Grundbesitzes in den Städten ist im Allgemeinen bereits früher [151]) gehandelt, und dort namentlich über den Gemeindebesitz, so wie über die im Eigenthum der Stadt, als solcher, verbliebenen Grundstücke das Erforderliche beigebracht worden, so dass hier bloss das Privateigenthum an Grundstücken in Betracht kommt. Dieses wird in dem Lateinischen Texte des Lübischen Stadtrechts mit dem Ausdruck „cespitalitatum proprietas“ [152]) bezeichnet. Die entsprechenden Deutschen Worte „torfacht egen“ [153]) werden in beiden Texten zur Bezeichnung der Grundstücke selbst gebraucht [154]); gewöhnlicher aber heissen letztere sowohl im Stadtrecht [155]), als auch besonders in Urkunden [156]): „hereditas“, „erve“. Verschieden davon ist das „ervegut“, „bona hereditaria“, worunter Grundstücke zu verstehen sind, welche dem Eigenthümer auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge zugegangen sind [157]), im Gegensatz zu dem von ihm

---

151) S. 151 fg. 166 fg.

152) Lüb. St.-R. I. 3. 87.

153) Das. I, 26. II, 28. 74: besonders aber die Deutsche Uebersetzung des Lateinischen Textes: Art. 4—6. 15. 26. 74. S. übrigens Anm. 157.

154) Ueber die Etymologie s. J. Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer S. 494.

155) Lüb. St.-R. I. 98. II. 15. 16 u. a. Im Lateinischen Texte wird dafür auch öfters „*immobilia*“ gebraucht, z. B. Art. 15. 26. 74. In dessen Deutscher Uebersetzung findet sich zuweilen *ervegut* statt *erve*.

156) S. besonders die Auszüge aus dem Revaler Pfandbuche im UB. Nr. 935, 44. 48—51. 54. 55. 58 u. v. a.

157) S. die Citate in den Anm. 159—162 und überhaupt C. W. Pauli, Dar-

„gewonnenen“ oder „wohlerworbenen Gute“, „bona conquisita“. Ueber letzteres kann er unbeschränkt verfügen [158]; das erstere dagegen darf er weder verpfänden, noch verkaufen, noch vergeben, ohne Genehmigung seiner nächsten Erben [159]. Wird er durch echte Noth zur Veräusserung gezwungen, so muss er das Erbgut den nächsten Verwandten zum Kauf anbieten, und erst wenn diese es für den von Andern gebotenen Preis nicht kaufen wollen, darf er es jedem Dritten rechtsbeständig verkaufen [160]. Geschieht dagegen die Veräusserung ohne Genehmigung der nächsten Erben, so sind diese befugt, dieselbe „beizusprechen“, d. i. als ungültig anzufechten; unterlassen sie es jedoch, diese Beisprache binnen Jahr und Tag bei Gericht zu verlautbaren, so wird die Veräusserung rechtskräftig [161]. In Verbindung hiermit steht die Bestimmung, dass der Veräusserer eines Grundstücks verpflichtet ist, dem Erwerber während Jahr und Tag wegen jeder Art Beisprache Gewähr zu leisten [162].

Eine andere Beschränkung erleidet die Dispositionsbefugniss des Eigenthümers durch das Verbot, Grundstücke an Geistliche, Gotteshäuser, Klöster und milde Stiftungen zu veräussern, weil dadurch den städtischen Bürgern, denen die Vertheidigung der Stadt oblag, der Raum für Wohnungen entzogen wurde. Im Falle einer Veräusserung der Art durch

---

stellung des Rechts der Erbgüter nach älteren Lübischen Rechte. Lübeck 1837. 8. In dem Latein. Texte des Lüb. St.-R. wird einmal (Art. 4) der Ausdruck *torfacht egen* gleichbedeutend mit Erbgut gebraucht. S. Anm. 159.

158) Lüb. St.-R. I, 1: „*Vir liberum habet arbitrium inpignorandi, vendendi, dandi, cuicumque vult, proprietates sibi conquisitorum facultatum, sine cuiuslibet contradictione.*“ II, 73. 159. Willkür des Revaler Raths im UB. Nr. 933, 11.

159) Das. I, 4: „*Hereditaria bona, id est torfhacht eigen, nemo potest impignorare, vendere vel cuiquam dare preter heredum suorum conniventiam, id est willkore.*“ II, 7. 154. 232.

160) Das. I, 5. II. 24. 231.

161) Das. II, 86. 154. 231. Vergl. auch I, 6.

162) Das. I, 74. II, 15. 86. 231.

Vergabung musste daher das vergebene Grundstück an einen Bürger verkauft werden, und nur der Erlös wurde der Kirche, Stiftung etc. zugewendet [163]). Zwar erklärte bereits der Legat, Bischof Wilhelm von Modena, Verbote der Art für ungültig [164]), drang jedoch damit nicht durch, und nur in einzelnen Fällen, so weit das wirkliche Bedürfniss der gedachten Anstalten es erheischte, wurden von dem Rathe Ausnahmen gestattet [165]). Ja es wurde in der Folge das Verbot auf alle Nichtbürger überhaupt ausgedehnt: auch „Rittern" und „Hofleuten" sollten städtische Grundstücke weder verkauft, noch verpfändet werden [166]).

Das Grundeigenthum ist endlich auch insofern beschränkt, als der Eigenthümer bei Bauten auf seinem Grunde und Boden auf das Gemeinwohl und auf die Rechte seiner Nachbarn Rücksicht nehmen muss. Namentlich darf er Neubauten an der Strasse nicht ohne Wissen und Genehmigung des Rathes vornehmen [167]). Auch darf Niemand seinem Nachbar zu nahe bauen [168]), noch Anlagen unternehmen, welche dem Nachbar in irgend welcher Weise lästig werden können [169]). Dem Nachbar hat das Recht, gegen dergleichen Unternehmungen Einspruch zu erheben, verliert jedoch dieses Recht, wenn er nicht binnen Jahr und Tag den Einspruch gerichtlich anhängig macht [170]).

163) Lüb. St.-R. I, 26. II, 28. 154. 246.

164) Urk. vom J. 1237, ausgestellt zu Reval, UB. Nr. 148.

165) Vergl. oben S. 167. 171 fgg.

166) Lüb. St.-R. II, 229.

167) Das. II, 64.

168) Das. II, 57. 67.

169) Das. II, 140. S. auch oben S. 209. Andere das Bauwesen betreffenden Bestimmungen s. ebendas. Art. 63—66. 71. 104. 236. 240. 256, und in den in der Anm. 170 citirten Willküren.

170) Willküren des Revaler Rathes aus dem 14. Jahrhundert im UB. 933, 7. 1514, 9.

b) Gerichtliche Auflassung.

Zur Erwerbung des Eigenthums an einem Immobil ist der blosse Rechtstitel nicht genügend: es muss vielmehr die gerichtliche Auflassung hinzutreten, d. i. die Erklärung des Veräusserers vor dem Rathe der Stadt, dass er das Eigenthum an dem Immobil auf den Erwerber übertragen wissen wolle [171]. Die gerichtliche Auflassung darf nur im sogenannten echten Ding oder ungebotenen Gerichte geschehen [172]. Wenn sie binnen Jahr und Tag nicht angefochten wird, erhält die Veräusserung Rechtskraft [173]. Für Abwesende läuft die Frist von Jahr und Tag von der Zeit ihrer Rückkehr an [174]. Nachdem die Auflassung vor dem Rathe vollzogen worden, wird sie in das zu dem Zweck geführte Stadtbuch, auch Pfandbuch genannt, eingetragen [175].

2. Rechte an fremdem Grundeigenthum:

a) insbesondere Dienstbarkeiten.

Zur Erwerbung eines dinglichen Rechts an einem fremden Immobil ist ebenso, wie zur Erwerbung des Eigenthums, Auflassung vor dem Rathe und Eintragung in das Stadtbuch erforderlich. Für das Pfandrecht oder die Satzung ist dies im Lübischen Stadtrecht ausdrücklich vorgeschrieben [176]; dass es

171) Lüb. St.-R. II, 15: *„So war ein man ein erve vorkoft jemanne, he schal it eme uplaten vor deme rade.“* Art. 116: *„So we en vorkoft erve wil uplaten oder de en erve setten wil, de schal beide don vor deme sittendem rade, so is et stede und vast.“*

172) Lüb. St.-R. I, 2. 3. Das Nähere über das *„echte ding“* gehört in die Geschichte des gerichtlichen Verfahrens.

173) Das. II. Art. 86, vergl. mit Art. 22.

174) Ebendas.

175) Ueber das älteste erhaltene Stadtbuch des Reval'schen Rathes, welches mit dem J. 1312 beginnt und bis 1360 reicht, und aus welchem das UB. Nr. 935 Auszüge liefert, s. die Regeste daselbst in Bd. II. S. 143.

176) Lüb. St.-R. II, 16: *„Set ok jeman sin erve dem andern vor schult, he schal it eme setten vor dem rade, de settinge blift stede.“* S. auch das. Art. 116 (oben Anm. 171).

aber auch für die anderen dinglichen Rechte galt, namentlich für Dienstbarkeiten und Grundrenten, ersieht man aus der grossen Zahl dieselben betreffender Inscriptionen im Revaler Stadtbuch [177]).

In diesen Inscriptionen ist insbesondere oft von Dienstbarkeiten die Rede, über welche Hausnachbarn sich untereinander einigen [178]), namentlich kommen am häufigsten vor: Fenster- und Lichtdienstbarkeiten [179]), die Dienstbarkeit des Tropfenfalls [180]) und der Aufnahme des Wasserabflusses aus dem Nachbarhause [181]), mit der Aufführung von Mauern verbundene Servituten [182]), seltener die Wege- [183]) und die Wasserleitungs-Servitut [184]). Ueber die Rechtsverhältnisse bei Dienstbarkeiten enthält das Lübische Recht keine Bestimmungen; nur eine Willkür des Revaler Rechts setzt fest: „Wer einen Tropfenfall oder einen Wassergang Jahr und Tag ohne Beisprache besitzt, die bleiben sein" [185]), genehmigt mithin die Erwer-

---

177) S. das UB. Nr. 935.

178) Ein interessantes Beispiel über die Häufigkeit und Mannigfaltigkeit der Hausdienstbarkeiten in Reval liefert nachstehende, freilich erst dem Jahre 1884 angehörende Urkunde (UB. Nr. 1215): *„Witlik si als umme de schedinge twischen den erven Joh. Lutteke Grimmen und Peter Torwestersson, alse de muren twischen en beiden, der sullen se beide bruken. Vortmer als umme dat vinster, dat dar geit ut Grimmen kamern boven der dornschen in Petirs hof, dat vinster sal J. Grimmen toholden mit eime perment vinstere, dar mach he dore hebben ein kleine kickvinster. Und aldus so ne sal Peter vorben. dat vinster nergen mede verbuwen, dar he em sin lichte mede benemen moge. Vortmer als umme de renne, de nu is, de dat water drecht ut erer beider hof van erer beider muren, de sal Peter verlengen dwers over de stellinge up den straten, und wenne desse renne vergeit, so sullen erer beider erve de renne bekostigen in beiden siden."*

179) UB. Nr. 935, 2. 67. 155. 179. 224.

180) Das. Nr. 935, 47. 90. 132. 138. 175. 190. 195. 225.

181) Das. Nr. 935, 111. 144. 176. 189. 224.

182) Das. Nr. 935, 71. 94. 123. 190. 211. 224.

183) Das. Nr. 935, 206. Vergl. auch Art. 172.

184) Das. Nr. 935, 90. 179. 189.

185) Das. Nr. 933, 7.

g wenigstens der genannten Dienstbarkeiten durch Verung.

b) Grundrenten *).

Grundrenten können auf zwiefache Art bestellt werden:

1) durch die Hingabe eines Capitals, für welches der)fänger, Rentenkäufer, Rentner, dem Gläubiger, tenverkäufer, eine jährliche Rente (redditus) aus einem ndstücke zusichert (verkauft), an welchem letzterer, der ıbiger, ein dingliches Recht (Gewere) ohne Besitz erhält [186]. Rechtsgeschäft, durch welches dieses Verhältniss begründet l, heisst Rentenkauf.

2) durch die Hingabe eines Grundstücks (Wort, area) von en des Eigenthümers, unter Vorbehalt eines von dem Emıger, Zinsmann, dem Eigenthümer, als Grundzinsherrn, lich zu entrichtenden Grundzinses, Wortzins, Wikde, census arearum [187]. Nichtbürgern, insbesondere geisten Personen und Stiftungen, dürfen Grundstücke nicht zu ndzinsrecht gegeben werden [188].

Die Zahlung der Rente geschieht bei beiden Arten deren der Regel nach zweimal jährlich, zu Ostern und zu haelis [189]. Wer den eigentlichen Grundzins nicht zu ge-

---

*) S. überhaupt C. W. Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten des Lübischen its. Lübeck 1865. 8.

186) Von dem Rentenkauf handeln die meisten der in den nachfolgenden erkungen citirten Stellen aus dem Revaler Stadtbuche (UB. Nr. 935).

187) In den meisten Fällen der Art ist die Stadt der Zinsherr, wovon bereits ır (S. 166) gehandelt worden. Indess fehlt es nicht an Beispielen, dass Privatpersonen Grundstücke zu Grundzinsrecht vergeben. S. z. B. das Nr. 935, 4.

188) Lüb. St.-R. II, 154 und 247.

189) Das. Art. 96 (s. Anm. 190). UB. Nr. 935, 4. 42. 54. 92. 169 u. v. a. Anberaumung anderer Termine kommt nicht oft vor, z. B. im UB. Nr. 935, 08. 125. 171. Dagegen wird bei geringfügigen Renten, von zwei Mark und iter, gewöhnlich nur ein Zahlungstermin ausbedungen. S. z. B. das UB. O. Art. 35. 62. 92. 141. 154 u. a. m.

höriger Zeit entrichtet, muss ihn doppelt bezahlen und überdies dem Richter eine Geldstrafe (wedde) erlegen [190]). Ist dagegen der Rentner mit der Zahlung der Rente säumig, so darf der Gläubiger das mit der Rente belastete Grundstück, gleich einem Pfande, gerichtlich in Anspruch nehmen [191]). Beim Grundzins darf der Zinsmann auf dem Grunde beliebig Gebäude aufführen, solche jedoch ohne Genehmigung des Grundeigenthümers nicht verkaufen, und steht letzterem in solchem Falle das Vorkaufsrecht zu [192]). Ebenso hat beim Rentenkauf der Gläubiger im Falle des Verkaufs des Grundstücks, in welchem die Rente bestellt ist, ein Vorkaufs- oder Näherrecht [193]). Weder darf beim Rentenkauf der Gläubiger, noch beim Grundzins der Zinsherr dem andern Theile das Verhält-

---

190) Lüb. St.-R. I, 83. II, 96: „*So war en man ene wort hevet to wikbeldereohte, ne gift he sines tinses nicht veertein nacht na paschen oder veertein nacht na s. Micheles dage, wil de man dat vorderen, des de wort sin is, de jene de up der wort is, de weddet deme richtere ver schillinge und schal den worttins gelden tweschat.*“ S. auch das UB. Nr. 935, 4.

191) Rathswillkür aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (UB. Nr. 933, 1): „*Efte en man erve hadde, dar he inne hadde rente, und dat men ome de rente nicht en geve to tiden, so schal he dat erve vervolgen mit eme rechte, lik enem andern pande.*“ Dies wird auch in Inscriptionen des Stadtbuches öfters ausdrücklich ausbedungen: UB. Nr. 935, 108. 114. 227. Von besonderem Interesse ist die Inscription 216 vom J. 1348: „*Recognovit coram nobis Henr. de Like iun., se rite et legaliter — — redditus quinque marc. arg. in villa Kangele domino Wernero de Calmaria et Johanni Witte — — pro L. marcis arg. vendidisse. Si vero prefatos redditus idem H. de Like — — prescriptis terminis non exposuerit, ex tunc prefata villa cum omni iure etc. pro prefixis L. marcis arg. manebit, quod in vulgari* verstaan *dicitur, eisdem domino W. de Calmaria et J. Witte etc., in similitudinem tituli emtionis.*“ Es liegt hierin eine sogenannte *lex commissoria*.

192) Lüb. St.-R. I, 83. II, 96, nach den in der Anm. 190 ausgezogenen Worten: „*He ne mach ok dat gebuwe nicht vorkopen, he ne bedet allererst deme, des de wort sin is.*“ Ohne Zweifel hatte der Zinsmann auch das Recht, sein Grundzinsrecht selbst zu verkaufen, aber auch in diesem Falle hatte der Zinsherr das Vorkaufsrecht.

193) Rathswillkür aus dem 14. Jahrhundert (UB. Nr. 933, 12): „*Is dat en man gelt heft an eneme erve, de is dat erve neger to beholdene, dan jeman bitosprekene.*“ S. auch das UB. Nr. 935, 136. 141. 217.

ı kündigen [194]); dagegen ist dem Rentner sowohl, als dem ındzinsmann, die Kündigung und darauf folgende Ablösung der ıte zu jeder Zeit [195]) gestattet, und zwar kann die Ablösung h theilweise in Terminen geschehen, wenn dies von beiden ilen verabredet ist [196]). Beim Rentenkauf geschieht die lösung durch Rückzahlung des Capitals in demselben Umge, in welchem es empfangen worden [197]); beim Grund- ı dagegen durch Capitalisirung des Grundzinses nach dem hältniss von neun Mark (Silber) Capital für eine Mark ennige) Grundzins und Auszahlung dieses Capitals an den ındzinsherrn [198]). Durch diese Ablösung wird beim Rentenıf das belastete Grundstück von der Rente befreit, bei dem ındzins erwirbt der Zinsmann das Eigenthum des Grundcks.

---

194) Von diesem zum Wesen des Rentenkaufs gehörigen Grundsatze werden nter, wiewohl selten, vertragsmässig Ausnahmen statuirt und beiden Theilen Recht der Kündigung vorbehalten. Siehe z. B. das UB. Nr. 935, 98. 194.

195) In den Inscriptionen heisst es häufig, die Kündigung sei *ante censum et censum* zulässig; darunter ist wahrscheinlich zu verstehen, dass bei der igung die für die Rentenzahlung geltenden Termine nicht maassgebend sind. B. das UB. Nr. 935, 136. 154. 178. 203. 210. 232 u. a. m. Vgl. übrigens das Lüb. St.R. II, 221.

196) S. z. B. das UB. a. a. O. Art. 54. 136. 210.

197) Bei allen im Stadtbuch verzeichneten Rentenkäufen wird der Betrag hl des gezahlten Capitals, als auch der dafür zu entrichtenden Rente angeı, und in der Regel bestimmt, dass die Rente durch Zahlung des angegebenen als zurückgekauft werden kann. So z. B. das UB. Nr. 935, 109. 125. 129. 163. 203 u. v. a. Der Preis der Grundrente betrug in Reval im Laufe 4. Jahrh. in der Regel zehn vom Hundert, so dass für eine Mark jährlicher ı zehn Mark an Capital hingegeben werden müssen. UB. Nr. 935, 32. 35. 4. 60. 62. 82. 92. 110 u. v. a. In seltenen Fällen, wie es scheint, aus ıderen Gründen, war der Preis ein geringerer. Siehe z. B. ebendas. Art. 194.

198) Lübisches Stadtrecht II, 182: „*So war en man van dem andern eine to worttinse nemet sünder vorewort, wil he den worttins weder kopen, he schal geven jo vor de mark negen mark sulvers.*" S. auch Art. 195. Pauli . O. S. 21 fg.) sucht nachzuweisen, dass unter der Mark Rente eine Mark ınige zu verstehen sei.

c) Pfandrecht oder Satzung an Immobilien.

Dem Stadtrecht [199]) ist das Pfandrecht an Immobilien als selbständiges dingliches Recht fremd; es kennt nur das zur Sicherung einer Forderung [200]), also accessorisch, dem Gläubiger von dem Schuldner bestellte Pfandrecht. Für die Bestellung desselben ist der Deutsche Ausdruck „setzen“ [201]), im Lateinischen werden dafür verschiedene Ausdrücke gebraucht: am gewöhnlichsten heisst es „impignorare“ [202]); dann aber auch „ponere“ [203]), „constituere“ [204]), „obligare“ [205]), meist, aber nicht immer, mit Vorausschickung der Worte: „pignoris ratione“. Von dem bestellten Pfandrecht heisst es: „hereditas stat pro debito“ [206]). Auch darin weicht das Stadtrecht vom Lehnrecht wesentlich ab, dass nur ausnahmsweise, in seltenen Fällen, schon bei Bestellung des Pfandrechts auch der Besitz der verpfändeten Sache auf den Gläubiger übertragen wird [207]).

---

199) Das Lübische Stadtrecht enthält über das Pfandrecht nur sehr wenige und dürftige Bestimmungen. Die Hauptquellen für die nachfolgende Darstellung bieten die zahlreichen Inscriptionen des Revaler Stadtbuches, von denen die Auszüge im UB. Nr. 935 allein über ein halbes Hundert bringen, wodurch das Wesen des Instituts im Ganzen sehr aufgeklärt wird. — Hier muss noch bemerkt werden, dass zuweilen in diesen Inscriptionen Pfandrecht und Rentenkauf s mit einander verbunden sind, dass es schwer wird zu bestimmen, welchem vo beiden Instituten das Rechtsgeschäft angehört. S. z. B. das UB. Nr. 935, 32 50. 108. 114. 130. 201.

200) Nicht bloss für Darlehnsschulden, sondern auch für Verbindlichkeite anderer Art, z. B. von Vormündern zur Sicherheit ihnen übergebenen Pupiller vermögens (s. oben S. 242), von einem Erben zur Sicherung des Erbtheils seine Miterben (UB. Nr. 935, 194) u. dgl. m., wurden Pfandrechte bestellt.

201) Lüb. St.-R. II, 16. 116. 147.

202) Das. I, 1. UB. Nr. 935, 5. 9. 15. 19. 27. 58. 165 u. ö.

203) Lüb. St.-R. I, 98. UB. a. a. O. Art. 4. 28. 46.

204) UB. Nr. 935, 50. 78. 122. 197.

205) Das. Art. 33. 106. 137. 167. 174. 183. 201.

206) Das. Art. 6. 9. 10. 20. 185. 198.

207) Das. Art. 8. 17. 141. 220. Dies sind die einzigen im UB. Nr. 93 verzeichneten Fälle, in denen von Besitzübertragung auf den Gläubiger die Re ist. Aus allen übrigen, so wie aus dem Lüb. St.-R. I, 98 und II, 147, ersie man deutlich das Gegentheil.

Die Bestellung muss aber vor dem Rathe geschehen [208]) und in das Stadtbuch eingetragen werden, wodurch der Gläubiger eine Gewere an der Sache erhält.

Für die Einlösung (redemtio) des Pfandes durch Berichtigung der Schuldforderung ist nicht selten [209]) ein Termin anberaumt, vor dessen Eintritt, oder eine Frist [210]), vor deren Ablauf der Gläubiger nicht kündigen darf [211]), wogegen dem Schuldner, wie es scheint, nach vorgängiger Kündigung, die Einlösung zu jeder Zeit gestattet ist [212]). Zuweilen wird gegenseitige Kündigung ausbedungen [213]), und solche ist wohl in allen Fällen anzunehmen, in denen eine Zeitbestimmung fehlt.

Geschieht die Einlösung nicht zu gehöriger Zeit, so kann der Gläubiger das Pfand vor dem Richter aufbieten [214]), und wird von diesem in dasselbe gewältigt, d. i. in den Besitz des Pfandes eingewiesen [215]). Ueber das dabei beobachtete Verfahren fehlt es an genaueren Nachrichten [216]). Dass dasselbe aber mit Weitläufigkeiten verbunden und für den Gläubiger lästig war, lässt sich daraus entnehmen, dass — offenbar zu dessen Vermeidung — sehr häufig schon bei der Verpfändung andere Formen der Befriedigung zwischen den Parteien

208) Lüb. St.-R. II, 16. 116. S. oben Anm. 176.

209) In den meisten Fällen ist für die Einlösung eine Zeitbestimmung nicht getroffen, wenigstens nicht in das Stadtbuch eingetragen.

210) Diese Fristen sind mitunter ziemlich weit gegriffen, indem sie auf Jahr und Tag, auf 3, 4, 8 und selbst auf 10 Jahr anberaumt sind. UB. Nr. 935, 10. 41. 97. 187. 191. 197. 201.

211) UB. a. a. O. Art. 9. 20. 24. 78. 174. 182. 207 u. a. m.

212) Vergl. ebendas. Art. 50.

213) S. z. B. das. Art. 32. 222.

214) Des Aufgebots, *opbedinge, resignatio,* geschieht gelegentlich Erwähnung im UB. Nr. 935, 220.

215) Lüb. St.-R. I, 98. II, 147. UB. Nr. 935, 29.

216) Das Aufgebot musste, wie es scheint, im echte Ding geschehen (vergl. das Lüb. St.-R. I, 3 und 6), und wahrscheinlich mehrmals wiederholt werden, wie z. B. das umgearbeitete Rigische Stadtrecht (IV, 5) vorschreibt.

verabredet werden. So geschieht die Verpfändung oft „secu
dum pignus cistae", d. i. nach den für die Veräusserung vo
beweglichen Kastenpfändern geltenden Bestimmungen [217]). Ode
es wird dem Gläubiger die Befugniss eingeräumt, ohne An-
rufung des Richters [218]) das Pfand zu verkaufen [219]), weiter zu
verpfänden [220]) und überhaupt darüber nach Belieben zu ver-
fügen [221]). — Reicht die aus der Veräusserung gelöste Summe
zur Tilgung der Schuld nicht hin, so bleibt der Schuldne
für den Rest verhaftet [222]); der etwaige Ueberschuss dagegen
kommt ihm zu gute [223]).

Schliesslich ist zu bemerken, dass seit dem Jahre 133
auch Verpfändungen des sämmtlichen beweglichen und unbe-
weglichen Vermögens des Schuldners — sogenannten Genera
hypotheken — vorkommen [224]).

4. Vererbung des Grundeigenthums.

In Beziehung auf die Vererbung kommt zwar der Unte
schied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen n

217) S. z. B. das UB. Nr. 935, 5. 6. 9. 10. 20. 108. In der letztern Stel
welche übrigens einen Rentenkauf betrifft, heisst es namentlich: „*C. Has
pecuniam exequi debet, sicut pignus sue ciste.*" Den Gegensatz dazu bildet die
weilen vorkommende Bestimmung: „*secundum ius civile*" oder „*civitatis*" (
a. a. O. Art. 19. 26. 41. 137), indem dadurch die gesetzlich vorgeschriebene V
folgung des unbeweglichen Pfandes bezeichnet werden soll. Hiernach ist a
v. Bunge's Geschichte des Privatrechts S. 101 Anm. 1 zu berichtigen.

218) UB. Nr. 935, 78. 182. 207.

219) Das. Art. 17. 20. 24. 78. 137. 182. 207. 220.

220) Das. Art. 17. 24. 237.

221) Das. Art. 17. 174. 207. In dem letztern heisst es z. B.: („*Credit
habebit potestatem vendendi, faciendi et dimittendi cum hereditate, tamquam
executa esset.*"

222) Das. Art. 78.

223) Vergl. das. Art. 220.

224) Das. Art. 115: „*H. Stympel — recognovit, quod — — constituit
(i. e. creditori) omnia bona sua mobilia et immobilia.*" Art. 116: „*E.
Unna assignavit et assecuravit filie sue Wendelen centum marc. arg. Rig. in
mum, quam habet etc., et in alia bona sua universa.*" Art. 165: „*Pro pred
pecunia J. Barnecowe suam hereditatem et omnia sua bona impignoravit.*"

bei Verfügungen des Erblassers auf den Todesfall in besondere Berücksichtigung, während bei der gesetzlichen oder Intestaterbfolge jener Unterschied im Wesentlichen nicht entscheidet. Um so mehr ist es angemessen, zur Vermeidung von Wiederholungen, das gesammte städtische Erbrecht an dieser Stelle im Zusammenhange darzustellen.

a) Gesetzliche Erbfolge:

α) der Ehegatten *).

Ist die Ehe unbeerbt gewesen, so muss, wenn die Ehefrau stirbt, der Wittwer die Hälfte des von ihr in die Ehe gebrachten Vermögens ihren nächsten Verwandten auskehren und behält die andere Hälfte. Die überlebende Wittwe nimmt ihr Eingebrachtes voraus und theilt sodann den Rest mit des Ehemannes nächsten Verwandten zur Hälfte [225]).

War dagegen die Ehe beerbt, so geht das Gesammtgut auf den überlebenden Ehegatten und die Kinder über; jener hat jedoch, so lange keine Theilung vorgenommen wird, die Verwaltung und den Niessbrauch des Ganzen und darf nur ohne der Kinder Genehmigung nichts davon veräussern [226]). Was er, auf welche Weise es auch sei, erwirbt, daran erhalten auch die Kinder Antheil [227]). Will der überlebende Ehegatte mit den Kindern theilen, oder muss er dies aus gesetzlichen Gründen thun, so erhält er die eine Hälfte des Gesammtgutes, die andere Hälfte erhalten die Kinder. Uebrigens nimmt der

---

*) S. überhaupt C. W. Pauli, Die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Recht. Lübeck 1840. 8.

225) Lüb. St.-R. I, 8. 9. II, 12: „*Stervet eneme manne sin wif, und ne hebben se nene kindere tosamene, de man schal weder keren der vruwen negesten erven dat halve del des gudes, dat he mit der vruwen genomen hevet. To liker wis sterver ener vruwen er man und nene kindere to gadere ne hebben, de vruw nemet sogedan gut ut to voren, alse se to ereme manne gebrocht, of it dar is; so wat dar gudes boven is, dat schal se gelike schichten mit des mannes erven.*“

226) Das. I, 7. 16. 22. II, 13. 19. 172. Pauli a. a. O. § 28.

227) Das. II, 131.

Wittwer seine Rüstung und seine Kleidungsstücke, die Wittwe ihren Trauring vor der Theilung vorweg [228]). Die Theilung darf von den Kindern gefordert werden: 1) sobald sie gross-jährig sind, und zwar darf jedes einzelne Kind, nach erlangter Grossjährigkeit, die Ausreichung seines Antheils verlangen [229]). 2) Wenn der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten will [230]); in diesem Falle kann jedoch, mit Einwilligung der Kinder erster Ehe, eine Einkindschaft geschlossen werden [231]). 3) Wenn der überlebende Ehegatte in's Kloster gehen will [232]). 4) Wenn ein Kind sich übel anstellt (wohl durch Verschwendung und Schuldenmachen), so kann es nach Rath der Verwandten (auch wider seinen Willen), mit seinem Antheil abgesondert werden [233]).

Die Haftung des überlebenden Ehegatten für die Schulden des verstorbenen ist dieselbe, wie während bestehender Ehe [234]).

---

228) Das. I, 13. 14. II, 5: „*Stervet eneme manne sin wif, und so wanne* [illegible] *man schichten sal mit sinen kinderen, he sal tovoren utnemen sin harnasch und sin* [illegible] *geschapene kleidere; so wat dar boven is, dat sal men al gelike schichten* [illegible] *sinen kinderen.*“ 6: „*Stervet ok einer vruwen ere man und boret ere to schichtende mit eren kinderen, de vruwe nemet tovoren ere hanttruwe* (im Latein. Codex: *an*[illegible]*lum arre*), *it si ein vingerin oder ein brece; wat so den dar boven gudes is, dat* — [illegible] *an scapenen klederen und an ingedome, dat sal se al geliken schichten mit eren kinderen.*“ S. auch noch II, 10 und 131.

229) Das. II, 11.

230) Das. II, 22. II, 18. 114.

231) Das. I, 16. II, 4: „*So wor en man und en vruwe sik sammet mit echt-scap und sunderlike hebben echte kindere, newer de man, noch de vruwe ne mogen eres gudes nicht tosamene geven sunder der kindere wilkore, dat it stede moge sin.*“

332) Das. I, 22. II, 19. Es ist hier zwar nur von der Wittwe die Rede, allein kein Grund vorhanden, dasselbe nicht auch auf den Wittwer anzuwenden.

233) Das. II, 13: „*Dar en man na sines wives dode sittet mit sinen kinderen, oder en vruwe na eres mannes dode, und der kindere en sin ding also anklivet, dat de vrunt an beiden siten dar over klaget; werden se des to rade, dat kind scal nemen an eneme stucke sinen del sines erves oder also vele penninge, alse dat erve werd is, sunder allerhande wedderrede.*“ Vergl. darüber Pauli S. 274 fg.

234) S. oben S. 236 fg.

β) Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten *).

Auf die Erbfolge der Blutsfreunde oder Blutsverwandten ist vom wesentlichsten Einfluss, ob der Erblasser mit ihnen im gemeinsamen Besitz angeerbten Vermögens [235]) gestanden, oder abgetheilt, abgesondert, gewesen. Dagegen kommt es auf die Geschlechtsverschiedenheit der Erben nicht an; beide Geschlechter haben gleiches Recht.

Ueber die Erbfolgeordnung findet sich im Lübischen Rechte kein allgemeines Princip ausgesprochen [236]); die Stadtrechte enthalten vielmehr nur fragmentarische Bestimmungen über einzelne Fälle [237]). Ueber andere Erbschaftsfälle liegen jedoch Entscheidungen (Ordele) des Lübischen Rathes in grösserer Zahl vor [238]), welche zwar meist einer späteren Zeit angehören, indessen hier berücksichtigt werden müssen, da sie nur eine Entwickelung des alten Rechts bezeugen, und ohne ihre

---

*) S. überhaupt C. W. Pauli, Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente nach Lübischem Rechte. Lübeck 1841. 8.

235) Dass das gemeinsame Vermögen angeerbt sein muss und nicht jede andere Vermögensgemeinschaft ein Erbrecht begründet, ist in einem Ordel des Lübischen Rathes vom J. 1472 (bei Michelsen Nr. 55) ausdrücklich ausgesprochen.

236) Dafür kann auch der wiederholt vorkommende Satz, dass der dem Blute nach Nächste auch der nächste zum Erbe sei (Lüb. St.-R. I, 7. II, 10. 232. Ordel bei Michelsen vom J. 1475 Nr. 75), nicht gelten, weil es für die Erbfolgeordnung eben darauf ankommt, festzustellen, wer der dem Blute nach nächste ist.

237) In einem dem jüngeren Rechte angehörenden Ordel des Lüb. St.-R. (II, 882) wird indessen nachstehende Reihenfolge der Erben aufgestellt: „*Und wen ein minsche stervet, sin gut, dat he nalatet, dat boret up und entfanget sine negeste erfnamen: de ersten erfnamen sind des minschen kinder, soen und dochter, de anderen sind kindes kind, de drudden broder und sustere, de verde vader und moder, de voefte halfbroder und halfsustere, de soeste grotevader und grotemoder, de sövende vedderen und modderen, dar negest ere kinder; hierinne sint beschlaten erflede efte alle erfnamen.*“ Diese Aufzählung ist übrigens weder vollständig, noch ganz richtig (s. besonders unten Anm. 241). Ueber den Schlusssatz s. unten Anm. 248.

238) Eine Sammlung derselben enthält A. L. J. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche (Altona 1839. 8). Ueber eine ungedruckte Sammlung nach Reval ergangener Ordele s. v. Bunge's Einl. in die Rechtsgeschichte S. 105.

Hinzuziehung die Darstellung eine sehr unvollkommene sein würde. Aus diesen Quellen ergiebt sich, dass das Lübische Recht das sogenannte Linealgradualsystem befolgt. Nach diesem sind diejenigen Blutsverwandten des Erblassers die nächsten, welche mit demselben die nächsten gemeinschaftlichen Stammeltern (diese mit eingeschlossen) haben; dann folgen die nächst entfernten gemeinsamen Stammeltern (Grossvater und Grossmutter) und deren Nachkommen u. s. w. Unter mehreren Nachkommen derselben Stammeltern haben diejenigen, welche diesen am nächsten stehen (also ihre Kinder), den Vorzug vor den entfernter stehenden (den Kindeskindern u. s. w.). Diejenigen, welche mit dem Erblasser nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinsame Stammmutter haben (halbbürtige Verwandte), stehen jenen nach, welchen beide Stammeltern mit dem Erblasser gemein sind. Ein sogenanntes Repräsentationsrecht ist dem Lübischen Rechte fremd.

Auf Grundlage dieser Erbfolgeordnung gelangen nach einander zur Succession in den Nachlass des Erblassers:

1) dessen Kinder, Söhne und Töchter [239];

2) deren Kinder: Grosssöhne und Grosstöchter des Erblassers [240];

3) die Kinder der letzteren u. s. f.

4) Sind keine Descendenten vorhanden, des Erblassers Eltern: Vater und Mutter [241], und wenn auch diese nicht mehr am Leben:

239) Lüb. St.-R. I. 7. 13. 14. II, 5. 6. 10. 332.

240) Das. II, 230. 332. Ordel bei Michelsen Nr. 159. Willkür des Revaler Rathes im UB. Nr. 933, 8: *„Dochter kindere und sones kindere sint neger erve up to borende, wenn suster ofte broder."*

241) Ausdrücklich ausgesprochen findet sich nur der Vorzug der Eltern vor den Halbgeschwistern (Lüb. St.-R. I, 10. II, 17; Ordele bei Michelsen Nr. 34. 56), der Mutter vor der Schwester des Vaters (Michelsen Nr. 192), ja das Lüb. St.-R. II, 332 (Anm. 237) lässt Vater und Mutter selbst den vollbürtigen

5) deren Descendenten, unter diesen vor Allem die vollbürtigen Geschwister des Erblassers [242]), sodann

6) des Erblassers Halbgeschwister [243]),

7) die Kinder der vollbürtigen Geschwister [244]),

8) die Kinder der Halbgeschwister [245]),

9) die Grosskinder der vollbürtigen Geschwister u. s. w.,

10) die Grosskinder der Halbgeschwister u. s. w. Sind Descendenten der Eltern nicht vorhanden, so folgen

11) die Grosseltern des Erblassers [246]),

12) deren Kinder, des Erblassers Oheime und Tanten (Geschwister des Vaters und der Mutter), nach diesen deren Descendenz in gleicher Weise, wie Nr. 5—10 [247]).

Ueber die Descendenz der Grosseltern hinaus wird keine Blutsverwandtschaft, welche zur Erbfolge berechtigt, anerkannt [248]).

Geschwistern nachstehen. Dies kann jedoch nur von dem Fall verstanden werden, dass der Erblasser ein von den Eltern abgesondertes Kind war. S. unten.

242) S. die Citate in der Anm. 240 und das Lüb. St.-R. II, 216. Hierher gehört auch der Rechtsstreit des Reval'schen Bürgers Peter Volme gegen die Stadt Dortmund, aus welchem das Livländ. UB. 31 Actenstücke liefert (Bd. VI, 111—114 und 179 fg.). In diesem Process wird — auch vom Rathe zu Lübeck — wiederholt ausgesprochen, dass die Schwester dem Bruderssohne vorgeht. Siehe besonders Nr. 2170. 2282. 3111.

243) S. zunächst die Citate in der Anm. 241 und das Lüb. St.-R. II, 216 und 332. Die Ordele bei Michelsen Nr. 24 und 238 sprechen aus, dass die Halbgeschwister näher zur Erbfolge sind, als die Kinder der Vollgeschwister.

244) Lüb. St.-R. II, 172: „*Vol suster kint is nager erve up to borende, den om oder veddere, jof vade oder meddere.*" Das. Art. 332. S. auch die Ordele bei Michelsen Nr. 24 und 238.

245) Das Ordel bei Michelsen Nr. 3 spricht nur aus, dass des Halbbruders Sohn näher ist, als der Mutter Schwestertochter.

246) Lüb. St.-R. II, 156: „*De eldervader und de eldermoder sint neger erve up to borende, den de om und veddere und vade und meddere oder ere kindere.*" S. auch das. Art. 332, oben Anm. 237.

247) S. ebendas. und die Ordele bei Michelsen Nr. 3. 25: Der Mutter Halbbruder ist näher als des Vaters Vollbruders Kind. Nr. 51: Der Mutter Halbschwester ist näher, als des Vaters Bruderkind.

248) Diese Beschränkung, im Lüb. St.-R. II, 332 a. E. ausgesprochen, beruht auf einer Altdeutschen Rechtsansicht. S. Eichhorn's Deutche Rechtsgeschichte § 183 und 302.

Unter mehreren dem Erblasser gleich nahestehenden Descendenten, desgleichen unter seinen Eltern, so wie unter deren gleich weit entfernten Nachkommen, wird der Nachlass zu gleichen Theilen, nach Kopfzahl, vertheilt [249]). Geht dagegen die Erbschaft weiter, auf die Grosseltern und deren Descendenz, über, so erhalten die im Uebrigen gleich berechtigten väterlichen und mütterlichen Verwandten je eine Hälfte der ganzen Erbschaft; concurriren mehrere Verwandte zu einer der Hälften, so theilen sie dieselbe unter sich nach Kopfzahl [250]).

Die vorstehend dargestellte Erbfolgeordnung erleidet eine wesentliche Abänderung, wenn der Erblasser von den nach jener Ordnung zunächst berufenen Erben bei Lebzeiten vollständig abgesondert war [250 a]), denn die Absonderung wurde zugleich als Verzicht des Abgesonderten zu Gunsten der in der Gemeinschaft Verbliebenen angesehen [251]). Daher sind abgesonderte Kinder, so lange unabgesonderte („in der Were" gebliebene) Kinder vorhanden sind, von aller Erbfolge in den elterlichen Nachlass ausgeschlossen. Nach der Eltern Tode beerben die unabgetheilt gebliebenen Kinder sich bloss unter einander, ohne dass ihre abgesonderten Geschwister daran Theil nehmen. Sind mehrere Kinder gleichzeitig und gemeinschaftlich abgesondert worden (z. B. in Folge der Wiederverehelichung des überlebenden Parens), so beerben sich dieselben unter einander, so lange

---

249) Lüb. St.-R. II, 192. 252.

250) Das. II, 101: *„So war en man oder en vruwe stervet, oder we dat is, de erven hevet van beiden siden like na, is der erven like vele, se nemen des erves like vele. Is dat er mer is an ene half, den in ander half, so nemen se dat erve na hovet tale, to unses stades rechte."* Darnach wird denn auch durch ein Ordel des Raths zu Lübeck (bei Michelsen Nr. 231) in einem Falle, wo des Vaters Bruder mit einem Bruder und einer Schwester der Mutter concurrirte, dahin erkannt, dass jener die eine, diese zusammen die andere Hälfte der Erbschaft erhalten sollen.

250 a) S. oben S. 238 und 275 fg.

251) S. z. das UB. Nr. 935, 23. 39. 58. 98. 119. 145. 164. 198 u. a.

ie in Gemeinschaft bleiben, und schliessen die Eltern und die inzeln abgesonderten Geschwister aus. Wenn endlich keine unabgetheilten Kinder vorhanden sind, kommen die abgetheilen, mit Ausschluss aller entfernteren Verwandten, zur Erbfolge [252]).

b) Erbvertrag. Vergabung.

Vergabungen auf den Todesfall bedürfen, wenn sie Immobilien betreffen, zu ihrer Rechtsbeständigkeit der gerichtlichen Auflassung [253]) und der Eintragung in das Stadtbuch [254]). Dadurch erlangt der Honorirte sofort ein dingliches Recht an dem Immobil, während Besitz und Genuss — wenn nicht anders bestimmt ist — auf ihn erst nach des Gebers Tode übergehen [255]). Waren die Immobilien ererbt, so ist auch die Einwilligung der nächsten Erben erforderlich, welchen ein Widerspruchsrecht zusteht [256]). Vergabungen der Art kommen vorzugsweise unter Ehegatten vor [257]).

Zu den Erbverträgen gehören, ausser den Vergabungen, auch die bereits erwähnten Absonderungen der Kinder, da ie zugleich Erbverzichte sind [258]).

c) Testamentarische Erbfolge.*)

Der Lateinische Codex des Lübischen Rechts für Reval vom Jahre 1257 kennt zwar schon einseitige Verfügungen auf den Todesfall, indem er eine vereinzelte Bestimmung über

---

252) Lüb. St.-R. II, 10. 171. 332. Hier sind die angegebenen Verhältnisse zum Theil nur angedeutet; genauer finden sie sich dargestellt in dem verwandten (umgearbeiteten) Rigischen Stadtrecht Thl. V. Art. 7—13. S. auch noch das UB. Nr. 935, 219.

253) S. z. B. das UB. Nr. 994.

254) S. die in der folgenden Anmerkung citirten Stellen aus dem Revaler Stadtbuche.

255) UB. Nr. 935, 40. 51. 74. 101. 201. 219.

256) Lüb. St.-R. II, 7. 154 und überhaupt oben S. 268.

257) UB. Nr. 935, 28. 65.

258) S. die Citate in der Anm. 251.

*) S. überhaupt C. W. Pauli's oben S. 277 Anm. * angeführte Schrift.

Vermächtnisse enthält [259]); aber erst der Deutsche Codex vom Jahre 1282 handelt von „Testamenten“ über das gesammte Vermögen und ordnet die Form derselben an [260]). Darnach muss ein Testament, wenn es rechtsbeständig sein soll, nicht anders, als in Gegenwart von zwei Rathmannen, als Zeugen, errichtet werden. Nur wenn die Zuziehung von Rathmannen — etwa weil Gefahr im Verzuge — nicht möglich ist, können andere besitzliche Männer Zeugen sein, dann darf jedoch über nicht mehr als zehn Mark Silbers verfügt werden [261]). Zur Gültigkeit des Testaments wird ferner verlangt, dass der Testator seiner Vernunft und seiner Sinne mächtig und körperlich so kräftig sei, dass er ein Markpfund abwägen kann [262]); selbstverständlich dürfen auch die Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit, namentlich Mündigkeit, dem Testator nicht fehlen [263]). Eine Ehefrau bedarf zur Errichtung eines Testamentes der Einwilligung ihres Ehemannes, darf aber auch dann nur über diejenige Hälfte ihres Eingebrachten verfügen, welche in Ermangelung eines Testaments dem Ehemanne zu-

259) Lüb. St.-R. I, 25: *„Cum quispiam obit, et confert pecuniam suam ecclesiis aut amicis suis, hoc ipsum, quod confert, erogabitur de hereditate sua.“*

260) Das. II, 72 und 160. Jüngere Recensionen des Lübischen Rechts enthalten noch viel mehr von Testamenten handelnde Artikel (s. die Ergänzungen in den „Revaler Rechtsquellen“ Art. 171. 184. 199. 204. 251. 252. 271. 325. 354. 356. 369—71); diese können hier aber nur zum geringen Theil in Berücksichtigung kommen, da viele von ihnen einen weit spätern Ursprung verrathen, auch nicht als organische Fortbildung des alten Rechts erscheinen, vielmehr nicht selten auf den Einfluss des Römischen Rechts zurückzuführen sind, z. B. Art. 204. 251. 252. 370. 371 u. a. — Die älteste Nachricht von der Errichtung eines Testaments in Reval ist vom Jahre 1327 (UB. Nr. 935, 55), das älteste vollständig erhaltene Testament vom Jahre 1376 (UB. Nr. 1115).

261) Lüb. St. II, 160: *„So we ein testament maket, de schal it don in twier qratmanne antworde; wante wo he it voget vor en van sineme gewunnenen gude, dat lift stede. — — Dar men der ratman nicht ne mach hebben, dar mogen twe besetene lude betugen en testament van tein marken sulvers und dar beneden.“* S. auch Art. 72. 199 u. a.

262) Lüb. St.-R. II, 160. Vergl. auch Art. 133.

263) Vergl. das. Art. 115.

fallen würde. Verweigert letzterer seinen Consens, so darf die Frau mit Genehmigung ihrer nächsten Blutsverwandten über die diesen nach dem Gesetz zukommende Hälfte testiren [264]). Endlich darf überhaupt auch mittelst Testaments nur über bewegliche Sachen und wohlerworbene Immobilien, nicht über ererbte, disponirt werden [265]). — Das Erforderniss der Einsetzung eines directen Erben ist dem Stadtrecht durchaus fremd. Die Testamente ordnen nur einzelne Gaben oder Vermächtnisse an; was nach deren Berichtigung übrig bleibt, wird unter die gesetzlichen Erben vertheilt [266]); reicht der Nachlass zur Ausrichtung aller Vermächtnisse nicht hin, so werden diese nach Verhältniss gekürzt [267]). In der Regel werden im Testamente „Vormünder", testamentarii, ernannt, welchen die Vollstreckung des Testamentes anvertraut wird [268]).

d) Erbfähigkeit. Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

Von jeder Erbfolge sind ausgeschlossen 1) unehelich Geborene; ihr Nachlass jedoch vererbt an ihre nächsten Verwandten [269]). Das bereits früher [270]) erwähnte Verbot des Erwerbs von Immobilien durch Nichtbürger bezieht sich auch auf deren Erwerbung auf dem Wege der Erbfolge [271]).

Für den Anfall und Erwerb der Erbschaft gilt auch im Stadtrecht der Grundsatz: „der Todte erbt den Leben-

264) Willkür des Revaler Rathes aus dem 14. Jahrh., im UB. Nr. 933, 3.

265) Lüb. St.-R. II, 72. 154. 160.

266) Das. I, 25. II, 26.

267) S. z. B. das Testament vom J. 1376, im UB. Nr. 1115.

268) S. z. B. die beiden ältesten Reval'schen Testamente im UB. Nr. 1115 und 1263.

269) Lüb. St.-R. I, 11. II, 25: „*De van ener amyen* (im Latein. Text: *de concubina) is geboren, de nimt negen erve. Mer sin erve nemet de negesten mage, de dar to horen.*"

270) S. 265 fg.

271) Das Lüb. St.-R. II, 369 enthält noch mehrere auf die Erbfähigkeit bezügliche Bestimmungen, die jedoch einen späteren Ursprung haben, hier daher nicht in Betracht kommen.

digen" [272]). — Dass ein Nachlass, zu dem sich kein Erbe meldet, der Stadt zufällt, ist bereits früher angegeben worden [273]). — Die Schulden des Erblassers haften auf dem gesammten Nachlass, und müssen daher aus demselben berichtigt werden, bevor der Erbe die Erbschaft in Besitz nimmt [274]); persönlich und mit seinem eigenen Vermögen haftet der Erbe für solche Schulden nicht [275]). Uebrigens wird zur Begründung von Forderungen, welche an einen Nachlass („nach todter Hand") gemacht werden, das Zeugniss von zwei Rathmannen erfordert, und nur bei Forderungen bis zu zehn Mark Silbers genügt das Zeugniss zweier in der Stadt besitzlichen unberüchtigten Männer [276]). Eid und Schuldscheine sind als Beweismittel nicht zulässig [277]).

Ueber Erbtheilungen findet sich nur eine Vorschrift, in Beziehung auf untheilbare Häuser und Schiffe. Derjenige Miterbe, der auf Theilung dringt, muss den zu theilenden Gegenstand in Gelde abschätzen, der andere binnen acht Tagen sich entscheiden, ob er das Erbstück für sich behalten oder seinen Antheil in Gelde nehmen will. Wer das Erbstück behält, muss dann binnen vier Wochen die bezügliche Geldsumme erlegen [278]).

---

272) S. oben S. 261 Anm. 187 und Pauli a. a. O. S. 130 fgg.

273) S. oben S. 170.

274) Lüb. St.-R. II, 27.

275) Pauli a. a. O. S. 145 fgg. 148 fgg.

276) Lüb. St.-R. II, 227, vergl. mit Art. 19 und Pauli S. 150 fgg.

277) Willküren des Revaler Rathes (UB. Nr. 1514): *„Item dat neman na des andern dode sik in doden gut sweren mach. Item dat nin papir na dode tugen mach."* Ordele des Lüb. Rathes bei Michelsen Nr. 27. 30. 46. 92. 122. Siehe auch noch v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens S. 80.

278) Lüb. St.-R. II, 59.

Dritter Artikel.

Rechte an beweglichen Sachen.

I.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen.

Die beweglichen Sachen, gewöhnlich fahrende Habe genannt [279]), unterscheiden sich von den unbeweglichen rechtlich zunächst dadurch, dass der Eigenthümer in der Verfügung über dieselben weder durch die Rechte der nächsten Erben, noch anderweitig beschränkt ist, dass hinsichtlich ihrer also die Unterscheidung zwischen ererbten und wohlerworbenen nicht in Betracht kommt [280]).

Zu den Erwerbungsarten des Eigenthums kann die Jagd nicht gerechnet werden, weil sie ein Recht des Grundeigenthümers ist [281]). Ebensowenig erwirbt der Finder das Eigenthum an der von ihm gefundenen Sache. Er muss dieselbe vielmehr dem sich meldenden Eigenthümer ausliefern, und meldet dieser auf die in der Kirche zu veröffentlichende Aufforderung sich nicht, so soll nach Stadtrecht die Sache verkauft und der Erlös Jahr und Tag im Gotteshause aufbewahrt werden. Wenn auch dann von Niemand Anspruch erhoben wird, verbleibt das Geld dem Gotteshause zu Seelmessen

279) S. z. B. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 21, das UB. Nr. 935, 76. 143. 173. 200. Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht spricht a. a. O. aus, dass Zins und Zehnte, und was nied- und nagelfest ist, nicht zur fahrenden Habe gehört.

280) Dies ergiebt sich schon als Gegensatz zu den oben S. 249 fg. u. 264 fg. aufgeführten Bestimmungen und wird in späteren Quellen ausdrücklich bestätigt. S. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts § 73.

281) Vergl. oben S. 248. Wegen der Fischerei vergl. oben S. 217.

für den Eigenthümer [282]). Wird einem Diebe gestohlenes Gut abgejagt, so wird es, wenn es einem Stadtbürger gehört, diesem ungeschmälert verabfolgt. Gehörte es einem Gast, so erhält der Stadtvoigt davon den dritten Theil. War es endlich Eigenthum des Diebes, so erhält davon der Richter ein Drittel, die Stadt das zweite, und das dritte derjenige, der es dem Diebe abgenommen [283]). Zur Rettung und Bewahrung gestrandeter Sachen ist Jeder, dem dazu Gelegenheit geboten ist, bei Strafe verpflichtet, und darf nur auf einen mässigen Berge- und Bewahrungslohn Anspruch machen [284]).

Der Eigenthümer einer beweglichen Sache, welche er verloren, oder welche ihm gestohlen oder geraubt, oder auf andere Art ohne seinen Willen aus seinem Besitz gekommen, kann dieselbe von jedem dritten Besitzer, bei dem er sie antrifft, zurückfordern, ohne ihm zum Ersatz des etwa dafür gezahlten Kaufpreises verbunden zu sein [285]). Hat dagegen der Eigenthümer die Sachen freiwillig aus seinem Besitz gelassen, namentlich dieselben geliehen, verpfändet, in Verwahr gegeben, oder auf sonstige Weise einem Andern anvertraut, so kann er sich nur an den Empfänger, dem er sein Vertrauen geschenkt, halten, nicht aber einen etwaigen dritten Besitzer in Anspruch nehmen, selbst wenn der erste Empfänger die Sache dolos veräussert haben sollte. Ist die Sache dem ersten Empfänger entwendet oder auf andere Art, wider seinen Willen, ihm

---

282) Lüb. St.-R. II, 151.

283) Das. II, 95. Vergl. auch I, 82.

284) S. die zahlreichen Verordnungen wider das sogen. Strandrecht aus dem 13. Jahrhundert, verzeichnet im UB. Bd. VI. S. 791 u. d. W. Strandung.

285) Im Lüb. St.-R. (II, 95. 119. 151 u. a.) finden sich hierüber nur Andeutungen, in den derzeitigen landrechtlichen Quellen nicht einmal solche. Dass aber dieser Grundsatz, der im Mittelalter in Deutschland allgemein anerkannt war (s. z. B. Walter's Deutsche Rechtsgesch. § 537 fgg.), auch in Estland gegolten, ist um so weniger zu bezweifeln, als er sich in späteren Rechtsquellen bestätigt findet. S. überhaupt C. Erdmann, Die Vindication beweglicher Sachen nach provinziellem Recht, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft IV, 285 fgg.

weggekommen, so steht ihm, dem Empfänger, das Recht zu, sie von jedem dritten Besitzer zurückzufordern [286]). Dieser Grundsatz wird ausgedrückt durch die Parömien: „Hand muss Hand wahren“, oder „Wo man seinen Glauben gelassen hat, da muss man ihn wieder suchen.“

II.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

An fahrender Habe wird ein Pfandrecht erlangt

1) durch ausdrückliche Bestellung von Seiten des Schuldners. Dieses Pfandrecht wird aber nur wirksam, wenn auf den Gläubiger zugleich der Besitz der verpfändeten Sache — pignus, vadium, pant, weddeschat — übertragen wird [287]). Bleibt dagegen der Verpfänder im Besitz der Sache, so besteht zwar das Pfandrecht des Gläubigers so lange, als die Sache an dem Orte, wo sie ihm gewiesen worden, verbleibt; sobald aber der Schuldner mit des Gläubigers Genehmigung die Sache von jenem Orte entfernt oder eine Veränderung (Umwandelung) mit derselben vornimmt, so erlischt das Pfandrecht [288]);

---

286) Lüb. St.-R. II, 114: „*Ein jewelik mensche se, weme he sines dinges oder gudes wat lene. Wante komt it so, dat de, deme it gelenet is, it vorkoft oder vorsettet, und ofte it bekummert wert, oder holt it jement up, de dem andern dat gelenet hevet, de is plichtich, it to losende, ofte het weder hebben wil, und de gene, de it under sik hevet, mag et bat beholden na stades rechte, den de gene, de eme andern dat gelenet hevet.*“ S. auch noch ebendas. Art. 119. 274. 275. Für das Landrecht gilt auch hier das in der Anm. 285 Bemerkte.

287) Zwar wird dieser Grundsatz nur im Stadtrecht ausdrücklich bestätigt (s. Anm. 288—290); da er jedoch dem Deutschen Rechte jener Zeit angehört (Walter's Deutsche Rechtsgesch. § 568), so ist an dessen Geltung auch im Gebiete des Landrechts nicht zu zweifeln.

288) Lüb. St.-R. I, 99. II, 42: „*So we so dem andern wat lovet uppe sin*

es lebt indessen wieder auf, sobald die Sache unverändert an den frühern Ort wieder zurückgebracht wird [289]). Erfüllt der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit die Verbindlichkeit, für welche das Pfand „gesetzt" war, so darf der Pfandgläubiger dasselbe durch den Richter veräussern lassen und sich aus dem Erlös für seine Forderung bezahlt machen; den etwaigen Ueberschuss erhält der Schuldner [290]).

2) Auch wider den Willen des Schuldners kann der Gläubiger ein Pfandrecht erlangen durch **Pfändung**, d. i. durch eigenmächtige Besitzergreifung einer fremden Sache, Behufs Abwendung eines Schadens oder Sicherung einer Forderung. Sie ist namentlich gestattet an fremden Thieren, welche Jemand auf seinem Grund und Boden antrifft [291]). In anderen Fällen kann die Sicherung einer Forderung durch Pfändung nur unter Vermittelung des Richters geschehen [292]). Nach dem Stadtrecht war der Eigenthümer des gepfändeten Gegenstandes verpflichtet, denselben binnen vierzehn Tagen auszulösen [292 a]).

---

gut, is it up erve, so is it weddeschat. Sint it ok kledere oder anders welkerhande gut dat si, dar en den andern an wiset, so eset ok weddeschat. Stede aver de gene, des de weddeschat is, dat dat gut kumt van der stede, dar it eme gewiset was, oder dat is van dem, dar it nu is, gewandelt wert in ander gut, so ne eset nen weddeschat."

289) Lüb. St.-R. I, 97. II, 146. Hier wird dieser Grundsatz speciell auf verpfändete Schiffe angewendet.

290) Vergl. das. II, 145. 157. Ueber das gerichtliche Verfahren s. unten den sechsten Abschnitt.

291) Beschlüsse der Estländischen Vasallen vom 26. März 1306, UB. Reg. Nr. 718.

292) Vergl. die Allegate in der Anm. 290.

292 a) Aelteste Reval'sche Bursprake, UB. Nr. 982 Art. 32.

III.
Vererbung der fahrenden Habe.

s das Stadtrecht für die Vererbung der zu einem gehörigen fahrenden Habe keine von den allgemeinen ıbweichenden Grundsätze anerkennt, ist bereits früher t worden [293]).

lers verhält es sich mit dem Landrecht. Hier können lie Lehngüter geltenden eigenthümlichen Normen [294]) übrigen Bestandtheile des Nachlasses keine Anwendung für letztere kommen daher eigene Bestimmungen zur welche theils die fahrende Habe im Allgemeinen, esondere Gattungen derselben betreffen. In ersterer ıg enthalten die Rechtsquellen nur die bereits er-Bestimmung, dass die fahrende Habe in dem Nachıs Vasallen, wenn derselbe eine Wittwe hinterlässt, tzteren gebühre [295]). Für den Fall, dass keine Wittwe n ist, muss angenommen werden, dass Alles, was behör des Lehngutes ist [296]), auf den nächsten Erben ı Grundsätzen der Linealgradualfolge [297]) vererbt.

den in Beziehung auf die Vererbung besonders aus-ɜten Gattungen beweglicher Sachen gehört:

. oben S. 277. Vergl. besonders das Lüb. St.-R. I, 12. II, 26: *„Hereade ne schal men nicht sonderlike utgeven; mer we negest erve is, de erve und herwede und rade.“*

. oben S. 256 fgg.

/aldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 21. S. oben S. 261.

. ebendas. und oben S. 285 Anm. 279. Von der Vererbung aus-Schuldforderungen und baarer Capitalien schweigen die Quellen gänzfahrenden Habe können sie indess nicht gerechnet werden, und mögen der gemeinrechtlichen Linealgradualsuccession unterworfen gewesen sein.

'ie Darstellung derselben s. oben S. 278 fg.

1) Das Heergewäte oder die Heerweide, d. i. der Inbegriff der zur Rüstung eines Ritterbürtigen gehörigen Gegenstände, rücksichtlich deren Bestandtheile zwischen Rittern und Knechten unterschieden wird [298]). — Ist ein solches Heergewäte im Nachlass vorhanden [299]), so gebührt es dem ältesten Sohne des Erblassers [300]). In Ermangelung von Söhnen fällt das Heergewäte an den nächsten Schwertmagen, d. i. an den nächsten männlichen Verwandten des Erblassers von der Schwertseite und, ist auch kein Schwertmage vorhanden, an den König [301]). Alle weiblichen Erben und sogenannten Spillmagen sind von der Succession in diesen Bestandtheil des Nachlasses ausgeschlossen.

2) Die zum Nachlass einer Person weiblichen Geschlechts gehörigen Gegenstände, Hausrath, Kleidungsstücke und Schmucksachen, die sogenannten Gerade, in dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht als „Ingedom und Kleinod" bezeichnet, vererbt auf die nächste weibliche Verwandte (Niftel) der Erblasserin, zunächst also auf die Tochter, dann auf die Mutter, lebt diese nicht mehr, auf die Schwester u. s. w. [302]).

298) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 22: *„Ein ritter ervet dat beste perdt mit dem saddel, twe knechtperde mit tömen und saddeln, und mit allem, dat men plach darto to hebbende, und alle de wapen, de de ritter to sime live vörde. Knechtes heerweide: dat beste perdt mit dem sadele und twe knechtperde, und alle wapen, de de knecht to sinem live plach to vörende."*

299) Das. Cap. 25 § 2 und 3. *„Eft dar heerweide is. Is dar nein heerweide, men sal nein maken."*

300) Das. Cap. 20 § 2.

301) Das. Cap. 25 § 1. 2.

302) Das. Cap. 23. Hier wird nur der specielle Fall einer Frau vorausgesetzt, die einen Mann und keine Kinder hinterlässt. Vergl. darüber v. Bunge, Liv- und Estländ. Privatrecht § 273.

Vierter Artikel.

Vertragsrecht.

I.

Allgemeine Grundsätze.

Aus der Einfachheit und dem geringen Umfange des Geıäftsverkehrs, der in diesem Zeitraume unter den Landwohnern stattfand, erklärt sich der fast gänzliche Mangel gesetzlichen Normen für Vertragsverhältnisse im Landrecht. ıd obschon in den Städten, namentlich in Reval, der Verır ein weit lebhafterer war, so enthält doch auch das Stadtːht nur wenige hierher gehörige, ganz vereinzelte Bestimıngen, und auch diese behandeln mehr specielle Fälle, als ss sie allgemeine Rechtsgrundsätze aufstellen [303]). Einen chen finden wir indess sogar auch im Waldemar-Erich'schen hnrecht gelegentlich ausgesprochen, den Satz nämlich: „dass ›rworte das Gesetz brechen", mit andern Worten, dass durch genseitige Uebereinkunft der Betheiligten, also durch Verıg, gesetzliche Vorschriften abgeändert oder aufgehoben ːrden, was aber selbstverständlich nur von dispositiven (verittelnden), nicht von absoluten (ausdrücklich gebietenden er verbietenden) Gesetzen gilt [304]).

303) Von der Darstellung des Handels- und Seerechts, welches in gewisser ıehung hierher gehört, ist hier Abstand genommen, weil diese Zweige des hts der gesammten Deutschen — und selbst Ausserdeutschen — Handelswelt einsam waren, von einem particulären Estländischen oder Reval'schen Handelst daher nicht die Rede sein kann.

304) Bei Gelegenheit der Vorschrift, dass der Veräusserer dem Empfänger und Tag wegen etwaiger Ansprüshe Dritter Gewähr leisten muss, fügt das demar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 34 hinzu: *„Daran sin denn vorwort und nan bewisen mach: wente vorwort breken alle rechte."*

Obschon nirgends ausdrücklich ausgesprochen, war d(ohne Zweifel auch in Estland der Altdeutsche Grundsatz : erkannt, dass jeder an sich erlaubte Vertrag für die schliessenden Parteien bindend und klagbar ist, ohne dass der Beobachtung einer besonderen Form bedarf [305]). Nur sich, für den Fall des Leugnens von Seiten des andern The den Beweis zu sichern, pflegte man bei dem Eingehen Verträge Zeugen zuzuziehen [306]), oder die Uebereinkunft v Gericht abzuschliessen [307]), oder eine schriftliche U kunde darüber aufzusetzen [308]). Besonders war es in d Städten üblich, die mannichfaltigsten Verträge in die von d(Rathe geführten Stadtbücher eintragen zu lassen [309]). Hierher gehört auch noch die vorzugsweise bei Kaufgeschäft beobachtete Sitte, durch Darreichung eines Weintrunks an (Betheiligten sowohl, als an die Zeugen, dem Geschäfte (Ansehen grösserer Feierlichkeit zu verleihen [310]). Eine V handlung der Art wurde merci potus, Weinkauf oder Li kauf, genannt; die Zeugen erhielten den Namen Weinkauf leute [311]).

Zur Verstärkung der Verbindlichkeit und zur grösse Sicherung ihrer Erfüllung dienten ausserdem verschied(Mittel, als:

---

305) In dem verwandten ältesten Livländ. Ritterrecht Art. 53 heisst „*Wat ein man lavet, dat sal he holden und leisten.*" Vergl. auch den Sach spiegel B. I. Art. 7 und 18. Die für die Erwerbung des Eigenthums an mobilien vorgeschriebenen Formen dürfen nicht als Vertragsformen angese werden.

306) S. z. B. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 6. 7. 8. 17. 31. I St.-R. I, 45. II, 49.

307) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 48 § 3. Lüb. St.-R. I, 46. II, 50. 52.

308) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 6. Im Urkundenbuch fehlt nicht an zahlreichen Beispielen von Urkunden über Rechtsgeschäfte.

309) S. das UB. Nr. 935 und die dazu gehörige Regeste.

310) S. darüber Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 191 fg.

311) Vergl. das Lüb. St.-R. I, 68. II, 80.

1) Die Hingabe eines Handgeldes, Heiligengeistespfennig oder Gottespfennig genannt. Dadurch wurde, wie das Lübische Recht sich ausdrückt „das Geschäft so stät, als wäre ein Litkauf gegeben, es sei denn, dass der Eine den Pfennig zurückgiebt oder der Andere ihn zurückfordert, ehe sie sich von einander trennen“ [312]).

2) Die Bekräftigung durch einen Eid scheint weniger gebräuchlich gewesen zu sein; an dessen Stelle trat die Versicherung „bei Treuen“, „fide data seu praestita, fidetenus“ [313]), — in der Regel verbunden mit einem Handschlage, dem sogenannten Handgelöbniss, fides manualis [314]).

3) Die Stellung von Bürgen. Ueber diese findet sich im Lübischen Rechte nur die allgemeine Bestimmung, dass sie nur für die Hauptschuld des Verpflichteten, nicht auch für an denselben etwa erhobene Schadensansprüche zu haften haben [315]).

4) Im vierzehnten Jahrhundert kam in Estland für kurze Zeit das sogenannte Einlager, in unsern Rechtsquellen „Inkome“ genannt, in Gebrauch, wodurch der Schuldner (namentlich vom Vasallenstande) sich verpflichtet, für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit, binnen fünfzehn Tagen nach dazu von dem Gläubiger erhaltener Aufforderung, sich — der Regel nach begleitet von seinen Bürgen — an einen bestimmten Ort — gewöhnlich nach Reval — zu begeben, und diesen

312) S. ebendas.

313) S. z. B. das UB. Nr. 491. 748. 763. 804, a. 846.

314) Das. Nr. 608. Wahrscheinlich ist auch unter dem Ausdruck *„fides corporalis“* in der Urkunde Nr. 644 nur das Handgelöbniss und kein körperlicher Eid zu verstehen; in einer Rigischen Urkunde vom Jahre 1319 (Nr. 667) findet sich die Form: *„ab utraque parte fides est manu prestita corporali“*. Daher ist wohl auch das *„fide data“* in der Urkunde Nr. 491 von einem Treugelöbniss, und nicht, wie oben S. 139 geschehen, von eidlicher Versicherung zu verstehen.

315) Lüb. St.-R. II, 103.

Ort nicht eher zu verlassen, als bis er seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet [316]).

II.
Einzelne Verträge.

1. Kaufcontract.

Abgesehen von den bereits früher erwähnten Bestimmungen über Vor- und Aufkauf [317]), sprechen, wie die lehnrechtlichen, so auch die stadtrechtlichen Quellen die Verpflichtung des Verkäufers aus, dem Käufer wegen der Ansprüche Dritter an die verkaufte Sache Gewähr zu leisten, und zwar bei Immobilien — Lehngütern, wie städtischen Grundstücken — binnen Jahr und Tag [318]), bei Mobilien dagegen ohne Zeitbeschränkung [319]). War die Gewähr durch Stellung von Bürgen geleistet worden, so erlischt auch für die letzteren bei Immobilien die Haftung nach Ablauf von Jahr und Tag [320]). — Demnächst bestimmt das Lübische Recht, dass, wenn der Käufer von Zeuchen (want), nachdem er die Waare nach Hause gebracht, sie schadhaft (tospleten, zerrissen) findet, der Verkäufer zu keinem Ersatz des Schadens verpflichtet ist, wenn er beeidigt, dass ihm die Schadhaftigkeit unbekannt war [321]).

316) S. das UB. Nr. 770. 804, a. 806 a. 827, a. 828. 846, a, und besonders die Beschlüsse der Vasallen und der Stadt Reval über das Schuldenwesen vom 27. April 1346 (UB. Nr. 846). Der älteste bekannte Fall der Anwendung ist vom J. 1336; nach dem J. 1346 kommt das Einlager gar nicht wieder vor. Vergl. auch noch J. Schiemann in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft II, 12 fgg.

317) S. oben S. 209 fg.

318) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 34. Lüb. St.-R. I, 74. II, 15. 87.

319) Lüb. St.-R. II, 78. Vergl. das mittlere Livländ. Ritterrecht Cap. 169.

320) Lüb. St.-R. II, 86. 87.

321) Das. II, 702. Spätere Recensionen des Lüb. Rechts enthalten über

2. Miethcontract.

Der Miether eines Hauses in der Stadt muss, wenn das [H]aus abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, den [h]albjährigen Miethzins entrichten, hat er es über ein halbes [J]ahr bewohnt, den vollen Jahresmiethzins; hatte er das ge[m]iethete Haus noch nicht bezogen, so ist er zu keinerlei [Z]ahlung verpflichtet [322]).

Ueber die Miethe beweglicher Sachen verordnet das [S]tadtrecht:

1) Wer ein Pferd miethet, braucht den Schaden, den [d]asselbe, auf welche Weise es auch sei, erleidet, nicht zu er[s]etzen, es sei denn, dass er es sich habe stehlen lassen, oder [d]ass dasselbe, in Folge der Fahrlässigkeit (wanhode) des Miethers, sein Bein auf einer Brücke gebrochen [323]).

2) Wer auf eine bestimmte Zeit ein Schiff miethet, darf [e]s weder verpfänden, noch verkaufen, noch sonst etwas damit [v]ornehmen; dagegen ist ihm gestattet, dasselbe einem Dritten [f]ür die Dauer seiner Miethzeit weiter zu vermiethen [324]).

3) Wer eines Anderen Prahms ohne dessen Wissen sich [b]emächtigt und ihn benutzt, muss dem Eigenthümer dafür ent[sp]rechende Miethe zahlen, es sei denn, dass er es gethan, um [be]i einer Feuers- oder andern rechten Noth damit zu Hülfe [zu] eilen [325]).

---

sen Gegenstand Ausführlicheres. — Hierher gehört noch gewissermaassen der [Art]. 20 des Rigisch-Reval'schen Stadtrechts: *„Si quis vendiderit equum, pre[s]bit cautionem, quod careat hiis tribus vitiis: unrechten anevang, stareblint, ho[r]eg."*

322) Lüb. St.-R. I, 34. II, 32. Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels [bet]reffen das Beweisrecht der Contrahenten im Process.

323) Das. II, 82. Die eigenthümliche Bestimmung am Schluss erklärt sich [l]eicht daraus, dass der Artikel einem durch einen besonderen Fall veranlass[te]n gerichtlichen Urtheil entnommen ist.

324) Das. II, 98.

325) Das. II, 41.

3. Darlehn. Zinsen.

Eine Darlehnsschuld ist der Schuldner sowohl berechtigt, als verpflichtet, in derselben Münzsorte zurückzuzahlen, in welcher er sie empfangen hat [326]. — Wer seine Schuld nicht im verabredeten Termin zahlt, muss nach Stadtrecht den Betrag, den er schuldig war, dem Gläubiger auf eben so lange darleihen, als er die Zahlungsfrist überschritten, oder demselben den durch die Verspätung erwachsenen Schaden ersetzen, er könnte denn beweisen, dass der Gläubiger nicht geschädigt worden [327]. — Ganz bestimmte Spuren über den Gebrauch des verzinslichen Darlehns finden sich in diesem Zeitraume nicht, vielleicht in Folge des kirchenrechtlichen Verbots des Zinsennehmens. Jedenfalls wurde jedoch dieses Verbot durch den Rentenkauf umgangen [328].

---

326) Beschlüsse der Vasallen und der Stadt Reval vom 27. April 1346 (UB. Nr. 846): *„Item statuimus, ut cum eodem quis solvere potest sua debita, cum quo sibi sua fuerint exsoluta.“* Inscription vom J. 1321 (UB. Nr. 935, 35): *„In numero denariorum presentavit sibi pecunium et ita reddere debetur.“*

327) Lüb. St.-R. II, 140.

328) S. oben S. 269 fgg.

Fünfter Abschnitt.
Criminalrecht.

Einleitung.

Wenn schon für einzelne Theile des Privatrechts die einheimischen Quellen nur spärlich fliessen, so ist dies in noch höherem Grade für das Criminalrecht der Fall, namentlich so weit vom Gebiete des Landrechts die Rede ist. Die Stadtrechte, das Lübische sowohl, als auch das Rigisch-Reval'sche, enthalten zwar nicht wenige einschlagende Bestimmungen, welche sich aber meist auf Strafansätze für einzelne Verbrechen und auf die Beweisführung beschränken, ohne die Natur des Verbrechens genauer festzustellen, und an allgemeinen Grundsätzen fehlt es so gut wie gänzlich [1]). Für das Landrecht dagegen ist fast die einzige Quelle das sogenannte Livische

---

1) Bei aller Kürze, die es im Uebrigen beobachtet, drückt das Rigisch-Reval'sche Recht gerade in den hierher gehörigen Bestimmungen sich nicht nur weit präciser aus, sondern ist auch im Ganzen vollständiger, als das Lübische, daher es hier besondere Berücksichtigung verdient, wenngleich es seit dem Jahre 1248 in Reval formell zu gelten aufhörte.

Bauerrecht [2]), welches nur aus einer Reihe von Busstaxen besteht und überdies eben nur für den Bauerstand in Betracht kommt. Es bleibt demnach nichts übrig, als zu dem aus dieser Zeit stammenden ältesten Livländischen Ritterrecht [3]) seine Zuflucht zu nehmen, indem wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden darf, dass die wenigen darin aufgestellten Grundsätze [4]) bereits damals auch in Estland Anwendung fanden, wie dies in späterer Zeit unbestritten der Fall war.

Erster Artikel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

I.

Oeffentliche Strafgewalt. Selbsthülfe und Fehderecht.

Das Stadtrecht kennt nicht bloss in Beziehung auf Verletzungen des öffentlichen Interesses, sondern auch bei Verbrechen gegen Privatpersonen, nur eine öffentliche Strafgewalt: zu seinen obersten Grundsätzen gehört der Ausspruch, dass Niemand selbst richten darf, vielmehr Jeder, wenn

2) Abgedruckt in J. Paucker's Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte I, 84—91. S. darüber v. Bunge's Einl. in die Rechtsgeschichte § 54.

3) Bei Paucker a. a. O. unter der Benennung „Riga-Dörpt'sches stiftisches Lehnrecht" S. 102 fgg. Hierher gehören die Art. 52—59, das. S. 184—192.

4) Von diesen, nicht auch von der formellen Gültigkeit des Ritterrecht ist hier die Rede, und kann dies um so mehr sein, als jene Grundsätze den jener Zeit in ganz Deutschland herrschenden Ansichten im Wesentlichen entsprechen.

r geschädigt ist, durch den Richter Genugthuung verlangen ɔll[5]; jede **Selbsthülfe** (sulfrecht) ist streng verboten[6].

Obschon der päbstliche Legat Wilhelm, gewesener Bischof on Modena, bereits im Jahre 1238 dasselbe Verbot der elbsthülfe für Estland überhaupt, also auch für das Land, rliess[7], so fehlte doch hier der obrigkeitlichen Gewalt die Iacht, dieses Verbot aufrecht zu erhalten, und so blieb das urch uralte Sitte begründete **Fehderecht** und die **Blutache**, sowohl bei den Vasallen[8], als auch bei dem Bauerande[9], noch weit über den hier behandelten Zeitraum hinus, in Uebung, und wurde von oben her wenigstens geduldet, nd nur einigermaassen beschränkt[10]. In allen Fällen jedoch, ı denen nicht blosses Privatinteresse verletzt war, trat auch ach Landrecht die obrigkeitliche Strafgewalt ein.

---

5) Gleich der erste Artikel des Rigisch-Reval'schen Stadtrechts lautet: „*Primum quidem sit, ut nemo ipse iudicet; sed si quis nocet alicui, adversus proimum suum coram iudice satisfactionem exigat secundum ius ordinatum.*"

6) Das zweite Gebot der ältesten Revaler Bauersprachen (UB. Nr. 981, 2 ınd 982, 2) betrifft das „*sulfrichte*". Dadurch wird der Mangel einer allgemeien Vorschrift der Art in dem Lübischen Stadtrechte ergänzt. S. auch oben S. 209. Uebrigens vergl. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens S. 147 Anm. 381, wo dessen ungeachtet auf Spuren der Ausübung des Fehderechts auch in Reval hingewiesen wird.

7) Verordnung vom 1. August 1238, auszugsweise im UB. VI, 9, Reg. 181, a. Vergl. auch die Beschlüsse der Estländischen Vasallen vom 26. März 1306, UB. Reg. 713.

8) Vergl. das älteste Livländ. Ritterrecht Art. 56. 59 und v. Bunge a. a. O. S. 148 fgg.

9) Balth. Rüssouw's Chronik in den *Scr. rer. Livon.* II, 28.

10) Das Nähere darüber ist bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens angegeben.

II.
Von den Verbrechen im Allgemeinen.

Aus einzelnen Bestimmungen besonders des Lübischen und des Rigisch-Reval'schen Stadtrechts lassen sich nur wenige allgemeine Grundsätze über Vergehen und Verbrechen abstrahiren. Eine Classification der Vergehen und Verbrechen und Collectivbenennungen für einzelne Classen derselben sucht man in den Quellen vergebens; namentlich ist ihnen der im Deutschen Mittelalter übliche Ausdruck „Ungericht" für schwere Verbrechen fremd; auch der Ausdruck „Friedensbruch" kommt kaum vor und hat keine specifische Bedeutung [11]). Allenfalls gehören hierher die im Lübischen Recht vorkommenden Bezeichnungen: „Schuld, die an den Hals geht", d. i. mit Todesstrafe bedroht ist [12]), und Brüche, broke [13]), auch excessus [14]), für geringfügigere, mit Geldbussen belegte Vergehen.

Ueber die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Handlung und das Strafmaass für dieselbe entscheidet nicht nur deren Ausgang — die dadurch herbeigeführte Rechtsverletzung —, sondern auch die Willensrichtung des Thäters. In ersterer Beziehung ist bemerkenswerth, dass der blosse Versuch in den Rechtsquellen gar nicht berücksichtigt, höchstens als besonderes Vergehen bestraft wird, wie namentlich das Zücken eines Messers oder Schwertes [15]). — In letzterer Hinsicht wird zwischen fahrlässigen, in der Aufwallung begangenen und vorbedachten rechtswidrigen Handlungen deutlich unterschieden.

11) Vergl. das UB. Nr. 435. 437. Reg. 181, a.

12) Lüb. St.-R. II, 100.

13) Das. II, 91. 93. 206 u. a. Uebrigens wird dieses Wort noch häufiger für die auf das Vergehen gesetzte Geldstrafe gebraucht. S. unten Anm. 77.

14) UB. Nr. 924. Auch dieser Ausdruck kommt in der doppelten Bedeutung als Vergehen und Geldbusse vor. S. unten Anm. 84.

15) Lüb. St.-R. II, 110. S. unten im zweiten Artikel III, 5.

Fahrlässigkeit, culpa, wanhode, hat in der Regel ıine Strafe, sondern nur die Verbindlichkeit des Schuldigen ır Folge, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen [16]. ı dieser Wirkung kommt mit der Fahrlässigkeit überein der ·rthum und die Unwissenheit. Wer z. B. falsches aass oder Gewicht geführt [17], oder mit gefälschter Waare ıhandelt [18] oder Strandgut gekauft [19], ohne von der fehlerıften Beschaffenheit dieser Gegenstände Kenntniss zu haben, ıd dies beweist, bleibt straflos [20]. Von jeder Verantwortung t auch derjenige befreit, der einen „Missgriff" gethan, d. i. ne Sache sich angeeignet, die er irrthümlich für die seine ıhalten; übrigens nur wenn er dieselbe in Güte zurückstattet: muss er dazu durch den Richter gezwungen werden, hat er eine Busse von 60 Schillingen zu entrichten [21].

Wenn ein Streit zwischen zwei oder mehreren Personen heftig wird, dass er unmittelbar in eine Schlägerei über-ıht, und dabei eine Verletzung vorkommt, so verfällt der häter nur in eine einfache Busse. Wenn dagegen, nachdem e Streitenden sich getrennt, einer derselben Vorbereitungen ifft, um seinem Gegner dadurch zu schaden [22], so wie über-

16) Dies ergiebt sich aus einzelnen Bestimmungen des Lüb. Rechts, z. B. ıer die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers, der eine vor seinem Hause ındliche Brücke verfallen lässt (I, 69. II, 81), des Schmidts, der ein ihm zum ıschlagen anvertrautes Pferd vernagelt (II, 253), des Wagenlenkers oder Reirs, durch dessen Unvorsichtigkeit Jemand verletzt wird (II, 254).

17) Rigisch-Reval'sches St.-R. Art. 14.

18) Lüb. St.-R. II, 193.

19) Das. II, 292.

20) In dem letzten Falle (Anm. 19) wird verlangt, dass der Beweis mit zwei idhelfern geführt werde.

21) Lüb. St.-R. II, 129.

22) Das. I, 31: „*Si inter duos in vico vel in potu forsan rixa vel disputatio* ıbito *oritur, et baculos et fustes comprehenderint ad alternam et mutuam lesionem,* on *vorsate reputabitur, nisi ante inter eos fuerit dissensio et discordia, quia vor-*ıte *probari non potest de ailquo, quin baculi et arma ibi visa fuerint* t *apportata.*" S. auch das. II, 162.

haupt in allen Fällen, wo der Thäter mit Vorbedacht und Ueberlegung gehandelt, ist „Vorsate“ — Vorsatz, Absicht, Arglist, dolus, insidiae — vorhanden [23]) und an sich strafbar [24]). Vorsate wird jedoch niemals vermuthet, muss vielmehr jedesmal durch besonders strenge Beweismittel festgestellt werden [25]). Auch soll über Vorsate der Stadtvoigt nicht richten, sondern die Sache an den Rath gelangen lassen [26]).

Wenn Kinder unter zwölf Jahren sich unter einander, selbst bis zum Blutvergiessen, verletzen, so hat das Gericht nicht einzuschreiten; die Schuldigen sollen vielmehr von ihren Eltern mit der Ruthe (besmen) gezüchtigt werden [27]).

Zu den Folgen eines jeden Verbrechens oder Vergehens, es mag nun mit oder ohne Absicht begangen sein, gehört — ausser der Strafe — die Verbindlichkeit des Schuldigen zum Ersatz des dadurch angerichteten Schadens [28]). Nur für Beschädigungen, welche durch Zufall (van ungeschichte) herbeigeführt sind, kann kein Ersatz gefordert werden, z. B. nicht von dem Eigenthümer eines im Bau begriffenen Hauses, wenn durch Herabfallen von Baumaterialien und dergleichen Jemand verletzt worden ist [29]). Ebensowenig hat derjenige Anspruch auf Ersatz des Schadens, der solchen durch eigene

23) Das. I, 62. 87. II, 70. 162.

24) Das. II, 70: „— — *de is der schult verwunnen, de vorsate hetet, und schal dat beteren mit tein marken sulvers und mit eneme vodere wines.*“ II, 162: „*de schal wedden vorsate, dat sint 10 m. s. und e. v. wines.*“ Ebenso I, 62. Vergl. auch das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 3 und 4.

25) Der Beweis kann nur geführt werden durch das ausdrücklich beeidigte Zeugniss in der Stadt mit Grundstücken besitzlicher Männer. Das. I, 87. II, 110 a. E. 162. 217: „*So wor ein man tuch scal wesen up ene vorsate, — — he scal it sweren up den hilegen, wat eme dar van witlich is, des edes scal men eme nicht laten.*“

26) Das. II, 219.

27) Das. I, 81. II, 94.

28) Das. I, 39. II, 37.

29) Das. I, 59. II, 65.

Fahrlässigkeit oder Mangel an Vorsicht sich zugezogen[30]. Jeber die Beschädigung durch Hausthiere bestimmt das Lü- ›ische Recht: Wenn Jemand in einem fremden Hause von ›inem Hunde oder einem andern Thier, in welcher Weise es auch sei, verletzt wird, so ist der Herr des Hauses dafür nicht verantwortlich[31]. Kommt aber ein Hausthier auf die Strasse und beschädigt dort Jemand, so ist der Herr des Thiers nur dann von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz befreit, wenn er sich von dem Thiere lossagt und dasselbe nicht wieder zu sich nimmt[32].

Schliesslich ist hier noch des besonderen Friedens zu gedenken, dessen vorzugsweise gewisse Orte, auch Personen, zu geniessen haben, so dass ein an denselben verübtes Vergehen oder Verbrechen mit einer erhöhten Strafe, zuweilen mit der loppelten Busse, bedroht wird. Zu den dergestalt befrieleten Orten (bezw. Personen) zählt das Rigisch-Reval'sche Recht das Gericht[33], Kirchhöfe, Marktplätze, Badestuben, ıeimliche Gemächer[34]; das Lübische Recht den Rath, das Gericht, den Marktplatz[35], das Bauerrecht die Kirche, die Strasse, die Badestube[36].

---

30) Das. II, 255.

31) Das. I, 60. II, 68.

32) Das. I, 61. II, 69.

33) Rig.-Rev. St.-R. Art. 31.

34) Das. Art. 9: *„Quicunque alium inhonestaverit in cimiterio, in foro, in* *upa, in privata, duplam emendabit."*

35) Lüb. St.-R. I, 78. II, 91. 139. 206. Vergl. auch das UB. Nr. 924, 16. es besonderen Friedens des Frohnboten (Lüb. St.-R. I, 53. II, 324) ist beits S. 161 gedacht worden. Ein jüngeres Lübisches Statut (II, 276) zählt zu en befriedeten Orten auch die Badestube und den Weinkeller, zu den befriedeten achen den Pflug.

36) Liv. Bauerrecht Art. 41. 42.

III.
Von den Strafen.

1. Todesstrafen.

Die in den heimischen Quellen vorkommenden Arten von Todesstrafen sind:

1) Die Enthauptung, decollatio, capitalis sententia, ordel des hovedes[37]), im Ritterrecht, sowie im Bauerrecht als Strafe „des Halses" bezeichnet[38]). Von dieser Strafart sind wohl auch zu verstehen die übrigens selten gebrauchten, allgemeiner lautenden Ausdrücke: „Am Höchsten gerichtet werden"[39]), „vitam dare" oder „demerere"[40]).

2) Die Strafe des Räderns findet sich in den Rechtsquellen aller Gebiete für besonders schwere Verbrechen verordnet[41]).

3) Das Verbrennen des Verbrechers kennt nur das Bauerrecht[42]).

4) Das Hängen, poena suspendii, ist nach dem Ritterrecht[43]), sowie nach dem Lübischen Stadtrecht[44]), die Strafe

---

37) Lüb. St.-R. I, 73. 79. II, 92. 179. Vergl. auch Art. 372.

38) In diesen beiden Rechtsquellen (R.-R. Art. 52. B.-R. Art. 16. 17. 34. 41) heisst es sehr lakonisch, nach Bezeichnung des Verbrechens: *„das ist der hals."* Im Rigisch-Reval'schen St.-R. Art. 3 wird von dem Mörder gesagt: „— — *det vitam pro vita, collum pro collo."*

39) Lüb. St.-R. II, 292.

40) Rigisch-Reval'sches St.-R. Art. 3. 8. 35. 36. Vergl. Anm. 38.

41) Ritterrecht Art. 52. Bauerrecht Art. 31. Rig.-Rev. St.-R. Art. 2. 4.

42) Art. 32 und 33. — Nach der Reimchronik Hoeneke's (bei Renner S. 75) wurde zur Zeit der Hungersnoth im J. 1315 (s. oben S. 50) ein Bauer, der seine Kinder erschlagen und verzehrt und dann auch sein Weib zu gleichem Zweck tödten wollte, gegriffen und verbrannt.

43) Art. 52. Es ist auffallend, dass das Bauerrecht diese Strafe nicht kennt, wenigstens nicht ausdrücklich bezeichnet. Vielleicht ist sie übrigens in der Strafe am Halse (s. Anm. 38) mit begriffen, und namentlich im Art. 17, wo diese für einen qualificirten Diebstahl verordnet wird, zu verstehen.

44) I, 37. II, 175. Vergl. auch I, 79. II, 92.

bes. — Nach den Berichten von Chronisten wurden Landes-
:äther am Kniegelenk[45]) und Seeräuber am Schienbein auf-
angen[46]). Die Strafe des Hängens wurde übrigens bloss Männern vollzogen; an deren Stelle trat

5) bei Frauen — „der weiblichen Ehre halber“ — die
ıfe des **Lebendigbegrabens**[47]).

2. Leibesstrafen.

Von Leibesstrafen kommt die **Geisselung** (verberatio) r **Stäupung** sowohl im Bauerrecht[48]), als im Stadt-
ht[49]) vor. Das letztere kennt auch die Strafe des **Hand-
hauens**, manualis sententia, ordel der hant[50]). Hierher
ıört noch die eigenthümliche Bestimmung des Bauerrechts:
ʼer den Andern beisst, mag büssen mit vier Zähnen; jeg-

---

45) J. Renner's Historien S. 90 (nach Hoeneke): „*Dar wort ein gefangen lscher, de sich ut forchten sines levendes to den Eesten gegeven hadde, vor den* ʼ*er gebracht. — — Also wort disse afgefallen Dudscher bi den hessen upge- ɟen.*“

46) H. von Wartberge (*Scr. rer. Pruss. II, 58*) lässt im Jahre 1314 Comthur von Wenden, nachmaligen Ordensmeister, Eberhard von Monheim, auf Klage des Erzbischofs von Riga, dem Pabste erwidern: „*Sanctissime pater est ita, mendacium est. Ego quosdam piratas, qui parrochiam quandam, no- Kilekunde, depredarunt, cepi, ac secundum illius patrie iustitiam* ʼ*ani, ac per tibias, ut meruerunt, ad arbores suspendi.*“ *Dixit ergo dominus* ι *Clemens: „O utinam tales iudices hic etiam haberemus!*“

47) Lüb. St.-R. I, 37. II, 176: „*Dat wif, de mit duve vorschuldet to hangende,* ʼ*al men levendich begraven, dor wiflike ere.*“

48) Art. 34. 35.

49) Lüb. St.-R. I, 37. In der Deutschen Redaction (II, 175) ist diese Strafe ʒefallen.

50) Lüb. St.-R. I, 33. II, 174. Verordnungen der Königin Margaretha und des ıgs Erich Glipping für Reval vom J. 1273. UB. Nr. 435 und 437. — Vergl. ı noch das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 7: „— — *reddet manum pro* ʼ*u, pedem pro pede.*“ — In der Deutschen Uebersetzung des Revaler Latei- hen Codex des Lüb. Rechts wird *manualis sententia* unrichtig wiedergegeben ʼh: „*Dat ordeil der hanthaftigen daet.*“ Vergl. hierüber das UB. Bd. I. Reg. 19 fg. Anm. *).

lichen Zahn soll er lösen (dürfen) mit 3 Mark oder man soll sie (die Zähne) ausschlagen[51]).

3. Freiheitsstrafen.

Gefängnisshaft ist als selbständige Strafe den Estländischen Rechtsquellen fremd[52]). Das Stadtrecht verordnet nur, dass der zu einer Geldbusse Verurtheilte, wenn er diese nicht entrichten kann, in gewissen Fällen[53]) eine verschieden bestimmte Zeit lang „im Thurme Wasser und Brod essen und alsdann aus der Stadt verwiesen werden soll“[54]). Der dergestalt Verwiesene konnte übrigens vom Rathe, auch ohne vorgängigen Richterspruch, zu jeder Zeit die Erlaubniss zur Rückkehr erhalten. Letzteres bezieht sich jedoch nicht auf die Proscription oder Friedlosigkeit[55]), von welcher unter der folgenden Nummer 4 gehandelt wird.

4. Strafen am Recht und an der Ehre.

Dem heutigen Begriff von bürgerlicher Ehre entspricht, wie in den Rechtsquellen des Deutschen Mittelalters überhaupt, so auch in den Estländischen, der Ausdruck „Recht“[56]). Wer im vollen Genuss dieses Rechts war, hiess daher „vollkommen oder unbesprochen, unberufen an seinem Rechte“[57]), incul-

---

51) Bauerrecht Art. 27.

52) Ob der in der politischen Geschichte (oben S. 63) erwähnte Fall der Gefangenhaltung eines Bruders des Bischofs Otto im Schlosse zu Reval (UB. Nr. 758) hierher gehört, muss dahingestellt bleiben.

53) Die einzelnen Fälle s. im zweiten Artikel.

54) Lüb. St.-R. II, 58. 106. 168. 224. Willkür des Revaler Rathes im UB. Nr. 933, 5. Im Revaler Wedderegister (UB. Nr. 924, 91) ist von einem Falle die Rede, wo ein in des Büttels Haus Gefangener von dort mit Fesseln *(cum compedibus, dictis helden)* entsprungen.

55) Lüb. St.-R. I, 80. II, 93.

56) Im Rig.-Reval'schen St.-R. (Art. 13 und 14) wird dafür *„ius civile“* gebraucht.

57) S. z. B. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 17, das älteste Livländ. Ritterrecht Art. 8. 9. 17. Lüb. St.-R. II, 75. 166. 178. Im Art. 227: *„unberuchtet“*.

patus in iure suo[58]), womit die Bezeichnung „biderber" oder „guter Mann" gleichbedeutend ist[59]). Dieses „Recht" nun konnte zur Strafe theils geschmälert, theils ganz entzogen werden: im erstern Falle hiess der Betroffene „rechtlos" [60]), im letztern „friedlos". Die Wirkungen der Rechtlosigkeit bestanden in dem Verlust des Rechts, einen Eid zu leisten, Zeugniss abzulegen, Vorsprecher, Richter oder Rechtsfinder zu sein und sich vor Gericht durch einen Vorsprecher vertreten zu lassen[61]). Die Friedlosigkeit[62]), auch Verfestung[63]), proscriptio[64]), genannt, traf insbesondere die flüchtigen Verbrecher[65]), und zog den Verlust aller bürgerlichen Rechte nach sich. Das Vermögen des Friedlosen fällt an seine nächsten Erben[66]), jedes an ihm begangene Vergehen, selbst seine Tödtung, bleibt straflos; wird er gefangen vor Gericht gebracht und des ihm Schuld gegebenen Verbrechens überführt, so trifft ihn in jedem Falle die Todesstrafe[67]).

---

58) Lüb. St.-R. I, 44. 64.

59) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 6. Aeltestes Livländ. Ritterrecht Art. 57. 58. 61. Lüb. St.-R. II, 49. 178. 201. S. auch I, 45. 48: *bonus vir.*

60) In den Estländischen Quellen dieser Periode wird diese im Deutschen Mittelalter technische Bezeichnung zwar nicht gebraucht, wohl aber in den Livländischen, z. B. im mittleren Ritterrecht Cap. 168. 202. Im Lüb. St.-R. wird der Rechtlose: „*ein beropen man*" genannt (II, 178), oder es heisst von ihm: „*De ne scal nicht hebben so gut recht, als en ander gut unbesproken man*" (II, 166).

61) Von diesen Wirkungen der Rechtlosigkeit wird in den heimischen Quellen (Anm. 57—60) nur der Unfähigkeit, ein Zeugniss abzulegen, gelegentlich gedacht, dass aber auch die übrigen Wirkungen, wie in Deutschland und Livland (mittleres Ritterrecht Cap. 38. 104. 131. 202), in Estland anerkannt waren, ist nicht zu bezweifeln.

62) S. darüber v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 157 fgg.

63) Aeltestes Livländ. Ritterrecht Art. 52.

64) Lüb. St.-R. I, 73. 76. 80, vergl. mit II, 93. 179. 180.

65) Aelt. Ritterrecht Art. 52. Lüb. St.-R. II, 97. 179. 180. 255.

66) Lüb. St.-R. II, 97. 210. Vergl. das mittlere Livländ. Ritterrecht Cap. 80 a. E.

67) Lüb. St.-R. I, 73. II, 179. Mittleres Livl. Ritterrecht Cap. 115. 126. S. auch noch unten im sechsten Abschnitt.

Das Stadtrecht kennt auch noch mehrere Arten von beschimpfenden Strafen. Dahin gehört:

1) das Scheeren des Hauptbaares[68]),

2) das Werfen des Verbrechers in den Schuppstuhl oder — wohl richtiger — vom Schuppstuhl[69]). Unter diesem ist ein Gerüst zu verstehen, von welchem der Verbrecher — vermuthlich in eine Schmutzlache — herabgestossen (geschuppt oder geschupft) wurde[70]). Mit dieser Strafe ist höchst wahrscheinlich nahe verwandt, wenn nicht identisch:

3) das Setzen des Verbrechers auf den Kak, ein Wort, mit welchem noch heut zu Tage im Niederdeutschen der Pranger bezeichnet wird[71]). Diese Strafe ist übrigens keine selbständige, sondern kommt nur in einem Falle als Uebergang von der Gefängnissstrafe zur Verweisung aus der Stadt vor[72]).

---

68) Lüb. St.-R. I, 37. II, 175.

69) Das. I, 55. II, 2. 61. Rig.-Rev. St.-R. Art. 29.

70) Vergl. besonders die gründliche Untersuchung F. Fernsdorff's in den Hansischen Geschichtsblättern. Jahrg. 1872. S. 22 fgg.

71) S. Schiller's und Lübben's Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 417, wo auch eine Beschreibung der äusseren Form sich findet, welche im Mittelalter der Kak in Münster hatte. Schon aus dem im Lüb. Recht gebrauchten Ausdruck: „Auf den Kak setzen", lässt sich schliessen, dass der Kak in Lübeck, und wohl auch in Reval, nicht in einem Pfahl, sondern in einem zum Sitzen geeigneten öffentlich ausgestellten Gerüst bestanden hat, und vielleicht dem Schuppstuhl ähnlich, vielleicht mit ihm identisch, gewesen ist.

72) Lüb. St.-R. II, 168: *„Na deme halven jare* (Gefängniss) *schal men en setten uppen kak und schal en wisen ut der stat."* Etwas verkürzt findet sich dieselbe Bestimmung in einer einem alten Codex des Lüb. Rechts beigefügten Sammlung von Willküren: v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts I, XXVI und das Livl. UB. Nr. 983, 5. Frensdorff a. a. O. S. 44 fgg., sucht nachzuweisen, dass jener Art. 168 des Lüb. Rechts, welcher sich in den älteren Recensionen (namentlich auch in der Reval'schen) nicht findet, eigentlich nur eine neue Redaction des in der Anmerkung 69 angeführten Art. 2 sei, in welchem für dasselbe Vergehen die Strafe des Schuppstuhls verordnet ist. Ist dies der Fall, so würde dies noch mehr für die Identität des Schuppstuhls mit dem Kak sprechen.

Auch wurden falsche Maasse und Gewichte an den Kak gehangen [73]).

4) Die beschimpfende Strafe der Ehebrecherin [74]) wird im folgenden Artikel gehörigen Orts angegeben werden.

5. Vermögensstrafen: insbesondere

a) Confiscation.

Ungleich häufiger, als die bisher aufgezählten öffentlichen Strafen, sind die Vermögensstrafen, unter denen wiederum die Bussen und Wedden den ersten Rang einnehmen. Eine Confiscation des ganzen Vermögens eines Verbrechers als Strafe ist — abgesehen von einer unten zu erwähnenden Ausnahme [74a]) — den Rechtsquellen dieser Zeit fremd. Selbst bei den schwersten Verbrechen, welche mit dem Tode und mit Friedlosigkeit bestraft werden, fällt das Vermögen des Verbrechers — wenigstens zum grösseren Theile — an seine nächsten Erben [75]). Das Handelsrecht kennt übrigens eine Confiscation gefälschter oder verbotener Waaren [76]).

b) Bussen und Wedden.

Unter Busse — bote, bute — im weiteren Sinne ist jede in Gelde oder Geldeswerth zu entrichtende Strafe zu verstehen und ist Busse insofern gleichbedeutend mit Brüche, broke [77]). Im engeren und eigentlichen Sinne dagegen ist Busse jede Leistung der Art, welche den Zweck hat, die einem

---

73) Lüb. St.-R. II, 177: *„und schal den schepel han* (hängen) *uppe den kak.“* Das. I, 42 heisst es: *„Et modius in foro in exemplum aliis suspendetur.“* Aus der Gegeneinanderhaltung dieser beiden Stellen lässt sich schliessen, dass der Kak auf dem Marktplatze aufgestellt war.

74) Das. I, 40. II, 40. S. unten S. 327 Anm. 194.

74 a) Lüb. St.-R. II, 153, unten S. 315 Anm. 122.

75) Das. I, 79. II, 92: *„Is dat jemen sik sulven dodet oder unthovedet wert mit ordelen oder vorhangen, sine erven beholdet sin gut al ganzlike.“* S. auch Art. 97 und das mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 80.

76) S. z. B. das UB. Nr. 842. 2790. 2804, 4. 3079, 16. 17 u. a. m.

77) Lüb. St.-R. II, 29. 113. 206. 220. UB. Nr. 242, 10. 982, 13. 35. 36. S. auch oben S. 300 Anm. 13.

Andern zugefügte Rechtsverletzung zu bessern, beteren[78]), emendare[79]), und zu sühnen oder zu vergleichen, satisfacere[80]). Daher kommt sie auch unter den Benennungen: emenda oder emendatio[81]), satisfactio[82]), vor, und weil durch solche Leistung zugleich der Anspruch des Verletzten verglichen wurde, heisst sie auch compositio[83]). Verschieden von der Busse im engeren Sinne ist die Wedde, welche — bald neben der Busse, bald selbständig — dem Richter entrichtet wird[84]), und als wirkliche Strafe für die Missachtung der richterlichen Autorität anzusehen ist[85]). Indessen sind die Rechtsquellen bei dem Gebrauch dieser Ausdrücke keinesweges consequent[86]), indem ebenso häufig in der angeordneten Busse die dem Richter gebührende Wedde mit enthalten ist[87]), als umgekehrt von der Wedde häufig ein

78) Aelt. Livl. Ritterrecht Art. 55, 2. Bauerrecht Art. 38: Lüb. St.-R. II, 32. 35. 36. 53. 54. 61. 63 und sonst sehr häufig.

79) Lüb. St.-R. I, 70. UB. Nr. 435. 437. 453 u. a.

80) Lüb. St.-R. I, 39. Rig.-Reval. St.-R. Art. 6. 8. 14 u. a. UB. Nr. 480. 626. S. auch das Ritterrecht Art. 52, 2: „sich vergleichen"; Art. 59: „befriedigen".

81) Lüb. St.-R. I, 32. 39. UB. Nr. 285. 435. 437. 453. 713, b.

82) Vorzugsweise gebraucht im Rig.-Rev. St.-R. Art. 2—6. 8. 10. 13. Aber auch im Lüb. St.-R. I, 32: „*satisfactio vel emenda*". Art. 71.

83) Besonders häufig im Lüb. St.-R. I, 30. 31. 41. 43. 53. 61 u. a.

84) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42. 46. 47. Livländ. Ritterrecht Art. 56. Lüb. St.-R. II, 80. 56 u. a. Im Latein. Texte (I, 32) wird übrigens auch für diesen Begriff das Wort *compositio* gebraucht. — Im Revaler Wedderegister (UB. Nr. 924) wird Wedde zuweilen durch *excessus* ausgedrückt, z. B. Art. 18: „*pro uno excessu, dicto wedde.*" S. auch Art. 25. 87. 88 und vergl. oben S. 300 Anm. 14.

85) S. überhaupt v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens § 34.

86) Nur in seltenen Fällen werden beide Arten von Leistungen, wenn sie verbunden sind, deutlich von einander geschieden, z. B. im Lüb. St.-R. II, 348: „*de schal der stadt darvor geven* (d. i. *wedden*) *dre mark sülvers, und betern ok deme sinen schaden, den he geseriget, darnevenst deme rade und vagede, wat enen geboret.*"

87) Besonders im Lübischen Stadtrecht wird in den meisten Fällen, welche eine Busse (*betern*), *compositio*, anordnen, diese zwischen dem Verletzten, dem Richter und der Stadt getheilt. S. z. B. I, 30. 35. 36. 55. 77 und 78. II, 33 34. 97. 117 u. v. a. S. auch das Rig.-Reval. St.-R. Art. 2. 8. 13. 14. UB. Nr. 435. 518. 626.

Theil dem Verletzten, also als Busse, zugesprochen wird [88]).

Die Bussen im Allgemeinen sind grösstentheils in bestimmten Geldbeträgen angesetzt [89]), die Wedden dagegen mitunter auch in Wein [90]) oder Bier [91]). Der Geldbetrag der Bussen ist in den verschiedenen Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt, richtet sich indess in der Regel nur nach der Grösse oder Schwere der zu sühnenden Verletzung, nicht nach dem Stande des Verletzten [92]). Die Grundlage bildete, wie es scheint, die zur Büssung eines einfachen Todtschlages zu entrichtende sogenannte Mannbusse [93]), und diese ist häufig

88) Auch hier zeichnet sich das Lübische Stadtrecht durch Inconsequenz aus. S. z. B. II, 110. 129. 168 u. a.

89) Nur selten ist der Betrag unbestimmt geblieben, demnach dem Ermessen des Richters überlassen worden. S. z. B. das Lüb. St.-R. I, 28. 56. 86. 88. II, 29. 54. 117. 127. Rig.-Reval. St.-R. Art. 37. 42. Zuweilen ist die Bestimmung des Betrages auch der Uebereinkunft der Parteien anheimgestellt. S. z. B. das Livl. Ritterrecht Art. 52. 59; das Lüb. St.-R. II, 154. 348.

90) Das. I, 29. 30. II, 70. 162. Der Betrag wird auf „ein Fuder", „*plaustrata*", angesetzt, welches mit mindestens sechs Mark Silbers abgelöst werden kann. S. auch das UB. Nr. 924, 1. 2. 3. 5. 6, wo als Maass ein ganzes oder halbes Fass, *lagena*, bestimmt ist.

91) UB. Nr. 924, 42.

92) Eine Ausnahme findet sich nur in einer für Reval gegebenen Verordnung der Königin Margaretha vom 29. August 1273 (UB. Nr. 435), welche eine durch einen Esten und an einem solchen verübte Körperverletzung mit einer geringeren Busse belegt, als für die Deutschen bestimmt ist. S. unten den zweiten Artikel V, 2. Darauf beziehen sich zwei miteinander wörtlich übereinstimmende, von den Königen Erich Menved und Waldemar IV. dem St. Michaeliskloster in Reval 1307 und 1346 (UB. Nr. 626 und 841) ertheilte Privilegien, in denen es heisst: „*Concedimus dominabus (sanctimonialibus coenobii St. Michaelis), — — ut, si quem ex earum confratribus, familia aut sibi servientibus, occidi contigerit, — — pro fratre huiusmodi tanquam pro vasallo nostro, et pro servitore, cuiuscumque conditionis aut status fuerit, tanquam pro Theotonico satisfactio plenius emendari.*" Die Unterscheidung, die hier zwischen Bussen für Vasallen und für andere Deutsche gemacht wird, ist schwer zu erklären, da weder die Dänischen Rechtsquellen eine solche kennen, noch auch die Dänischen Reichsgesetze aus jener Zeit. S. Koldrup-Rosenvinge, Grundriss der Dänischen Rechtsgeschichte § 69 und 115.

93) Die in den Deutschen Rechtsquellen dieser Zeit so gewöhnliche Benennung

unter den oben angegebenen Ausdrücken: compositio, emenda, satisfactio, zunächst zu verstehen. Bereits in einer Urkunde vom Jahre 1211 hatte der Bischof Albert von Riga für Livland die Mannbusse auf 40 Mark Pfennige festgesetzt [94]), welche — nach derselben Urkunde — ungefähr dem Betrage von 10 Mark Silb. entsprechen [95]). Diese Norm, von 10 Mark Silb. oder 40 M. Pf., wurde in der Folge wiederholt bestätigt [96]), und ist ohne Zweifel auch in Estland — vielleicht zur Zeit der Herrschaft des Ordens der Schwertbrüder — geltend geworden. Wenigstens finden wir sie — im Betrage von 40 Mark Pfennige — in dem alten Bauerrecht wieder [97]), desgleichen in dem ältesten Livländischen Ritterrecht [98]), und in dem Rigisch-Reval'schen Stadtrecht [99]). — In Betreff der Mannbusse stellt das Lübische Stadtrecht den Grundsatz auf, dass die Gläubiger des Getödteten auf dieselbe keinerlei Anspruch erheben dürfen [99 a]).

Die übrigen Bussen sind meist von geringerem Betrage [100]); nur in wenigen Fällen findet sich für besonders schwere Verbrechen eine „doppelte Mannbusse" verordnet [101]). — Aeusserst mannigfaltig sind die Busstaxen des Lübischen Rechts, indem sie, wie bereits früher bemerkt wur-

---

„Wergeld" ist den Estländischen fremd. Im Lübischen Stadtrecht findet sich dafür einmal (II, 319) der Ausdruck *„mangeld"*.

94) S. das UB. Nr. 20.

95) Vergl. oben S. 226 Anm. 134.

96) S. das UB. Nr. 169 und 453.

97) Art. 9: *„Ein dotslach is XL. mark."*

98) Art. 62: *„— — so gebe er mannbusse nach landrechte, das seind vierzig mark landguts."* „Landgut" bedeutet hier Landesmünze, also gleichbedeutend mit 40 Mark Pfennige.

99) Art. 35: *„— — — convictus XL. marcas solvet, quia vitam demeruit."* Vergl. dazu L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. XIX.

99 a) Lüb. St.-R. II, 319.

100) In dem Bauerrecht betragen die Sätze 1, 3, 4, 5, 6, 9, 20 Mark Pf. Ueber die des Rig.-Rev. St.-R. vergl. Napiersky S. XX.

101) Rig.-Rev. St.-R. Art. 2. 3.

den [102]), bald in Marken Goldes oder Silbers oder Pfennige, bald in Pfunden und in Schillingen angesetzt sind; und ebenso finden wir in dem Revaler Wedderegister die Wedden theils in Schillingen, theils in Marken und Marktheilen angegeben [103]). Der Betrag der Mannbusse ist jedoch nirgends direct festgestellt und dürfte selbst durch Combinationen schwer zu ermitteln sein. Die höchsten Ansätze der Bussen überhaupt sind im Lübischen Stadtrecht: 50 Mark Gold [104]), 100 Mark Silbers [105]) und 60 Schillinge. Dieser letztere Betrag kommt am allerhäufigsten vor [106]), demnächst der von 10 Mark [107]). Seltener sind Ansätze von 10 Mark Gold [108]), 3, 20, 40, 50 Mark Silbers [109]), 4 und 10 Schillinge [110]).

In den Fällen, in welchen Busse und Wedde in den Rechtsquellen nicht von einander getrennt [111]), sondern in **einer** Summe angesetzt sind, ist — fast ausnahmslos — der Maasstab für die Vertheilung derselben angegeben. Am Einfachsten drückt sich darüber das Bauerrecht aus, indem es bestimmt, dass von allen Bussen für Todtschlag und Wunden die Herrschaft ein Drittel erhalten solle, der Kläger, als Sacheigner, zwei Drittel [112]); was dagegen „für Gewalt und Richtegut" [113])

---

102) S. 227.

103) UB. Nr. 924.

104) Lüb. St.-R. II, 123.

105) Das. I, 18. II, 9. Einmal (II, 106) auch 100 Mark Pf.

106) Das. I, 35. 36. 42. 43. 77. II, 14. 33. 34. 37. 44. 45. 48. 53. 57. 90. 110. 124. 129. 138. 139. 161. S. auch das UB. Nr. 924, 15. 44. 45.

107) Lüb. St.-R. I, 29. 30. 55. 56. 62. II, 2. 8. 14. 53. 62. 70. 122. 162. 186.

108) Das. I, 88.

109) Das. I, 77. 78. II, 35. 64. 66. 90. 91. 110. 136. 168. 223. 229. 258. 277. Einmal (II, 224) auch 50 Mark Pf.

110) Das. I, 32. 38. 41. 57. 77. II, 14. 30. 36. 41. 55. 57. 139. 207. 223. Ein genaueres Eingehen auf diese Zahlenverhältnisse würde die für diese Schrift gesteckten Grenzen überschreiten.

111) Dies geschieht regelmässig in dem Rigisch-Reval'schen Stadtrecht, wo übrigens die Wedde nicht dem Richter, sondern der Stadt (*civitati, urbi*), zweimal (Art. 40 und 44) dem Rathe (*consulibus*), zugeprochen wird.

112) Bauerrecht Art. 37, vergl. auch Art. 25.

113) Unter „Richtegut" sind Gerichtsgefälle zu verstehen (s. auch das UB. Nr.

gebessert wird, gehört ungetheilt der Herrschaft [114]. — Eine ähnliche Unterscheidung macht das Lübische Stadtrecht: in Fällen, wo ein Kläger (actor, sakewolde) auftritt, also zunächst ein Privatinteresse verletzt ist, namentlich auch beim Diebstahl, erhält der Kläger ein Drittel, der Richter ein Drittel und die Stadt ein Drittel der Busse [115]. In allen übrigen Fällen gebühren von der Busse der Stadt zwei Theile, der dritte dem Richter [116]. Schlägt der Kläger seinen Antheil aus, so fällt auch dieser an die Stadt [117]. Die in Wein angesetzten Bussen kommen ungetheilt der Stadt zu Gute [118]. Die wenigen Ausnahmen von diesen Regeln werden bei den einzelnen Verbrechen zu erwähnen sein.

6. Umwandlung der Strafe.

In der Regel konnte der Verbrecher jede öffentliche Strafe, selbst für schwere Verbrechen, durch Vergleich mit dem Verletzten und dem Richter, mittelst Zahlung einer Busse an den ersteren und einer Wedde an den letztern, ablösen [119]. Umgekehrt aber traf den Verbrecher, wenn er die verwirkte Busse oder Wedde zu zahlen nicht im Stande war, eine öffentliche Strafe [120].

1515, 3 und 1703). Es scheint daher, dass in dem ganzen Satze alle übrigen im Bauerrecht festgesetzten Bussen, ausser denen für Tödtung und Verwundung, gemeint sind; mindestens alle Bussen für Vergehen und Verbrechen, durch welche kein Privatinteresse verletzt ist.

114) Bauerrecht Art. 38.

115) Lüb. St.-R. I, 35—37. II, 33. 35. 97. 110. 129. 175. 210.

116) Das. I, 28—30. 78. II, 29. 91. 106. 117. 127.

117) Wenigstens in einem Falle bestimmt dies das Lüb. St.-R. II, 139.

118) Das. I, 29. 30. II, 162.

119) Livländ. Ritterrecht Art. 52. 56. Rig.-Rev. St.-R. Art. 35. 36. Lüb. St.-R. I, 37. II, 175 u. a.

120) S. oben S. 306 und im folgenden Artikel: Von den einzelnen Verbrechen.

Zweiter Artikel.
on den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

I.
·brechen gegen das Gemeinwesen und gegen die Obrigkeit.

1) Verrätherei wird im Ritterrecht mit der Strafe Räderns bedroht [121]). Dagegen bestimmt das Lübische ;recht: Begiebt sich ein Bürger oder Bürgerssohn ohne ı aus der Stadt zu deren Feinden, und thut mit diesen Bürgern Schaden, so soll das „Erbe", das er etwa in Stadt besitzt, in des Rathes und der Stadt Gewalt sein, er nie mehr Bürger der Stadt werden dürfen, es sei , dass er den angerichteten Schaden den davon Be- ›nen und der Stadt ehrlich und angemessen bessert [122]).

2) Wer das Aufgebot zur Heeresfolge versitzt, wird, dem Bauerrecht, mit der Staupe oder mit dem Tode aft [123]).

3) Wer in der Stadt Zusammenrottungen veranstaltet, in Absicht, das Recht der Stadt zu brechen, muss eine Busse 100 Mark Pfennige entrichten und die Stadt meiden; bis ie Busse gezahlt, wird er bei Wasser und Brod im Thurme ıgen gehalten [124]).

---

21) Livländ. Ritterrecht Art. 52.

22) Lüb. St.-R. II, 153. Dies ist der einzige Fall, in welchem gewisser- en eine Confiscation angeordnet ist.

23) Bauerrecht Art. 34. S. auch oben S. 176 fg.

24) Lüb. St.-R. II, 106. Das Rig.-Rev. St.-R. Art. 39 straft das Entfalten Fahne *„pro lite provocanda"* mit 40 Mark.

4) Nach dem Stadtrecht unterliegt derjenige, der einem Rathmann oder einem anderen Beamten der Stadt, bei der Ausübung ihres Dienstes, sich widersetzt, oder sie übel behandelt, einer Busse von 60 Schillingen, und zahlt ausserdem jedem Rathmann 10 Schillinge und der Stadt 4 Mark [125]).

5) Wer einen Verbrecher schützt oder die Strafvollziehung an demselben hindern will, soll nach dem Rigisch-Reval'schen Stadtrecht mit der Strafe, welche den Verbrecher selbst trifft, oder mit der doppelten Mannbusse geahndet werden [126]).

II.
Verbrechen gegen die Religion.

Hierher gehört nur die Bestimmung des Bauerrechts, dass Ketzer und Zauberer verbrannt werden sollen [127]).

III.
Gewaltthätigkeiten.

1) Auf Hausgewalt und Hausfriedensbruch steht nach dem Ritterrechte Todesstrafe [128]). Das Lübische Stadtrecht lässt die Strafe des Hausfriedensbruches unbestimmt [129]).

125) Lüb. St.-R. I, 77. II, 90. UB. Nr. 924, 37 und 44. Vergl. auch das Lüb. St.-R. II, 223. 324 und oben S. 156. 161.

126) Rig.-Rev. St.-R. Art. 5.

127) Bauerrecht Art. 32 und 33.

128) Ritterrecht Art. 52, 1. Vergl. auch Art. 58.

129) Der Latein. Text (I, 86) handelt bloss vom Beweise des Hausfriedensbruches, in den Deutschen ist selbst dieser Artikel nicht aufgenommen. Auch aus dem Revaler Wodderegister, welches des gebrochenen Hausfriedens wiederholt erwähnt (UB. Nr. 924, 18. 30. 34), ist dessen Strafe nicht zu entnehmen.

Dagegen enthält das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht nachstehende, ins Einzelne gehende Bestimmungen: Wer gewaltsam in ein fremdes Haus eindringt, zahlt, wenn er dabei auch keinen Schaden weiter anrichtet, dem Hausherrn 6 Mark und der Stadt 3 Mark. Wird von dem Eindringenden etwas beschädigt oder eine Person übel behandelt, so beträgt die Busse an den Hausherrn 12 Mark, die Wedde an die Stadt 3 Mark. Ist der Friedensbrecher bewaffnet, und tödtet den Hausherrn oder einen Hausgenossen (hospes) oder sonst Jemand, so zahlt er die doppelte Mannbusse den Verwandten des Getödteten und 6 Mark der Stadt. Wird er auf der That ergriffen, so geht es ihm an das Leben. Wird er selbst geschädigt oder sogar erschlagen, so bleibt der Thäter straflos [130].

2) Wer einem Anderen Nachts auf der Strasse auflauert, ihn anhält und von ihm Geld erpresst, büsst nach Stadtrecht für „Vorsate" mit 10 Mark Silber und einem Fuder Wein [131].

3) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der — nach vorausgegangenem Streite — mit Ueberlegung, durch Herbeibringen von dazu bestimmten Werkzeugen — Stöcken, Knütteln, Waffen u. dgl. — eine Schlägerei beginnt [132].

4) Wer Jemanden zum Zweikampf aufs Feld herausfordert, entrichtet dafür nach Stadtrecht eine Busse von 60 Schillingen [133].

5) Wer sein Schwert oder sein Messer zieht, in der Absicht, damit Jemand zu verwunden, muss, wenn er auch Niemand verletzt, 3 Mark Silbers der Stadt wedden, dem Richter aber 60 Schillinge zahlen, von denen ein Drittel der

130) Rig.-Rev. St.-R. Art. 8.

131) Lüb. St.-R. I, 62. II, 70.

132) Das. I, 30. 31. II, 162. S. auch oben S. 301 fg.

133) Das. I, 36. II, 33. Das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 6 setzt die Busse für die Herausforderung auf 12 Mark.

Kläger, eins die Stadt und das dritte der Richter erhält [134]).

6) Wer sein auf eines Andern Acker gepfändetes Vieh dem Pfänder gewaltsam wieder wegnimmt, zahlt, nach dem Bauerrecht, je nachdem es noch auf dem Acker oder nachdem das Vieh bereits weggebracht ist, geschieht, 1 oder 3 Mark [135]).

IV.
Fälschung und Betrug.

1) Wer falsches Maass oder falsches Gewicht oder eine falsche Wage gebraucht, muss nach Lübischem Stadtrecht eine Busse von 60 Schillingen erlegen [136]). Das Maass, das Gewicht, die Wage, werden überdies an den Kak gehängt, nachdem dem Hohlmaasse zuvor der Boden ausgeschlagen worden [137]). — Wer ein richtiges Maass nicht voll füllt, zahlt eine Busse von einem halben Pfund [138]). Wer aber zweierlei Maass und Gewicht führt, so dass er mit dem grösseren empfängt, mit dem kleineren ausgiebt, wird als Dieb angesehen und bestraft [139]).

134) Lüb. St.-R. II, 110. Vergl. auch das UB. Nr. 924, 16. 38. 44. 67. 91.

135) Bauerrecht Art. 21: *„Schüttet einer dem andern queck up, wert dat genamen ut dem stalle, is IX. mark. 22. Und wert dat genamen ut dem hove, is VI. m. 23. „Wenn ein man dat queck von dem acker gebracht heft, wert dat genamen und eme entweldiget, is III. m. 24. Wert dat queck eme entweldiget up dem acker, is I. mark.“* Nur die beiden letzten Artikel gehören hierher; die ersten sind hier nur des Verständnisses wegen vorausgeschickt. Diese mehrfach unklaren Bestimmungen lassen verschiedene Deutungen zu. Eine von der unsrigen ganz abweichende von J. Paucker s. in v. Bunge's Archiv IV, 16. — Vgl. noch unten S. 324 Anm. 175.

136) Lüb. St.-R. I, 42. 43. II, 44. 45. — Das Rig.-Rev. Stadtrecht Art. 12 und 45 lässt den Schuldigen der Stadt 3 Mark entrichten.

137) Lüb. St.-R. II, 177. Vergl. auch I, 42 und oben S. 309.

138) Das. I, 43. II, 45.

139) Das. I, 42. II, 177.

2) Wer geringhaltiges (ungeve) Silber, welches der Münzmeister als falsch erkannt, ausgiebt (vorebringet), dem wird, wenn zugleich ein Münzstempel bei ihm gefunden wird, die Hand abgehauen [140].

3) Ein Handwerker, welcher Pelzwerk fälscht, weddet 10 Schillinge, und das Pelzwerk wird verbrannt. Wer aber gefälschtes Pelzwerk von ausserhalb in die Stadt einführt, zahlt 60 Schillinge [141].

4) Der Meineid ist im Lübischen Recht mit Rechtlosigkeit bedroht [142], das falsche Zeugniss aber mit 60 Schillingen und Verlust der Zeugenfähigkeit [143].

5) Wer einen Andern fälschlich einer Missethat bezichtigt, büsst nach Lübischem Rechte 60 Schillinge [144], nach dem Bauerrecht wird er mit der Staupe bestraft [145].

V.

Verbrechen an Leib und Leben.

1. Todtschlag.

1) Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeigeführt, erleidet zwar dafür keine öffentliche Strafe,

140) Lüb. St.-R. I, 33. II, 174. — Das Rigisch-Reval'sche St.-R. Art. 28 bestimmt ähnlich: „*Quicunque duas horas false monete habens deprehensus fuerit, manum perdat.*“

141) Lüb. St.-R. II, 193.

142) Das. II, 165. Nach einem auf Reval Bezug nehmenden Beschlusse des gemeinen Kaufmanns vom Jahre 1287 (UB. Nr. 518) soll der Meineid (in Sachen wegen Strandraub) mit dem Tode bestraft werden.

143) Lüb. St.-R. II, 48. Vergl. auch I, 44 und II, 178.

144) Das. I, 35. II, 33. 34. Das Rig.-Reval. St.-R. Art. 10 setzt die Busse auf 12 Mark.

145) Bauerrecht Art. 35.

muss aber durch Zahlung der Mannbusse an die Verwandten (nächsten Erben) des Getödteten und einer Wedde an den Richter, bezw. an die Stadt oder an die Herrschaft, den Tod sühnen [146]. Kann die Tödtung der Schuld des Thäters beigemessen werden, ohne jedoch von ihm vorbedacht zu sein, und wird er auf der That ertappt und ergriffen [147], so trifft ihn die Strafe der Enthauptung. Entkommt er, so wird er friedlos gelegt [148] und das von ihm zurückgelassene Vermögen nach Stadtrecht der Art vertheilt, dass seine nächsten Erben die Hälfte, von der andern Hälfte die Stadt, der Richter und der Kläger je ein Drittel erhalten [149]. In allen Fällen, sowohl wenn er auf der That ergriffen, als wenn er geflüchtet, ist es ihm unbenommen, durch Zahlung der Mannbusse an die Erben des Verwundeten und einer Wedde an den Landesherrn, bezw. an die Stadt oder die Herrschaft, sich zu vergleichen und so die Todesstrafe abzulösen [150]; nach Landrecht darf jedoch der Friedlose nicht vor Ablauf von Jahr und Tag zu dem Zweck heimkehren [151].

---

146) S. oben S. 301 und die folgende Anm. 147.

147) Dieser Fall ist in keiner der Estländischen Rechtsquellen vorgesehen, vielmehr wird überall die Flucht des Verbrechers vorausgesetzt (Anm. 148). Die einzige Quelle, auf welche hier Bezug genommen werden kann, ist die in Lübeck abgefasste, meist Lübisches Recht enthaltende zweite Skra des Deutschen Hofes zu Nowgorod aus dem 13. Jahrhundert (UB. Nr. 3030), Art. 14: „*Weret ok also, dat ein man den andern doit sloege, und woerde der man begrepen, und worde des overtuget etc. — — so solde man deme hantdedigen dat hovet afslan, ofte he moste dat legeren an minnen des clegeres und des oldermannes und der ratmanne. Weret ok also, dat de man vorvluchtich wurde etc.*“ Das Folgende stimmt mit dem Lübischen St.-R. II, 97 überein. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass in dieser Aufzeichnung Grundsätze ausgesprochen sind, die zu jener Zeit wenigstens in Norddeutschland allgemein anerkannt waren.

148) Livl. Ritterrecht Art. 52. 56. Lüb. St.-R. II, 97.

149) Lüb. St.-R. a. a. O. Vergl. einen speciellen Fall im UB. Nr. 857, wo es übrigens statt *praescriptus* heissen muss: *proscriptus*.

150) Livl. Ritterrecht Art. 52. 58. Bauerrecht Art. 9. Lüb. St.-R. II, 319. Die Skra des Handelshofes zu Nowgorod a. a. O. S. Anm. 147.

151) Livl. Ritterrecht Art. 56.

2) Auf dem Mord, d. i. dem mit Vorbedacht und heimlich vollführten Todtschlag, steht nach Land-, Stadt- und Bauerrecht die Strafe des Räderns [152]).

2. Körperverletzung ohne Tödtung.

Das Ritterrecht kennt für Körperverletzungen, sei es durch Verwundung, oder durch Lähmung oder Verstümmelung, keine öffentliche Strafe, setzt auch keine Bussen fest, sondern überlässt es dem Thäter, durch einen Vergleich mit dem Verletzten die Fehde desselben abzuwenden [153]).

Dagegen stellt das Bauerrecht eine lange Reihe von Busstaxen auf, mit Rücksicht sowohl auf die verletzten, verstümmelten oder gelähmten Körpertheile [154]), als auch auf das Werkzeug oder die Waffe, mit welchen die Verletzung u. s. w. verübt ist [155]), und den Grad der Verwundung: „blau“ oder „blutig“ [156]). Der eigenthümlichen Strafe für Bisswunden [157]) ist bereits früher gedacht worden [158]).

Das Lübische Recht lässt denjenigen, der den Andern „blau und blutig“ schlägt, oder bei der Misshandlung dessen Kleider zerreisst, die That mit 60 Schillingen büssen [159]). Eine gleich grosse Busse steht auf Schläge, welche eine Lähmung zur Folge haben; ausserdem muss der Thäter dem Gelähmten „für die Lähmung“ 10 Mark zahlen. Ist er zahlungsunfähig, so unterliegt er zehnwöchentlichem Gefängniss und der Verweisung aus der Stadt, die er ohne des Verletzten

152) Livl. R.-R. Art. 52. Bauerrecht Art. 32. Rig.-Rev. St.-R. Art. 2. Das Lüb. Stadtrecht kennt diesen Begriff des Mordes nicht, sondern bestraft jeden, der einen vorsätzlichen Todtschlag verübt, mit Enthauptung. Lüb. St. II, 372.

153) Livl. Ritterrecht Art. 59.

154) Bauerrecht Art. 1—8. 25.

155) Das. Art. 10—15.

156) Das. Art. 26. 28—30.

157) Das. Art. 27.

158) S. 305 fg.

159) Lüb. St.-R. II, 161. Vergl. auch das UB. Nr. 924, 11. 39.

Genehmigung nicht wieder betreten darf[160]). Entflieht derjenige, der einen Andern mit scharfer Waffe verletzt, so wird er friedlos gelegt und sein in der Stadt befindliches Vermögen in der oben angegebenen Weise zwischen seinen nächsten Erben, der Stadt, dem Richter und dem Kläger getheilt[161]). Geschah die Verletzung auf dem Markte, so zahlt der Thäter noch besonders 3 Mark, wovon die Stadt zwei Theile, der Richter den dritten erhält[162]). — Eine speciell für Reval im Jahre 1273 erlassene Verordnung bestimmt für jede Verwundung innerhalb des Stadtfriedens eine Busse von drei Mark Silbers und 2 Oer in Pfennigen; die 2 Oer dem Stadtvoigt, 1 Mark dem Verwundeten, die zweite dem Schlossvoigt, die dritte der Stadt. Ist der Thäter ein Este, so büsst er nur 1 Mark und 2 Oer in Pf., und ebensoviel ist für einen in der Stadt verwundeten Esten zu büssen. Wer die Busse nicht erlegen kann, dem wird die Hand abgehauen[163]). Ob diese strenge Verordnung noch ihre Geltung behalten, nachdem der die obigen Bestimmungen enthaltende Codex des Lübischen Rechts vom Jahre 1282 der Stadt mitgetheilt worden, muss dahingestellt bleiben[164]).

---

160) Lüb. St.-R. II, 53. Ganz abweichend ist das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 7: „*Si quis manum vel pedem alterius debilitaverit, reddet manum pro manu, pedem pro pede; pro oculo autem solventur XX marce.*"

161) Lüb. St.-R. II, 210. S. oben S. 320.

162) Das. I, 78. II, 91.

163) Urkunde der Königin Margaretha vom 29. August 1273, bestätigt vom König Erich Glipping am 10. October desselben Jahres, UB. Nr. 435 und 437.

164) Die im UB. Nr. 924 gelieferten Auszüge aus dem Revaler Wedderegister geben darüber keinen Aufschluss. Allein es ist nicht unbeachtet zu lassen, was in v. Bunge's Archiv III, 296 über die Originalurkunde vom 10. October 1273 (Anm. 163) bemerkt ist: sie findet sich im Revaler Archiv in einem besonderen Umschlage aufbewahrt, welcher überschrieben ist: „*Hoc privilegium nobis magis obest, quam prodest.*"

VI.

ergehen und Verbrechen gegen die Ehre und Freiheit.

1) Wörtliche Beleidigungen, welche zugleich unerwiesene erleumdungen enthalten, z. B. Mörder, Dieb, Fälscher, Meinliger, sind im Lübischen Rechte mit einer Busse von 60 hillingen belegt [165]. Wer dem Andern schmählich vorwirft, ss er vor Gericht geschlagen oder gezüchtigt worden sei, d erklärt, er, der Thäter, wolle seines Gleichen nicht sein, uss dafür „der Stadt" 60 Schillinge bessern [166]. — Von ätlichen Beleidigungen wird bloss der Ohrschlag, das Haarufen und Stossen, erwähnt und mit einer Busse von zwölf hillingen geahndet [167]. — Gegenseitige Beleidigungen wern nicht gegen einander aufgehoben, sondern von beiden heilen gebüsst [168].

2) Wer im Sendgericht falsch rügt, entrichtet nach Lüschem Recht der Stadt 10 Mark. Kann er nicht zahlen, so ird er vom Schuppstuhl geworfen und aus der Stadt veriesen [169]. Hiermit steht offenbar in Beziehung ein jüngeres atut [170], welches bestimmt: Wer eine Frau oder Jungfrau zichtigt, dass sie sich ihm fleischlich ergeben habe, ihm rlobt und sein rechtes Weib sei, soll, wenn die Unwahrheit eser Behauptung nachgewiesen oder von ihm eingestanden ird, 40 Mark Silbers wedden, davon die falsch Bezichtigte

---

165) Lüb. St.-R. I, 36. II, 34.

166) Das II, 138.

167) Das. II, 161. Vergl. auch das UB. Nr. 924, 43. — Das Rig.-Reval'sche dtrecht Art. 31 straft eine vor Gericht ertheilte Ohrfeige *(alapa)* mit 3 Mark.

168) UB. Nr. 924, 59: „*Gerhardus de Lenepe trusit Benekinum et Benekinus usit eundem Gerhardum. Item alter dedit alteri mala verba. Pro hiis tenentur bo emendare.*"

169) Lüb. St.-R. II, 2.

170) S. darüber oben S. 308, besonders Anm. 72.

zwei Drittel, die Stadt und der Richter ein Drittel erhält. Ist er nicht im Stande zu zahlen, so wird er ein halbes Jahr lang bei Wasser und Brod im Thurm gefangen gehalten, dann auf den Kak gesetzt und aus der Stadt verwiesen [171]).

3) Wer einen Andern wegen einer Sache, die diesem an Leib oder Leben geht, in Fesseln schlagen lässt, muss, wenn er den Angeklagten nicht überführen kann, so vielemal 60 Schillinge wedden, als der Gefesselte auf- und zugeschlossen wurde [172]).

VII.

Verbrechen gegen das Eigenthum.

1. Diebstahl *).

Das Ritterrecht setzt, ohne irgend welche anderweitige Unterscheidung zu machen, auf jeden Diebstahl von einem Ferding im Betrage die Strafe des Galgens [173]).

Das Bauerrecht hat verschiedene Ansätze, je nach dem gestohlenen Gegenstande und dem Orte, wo der Diebstahl begangen worden. Wer dem Herrn den Zehnten stiehlt, wird am Leben gestraft [174]). Für das Stehlen von Vieh aus dem Stalle werden 9 Mark, aus dem Hofe 3 Mark gebüsst [175]).

171) Willkür aus dem 14. Jahr. im UB. Nr. 933, 5 und Lüb. St.-R. II, 168.

172) Lüb. St.-R. II, 148.

*) Vergl. C. J. A. Paucker, Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen, historisch beleuchtet, in v. Bunge's Archiv IV, 1—20 und 225—269.

173) Livländ. Ritterrecht Art. 52.

174) Bauerrecht Art. 17.

175) Das. Art. 21 und 22. S. oben S. 318 Anm. 135. Es ist übrigens nicht ganz klar, ob hier von einem einfachen Diebstahl die Rede ist oder nicht vielmehr von dem Wegnehmen gepfändeten Viehes von Seiten des Gepfändeten aus dem Stalle oder Hofe des Pfänders.

der Herrschaft Heu stiehlt, entrichtet für jedes Fuder
ark und ausserdem den Werth des Heues [176]. Wer eines
ꞓrn „Röth fällt“, büsst 9 Mark [177]. — Wer dem Andern
Hofzaun oder die Pforten oder die Einfassung von Acker
Wiese abbricht, zahlt 9 Mark [178]. Wer einen Pener
nzrain) zum Acker umpflügt, büsst 6 Mark [179], wer des
ern gedüngten Acker, 9 Mark [180].

Das Lübische Stadtrecht bestraft jeden Dieb, der für den
th eines Ferdings oder 8 Schillinge gestohlen, mit dem
;en [181]; eine Diebin wird unter denselben Verhältnissen
ndig begraben [182]. Wer unter einem Ferding an Werth
ılt, wird gegeisselt und geschoren. Er kann zwar diese
fe mit Gelde ablösen [183], wird aber alsdann rechtlos [184]. —
gestohlenes Gut ohne des Voigts Urlaub an sich nimmt,
t 60 Schillinge [185].

2. Raub.

Der Raub wird, wie nach dem Ritterrecht [186], so auch
ı dem Stadtrecht [187] und dem Bauerrecht, mit dem Tode

---

176) Bauerrecht Art. 39. 40.

177) Das. Art. 18. Nach der Angabe **Paucker's** a. a. O. S. 14 wird mit Worte Röth noch heut zu Tage in Estland eine Art Schilf bezeichnet, ıe in holzarmen Gegenden zur Feuerung, sowie zum Dachdecken, gebraucht Sollte unter dem Worte, für welches auch die Variante „Röhde“ vorıt, nicht vielmehr das zum Behuf des Rodens gefällte Holz zu verstehen Vergl. oben S. 215.

78) Bauerrecht Art. 46.

79) Das. Art. 20.

80) Das. Art. 19: *„We des andern mestacker umb hacket, is IX. mark. Merke ıslіken acker bi sik to schatten.“* Ob die Uebersetzung von Mestacker, nach ker a. a. O. S. 15, richtig ist, muss dahingestellt bleiben.

81) Lüb. St.-R. I, 37. II, 175.

82) Das. I, 37. II, 176. Vergl. oben S. 305.

83) Das. I, 37. II, 175.

84) Das. II, 166.

85) Das. II, 124.

86) Art. 52. S. auch die Urk. vom Juli 1325 im UB. Nr. 713, a.

87) Lüb. St.-R. 73. II, 179.

durch Enthauptung bestraft; das Bauerrecht bestimmt genauer, dass diese Strafe eintritt, wenn der geraubte Gegenstand auch nur den Werth von sechs Pfennigen hat [188]).

Auf Kirchenraub steht nach dem Ritterrecht die Strafe des Räderns [189]).

Dem See- und Strandraub wurde im 13. Jahrhundert besonders durch kirchliche Gesetze entgegengewirkt, welche nicht nur die Räuber, sondern auch die Käufer gestrandeten Gutes, desgleichen die Richter, welche die Schuldigen nicht zur Verantwortung ziehen, mit der Excommunication, und das Land, in welchem der Raub begangen worden, mit dem Interdict bedrohen [190]). Ein durch einen Strandraub in Estland [191]) veranlasster Beschluss des hansischen „gemeinen Kaufmanns" bestimmt, dass die Käufer von Strandgut dasselbe nicht nur den Beraubten zurückerstatten, sondern auch eine Busse von 20 Mark zum Besten der Stadt erlegen sollten. Städte, welche diese Verordnung nicht beachten, werden mit der Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Kaufleute bedroht [192]). — Ein jüngeres Lübisches Statut will den Käufer „an seinem Höchsten" bestraft wissen [193]).

VIII.
Fleischesverbrechen.

Von Fleischesverbrechen werden in den Rechtsquellen erwähnt:

---

188) Bauerrecht Art. 41.

189) Ritterrecht Art. 52.

190) S. besonders die Verordnungen Alberts, Erzbischofs von Liv- und Estland, vom Juni 1256, und Guido's, päbstlichen Legaten, vom 9. Januar 1266, UB. Nr. 292 und 392.

191) S. oben S. 223.

192) Urkunde vom 24. Juni 1287, UB. Nr. 518.

193) Lüb. St.-R. II, 292.

1) Der **Ehebruch**, für welchen das Lübische Stadtrecht eine eigenthümliche Art beschimpfender öffentlicher Blossstellung der Schuldigen als Strafe anordnet [194]. — Dieses Verbrechen ist übrigens das einzige, in Betreff dessen dem Voigt verboten wird, von Amtswegen einzuschreiten: er soll die Klage des Ehemannes oder seiner Verwandten abwarten [195].

2) Auf **Bigamie** steht eine Busse von 10 Mark Silb. an die Stadt und, wenn der Verurtheilte sie zu erlegen nicht im Stande ist, die Strafe des Schuppstuhls [196].

3) **Nothzucht** wird sowohl nach Stadt- [197], als auch nach Bauerrecht mit dem Tode bestraft [198].

4) Dass die einfache **Schwächung** einer ehrbaren Jungfrau mit 40 Mark Silbers gebüsst wird [199], ist bereits früher bemerkt worden [200].

---

194) Lüb. St.-R. I, 40. II, 40: *„So war jenech man bi enes echten mannes wive begrepen wert, de schal getoget werden van dem wive per priapum dor de stat, in den straten up und neder."* Das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 36 verordnet Todesstrafe, gestattet indess dem Ehebrecher, sich mit dem Ehemanne durch Zahlung einer Geldbusse zu vergleichen.

195) Lüb. St.-R. II, 122.

196) Das. I, 55. II, 62. Damit übereinstimmend ist das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht Art. 29. Vergl. oben S. 308.

197) Rig.-Reval. St.-R. Art. 35. — Das Lübische Stadtrecht enthält über Nothzucht keine Bestimmung.

198) Bauerrecht Art. 16: *„We eine frouwen bekreftiget, dat se betuegen kann mit dren bederven mans, is de hals."*

199) Lüb. St.-St. II, 135.

200) S. oben S. 235.

Sechster Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.*)

Einleitung.

Für die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens liegt ebenso, wie für die des Criminalrechts und einzelner Theile des Privatrechts, die grösste Schwierigkeit in der Dürftigkeit der einheimischen Quellen. Auch hier bieten die Urkunden nur sehr spärliche Ausbeute, das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht berücksichtigt fast nur den Lehnsprocess [1]), auch das Livländische Ritterrecht enthält wenig mehr: das Bauerrecht hat kaum ein Paar hierher gehörige Andeutungen. Nur die Stadtrechte, besonders das Lübische, liefern reicheren Stoff, wiewohl auch lange nicht genügend, um ein irgend vollständiges Bild des gerichtlichen Verfahrens daraus zu formen. Es wird daher in sehr vielen Beziehungen auf gleichzeitige Deutsche und

---

*) S. überhaupt: F. G. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874. 8. — Osw. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat 1866. 8. Siehe auch dessen Beurtheilung des Werkes v. Bunge's in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. V, 89 fgg.

1) Dadurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass die meisten der im Waldemar-Erich'schen Lehnrecht enthaltenen Rechtssätze so weit gefasst sind, dass sie auch auf das gerichtliche Verfahren im Allgemeinen bezogen werden können und müssen.

ındische Rechtsquellen, namentlich den Sachsenspiegel [2]) die Livländischen Ritterrechte, das älteste, wie das !ere, verwiesen werden müssen. Von einem Einfluss des schen Rechts findet sich auch in diesem Zweige des .ts so wenig eine Spur, wie im Privatrecht [3]).

Die Absicht dieser Darstellung geht übrigens nur dahin, bisher gelieferte Bild des Rechtszustandes in Estland während der Herrschaft der Dänenkönige zu vervollständigen und Abschluss zu bringen, ohne tiefer in den Gegenstand ıdringen, und für diesen Zweck wird — wie schon in eff des Privatrechts und des Criminalrechts der Fall gen — ein kurzer Abriss genügen. — Das Verfahren vor geistlichen Gerichten bleibt hier unberücksichtigt, da die eimischen Quellen darüber schweigen [4]).

Erster Artikel.
Das Gericht und die Parteien.

I.
Das Gericht.

1. Bestand und Unterordnung der Gerichte.

Das Gericht bestand aus dem Richter oder Voigt und ən Beisitzern [5]). Die Beisitzer des Stadtvoigts mussten

!) Vergl. besonders C. G. Homeyer, Das Gerichtswesen nach dem Richtı, in dessen Ausgabe des Richtsteigs Landrechts (Berlin 1857. 8) S. 411 20.

3) Ohne Noth zieht das Dänische Recht zur Erklärung des Estländischen ı O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift a. a. O. S. 99 Anm. 35.

4) Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit ist oben S. 185 das Behufige beigeht worden. Das Verfahren unterlag ganz den Bestimmungen des canonin Rechts.

5) S. oben S. 159 fg. 203 fgg.

jedesmal Glieder des Rathes sein [6]). Der Richter war übrige nur Vollstrecker des Rechts, die Beisitzer seine Zeug Demgemäss leitet der Richter die gerichtlichen Verhandlung verhört die Parteien, nimmt die Beweismittel auf, und vo streckt das Urtheil. Dagegen war die Fällung des Urthei wie das Rechtsprechen überhaupt, nicht seine Sache, sond die der Urtheiler oder Rechtsfinder. Diese musst Standesgenossen der Parteien, zunächst des Beklagten o Angeklagten sein [7]), und — bei jeder streitigen Frage v dem Richter dazu aufgefordert — „das Recht finden", d. aussprechen, was hinsichtlich dieser Frage Rechtens sei Sie wurden, da das Gericht öffentlich gehegt wurde, aus d zur Zeit versammelten Gemeindegenossen — dem sogenannt Umstand — berufen. Ob bereits damals, wie in der Folg zeit [9]), ein Urtheilsmann bestellt war, welcher den Ve kehr zwischen dem Richter und den Urtheilern vermittelt, i aus den Quellen dieses Zeitraumes zwar nicht zu entnehme jedoch wahrscheinlich.

Ueber diesen Gerichten, welche die regelmässige ers Instanz, jedes in seinem Jurisdictionsbezirk, bildeten, stand als zweite Instanz (später overstes recht, Obergericht, genannt für das Land die königlichen Räthe [10]), für Reval — vie

---

6) Lüb. St.-R. I, 109: „*Advocatus non debet presidere iudicio, nisi duo consilio sedeant iuxta eum, ut audiant et videant, ne alicui pauperi aut di iniuria fiat.*" Dieser Artikel findet sich zwar nicht im Revaler Codex, ist jed entschieden Altlübischen Ursprungs. S. v. Bunge, Quellen des Revaler Sta rechts I, 115 Anm. * und 116. Dass er auch in Reval galt, beweisen zahlrei spätere Zeugnisse.

7) S. darüber v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 9 fgg.

8) Vergl. das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Cap. 48 § 1. Lüb. St.-R. I, II, 55. 112. UB. Nr. 924, 57. 58.

9) v. Bunge a. a. O. S. 7. 9 fg.

10) Waldemar-Erich'ches Lehnrecht Cap. 39 § 1; oben S. 137 Anm. 231

leicht auch schon für die kleineren Städte [11]) — der Rath der Stadt [12]), über deren Zusammensetzung seines Ortes gehandelt worden ist [13]). Den königlichen Räthen präsidirte der königliche Hauptmann als Richter und Leiter der Verhandlungen [14]). Die Räthe waren seine Beisitzer, und als solche nicht nur Zeugen der Verhandlung, sondern auch ständige Urtheilsfinder [15]). Beide Functionen vereinigten auch die Rathmannen, und auch im Revaler Rathe scheint, wenigstens ursprünglich, der königliche Hauptmann, als Richter, den Vorsitz geführt zu haben [16]).

Von den Aussprüchen der königlichen Räthe war eine weitere Berufung unstatthaft [17]); indessen sind Vasallen, wenn sie von dem Hauptmann „um ihr Lehngut" belangt werden, befugt, die unmittelbare Entscheidung des Königs anzurufen [18]). Von den Entscheidungen der Stadträthe konnte die unzufriedene Partei die Sache „an den Oberhof ziehen", und die-

---

11) Die Existenz der Stadträthe zu Narva und Wesenberg ist urkundlich zwar erst im letzten Viertel des 14. Jahrh. ausdrücklich bezeugt (UB. Nr. 1127. 1230. 1234. 1287 u. a.); allein es dürfte kaum einen Zweifel unterliegen, dass sie von der Zeit der Verleihung des Stadtrechts (s. oben S. 147 fgg.) zu datiren ist.

12) Lüb. St.-R. II, 112: *„Wert in den steden oder in den wicbelden, dar unser recht is, gevunden jemande ein ordel, dat wiset men vor den rat, ofte he dat bescheldet."*

13) S. oben S. 136 fgg. 155 fgg.

14) S. oben S. 138 und 205 und die Citate daselbst.

15) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 39 § 2: *„Wat de (rath) delet und vindet* (d. i. urtheilt und findet), *dat schal stede sin."* Privilegium König Christophs II. vom 21. September 1321, oben S. 205 Anm. 30.

16) S. oben S. 160 Anm. 345.

17) Dies liegt in den Schlussworten des in der Anm. 15 angeführten Satzes des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts: *„Schal stede sin."*

18) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42 § 1. 2. S. unten die Darstellung des Verfahrens.

sen bildete für Reval der Lübische Rath [19]), für Narva und Wesenberg der Rath zu Reval [20]).

Auf den Lehngütern stand die richterliche Gewalt dem Gutsherrn zu, welcher Beisitzer aus der Zahl seiner Standesgenossen zuzog, während das Finden des Urtheils den ältesten Bauern überlassen war [21]). Ob von diesem gutsherrlichen Gericht die Berufung an ein höheres Gericht, und an welches, zulässig war, muss, wegen Mangels an Nachrichten, dahingestellt bleiben.

2. Die Gerichtshegung.

Die Gerichte wurden theils zu bestimmten Zeiten des Jahres gehegt, theils ausserordentlich, je nach dem Bedürfniss gehalten. Erstere hiessen **ungebotene Gerichte**, **placita legitima**, **echte ding**, und zu ihnen mussten sich alle grundbesitzlichen Eingesessenen des Gerichtsbezirkes einfinden. Mit Bestimmtheit lassen sich diese ungebotenen Gerichte nur in den Städten, namentlich in Reval, nachweisen, wo sie dreimal jährlich, je am ersten Montag nach Ostern, nach Pfingsten und nach Epiphanias (den 6. Januar) gehalten wurden [22]). In dem echten Ding wurde übrigens nur über

---

19) Lüb. St.-R. II, 112, wo es, nach den in der Anm. 12 angeführten Worten, weiter heisst: *„Wert it eme den so gevunden van dem rade, dat it eme recht ne dunket, so mach het bescheiden vor unsen rat."*

20) Dies folgt schon aus der Uebertragung des Revaler Rechts auf Narva und Wesenberg und wird durch zahlreiche spätere Urkunden bestätigt. S. z. B. das UB. Nr. 1234. 1584 u. a.

21) S. besonders Rüssouw's Chronik (*Script. rer. Livon. I, 28*): *„Do heft sik de juncker des hafes mit sinem geförderden fründen nedder gesettet. — — Na der anklage hebben de menner vam adel, so im gerichte geseten, keinen ordel edder sententz gefellet, besondern gantz stille geschwegen, denn de öldesten buren musten allewege, na oldem herkamen des landes, dat recht finden und dat ordel aver den misdeder fellen."* Vergl. auch das UB. Nr. 169.

22) Lüb. St.-R. I, 2: *„Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, quod vulgariter dicitur echt dhing, hoc est: proxima secunda feria post pascha, proxima s. f. post pentecosten et proxima s. f. post epiphaniam domini; et omnis qui possessor est proprii caumatis, aderit placitis, si fuerit infra muros civitatis."*

ındeigenthum und über Liegenschaften überhaupt, desichen über öffentliche Angelegenheiten verhandelt[23]).

Dass auch für das Land — im Gegensatz zur Stadt — ;ebotene Gerichte gehalten wurden, lässt sich nicht nachisen; vielmehr wurden hier die Gerichtshegungen, nament-ı auch die der Mannrichter, wahrscheinlich durch den ıiglichen Hauptmann und den königlichen Rath, besonders ;esagt: „geboten", so oft es die Verhältnisse erheischten[24]). ıer auch auf diesen Gerichtshegungen — die der Mannrichte hiessen **Manntage**, dies vasallorum oder dies pla-ıorum — waren sämmtliche Gerichtseingesessenen zu er-ıeinen verpflichtet. — In den Städten wurden sowohl von m Voigt, als von dem Rathe, dergleichen ungebotene Ge-:hte, wegen des weit lebhafteren Verkehrs, wohl öfters ge-lten, vielleicht schon damals, wie in späterer Zeit, an be-mmten Wochentagen[25]).

Dass alle Gerichte **öffentlich** gehegt wurden, unterliegt inem Zweifel; über die dabei beobachteten Formen fehlt es loch in den Rechtsquellen dieser Zeit an jedem Nachweise. less kann mit Grund vorausgesetzt werden, dass die durch ıtere Quellen bezeugten, bis ins 16. Jahrhundert beobach-ıen Förmlichkeiten bereits damals in Uebung waren[26]).

---

23) Das. Art. 3: „*In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus causis vel iculis, scilicet de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de rei publice essitatibus.*" Vergl. auch II, 23.

24) Diese Ansicht ist von O. Schmidt, Das Verfahren vor dem Mann-ichte S. 14 fg. und in der Dorpater Zeitschrift S. 103 fg., gegen v. Bunge a. O. S. 12 wohl mit Recht in Schutz genommen worden. — Die sieben mann-hterlichen Urkunden, welche aus diesem Zeitraume sich erhalten haben (UB. . 734, a. 750, a. 804, a. 818. 845. 846, a. 848, b), sind sämmtlich von Reval tirt (wo also die Manntage gehalten wurden), vier davon, vom 29. April, 9., . und 24. Mai, eine vom 24. März, eine vom 12. September, eine vom 14. Oc-ıer. Sollte man daraus nicht auf Frühjahrs- und Herbstsitzungen schliessen rfen?

25) Vergl. v. Bunge S. 13 fg.

26) S. darüber ebendas. S. 15—18.

3. Die Zuständigkeit der Gerichte.

Auch über die Zuständigkeit der Gerichte in Civilsachen[27]) schweigen die Rechtsquellen dieses Zeitraumes fast ganz[28]). Ohne Zweifel galt aber bereits damals allgemein der Grundsatz, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen musste nnd dass letzterer wiederum nach dem Stande des Beklagten sich richtete. Somit hatte der Vasall und der Ritterbürtige üherhaupt seinen Gerichtsstand vor dem Mannrichter und dem königlichen Rathe, der Geistliche vor dem Bischof, der Freie auf dem Lande vor dem königlichen Voigt, der Bürger und Stadtbewohner vor dem Stadtvoigt und dem Rathe, der Bauer vor seinem Gutsherrn[29]).

II.
Die Parteien und deren Stellvertreter.

Die Parteien im Civilprocess — sakewolde, sakeweldige, d. i. Sachwältige oder Sacheigner, genannt — können, soweit sie überhaupt rechtsfähig sind, ihre Rechte und Ansprüche vor Gericht sowohl persönlich geltend machen und vertheidigen, als auch durch Stellvertreter — vorsprake, Vorsprecher — wahrnehmen lassen. Nach dem Lübischen Stadtrechte[30]) erscheinen die Vorsprecher als beamtete Per-

27) Von der Zuständigkeit in Criminalsachen wird zweckmässiger bei der Darstellung des Criminalprocesses gehandelt werden.

28) Die wenigen einschlagenden Bestimmungen sind bereits früher berücksichtigt worden. S. z. B. oben S. 160. 163. 208 fg., besonders auch S. 205 Anm. 27.

29) Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 131 fgg. und Schmidt in der Zeitschrift S. 104.

30) Die landrechtlichen Quellen gedenken zwar der Vorsprecher nicht, allein

onen, welche als solche von dem Rathe angestellt und in Eid enommen und für ihre Mühewaltung von den Parteien auf Grundlage einer förmlichen Taxe honorirt werden[31]). Der Vorsprecher wird von der Partei selbst gewählt, oder ihr, auf hre Bitte, von dem Richter zugeordnet[32]), und darf von der Verhandlung der einmal übernommenen Sache, ohne der Partei Willen, nicht zurücktreten, während die Partei ihm beliebig ündigen kann[33]). Der Vorsprecher kann sowohl in Gegenwart der Partei, als auch ohne dieselbe vor Gericht verhandeln[34]). Bei der Anstellung eines Sühneversuches unter den Parteien aber darf ein Vorsprecher nicht zugezogen werden[35]).

---

s steht ausser Frage, dass solche bereits zu dieser Zeit auch bei den Landesgerichten zulässig waren.

31) Lüb. St.-R. II, 218: „*Is en man des begerende, dat he vorsprake werde, he schal sweren up deme hus vor deme rade, dat he dat ammecht truweliken holde, alse eme bevolen wert.*" Hierauf folgt eine detaillirte Taxe. Dieser Artikel steht zwar nicht im Revaler Codex, befindet sich aber in Recensionen, die der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören, daher zweifellos auch für Reval Gültigkeit erhielten.

32) Vergl. das. II, 100.

33) Willkür des Revaler Rathes im UB. Nr. 933, 8: „*Ift twe vur ein recht gingen, und erer ein den andern beschuldigede, und dat erer beider sake in ein ordel queme, de hovetman mach den vorspraken upgeven und de vorspraken nicht den hovetman.*" Es scheint sich dies zunächst auf den Fall der Verfolgung der Sache in der höheren Instanz zu beziehen und mit dem Lüb. St.-R. II, 56 (Anm. 34) im Zusammenhange zu stehen.

34) Lüb. St.-R. II, 56: „*So wanne ok en ordel vor dem richte wert beschulden up dat hus, dat schal de vorsprake up dat hus bringen to der negesten kumst, ofte it van eme gevordert wert, de sakewolde si bi eme oder nicht. Ne deit he des nicht, he schal wedden dre mark silvers.*"

35) Das. Art. 158: „*Nen vorsprake ne schal dar mank wesen, dar men ene sake vorevenen schal.*" S. auch I, 103.

Zweiter Artikel.

Das gerichtliche Verfahren in Civilsachen.

Allgemeines.

Der Richter darf, besonders in Civilsachen, nicht anders einschreiten, als auf Anrufung einer Partei: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter[36]), dies war der oberste Grundsatz für das gerichtliche Verfahren. Daher darf auch Niemand zur Anstellung einer Klage gezwungen werden[37]).

Das Verfahren war ohne Zweifel ausschliesslich ein mündliches, wenigstens kommt von einem schriftlichen keine Spur vor. Im Gegentheil verlangte z. B. noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Lübische Rath, dass die Parteien, welche an ihn gegen Urtheile des Revaler Rathes sich wendeten, vor ihm persönlich erscheinen und Klage und Antwort vortragen sollten[38]), da er keine schriftlichen Erkenntnisse auszufertigen pflege[39]). — Das Verfahren wa

---

36) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42 § 2: „*Wat over vor gericht* — *nicht vorklaget wert, dat darf men nicht richten.*“ Lüb. St.-R. II, 125.

37) Lüb. St.-R. II, 113: „*De voget ne mach nemanne dwingen to klagende* — *me enen broke etc.*“ Das. Art. 168.

38) S. die Schreiben des Lübischen Rathes an den Reval'schen im UB. N 1577—79. 1706. In einem Schreiben vom J. 1411 wird gefordert, dass die Pa teien mindestens durch bevollmächtigte Lübecker sich vertreten lassen solle UB. Nr. 1881.

39) Schreiben desselben Rathes von ungefähr 1390 (UB. Nr. 1579): „— *begere wi ju to wetende, alse wi ju ok vakene eer toscreven hebben, dat is* — *wonheit nicht en ist, dat wi unser recht plegen van uns to scrivende.*“ Schreib vom J. 1418 (UB. Nr. 1881): „— — *dat wi nicht en stunde to donde, dat* — *unse recht in andere stede bescreven sanden etc.*“ S. auch das UB. Nr. 1625.

erner zwar ein **summarisches**, allein es wurden dabei gewisse äussere Förmlichkeiten beobachtet, über welche indess die Rechtsquellen dieses Zeitraums Näheres nicht berichten[40]).

II.
Verfahren in der ersten Instanz.

1. Ladung.

Wer den Andern belangen wollte, musste ihn förmlich vor das Gericht laden. In der Stadt geschah dies wahrscheinlich durch den Frohnboten[41]), vielleicht aber auch durch die Partei selbst[42]). Letzteres mochte wohl auch die Regel sein in Sachen, welche vor die königlichen Vögte gehörten. Auf den Manntagen dagegen konnte der Kläger voraussetzen, den Beklagten stets zur Stelle zu finden, da sämmtliche Gerichtseingesessenen verpflichtet waren, auf denselben zu erscheinen[43]). Nur wenn der Beklagte ausnahmsweise nicht anwesend war, wurde er förmlich geladen, und zwar wurde ihm vom Richter zu dreienmalen eine Frist von je vierzehn Tagen, und, wenn er ausser Landes war, von je sechs Wochen an-

---

40) Dass namentlich das sogenannte „Verfahren mit Urtheilen", vermöge dessen über jede einzelne, auch ganz formelle Frage, die Urtheilsfinder gehört werden mussten, beobachtet wurde, deutet an das Lüb. St.-R. II, 47: *„uppe dat dat mit ordelen beware."* Vergl. darüber, so wie über die feierlichen Gerichtsformen überhaupt: **Homeyer's** Richtsteig S. 416 fg. 430 fgg. 452 fgg. und **Bunge's** Gerichtswesen S. 16 fg. 38 fg. 101 fg.

41) Vergl. oben S. 161.

42) Lüb. St.-R. II, 207. UB. Nr. 1838. Vergl. v. **Bunge** a. a. O. S. 43.

43) In dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht Cap. 42 § 1 und 3 (vergl. auch Cap. 46 § 2. 3) werden einander entgegengesetzt die beiden Fälle: *„Is de man* (d. i. der Beklagte) *to antworde"*, d. h. gegenwärtig, und *„is he nicht to antworde"*, von denen offenbar jener die Regel, dieser die Ausnahme andeutet.

beraumt [44]). Berief sich der von dem Hauptmann um sein Lehngut beklagte Vasall auf den König [45]), so erhielt er zur Reise nach Dänemark eine Frist von Jahr und Tag [46]). Dem im Lande anwesenden Beklagten wurde die Ladung in seine Wohnung, dem Abwesenden auf sein Gut hinterbracht [47]). Die Ladung geschah durch Zusendung eines Symbols oder Wahrzeichens — warteken — [48]), dessen Zustellung an den Beklagten wahrscheinlich dem Kläger anheimgestellt war [49]).

2. Klage und Antwort des Beklagten.

Der Kläger muss seine Klage nach dem Stadtrecht [50]) in der nächsten auf die Ladung folgenden Sitzung des Gerichts vortragen [51]). Den in der Klage verlautbarten Anspruch darf der Kläger nur insofern ändern, als er den Betrag seiner Forderung ermässigt; erhöhen darf er denselben nicht [52]). Ueberhaupt muss die einmal erhobene Klage auch durchgeführt werden, und darf sich der Kläger mit seinem Gegner ohne Wissen und Genehmigung des Gerichts nicht vergleichen [53]).

---

44) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42 § 1. 3. 4. Cap. 46 § 2. 3.

45) S. oben S. 331.

46) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 42 § 2. 7.

47) Das. § 9 und 10.

48) Worin dieses Symbol bestanden, ist unbekannt: vielleicht ist es gleichbedeutend mit dem in späterer Zeit für denselben Zweck gebrauchten „*wasteken*", d. i. Wachszeichen, worunter das richterliche Siegel zu verstehen sein dürfte. Vergl. v. Bunge S. 40 und 42 und überhaupt Homeyer a. a. O. S. 427 fgg.

49) So wurde es wenigstens in noch weit späterer Zeit gehalten, da der Mannrichter keinen eigenen Gerichtsboten hatte. S. v. Bunge S. 42 fg.

50) Die landrechtlichen Quellen enthalten keine solche Bestimmung, weil dort der Regel nach keine besondere Ladung der Klage vorausging. S. Anm. 43. Ueber die spätere Zeit s. v. Bunge S. 44 fg.

51) Lüb. St.-R. II, 207.

52) Das. Art. 208.

53) Das. I, 71. 103. II, 83: „*Men ne mach nene sake vorevenen, it ne behagelike deme richtere und der stat und deme sakewolden.*" Vergl. auch Art. 121. Wald.-E. Lehnr. Cap. 49: „*Wat klage vor gerichte kumpt, de mach men nicht vorliken ane des richters vulbort.*"

Auf die dergestalt erhobene Klage musste der Beklagte sofort antworten, und nur aus besonders wichtigen Gründen konnte ihm — nach dem Stadtrecht bis zum nächsten Gerichtstage — eine Frist bewilligt werden [54]; der vom Hauptmann Namens des Königs um Lehngut beklagte Vasall konnte die Bewilligung einer sechswöchentlichen Frist fordern [55].

Nachdem der Richter die Anträge beider Parteien gehört, war er — wenigstens nach Stadtrecht — verpflichtet, einen Sühneversuch zu veranstalten [56]. Gelang dieser nicht, und gestand der Beklagte den Inhalt der Klage ganz oder einige Theile derselben nicht zu, so kam es zum Beweisverfahren [57].

3. Beweis.

a) Beweismittel:

α) Eid der Partei.

Der Eid der Partei wird von dieser entweder allein, sogenannter Eineid, oder mit Gehülfen geleistet. Der Eineid erscheint als das am häufigsten und vorzugsweise in Anwendung kommende Beweismittel [58], zur Bewahrheitung sowohl des Anspruchs des Klägers, als auch der Ablehnung des klägerischen Anspruchs von Seiten des Beklagten. Das Ziel des Eides geht dahin, die Wahrhaftigkeit des Schwörenden und seine persönliche Ueberzeugung zu bestätigen, er ist gewissermaassen das eigene Urtheil der Partei über ihren Rechtsanspruch, beziehungsweise Widerspruch, und dient nicht, wie

54) W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 8. Cap. 46 § 2. Lüb. St.-R. II, 211.

55) W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 1.

56) Lüb. St.-R. II, 123.

57) Ob schon in dieser Zeit, wie es späterhin geschah (v. Bunge S. 49), bei den Stadtgerichten beiden Parteien gestattet war, ausser der Klage und Antwort, noch je einen Antrag (*wedderrede* oder Replik, und *insage* oder Duplik) zu verlautbaren, muss dahingestellt bleiben.

58) S. schon bei Heinrich von Lettland XVI, 6.

im heutigen Recht, zur Bestärkung von Thatsachen, auf Grundlage welcher der Urtheiler sein Erkenntniss zu fällen hat. Der Eid wird mithin als ein Recht der Partei angesehen und in den Rechtsquellen ausdrücklich als solches bezeichnet, indem die Ausdrücke Eid und Recht häufig synonym gebraucht werden [59]. Eben daher werden zum Beweise durch den Eid nur vollkommen unbescholtene Personen zugelassen [60].

Der Eid muss von dem Schwörenden persönlich vor dem Richter, welcher die Eidesformel feststellt, geleistet werden [61]. Für Unmündige hat deren Vormund zu schwören, und zwar entscheidet unter mehreren Vormündern das Loos darüber, wer von ihnen den Eid leisten soll [62]. Der Schwörende berührt beim Schwur mit seiner ausgestreckten Hand ein Kästchen mit Reliquien oder „Heiligen“ [63], daher der in den Quellen regelmässig vorkommende Ausdruck: „auf den Heiligen“ [64] oder „an den Heiligen schwören“ [65].

Der Eid mit Gehülfen, Mitschwörenden oder Eidhelfern, ist zweierlei Art: die Mitschwörenden beschwören nämlich entweder bloss ihre Ueberzeugung von der Richtigkeit des Eides der Partei und der Wahrhaftigkeit der letztern;

---

59) S. v. Bunge a. a. O. S. 52 fg. und die vielen daselbst angegebenen Quellencitate, denen noch hinzugefügt werden kann das Livische Bauerrecht Art. 36. Ueber die mannigfaltigen anderen Ausdrücke, welche die Quellen für das Leisten des Eides brauchen, s. gleichfalls bei v. Bunge und vergl. noch überhaupt Homeyer's Glossar zum Sachsenspiegel u. d. W. Eid und Recht in der dritten Ausg. S. 414 fg. und 468.

60) Vergl. das Lüb. St.-R. II, 117 und v. Bunge S. 53 und 155.

61) Lüb. St.-R. II, 36. 226. 237 u. a. v. Bunge S. 53 fgg.

62) Lüb. St.-R. II, 31.

63) S. besonders das Lüb. St.-R. I, 44, dessen Satz: „*manum super reliquias ponere*“ in der alten Uebersetzung wiedergegeben wird mit den Worten: „*de hant leggen up den hilgen*“. S. auch das. Art. 33. 35. 52. In der Urkunde vom 15. Mai 1313 (UB. Nr. 644) heisst es: „*prestito iuramento super domini nostri corporis sacramento.*“

64) S. z. B. das W.-E. Lehnr. Cap. 6. 42, 11. 45. 48, 3 u. a. Lüb. St.-R. II, 31. 32. 36. 120. 154 u. a.

65) Lüb. St.-R. II, 16. 18. 101.

es sind die Eidhelfer im engeren Sinne des Wortes, — ler sie bezeugen durch ihren Eid die Richtigkeit der be- rittenen Thatsache[66]. Die erstere Art findet nur im Cri- inalprocess Anwendung[67]; die Mitschwörenden zweiter Art, elche hierher gehören, erscheinen durchaus als Zeugen, denn i ihnen wird stets die Kenntniss der zu beweisenden hatsache vorausgesetzt[68]. Von den Zeugen im engeren inne unterscheiden sie sich wesentlich dadurch, dass 1) die eeidigung des Zeugnisses ihrerseits unerlässliches Erforderniss t, und 2) dass ihr Zeugniss durch den Eid der Partei selbst rgänzt werden muss[69]. — Die Zahl der Mitschwörenden ist uf zwei angesetzt, daher dafür gewöhnlich der Ausdruck „selbdritte (sülf drüdde) schwören" gebraucht wird[70]. Die Iitschwörenden müssen unbescholtene Personen[71], in Lehns- achen Vasallen sein[72].

β) Das Zeugniss Dritter.

Der Zeugenbeweis ist besonders im Stadtrecht ausgebildet, umal diesem der Eid mit Gehülfen in Civilsachen fremd ist. Zur ähigkeit der Zeugen wird erfordert, dass sie unbescholtene[73] ürger und in der Stadt mit einem Grundstück besitzlich ien[74]. Ein Gast darf nur gegen einen Gast, nicht aber

---

66) S. überhaupt Homeyer's Richtsteig S. 457 fgg. und v. Bunge's Ge- hichte des Gerichtswesens § 21.

67) S. unten den dritten Artikel dieses Abschnittes.

68) W.-E. Lehnr. Cap. 6. 9. 17. 19.

69) Vergl. den Sachsenspiegel III, 88 § 3 und 5. Darnach schwören in ivilsachen die Mitschwörenden vor der Partei, in Criminalsachen dagegen schwört ie Partei zuerst und dann die Eidhelfer.

70) W.-E. Lehnr. Cap. 17. 19.

71) Das. Cap. 17: „— — *unbesproken eres rechtes.*"

72) S. die Citate in der Anm. 68.

73) Lüb. St.-R. I, 44. 64. II, 75. 178. S. auch noch oben S. 306 fg.

74) Das. I, 44. 48. 51. 68. 86. II, 74: „*So we en dinc tugen scholen, dat it war si, de scholen binnen der stat hebben ere torfacht egen, so mogen se dat wol tugen.*" S. auch das. Art. 178. 227. 249. Von diesem Requisit sind nur befreit Zeugen in Criminalsachen. Das. Art. 75. Ausnahmsweise dürfen Unbesitzliche

gegen einen Bürger als Zeuge auftreten, während der Bürger auch gegen einen Gast zeugen kann [75]). Mit diesen strengen Requisiten steht auch im Zusammenhange, dass der Regel nach nur Männer als vollkommen gültige Zeugen angesehen werden [76]), Frauen dagegen nur ausnahmsweise zum Zeugniss über Thatsachen zugelassen wurden, welche nur ihnen, oder doch ihnen zunächst bekannt sein konnten [77]). Zur Erbringung eines Beweises wird in der Regel das Zengniss von mindestens zwei Personen gefordert [78]).

γ) Das Gerichtszeugniss.

Das entscheidendste Beweismittel ist das Zeugniss des Gerichts über Dasjenige, was vor demselben verhandelt oder demselben sonst bekannt geworden ist. Es wird abgelegt von dem Richter und seinen beiden Beisitzern, ist unanfechtbar und schliesst jedes andere Beweismittel, namentlich auch den

über die Bestellung eines Brautschatzes Zeugniss ablegen. Das. Art. 316. Vergl. auch noch Art. 85.

75) Das. 130: „*Nen gast ne mach tugen up enen borgere. Mer borgere mogen wol tugen up geste, und en gast mach wol tugen uppe den andern.*“ Letzteres hat indess auch seine Beschränkungen. Das. Art. 213.

76) Nicht nur in den angeführten Stellen des Lübischen Stadtrechts, sondern auch in Artikeln des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts (6. 9), desgleichen des Bauerrechts (10. 16), in welchen von Zeugen die Rede ist, werden Männer ausdrücklich genannt oder doch vorausgesetzt. — Man möchte versucht sein, aus dem Allen weiter zu folgern, dass im Civilprocess überhaupt nur Zeugen zulässig waren, welche bei der Begründung des zu bezeugenden Rechtsverhältnisses ausdrücklich zugezogen waren, nicht auch solche, welche nur zufällig von der zu beweisenden Thatsache Kenntniss erhalten haben. Dies dürfte auch darin eine Bestätigung finden, dass die Rechtsquellen mitunter geradezu empfehlen, bei der Eingehung von Rechtsgeschäften oder der Vornahme von Handlungen, Behufs künftig nothwendig werdenden Beweises, Zeugen zuzuziehen. S. z. B. das Wald.-Er. Lehnr. Cap. 7: „— — *und sal darto nemen des koninges twe manne, de dat sehen und hören und betugen, of des van noden behof wert wesen etc.*“ Lüb. St.-R. I, 5. II, 24. 49.

77) Lüb. St.-R. II, 315: „*Ok mogen frouwen tugen ene echte* (d. h. Ehe), *of ene christendom* (Taufe), *edder ein levent des kindes, dar se mede aver der bort sind.*“ S. auch das mittlere Livl. Ritterrecht Cap. 27.

78) Lüb. St.-R. I, 5. 45. II, 24. 49. 227. Vergl. auch Art. 52 und v. Bunge S. 64 fg.

d der Partei, aus [79]). Diesem Gerichtszeugniss entsprach ch Stadtrecht das Zeugniss zweier Rathmannen. Was in rer Gegenwart verhandelt worden, ist unumstösslich, ihr ugniss hat vor allen andern Beweismitteln den Vorzug und t von solchem Gewicht, dass schon die Aussage eines eingen Rathmannes einen vollen Beweis liefert, wenn er — errderlichen Falls eidlich — nachweist, dass ausser ihm noch n anderer Rathmann von der zu beweisenden Thatsache enntniss gehabt [80]).

δ) Urkunden.

Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht kennt bereits den rkundenbeweis in Lehnssachen und stellt ihn dem Zeugenweise durch zwei Vasallen völlig gleich [81]). Von noch össerer Bedeutung war diese Art des Beweises in den Städn, indem insbesondere die bei dem Rathe geführten Stadticher, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen ırden, gleiche Beweiskraft hatten, wie das mündliche Zeugniss r Rathmannen, mithin jedem andern Beweismittel vorngen und es entkräfteten [82]). — Der Gebrauch von Privatkunden als Beweismittel gehört einer späteren Zeit an [83]).

---

79) W.-E. Lehnr. 48 § 3: „*Wat vor gerichte schüt, dat de richter mit sinen waren den vullenkamen will, und twe dingesman, des koninges man, up den hilligen, mach nen man wedderspreken.*" S. auch das. Cap. 45. Lüb. St.-R. I, 39: *uicquid homo coram iudice vel iudicio recognoscit, de hoc melius convinci potest, m se possit expurgare.*" Das. II, 39.

80) Lüb. St.-R. II, 52: „*So war ratman hebbet gewesen over saken, und stervet alle, sunder enen, des enes tugent* (d. i. Zeugniss) *deit so vele, alse twier ratn tugent in der sake. Truwet man is eme nicht, he schal sweren, dat de gene eme dar aver hebben gewesen.*" S. überhaupt das. I, 46. 47. II, 20. 50.

81) W.-E. Lehnr. Cap. 6: „*Entfellet de koning de samende hand, dat he er ht verlehnet hebbe, se sind neger to beholden mit des koninges breve ofte mit en siner manne, bederve lüde, up den hiligen, de dat segen und horeden, dat em samende hand verlehnet ward.*"

82) S. darüber oben S. 267.

83) v. Bunge a. a. O. S. 69 fgg.

ε) Gottesurtheil: Eisenprobe.

Von den vielen Arten von Gottesurtheilen, welche das Deutsche Recht des Mittelalters kennt, wird in den Estländischen Rechtsquellen nur die Eisenprobe erwähnt, und auch diese kommt zunächst nur im Criminalverfahren zur Anwendung [84]). Indessen finden sich Spuren davon, dass bereits im dreizehnten Jahrhundert auch Streitigkeiten über Grundbesitz und Grenzen durch das „Eisentragen“ entschieden wurden [85]), wie dies in späterer Zeit häufig der Fall war [86]).

b) Das Beweisrecht.

Was oben [87]) von dem Eide gesagt worden, dass er ein Recht der Partei sei, gilt, da der Eid das Hauptbeweismittel war, von dem Beweise überhaupt. Dieses Beweisrecht aber konnte nur einer der Parteien zustehen [88]), und die Entscheidung jedes Rechtsstreites hing daher zunächst davon ab, welcher von den Parteien die Urtheilsfinder dieses Recht zusprachen, welche derselben, nach dem Sprachgebrauch der Rechtsquellen, näher sein soll, ein angefochtenes Recht „zu behalten“ oder einer Beschuldigung „zu entgehen“, sich von ihr zu reinigen [89]). Ueber diese Frage enthalten die Quellen

84) S. darüber den dritten Artikel dieses Abschnittes.

85) Eilard, königlicher Hauptmann zu Reval, bezeugt in einer Urkunde vom 28. März 1275 (UB. Nr. 440, a): *„quod monachi de Dynemynde quandam terram — super qua — inter ipsos — et dominam Elsæbe, relictam domini Odwardi, — — magna contentio vertebatur, secundum leges terre, scilicet ferrum portando, quesiverunt.“* Eines ähnlichen Falles wird in einer Urkunde über die Grenze zwischen Harrien und dem Stifte Oesel aus derselben Zeit (UB. Nr. 439, b) mit den Worten gedacht: *„illum locum Esto diocesis (Osiliensis), nomine gaudens de Cokenmede, obtinuit iudicio candentis ferri.“*

86) S. das Nähere darüber bei v. Bunge S. 132 fgg. 138.

87) S. oben S. 340.

88) Der Beweis war somit der Regel nach ein einseitiger; war er daher von der Partei, welcher er zuerkannt worden, geführt, so ward die Gegenpartei für sachfällig erkannt, ohne dass ihr die Führung eines Gegenbeweises gestattet war.

89) S. z. B. das W.-E. Lehnr. Cap. 6. 8. 17. 45. Lüb. St.-R. II, 119. 155

die mannichfaltigsten Bestimmungen [90]), aus denen sich ergiebt, dass in der Regel der Angegriffene, also der Beklagte, das Vorzugsrecht hat. Namentlich ist derjenige, der um Schuld oder um Herausgabe einer beweglichen Sache in Anspruch genommen wird, wenn er die Schuld oder den Besitz der Sache einfach in Abrede stellt, näher, der Klage durch seinen Eid zu entgehen, als der Kläger, ihn zu überführen [91]), es sei denn, dass letzterer ein Gerichtszeugniss für sich hat [92]). Von dieser Regel giebt es aber eine Menge von Ausnahmen, und insbesondere enthält das Stadtrecht eine Reihe eigenthümlicher Bestimmungen. Darnach genügt in einzelnen Fällen der Eid der Partei [93]), in andern müssen Zeugen hinzutreten [94]); zuweilen kann der Eid durch Zeugenbeweis entkräftet werden [95]), einzelne Behauptungen dürfen nur durch den Eid, andere nur durch Zeugen bekräftigt, beziehungsweise widerlegt werden [96]), u. s. w.

c) Das Beweisverfahren.

Für das Beweisverfahren galt seit jeher als Hauptgrundsatz, dass sämmtliche Beweismittel von den Parteien gleich

---

u. a. Es heisst gewöhnlich: *„he is neger to beholden up den hilligen, den jemand em aftowinnen“*, oder *„neger to entgaende up den hilligen, denn jemand en to averwinnende“* u. dgl.

90) Die Aufzählung derselben würde hier zu weit führen. Vergl. über diese ganze schwierige und verwickelte Lehre vom Beweisrecht vor Allem: Homeyer's Richtsteig Landrechts S. 482—505 und O. Schmidt, Verfahren vor dem Manngericht S. 60—66, auch v. Bunge a. a. O. S. 76 fgg.

91) Lüb. St.-R. II, 36. 117. Vergl. das mittlere Livländ. Ritterrecht Cap. 13. 15.

92) Lüb. St.-R. II, 39 und oben Anm. 79.

93) Das. Art. 86. 102. 169.

94) Dies findet sich auch im W.-E. Lehnr. Cap. 6. 8.

95) Lüb. St.-R. II, 32.

96) Das. II, 249: *„Ok si dat witlik, dat de gemene rat des to rade worden is, dat ein jewelik minsche sine pannen, ketele ofte bruwvate, perde ofte queck, de he to hure dan heft, wedder mach winnen mit sines enes hant* (d. h. mit seinem Eineid). *Wat aver anderes gudes to hure dan wert, dat scal men wedder winnen mit tugen, de beseten sint.“* S. oben S. 284.

beim Hauptverfahren, d. h. bei der Klage und der Antwort auf dieselbe, beigebracht und in Anspruch genommen werden mussten. Das Erbieten zur Eidesleistung, nicht nur die Benennung, sondern auch die Vorführung der Zeugen, die Beibringung der Urkunden u. s. w. musste daher mit jenen Haupthandlungen verbunden werden, und wenn dies aus besondern Gründen nicht möglich war, musste es in der nächst darauf folgenden Gerichtshegung geschehen. Wer es zu thun versäumte, wurde ohne Weiteres für sachfällig erkannt [97]). Dieselbe Folge trat ein, wenn derjenige, der einen Eid zu leisten hat, dies nicht in der nächsten Gerichtshegung thut, oder sich weigert, es zu thun [98]). Wurden die von dem einen Theile vorgestellten Zeugen von dem andern „aufgetrieben", d. i. aus gesetzlichen Gründen verworfen, so konnte jener andere an deren Stelle vorführen [99]). Die Zeugen wurden der Regel nach vor ihrer Vernehmung beeidigt [100]).

4. Das Ungehorsamsverfahren.

Wenn ein Vasall der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge leistet, verfällt er in eine Geldstrafe, Wedde, an den Richter [101]); erscheint er auch auf die dritte Ladung nicht vor Gericht, so wird sein Gut so lange mit Beschlag belegt, bis er sich stellt und zu Recht erbietet. Entfernt er während dieser Zeit etwas von dem Gute, so verfällt er in die auf Raub gesetzte Strafe [102]). — Nach dem Stadtrecht muss der

---

97) Vergl. das Lüb. St.-R. II, 47 a. E. Micholsen, Der Oberhof zu Lübeck Nr. 43. 101. 117 und v. Bunge S. 83 fgg. Zur Stellung von Zeugen, namentlich wenn solche an dem Ort der Gerichtshegung nicht anwesend waren, wurden auch weitere Termine bewilligt. Lüb. St. II, 237. Michelsen Nr. 115.

98) Lüb. St.-R. II, 36. 226.

99) Das. II, 237.

100) Vergl. v. Bunge S. 90 und dazu O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift S. 110.

101) W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 11.

102) Das. Cap. 43 und 44. Schmidt (Das Verfahren u. s. w. S. 49 fg.)

ger, der nach ausgewirkter Ladung ausbleibt und seine ge nicht anbringt, eine Wedde entrichten; falls er aber ı von der darauf folgenden Gerichtshegung wegbleibt, wird ür sachfällig (neddervellig) erklärt, es sei denn, dass der h eine Befristung gewährt. Ebenso wird es mit dem Be- ten gehalten, wenn er zu der ersten, bezw. zweiten ichtshegung sich nicht stellt [103]). Alle angeführten Nach- le des Nichterscheinens werden indess wieder aufgehoben, ıld der dazu Verurtheilte eidlich nachweist, dass er durch hte Noth" am Erscheinen verhindert war [104]).

Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht setzt die Wedde auf Schillinge für jede unbefolgte Ladung [105]). Sie muss an ı Tage, an welchem der Richter auf sie erkannt, vor nenuntergang, entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so ss das Doppelte, am folgenden Tage das Vierfache, am ten das Achtfache gezahlt werden. Weiter steigt die Wedde ıt: der Richter beraumt dem dann noch Säumigen eine Zah- gsfrist von vierzehn Nächten an, und schreitet, wenn auch e unbeachtet bleibt, zur Auspfändung [106]). — Das Lübische

---

diese Bestimmung nur von dem Falle verstanden wissen, wenn sich „Jemand htfertiger Weise in den Besitz eines Lehngutes gesetzt und darauf sich rt, im Gerichte zu erscheinen"; in allen übrigen Fällen soll, wie nach recht, der Ungehorsame für sachfällig erklärt werden. Nach dem mittleren Ritterrecht Cap. 114. 125 ist das Letztere richtig; für das Erstere könnten icht die Worte: „*Will ein man nicht vorkommen und vrewentliken beseit-* im Cap. 43 des W.-E. Lehnr. angeführt werden, wenn ihr Sinn minder el wäre.

103) Lüb. St.-R. II, 207. Willkür des Revaler Raths vom Jahre 1312, UB. 32, 1.

104) W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 11. Aus dem Sachsenspiegel (II, 7) und aus mittl. Livl. Ritterrecht (Cap. 124) ersieht man, dass als Fälle der echten angesehen wurden: Gefängniss, Krankheit, Wallfahrt ausser Landes und licher Dienst.

105) Daher heisst es im W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 11: „*Kumpt he denn* (d. i. die dritte Ladung) *nicht, so breket he dre wedden, dat sint sesstich schil-* ."

106) Ebendas. Cap. 47.

Stadtrecht ordnet eine Wedde von nur 4 Schillingen an [107]), eine Willkür des Revaler Rathes von einem Oer für die zweite und dritte Ladung [108]).

5. Das Urtheil.

Sobald die Parteien Klage und Antwort vorgetragen, auch ihre Beweismittel bezeichnet haben, wendet der Richter sich an die Urtheiler mit der Aufforderung, in der Sache ein Urtheil zu finden, d. h. nicht bloss den Thatbestand festzustellen, sondern auch auszusprechen, was in der Sache Rechtens sei, also über die Rechtsfrage selbst zu entscheiden. In letzterer Beziehung kommt es in der Regel zunächst darauf an, zu bestimmen, welche der Parteien näher zur Beweisführung, namentlich zur Eidesleistung, ob auch Zeugenbeweis zulässig ist u. s. w. [109]). In dem Urtheil über diese Frage — dem sogenannten Beweisurtheil — ist dann aber in der Regel auch die Entscheidung in der Hauptsache mit enthalten [110]).

Wer ein „unrecht Urtheil findet", weddet dafür nach dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht zwei Pfund [111]), nach dem Lübischen Stadtrecht vier Schillinge, es sei denn, dass er eidlich versichert, dass er es zu der Zeit nicht besser gewusst [112]).

6. Vollstreckung des Urtheils.

Wenn gegen das Urtheil nicht sofort nach dessen Verkündigung von einer der Parteien Einsprache erhoben wird, so wird es rechtskräftig, und der obsiegende Theil kann

107) Lüb. St.-R. II, 207.
108) UB. Nr. 932, 1.
109) S. oben S. 344.
110) Ueber das Verfahren bei der Urtheilsfindung geben die gleichzeitigen heimischen Rechtsquellen keinen Aufschluss; man lernt es erst aus jüngeren Rechtsdenkmälern kennen. S. Schmidt. Verfahren S. 75 fgg. und v. Bunge S. 101 fgg.
111) W.-E. Lehnr. Cap. 48.
112) Lüb. St.-R. II, 55.

– nachdem er die ihm auferlegten Bedingungen, namentlich ie Eidesleistung, wenn auf solche erkannt ist, erfüllt — den ichter um Vollstreckung des Urtheils bitten. Auch hierbei urden verschiedene Förmlichkeiten beobachtet, über welche doch erst jüngere Rechtsquellen Auskunft geben [113]). Ueber as Vollstreckungsverfahren selbst enthält auch nur das Stadtecht einige wenige hier anzuführende Bestimmungen. Darnach oll, wenn es sich um ein Gelddarlehn handelt, der unteregene Theil die Schuld binnen einem bis zwei Tagen beahlen [114]). Dasselbe gilt von Schulden für Lebensmittel, wenn dafür ein Pfand gegeben ist [115]). Hat die obsiegende Partei ein Pfand im Besitz, so muss sie es vor dem Voigt „aufbieten", und nach vierzehn Tagen das Aufgebot wiederholen. Wird das Pfand in dieser Zeit vom Schuldner nicht eingelöst, so soll ihm der Gläubiger dasselbe in Gegenwart zweier Zeugen ündigen; nach Verlauf von acht Tagen und einer Nacht darf r es dann verkaufen [116]). War dem Gläubiger ein Immobil erve) verpfändet, und der Schuldner ist abwesend, so wird ener, auf sein bezügliches Gesuch, von dem Richter in das Pfand „gewältigt", d. h. in dessen Besitz eingewiesen. Wohnt edoch des Schuldners Ehefrau in dem Hause, so darf sie araus vor Ablauf von Jahr und Tag nicht verdrängt werden, s sei denn, dass sie für des Mannes Schuld mit gelobt hätte. Vird es bekannt, dass der Schuldner geflüchtet ist, so soll er Gläubiger „es verfolgen, wie ein anderes Pfand", d. h. r muss das Immobil, wie oben angegeben, aufbieten und chliesslich zu dessen Verkauf schreiten [117]). Der Verkauf nusste übrigens ohne Zweifel in allen Fällen unter richter-

113) S. darüber v. Bunge S. 104 fgg.
114) Lüb. St.-R. II, 158.
115) Das. Art. 157.
116) Das. Art. 145.
117) Das. Art. 147.

licher Autorität erfolgen, wenn nicht ursprünglich von den Parteien anders verabredet war [118]). — Hat endlich der Schuldner weder unbewegliches, noch bewegliches Vermögen, in welches das Urtheil vollstreckt werden könnte, reicht auch das etwaige Vermögen seiner Ehefrau nicht dazu aus [119]), und kann er keine Bürgen stellen [120]), so wird er seinem Gläubiger „zu eigen (in Schuldknechtschaft) gegeben“. Dieser muss ihn, in Beziehung auf seinen Lebensunterhalt, gleich seinem Gesinde halten. Er soll ihn sicher hüten, kann ihn auch spannen, d. i. fesseln, jedoch ohne ihm dadurch zu schaden. Der Schuldknecht soll die ihm von seinem „Herrn“ aufgetragenen Arbeiten verrichten. Entläuft er, so soll das Gericht der Stadt ihm kein Hinderniss in den Weg legen. Lässt der Herr ihn freiwillig gehen, und er wird von einem andern Gläubiger angehalten, so kann er sich von letzterem durch etwa erworbenes eigenes Vermögen lösen, ohne dass sein früherer Herr dagegen Einsprache erheben darf [121]). Beträgt übrigens die Schuld nur acht Schillinge oder weniger, so ist die Schuldknechtschaft nicht zulässig, sondern der Gläubiger nur berechtigt, dem Schuldner das oberste Kleid zu nehmen. Kommt indess letzterer wieder zu Vermögen, so muss er seine Schuld entrichten [122]).

6. Besonderes Verfahren in Beschlags- oder Arrestsachen.

Wenn die Flucht eines Schuldners oder das Beiseitebringen seines Vermögens zu besorgen ist, so ist der Gläubiger befugt, durch Beschlaglegung — besettinge, b

118) S. oben S. 273 fg.

119) Lüb. St.-R. II, 165.

120) Das. Art. 212.

121) Das. I, 65. II, 76.

122) Das. II, 212.

sate, occupatio — auf das Vermögen des Schuldners sich zu sichern. Nach dem Lübischen Stadtrecht [123]) begiebt sich zu diesem Zweck der Gläubiger mit dem Frohnen nach der Wohnung des Schuldners, oder dem Orte, wo sein Vermögen sich befindet, und kündigt den Beschlag an. Kann er des Frohnen nicht gleich habhaft werden, so muss er zwei besitzliche Männer mit sich nehmen. Durch die Ankündigung ist der Beschlag begründet, bis der Frohne erscheinen kann, um ihn zu bestätigen [124]). Die Wirkung des Beschlages besteht darin, dass der Schuldner ohne Genehmigung des Beschlaglegenden oder des Gerichts von seinem Gute nichts veräussern oder auf die Seite bringen darf, widrigenfalls er in eine Wedde von sechzig Schillingen verfällt und die Veräusserung für ungültig erklärt wird [125]). Diese Wirkung geht jedoch verloren, wenn der Gläubiger nicht in der nächsten Gerichtshegung den Beschlag verfolgt, d. i. durch Nachweis seines Forderungsrechts rechtfertigt, es sei denn, dass er die Beschlaglegung wiederholt [126]). Andern Gläubigern ist es übrigens unverwehrt, auf dasselbe Gut hinterher Beschlag zu legen, und zwar geniessen in solchem Falle alle, die Beschlag gelegt, gleiche Rechte [127]). Hat der Gläubiger seinen Anspruch gehörig bewiesen und der Schuldner im Laufe von Jahr und Tag nicht durch Zahlung seiner Schuld sein Gut befreit, so wird letzteres dem Gläubiger — sind ihrer mehrere, allen zusammen — gewältigt [128]).

---

123) Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht erwähnt zwar gelegentlich der Beschlaglegung unter den Benennungen *beschattinge* (Cap. 32 § 1) und *vorsprekinge* (Cap. 48), enthält jedoch keine Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren. Vergl. oben S. 250.

124) Lüb. St.-R. I, 45. II, 49.

125) Das. II, 321.

126) Das. Art. 49.

127) Das. Art. 73. Michelsen's Oberhof zu Lübeck Nr. 54.

128) Vergl. Michelsen Nr. 23. 243.

II.

Urtheilscheltung. Verfahren in den höheren Instanzen.

Ueber das Verfahren in den höheren Instanzen enthalten die Rechtsquellen dieses Zeitraumes nur wenige, abgerissene Bestimmungen, welche ein irgend befriedigendes Bild desselben zu entwerfen nicht gestatten. Daher muss auch hier zunächst auf die Gestaltung, welche dieses Verfahren in der späteren Zeit gewann [129]), verwiesen, sodann aber das bezeichnete Material einfach zusammengestellt werden.

Im Allgemeinen ist vorauszuschicken, dass für die Anfechtung eines Urtheils der Ausdruck „das Urtheil schelten“ oder „beschelten“ gebraucht wird, und für die Berufung an die höhere Instanz der Ausdruck: die Sache an den Oberrichter „ziehen“. Dass ein Urtheil gleich nach dessen Eröffnung von der unzufriedenen Partei gescholten werden muss, ist bereits früher bemerkt worden [130]).

Ausserdem bestimmt das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht nur noch

1) dass zur Aburtheilung einer Sache durch den Landesrath die Anwesenheit von einem Gliede über die Hälfte erforderlich ist [131]), und

2) dass derjenige, der ein „rechtes“ Urtheil schilt, dem Unterrichter eine Wedde von drei Pfund entrichten solle [132])

---

129) S. darüber v. Bunge S. 113—128.

130) S. oben S. 348. Es konnte übrigens nicht bloss das Endurtheil, sondern auch jedes der vielen Zwischenurtheile gescholten werden, welche, dem derzeitigen Verfahren zufolge (s. oben S. 337 Anm. 40), im Laufe desselben gefunden wurden. Vergl. Schmidt in der Zeitschrift S. 108.

131) W.-E. Lehnr. Cap. 40.

132) Das. Cap. 48 § 2.

ıss das gescholtene Urtheil ein rechtes war, kann natürlich .r daraus entnommen werden, dass dasselbe von dem Ober-·hter bestätigt wird.

Das Lübische Stadtrecht schreibt vor, dass ein von dem ıthe gefälltes Urtheil von keinem Andern, als von der ırtei (dem sakewolde) und von demjenigen, dem man Schuld geben, gescholten werden darf [133]. Das gescholtene Urtheil ıs Unterrichters muss zur nächsten Sitzung (kumst) des athes diesem vorgelegt werden [134]. Wer ein Urtheil schilt ıd in der höheren Instanz unterliegt (nicht vullenkomen mach), ıll dem Richter vier Schillinge und jeglichem Rathmann vier chillinge wedden [135]. Wenn er dagegen obsiegt, so darf er ın den Rathmannen keinerlei Genugthuung verlangen, weil ə das Urtheil unter Bewahrung ihres Eides (salvo iureiurando) ·fällt [136].

Dritter Artikel.

Verfahren in Criminalsachen.

I.

Fehderecht und Selbsthülfe.

Es ist bereits früher erwähnt worden [137], dass im Laufe ·ses ganzen Zeitraumes bei den Vasallen sowohl, als bei den uern, das Fehde- oder Faustrecht noch in voller Uebung

133) Lüb. St.-R. II, 118.
134) Das. Art. 56.
135) Das. I, 32. II, 30.
136) Das. I, 32.
137) S. oben S. 299.

war. Darnach hatte im Falle einer Tödtung die Familie des Getödteten, im Falle von Lähmungen und Verwundungen der Verletzte selbst und dessen Familie, die Wahl, ob sie den der Tödtung oder Verletztung Schuldigen vor Gericht belangen, oder sich durch Selbsthülfe — Rache, Fehde, veide — Genugthuung verschaffen wollten. Im letztern Falle kündigten sie dem — in der Regel flüchtigen, daher friedlosen — Verbrecher [138]) den Frieden, und verfolgten ihn so lange, bis sie ihn getödtet oder zur Entrichtung der gesetzlichen Busse gezwungen hatten, oder selbst unterlagen [139]). Erbot sich übrigens der Schuldige zur Zahlung der Wedde an den Richter und der Busse an den Verletzten oder an die Verwandten des Getödteten, so konnten diese von dem Richter gezwungen werden, sich damit zu begnügen und die Fehde aufzugeben. Wer dies Sühnegeld ausschlug, hat auf keine fernere Entschädigung Anspruch [140]). Bei andern, als den obgedachten Verbrechen, war das Fehderecht ausgeschlossen [141]). War die Fehde durch Vergleich oder richterliche Entscheidung aufgehoben, so musste der Verletzte oder die Angehörigen des Ge-

---

138) S. oben S. 307. 320. 321.

139) Wie bei der Darstellung des Criminalrechts (S. oben S. 297 fg.), so muss auch bei der des Criminalverfahrens — da die heimischen Rechtsquellen dieser Zeit darüber schweigen — zum verwandten Livländischen Rechte, namentlich den Ritterrechten, Zuflucht genommen werden, welche wenigstens einige Andeutungen darüber enthalten. S. insbesondere das älteste Ritterrecht Art. 56 und 59. In den entsprechenden Capiteln des correcteren mittleren Ritterrechts heisst es Cap. 84: „*Sleit ein des stichtes man den andern dodt, de schal wiken jar und dach ut dem stichte. Wenn jar und dach umb kumpt und umbgekamen is, und wil he wedder inne, so geve he dem bischoppe dörtein gülden und veer ör, und legge de sake af, ift he mach: mach he nicht, so* d r e g e h e d e v e i d e.“ Cap. 87: „*Lehmet ein den andern edder wundet en, dar is kein recht up gesettet, men he legere en edder* d r e g e s i n e v e i d e.“

140) Aelt. Livl. Ritterrecht a. a. O. Mittleres Ritterrecht Cap. 121.

141) Vergl. die Beschlüsse der Estländischen Vasallen vom 26. März 1306 (UB. Reg. 713) und das mittlere Livländ. Ritterrecht Cap. 111, und überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 147 fgg.

tödteten die Urfehde leisten, das ist für sich und ihre Verwandten die eidliche Versicherung geben, wider den Gegner fortan keine Feindseligkeit weiter zu unternehmen [142]).

II.

Verfahren vor Gericht.

1. Zuständigkeit des Richters.

Zur Verhandlung von Criminalsachen war in der Stadt zunächst der Stadtvoigt zuständig [143]), auf dem Lande der königliche Hauptmann [144]) oder der von ihm delegirte Richter [145]), und auf den Gütern der Vasallen dieser letztere [146]). Schwere Verbrechen gehörten jedoch vor die höhere Instanz. Namentlich schreibt, wie bereits früher angeführt worden [147]), das Stadtrecht vor, dass alle mit „Vorsate" begangenen Verbrechen von dem Stadtvoigt an den Rath verwiesen werden sollen [148]). Nach Landrecht ist die Anklage wegen heimlichen

---

142) Aelt. Livl. Ritterrecht Art. 53 § 3. Beispiele von Urfehden s. im UB. Nr. 635. 640. 748. 891.

143) Ueberall, wo im Lüb. St.-R. von Strafe die Rede ist, wird „der Richter" als Instanz vorausgesetzt, worunter nur der Stadtvoigt verstanden werden kann, namentlich im Gegensatz zum „Rathe". S. z. B. II, 90. 91. 93, besonders Art. 219, unten Anm. 148.

144) W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 8: „*Over umb all ander klage* (ausser in Lehnssachen) *sal men antworden vor dem hovetman.*" - Cap. 41 § 1: „*Wat bröke men mit dem hovetman legert und endiget wert, dat sal sunder naklage bliven.*"

145) Das. Cap. 41 § 2, s. oben S. 204 Anm. 21. Dass hierunter nicht die zunächst für Lehnsachen zuständigen Mannrichter zu verstehen sind, darüber vergl. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift S. 102.

146) Das. Cap. 1 § 3: „— — *mit allem rechte in hals und in hande etc.*" S. oben S. 248 Anm. 82. Vergl. auch S. 127 und 332.

147) S. 302.

148) Lüb. St.-R. II, 219: „*Handelet men sake vor deme richte, dar men vor-*

Mordes, Mordbrands und Raubes zwar bei dem gewöhnlichen Richter zu erheben; wenn jedoch der Angeklagte dort nicht überwiesen werden kann, muss der Richter die Sache an den königlichen Rath gelangen lassen [149]). Demnächst entscheidet über die Zuständigkeit nicht sowohl der Stand des Verbrechers, als vielmehr vor Allem der Gerichtsbezirk, innerhalb dessen das Verbrechen begangen worden (forum delicti commissi); und nur, wenn der Verbrecher entkommen war, musste er bei dem Gerichte seines Wohnortes belangt werden [150]).

2. Klage, mit und ohne Gerüfte.

Die Form der Klage oder Anklage ist verschieden, je nachdem „handhafte That" vorhanden ist, oder nicht. Unter handhafter That versteht man den Fall, wo Jemand auf einem mit öffentlicher Strafe bedrohten Verbrechen ertappt worden ist. Dahin gehört auch schon, wenn Jemand (im Falle einer Tödtung oder Verwundung) mit scharfen Waffen betroffen wird, oder wenn gestohlene und geraubte Sachen in seiner Wohnung und unter seinem Verschlusse gefunden werden [151]). In allen diesen Fällen muss die Klage mit Gerüfte (geruchte, schrichte, geschrichte, clamor publicus seu vulgalis),

---

sate ane roret, so wat des deme vogede und den ratmannen, de bi eme sittet, to horet, dat mogen se richten, mer der vorsate scholen se sik nicht underwinden, wante de scholen se ganz senden up dat hus, vor den sittenden rat." Uebrigens lässt diese Stelle auch eine andere Deutung zu, die nämlich, dass nur die besondere Busse für „Vorsate" — nicht die Entscheidung der Sache — dem Rathe überwiesen werden soll. Dafür scheint der Schluss des Artikels zu sprechen: *„Quemet aver also, dat de voget und de ratman, de bi eme sittet, dar recht vore nemen, so en scholen de ratman up deme hus jenen, den et antrede, vor bat nicht beswaren."*

149) Beschlüsse der Estländischen Vasallen vom 26. März 1306, im UB Reg. 713. Vergl. auch das mittlere Livl. Ritterrecht Cap. 111.

150) Vergl. das Lüb. St.-R. I, 73. II, 179, das mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 210, das UB. Nr. 435 und 437 und überhaupt Schmidt a. a. O. S. 98 fgg.

151) Sachsenspiegel II, 35. Mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 144. Vergl. das Lüb. St.-R. I, 37. 48. II, 175. 201.

d. i. mit öffentlichem Geschrei, erhoben werden [152]). Wenn ein solches Geschrei erhoben wird, muss jeder Grossjährige bewaffnet hinzueilen und bei der Verfolgung und Verhaftung des Verbrechers behülflich sein [153]). Wer das Gerüfte erhoben, muss auch die Klage vollführen, widrigenfalls er selbst straffällig wird [154]). — Ist keine handhafte That vorhanden, so darf nicht mit Gerüfte, sondern nur einfach geklagt werden [155]). — Die einmal erhobene Klage darf ohne Wissen und Genehmigung des Richters von den Parteien nicht verglichen werden [156]).

3. Ueberführung des Verbrechers. Eid. Eisenprobe.

Ist der Verbrecher in handhafter That gefangen, so wird er vor Gericht geführt, und, falls er leugnet, muss nach Landrecht bei Verbrechen, welche an Leib und Ehre gehen, der Kläger mit sechs Eidhelfern, bei geringeren Vergehungen dagegen mit zwei Mitschwörenden, die Klage wahr machen [157]). Nach Stadtrecht scheint in allen Fällen die Zahl von zwei Eidhelfern genügt zu haben [158]). Das Bauerrecht endlich verlangt bei Klagen um Diebstahl und Nothzucht drei Eidhelfer [159]). — Ist der Verbrecher nicht auf handhafter That ergriffen, so kann er, wenn er „vollkommen an seinem Rechte" ist, jeder Anklage durch seinen Eid entgehen [160]). Wer sich

---

152) Sachsenspiegel II, 64. Mittl. Ritterrecht Cap. 177. 178. Lüb. St.-R. I, 48. 73. 86. II, 166. 179. 201.

153) Sachsenspiegel II, 7. Mittl. Ritterrecht Cap. 183.

154) Sachsenspiegel I, 62. Ritterrecht Cap. 108.

155) Sachsenspiegel II, 64 § 5. Ritterrecht Cap. 178.

156) Lüb. St.-R. II, 61. 125. S. auch oben S. 338 Anm. 53.

157) Sachsenspiegel I, 66. III, 39. Mittl. Ritterrecht Cap. 113. 219. Vergl. auch das ält. Ritterrecht Art. 58.

158) Lüb. St.-R. I, 48. 49. II, 162. 201.

159) Bauerrecht Art. 10 und 16.

160) Mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 113. Lüb. St.-R. I, 35. 39. 56. II, 32. 36. 53. 64. 116. 121. Bauerrecht Art. 10.

aber bereits einmal von einer Klage um Diebstahl oder Fälschung durch seinen Eid gereinigt hat, kann, abermals wegen desselben Verbrechens angeklagt, dieser Anklage nur mit Hülfe eines Mitschwörenden entgehen [161]); wird er zum drittenmal wegen gleicher Verbrechen belangt, so kann er, nach Landrecht, nur durch die Eisenprobe sich reinigen [162]). — Wer bereits einmal vor Gericht des Diebstahls, Raubes, Mordes, der Verrätherei, der Vergiftung oder der Zauberei überführt worden und dafür gebüsst, kann, abermals wegen irgend eines Verbrechens belangt, nach Landrecht sich nur durch die Eisenprobe reinigen [163]). Bauern können, schwerer Verbrechen angeklagt, in der Regel nur durch die Eisenprobe sich von der Strafe befreien [164]).

4. Flucht des Verbrechers. Friedlosigkeit.

Wenn der eines schweren Verbrechens Angeklagte flüchtet, und auf die an ihn ergangene Ladung nicht erscheint, so wird er für friedlos oder verfestet erklärt [165]). Wer einen Friedlosen beherbergt, wird nach Stadtrecht mit hoher Geldstrafe belegt [166]). Die Friedlosigkeit dauerte so lange, bis der Friedlose sich vor Gericht gestellt, und sowohl dem Richter die Wedde, als dem Kläger die Busse entrichtet hatte, worauf der Richter ihm Frieden bannte [167]). Erbot sich der Friedlose freiwillig, vor dem Richter zu erscheinen, um seine Un-

161) Mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 131. Lüb. St.-R. 166. Rig.-Reval'sche St.-R. Art. 13.

162) Mittl. Livl. Ritterrecht a. a. O.

163) Das. Cap. 38 und 131.

164) Beschlüsse der Estländ. Vasallen vom 26. März 1306, UB. Reg. 713.

165) Aelt. Livl. Ritterrecht Art. 52. 58. Lüb. St.-R. II, 219. Ueber die Friedlosigkeit und deren Wirkungen s. überhaupt oben S. 307.

166) Revaler Bursprake Art. 35: „*Der gelik we herberget vorvestede lüde, groten broken.*" In dem Livl. Landrecht wird eine Beherbergung mit Friedlosigkeit bedroht. Mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 208.

167) Aelt. Livl. Ritterrecht Art. 52 § 5 a. E.

schuld nachzuweisen, so musste ihm der Richter sicheres Geleit geben [168]). Stellte er sich demnächst, so wurde er nach Landrecht auf freiem Fuss gelassen, wenn er Bürgen stellte, dass er jederzeit, sobald es verlangt wird, vor Gericht erscheinen werde; hat er keine Bürgen, so wurde er bis zum Ausgange der Sache in Haft gehalten [169]). Nach Stadtrecht war nur die Bürgschaft des ganzen Rathes zulässig, in deren Ermangelung wohl auch Gefängnisshaft statthatte [170]). Hat der Angeklagte den Beweis seiner Unschuld durch seinen und sechs Mitschwörender Eid geführt, so wird die Friedlosigkeit aufgehoben [171]). Es darf dies jedoch durch keinen andern Richter geschehen, als denjenigen, der die Friedlosigkeit ausgesprochen hatte [172]). — Nach dem Lübischen Stadtrecht war, wer in irgend einer Stadt Lübischen Rechts verfestet worden war, in allen Städten verfestet, in denen dieses Recht galt [173]). Nach Landrecht dagegen erstreckte die Friedlosigkeit sich nur auf den Bezirk desjenigen Gerichts, von welchem sie ausgesprochen war [174]).

5. Untersuchungsverfahren.

Von der Regel, dass der Richter nur auf Anrufen der Betheiligten einschreiten und Niemand zur Klage gezwungen werden solle [175]), lässt das Stadtrecht Ausnahmen zu, namentlich wenn ein Gerüfte erhoben worden oder wenn der Richter oder ein Rathsglied oder der Gerichtsbote zufällig Zeuge eines Zwistes

---

168) Sachsenspiegel II, 4. Mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 119. 120. Vergl. auch das W.-E. Lehnr. Cap. 42 § 12. Lüb. St.-R. II, 14. 244.

169) Mittl. Ritterrecht Cap. 203.

170) Vergl. das Lüb. St.-R. II, 232.

171) Mittl. Ritterrecht Cap. 37. 115. 119. 196.

172) Das. Cap. 203.

173) Lüb. St.-R. II, 375.

174) Mittl. Livl. Ritterrecht Cap. 208. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 157 fgg.

175) S. oben S. 336.

ist [176]. In solchen Fällen sind die obrigkeitlichen Personen verpflichtet, den Streitenden Frieden zu gebieten, sie vor Gericht zu fordern, und ihnen aufzugeben, sich, mit Zuziehung ihrer Freunde, zu vertragen. Geschieht letzteres nicht, so soll der Rath sich der Sache „unterwinden" und, je nachdem ein Theil sich an dem andern vergangen, den Schuldigen zur gesetzlichen Genugthuung verurtheilen [177]. Ob und wie weit hieraus auf Anfänge eines inquisitorischen Untersuchungsverfahrens geschlossen werden darf, ist schwer zu entscheiden, da sonstige Spuren eines solchen in diesem Zeitraume sich nicht finden [178].

176) Lüb. St.-R. II, 118 und 164.

177) Das. Art. 123.

178) Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 161 fgg. und Schmidt in der Dorpater Zeitschrift V, 118 fg.

ANHANG.

I.

; Alodium in den Livländischen Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

Es ist bereits oben (S. 120) kurz nachgewiesen worden, das in den Altlivländischen Urkunden nicht selten vorımende Wort *„Alodium“* nicht die gewöhnliche Bedeutung freien Grundeigenthums, insbesondere im Gegensatz zum n, hat. Behufs weiterer Ausführung dieses Nachweises, für diesen Ort vorbehalten worden, erscheint es nothwendig, Allem die sämmtlichen Stellen gedachter Urkunden, in ən das Wort vorkommt, zusammenzustellen:

1) Urkunde des Joh. von Lude, Syndicus des Bischofs tfried von Oesel, vom 26. Juli 1229 (UB. Nr. 101, a): *ominus Godfridus, — Osilie episcopus, — — duas villas sua diocesi — — et V. aratrorum terram, ad facienm alodium eisdem (scil. fratribus de Dunemunde) — — tulit. Cum locum ad faciendum alodium eis demontrem, nimis parum esse dixerunt, et sic usque hodie tali nere carent.“*

2) Urkunde des Legaten Wilhelm, gewesenen Bischofs von Modena, vom 29. Januar 1238 (UB. Nr. 2724), betreffend die Abtretung eines Theiles des Bisthums Oesel an den Deutschen Orden: „— — *In hoc etiam conveniunt, ut, si qua fecerint molendina sive alodia, communibus fiant expensis et equaliter dividantur.*"

3) Urkunde Heinrichs, Bischofs von Oesel, vom 28. Februar 1238, UB. Bd. III. Nr. 156): „— — *convenimus, ut molendina et alodia, iam facta et intra decennium facienda, communibus fiant expensis.*"

4) Urkunde Eberhards von Seyne, Statthalters des Hochmeisters, über die Theilung Curlands, vom 29. Juli 1252 (Nr. 236): „— — *Cum predictas terras (Ceclis, Pilsaten etc.) dividi contigerit, dominus episcopus in parte, que eum contigit, in iisdem terris tria alodia, ubi sibi expedire videbitur, possit edificare.*"

5) Die Gegenurkunde Bischof Heinrichs von Curland vom 1. August 1252 (Nr. 237) wiederholt *m. m.* die Stelle wörtlich: „*nos in parte, que nos contigerit etc.*" In einer alten Uebersetzung derselben (ebendas.) lautet die Stelle: „*da wi dan mogen buwen in uns deil, dat uns to gehoret in den selven landen, drie vorwark, war it uns aller bequemest dunket etc.*"

6) Urkunde des Erzbischofs Albert, betr. die Theilung Semgallens mit dem Orden, vom Jahre 1256 (Nr. 288). Der Erzbischof verzichtet auf den Zehnten im Ordensgebiete: „*In cuius rei compensationem relinquunt nobis alodium et terram in Blomendal, cum suis pertinentiis etc.*"

7) Urkunde desselben vom 1. Mai 1257 (Nr. 300), in welcher er dem Marien-Nonnenkloster zu Riga anweist: „*Curiam sive alodium, quod Blomendal dicitur, cum omnibus pertinentiis suis, sicut accepimus a fratribus domus Theutonice, perpetuo possidendam.*"

8) Derselbe wiederholt vorstehende Verleihung im Jahre 1259 (Nr. 336): „*Alodium nostrum, quod dicitur Blomendal etc., situm in aquilonali parte Dune.*“

9) Urkunde der Königin Margaretha vom 29. September 1274 (Nr. 439, a): „*Constare volumus, nos concessisse Johanni, filio Undelempe, alodium unum in villa, que dicitur Pugæte, ac curiam unam in castro Revaliensi, que pater suus b. m., Undelempe nominis, primo a regno Dacie in feodum tenuit.*“

10) Eylard, Hauptmann zu Reval, bezeugt den 1. Juni 1277 (Nr. 453, a), dass das Kloster Dünamunde: „*emerunt alodium unum, quod est situm in villa fratrum eorundem, que dicitur Pugete, contra Johannem, filium quondam Uldelempe.*“ Damit steht im Zusammenhange

11) die Notiz im Kataster der Reval'schen Diöcese: „*Monachi de Dynæminnæ: Pugiotæ, Kangelæ, Jarvius X et Villølemp V. proprios et in curia domini regis VI (scil. uncos).*“ S. oben S. 121.

12) Urkunde des Bischofs Johannes von Reval vom 8. December 1280 (Nr. 467): „— — *Noveritis, controversiam, inter — — nostram ecclesiam — — et — regis vasallos — — ortam, super decimis alodiorum constructorum et construendorum, — — sopitam esse — — in hunc modum: ut, si aliquis vasallorum minus iuste alodium edificaverit, Estones suos ab antiqua terra — — effugando, de tali indebita edificatione debeat reddere coram nobis rationem etc.*“ S. darüber oben S. 120 fg. 193 fg. 213 Anm. 74.

13) Urkunde Königs Erich Glipping vom 17. Juli 1281 (Nr. 475). Im Ganzen wortgetreue Bestätigung der vorhergehenden Nr. 12.

14) Urkunde Winands, Abtes von Valkena, vom 3. Januar 1282 (Nr. 475, a): „*Notum esse volumus, — — quod*

*nos — — **alodium** et **molendinum** in Alpie cum subscriptis villis — — — ad manus fratris Halthonis, advocati in Gerwia, — — resignavimus perpetuo possidenda.*"

15) Urkunde desselben vom 3. Februar 1288 (Nr. 521, a): „— — *alodium et molendinum, Alpie vocata, infra Jerwam sita etc.*"

16) Der Ordensmeister Halt bestimmt am 10. August 1290 (Nr. 536) die Grenzen der Gebiete der Schlösser Goldingen und Windau, und nimmt davon aus: „*Dat vorwark der brodere to Goldingen, dat Lancesden hetet.*"

17) Nicol. Ubbison, Hauptmann zu Reval, bezeugt um 1298 (Nr. 2763): „*Quod coram nobis Johannes, dictus Billus, bona sua in villis Pyrgela, cum alodio et molendino ibidem — — claustro sanctimonialium Revalie — — pignore obligavit, quousque ab illustri rege Dacie in pheodo poterit obtinere.*"

18) König Erich Menved ertheilt am 1. Mai 1307 (Nr. 623) dem St. Michaeliskloster in Reval: „*licentiam et liberam facultatem, alodia et uncos, quos habent in Estonia, vendendi, pro aliis bonis commutandi etc. Ita duntaxat, ut bona prefata, que prenotate sanctimoniales vendenda seu pro aliis commutanda dimiserint, de cetero obsequiis et iuribus subjaceant, sicut bona nostrorum alia vasallorum.*"

19) In einem Zeugenverhör vom Jahre 1312 (UB. Reg. 737) sagt ein Zeuge aus, dass der Ordensmeister Brun (1296—98) zu Hapsal „*grantias seu alodia et domos*" des Domherrn Eerwil verbrannt habe.

20) Der Junker Otto von Dänemark überlässt am 6. October 1333 (Nr. 755) dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg Estland „— — *omnes munitiones, — — opidaque, villas, alodia, vicos etc.*" Gleichlautend ist

21) die Urkunde Waldemars IV. vom 21. Mai 1341, Nr. 805.

22) Derselbe urkundet am 24. Mai 1346 (Nr. 848, a): „*Quod omnia et singula bona, que per mortem Rølonis de Ilmezal ad nos devoluta erant, videlicet alodium Ilmezallo et villula Cullate etc. etc. — — monachis de Padis — damus et concedimus, libere possidenda.*“

23) Der Erzbischof von Riga verlangt am 23. December 1359 (Nr. 968) den Ersatz der Früchte u. s. w., welche der Orden von den Schlössern Thoreyda, Cokenhusen u. s. w.: „*et aliis castris, villis et alodiis, ad ipsum archiepiscopum et ecclesiam spectantibus*“ bezogen.

24) In dem Vergleiche zwischen dem Erzbischof und der Familie von Tiesenhausen vom 14. Juli 1397 (Nr. 1457) werden neben einander gestellt: „*vorwerk, molen, weren in der Duine und alle ander unbeweglich ding, de de van Tyssenhussen bet herto hebben boseten in demsulvigen slote to Kokenhusen und dar umme lank in des slotes gebiede.*“

Aus den vorstehend verzeichneten Urkunden ist zu ersehen:

1) dass unter Alodien Immobilien (unbeweglich ding) zu verstehen sind (24). Daher werden

2) mit ihnen in einer Reihe, als analoge Gegenstände, aufgeführt: Ortschaften und Dörfer (20. 21. 23), Grundstücke (6), Haken (18), Häuser und Speicher (19), und besonders oft Mühlen (2. 3. 14. 15. 17. 24).

3) Mit Alodium gleichbedeutend wird der Ausdruck „curia“, ein Hof, gebraucht (7). Die Deutsche Uebersetzung des Wortes lautet: „Vorwerk“ (5. 16. 24).

4) Die Alodien werden gemacht (faciuntur, 1. 2. 3), errichtet (construuntur, 12. 13), erbaut (edificantur, 4. 5. 12. 13), und zwar in den Stiftern und Ordenslanden vorzugsweise von den Landesherren (1—5), im Herzogthum Estland von Privatgrundherren, Vasallen, von letztern auf zinspflichtigen Grundstücken, welche sie den Bauern abgenommen (12. 13).

5) Die im Besitz von Privatpersonen befindlichen Alodien sind diesen vom Landesherrn zu Lehn gegeben (9. 17), fallen daher dem Landesherrn, als Lehnsherrn, wieder heim (22). Im Uebrigen können sie Gegenstand eines Kaufvertrages sein (10. 18).

6) Die im Privatbesitz befindlichen Alodien unterliegen — namentlich im Herzogthum Estland — denselben Verpflichtungen und geniessen dieselben Rechte, wie die übrigen Güter der königlichen Vasallen (18).

Fassen wir diese Eigenschaften der Alodien im alten Livland zusammen, so ergiebt sich daraus, dass das Wort Alodium daselbst eine ganz specifische Bedeutung hatte. Es sind offenbar in allen obausgezogenen Urkunden unter Alodien ausschliesslich solche landwirthschaftliche Anlagen zu verstehen, deren nächster Zweck war, den Mittelpunkt des wirthschaftlichen Betriebes eines Landgutes zu bilden. Sie sind gewissermaassen entgegengesetzt den „unci“, Haken, den zehntpflichtigen Landstücken der Bauern, bilden den „Hof“, die curia, auf welchem der Gutsherr oder — besonders auf den Domänen — der Gutsverwalter seinen Sitz hatte. Zu ihnen gehörten ohne Zweifel die Wirthschaftsgebäude, Speicher, Ställe für Pferde, Vieh und Geflügel, desgleichen Gärten, vielleicht auch einiges Ackerland. Daher konnten sie auch selbständig, von dem Hauptgute getrennt, veräussert werden (Urk. 10 und 18).

Ihre Benennung haben sie wahrscheinlich wegen ihrer Befreiung von der Zehntenlast (s. oben S. 193 und 213) erhalten; keineswegs aber waren es den Lehngütern gegenüberstehende, zu freiem Eigenthum besessene Güter, indem sie im Gegentheil — so weit sie in privaten Händen sind — ausdrücklich als dem Lehnsnexus unterworfen bezeichnet, und in Beziehung auf ihre Rechte und Obliegenheiten den übrigen Lehngütern vollkommen gleichgestellt werden (Urk. 9. 17. 18. 22).

Vorkommen in Estland kann also nicht, wie oft und noch
›rdings geschehen, zum Beweise dafür angeführt werden,
die in Estland eingewanderten Deutschen und Dänen von
her freies, nicht lehnspflichtiges Grundeigenthum be-
Dass selbst der Ausdruck: „proprii unci", der in dem
ıster der Reval'schen Diöcese für solche Alodien ge-
ıcht wird, nichts dagegen beweist, ist bereits oben (S. 121
ı. 172 a. E.) nachgewiesen worden.

II.

Die Gewalthaber in dem Herzogthum Estland.

Da die mancherlei Verzeichnisse, welche man von den althabern im Herzogthum Estland bisher zusammengestellt in mehr als einer Beziehung mangelhaft sind, so dürfte neue, berichtigte Darstellung ihrer Reihenfolge an diesem nicht unangemessen erscheinen. Wegen der Reihenfolge König-Herzöge kann übrigens auf die Uebersicht der po-chen Geschichte (oben S. 35—52) verwiesen werden. Auch Verzeichnis der städtischen Würdenträger in Reval kann wegfallen, da es nur in einem Wiederabdruck der bezüg-ın Abschnitte aus v. Bunge's Revaler Rathslinie (S. 53 fg. 68) bestehen könnte. Die wenigen bekannten Mann-ıer aus diesem Zeitraume sind oben S. 203 Anm. 16 auf-hlt. Somit bleiben nur zu verzeichnen übrig:

1) die königlichen Hauptmänner zu Reval,
2) die Bischöfe von Reval und
3) die Estländischen königlichen Räthe, Landesräthe.

Bei jedem einzelnen Namen ist vor demselben das Jahr ersten Vorkommens in den Quellen, hinter demselben Jahr, in welchem der Genannte zuletzt erscheint oder ge-ıen ist [†], angegeben; sodann die Quellen (vorzugsweise

die Nummern des Urkundenbuches), in welchen der Name sich erwähnt findet.

---

1. Reihenfolge der königlichen Hauptmänner zu Reval.

G. v. Brevern, Die Oberbeamten in Estland während der Dänischen und Ordenszeit, in v. Bunge's Archiv III, 322 fgg., nebst Nachträgen, ebendas. IV, 324 fg.

R. v. Toll, in seiner und v. Bunge's Brieflade Thl. I. Bd. 2 S. 181 fgg.

J. Paucker, Die Regenten Estlands etc. S. 170—207. (Sehr ungenau und voll unbegründeter Conjecturen.)

1249. Stigot Agisun, Ritter, Präfect von Reval. UB. Nr. 207.

1254. Saxo, filius Agonis, Ritter, königl. Hauptmann, 1257. UB. Nr. 270. 299. 215. Vergl. oben S. 153 Anm. 305.

1259. Jacob Ramessun, Ritter. UB. Nr. 337.

1262. B . . ., Ritter. UB. Nr. 370.

1266. Woghen Palinsun, Ritter. UB. Nr. 395.

1268? Matthias Florthorp. Hvitfeld's Chronik S. 274. Hiärn in den Mon. Liv. I, 133.

1270. Siverit (Siegfried). Reimchronik in den Scr. rer. Livon. I, 656.

1274? Letgast. UB. Nr. 439, b.

1275. Eylard von Hoberg, Ritter, † 1279. UB. Nr. 440, a. 448. 50—52. 53, c. 57. 58. 80. 2754. Reimchronik in den Scr. rer. Livon. I, 653—57.

1280. Odeward (Eduwardus), Ritter, 1281. UB. Nr. 598. Scr. rer. Liv. I, 683. 85. 87.

1287. Fretherious Moltikø, Ritter. UB. Nr. 512. 521. Zwischen diesen beiden Urkunden wird in Nr. 519 ein Ritter *A.* als Hauptmann zu Reval genannt. Ob *A* nur ein Schreibfehler ist für *F*, oder *A* etwa

Stellvertreter des wirklichen Hauptmanns gewesen, muss unentschieden bleiben.

1288. Johann Sialanzfar. UB. Nr. 522. 522, a. 523.

1296. Nils Axelson. Hiärn in den Monum. Liv. I, 139. UB. Reg. 644.

1298. Nicolaus Ubbison, Ritter. UB. Nr. 569, a. 574, a. 633. 2763.

1304. Johann Saxeson. Hiärn in den Monum. I, 144, nach Hvitfeld.

1310? Johann Waigete und

1313. Johann Bernower. Hvitfeld S. 307 und Hiärn S. 146.

1313. Ago Saxison, Ritter, 1314. UB. Nr. 644. 45. 51. S. auch Reg. 737.

1323. Johannes Kanna, Ritter, 1324. UB. Nr. 692. 701. S. auch Nr. 632—34 und Reg. 760, c im Bd. VI. S. 166.

1329. Heinrich Spliit, Ritter. UB. Nr. 738.

1332. Marquard Breyde, Ritter, 1333. UB. Nr. 748. 50. 750, a. 54. 57. 58. 63. 67. 74. S. über ihn oben S. 62 fgg.

1340. Conrad Preen, Ritter, 1341. UB. Nr. 792. 97. 98. 802. 809.

1343. Bertramus de Parembeke, vices capitanei gerens, Ritter. UB. Nr. 813.

1343. Burchard von Dreyleven, Meister des Deutschen Ordens in Livland. UB. Nr. 813. S. oben S. 70.

1344. Stigot Anderson, Ritter, 1346. UB. Nr. 822, a. 23. 826. 27. 29—31. 33. 34. 37—40. 40, a. 41. 44. 46. 846, a. 47. 48, a. b. 51. 52. 57. 58. S. oben S. 73 fgg.

1345. Goswin von Hereke, Comthur des Deutschen Ordens und Stellvertreter des königl. Hauptmanns. UB. Nr. 835. 36. S. oben S. 71 und 74.

1346. Johann Zomer, loco domini St. Anderson, capitanei Revaliensis, existens. UB. Nr. 857.

2. Reihenfolge der Bischöfe von Reval.

C. F. Napiersky, Index corporis hist.-diplom. Livoniae II. 364 fg.

R. v. Toll a. a. O. S. 150 fg.

J. Paucker a. a. O. S. 208—234.

Das nachfolgende Verzeichniss gründet sich vorzugsweise auf die oben S. 180 fgg. gewonnenen Resultate.

1219. Wesselin (Guicelinus), 1227. Heinrich von Lettland XXIII, 2 XXIV, 2. UB. Nr. 49. 50. 75. 76. 81. S. über ihn v. Bunge, Livland, die Wiege der Deutschen Weihbischöfe S. 33 fg.

1240. Torchill, † 1260. UB. Nr. 165. 66. 72. 73. 203. 6. 207. 58. 58, a. 70. 315. 37. Reg. 400, ac im Bd. VI. S. 152.

1263. Trugot † 1279. UB. Nr. 379. Reg. 525, a. Gadebusch's Livländ. Jahrbücher I, 1, 313.

1280. Johannes I., 1287, starb wahrscheinlich später. UB. Nr. 465. 67. 73—75. 75, b. 86. 86, a. 87—89. 491. 513. 2761.

1297? Johannes II. Tristevere, electus. † 1297. UB. Nr. 2761 und oben S. 182.

1298. Heinrich, 1318. UB. Nr. 2761. 579. 80. 610. 21. 627. 44. 45. 52. 2785. Reg. 757, a. 768, b. S. oben S. 48 fg. und 182 Anm. 493.

1320. Johannes (III.), electus. † 1320. S. oben S. 183 Anm. 493.

1323. Olaus, 1350. UB. Nr. 2785. 732, a. 737. 58. 79. 785. 94. 819. 20. 31. 47. 97.

3. Die Estländischen königlichen Räthe.

Aus den Jahren 1298—1346 haben sich acht Urkunden mit Verzeichnissen der königlichen Räthe erhalten. Obschon die Namen nicht weniger von diesen Räthen auch in andern Urkunden einzeln vorkommen, so ist in diesen doch nie die Würde eines königlichen Rathes angegeben. Um so zweckmässiger erscheint es, jene acht Verzeichnisse hier unverändert wiederzugeben und in jedem die Reihenfolge der Namen beizubehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind sämmtliche Namen nummerirt und ist bei ihrer Wiederkehr nur auf die Nummern verwiesen worden, unter welchen sie zuerst aufgeführt sind.

1298. UB. 569, a.

1. Asserus Wogenson,	milites.
2. Henricus de Loden sen.,	
3. Thidericus de Kivele,	
4. Johannes de Mex,	
5. Hedenricus de Bexhoevede,	
6. Helmoldus de Loden,	
7. Waldemarus de Rosen,	
8. Bruno de Dalem,	
9. Thidericus de Thoyz,	
10. Henricus de Loden iun.,	
11. Hermannus Risbith,	
12. Nicholaus de Dolen,	

1340. UB. Nr. 792.

13. Hermannus de Tois,	milites.
14. Otto de Rosis,	
15. Bartholomaeus de Velin,	
16. Helmoldus de Zage,	
17. Henricus de Parenbeke,	
18. Johannes de Parenbeke,	
19. Nicolaus Risbith,	
20. Bertoldus de Lechtes,	
21. Gerhardus de Tois,	armigeri.
22. Robekinus de Alwen,	
23. Asserus de Nova Curia,	

1341. UB. Nr. 802.

Nr. 16. 17.	milites.
24. Hinricus de Virkes,	
Nr. 18. 19. 21. 22.	

1343. UB. Nr. 814.

25. Johannes de Sorsevere,	milites.
Nr. 13. 14. 17. 18. 24.	
26. Hinricus de Lode,	
27. Tidericus Tolk,	
28. Johannes de Mekes,	armigeri.
29. Johannes Wacke,	
Nr. 22.	
30. Christianus de Scherenbeke,	
Nr. 23.	
31. Tilekinus de Sorsevere,	
32. Hinricus de Bickeshovede,	

1343. UB. Nr. 820.

[In derselben Reihenfolge, wie im UB. Nr. 814, aufgezählt.]

1344. UB. Nr. 825, a.

Nr. 26. 30. 27. (Nr. 30 miles.)
33. Godfridus de Parembek, miles.
Nr. 28.
34. Tidericus de Kele, armiger.

1345. UB. Nr. 827, a.

Nr. 26. 27.
35. Hinricus Lechtes, miles.
Nr. 30. 33 (milites). 28. 29. 23. 32 (armigeri).

36. Hinricus Havesvorde,	armigeri.
37. Thidericus Virkes,	
38. Willekinus Todewen,	pro isto nunc ex parte communitatis ad consilium vocati et electi in presenti negotio. S. darüber oben S. 138.
39. Johannes Parenbeke,	
40. Odwardus Sorsevere,	
41. Bernardus Thoreiden,	

1346. UB. Nr. 846.

Nr. 26. 35. 27. 30. 33, milites.
Nr. 28. 29. 37. 36. 23. 34, armigeri.

42. Hermannus Risbith,	armigeri.
43. Johannes Wolderso,	
44. Hartekinus Kirketoy,	
Nr. 40.	
45. Nicolaus Minnekorp,	
46. Thidericus Wrangele,	

Personen-Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seitenzahl. Die Abkürzungen bedeuten:

B. v. R. — Bischof von Reval.
D. O. M. — Deutschen Ordens Meister in Livland.
E. V. — Estländischer Vasall.
H. z. R. — Hauptmann zu Reval.
K. v. D. — König von Dänemark.
K. R. — Königlicher Rath.
M.-R. — Mannrichter.
R. — Ritter.
R.-M. — Rathmann zu Reval.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen zunächst die Seitenzahl; ist von der ersten Zahl die folgende durch ein Komma (,) getrennt, so bedeutet letztere die Anmerkung unter dem Text.

E.

F.

G.

M.

S.

W.

Z.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Berichtigungen.

S. 46 Zeile 11 statt *ihm* lies **ihn**
S. 56 Zeile 16 statt *wachsen*, l. **wachsen.** Z. 18 nach *Estland*[208]) setze ein **,**
S. 59 Zeile 5 v. u. lies **so hat sie doch ohne Zweifel der oben angeführten, vom Jahre 1329 datirten Abschrift im grossen Urkundenbuche zu Grunde gelegen.**
S. 81 Zeile 1 v. o. statt *werden* l. **worden**
S. 106 Zeile 9 v. u. st. *gleichmässig* l. **gleichartig**
S. 108 Zeile 4 v. u. st. *18* l. **23.**
S. 139 Zeile 13 v. o. **S. das Richtigere unten S. 293.**
S. 144 Zeile 2 v. u. st. *königl. Rath* l. **königl. Vasall**
S. 153 Zeile 10 v. u. und S. 308 Zeile 20 v. u. st. *Fernsdorff* l **Frensdorff**
S. 155 Zeile 6 v. u. st. *S. 311* l. **Anm. 311.**
S. 167 Zeile 10 v. o. st. *je* l. **ja**
S. 171 Zeile 3 v. u. st. *Bestätigungsurkunde* l. **Bestätigungsurkunden**
S. 177 Zeile 4 v. u. nach *impignorati* setze ein **,**
S. 179 Zeile 2 v. u. tilge das Wort *halten.*
S. 184 Zeile 11 v. o. st. *bekleidete* l. **bekleidet**
S. 187 Zeile 8 v. o. st. *Schuppenstuhl* l. **Schuppstuhl**
S. 202 Zeile 2 v. u. st. *Cap. 8 § 8* l. **Cap. I § 3.**
S. 203 Zeile 2 v. u. st. *346,a* l. **846,a.**
S. 234 Zeile 1 v. u. st. *worden* l. **werden.**
S. 240 Zeile 6 v. o. st. *wenn* l. **wen**
S. 259 Zeile 23 v. u. nach *Zeit an* setze ein **,**
S. 263 Zeile 18 v. o. st. *Falonie* l. **Felonie**
S. 274 Zeile 13 v. o. st. *sogenannten* l. **sogenannte**
S. 305 Zeile 14 v. u. st. *iudicani* l. **iudicavi**
S. 311 Zeile 7 v. u. st. *satisfactio* l. **satisfacere**

